This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 06829839 1

Christliche

Symbolik

oder

historischkritische und dogmatischkomparative

Darstellung

des

katholischen, lutherischen, reformirten und socinianischen Lehrbegriffs;

nebst

einem Abriß der Lehre und Verfassung der übrigen occidentalischen Religionspartheyen, wie auch der griechischen Kirche.

Von

Philipp Marheinecke,

der Theologie öffentl. ordentl. Professor auf der grosherzogl. badischen Universität zu Heidelberg.

Ersten Theils

Zweiter Band.

Heidelberg,

bey Mohr und Zimmer

1810.

Das

System

des

Katholicismus

in

seiner symbolischen Entwickelung.

Von

Philipp Marheinecke,

der Theologie öffentl. ordentl. Professor auf der großherzogl. badischen Universität zu Heidelberg.

Zweiter Band.

Heidelberg,

bey Mohr und Zimmer

1810.

Einleitung in das System
des
Katholicismus.

Zweiter Abschnitt.

Von den Quellen des Katholicismus.

Erstes Kapitel.

Von der Idee des Katholicismus. Verhältniß des Consensus; eines allgemeinen Conziliums; der Provinzialsynoden; der päpstlichen Bullen; der Kirchenväter; der Vernunft; der Privatmeinungen und Schulopinionen; der Einstimmung der zerstreuten Kirchen; der Glaubenspraxis und des Dissensus der Nationen, des Volkes und der Theologen; des Zeitgeistes und der neueren Ansichten des Katholicismus zur Idee desselben.

Das Wesen des Katholicismus ist erkennbar von seiner ideellen und historischen Seite. In jener Betrachtung ist es rein die Idee desselben selbst, auf welche sich alle Untersuchung beschränkt, in dieser ist es zwar nicht weniger auch die Idee, die wir in und über allen historischen Erscheinungen suchen, aber insofern nur, als sie selbst leiblich und sichtbar geworden sich darstellt. Denn an und für sich sind alle Erscheinungen auf dem Gebiet der Geschichte dunkel und unverständlich, und der Betrachtung

Christliche

Symbolik

oder

historischkritische und dogmatischkomparative

Darstellung

des

katholischen, lutherischen, reformirten und socinianischen Lehrbegriffs;

nebst

einem Abriß der Lehre und Verfassung der übrigen occidentalischen Religionspartheyen, wie auch der griechischen Kirche.

Von

Philipp Marheinecke,

der Theologie öffentl. ordentl. Professor auf der grosherzogl. badischen Universität zu Heidelberg.

Ersten Theils

Zweiter Band.

Heidelberg,

bey Mohr und Zimmer

1810.

Das

System

des

Katholicismus

in

seiner symbolischen Entwickelung.

Von

Philipp Marheinecke,

der Theologie öffentl. ordentl. Professor auf der großherzogl. badischen Universität zu Heidelberg.

Zweiter Band.

Heidelberg,

bey Mohr und Zimmer

1810.

Einleitung in das System
des
Katholicismus.

Zweiter Abschnitt.

Von den Quellen des Katholicismus.

Erstes Kapitel.

Von der Idee des Katholicismus. Verhältniß des Consensus; eines allgemeinen Conziliums; der Provinzialsynoden; der päpstlichen Bullen; der Kirchenväter; der Vernunft; der Privatmeinungen und Schulopinionen; der Einstimmung der zerstreuten Kirchen; der Glaubenspraxis und des Dissensus der Nationen, des Volkes und der Theologen; des Zeitgeistes und der neueren Ansichten des Katholicismus zur Idee desselben.

Das Wesen des Katholicismus ist erkennbar von seiner ideellen und historischen Seite. In jener Betrachtung ist es rein die Idee desselben selbst, auf welche sich alle Untersuchung beschränkt, in dieser ist es zwar nicht weniger auch die Idee, die wir in und über allen historischen Erscheinungen suchen, aber insofern nur, als sie selbst leiblich und sichtbar geworden sich darstellt. Denn an und für sich sind alle Erscheinungen auf dem Gebiet der Geschichte dunkel und unverständlich, und der Betrachtung

würdig iſt in ihnen allein, was ſie ideelles enthalten, was ſie durch ihren Zuſammenhang ſind mit dem Allgemeinen der Idee und in dieſer Beziehung und Zurückweiſung. Nicht aber durch die bloße Aeußerlichkeit der Erſcheinung gelangen wir zur Erkenntniß der Idee, ſondern allein durch ſie ſelbſt; ja ſie iſt es allein, die uns zum Verſtändniß aller Erſcheinungen ſelbſt verhelfen kann. Die Idee des Katholicismus iſt daher die Quelle aller Quellen dieſes Syſtems. Alle wahre, durch das Feld der Hiſtorie fließende Quellen des Katholicismus ſind nur Quellen aus der Idee deſſelben und erſt ſo wahre Quellen des Katholicismus: in ihrer hiſtoriſchen Entwickelung deuten ſie alzumal auf eine höhere Quelle hin, aus der ſie ſelbſt müſſen abgefloſſen ſeyn, um für reine, ächte und zuverläſſige Quellen dieſes Syſtems zu gelten. Auſſerhalb der Idee des Katholicismus giebt es mit einem Wort in der That und Wahrheit keine andere Quellen, gleichwie für den, welcher darauſſen ſteht, unmöglich iſt, ein Inneres zu durchſchauen, deſſen blaſſes Bild und matter Abglanz alles Aeußere iſt. Eine gründliche Unterſuchung kann daher auch nicht gleich von den aus der Idee derivirten Quellen ausgehen, ſofern ſie ſich äußerlich in der Geſchichte ausbreiten, ſondern nothwendig von jener ſelbſt, alſo ſchon von dem Mittelpuncte des Syſtems: denn nur ſo kann beſtimmt werden, ob und in wiefern ſie ſelbſt rein und ächt aus der Idee des Katholicismus abgefloſſen ſind und nun mit Recht für Quellen deſſelben gelten. Die nothwendige Form der eigentlichen hiſtoriſchen Quellen des Katholicismus kann nur durch das nothwendige Weſen ihres Inhalts beſtimmt werden d. h. durch die Art, wie ſie materiell und formell mit der Idee des Katholicismus ſelbſt zuſammenhängen.

Dieß iſt zugleich der einzige und höchſte Maaßſtab für die Critik der Quellen. Eine wahre, gerechte und einzig gültige Critik dieſes Syſtems überhaupt kann nur von ſeinem eignen Mittelpunct aus vollzogen werden und das iſt der große Irrthum derer, ſelbſt Katholiken, welche bisher ſie vorgenommen, daß ſie entweder einſeitig, von einem einzelnen Puncte im Umkreiſe, oder gar von außen, von einem ihm ſelbſt ganz fremden und von ihm verworfenen Standpuncte aus ſie an dieſem Syſtem vollzogen haben. Ja! ſoll entſchieden werden über die ausſchließliche Wahrheit und Gültigkeit oder den Vorzug oder überhaupt über das Verhältniß des Katholicismus und Proteſtantismus, ſo iſt gerecht und recht, einen höheren Standpunct zu nehmen, als beide darbieten: denn wo wollet ihr ſonſt den Maaßſtab finden, um ihn an das eine und andere Syſtem zu legen, da jedes den eigenthümlichen des andern nicht anerkennt und darin ſelbſt die negative Seite ſeiner Eigenthümlichkeit hat, daß es ihn nicht anerkennen darf, ohne ſich ſelbſt ſogleich aufzugeben. Dann kommt es nur darauf an und das Reſultat einer ſolchen an beiden zugleich vollzogenen Critik kann nur die Alternative ſeyn, daß entweder das eine dem andern aufgeopfert werde und man ſich ſelbſt unbedingt für das eine oder das andere entſcheide, oder daß beiden vollkommen gleiche Dignität zuerkannt werde: ein drittes iſt ſchlechterdings unmöglich. Ganz anders aber verhält es ſich, wenn jedes Syſtem in ſeiner Eigenthümlichkeit unterſucht und ausgemittelt werden ſoll, was eigentlich und was nicht zu ſeinem Weſen gehöre: denn hier kommt es nur auf die Form an, in der es ſeinem Mittelpuncte verknüpft iſt und in dieſen alſo muß eine gerechte und wahrhaft unbefangene Critik ſich ſtellen.

Von jeher iſt und ohne Widerſpruch in Theſi dieſes allein für ächt katholiſch gehalten worden, was überall,

was immer, was von Allen oder doch den Meiſten geglaubt worden iſt a). Von dieſem Kanon des Katholicismus hat er ſelbſt ſeinen Namen empfangen und er weiſet daher durch dieſen immer zurück auf das Weſen und die Form des kirchlichen Glaubens. Die drey bekannten Charactere der Kirche, welche ſie ſelbſt immer als die Hauptcriterien ihrer ausſchließlichen Aechtheit aufgeſtellet hat, die Einheit, die Allgemeinheit, das Alterthum, ruhen im Grunde allein auf dem erſten: denn was iſt die Allgemeinheit, als eine auseinandergezogene Einheit und was iſt das Alterthum, als eine Einheit, die da verbleibt, was ſie einmal iſt oder ſich ſelbſt nur wiederhohlt? Es iſt alſo billig, nur dasjenige für weſentlich katholiſch zu halten, woran ſich dieſe Zeichen der Katholicität erweiſen und aufzeigen laſſen.

Bey der Vorausſetzung einer göttlichen Offenbarung und der fortwährenden Suggeſtion des heiligen Geiſtes kann nach den Principien des Katholicismus die rechte chriſtliche Lehre nie verlohren gehen und jede Unterſuchung derſelben wird daher angewieſen, ſie bey allen den Kirchen zugleich zu ſuchen, welche den Ruf der Rechtgläubigkeit für ſich haben und welche das ihnen anvertraute Depot der reinen Lehre zu erhalten und fortzupflanzen durch den ihnen beiwohnenden heiligen Geiſt ſelbſt angewieſen ſind. Durch dieſe in der Ausbreitung und Allgemeinheit ſich wiederfindende Einheit der chriſtlichen Lehre erhält ſie zugleich den wahren Character der Katholicität. Alle dieſe einzelne

---

a) — id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est, hoc est etenim vere proprieque catholicum, quod ipsa vis nominis, ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Vincent. Lirinens. Commonitor. c. 3. p. 92. ed. Klüpfel. Viennae 1809. 8.

Kirchen sind jedoch wieder nichts, ohne die Idee der Kirche, unter welcher sie stehen: denn alle sind gleichsam nur Strahlen der Sonne, welche sie alle beleuchtet. Der Begriff der Kirche ist die höchste Idee des Katholicismus, welche dem Bewußtseyn ihrer überirdischen Abkunft und Erleuchtung, dem Zwecke und der ihr deshalb verliehenen Unfehlbarkeit gemäß sich auch mit unweigerlicher Autorität als die höchste Gewalt darstellt in allen Sachen des Glaubens. Die Form der Kirche ist zugleich das Wesen der katholischen Kirche und das nothwendige Gepräge an Allem, was wahrhaft katholisch ist.

Streng sich haltend an diese Ideen und diese einmal eingeschlagene Richtung mit beharrlicher Consequenz verfolgend hat der Katholicismus sein ganzes Wesen daraus abgeleitet, wie es sich in dem System selbst entwickeln wird und hiernach auch die Form bestimmt, die an Allem vorkommen muß, was als zu seinem Wesen gehörend betrachtet werden soll. Die Critik, wenn sie, wie sie doch in Würdigung einzelner zu einem System gehörender Theile muß, von den Principien desselben ausgehen soll, findet sich durch die Idee selbst entwaffnet, so lange sie an den ideellen Verhältnissen stehen bleibt. Denn was kann sie in dieser Sphäre stehend darwider haben, wenn diesen Grundsätzen gemäß es für strafbaren Hochmuth und irreligiöse Anmaaßung gehalten wird, so Jemand etwas Neues, Eigenthümliches und von der Lehre der Uebrigen Abweichendes vortragen oder nur denken wollte, die Uebrigen alle hätten, ihn allein ausgenommen, geirrt; oder wenn es bey dem Schutz, den Christus und der heilige Geist der Kirche gewährt, für etwas ganz Unmögliches gehalten wird, daß ein Irrthum sich Aller oder der Meisten zugleich bemächtige oder daß der größeste Theil der durch die ganze Welt hin zerstreuten Kirchen und Bischöfe

einem öffentlichen Irrthum ſich nicht widerſetzen ſollten, ſo er um ſich greifen möchte: denn es wird hiebey angenommen, der Irrthum, dem nicht entgegengewirkt wird, ſey eben damit gebilligt und die Wahrheit unterdrückt, die nicht vertheidiget wird b)?

Ueberaus ſchwer und verwickelt hingegen wird jede kritiſche Unterſuchung auf dieſem Gebiet, ſobald dieſe Ideen in die Geſchichte eintreten und auf Einzelnes in derſelben angewendet werden. Auf dieſem Felde darf die Critik frey und getroſt dem Syſtem entgegentreten und von demſelben mit Recht verlangen, daß es ſich auch legitimire in der Geſchichte und nachweiſe, wo und wie es ſich ſeinen Grundſätzen gemäß bewährt und treu geblieben. Auffallend iſt hiebey die umgekehrte Richtung, in der die Betrachtung dieſer Sache vom Standpunct des Katholicismus und Akatholicismus vor ſich geht. Jener nimmt ſeinen Weg von der Idee aus, feſtſetzend in Voraus, daß dasjenige durchaus katholiſch ſey, was aller Orts, was zu allen Zeiten von Allen oder den Meiſten geglaubt worden iſt und übertragend zugleich dieſe Idee aufs Einzelne, was mit dieſem Mittelpuncte auch in noch ſo ferner Berührung ſteht; dieſer hingegen verlangt, die Idee zwar anerkennend, doch auch hiſtoriſch zugleich dieſen Character am Einzelnen, wenigſtens an den wichtigſten Lehren nachgewieſen. Mit unaufhaltſamer Conſequenz ſtreben zugleich beide Anſichten auseinander, bis ſie unverſöhnlich ſich im ſtrengſten Gegenſatze befinden. Denn wie ſollen ſie noch jemals zuſammenkommen, ſo lange dieſer fortfährt, zu

b) Auf dem Einwurf, der von der faſt allgemeinen Herrſchaft des Arianismus hergenommen iſt, hat ſchon Vincentius von Lerins Rückſicht genommen und ſein gelehrter Herausgeber hat ihn genügend erläutert. Vinc. Lir. Commonitor. c. 6. cum adnotatt. p. 102 — 106.

leugnen, daß dieſes und jenes im katholiſchen Lehrbegriff den Character der Einheit, der Allgemeinheit und des Alterthums an ſich trage und dieſes ſogar vom Ganzen des Katholicismus behauptet, wie er in gewiſſen Zeiten ſich darſtellt; jener aber faſt ohne Rückſicht und Unterſchied dieſes von den verſchiedenſten Theilen ſeines Syſtems behauptet? Es iſt unverkennbar, daß jener ebenſo oft über das Gebiet, von welchem er ſeinen Einwurf hergenommen, hinausgegangen iſt, als die katholiſche Kirche über das ihrige: denn mit unglaublicher Gewaltſamkeit behauptet ſie bey der größeſten Mannigfaltigkeit der ihr ungünſtigſten Erſcheinungen ſtets ihren alten Rang und ihre alten Anſprüche.

So leicht daher wohl im Allgemeinen geſagt iſt, welchen Character nothwendig haben müſſe, was da will für katholiſch gehalten ſeyn, ſo unſäglich ſchwer iſt andrerſeits mit Gewisheit zu beſtimmen, was da nun wirklich mit dieſem Character verſehen und in dem allgemeinen Conſenſus gegründet ſey, dieſe Unterſuchung iſt rein hiſtoriſcher Art und da der Katholicismus auf dieſem Felde ſich auseinander gebreitet, ſo iſt er durch ſeine Idee ſelbſt verpflichtet, ſich auch mit der Geſchichte zu verſöhnen und in Harmonie zu ſetzen. Bey manchen Lehren iſt es auch leicht genug; bey vielen iſt alle angeſtrengte Mühe bis jetzt vergeblich geweſen; bey einigen aber iſt eine Arbeit dieſer Art nicht ſo nothwendig, als ſie Vielen geſchienen. Denn wenn nur mit Sicherheit kann beſtimmt werden, daß eine Lehre dem Katholicismus im Mittelpunct beiwohnt, alſo in ſeiner Idee gegründet iſt, ſo iſt die äußere Einheit (d. h. die Allgemeinheit) in der That nur zufällig und blos empiriſch: eine ſolche Lehre ſoll zwar und kann zwar allgemein ſeyn: wenn ſie es aber wirklich nicht iſt, kann dieſes an ihrer Wahrheit und Katholicität durchaus nichts

ändern. Der Consensus der Kirchen ist in dem Consensus der Kirche gegründet, der Idee und dem Geiste nach; gleichwohl ließe sich denken, daß historisch oder numerisch sogar die Pluralität der einzelnen Kirchen in der Welt von einer bestimmten Lehre nichts wüßte oder ganz abgewichen wäre, ohne daß darum die Lehre an sich etwas von ihrer Katholicität verlohren hätte. Denn ob es gleich, den Grundsätzen des Katholicismus nach, der ihm einwohnende heilige Geist nicht dazu kommen läßt, daß eine wesentliche Lehre innerlich fehle oder verlohren gehe, so ist es demselben zufolge doch ganz wohl möglich, daß sie äußerlich nicht vorhanden sey, entweder überhaupt noch nicht zur Klarheit gekommen und bewußtlos der Kirche beiwohnend oder äußerlich wieder verschwunden und in den Geist zurückgewichen. Wenn die Kirche jemals von einer Lehre prädizirte, daß sie allgemein angenommen worden, so ist diese Declaration niemals erst aus kirchlich geographischer und statistischer Kunde, sondern aus dem Geiste der Lehre selbst, also in der umgekehrten Richtung geschehen und nie ist der Consensus der Kirche auf dem äußerlichen Wege einer Zählung ausgemittelt, sondern allein auf dem innern der Idee. Hat die Kirche einmal consentirt, so ist auch der Consensus vorhanden. So überaus beschränkend und beeinträchtigend diese Grundsätze sind für die Historie, so tief liegen sie doch im Geist dieser Kirche und es ist klar, wie so verschiedene Namen, als Consensus, Kirche und Kirchenversammlung immer doch nur das Nämliche bezeichnen und aussagen. Die Kirche, mit der unfehlbarsten Gewisheit in Sachen des Glaubens und mit Autorität ausgerüstet, so, daß man auf ihre Entscheidung sich nicht nur verlassen kann, sondern ihr auch sich fügen muß, ertheilt einer Lehre ihren Consens und jedes legitim versammelte Conzilium ist nur das Organ der Kirche und wiederum auch,

wo nicht der Uebereinſtimmung, doch der Einſtimmung in die Entſcheidung der Kirche. Denn eine allgemeine Kirchenverſammlung iſt die Kirche ſelbſt in leiblicher Darſtellung und Repräſentation; die Kirche iſt gleichſam eine ſtumme Kirchenverſammlung; der Conſenſus oder die Kirche ſteht alſo nicht nur dem Alter, ſondern auch der Würde nach höher, als jede allgemeine Kirchenverſammlung c).

Allgemein im hiſtoriſchen Sinn war vielleicht nie eine Lehre der Kirche in der von ihr vorgeſchriebenen Form und in allen Beſtimmungen; auch will die Kirche ihren Conſenſus keineswegs in dieſem Sinn verſtanden wiſſen. Sie hat für dieſen Fall ſelbſt den wiederum ganz conſequenten Grundſatz aufgeſtellt, daß der Conſenſus ſchon hinlänglich gegründet ſey, wenn nur die Meiſten der Kirchen darin mit einander übereinſtimmen. Der Glaube der katholiſchen Kirche kann ohnehin in zwiefacher Beziehung betrachtet werden d). Zuerſt ſofern er ein Gemeingut Aller iſt, die mit dieſer Kirche nur in Berührung ſtehen, dahin ge-

---

c) Was will es daher ſagen, wenn Hedderich ſagt: Concilio generali proximus est ecclesiarum consensus, wenn etwas anderes damit geſagt ſeyn ſoll, als die Nothwendigkeit, daß alle Kirchen nun auch in die Entſcheidung eines allgemeinen Conziliums einſtimmen und willigen. Elem. jur. eccles. I. p. 95. Unſtreitig ſteht ſonſt der Conſenſus höher als eine Kirchenverſammlung da jener ganz gut ohne dieſe, dieſe hingegen in keinem Fall ohne jenen gedenkbar iſt und jener beſtehet auch, nach den Begriffen der katholiſchen Kirche fortwährend, da hingegen dieſe nur ſelten gehalten werden. Um jedes einzelnen Irrthums willen, den ein Biſchof oder einzelne Kirchen unterdrücken konnten, iſt nie für möglich oder nöthig erachtet worden, gleich eine allgemeine Synode zu halten.

d) Dieſe ſcharfſinnigen Argumente ſind aus Melch. Canus Loc. theol. l. IV. dem letzten Buch entlehnt und obgleich ſich nicht wenig noch dagegen erinnern ließe, ſo iſt doch Alles ſehr conſequent aus den Prinzipien des Katholicismus.

hören die erhabensten christlichen Lehren von Gott und der Unsterblichkeit der Seele u. s. w. Diese Lehren werden als allgemein geglaubt vorausgesetzt und sie sind es auch, wie leicht genug daran zu erkennen, daß kein Widerspruch dagegen sich öffentlich erhebt e). Eine andere Gattung von Lehren fällt ausschließlich in das Gebiet der Wissenschaft und der Gelehrten. Z. B. die Frage über den Lehrpunct: ob der Brief an die Hebräer kanonisch sey oder nicht; was diese betrifft, so glaubt das Volk in seinem allgemeinen Glauben an die Kirche auch diese mit und zwar so, wie sie von den Vorstehern der Kirche erkannt und bestimmet sind. Entstehet aber nun über diese Gattung von Lehren ein Streit, so kann und soll doch nie das Volk richterlich darüber entscheiden, weil die Macht, zu binden und loszulassen, d. h. richterlich zu entscheiden, nicht den einzelnen Gläubigen, sondern den Vorstehern der Kirche allein verliehen worden. Was hier aber entschieden wird, wird als in der Gesinnung aller Gläubigen auch mit entschieden angenommen und so ist auch hier der Consensus gerettet.

Doch wenn der Fall eintreten sollte, daß unter rechtgläubigen Kirchen sich Widersprüche und unvereinbare Meinungen finden sollten, so ist für diesen Fall die Regel zur Beurtheilung aufgestellt, daß diese Dissonanzen niemals den eigentlichen und ächten Glauben, sondern nur Schulmeinungen und andere Zufälligkeiten betreffen, über die es immer erlaubt war, verschieden zu denken. Auch dieser Grundsatz hängt sichtbar genug mit dem innern Wesen des Katholicismus zusammen; aber wie unsicher leitet er nicht in der Anwendung! Wie und durch wem soll die

e) Allein dieses sind rein christliche Lehren ohne kirchliche Form und von solchen kann eigentlich gar nicht die Rede seyn.

Grenzlinie gezogen werden können, welche hier das Objective vom Subjectiven scheidet und welch eine Menge von Schwierigkeiten offenbart sich nicht erst und welche langwierige Streitigkeiten hat es nicht schon veranlaßt, wenn das rechte Verhältniß des ächt und wesentlich katholischen Glaubens zu den blos subjectiven Meinungen auch historisch bestimmet werden sollte? Mit diesem Kanon haben die verschiedenen Zeiten und Leidenschaften von jeher viel Misbrauch getrieben: denn im äußersten Fall ist es sogar nicht schwer geworden, selbst wesentliche Bestimmungen allgemeiner Kirchenversammlungen über sehr wesentliche Glaubenspuncte in ein solches Licht zu stellen, wo entweder diese an sich schon als eine Schulopinion etwa der Scholastiker, oder jene als Entscheidungen blos menschlicher Richter ohne göttliche Autorität der Unfehlbarkeit erscheinen mußten. Soviele und bestimmte Regeln und Merkmale daher auch aufgestellet worden sind, durch die es möglich werden soll, den ächten katholischen Glauben an sich von allen daran geknüpften Fremdartigkeiten zu trennen, so bald sieht man sich von Seiten dieser Idee hülflos und verlassen, wenn die Untersuchung kritisch durch alle einzelne historische Momente durchgeführt werden soll. Was einzig durch sovielé Distinctionen, die hiebey angebracht worden sind, gewonnen worden, ist kaum etwas mehr, als daß der katholische Glaube auf wenige einfache Sätze reducirt, der Umkreis der ächten Lehren sehr beschränkt und der objective beständige Glaube wenigstens in der Idee vor jeder Verschmelzung mit blos subjectiven und vorübergehenden Meinungen gesichert worden ist. Wer aber kann dem Streiten darüber, und der größesten Verschiedenheit der Meinungen darüber selbst ein Ziel setzen, wo nun und an welchem oft feinen und unsichtbaren Puncte eine ächtkatholische Lehre anfängt, in eine

bloße Schulopinion überzugehn, da dieſe Diſtinctionen und Regeln, obgleich noch ſo gewiß aus der Idee des Katholicismus entſprungen, doch keine Sanction der Kirche, ſondern blos den ſubjectiven Glauben Einzelner, die wiederum ihre beſondern Gründe dazu haben konnten, für ſich haben f)?

Es giebt gewiſſe Lehren, welche im höchſten und kräftigſten Sinn des Worts zum Glauben gehören (de fide catholica, de fide), Grundlehren des Katholicismus (fundamentales), ohne welche zu glauben, kein Katholik ſelig iſt (de salute, de neccessitate salutis). Dieſe conſtituiren den katholiſchen Glauben in ſeiner höchſten Reinheit, Gewisheit und Objectivität; an ihnen läßt ſich ohne Mühe Allgemeinheit in der Verbreitung, Einheit in der allgemeinen Auffaſſung und das originelleſte Alterthum nachweiſen. Sie ſind daher auch weſentlich (substantialia) d. h. von ſolcher Art, daß ſie ohne das innerſte Weſen des

---

f) Es hat vielleicht Niemand ſo ſcharf, die höchſten Puncte des Katholicismus im Auge, dasjenige, was ihm innerlich, weſentlich, eigenthümlich und göttlich angehört, durch eine allgemeine Angabe gewiſſer Vorſchriften in der Idee geſchieden von demjenigen, was auſſerweſentlich und menſchlich iſt, als Vincentius, deſſen regula fidei catholicae auſſer den allgemeinen Vorſchriften hierüber zugleich eine Darſtellung einiger Dogmen enthält, bey denen zugleich, was ihnen weſentlich angehört, von Allen abgetrennet iſt, was von auſſen dazu gekommen. Ad calc. Walenburch. Tract. de controversiis fidei. Aber dennoch kann man ſich ihm nicht unbedingt und ohne Critik anvertrauen: denn man darf nur wiſſen, daß dieſer Vincentius ein Werkzeug des Cardinals Richelieu war und ſeine allgemeine Regel des Glaubens im J. 1645. herausgab, um abſondernd Alles, was Meinung ſcholaſtiſcher Theologen oder der Päpſte war, durch dieſe Methode die Proteſtanten deſto gewiſſer von der Unrechtmäßigkeit ihrer Trennung zu überzeugen und Frieden zu ſtiften — ſo weiß man auch ſchon, daß es mit ſeinem Verſuch nicht immer auch ganz hiſtoriſch ehrlich zuging. Er nennet daher auch die Proteſtanten immer ſehr weich nur Devii.

Katholicismus zu erschüttern und aufzuheben, niemals von demselben können getrennet werden und in diese Classe gehöret der eigentliche Glaube (credenda) sowohl, als die kirchliche und heilige Handlung (agenda); zu jenem gehören unter diesem Gesichtspunct alle Mysterien und Dogmen des Katholicismus, zu dieser die wesentlichsten Theile des katholischen Cultus, wie das Opfer und alle Sacramente zusammen. Zu den zufälligen Theilen des Katholicismus hingegen (accidentalia) gehört von Dogmen, Cultus und Disciplin Alles, was mit den wesentlichen Grundlehren in keiner nothwendigen Verbindung steht und daher ohne Verletzung dieser da seyn und fehlen kann, je nachdem die Vorschriften einer hierin für rein menschlich erkannten Gesetzgebung darüber verfügen, aus welcher viele Theile des Cultus und der Disciplin herstammen, eingeführt nur, um theils dem Cultus äußerlichen Glanz und Empfehlendes zu geben, theils die Zucht auf solche Art einzurichten, wie sie in dieser und jener Zeit zur Förderung der Religion und des Seelenheils nöthig befunden worden. So wird z. B. für unumstößlich gewiß angenommen, daß alle katholische Christen in der ganzen Welt an sieben Sacramente glauben und es ist de fide, der Kirche zu folgen und beizustimmen in diesem Glauben, doch auch erlaubt, daß man in zufälligen und ausserwesentlichen Dingen dabey allerdings verschiedner Meinung seyn kann; wohin mancherley von der Art der Verrichtung der Sacramente gehört, ohne den eigentlichen Glaubenspunct zu berühren und umzustoßen. Mit diesen accidentel-disciplinarischen Theilen des Katholicismus verhält es sich nicht so nothwendig, daß sie nicht auch fehlen und nach Maaßgabe der Zeit, des Orts, des Geistes und der Sitten der Völker verschiedentlich könnten eingerichtet seyn, also, daß an ihnen die Einheit, die Allgemeinheit und das Alter-

thum nicht als nothwendige Charactere gefordert werden, obgleich es immer ein Wunsch bleibt, sich auch in diesen Dingen der allgemeineren Sitte der Kirche zu conformiren g).

Was nun jene Grundlehren des Katholicismus zu einem so hohen Rang erhebt, daß man nie selig ist, ohne sie zu glauben, ist blos die Göttlichkeit ihres Inhalts und ihre Form; ihre materielle Abstammung aus der heil. Schrift und ihre formelle Bekräftigung und Sanction von Seiten der Kirche. Als unmittelbar aus der heiligen Schrift geflossen ist Alles dieser Art erstlich schon an sich und zweitens der Kirche von Gott geoffenbart durch die nämliche fortgehende Inspiration. Der göttlich geoffenbarte Inhalt gewinnet daher noch durch die Kirche eine göttlich geoffenbarte Form oder Sanction und darum gehöret nun auch der Glaube daran zur wesentlichen Einheit, hat eine allge-

---

g) So spricht der heilige Augustinus selbst: Sicuti est, quod alii jejunant Sabbato, alii vero non: alii quotidie communicant corpori et sanguini dominico, alii certis diebus accipiunt, alibi nullus dies intermittitur, quo non offeratur, alibi Sabbato tantum et Dominico: alibi tantum Dominico. Et si aliquid aliud hujus modi adverti potest, totum hoc genus rerum liberas habet observationes: nec disciplina ulla est in his melior gravi, prudentique christiano, quam ut eo modo agat, quo agere videbit Ecclesiam, ad quamcunque forte devenerit. Quod enim neque contra fidem, neque contra bonos mores injungitur, indifferenter est habendum et pro eorum, inter quos vivitur, societate servandum est. Mater mea Mediolanum me consecuta, invenit ecclesiam sabbato non jejunantem: coeperat fluctuare, quid ageret, tunc ego consului de hac re beatissimae memoriae virum Ambrosium: at ille ait, cum Romam venio, jejuno Sabbato, cum Mediolani sum, non jejuno. Sic etiam tu, ad quam forte Ecclesiam veneris, ejus morem serva, si cuiquam non vis esse scandulo, nec quemquam tibi. Hoc, cum matri ereiunciassem, libenter amplexa est. Ap. Gratian. Dist. XII. can. 11.

meine Beziehung und ist im Durchgang durch alle Zeiten keiner einzigen wesentlichen Veränderung unterworfen h). Hieraus ist nun der allgemeinere und bestimmte Kanon entstanden, daß Alles und zwar nur dasjenige für katholisch zu halten (de fide), was sich in Form und Inhalt also bewährt d. h. was in Gottes Wort geoffenbart und von der Kirche vorgeschrieben ist i).

Es ist nicht zu leugnen, daß mit diesem Kanon beleuchtet sich das Gebiet des ächt und wesentlich katholischen Glaubens sehr verengt und zusammenzieht. Ist nur das für katholisch im höchsten Sinne zu halten, was der Sache nach in der heiligen Schrift enthalten und der Form nach durch die Kirche declarirt worden ist, so läßt sich nicht nur die Masse des wahren Glaubens schon leicht genug übersehen, sondern auch gegenseitig und mit eigenen Augen erkennen und erprüfen, ob die wesentlichen Lehren der heil. Schrift in den Declarationen der Kirche zum Vorschein gekommen und ob alle Verfügungen der Kirche dem Geiste, dem Sinne und Inhalt der heiligen Schrift gemäß und conform gewesen sind. Nur das Organ der heiligen Schrift scheinet die Kirche zu seyn: denn nicht Anderes wird sie doch wohl als christlich sanctioniren wollen, als was in der heiligen Schrift enthalten ist. Aber hier drängt sich aus der Idee des Katholicismus ein Grundsatz hervor, der diese Verhältnisse etwas anders gestaltet.

---

h) Riegger Opusc. diss. II. de juris ecclesiast. particul. orig. nat. et princ. p 46.

i) Illud omne et solum est de fide catholica, quod est revelatum in verbo dei et propositum omnibus ab ecclesia catholica, fide divina credendum. Veron. regula fid. cath. c. 1. §. 1. Alle solche Fundamentallehren sind daher zugleich verpönt d. h. man kann ihnen nicht den Glauben versagen, ohne in Ketzerey zu fallen.

Es giebt nach den Grundbegriffen des Katholicismus nur Eine göttliche Offenbarung, theils enthalten in der heiligen Schrift, theils der Kirche einwohnend, als Erhalterin des Christenthums. Die Kirche ist daher der Schrift nicht etwa untergeordnet, sondern vielmehr, als äußeres Institut jene nur unverfälscht und ächt in sich zu erhalten, durch die nämliche Offenbarung, aus der sie geflossen, auszulegen und das Christenthum in ihr selbst durch alle folgende Zeiten fortzupflanzen und gleichsam fortzusetzen verpflichtet: ein Widerspruch aber zwischen beiden wird als schlechthin unmöglich angenommen, da der heilige Geist, beiden auf gleiche Weise einwohnend, unmöglich sich widersprechen kann. Es ist Eine Manifestation in beiden und die Kirche gleichsam die redende heilige Schrift. Als eine nur verführerisch klingende Limitation und für eine ziemlich tautologische, aber dennoch nicht unzweckmäßige Erklärung der Autorität der Kirche kann daher jene Bestimmung in dem aufgestellten Kanon angesehen werden, nach welchem nur, was von der heiligen Schrift und der Kirche vorgeschrieben worden, für ächt und allein katholisch zu halten sey: denn in gründlicher Auslegung kann er doch in der That nichts Anderes heissen, als daß für katholisch zu halten, was durch die Kirche promulgirt ist. Keine einzige Lehre der heiligen Schrift gilt der katholischen Kirche für eine wahre und christliche, an der sich nicht die Signatur der Kirche befindet. Ihre Kanonicität und Authentie selbst wird allein durch die Kirche bestimmt. Sie im einzig wahren und geltenden Sinne auszulegen, ist das Vorrecht der Kirche und wenn da gesagt wird, die Kirche sey an die Aussprüche der heiligen Schrift gebunden, so läßt sich eben so gut sagen, die heilige Schrift sey an die Kirche gebunden, und es ist noch dazu ganz das Nämliche.

Leider! iſt dieſes nur ſchon zu oft überſehen worden! Man kann es hier immer dahingeſtellet ſeyn laſſen, ob ſich die Kirche auch wohl für befugt halten kann, Manches zum Dogma zu machen, was nicht unmittelbar in der heil. Schrift enthalten iſt: durch ihren Offenbarungsbegriff und durch die Grundſätze, welche ſie über das Verhältniß der Tradition zur heil. Schrift aufgeſtellet hat, iſt ſie wenigſtens nicht gezwungen, es zu unterlaſſen und ſie kann vollends noch alle gerechte und billige Forderungen erfüllt zu haben glauben, wenn ſie dabey nur zeigt, wie dieſes Dogma im Geiſte des Chriſtenthums von ihr ſanctionirt worden iſt. Aber es iſt der Ort hier, die Zweideutigkeit eines andern Grundſatzes aufzudecken, durch den man ſich in der katholiſchen Kirche ſchon oft gegen den Vorwurf ſchützen wollte, daß die Kirche ſovieles im Verlauf der Zeiten zum Rang weſentlicher Glaubensartikel erhoben hat, was nicht unmittelbar in der heiligen Schrift enthalten war und deſſen Sanction gegen die Hauptcriterien der Einheit, der Allgemeinheit und des Alterthums ſtritt. Man darf nur, ſagt man, den Anfang einer Meinung wiſſen, um gewiß zu ſeyn, daß ſie nie zum Glaubensartikel erhoben werden kann k). So ſtreng und gewiß auch dieſer Satz einerſeits aus der Idee des Katholicismus abfließt, ſo iſt doch hier die dogmatiſche und hiſtoriſche Neuheit wohl zu unterſcheiden. Der Satz an ſich und in ſeiner

k) Il ſuffit, qu'on ſache le commencement d'une opinion, pour aſſurer, qu'elle ne ſera jamais declarée d'etre de foi, quoiqu'en puiſſent dire ceux, qui s'échauffent le plus à la ſoutenir, puiſqu'il est de foi, que l'egliſe ne croira jamais que ce qu'elle a toujours cru, quoiqu'elle puiſſe s'expliquer plus clairement, quand elle le juge neceſſaire. Fleury disc. 5. ſur l'hiſt. eccleſiaſt. Den Beweis, daß durchaus nichts Neues zuzulaſſen in die katholiſche Lehre, führet Vincentius ſehr ausführlich. c. 15. ſq. p. 137. ſq.

allein eine ſolche Kirchenverſammlung die ihr zuſtehende Autorität erhalten kann o). Andere haben, noch ungleich kühner, ſelbſt den Glauben an ſpätere Kirchenverſammlungen und ihre ſpätere Sanctionen dem erſten chriſtlichen Alterthum weit nachgeſetzt an Autorität und Geltung, aufſtellend den Grundſatz, daß Alles, was die erſten Chriſten und Gläubigen nicht gewußt, auch weiter nicht nöthig ſey, am wenigſten aber de fide oder salute, weil jene ja, ohne dieſes zu wiſſen, Gläubige waren und ächte Chriſten, und ſelig. Um alſo die völlige Ueberflüſſigkeit dieſer ſpäteren Lehren darzuthun, beweiſen ſie nur, daß es ſchon eine Zeit gab, wo man ſie, ohne Verbrechen, noch nicht glauben durfte. Dieſe ſchon ſehr proteſtantiſch gewendete Einwendung gegen die ſpäteren Beſtimmungen der Kirche, ſcheinet jedoch jenem katholiſchen Grundſatz zuwider zu ſeyn, daß, was frey war zu glauben oder nicht vor der Entſcheidung einer allgemeinen Kirchenverſammlung, nothwendig werde nach dieſer, gegen welche ſich zu erheben, ſtets für unerlaubt gehalten worden, wenn ſie anders in aller Ordnung vollzogen worden und für unmöglich, ohne ſich zugleich des Schisma oder der Häreſie ſchuldig zu ma-

o) Fatemur etiam, Christi opem et Sp. S. gratiam, quam Catholici Conciliis tribuunt, ut doctrinam Christi in suis definitionibus intactam servent, esse hypotheticam i. e. a quibusdam conditionibus ac legibus pendere. Hae autem leges et conditiones in eo sitae sunt, ut summi Pontifices et Episcopi nulla vi, nullo metu, nullis illecebris, nulla factione studiove partium corrupti traditionem ecclesiarum, quas repraesentant, fortiter tueantur neque ab ea volentes prudentesque recedant, eamque illa sinceritate, qua par est et fide et diligentia e divinis libris — hauriant. Hujusmodi conditionibus suoque muneri posse deesse Episcopos et Concilia nemo negat et re ipsa interdum defuisse ex Riminensi, Mediolanensi et Ephesina II. aliisque Pseudosynodis constat. Muratori l. c. l. I, c. 14, p. 123.

chen. Gegen den Grundſatz aber, daß, was vor einem Conzilium frey geweſen zu glauben oder nicht, nothwendig werde nach deſſen Entſcheidung, kann immer nicht ohne Grund eingewandt werden, daß dieſes doch nur allein in dem Fall ſich alſo verhalte, daß nämlich die Nothwendigkeit einleuchtender geworden und dringender durch den einſtimmigen Beifall und Glauben an die Entſcheidung einer ſolchen Verſammlung; falls aber nun darüber ſelbſt noch die Stimmen getheilt wären, entweder unter ſich oder in einer größeren Kirchentrennung, die Conformität des Zeugniſſes aufhöre, alſo die Uebereinſtimmung und Einheit fehle, weil es an dem Conſenſus mangele, alſo ein anderer Grund eintreten müſſe. Und dieſen Grund, an die Aechtheit und Chriſtlichkeit einer Lehre zu glauben, finden beherzte Katholiken ſodann allein und zuletzt doch nur in der Art, wie ſie von Chriſtus ſelbſt oder dem heiligen Geiſt in der Schrift geoffenbaret worden.

Zu dem wahren Conſenſus oder der Gewisheit, daß eine Kirchenverſammlung wahrhaft katholiſch entſchieden hat, iſt alſo durchaus nicht hinreichend, daß ihre Entſcheidung von innen heraus erfolgt ſey, ſich ſtützend vorgeblich auf heilige Schrift und Tradition, ſondern darin eben beſteht der wahre Conſenſus, daß die Kirche, die zerſtreute Gemeinde der Gläubigen, ſelbſt conſentirt und falls eine allgemeine Kirchenverſammlung über einen Glaubenspunct im Geiſte und im Namen der Kirche entſchieden, ſo iſt das gleichſam die andere, aber ebenſo nothwendige Seite der Gültigkeit ihrer dogmatiſchen Decrete, daß die ganze Kirche ſie wirklich auch approbirt und angenommen hat p). Wenn alſo nur, was ſo im Namen der

p) Neque refert, an illa propositio emanet ex Concilio aliquo universali, ex ejus decreto et definitione, an ex sensu fidelium

allgemeinen Kirche über den Glauben bestimmet worden, wahrhaft katholisch ist, so folget auch, daß selbst, was auf Provinzialsynoden, selbst wenn der Papst in Person oder durch seinen Legaten darauf präsidirte, über Gegenstände des Glaubens fixirt wurde, darum noch nicht zum katholischen Glauben gehöre. Die Kirche kann einen solchen Ausspruch mit Ehrerbietung aufnehmen oder mit Stillschweigen, es kann auch an die katholische Wahrheit desselben geglaubt werden, nur nicht aus dem Grunde, weil eine solche Synode ihn that.

Es gab einmal eine Zeit, wo man zu Rom wenigstens und auch sonst der Meinung war, daß Alles, was man von päpstlichen Verordnungen und Gesetzen hat, auch göttlichen Rechtes sey und katholisch; eine Zeit, welcher der Mönch Gratianus mit seinem Decret für die ganze und allgemeine Kirche galt, obgleich weder der größte Theil des Decrets, nicht einmal seinem Inhalte nach zum eigentlichen Dogma gehört, noch weder Gregor XIII. noch ein anderer Papst, am wenigsten je ein allgemeines Conzilium, dasselbe so approbirt hat, als seyen darin Schlüsse der allgemeinen Kirche enthalten. Davon aber ist jetzt der Glaube aller wahren Katholiken so weit entfernt, daß sie das Gegentheil jetzt für allein katholisch erklären q). Etwas anders verhält es sich schon mit allen den im Corpus juris canonici enthaltenen Decretalen der Päpste und mit

---

omnium. Veron. l. c. c. 1. Complectitur haec regula et ecclesiam docentem in concilio catholico, h. e. universali, expresse aliquid definientem aut enuntiantem, vel ex sensu omnium tum Pastorum, tum fidelium velut practice eloquentem. Veron. l. c.

q) Decretum Gratiani seu ejus auctoritas longe longius abest, quod possit fundare articulum fidei, sed nihil est de fide, qua continetur in illo decreto. Veron. l. c. §. 4.

den Bullen der ſpäteren Biſchöfe, die auf dem Stuhl des Apoſtels geſeſſen: wenigſtens laſſen ſich hier noch einige Diſtinctionen anbringen, durch welche die anſcheinende Härte der Ausſprüche darüber, durch welche die franzöſiſche Kirche von jeher ſich ausgezeichnet, beträchtlich gemildert wird. Die Art, wie das Verhältniß der Decretalen und Bullen zur Idee des Katholicismus feſtgeſetzt wird, hängt von dem Verhältniß ab, in welchem der Papſt ſelbſt zur allgemeinen Kirche, beſonders zu einem Conzilium betrachtet wird. Wo hätte je die allgemeine Kirche dem Papſt die Befugniß gegeben, einen eigentlichen Glaubensartikel zu machen, wie grobe Curialiſten ſich wohl ſonſt roh genug ausgedrückt haben; wie könnte die Kirche etwas ihr ſelbſt überhaupt Unmögliches einem Papſt übertragen haben und etwas von ſolcher Art, wodurch ſie ſelbſt in ihrem innerſten Weſen angegriffen und zerrüttet würde. Der Papſt, ſelbſt wenn er e cathedra ſpricht, iſt nach den Grundſätzen der gallicaniſchen Kirche und nun wohl der meiſten Katholiken, noch lange nicht die univerſelle Kirche; was alſo von ihm proponirt oder ſanctionirt wird, iſt darum noch nicht von der ganzen Kirche aufgeſtellt; läßt man aber auch den einen und andern ſeiner Ausſprüche a cathedra gelten und die Cathederbullen als wirklich katholiſch im höchſten Sinn, ſo kann dieß doch immer nur geſchehen, ſo fern er an der Spitze einer allgemeinen Kirchenverſammlung ſteht, alſo der wahren Form nach doch nur im Namen der Kirche. Als Ausſprüche der Päpſte hängen alſo die Decretalen und Bullen nicht nothwendig mit dem weſentlich katholiſchen Glauben zuſammen r). Genau ſo verhält es ſich auch mit den

r) Nullae decretales romanorum pontificum contentae in corpore juris canonici, sive in sex libris decretalium, sive in Clementinis,

Synoden, auf denen die Päpſte oder ihre Legaten präſidirten, ſelbſt mit ſolchen allgemeinen, auf denen ſie durch ihre Gegenwart oder Theilnahme den Mangel der andern Biſchöfe erſetzen zu können glaubten. Denn ein Provinzial oder Regionar-Conzilium, ſelbſt ein allgemeines von jener Art iſt immer noch nicht die allgemeine Kirche: katholiſch im höchſten Sinn iſt alſo auch nicht, was auf einer ſolchen Synode feſtgeſetzt ward, es müßte es dann ſchon ſeyn aus andern Gründen s). Nur zu bekannt iſt und vom Katholicismus ſelbſt eingeſtanden, daß mancherley Menſchliches auf dieſem Wege ſich eingeſchlichen unter dem Schein göttlicher Autorität; aber für dieſe Claſſe von Glaubensſätzen hat er ſelbſt die beſondere Rubrick aufgeſtellt, unter die ſie gehören, daß ſie eben auch nur auf menſchliches ob-

---

ſive in Extravagantibus, nullae Bullae posteriorum, qui in sede Petri sederunt, sufficientes sunt fundando articulo fidei catholicae: seu nulla doctrina est de fide, qua continetur in istis Decretalibus aut Diplomatibus. Veron. l. c. §. 4.

s) Dieſe Meinung führet ſelbſt Bellarmin, als in der Kirche häufig hiſtoriſch auf. Opinio est, Pontificem posse esse haereticum et docere haeresin, si absque generali concilio definiat et de facto aliquando accidisse. Hanc opinionem secuti sunt aliquot Parisienses, ut Gerson et Almain in libris de potestate ecclesiae, nec non Alphonsus a Castro contra haeres. l. I. c. 2. et Adrianus VI. Papa in quaestione de Confirmatione, qui omnes non in Pontifice, sed in Ecclesia, sive in Concilio generali tantum constituunt infallibilitatem judicii in rebus fidei. Bellarmin. de jure pontif. l. IV. c. 2. cfr. Veron. §. 4. p. 6. Wenn alſo z. B. auf dem letzten Lateranenſe unter Leo X. ausdrücklich feſtgeſetzt ward, daß der Papſt über alle Conzilia erhaben ſey und das Baſeler Decret über die entgegengeſetzte Lehre verworfen ward, ſo kann es zwar Einige geben, die bey dem Glauben an eine ſolche Lehre katholiſch bleiben, aber die nicht daran glauben, ſind ſelbſt von Bellarmin nicht für Ketzer gehalten; alſo iſt der Satz ſelbſt nicht katholiſch im ſtrengen Sinn. Non sunt proprie haeretici, qui sentiunt, Pontificem non esse supra omnia concilia. Bellarm. de Concil. l. II. c. 17.

wohl vielleicht ſonſt ſehr heiliges Anſehen mit blos menſchlichem Glauben anzunehmen (fide humana credendum); keinesweges aber integrirende Theile des katholiſchen Glaubens ſeyen. Was alſo einzelne Synoden und Päpſte von mancherley Offenbarungen und Wundern, wie deren ſich Myriaden in den Leben der Heiligen finden, zum katholiſchen Glauben zu erheben ſuchen mochten, iſt darum immer noch nicht für wahrhaft katholiſch zu halten, ſelbſt wenn ein allgemeines Conzilium ſie approbirte, wie ſolches das zweite Nicänum unleugbar gethan; denn ohnehin iſt eine Approbation der Aechtheit gewiſſer Viſionen und Mirakel noch keine Sanction und Aufnahme in den Lehrbegriff und ſie geſchahe nicht aus dem Geiſte der allgemeinen Kirche, ſondern aus rein menſchlichem Anſehen; dergleichen Mirakel und ihre Billigungen ſind daher auch nur auf menſchlichen Glauben hinzunehmen und mit ähnlicher Geſinnung, womit wir einem Livius oder Suetonius glauben; dergleichen Dinge können gewiß ſeyn und auch nicht; wahr oder falſch; es kommt auf die Erzähler, auf die Umſtände und andere Rückſichten an: aber ſie mit den höchſten Puncten des Glaubens in Verbindung ſetzen und den Glauben der Welt daran binden kann ſelbſt ein allgemeines Conzilium nicht, weil es ſodann über die Idee des Katholicismus hinausgehen, ſich alſo ſelbſt überſchreiten würde t). Mögen alſo Mirakel von dieſer Art ſelbſt von einem heiligen Auguſtinus oder Gregorius ſo erzählt wer-

t) Fides proinde, quae habetur potest iis, humana est, quae penes autores referentes est, incerta, probabilis, certa, aut imputabilis, pro qualitate referentium et circumstantiis talium revelationum, pleraeque vel nutant vel falsae sunt. Sed si creditibus fide humana Dioni, Suetonio, aliis profanis historicis, cur parem saltem vel majorem gravioribus autoribus non deferemus fidem, Veron. l. c. §. 3.

den, als wären sie selbst von ihnen erlebt und angesehen oder mögen Päpste sie noch so oft und erbaulich präconisirt haben in ihren Bullen: wer sich aus andern Gründen von der Wahrheit derselben nicht überzeugen kann, dem ist auch die Katholicität seines Glaubens und seine Seligkeit keineswegs daran gebunden: denn sie gehören weder dem Inhalt nach zu den Fundamentallehren des Katholicismus, der doch hauptsächlich wenigstens auf die heil. Schrift angewiesen ist, noch erfüllen sie alle Forderungen, welche der Katholicismus an jede geltende Sanction zu machen durch sich selbst berechtigt und gezwungen ist.

Der Consensus oder die als allverbreitende Uebereinstimmung erscheinende Einheit der Lehre bleibt immer an Allem, was sich als wahrhaft katholisch erweisen will, der höchste Gesichtspunct. So sind auch durch dasjenige, was bey allen Kirchenvätern auf gleiche Weise bestimmt vorkommt, sie selbst der Idee der Kirche innig verknüpft und nehmen eine der höchsten Stellen in dem Systeme ein. In demjenigen, was sie von heiliger Lehre gemeinschaftlich haben, bilden sie selbst die Kirche ab; sie können, alle zusammenstimmend gedacht in wesentlichen Puncten des Glaubens, so wenig irren, als die Kirche oder eine allgemeine Kirchenversammlung u). und werden erstlich als Ausleger der heiligen Schrift und zweitens als Zeugen und Erhalter der

u) Auf diesen tief im Wesen des Katholicismus befindlichen Grund ist jederzeit die hohe Autorität der Kirchenväter gebaut. Man sehe (Neller) Principia jur. publ. ecclesiast. cathol. p. 120. Riegger Institutt. jurispr. ecclesiast. P. I. p. 277. Hedderich Elem. I. p. 162. besonders Muratori de ingenior. moderat. l. I. c. 19. Es ist bekannt, daß einzig aus diesem Grund die Protestanten den Kirchenvätern eine so hohe Ehrfurcht und Folgsamkeit versagen, die sie ihnen, zumal denen der fünf ersten Jahrhunderte, aus einem andern Grund nicht verweigern.

Tradition verehrt. Sie haben also, was sonst von der Kirche an sich im Katholicismus prädicirt wird, im eigentlichsten Sinne den Beruf, das Christenthum in sich zu bewahren und zu erhalten: doch sind auch sie nur Alles, sofern sie unter der Idee des Katholicismus stehen d. h. sofern die Idee der Kirche in ihnen wirksam und lebendig ist. Es ist daher auch unter ihnen selbst noch ein mehrfacher Unterschied. Einige von den Vätern sind von jeher vor andern als solche ausgezeichnet, die der Katholicismus sich zu besonderen Werkzeugen erkohren und in denen seine Idee das reinste, reichste und mannichfaltigste Leben gewonnen hatte w). Das wahre Verhältniß der einzelnen Kirchenväter zum katholischen Glauben und ihre entscheidende Wichtigkeit, hängt ganz allein davon ab, wie sie selbst in Sachen des Glaubens sich zu einander verhalten und in wiefern der Consensus in allen zusammen anspricht. Was Einer allein lehrt, kann in Beziehung auf die objectiv katholische Lehre nur den Werth einer Privatmeinung haben; was Einige oder Mehrere vorgetragen, wird

---

w) In quibus est eminentia quaedam officii et dignitatis, tum aetatis, porro scientiae, denique etiam conscientiae. Andr. Riveti Tract. de patr. auct. c. 1. Daher heißen diese im eminenten Sinn Doctores ecclesiae, die man wohl von den bloßen scriptoribus ecclesiasticis unterscheiden muß. Zu den Kirchenvätern gehören zwar auch Tertullianus und Origenes, aber doctores ecclesiae sind sie nicht, weil sie der Ketzerey sich schuldig gemacht. Zu den gewichtvollesten hingegen gehören aus der griechischen Kirche: der heil. Athanasius, Basilius M. Gregor von Nazianz und Johannes Chrysostomus; aus der occidentalischen aber der heil. Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Gregor M., wozu dann noch gewöhnlich der heil. Bernhard, Thomas von Aquin und der heil. Bonaventura gerechnet worden. Vergl. Mabillon Tract. de stud. monast. c. 3. Jedoch bleibt wiederum für die drey letzten die nothwendige Uebereinstimmung mit den frühern und eigentlichen Kirchenlehrern der beständige Maaßstab ihrer Katholicität. Hedderich Elem. I. p. 162.

tiefer ſchon an irgend einer Seite, wenn auch nicht gerade im Mittelpunct des katholiſchen Glaubens gegründet ſeyn und verdient beſondere Achtung. Solange jedoch noch einige andere Väter das Gegentheil lehren, kann kein ſicheres und unbezweifelbares Argument des Glaubens davon hergenommen werden und es iſt hiebey große Vorſicht vonnöthen. Ohne Prüfung alſo, wie Viele thun, ſich nur ganz kurz auf Eines Kirchenvaters Zeugniß berufen, will in der That nicht viel ſagen, um eine Lehre für ächtkatholiſch zu halten. Die Kirchenväter, alle einzeln betrachtet, ſind nach den Begriffen der katholiſchen Kirche ſelbſt, irrſame Menſchen, ſo gut, wie wir; ſie widerrufen, ſie verbeſſern Manches, ſie ſtreiten auch oft unter einander, wie Auguſtinus und Hieronymus x). Katholiſch im höchſten Sinn iſt nur, was aus der Uebereinſtimmung aller Väter erhellet y); nur muß man doch auch dabey nicht verlangen, daß Alle daſſelbige ausdrücklich lehren, nur widerſprechen dürfen Mehrere einer Lehre nicht, die bey Andern ſich findet. Wiederum iſt ihre Autorität

x) Daher giebt Vincentius von Lerins Jedem in Erforſchung der Glaubensſachen den Rath: ut collatas inter se majorum consulat interrogetque sententias eorum duntaxat, qui diversis licet temporibus et locis in uhius tamen ecclesiae catholicae communione et fide permanentes magistri probabiles exstiterunt. c. 4. p. 96. Allein wie weit reicht man mit dieſem Kanon wirklich in hiſtoriſchen Unterſuchungen? Vergl. Petavii dogm. theol. Tom. I. Prolegg. §. 7. et 8. Melch. Canus Loc. theol. l. VII. c. 3.

y) Et quidquid non unus et alio tantum, sed omnes pariter uno eodemque consensu aperte, frequenter, perseveranter tenuisse, scripsisse, docuisse cognoverit, id sibi quoque absque omni dubitatione intelligat credendum. Vinc. Lir. l. c. Sequemur consensionem, si in ipsa vetustate omnium, aut certe paene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur. l. c. c. 3.

auch nur ſo gros in den Grundlehren des Chriſtenthums, in allen unmittelbar dogmatiſchen und moraliſchen Dingen; in philoſophiſchen Dingen gelten ihre Stimmen nur ſoviel, als ſie der Vernunft überhaupt angemeſſen ſind; auch für die äußerliche Einrichtung, Diſciplin und Regierung der Kirche oder für die Nebenfragen im katholiſchen Glauben haben die Schriften der Väter nur hiſtoriſchen Werth und keine Geſetzeskraft und verbindende Autorität und überhaupt nicht, wo nicht der Faden ſichtbar iſt, an welchem ihre Ausſprüche mit den Fundamentallehren des Katholicismus zuſammenhängen z).

Aus dieſen Grundſätzen über die wahre Autorität der Kirchenväter folgt nun, daß keine, in der heiligen Schrift enthaltene, aber von den Lehrern der Kirche verſchiedentlich erklärte Lehre eine wirkliche Lehre des katholiſchen Glaubens ſey. Nach der Anſicht des Katholicismus kann eine ſolche überhaupt nur ſcheinbar und nicht wirklich in der heiligen Schrift enthalten ſeyn; denn ſobald ſie einer ſo verſchiedenen Auslegung fähig iſt, ſo iſt ſie auch nicht durch Offenbarung gewiß worden a), die ſich ſonſt in dem Conſenſus der Kirchenväter nothwendig wiederhohlen würde, wogegen aber die disharmoniſche Auslegung das ſicherſte Zeugniß iſt: denn ihre einzelnen Interpretationen, ihre abweichenden Erklärungsverſuche gehören allein, obgleich

z) Antiqua sanctorum patrum consensio non in omnibus diuinae legis quaestiunculis, sed solum in fidei regula magno nobis studio et inveſtiganda est et sequenda. Vinc. Lir. l. c. Leicht wäre das letztere und gern gethan, wäre nur das erſtere nicht ſo ſchwer und faſt unmöglich.

a) Daher hat auch Vincentius von Lerins dieſen Satz ſtrengkatholiſch alſo ausgedrückt: Nullam doctrinam, fundatam in verbo dei seu scriptura, diversimode exposita a sanctis patribus aut doctoribus nostris, esse doctrinam fidei. Vinc. Lirinens. l. c. c. 3.

sie mit Ehrfurcht von Einzelnen angenommen werden können, doch blos in das Gebiet des Privatglaubens und haben so wenig eine verbindende Autorität für die ganze und allgemeine Kirche, als ihre Speculationen über christliche Lehren, es sey denn, daß eine allgemeine Kirchenversammlung eine von einem Kirchenvater beliebte Auslegung oder sonst eine eigenthümliche Ansicht des Glaubens von ihm für die ihrige anerkannt und mit dem Gepräge der Katholicität gestempelt hat, obgleich sie selbst dieses wieder nicht anders kann, als aus dem Geiste und Consensus der Kirche, wozu sie nichts erheben, sondern aus welchem sie selbst Alles schöpfen kann; ein Kirchenvater für sich, selbst mehrere können eine Lehre nicht zum eigentlichen Glaubensartikel erheben, solange ihnen die Form und Signatur der Kirche fehlt: denn um einen Glaubensartikel zu gebieten, zu sanctioniren und vorzuschreiben, ist nicht genug etwa Wissenschaft, Gelehrsamkeit, und Heiligkeit, sondern es wird auch das Recht dazu erfordert und die Befugniß b).

So erleuchtet und gründlich hierüber die Grundsätze der neuern katholischen Theologen sind und so befriedigend selbst ihre Ansichten der Sache seyn mögen für jeden, der sie betrachtet aus dem Standpunct des Katholicismus, so schwierig und fast ganz ohne Bedeutung sind sie in der Anwendung: denn gar wohl denkbar ist, es könnte einer diesen allgemeinen Grundsätzen seinen Beifall gegeben haben und sie durchaus verläugnen oder umgehen in der Beziehung auf den einzelnen Fall und gleichwohl offenbart sich nicht in der Annahme jener Maxime, son-

---

b) — quousque veritas non autoritative proponitur, non est obligatio, acceptandi eam, velut diuina auctoritate reuelatam. Veron. l. c. p. 4.

dern in ihrer Beziehung und Anwendung erst der wirkliche Glaube des Katholicismus. Wie unendlich viel gehört aber nicht schon allein dazu, in irgend einer nur etwas in Anspruch genommenen Lehre den wirklichen Consensus der Kirchenväter mit aller historischen Untersuchung und Critik durchgeführt unwidersprechlich darzulegen und statt des leichtfertigen: Ita Catholici omnes, dieses durch Belege und einzelne Zeugnisse zu rechtfertigen. Die Schriften der Väter sind hin und wieder verfälscht, sie selbst an vielen Stellen nur mit Aufwand mannichfaltiger Kunst, Anstrengung und Anwendung vieler Hülfsmittel zu verstehen; hier ist bey jedem Schritt Critik vonnöthen, damit man nicht Unächtes statt des Aechten für ihr wahres Eigenthum halte und Frivolität in der Betrachtung ebenso sehr als zu große Aengstlichkeit und Hingebung zu vermeiden. Es muß Wesentliches vom Unwesentlichen geschieden, Alles in seinem Zusammenhang aufgefaßt, im Geiste der Autoren selbst dargestellt, der Geist der Zeit, die polemische Leidenschaft, der Mangel an tiefer Critik und an Mitteln gesunder Interpretation oft zu Hülfe genommen werden, um in den rechten Sinn der Kirchenväter einzudringen. Nur so wird man die Schriften der Väter ins rechte Verhältniß zum objectiven Katholicismus zu stellen fähig und ebenso weit entfernt seyn, ihre Schriften als kanonisch und göttlich zu verehren, als über ihr Ansehen sich unbedingt hinwegzusetzen c).

---

c) Denn allerdings ist Dalläus in seinem Buch de usu Patrum zu unschonend, wie Scriver der Engländer, zu nachsichtig mit ihnen umgegangen. Ein Versuch, ein moderateres Urtheil darüber vorzubereiten, ist von mir gemacht worden in der patristischen Abh. über den wahren Sinn der Tradition im kathol. Lehrbegriff, in den Studien von Daub und Creuzer. Bd. IV. St. 2. S. 289. ff.

Ueberhaupt will auch im Katholicismus die Urtheilskraft und der Verstand sein Recht haben und eine wichtige Frage ist noch, welches Verhältniß die Idee des Katholicismus habe zur Vernunft. Die Frage unbedingt abzuweisen, ist gleichmäßig beleidigend, geschehe es nun aus übermüthigen und rigoristischen Glauben, der der Vernunft keine Stimme vergönnen will über Sachen des Glaubens oder aus übermüthiger Polemik, die den rohen, oft unvernünftigen Glauben der Menge mit der Kirche verwechselt. Wir, die wir sonst darausſen stehen und nur historisch von innen mit einem Blicke das wunderbare Gebäude vom Fundament aus bis zu seinem Gipfel, mit allen seinen Articulationen und Fugen betrachten, gestehen unsrerseits, daß uns weder in philosophischen, noch sonst wissenschaftlichen Dingen ein Lehrgebäude vorgekommen ist, das, nach einmal gelegtem Fundament, mit solcher Gewisheit und Sicherheit aufgebaut, dessen Aufbau mit soviel Kunst, Scharfsinn und Consequenz durch alle auch die kleinsten Theile durchgeführt worden wäre und an welchem der menschliche Geist seit so vielen Jahrhunderten seine höchste Kraft und Stärke in diesem Grade bewiesen hätte. Auch gedenken wir noch gerecht und historisch, wie ein System, an welchem fromme, scharfsinnige und gelehrte Geister aller Zeiten mit solcher Ausdauer gearbeitet und ein Gebäude, in welchem Gebildete und Ungebildete aller Zeiten und Nationen zusammengewohnt haben mit der Lust und dem Genusse einer heiligen Andacht und Seligkeit, gewiß auch in sich viel Empfehlendes haben müsse für jede freye Betrachtung, und selbst die strengste Critik einer noch so gründlichen Wissenschaft nicht scheuen dürfe: denn etwas wahrhaft Unvernünftiges zu *glauben* ist einem nur sonst gesunden Geiste schlechthin unmöglich, obgleich dergleichen zu *sagen* allerdings wohl möglich ist. Wie aber die

Vernunft ſich gleichſam ſelbſt beſiegt und unterjocht und ſich identificirend mit göttlicher Offenbarung und Kirche ſich mit der einzelnen Menſchen-Vernunft in eine beſondere Oppoſition geſezt, dieß zu erörtern, iſt einem andern Orte überlaſſen; uns genügt, im Allgemeinen als unbezweifelbar anzunehmen, was in dem Syſtem ſelbſt ſich entwickeln und beweiſen muß, daß ein innerer Gegenſatz des Katholicismus und der Vernunft an ſich, weder hiſtoriſch oder dogmatiſch, noch überhaupt nur möglich oder gedenkbar ſey.

Wenn aber nur, was unter der Autorität der Kirche promulgirt wird, den Stempel des ächtkatholiſchen Glaubens trägt, wenn nur, was von chriſtlichen Lehren auch in der allgemeinſten Verbreitung als innerlich immer daſſelbe und keiner Veränderung, keiner Neuheit oder keines Zuſatzes fähig befunden worden, zum katholiſchen Glauben gehört, ſo hat allerdings in Conſtitution und Beſtimmung der wahren Lehrartikel des Katholicismus die Vernunft als ſolche keine Stimme: denn die Kirche, göttlicher Offenbarung ſich rühmend, erkennet in Sanction ihrer geheiligten Lehren auſſer ſich ſelbſt keine andere Autorität an d). Sie kann und muß es wohl einem jechlichen Geiſte überlaſſen, wie in ihm die einmal fixirte Lehre ſich darſtellet, in welche Verbindung er ſie mit anderen ſeiner Ideen ſezt, welche Folgerungen er daraus herleiten will: aber we-

d) Muratori nimmt daher an: Auctoritatem ingenii nostri cedere debere, ubi auctoritas ecclesiae intercedit et contra vigere posse, ubi non intercedit. Multa enim sunt, quorum sanciendorum ius ecclesia non habet, multa quoque sunt, quae illius auctoritati subsunt, neque tamen hucusque sancita reperiuntur. In utrisque magna est ingeniis libertas et iniuste plerunque agat, qui eam aut illubenter in aliis ferat, aut etiam adimere velit. De ing. mod. l. I. c. 12. p. 99.

der die Art, wie eine katholische Lehre in der zerstreuten Menschenvernunft sich darstellt und ausnimmt, noch die Verbindung, in welche sie hier gebracht werden, noch alle die Consequenzen, die man daraus zu ziehen versucht werden möchte, erkennet den Katholicismus für katholisch: keine einzige Folgerung, mag sie auch noch so gewiß und evident aus irgend einem Glaubensartikel, oder aus dem Licht der Vernunft fließen kraft einer logischen Nothwendigkeit, ist hinreichend, einen Artikel des katholischen Glaubens zu constituiren e). Sie kann, wie ein ganzes speculativkatholisches System, im Geiste des Katholicismus gedacht und durchgeführt worden seyn, wohl auch den Namen katholischer Lehre verdienen, wenn gleich nicht im höchsten Sinn d. h. also, daß die Seligkeit daran gebunden wäre. Man kann dergleichen nicht wissen oder, falls man sie weiß, nicht glauben, oder sich nicht von ihrem innern nothwendigen Verhältniß zur Idee des Katholicismus überzeugen, unbeschadet der sonstigen Katholicität. Wohl manche von sogenannten Lehren sind bisher für solche vom ersten Rang gehalten worden, die doch als bloße Folgerungen und Schulmeinungen nur einen sehr untergeordneten Platz verdienen in dem System und der Idee des Katholicismus gegenüber. Wiederum ist auch Manches als einzelne Opinion oder Privatmeinung, als bloße Consequenz von einer ächt und an sich katholischen Lehre gesondert und abgeschnitten worden, was doch innerlich und sonst nothwendig wenn gleich in noch so feiner Verbindung mit einer Hauptidee des Katholicis-

---

e) Nullam consequentiam, certo licet et evidenter deductam ex propositione aliqua fidei et alia euidenti lumine naturae per formam logices euidentem, sufficientem esse fundando fidei catholicae articulo: seu nullam doctrinam, quae constet solum tali consequentia, esse doctrinam fidei catholicae. Veron. l. c. §. 3.

mus zusammenhängt oder gar die Hauptidee selbst war in anderer, scholastischer, und scientifischer Form. Denn man ist offenbar aus der Hauptidee des Katholicismus herausgetreten, wenn man z. B. einer Lehre blos den Rang einer nicht fundamentelkatholischen Consequenz einräumen wollte, wenn sich fände, daß hie oder da ein Conzilium eine bis dahin, soweit bekannt, nur als Privatmeinung einzelner Theologen geltende Sentenz feierlich in den Lehrbegriff aufnahm: denn es bleibt in solchem Fall dem System immer noch der Regreß offen zu der ihm eigenthümlichen Behauptung, daß doch schon vorher ein solcher Satz nicht blos eine Consequenz aus anerkannter Prämisse, sondern schon virtuell wenn gleich noch nicht formell de fide war und daß das Prinzip, aus welchem die Consequenz von selbst floß ohne besondere Conclusion, an sich einer der höchsten Glaubensartikel war. Bliebe nun aber auch immer noch die Folgerung an sich problematisch und nur probabel, so würde sie doch durch ihren Zusammenhang schon Ansprüche auf eine ausgezeichnete Stelle in dem System machen können. Schwer bleibt dabey immer, im allgemeinen anerkannte Regeln hier nun auch auf das Besondere anzuwenden: denn darüber haben sich die katholischen Theologen lange noch nicht vereinigt; und fast unmöglich ist auch, bey jedem empirischen Falle dieser Art den Grad der Weite und Nähe im Verhältniß zum Mittelpunkt des Katholicismus, so wie den Grad und die Art der Anwendung jener Maxime auf den einzelnen Fall zu bestimmen. Also verhält es sich insbesondere hier mit dem Wesen eines Glaubenspunctes, den nach Inhalt und Form die Kirche allein gestalten kann und den verschiedenen Arten seiner Darstellung und Erscheinung: denn bey jenem wird unbedingter Glaube gefodert an die Autorität der Kirche, bey dieser ist auch der Vernunft und dem Ver-

ſtande einige Freyheit gelaſſen, und wer kann nun beſtimmen, wo das Weſen und die Form der Darſtellung ſich berühren und dieſe von jenem an allen Puncten genau unterſcheiden f). So verhält es ſich auch mit den verſchiedenen Beweiſen einer anerkannt katholiſchen Lehre. Gleichwie nicht jeder Conſequenz, ſo gebühret auch nicht jedem Beweiſe für ein feſtgeſtelltes Dogma ein gleicher Grad der Würdigkeit. Heilige und in ſich ſelbſt tief gegründete Wahrheiten können auſſerdem auch noch durch Wahrſcheinlichkeitsgründe klar gemacht werden g). Alle dieſe einzelnen Beweiſe mit gleicher Ehrfurcht zu glauben, iſt keinesweges de fide und ſo ſchwer es immer auch ſeyn mag, die ſubſidiariſchen Beweiſe von den Hauptgründen genau zu unterſcheiden, ſo muß es doch wenigſtens in der Idee geſchehen h). Man pflegt hiebey gewöhnlich die Fundamentalbeweiſe, in denen eine Lehre ſelbſt gegründet iſt und die alſo ſelbſt noch zum Weſen eines Dogma gehören, von

---

f) Eatenus multae controuersiae cum Lutheranis et Caluinistis amice componi possent: licet enim ab ipsa fide ne latum quidem unguem remittere possit ecclesia catholica, in modo tamen explicandi fidem cedere his illisve posset et intellectui fraenum laxare. (Neller) Princ. iur. eccles. Catholicor. p. 84.

g) Non solum apud sanctos patres et in scholis theologorum, sed etiam in Conciliorum actis quasdam occurrere possunt dogmatum rationes, quibus obsequium quidem fere semper a modestis hominibus debratur, sed nunquam diuina fides. Nihil prohibet, quin perspicuas veritates probabilibus quoque rationibus illustremus, ornemus ac persuadeamus. Muratori de ingenior. moder. l. I. c. 13. p. 115.

h) Dafür hat Muratori den Kanon aufgeſtellt: Illae rationes ad fidem spectabunt et fundamentales appellabuntur, quas aut S S. patres ubique et semper et unanimiter pro certis atque euidentibus accepere, aut generalia concilia, romanique pontifices in suis fidei formulis, decretis et iudiciis ab universa ecclesia probatis concordi studio probarunt et tanquam fundamento dogmatum posuerunt. l. c. p. 116.

blos philoſophiſchen und reinmenſchlichen Gründen zu unterſcheiden: am ſchwierigſten aber und unſicherſten leitet der Grundſatz in der Anwendung, daß eine ſolche Lehre durchaus nicht katholiſchen Glaubens ſey, über die noch könne geſtritten werden, da dieſes Schickſal gerade den höchſten Lehren des Katholicismus begegnet iſt und da ſelbſt in den Schulen katholiſcher Theologen noch bis auf den heutigen Tag nicht nur über einige weſentliche Glaubenspuncte, ſondern faſt über alle ein weſentlicher Diſſenſus beſteht.

Wir berühren hiemit einen Punct, der zwar vom höchſten Belang iſt für die Gültigkeit und Wahrheit des katholiſchen Syſtems, von katholiſchen Schriftſtellern aber, ſowie von der Kirche ſelbſt, überall wo ſie öffentlich ſprach und handelte, mit bewunderungswürdiger Leichtigkeit und der kühnſten Zuverſicht genommen iſt. Da die Kirche keine Glaubensbeſtimmungen und Entſcheidungen für die ihrigen anerkennt, welche nicht aus dem Geiſte der Kirche genommen ſind, ſelbſt die Autorität der Conzilien nur inſofern anerkennt, als ſie im Geiſt und Namen der zerſtreuten Kirchen ſpricht und handelt, ſo kommt eben nach den beſtimmten Grundſätzen der Kirche auch noch Alles darauf an, daß ihre Entſcheidungen auch von der ganzen Kirche angenommen und anerkannt werden, daß alle Kirchen ihren Sinn und Geiſt und ihre Wahrheit in ihnen wiederfinden und dieſe Beiſtimmung aller Kirchen, dieſe Annahme ihrer Conziliendecrete in dem einmal beſtimmten Sinn findet ſie um ſo nothwendiger und unentbehrlicher, weil ſie ja ſelbſt nur aus dem in der Verſammlung der Biſchöfe auf einer Synode repräſentirten Conſenſus aller Kirchen herausgenommen waren und ſeyn mußten, um wahr und gültig zu ſeyn. Wie aber iſt damit der noch über die höchſten und wichtigſten Glaubenspuncte des

Katholicismus bestehende Dissensus, wie die große Verschiedenheit im Lehrtropus, die natürliche Mannichfaltigkeit menschlicher Ansichten, die bis auf diesen Tag fortdauernde Uneinigkeit der Katholiken z. B. über die Art, Form und historische Darstellung der Conzilien selbst, zu vereinigen? Bossuet hat ein ausführlich Werk geschrieben über die Variationen des protestantischen Glaubens; aber wie sind diese so ganz nichts gegen die unübersehlichen und unvereinbaren Widersprüche und Streitigkeiten katholischer Theologen und gegen die grelleste Mannichfaltigkeit religiöser Denkart katholischer Lehrer über die wichtigsten Gegenstände ihres Glaubens hier, wo es nicht genügt an der Einheit des theoretischaufgestellten, sondern wo es, als auf die andere wesentliche Seite der wahren und erst vollendeten Einheit, ankommt auf die Einheit des practischen Glaubens d. h. die Uebereinstimmung und Consension und wie unsäglich wird dadurch nicht allein eine wahre objective, von Allen anerkannte Darstellung des katholischen Systems erschwert, ja fast unmöglich? Was haben Katholiken nicht schon gemacht aus den einfachen und klaren und was nicht vollends aus den dunkeln und unbestimmten Decisionen der Kirche i); in wie viele, sich einander

---

i) Man vergleiche hier das aufrichtige Bekenntniß eines berühmten katholischen Theologen über die unendliche Verschiedenheit des Glaubens an einen wichtigen Punct der katholischen Lehre. Enimvero, — sagt Stattler — si Matth. 16. tam obscure locutus est Christus, ut dubium sit, an soli Petro, an toti ecclesiae loqueretur: an ipse sese, an Petrum ecclesiae fundamentum aedificii illius dixerit: profecto Protestantibus vitio vertere nemo poterit, si haud omnino ibi sermo aliquis esse de immunitate ab errore in dogmatis fidei eiusdem videatur. Nec prodest quidquam, quod catholici doctores omnes consentiant, ibidem exprimi infallibilitatis privilegium, simpliciter ecclesiae concessum, et si obscurum sit, cui personae illius exercitium sit commissum. — Quapropter sincere

oft ganz entgegengesetzte Richtungen sind nicht mit ihrem katholischen Glauben ganze Nationen auseinander gegangen; man halte die spanische gegen die französische: welch eine unvereinbare Divergenz in der Ansicht und Auffassung der katholischen Lehre! Eine Kirche, die eins der Hauptcriterien ihrer Wahrheit und Existenz in die Allgemeinheit ihres Glaubens setzt, muß nothwendig auch einen hohen Werth darauf setzen, daß ihre einzige Lehre in dem von ihr einmal angenommenen und ausgesprochenen Sinn die ganze Kirche vom Mittelpunkte aus bis an die äußersten Endpunkte durchdringen und sie wird es gewiß auch an Anstalten, dieß zu bewirken, soweit von außen möglich, nicht fehlen lassen. Die alte Unterscheidung zwischen der Praxis des Glaubens und der Sitten und die mangelnde Uebereinstimmung in diesen ist noch keine genügende Ausrede für den Mangel der Einheit in jener: denn es ist ganz indifferent für die Wahrheit des katholischen Glaubens, daß jede Nation, Provinz, oder Diöcese nebenher noch immer auch ihre eigenthümlichen Sitten und Gewohnheiten hat; diese Observanzen sind übrigens nicht verbindend und ändern nichts in dem System; es sind oft lauter Misbräuche, welche abzuschaffen die Kirche sich oft sehr angelegen seyn ließ und viele vor uralten Zeiten vollzogene an sich fromme Handlungen werden jezt nicht mehr für nothwendig gehalten und können ohne Verletzung der Religion unterlassen werden. Auch wo an irgend einer Seite die Observanz mit dem Dogma in Collision kommt, muß jene durchaus diesem weichen k). Aber die

---

fatendum existimo: syncretistis aeque ac Protestantibus universis arma periculosa ministrata a catholicis fuisse. Demonstr. cathol. §. 208.

k) In dogmaticis locum quidem habet obseruantia, sed ita, ut manifestae veritati cedat. Nemo consuetudinem rationi et veritati praeponat, quia consuetudinem ratio

Allgemeine Praxis des Glaubens an wesentliche Lehren gilt Alles zugleich und Nichts in dem System: — dieß ist die auffallende Zweideutigkeit, durch welche dieses System sich für jeden vorkommenden Fall zu entschuldigen sucht: — Alles, sofern die Consension oder der wirkliche dogmatische Glaube der Welt den Consensus der Kirche erst ausmacht, auf welchen bauend und welchen schlechthin voraussetzend eine Kirchenversammung einen Glaubensartikel sanctionirt und wobey sie besonders die Allgemeinheit seiner Verbreitung als das wesentlichste Moment seiner Katholicität auszeichnet. Und Nichts: sofern selbst die am allgemeinsten verbreitete Praxis doch noch nicht hinreicht, einen Glaubenssatz für einen katholischen zu halten, wenn nicht die Kirche ihr Siegel darauf gedrückt: l) wobey denn offenbar nichts weiter als die Zufälligkeit des Mangels eines Zusammentritts der Bischöfe zu einer Kirchenversammlung der einzige Grund ist, weswegen ein solcher Satz nicht längst auch formell katholisch geworden, obgleich er es schon der That nach ist: zufällig aber ist jede Kirchenversammlung, weil sie sich niemals eher erhebt, als bis sich ein lauter und gefährlicher Widerspruch dagegen erhoben hat. Mit bewunderungswürdiger Gleichgültigkeit hat die Kirche nun schon fast seit drey hundert Jahren dem Dissensus ihrer eignen Theologen über ihre eignen vormaligen Entscheidungen und dem Widerspruch gegen einige ihrer wesentlichsten Lehren zugesehen, mit unglaublicher Leichtigkeit sich über den Streit über die wichtigsten Lehrpuncte

---

et veritas semper excludit, aut S. Augustinus relatus in Can. 4. dist. 8. et consentit S. Gregor. can 5. eod. nec non Pius Papa can. 6. dist. 11. Neller Principia p. 113.

l) Non omnes praxes ecclesiae etiam universalis sunt sufficientes fundando articulo fidei catholicae. Veron. §. 4. 44.

hinweggesetzt und ihn ingnorirt, obgleich sie es übrigens nicht gethan zum Nachtheil einer liberaleren Ansicht und Erkenntniß der Wahrheit und es in einzelnen Fällen auch nicht unterlassen hat, wobey sie jedoch mehr ihre Intention und einseitig römischen Willen, als Kraft und durchgreifende Maaßregel der allgemeinen Kirche bewiesen hat.

Kein Gewicht wollen wir legen auf die unendlich verschiedene Glaubenspraxis des Volks in den verschiedenen katholischen Ländern: denn wo wäre das Volk sich nicht gleich geblieben in seinem krassen Glauben und Aberglauben, in seinen M.sverständnissen und Verdrehungen erlernter Glaubenssätze, im Festhalten seiner einmal gefaßten Irrthümer und Glaubensformen und was hat der Protestantismus vor dem Katholicismus voraus in dieser Beziehung, obgleich es dort weit weniger von Bedeutung ist und sich ein Unterschied in der Reinheit religiöser Vorstellungen des Volks in protestantischen und katholischen Ländern doch auch nicht ganz verkennen läßt An vollkommne Uebereinstimmung der Denkart des Volkes mit den geläuterten Grundsätzen seiner Theologen ist dort so wenig als hier zu denken. Auch sind wir weit genug davon entfernt, irgend eine Form der Superstition, die unter dem Volke gewöhnlich ist, jede verschrobene Ansicht eines Glaubensartikels, wie sie unter dem gemeinen Haufen herrscht und aus irgend einem albernen Mönchskopf entsprungen ist, den Glauben an die wunderartige Wirkung der Lucaszettel, der Reliquien und des Rosenkranzes, alle die groben Vorstellungen des Volks von den Heiligen, vom Ablaß, vom Fegfeuer sogleich auf die Rechnung der Kirche zu setzen: was hie und da ein Kapuziner dem Pöbel vorgeschwazt, ist darum noch nicht Lehre der Kirche. Die unbefleckte Empfängniß der Maria ist einer der wichtigsten Glaubensartikel in Spanien: in andern

Ländern weiß man fast nichts davon, obgleich sie mit einer wesentlich dogmatischen Lehre nicht undeutlich zusammenhängt. An den Kirchthüren in Portugall und Spanien findet man fast alle Tage noch jetzt die Worte angeschlagen: heute ziehet man eine Seele aus dem Fegfeuer heraus und dem grobkatholischen Spanier und Portugiesen steckt fast der ganze Katholicismus schon in der einzigen Kreuzbulle (Bolla de la Cruzada). Noch unter uns nahm sich in den Jahren 1767. der Pater Merz zu München der Hexerey als einer kirchlichen Lehre an und machte die Gegner derselben als Ketzer verdächtig. Selbst was Gebildetere in der katholischen Kirche gethan haben, einen Irrthum und Aberglauben des Volkes zu unterstützen, selbst der Eifer, womit Bischöfe und Vikariate manche religiöse Vorurtheile verbreitet, begünstiget und bevestiget haben, ist von der Kirche selbst niemals gebilligt, geschweige daß eine Lehre jemals dadurch in ihren Lehrbegriff gekommen wäre.

Leicht genug wäre es nun und ohne große Schwierigkeit geschehen, den symbolischen Lehrbegriff, wie er an sich ist und in den officiellen Berichten und Declarationen der Kirche dargelegt ist, aufzustellen: aber unsäglich schwer ist, was noch dazu mit Recht gefordert wird, auch den Glauben daran, wie er in der Ansicht verschiedener Katholiken sich ausspricht, zu fixiren und jenen symbolischen Lehrbegriff zugleich als einen lebendigen Act und als einen Moment in der Gesinnung katholischer Christenheit darzustellen. So unendlich verschieden ist schon an sich das Maaß des Glaubens, das einem Jeden zu Theil geworden, die Entfernung, in der ein Jeder zur Wahrheit steht, der Gang der Erziehung, Bildung und des Unterrichts, durch die ein Jeder fast auf eine engere oder losere Weise mit der Lehre der Kirche verbunden wor-

den, so mannichfaltig die Vorurtheile und Sitten der Nationen, durch die es ihnen immer erschwert, wo nicht unmöglich gemacht ist, mit der wahren Lehre der Kirche durch klare Einsicht und reinen Glauben in Berührung zu treten. Bey katholischen Völkern, wie bey Einzelnen, bey denen die Philosophie und Historie noch darniederliegt und keinen merklichen Einfluß auf die Bildung des Geistes und der Wissenschaft gewonnen hat, muß nothwendig jede Auffassung und Ansicht katholischer Lehre eine eigenthümliche Gestalt und Farbe gewinnen und fast nicht mehr ähnlich siehet sie einem katholischen Lehrbegriffe, wie er durch die Feuerprobe der Aufklärung geläutert worden ist. Der fromme und unbedingte Autoritätsglaube, eine sonst so nothwendige Bedingung alles katholischen Glaubens, hat an sich eine für die Historie und Critik mit Gewalt entwaffnende und fast vernichtende Tendenz und es fordert schon einen höhern, protestantischen Standpunct, die Critik und Geschichte zu ehren und selbst heilig zu nehmen und sie jenem frommen Glauben selbst beizugeben.

Wo ist nun jener Moment in der Geschichte des katholischen Glaubens ausgedrückt, wie er ausgedrückt werden soll in einer Exposition katholischer Lehre? welch einen Zeitpunct in der Geschichte soll man als denjenigen bezeichnen, in welchem der Katholicismus objectiv, und am reinsten und ächtesten sichbar geworden ist und mit welchem Rechte könnte gerade die neueste Zeit und die Gegenwart behaupten, daß in ihr die katholische Lehre am ächtesten zum Vorschein gekommen sey, da es dem, der mit der Geschichte nicht unbekannt ist, auch nicht unerwartet seyn kann, daß die Zukunft sicher auch dieses wieder negiren wird von der Gegenwart? Es ist Alles entweder im Fluctuiren oder im härtesten Gegensatz begrif-

Ländern weiß man faſt nichts davon, obgleich ſie mit einer weſentlich dogmatiſchen Lehre nicht undeutlich zuſammenhängt. An den Kirchthüren in Portugall und Spanien findet man faſt alle Tage noch jetzt die Worte angeſchlagen: heute ziehet man eine Seele aus dem Fegfeuer heraus und dem grobkatholiſchen Spanier und Portugieſen ſteckt faſt der ganze Katholicismus ſchon in der einzigen Kreuzbulle (Bolla de la Cruzada). Noch unter uns nahm ſich in den Jahren 1767. der Pater Merz zu München der Hexerey als einer kirchlichen Lehre an und machte die Gegner derſelben als Ketzer verdächtig. Selbſt was Gebildetere in der katholiſchen Kirche gethan haben, einen Irrthum und Aberglauben des Volkes zu unterſtützen, ſelbſt der Eifer, womit Biſchöfe und Vikariate manche religiöſe Vorurtheile verbreitet, begünſtiget und beveſtiget haben, iſt von der Kirche ſelbſt niemals gebilligt, geſchweige daß eine Lehre jemals dadurch in ihren Lehrbegriff gekommen wäre.

Leicht genug wäre es nun und ohne große Schwierigkeit geſchehen, den ſymboliſchen Lehrbegriff, wie er an ſich iſt und in den officiellen Berichten und Declarationen der Kirche dargelegt iſt, aufzuſtellen: aber unſäglich ſchwer iſt, was noch dazu mit Recht gefordert wird, auch den Glauben daran, wie er in der Anſicht verſchiedener Katholiken ſich ausſpricht, zu fixiren und jenen ſymboliſchen Lehrbegriff zugleich als einen lebendigen Act und als einen Moment in der Geſinnung katholiſcher Chriſtenheit darzuſtellen. So unendlich verſchieden iſt ſchon an ſich das Maaß des Glaubens, das einem Jeden zu Theil geworden, die Entfernung, in der ein Jeder zur Wahrheit ſteht, der Gang der Erziehung, Bildung und des Unterrichts, durch die ein Jeder faſt auf eine engere oder loſere Weiſe mit der Lehre der Kirche verbunden wor-

den, ſo mannichfaltig die Vorurtheile und Sitten der Nationen, durch die es ihnen immer erſchwert, wo nicht unmöglich gemacht iſt, mit der wahren Lehre der Kirche durch klare Einſicht und reinen Glauben in Berührung zu treten. Bey katholiſchen Völkern, wie bey Einzelnen, bey denen die Philoſophie und Hiſtorie noch darniederliegt und keinen merklichen Einfluß auf die Bildung des Geiſtes und der Wiſſenſchaft gewonnen hat, muß nothwendig jede Auffaſſung und Anſicht katholiſcher Lehre eine eigenthümliche Geſtalt und Farbe gewinnen und faſt nicht mehr ähnlich ſiehet ſie einem katholiſchen Lehrbegriffe, wie er durch die Feuerprobe der Aufklärung geläutert worden iſt. Der fromme und unbedingte Autoritätsglaube, eine ſonſt ſo nothwendige Bedingung alles katholiſchen Glaubens, hat an ſich eine für die Hiſtorie und Critik mit Gewalt entwaffnende und faſt vernichtende Tendenz und es fordert ſchon einen höhern, proteſtantiſchen Standpunct, die Critik und Geſchichte zu ehren und ſelbſt heilig zu nehmen und ſie jenem frommen Glauben ſelbſt beizugeben.

Wo iſt nun jener Moment in der Geſchichte des katholiſchen Glaubens ausgedrückt, wie er ausgedrückt werden ſoll in einer Expoſition katholiſcher Lehre? welch einen Zeitpunct in der Geſchichte ſoll man als denjenigen bezeichnen, in welchem der Katholicismus objectiv, und am reinſten und ächteſten ſichbar geworden iſt und mit welchem Rechte könnte gerade die neueſte Zeit und die Gegenwart behaupten, daß in ihr die katholiſche Lehre am ächteſten zum Vorſchein gekommen ſey, da es dem, der mit der Geſchichte nicht unbekannt iſt, auch nicht unerwartet ſeyn kann, daß die Zukunft ſicher auch dieſes wieder negiren wird von der Gegenwart? Es iſt Alles entweder im Fluctuiren oder im härteſten Gegenſatz begrif-

ſen; es giebt keine unzuverläſſigere Quelle für eine getreue Darſtellung, als der ſubjective Katholicismus Einzelner und eines einzelnen Zeitalters: in der Erfahrung liegt hier durchaus kein zuverläſſiger Maaßſtab. Nur in der Idee alſo kann der objective Katholicismus in ſeiner vollſten Reinheit erfaßt werden, nicht, wie ſie aus den Einzelnen in beſtimmter Zeit hervorgetreten iſt, ſondern wie ſie das Ganze des Glaubens auſſer aller Zeit in ſich begreift; jeder beſtimmten Art, an die ſymboliſch fixirte katholiſche Lehre zu glauben, läßt eine andere und entgegengeſetzte ſich gegenüber ſtellen und die Abweichungen in den Nebenbeſtimmungen und Modificationen des Glaubens ſind eben ſo unendlich, als die Weltanſichten verſchiedener Geiſter in allen übrigen Dingen.

Nach dieſem allen iſt nicht mehr nöthig, der verſchiedenen Syſteme und Partheyen unter den katholiſchen Lehrern, der Jeſuiten und Janſeniſten, der Kurialiſten und Epiſcopaliſten noch im beſondern Erwähnung zu thun. Schon die Zeit hat entſchieden über den Werth der Lehren der einen und andern dieſer Partheyen: denn durch den Geiſt der Zeit und durch die Denkart der Mehrheit unter den Gebildetſten und Gelehrteſten jener Kirche ſind nach Jahrhunderte langen Kämpfen, Verwirrungen und Widerſprüchen dagegen, einige Seiten des Katholicismus wenigſtens in Theſi zur unwiderſprechlichſten Klarheit gekommen. So iſt z. B. das Verhältniß der Biſchöfe zum Papſt und zur Kirche, die Stellung des römiſchen Stuhls zur Kirche nach ſovielen gründlichen, hiſtoriſchen, juridiſchen und dogmatiſchen Forſchungen jetzt zu einer Gewißheit und Beſtimmtheit gelangt, die nur wenigen der übrigen dogmatiſchen Lehren, ſofern ſie einen Act des Glaubens bilden, wiederfahren iſt. Durch Gewicht und Druck unglaublicher Art hat ſich dennoch zuletzt die Wahrheit

nicht unterdrücken oder zu Boden ziehen lassen. Wie tief auch noch immer bey Einigen die Historie als Gerechtsame einfließen mag in den Glauben an die Gewalt des Papstes, so ist doch das System der gallicanischen Kirche und des Febronius trotz aller der Schicksale und Widersprüche, die es erlebt, zu tief in den Geist der Zeit eingedrungen, als daß nicht darnach besonders der Glaube der katholischen Kirche in diesem Punct genau und gewiß zu bestimmen wäre. Selbst nach der Meinung der Päpste, so weit sie öffentlich und officiell bekannt geworden, ist es keine Ketzerey, dasselbe frey und öffentlich zu behaupten und wenn es auch immer noch Viele giebt, die den Päpsten noch ungleich mehr einräumen, so hat doch kein Papst noch, so verhaßt ihm auch die Lehre der französischen Kirche und des Febronius ist, dieselbe für eine Ketzerey erklärt. Vielmehr ist dieses System seitdem überall öffentlich geworden: die Päpste haben nach wie vor Kirchengemeinschaft gehalten mit denjenigen Ländern, in denen es ausgebreitet ist; auf Kathedern und in Schriften aller Art wird dieses System jetzt in Frankreich, Oesterreich, und in den Diöcesen deutscher Bischöfe, ausser etwa in Würzburg, wo die dunkelste Barbarey von neuem emporzukommen beginnt, frey und ohne Rücksicht gelehrt und von einem solchen System läßt sich also mit Recht wohl sagen, daß es in den Geist der Zeit übergegangen sey.

Doch eben dieser Geist der Zeit hat auch seine Launen und Eigenheiten und wer wäre nicht oft schon in Betrachtung der Denkart verschiedener Katholiken auf die Ueberzeugung geführt, daß, was sie so gewöhnlich den Geist der Zeiten nennen, nichts anders sey im Grunde, als nur „der Herren eigener Geist.“ Was hilft im Katholicismus ein sogenannter Geist der Zeit, wenn sich ein langes, graues Alterthum mit ganz andrer Gesinnung gegen ihn aufrich-

tet. Wie weit erhebt sich nicht der Katholicismus über allen Zeitgeist durch den einzigen Lehrsatz von der nothwendigen Unveränderlichkeit seiner Lehre nicht nur an sich, sondern auch in der Ansicht und dem Glauben desselben, wodurch er zugleich jeden Geist der Zeit, als eigenthümliche Denkart, verwirft und gar nicht anerkennt, vielmehr ihn eben als das seiner alten, ächten Lehre feindselig widerstrebende Prinzip betrachtet? Und wiederum sehe man nur, wie die Ansicht und das Urtheil wechselt im wechselnden Verhältniß und Standpuncte. Wie anders reden nicht katholische Lehrer zu ihren Glaubensgenossen, wie anders zu Protestanten oder solchen, die selbst in den Prinzipien der allgemeinsten Anerkennung schon von ihnen wesentlich abweichen, z. B. über die Lehre vom Papst. Wenn diese durchaus nichts von einem Papst wissen wollen, so werden sie ihnen ein gar verfeinertes und in der Idee nicht übel scheinendes Bild davon entwerfen und ihm eine nicht nur ganz unschädliche, sondern selbst wohlthätige und ganz unentbehrliche Stelle anweisen, indeß sie für sich und ihren Glauben schon mit einem weniger sublimirten und ihrer Idee auch nur von weitem entsprechenden Subject vorlieb nehmen werden. Ja Alles, was katholische Schriftsteller zu Gunsten der Bischöfe und guter Kirchenverfassung gegen den Papst geschrieben haben, ist immer nur gegen das Papstthum geschrieben, wie es sich historisch fast zu allen Zeiten dargestellt hat zum Ruin der bischöflichen Rechte, besserer Kirchenzucht und landesherrlicher Gewalt; in der Ferne aber steht ihnen immer ein Ideal vor Augen, durch welches erst ein vollkommenes Papstthum herbeygeführt werden könnte, wie es fast in allen bisherigen Erscheinungen mislungen ist.

Wenn man überhaupt die letzte Hälfte des abgeflossenen Jahrhunderts die Periode der Critik zu nennen berech-

tiget iſt, die ſich faſt an allen Gegenſtänden menſchlichen Wiſſens geltend gemacht, wer könnte es ſich verbergen, daß auch mit dem katholiſchen Syſtem eine weſentliche und durchgängige Veränderung vorgegangen iſt in den letzten zwanzig und dreyßig Jahren, ſofern es abhängt von der Art des Glaubens daran? Iſt doch faſt nichts an ſeiner alten Stelle geblieben! ſieht ſich das Alte doch kaum noch ähnlich in dem Neuen! Hat die allgemeine Erſchütterung, welche von der immer höher geſtiegenen Aufklärung der neueren Zeit ausgegangen iſt, nicht auch dieſes alte Gebäude ergriffen und es nach und nach faſt ganz aus ſeinen alten Fugen herausgeriſſen? Nachdem der freyere Geiſt der Forſchung und Critik ſich zunächſt gegen die Symbole des Proteſtantismus gewendet und die loſe Verbindung, die noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zwiſchen der alten und neuen proteſtantiſchen Denkart beſtand, abgeriſſen hatte; nachdem, was milde und leiſe Anfangs begonnen war, bald mit ſtürmender Hand geſchah, ein ungeweihter Geiſt ſich an die heiligen Urkunden drängte und zerſtörend den alten Glauben nichts beſſeres an ſeine Stelle zu ſetzen wußte, wie hätten nicht dieſe Schwingungen ſich endlich auch den katholiſchen Theologen mittheilen und ſie aufmerkſam machen ſollen auf die unverkennbaren Schwächen und Lücken, auf die verhältnißloſe Alterthümlichkeit eines Syſtems, das vor ſo vielen hundert Jahren aufgebauet ſeine Vollendung in den dunkelſten Zeiten der Wiſſenſchaft und Cultur erhalten hatte? Und dennoch war es eben das katholiſche Dogmenſyſtem, welches ſich unter allen den neueren Richtungen des Zeitgeiſtes, ſelbſt mitten unter den vielſeitigſten Veränderungen, die er bereits bewirkt hatte, bewunderungswürdig lange hielt. Die ehrwürdige Autorität des grauen Alterthums behauptet eine faſt unbezwingliche Gewalt über das menſchliche Gemüth

und nur unter großen Kämpfen und Opfern kann es sich der Gewalt entziehen, womit Jahrhunderte und Millionen gegen ein Individuum sprechen. Also geschah, daß das System selbst da noch in seinem Innern unverletzt und an seinen wesentlichen dogmatischen Bestandtheilen unberührt geblieben war, als man bereits an seinen äußerlichen Verhältnissen die auffallendsten Veränderungen vorgenommen hatte. Die Scheu vor dem ehrwürdigen Alterthum der grauen Ruine wurde zuerst nicht von den Theologen, sondern von den Kanonisten überwunden, die, oft mit wunderwürdiger Inconsequenz, schon dem ganzen Gebäude einen ganz anderen Anstrich und eine gefälligere Farbe gegeben hatten, als innerlich noch Alles beym Alten blieb und die in wissenschaftlicher Ausbesserung der Kirchenform doch schon nach Grundsätzen verfuhren, die auf eine durchaus andere Ansicht der Dogmen mit Sicherheit zurückschließen ließ. Durch die lieberalere protestantische Behandlung kirchlicher Geschichte und die Freyheiten gallicanischer Kirche war den Kanonisten hauptsächlich erwünscht vorgearbeitet worden; mit dieser Fackel der Historie alter und neuer Zeit beleuchteten sie eine von seiner ersten Constitution und Verfassung so ganz und gar abgekommenes System und freygelassen selbst durch den katholischen Grundsatz, daß in äußerlichen Dingen die Zeit, der Wille und die besondere Rücksicht der Machthaber in der Kirche die Verfassung derselben ändern könne, hatten sie kaum nöthig, die neuen Schritte, welche sie thaten, zu entschuldigen, und alle die Vorschläge als in der Nothwendigkeit der Zeit gegründet zu beweisen, welche sie an die Fürsten brachten, von denen sie bald befolgt und in Kraft und Wirklichkeit gesetzt wurden. Nicht so gut war es den Theologen geworden; gebunden durch die Rücksicht auf das Alterthum, deren die Kirche sich rühmt in allen dog-

matiſchen Dingen, als eines Beweiſes der Wahrheit derſelben, gefeſſelt durch den Grundſatz, daß das Dogma des Katholicismus allein unter allen disciplinariſchen Veränderungen unveränderlich ſey, wagten ſie es auch lange nicht, mit ihren Anträgen auf Ausbeſſerung des Glaubens hervorzutreten. Von dem Augenblicke an aber, wo ſie die innere Verbindung der Dogmatik und Disciplin aus den Augen ließen und die feine Linie überſahen, wo die eine in die Gränzen der andern hineinläuft, ſo bald dann auch hier der hiſtoriſche Geſichtspunct die Oberhand erhielt über den dogmatiſchen, ergriff die allgemeine Revolution auch das Syſtem der Dogmen: was in dieſer Rückſicht unternommen ward, geſchah zunächſt nur nach dem Beiſpiel und dem Vorgang der Kanoniſten und einige andere Umſtände vereinigten ſich zugleich damit. Die Aufhebung des Ordens der Jeſuiten und die Thronbeſteigung Joſephs riß plötzlich die läſtigen Schranken nieder, durch welche der Lauf der Aufklärung bis dahin gehemmet worden war. Nun kam die große Frage zur Entſcheidung, ob nicht die Dogmatik ohngefähr dieſelben Schickſale gehabt haben möchte, als das hierarchiſche Kirchenſyſtem und nun kehrten ſogleich Viele genannte und ungenannte zuerſt auch gegen einzelne Seiten des verjährten Dogmenſyſtems und bald auch gegen den Mittelpunct deſſelben ihre ſchon lange zu dieſem Zweck geſchärften Waffen. Durch das glänzende Anſehen, in welches die Vernunft auf einmal erſt in den letzten dreyßig Jahren ſich zu ſetzen gewußt, kühn gemacht, ſuchten die katholiſchen Theologen in ihr die Hauptſtütze für das Anſehen der Kirche: aber wenn ſie darin eine weſentliche Stütze für die Autorität und Untrüglichkeit der Kirche erblickten und mit ihr einige Gegenden des Gebäudes beleuchteten und ſäuberten, ſo blieben ſie doch immer dabey noch katholiſch und wollten nur

das Ansehen der Bibel und der Schriftbeweise katholisch dadurch verstärken, daß Kanon und Göttlichkeit der heiligen Schrift sich auf den Glauben an das Ansehen der Kirche stützen müsse. Hierauf richtete sich die Untersuchung katholischer Theologen hauptsächlich auf den Geist und die Verfassung der ältesten Kirche und nahm schon dadurch eine sehr protestantische Richtung, verband aber auch bald damit noch die Entdeckungen der neuern Philosophie und auf diesem Wege mußte man nothwendig bald zu dem Resultat gelangen, daß die Bibel die einzige Quelle der ächt christlichen Lehre sey. Das Ansehen der Tradition war ebendamit wankend gemacht und untergraben oder verworfen, oder sie wurde, wo man das Wort beibehielt, im protestantischen Sinn rein historisch genommen; es ward der Gegensatz zwischen einem biblischkatholischen und römischkatholischen Christen aufgerichtet m). Nach solchen Schritten lag auch der Gedanke nicht fern, daß Protestanten und Katholiken nun schon weit leichter zu vereinigen seyen und gleichwie ein berühmter Kanonist sein Werk gegen die ungebührlichen Ansprüche des Papstthums abgefaßt hatte, um den Uebergang der Protestanten zur katholischen Kirche leichter zu machen, also geschah das Nämliche nun auch bald in doctrineller Beziehung n). Wenn die Franzosen in ihren kanonistischen Reformen sich das Alterthum der ersten Jahrhunderte zum Vorbild und Maaßstab nahmen, so wollte der Geist der Deutschen selbst darüber hinaus und allein

m) Wie z. B. in den Freyburger Beiträgen zur Beförderung des ältesten Christenthums und der neuesten Philosophie, herausgeg. von Ruef. Ulm 1788.

n) Der erste Schritt zur künftigen Vereinigung der katholischen und der evangelischen Kirche, gewagt von einem Mönch, P. F K. in W. (vom P. Beda Mayer) 1778. Desselben Vertheidigung der natürl. christl. und kathol. Religion. Drey Theile. Augsb. 1789.

nach heiliger Schrift und gesunder Vernunft auch die katholische Liturgie einrichten, welche nun bald die Reihe traf. Seit der ersten Form, welche sie von Rom aus empfangen in uralten Zeiten, war für diese noch immer soviel wie nichts geschehen, indeß die andern Reformen bereits tiefe Wurzel gefaßt. Mit raschen Schritten würde nun auch die Verbesserung der katholischen Liturgie theoretisch sowohl als hie und da practisch vorgenommen o). Neue katholische Zeitschriften suchten auch in der Religion immer mehr Licht zu verbreiten. Als man nun aber endlich in den weiteren Untersuchungen bald auch an eine der höchsten Ideen des Katholicismus, an die Lehre von der Unfehlbarkeit, stieß, zeigte sich, daß kein Katholik sie nur bezweifeln, vielweniger gar, wie es bald geschah p), verwerfen konnte, ohne die wesentliche Lehre des Katholicismus selbst aufzugeben. Man behandelte diese Lehre ganz im Geist des le Courayer, der früher als ein halbes Jahrhundert vorher schon diese Säule des Katholicismus gründlich untergraben hatte, aber es auch nicht leugnete, daß er es mit protestantischem Sinne gethan q).

Wie schätzbar an sich auch diese Bemühung war, Licht und Aufklärung zu verbreiten und was auch alle diese verschiedenen Bestrebungen hie und da bey Einzelnen in der Ansicht des Katholicismus verändert haben mögen, in den

---

o) (Werkmeisters) Beiträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie in Deutschland. Erstes Heft. Ulm 1789. S. 33.

p) Ueber die kirchliche Unfehlbarkeit, von Karl zum M... Würzb. 1786. 8. (Blau) Kritische Geich. der kirchl. Unfehlbarkeit, zur Beförderung einer freieren Prüfung des Katholicismus. Frankf. am Mayn 1791. 8. Thomas Freykirch (Werkmeister) oder freymüthige Untersuchungen über die Unfehlbarkeit der kath. Kirche. Frankf. und Leipz. eigentl. Göttingen 1792. I. 8.

q) Defense de la nouv. traduct. de l'hist. du Conc. de Trente p. 307.

Geiſt des Katholicismus ſind ſie ſo wenig eingegangen, als ſie aus demſelben entſprungen waren. Der verſchiedene Werth aller dieſer und neuerer, theils polemiſcher, theils dogmatiſcher, theils poetiſcher, theils populairer Darſtellungen katholiſcher Lehre r) läßt ſich allein erſt nach einer gründlichen Expoſition aus den ächteſten Quellen beurtheilen.

Zweites Kapitel.

Quellen des Katholicismus und aus dem Katholicismus. Erſte Hauptquelle deſſelben: die Decrete und Kanonen der Kirchenverſammlung zu Trient. Von der päpſtlichen Confirmation, den Ausgaben und der Reception derſelben.

Zum Begriff des Katholicismus gehöret weſentlich nur, was irgend eine eigenthümliche Seite an dieſem offenbart; alles Eigenthümliche aber iſt einem andern entgegengeſetzt: denn nichts iſt eigenthümlich durch ſich allein. Der Begriff der katholiſchen Kirche in ihrer Entwickelung durch die Welt ſetzt alſo einen Gegenſatz voraus, welchem ſie ſelbſt entgegengeſetzt iſt. Alle Quellen des katholiſchen Lehrbegriffs beziehen ſich auf Gegenſätze, wie ſie es ſelbſt

r) (Winkopp) Vertraute Briefe über Katholicismus und katholiſches Dogma. Erſter Theil. Hiſtoriſche Entwickelung des Katholicismus und freymüthige Darſtellung der Folgen deſſelben auf das bürgerliche und ſittliche Wohl der Menſchen. 1789. 8. Geiſt des Katholicismus, Proteſtanten zur Ueberzeugung dargeſtellt. Pirna Mog. Chateaubriand Genie du Christianisme. Feßlers Anſichten von Religion und Kirchenthum. Zweiter Theil. Berlin 1804. 8.

ſchon ſind und die Zahl jener Quellen vergrößert oder vermindert ſich, je nachdem ſie auf mehr oder weniger Gegenſätze bezogen worden. In welcher Form und Materie ſich der Katholicismus zu verſchiedenen Zeiten offenbaren werde, hing immer von den Veranlaſſungen ab, die ihm von den Gegnern deſſelben dazu gegeben wurden. Dieſemnach kann man eine Entwickelung des Katholicismus verſuchen in dem allgemeinſten und weiteſten Umfange, ſofern er von Anbeginn ſeiner hiſtoriſchen Erſcheinung ſich im Gegenſatz gegen alle Widerſprüche und Gegenſätze der ſogenannten Ketzer eigenthümlich entwickelte nnd dazu werden ſodann alle ſymboliſchen Entſcheidungen der Kirche von Anfang an, die Conzilienacten, die Schriften der Väter u. ſ. w. als Quellen dienen. Man kann eine ſolche Darſtellung aber auch verſuchen in Beziehung auf einen beſtimmteren Gegenſatz z. B. auf den Proteſtantismus im engeren Sinn und ebendamit iſt ſie dann auf eine beſtimmtere Claſſe von Quellen angewieſen, für welche jene früheren nur den relativen Werth ſubſidiariſchen Quellen und wodurch ſogar einige der früheren ihre ſymboliſch-polemiſche Kraft, alſo auch die Bedeutung als Quellen verlohren haben, weil ſie durch gleiche Annahme in der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ihre antithetiſche Kraft verlohren haben. So können z. B. die drey öcumeniſchen Symbole, das ſogenannte apoſtoliſche, nicäniſche und athanaſianiſche keineswegs für eine dem Katholicismus eigene Quelle der Lehre gehalten werden, weil ſie mit gleicher Kraft und Verbindlichkeit auch im Proteſtantismus angenommen ſind. Alſo verhält es ſich auch mit den erſten fünf oder ſechs allgemeinen Kirchenverſammlungen.

Da der Katholicismus in dieſer beſtimmteren Beziehung im ſtrengſten Gegenſatze beſteht zum Proteſtantismus, ſo müſſen ſie beide auch ebendarum, weil ſie ſo

ſtreng einander entgegengeſetzt ſind, näher mit einander verwandt und innerlich näher mit einander verbunden ſeyn, als es äußerlich ſcheint, ſo müſſen auch beide gegenſeitig ſich illuſtriren und eine genauere Kenntniß und Darſtellung des Proteſtantismus muß nothwendig eben ſoviel Licht auf den Katholicismus werfen, als dieſer auf jenen. In dieſem Sinne könnte man faſt den Proteſtantismus eine Quelle des Katholicismus nennen, wie umgekehrt, wenn dieſe Behauptung einer Misdeutung entgehen könnte. Gewiß iſt, daß Niemand den einen ohne den andern, oder das eine Syſtem für ſich allein, ſondern immer nur beide zugleich gründlich erkennen kann.

Sehen wir uns nun, von dieſen Grundſätzen geleitet, zunächſt nur allein auf der einen Seite nach den eigenthümlichen Quellen des Katholicismus um, ſo muß uns höchſt verkehrt und unſchicklich erſcheinen, was von katholiſchen Schriftſtellern freylich in etwas anderer Beziehung, ſo oft geſchehen iſt, daß ſie nämlich die heilige Schrift als Quelle dieſes Syſtems aufführen, da ihr doch dieſe gar nicht eigenthümlich, ſondern etwas unvergleichbar höheres iſt, nämlich eins der Elemente, aus denen die Idee des Katholicismus ſich ſelbſt erbauet. Es iſt ganz der nämliche Fall, als wenn man an einem lebendigen Gegenſtande das Lebensprinzip als eine der Quellen ſeiner übrigen Eigenſchaften betrachten wollte. Und eben ſo wenig iſt es ſelbſt die Tradition: denn auſſer, daß erſt der Sinn beſtimmt werden muß, in welchem die Tradition nicht vorkommt oder auch gilt im Proteſtantismus, iſt auch ſie nur eins der Elemente, aus denen ſich die Idee des Katholicismus ſelbſt erſt konſtituirt. Sie ſind mit einem Wort nicht originelle Quellen aus dem Katholicismus, ſondern des Katholicismus, d. h. aus denen er ſelbſt erſt abfließt, die als nothwendige Elemente ſein in-

neres Wesen ausmachen und ohne die er gar nicht seyn könnte. Quellen aus dem Katholicismus hingegen sind solche, die erst aus der schon vollendeten Idee desselben entspringen, mehr zufällige, als nothwendige Offenbarungen desselben, die auch nicht seyn könnten, ohne daß darum ihm selbst im mindesten Abbruch geschähe.

Für das ächte System der katholischen Kirche in ihrem Gegensatz zum Protestantismus kann man allein jenes halten, welches sie bey jener großen Trennung des letzteren von ihr im sechszehnten Jahrhundert aufzustellen genöthiget war. Sie hat es selbst bey dieser Gelegenheit feierlich declarirt, daß man nur das von ihr dazumal aufgestellte System für das ächt katholische im Gegensatz zu dem protestantischen halten solle, obgleich die Synode zu Trient, welche mit dieser großen Aufgabe sich länger denn zwanzig Jahre befaßte, weder den Umfang des Katholicismus erweitern und Neues aufstellen, noch ihn in der Tiefe doctrinell erschöpfen wollte. Es wurde vielmehr unendlich Vieles dazumal in stillschweigender Voraussetzung ausgesprochen und nur diejenige Reihe von Lehren neu sanctionirt, welche zwischen den beiden Kirchen kontrovers geworden waren. Da aber der Protestantismus in fundamentellen Artikeln abwich von der alten Kirche, ihre Autorität sogar negirte und ein in seinem Grunde durchaus verschiedenes System aufgestellt hatte, so sah sich auch die katholische Kirche gezwungen, über ihre eigenthümliche, wesentliche und beständige Lehre sich auf eine ungewöhnliche Weise ausführlich zu erklären und fast Schritt vor Schritt folgend der protestantischen, theils mit Verdammung, theils mit Aufstellung des positiven Gegensatzes ihre eigene Lehre in einem Zusammenhang und Umfang auszusprechen, wie es noch nie vorher geschehen war. Der dogmatische Ertrag dieser außerordentlichen Anstrengung, die Canonen und De-

grete der Kirchenverſammlung zu Trient, verdienen daher den Namen einer Quelle des Katholicismus im höheren Sinn, als alle übrigen: denn nicht nur in beſonderer Beziehung auf das entgegengeſetzte Syſtem gilt dieſes, ſondern Alles, was ächt katholiſches vor dieſem Conzilium war, hat durch daſſelbe wenigſtens eine neue Beſtätigung erhalten und iſt entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend als geltend angenommen; was aber nach dieſem letzten ökumeniſchen Conzilium aus dem Katholicismus hervorgegangen oder in dieſer Kirche dogmatiſches erſchienen iſt, war entweder ſchon vom Geiſte der Lehre dieſer Synode tingirt oder erſt durch ſeine innere Uebereinſtimmung mit derſelben würdig, in die Reihe wahrhaft katholiſcher Lehren aufgenommen zu werden. Alle ächt katholiſche Lehrer haben ſeitdem die Uebereinſtimmung mit den Lehrausſprüchen dieſer Kirchenverſammlung für das Gepräge der Katholicität ihrer Lehre gehalten; wie Alles, was eine allgemeine Synode über das Dogma entſcheidet, ſo iſt auch, was hier über die Glaubenslehre feſtgeſetzt worden, als Ausſpruch des heiligen Geiſtes ſelbſt und unwiederruflich fixirt und für unweigerlich verbindend betrachtet worden. Es läßt ſich daher in beſonderer Beziehung auf die proteſtantiſche Lehre in dem nunmehr hinlänglich erklärten Sinne mit Recht ſagen, daß eigentlich nur dasjenige für katholiſchen Kirchenglauben zu halten iſt, was die Kirche auf dem Conzilium zu Trient dogmatiſches vorgetragen und ſanctionirt hat.

Ueber den Geiſt dieſer Kirchenverſammlung hat die Geſchichte bereits entſchieden. So verkehrt und wunderlich, ſo unwürdig ſelbſt oft und ärgerlich es daſelbſt herging, ſo kann man doch nicht anders, als mit Ehrfurcht erfüllet werden gegen die Beharrlichkeit und Anſtrengung, welche man anwandte, den Glauben der Kirche zu retten

und an allen Seiten neu zu befeſtigen, gegen die Vorſicht und den Eifer, den man daſelbſt in Abſchaffung ſovieler Misbräuche und einzelner Fehler der Disciplin an den Tag legte und gegen die Frömmigkeit und den Scharfſinn, womit man daſelbſt von den höchſten und heiligſten Dingen handelte. Es giebt kein anderes Conzilium, welches ſo lange obgleich auch unter beträchtlichen Pauſen, dauerte, ſeiner Gegner wegen das Ende ſo weit verſchob und ſo mühſam und mit ſolchem Aufwand von Gelehrſamkeit ſich mit der Glaubenslehre beſchäftigte. Unter einer großen Menge mittelmäßiger Geiſter war noch auf keinem eine ſo anſehnliche Zahl der gebildetſten Theologen der Zeit verſammlet geweſen. Hier gab es Männer, die an Geiſt und Genie, an Frömmigkeit und Beleſenheit im Alterthum ausgezeichnet, jeder Zeit Ehre gemacht und einen rühmlichen Platz neben den vorzüglichſten Kirchenvätern und Scholaſtikern behauptet haben würden — einen Dominicus Soto, Bartholomäus Carranza, Alphonſus a Caſtro, Melchior Canus, Ruardus Tapper und ſoviele Andere. Allerdings haben auch dieſe größtentheils durch mancherley Misgriffe, wozu der Eifer ſie fortriß und durch eine unglaubliche Uncritik, womit ſie Wahres und Falſches in den ſeltſamſten Combinationen durcheinander geworfen, dem Geiſte der Zeit gefröhnt; ſie haben dem Standpuncte, auf welchen ſie gleich bey Anfang ihres Geſchäfts ſich ſtelleten, dem Standesintereſſe und Ordensgeiſte mehr Einfluß erlaubt auf Fixirung gewiſſer Dogmen, als Theologen gebührt, die nicht aus eigenem, ſondern dem Geiſte der Kirche ſprechen ſollten; ja ſie haben ſelbſt in ihrem heiligen Eifer gegen das Fremde und von ihnen gar oft misverſtandene Syſtem ihrem eignen hie und da unmerklich neue Stützen untergeſchoben, neue Motive dabey angebracht, ſelbſt Manches dem Geiſt der Kirche widerſtre-

beydes aus den untern Regionen des populären Glaubens und selbst Schulopinionen, welche die Kirche bis dahin noch niemals anerkannt; sondern absichtlich unentschieden gelassen, in dasselbe hineingezogen. Insbesondere hat der kategorische Grundsatz, daß alle Behauptungen des entgegengesetzten Systems falsch, ketzerisch und verwerflich seyen, einige bis dahin ganz unbekannte Seiten an dem katholischen System zum Vorschein gebracht und verursacht, daß Manches, sonst selbst von dieser Kirche gelehrt, blos darum von ihnen verworfen wurde, weil es von der Gegenparthey gelehrt worden war. Diese ausnehmende Vervielfältigung der Dogmen ist größtentheils dem übelverstandenen Eifer der meisten italienischen und spanischen Theologen zuzuschreiben, womit sie strenger und vorurtheilsvoller, als Vernunft und Schrift erlaubten, ihre Privatmeinung an irgend eine katholische Lehre wenigstens anknüpfen wollten. Sie haben wirklich so den Sinn einiger ihrer Schuldogmen zum Sinn der Glaubensartikel gemacht und den Glauben daran geboten, obgleich es bis dahin, wenigstens bis auf das Conzilium zu Florenz, Jedem frey gelassen war, darüber zu denken, wie er wollte. Zu einem der stärksten Vorwürfe ist es jederzeit von erleuchteten Katholiken dieser Kirchenversammlung gemacht worden, daß sie so ganz in den Händen des Papstes lag und die Gewalt des Papstes über die gebührenden Gränzen hinaus erweiterte, indem sie theils viele seiner Prätensionen von Superiorität nicht nur über einzelne Bischöfe, sondern selbst über die Conzilien und Fürsten begünstigte, theils ihm eine so ungemessene Freyheit, von den gerechtesten und nothwendigsten Gesetzen zu dispensiren, verstattete und bey jedem Schritte ängstlich in den Gesichtspunct des römischen Hofes sich fügte. Frey der Gesinnung und That nach kann man daher dieses Conzilium nicht nennen; ob-

gleich es den Schein davon bis an ſein Ende behalten wollte. Doch erſtreckte ſich der Mangel an Freyheit ungleich weniger über die Glaubensentſcheidungen, als über die Reformationsartikel und disciplinariſchen Verordnungen. Die große Abhängigkeit der Theologen von der Leitung, den Kunſtgriffen und Gewaltthätigkeiten der Legaten gereicht den Theologen ebenſowenig zur Ehre, als die Abhängigkeit der Biſchöfe von dieſen, durch die ſie das Dogmatiſche größtentheils allein beſorgen ließen, um es dann blos unter ihrem Namen öffentlich zu ſanctioniren, dieſen zur Ehre gereicht. Und dabey iſt doch noch eine ſo verſchwenderiſche Menge von Fluchkanonen ſelbſt bey den geringfügigſten Beſtimmungen angebracht. Ganze Völker ſind mit liebloſer Intoleranz hier von der Einheit des chriſtlichen Glaubens ausgeſchloſſen worden, weil ſie nur den Gottesdienſt in lateiniſcher Sprache, die Communion unter Einer Geſtalt, den Gebrauch der Bilder und die Anrufung der Heiligen ſich nicht wollten gefallen laſſen. Bey einer Menge von Beſtimmungen dieſer Synode kann man nicht anders, als dem Urtheil beiſtimmen, daß ein Theil der Kanonen dieſer Kirchenverſammlung weniger aufgeſtellet wurde, ſie zu befolgen, als nur Gebräuche, Sitten und Anſichten zu ſanctioniren, die eben dazumal am gewöhnlichſten und befolgt waren a). Was dann von allem dieſen die Folge war, iſt, daß durch dieſe Synode eigentlich erſt die Scheidung beider Syſteme, des katholiſchen und proteſtantiſchen, vollendet und daß der Katholicis-

a) Le seul moyen de justifier en quelque maniere le Concile, est de regarder une partie de ses Canons moins comme des decisions à suivre, que comme une exposition des sentiments, qui etoient alors plus suivis. Le Courayer préf. à l'Hist. du Conc. de Sarpi p. 24.

mus an den hauptsächlichsten Seiten, ja fast an allen mit dem Protestantismus in einen weit bestimmteren Widerspruch und Contrast, als je zuvor, gesetzt worden ist und so lange die katholische Kirche noch einige Consequenz behält, sollte sie diejenigen, falls sie auch wollen könnten, niemals wieder aufnehmen in sich, auf welche sie selbst eine so ungeheuere Last von Anathematen geworfen hat b).

Doch ebendieß erleuchtet historisch den Gegensatz beider Systeme desto heller und erleichtert den Gebrauch der Kanonen und Decrete der Trienter Synode nur desto mehr, da aus ihnen, als den symbolischen Büchern und Quellen des Katholicismus, der Lehrbegriff desselben in seiner charakteristischen Eigenthümlichkeit um desto sicherer zu schöpfen ist. Dazu sind sie nicht nur durch die Absicht der zu Trient versammelten Väter, sondern auch durch eine eigene Confirmation bestimmet worden, die ihnen der Papst gleich nach dem Schluß des Conziliums aufs feierlichste bewilligte und durch einige andere Anstalten, die er bald darauf zu desto sicherer Erhaltung des Ansehens dieser Beschlüsse traf.

Kaum waren nach dem Schluß der Kirchenversammlung die Legaten Moroni und Simoneta im Weyhnachtsfest angekommen zu Rom, als der Papst nach mehreren Audienzen, die er ihnen ertheilte und vielen Nachforschungen, wie es auf dem Conzilium hergegangen, sich alsobald entschloß, den Beschlüssen der Synode die feierliche Bestätigung zu ertheilen, um welche den Papst ehrerbietig zu bitten, noch in dem Decret über den Schluß des Conzi-

b) S. G. L. Röloffii Observatt. de conc. Trident. quantum per illud melior deteriorque facta fuerit ecclesia romana, quantumque ex eo nostra ecclesia ceperit emolumenti demonstrantes. Praes. Sigm. Jac. Baumgarten. Hal. Magd. 1737. 4.

Rums selbst beschlossen worden war. Er setzte nur zuvor noch eine Commission von vier Cardinalen nieder, welche die Schlüsse der Synode noch einmal durchsehen, prüfen und ihm über den Inhalt derselben Bericht abstatten sollten c). Nach einer langen Prüfung fiel die Meinung der Meisten dahin aus, daß man die Schlüsse durchaus vorher noch moderiren müsse; ein Rath, der sich mit den Wünschen sehr Vieler am römischen Hof vereinigte, die, obgleich zufrieden mit unbedingter Bestätigung der Glaubensdecrete, doch in vielen der disciplinarischen Verordnungen eine Beeinträchtigung und Herabwürdigung des päpstlichen Ansehens erblickten d). Doch der Gedanke, daß eine neue Reformation der Decrete einen zu üblen Eindruck auf die Väter des Conziliums sowohl, als auf die Welt überhaupt hervorbringen und die Fortsetzung der Reformation selbst endlos machen möchte, noch mehr der Trost, daß ja bey der dem heiligen Stuhl zu Trient selbst noch reservirten Autorität durch Dispensationen aller Art leicht für die Bedürfnisse der Gläubigen gesorgt werden

c) Fra Paolo hat bey diesem Umstand zwey verschiedene Dinge verwechselt, die Commission, die zur übermaligen Durchsicht der Conziliumschlüsse vor der Confirmation ernannt wurde und die welche der Papst nach derselben niedersetzte, um die Annahme und Execution derselben zu besorgen. Jene bestand aus vier, diese aus acht Cardinalen. II. p. 751. So berichtet es wenigstens Onuphrius in der vita Pii IV.: Oblata vero sibi Concilii decreta Morono, Sarraceno, Cicadae et Alexandrino Cardinalibus inspicienda, examinanda, ad sequa referenda tradidit; und Pallavicini, der jedoch fünf Revisoren der Schlüsse nennet. l. 24. c. 9.

d) Auch hielten sie dafür, daß, da alle Welt bisher geglaubt, ein Conzilium könne selbst dem Papst Gesetze vorschreiben, jetzt der Papst auch seine Gewalt einmal zeigen und einige dieser Decrete entweder kassiren oder doch moderiren müsse, um es recht einleuchtend zu machen, daß doch der Papst einem Conzilium Gesetze geben und sie nicht blos von diesem empfangen könne. Sarpi p. 751.

könnte, endlich aber der lebhafte Vortrag des Cardinals Hugo Buoncampagno, des Bischofs von Vieste, befestigte den Papst in seinem Entschluß, die Decrete ohne Restriction zu bestätigen. Jener Bischof versicherte nämlich, daß doch alle Decrete nur soviel gelten könnten, als derjenige wolle, der sie gegeben oder zu deuten habe und daß das Ansehen des Papstes vollkommen in Sicherheit gebracht sey, wenn er verböte, daß Jemand über die Decrete ein kommentirendes Urtheil sich erlaubte und wenn er nur sich das Recht vorbehielte, sie auszulegen, wie es ihm recht dünkte. Dieser Rath that eine erstaunliche Wirkung auf die ganze Versammlung der Cardinale und auf den Papst und nachdem nun am 26. Januar Moroni und Simoneta im vollen Consistorium den Inhalt des Decrets der letzten Sitzung exponirt hatten, kraft dessen der Papst um feierliche Bestätigung ihrer Beschlüsse ersucht werden sollte e), beschloß der Papst unter einstimmigen Beifall der Cardinale f), sämtliche Decrete ohne Ausnahme zu bestätigen, was er auf der Stelle mit lauter Stimme sogleich im Consistorium that. Hierauf erschien noch an dem nämlichen Tage eine Bulle, von allen Cardinalen unterzeichnet, worin er allen Gläubigen die Befolgung aller zu Trient gemachten Beschlüsse auferlegte g). Daß die

---

e) S. das Schreiben des Cardinals Alexander Farnese, welches vor der päpstlichen Confirmation steht bey le Plat Can. et Decr. p. 341.

f) Pallavicini sagt: daß die Confirmation approbirt wurde di commune consentimento. l. 24. c. 9. Fra Paolo sagt: ausgenommen die beiden Cardinale von St. Clement und Alexandria p. 754. Allein man weiß, daß diese beiden doch die bald darauf erscheinende Bulle ebenso gut als die andern unterzeichneten.

g) Bulla S. D. N. Pii, divina providentia Papae quarti super confirmatione oecumenici generalis conc. trid. Inc. Benedictus Deus etc. ap. Labbe Conc. Tom. XIV. f. 939. Harduini Conc. T. X.

Kanonen und Decrete dieſer Kirchenverſammlung ein verbindend ſymboliſches und auf alle Zeiten geltendes unverbrüchliches Anſehen haben ſollten, iſt hier aufs beſtimmteſte erklärt h). In mehreren Conſiſtorien ſprach der Papſt nachher noch viel von der Befolgung dieſer Decrete. Er ſagte ſogar, er ſelbſt wolle ſie befolgen, obgleich er eigent-

---

2. 194. [Magnum Bullar. Rom. Tom. II. p. 103. sq. Raynaldi ad a. 1564. le Plat Can. et Decr. p. 342. sq. In der vorangeſchickten Erzählung der äußeren Schickſale des Conziliums macht es der Papſt ſich zum beſonderen Verdienſt, daß er dem Conſilium ſelbſt Freyheit über ihn gelaſſen — nobis adeo concilii libertati faventibus, ut etiam de rebus sedi apostolicae proprie reservatis liberum ipsi concilio arbitrium per literas ad legatos nostros scriptas, ultro permiserimus etc. p. 342. ed. le Plat.

h) — ab omnibus Christi fidelibus suscipienda et servanda esse decrevimus, sicut harum quoque literarum tenore ad clariorem omnium notitiam confirmamus et suscipi observarique decernimus. Mandamus autem in virtute sanctae obedientiae et sub poenis a sacris canonibus constitutis aliisque gravioribus, etiam privationis, arbitrio nostro infligendis, universis et singulis venerabilibus fratribus nostris, patriarchis, archiepiscopis, episcopis et aliis quibusvis ecclesiarum praelatis, cujuscumque status, gradus, ordinis et dignitatis sint; etiam si cardinalatus honore praefulgeant, ut eadem decreta et statuta in ecclesiis suis, civitatibus et dioecesibus, in judicio et extra judicium diligenter observent et a subditis quisque suis, ad quos quomodolibet pertinent, inviolabiliter faciant observari: contradictores quoslibet et contumaces, per sententias, censuras et poenas ecclesiasticas, etiam in ipsis decretis contentas, appellatione postposita, compescendo: invocato etiam, si opus fuerit, brachii saecularis auxilio. l. c. p. 343. Was aber Frà Paolo noch bitter ohne allen Beweis und als Meinung der Welt anführt, daß der Papſt die Decrete confirmirte, ohne ſie geleſen zu haben, ausgenommen das letzte de confirmatione petenda, l. c. p. 747. wird wo möglich, durch die Bulle ſelbſt widerlegt, wo ein beſtimmteres Urtheil über den Inhalt der Decrete ausgeſprochen wird. Deſto begründeter iſt der Vorwurf, daß das Conzilium in dieſem Geſuch ſich ſelbſt unter den Papſt erniedrigte p. 756. denn nun erhielt es ſeine Autorität weniger von ſich ſelbſt, als von dieſer päpſtlichen Confirmation.

lich nicht dazu verbunden wäre i). Und damit ein reiner und ächter Text derſelben in alle Welt ausgehen möchte, ließ er ſie noch ſamt ſeiner Confirmation zu Rom unter einem beſondern Privilegium drucken.

Nach vielen Ausgaben der Kanonen und Decrete der erſten ſechs Seſſionen noch während der Synode, von denen bereits früher geredet worden, kam bald nach dem Schluß deſſelben die erſte, vollſtändige, ſaubere und jetzt ſehr ſeltene Ausgabe zu Rom heraus von dem berühmten Paulus Manutius, welchem Pius IV. ſelbſt das Privilegium dazu gegeben hatte k). Dieſe Originalausgabe des Conziliums ward bald darauf an alle Biſchöfe der Welt geſchickt bis nach Oſt- und Weſt-Indien mit einem beſondern Certificat der Authenticität des Textes l) und iſt unzähligemal nachgedruckt worden obgleich nur ſelten korrect. Hierauf übernahm es Angelo Maſſarelli, der als Secretair dem Conzilium ſelbſt noch beigewohnt hatte, mit zwey Notarien, den ächten Text deſſelben wiederherzuſtellen, der wiederum von Paulus Manutius noch in demſelbigen Jahr zu Rom mit der Unterſchrift des Secretairs und der Notarien gedruckt ward m). In einer langen Reihe von Ausgaben

---

i) Sarpi p. 757. Thuan. l. 35. n. 13. Adriani l. 18. p. 1269.

k) Canones et Decreta S. S. oecumenici et generalis Concilii Tridentini sub Paulo III. Julio III. Pio IV. Pontificibus max. Romae ap. Paul. Manutium Aldi F. 1564. cum Privilegio Pii IV. Pont. Max. fol. So korrect auch ſonſt dieſe Ausgabe iſt, ſo findet ſich doch p. 71. ein merkwürdiger Druckfehler, der den Proteſtanten viel Gelegenheit zum Spott gegeben hat. Hier heißt es im Anfang der Verordnung über das Abendmahl in der XIII. Sitzung: die Synode ſey zuſammengekommen non absque peculiaris spiritus S. ductu et gubernatione, wo ſtatt peculiari ein zufälliges Bekenntniß der Wahrheit eingetreten ſeyn ſoll. S. Schelhorn Amoenit. hist. eccles. et lit. Tom. I. p. 311. sq.

l) Gabutii vita Pii V. l. I. c. 11. Epistolae Pii V. ed. Franc. Goubau Antw. 1640. 4. l. I. ep. 18. et 19.

m) Ausführlicher handelt hievon le Plat in pref. ad Can. et Decr.

ragen die von Venedig, Antwerpen, Löwen und Cölln, unter dieſen aber ragt die von dem Abt Chifflet zu Antwerpen im J. 1640. in 12. bearbeitete, beſonders hervor. Nichts iſt vergeſſen, was dieſe Edition brauchbar machen kann, Belege aus den heiligen Schriften, aus den ältern Conzilienacten und beſondere Hinweiſungen auf das Decret und die Decretalen. Nach einer zahlloſen Menge von neuen Ausgaben und bloßen Abdrücken ohne alle Critik hat endlich der gelehrte Jodocus le Plat ſich die Aufgabe gemacht, nach kritiſcher Vergleichung aller nur einigermaaßen bedeutenden Editionen und mit Grundlegung der erſten römiſchen Ausgabe, unter großem Aufwand von Koſten und Arbeit eine Ausgabe in liberaler Art und prächtiger Quartform zu liefern, in der man zugleich mit kritiſch berichtigtem Text die verſchiedenen Lesarten der übrigen Editionen und andere ſchätzbare Nachweiſungen, die wichtigſten Anmerkungen Chifflets mit Zuſätzen und Verbeſſerungen hat und die an Vollſtändigkeit alles deſſen, was in unmittelbarer Beziehung auf die Beſchlüſſe dieſer Synode ſteht, kaum etwas zu wünſchen übrig läſſet n).

---

p. 26. Es wurden allein in dieſem Jahr zu Rom durch Manutius die Decrete noch ſechs bis ſiebenmal gedruckt in verſchiedenen Formaten. Vergl. Sallg Historia literaria et polemica der tridentiniſchen Synode, angehängt dem letzten Theil ſ. Hiſtorie des tridentiniſchen Conz. S. 190. womit dann noch zu verbinden, was Baumgarten zur Fortſetzung und Ergänzung der gelehrten Geſchichte der tridentiniſchen Kirchenverſammlung hinzugefügt hat, ebendaſ. S. 244. f. und Köcher in der Biblioth. Theologiae symbol. et catech. itemque liturgicae p. 377. sqq.

n) Canones et Decreta sacros. oecum. et gen. conc. trid. sub Paulo III. Julio III. Pio IV. pontif. max. celebrati, juxta exemplar authenticum Rom. 1564. editum. Praeter nomina et subscriptiones patrum, variantes etiam lectiones et notas Chiffleti, accesserunt varia ad disciplinam eccles. Belgicae pertinentia. Op. et stud. Jodoci le Plat, in univ. Lovan. J. V. doct. et S. S. canonum prof. ord. Antw. 1779. 4.

So gewiß nun aber auch das Conzilium zu Trient für den Glauben und die Verfassung der Kirche gesetzgebend gewesen und so gewiß seine Absicht war, jene und diese auf eine bleibende Art zu bestimmen, so kommt doch nun auch noch unendlich viel darauf an, wie und in wiefern diese Gesetze auch wirklich respectirt und angenommen worden, unter welchen Umständen, Bedingungen und Beschränkungen die Einführung dieser neuen Entscheidungen geschah und in welchem Lichte und Gesichtspunkt überhaupt alle diese Verhandlungen der Welt erschienen. So günstig auch für Pius IV. das Conzilium sich gewendet und geendet hatte, so war er doch aller Schwierigkeiten noch nicht überhoben, so lange die Kanonen und Decrete nicht auch von allen, oder den meisten und bedeutendsten Nationen der christlichen Welt anerkannt und angenommen waren. Denn da die Repräsentation auf der Kirchenversammlung niemals so gros und allgemein seyn kann oder muß, daß eine solche Versammlung aus allen Kirchen der Christenheit zusammengesetzt wäre, so hing jetzt noch von der Consension der übrigen, die nicht auf dem Conzilium waren, von dem Beifall aller Nationen überhaupt und ihrer Fürsten besonders noch die vollkommene Gültigkeit der Beschlüsse desselben ab.

Der Papst selbst hatte schon die feierliche Confirmation an den Kanonen und Decreten der Kirchenversammlung gleich nach dem Schluß derselben in der Absicht vollzogen, um durch solche Erklärung der Katholicität desselben es der ganzen Christenheit zu empfehlen und in einer bald darauf erfolgten Constitution erklärte er sogar o), daß

o) Im Monat Juli erschien die Bulle super declaratione temporis ad observanda concilii decreta; ap. Labbe Conc. l. c. f. 943. Harduin l. c. f. 198. Harzheim Conc. germ. VI. p. 939.; am 2. August

vom letztverflossenen 1. Mai des Jahrs 1564. an das Conzilium angefangen habe, allenthalben in Gesetzeskraft einzutreten, obgleich es übrigens noch nicht durch besondere Provinzialverkündigungen insinuirt worden sey p). Aber dennoch glaubten sich dadurch die Nationen noch lange nicht an das Conzilium gebunden und die bald darauf angefangenen Verhandlungen bewiesen auch, daß man davon entfernt genug gewesen. Durch das allein, was zu Rom und Trient, wenn gleich auf einer allgemeinen Kirchenversammlung vorgenommen war, glaubten sich vielmehr die verschiedenen Kirchen so wenig gebunden, daß vielmehr eben darüber und über die provinzielle und nationelle Promulgation noch die größesten Schwierigkeiten entstanden, wobey die landesherrliche Autorität keine der geringsten Rücksichten war.

In der That war dieses noch ein fast unübersteiglicher Berg für den Papst mit den Decreten seiner Trienter Synode. Für einen großen Theil von Deutschland schien Alles, was auf dem Conzilium vorgefallen und über den Glauben und die Disciplin entschieden war, von gar kei-

---

eine andere, wodurch acht Cardinale authorisirt wurden, über die Vollstreckung der Decrete zu wachen. Bulla de deputatione VIII. Cardinalium, qui faciant observari decreta Concilii, Labbe l. c. f. 946. Harduin f. 201. Bullar. magn. rom. l. c. p. 111.

p) Diese Verordnungen bezog der Papst aber, wie man wohl bedenken muß, blos auf die Disciplinardecrete: denn für die Doctrinaldecrete einen Zeitpunct zu bestimmen, von wo an sie gelten sollten, wäre sehr widersprechend und den Grundsätzen der katholischen Kirche sehr zuwider gewesen. Aequum nobis et justum visum est, praedicta decreta omnia, ad dictam reformationem jusque positivum duntaxat spectantia a Kalend. proxime praeteriti annis obligare coepisse, neque post eam diem excusationem cujusquam, quod ea ignorauerit, admittendam — apostolica auctoritate declaramus. Bulla super declarat. temp. ap. Harzh. p. 940.

ner Bedeutung und Gültigkeit zu seyn: der Hauptzweck, um dessetwillen der erste Schritt zu dieser Synode geschah, war verfehlt und statt zwischen Katholiken und Protestanten zu vermitteln und die zerrissene Einheit wiederherzustellen, waren durch diese Entscheidungen beide nur noch weiter und auf immer aus einander gebracht. Wie aber und was die Kanonen und Decrete dieser Kirchenversammlung für die katholischgebliebenen Länder Deutschlands gelten sollte, hing einzig davon ab, wie sie überhaupt betrachtet und in den übrigen vornehmsten Reichen der christlichen Welt würden angenommen werden. Die Spanier fanden Ursach genug, mit dem Conzilium unzufrieden zu seyn: denn die Reformation war durchaus nicht nach ihren Wünschen ausgefallen und noch lange konnten sie sich nicht zufrieden geben über die geringe Achtung, die man, nur um das Ansehen des Papstes zu erheben, den Bischöfen bezeigt und besonders über die Weigerung, ihre Einsetzung als göttlichen Rechts zu declariren. In Frankreich fühlte man allgemein genug, welch ein theueres Opfer zu bringen war, wenn alle Entscheidungen dieser Synode daselbst gelten sollten. Wenn auch die Bestimmungen über die Lehre leicht Eingang finden konnten bey den verschiedenen Nationen, da nach dem allgemeinen Bewußtseyn und Grundsatz der Staat darüber keine Gewalt und nichts weiter dabey zu thun hat, als was die Kirche entschieden, auf allen Wegen zu fördern q), so ging es so leicht doch nicht mit den Reformationsbestimmungen und disciplinarischen Entscheidungen; diese waren zum Theil zu oberflächlich, zum Theil hatten sie wesentliche Misbräuche gar nicht berührt; zum Theil waren

q) S. Riegger Institutt. jurisprud. ecclesiast. P. I. §. 19. 108. 109. 330. sq.

ſie ohne Rückſicht auf die beſondern Bedürfniſſe gewiſſer Länder, zum Theil auch ſelbſt auf Unkoſten der landesherrlichen Rechte gemacht. Dieß war denn auch gleich ein Hauptanſtoß und ſo geſchah ſehr natürlich, daß faſt keinem der damaligen Fürſten mit den Kanonen und Decreten der Trienter Synode ſonderlich gedient war r).

Es konnte dabey nicht fehlen, daß in Rückſicht der Annahme und Einführung jeder Widerſpruch gegen die Einführung der Disciplinarverordnungen auch für die dogmatiſche Entſcheidung und Lehre mehr oder weniger beeinträchtigend war und wirklich findet man auch, daß die ſonſt willig und ohne Widerrede acceptirten Doctrinaldecrete nur darum nicht öffentlich in verſchiedenen Ländern verkündigt wurden, weil die Disciplinarentſcheidungen nicht unbedingt ſollten angenommen werden. Es war gewöhnlich nur von der Annahme des Conziliums im Allgemeinen die Rede und alſo geſchah, daß, wo man gegen den disciplinariſchen Theil viel zu erinnern hatte, man auch den dogmatiſchen nicht öffentlich als geltend promulgirte, ſondern nur ſtillſchweigend gelten ließ. Doch im Grunde lag die wahre Urſach davon noch tiefer. Denn wie hätten ſich doch die verſchiedenen Entſcheidungen über den Glauben und über die Disciplin auch an der Sache ſelbſt ſo unterſcheiden und trennen laſſen, wie es wohl ſo im Allgemeinen geſchieht? Iſt nicht noch oft nachher unter den Kanoniſten Streit darüber geweſen, ob jenes und dieſes eine dogmatiſche oder nur disciplinariſche Entſcheidung geweſen und wie nichtig und grundlos muß man nicht,

r) Fuit enim Concilium Ferdinando Caesari, Carolo Galliae et Philippo, Hispaniae Regibus in nonnullis, quae rationibus suis et commodis aut receptis consuetudinibus officere sentiebant, minus acceptum. Spond. ad a. 1564. n. 3.

wenn man die Natur des Glaubens nach ſein wahres Verhältniß zu einer blos disciplinariſchen Einrichtung und Entſcheidung betrachtet, ſelbſt jenes Streiten finden, da die Beſtimmungen der Synode über verſchiedene Dinge, z. B. über die Communion des Kelchs oder einige Eheverhältniſſe allerdings beides zugleich waren. Das Object oder die Materie einer Synodalentſcheidung kann ohnehin unmöglich der wahre und alleinige Maaßſtab ſeyn zur Beurtheilung, ob dieſes und jenes eine dogmatiſche oder disciplinariſche Deciſion geweſen: denn nicht zu gedenken, daß hier ziemlich unmöglich iſt, die Gränzen zwiſchen dem Dogma und der Disciplin zu beſtimmen und wie die Lehre von einem Dogma alſeitig oft einfließt auf Ceremonien oder disciplinariſche Inſtitute, die vielleicht nur entfernt und nicht immer ganz ſichtbar damit zuſammenhängen: iſt denn nicht jede Entſcheidung der Synode eine Lehre an ſich und iſt der Glaube nicht eben ſo gut an die Reformations- als Lehr-Deciſionen gewieſen? Die Unterſcheidung zwiſchen decretis reformatoriis und dogmaticis mußte alſo nothwendig allerley Streit veranlaſſen, weil ſie beſtändig in einander laufen. Das Tridentinum ſelbſt hat dieſes nur zu lebhaft gefühlt und beide oft gar ſehr durcheinander geworfen, ſelbſt den alten Unterſchied zwiſchen Decreten und Kanonen aufgehoben und dadurch den Kanoniſten viel ſauere Arbeit und langwierigen Streit gemacht. Hier iſt inzwiſchen genug, zu bemerken, wie ſehr dieſer Umſtand im Wege ſtand, als der Papſt nun zur allgemeinen Einführung der Kanonen und Decrete des Kirchenraths zu Trient in die ganze Chriſtenheit ſchreiten wollte s).

s) Hiernach iſt auch zu beurtheilen, was der Abt Molanus zuletzt gegen das Trienter Concilium anführte. Super reunione Protestantium cum

Denn auf den Orient — um damit anzufangen — thaten unstreitig die Päpste, welche es mit der Einführung der Synodalschlüsse zu thun hatten, ebenfowohl Verzicht, als es die Synode selbst schon gethan. Die orientalischen Bischöfe waren ja nicht einmal dazu eingeladen, ausser einige Kirchen, an die man die Einladung bringen wollte; sie konnten sich also auch nachher nicht bekümmern um die Entscheidungen dieser Synode. Die Synode zu Trient war ihrer Veranlassung, ihrem ganzen Geiste und Zweck nach durchaus nur auf den Occident berechnet. Die Dispüte der italienischen, französischen und spanischen Theologen hätten den Orientalen ganz verständlich bleiben müssen und statt durch das Schulgezänk den Glauben der Kirche ins Licht zu setzen, wäre er in ihren Augen unstreitig nur dunkler und verwirrter geworden. Die griechische Kirche konnte sich auch unmöglich in die meisten der disciplinarischen Verordnungen fügen, die entweder nur lokale oder nationelle Beziehung hatten, immer aber nur auf die Bedürfnisse der abendländischen Kirche berechnet waren. Die Synode hätte nun mit ihren Untersuchungen ein unendliches Gebiet umfassen müssen, wenn sie darin auch auf die orientalische Kirche hätte Rücksicht nehmen wollen. Dermahlen aber war sie ja nur bestimmt, den Protestantismus zu verdammen und den Katholicismus zu rechtfertigen und zu befestigen im Gegensatze zu jenem. Der Begriff eines Generalconziliums, unter welchem Titel sich doch die Synode zu Trient erhob, muß allerdings hiernach etwas beschränkt werden: denn für die ganze Christenheit waren nun doch ihre Verordnungen nicht verbindend. Aber sie hat noch dazu selbst durch ihre Entscheidungen die Kluft zwischen der orientalischen und

---

eccles. cath. tract. etc. p. 204 — 247.

occidentaliſchen Kirche noch etwas weiter aufgeriſſen, wie man ſchon an ihren Decreten über die Communion des Kelches, den Gottesdienſt in lateiniſcher Sprache t), die Scheidung im Fall des Ehebruchs, über die Zahl der Mönchsorden, die Gebräuche und Formen der verſchiedenen Sacramente und an mehrern andern ſpeciellen Verordnungen ſehen kann, wobey ſie gewiß niemals Hoffnung faſſen konnte, daß auch die morgenländiſche Kirche ihnen ſich unterwerfen würde.

Die Annahme des Conziliums erfolgte zuerſt und ganz ohne Schwierigkeit in Italien. Denn hier reichte die Autorität des Papſtes ſchon hin, die Decrete in ſeinen eignen Staaten und in den kleinern Republiken, die gewiſſermaaßen von ihm abhängig waren, zu publiciren; bey den übrigen aber, die weniger abhängig waren, war die Publication bald zu erhalten durch einiges Nachſuchen darum, welches für dieſen Fall von einem Befehl faſt in nichts, als der Form verſchieden war. Einer der erſten Staaten, die das Beiſpiel der Unterwürfigkeit gaben, war die Republik Venedig, welche die Decrete in der St. Marcus Kirche publiciren ließ und befahl, daß ſie im ganzen Bezirk des Staats beobachtet werden ſollten. Worüber denn auch der Papſt ſo ſehr erfreuet war, daß er nicht nur die Acceptationsurkunde in vielen Copien nach allen Seiten herumſchickte, ſondern auch dem Senat ſeine Erkenntlichkeit zu bezeigen, der Republik mit dem Pallaſt des heiligen Marcus zu Rom ein koſtbares Geſchenk machte, welchen Pius II. zu ſeinem eignen Gebrauch hatte erbauen laſſen u).

t) Man ſehe J. A. (Werkmeiſters) Beiträge zur Verbeſſerung der katholiſchen Liturgie. I. S. 27. f.

u) Rayn. ad a. 1564. Nro. 90. Pallavicini l. 24. c. 11. Le Bret Staatsgeſchichte von Venedig II. 2. Abth. S. 1319.

Kurz darauf geſchah die feierliche Annahme der Kirchenverſammlung in Pohlen; hier unterwarf man ſich auf die Nachſuchung des Nuntius Commendon ohne langes Bedenken ihrer Dekreten. Nachdem der Nuntius ſchon mit dem Cardinal Hoſius und dem König Sigismund ſich darüber beſprochen, trug er die Sache auch dem Senat auf einem Reichstage zu Warſchau vor. Der König, nicht einmal abwartend Anderer Meinung, erklärte ſich auf der Stelle für die Acceptation und ſo ging des Nuntius Wille faſt ohne allen Widerſtand durch: nur der Erzbiſchof von Gneſen wünſchte, daß man die Sache nicht ſo beſchleunigen, ſondern erſt reiflich erwägen und ſich Zeit nehmen ſollte, die Decrete zu prüfen vor ihrer Annahme. Aber der König faßte ſich kurz w) und zu Rom ward dieſe Bereitwilligkeit, wie man ſich denken kann, mit großem Beifall aufgenommen x).

Mit ungleich mehr Schwierigkeiten war die Annahme des Conziliums in Spanien verknüpft, wo das Miniſterium viel Bedenken trug, Decrete zu publiciren, durch welche an verſchiedenen Seiten ſo unverhohlen und ſtark die Autorität der Könige und die Jurisdiction der Biſchöfe angegriffen wurde. Die Art, wie auf der Synode ſelbſt noch die Spanier ſich gegen Anmaaßungen dieſer Art gewehrt hatten, ließ eine fortdauernde Widerſezlichkeit gegen dieſe Decrete fürchten. Doch Philipp II. überhob bald

w) Itaque sibi placere, ut concilii oecumenici iussa accipiantur, iisque, ut convenit et decet, obtemperetur. Rayn. l. c. n. 44. Pallav. l. c. c. 13.

x) Der Papſt wünſchte ſich Glück dazu im Conſiſtorium am 5. October und nachdem er dieſen Fürſten mit großen Lobeserhebungen geprieſen, ſtellte er ſein Beiſpiel allen andern zur Nachahmung vor und trug den einzelnen Cardinalen, welche die Protectoren der Königreiche waren, auf, alle Souverains zur Nachfolge aufzumuntern. Pallav. l. c.

und nach einiger Berathſchlagung den Papſt aller Furcht. Er war überzeugt, daß das Intereſſe und die Ruhe ſeiner Staaten wenigſtens äußerlich eine klare und einfache Acceptation des Conziliums verlangten und alſo befahl er, nur mit einer Reſtriction in der Acceptationsformel, daß die Beobachtung derſelben einzig nur nach der Obſervanz und den Geſetzen ſeiner Staaten beſtimmt ſeyn ſollte. Auf mehreren Provinzialſynoden, zu Toledo, zu Saragoſſa, zu Sevilla, zu Valencia und einigen andern Orten ließ er die Decrete noch im J. 1565. feierlichſt acceptiren und er ſendete noch einige Commiſſarien dazu, damit ſie bey dieſer Feierlichkeit in ſeinem Namen aſſiſtiren und auf die von ihm dabey angegebene Art die Decrete recipiren möchte. Gerade dieß allein war es, was dem Papſt bey dieſem ſonſt erfreulichen Vorgang noch etwas anſtößig war; daß ohne des Papſtes auch nur zu gedenken, der König ſo Alles für ſich abmachte y).

Wie in Spanien, ſo erging es dem Conzilium auch in den Niederlanden. Auch hier geſchah die Annahme deſſelben mit jener Reſtriction, durch welche die Execution und Autorität deſſelben an die Landesgeſetze und das Herkommen gebunden wurde: die königliche und obrigkeitliche Gewalt ſollte dadurch nicht im mindeſten verlezt werden z). Dieß war daher auch hier der Hauptgrund der Verzöge-

y) Sarpi p. 758. Thuan. l. 36. n. 29. Beide haben ihre Bemerkungen unſtreitig von Adriani, der im Weſentlichen daſſelbige ſagt l. 18. p. 1273.

z) Die weſentlichſten Notizen über die Promulgation des Conziliums in den Niederlanden hat Jodocus le Plat ſeiner Ausgabe der Conziliensſchlüſſe vorausgeſchickt und genommen aus Peter Stockmann's Schrift: Jus Belgarum circa bullarum pontificiarum receptionem. Can. et Decr. praefat. p 38. sqq. Womit zu vergleichen ſind die Actenſtücke in den Monum. VII. 1. p. 1—214. und die Vorrede zu dieſem Theil.

rung der Publication a), die jedoch nach einigen Verhandlungen mit der Erbſtatthalterinn Margareta ſchon im folgenden Jahr nach dem Schluß der Synode erfolgte. Auch hier bezogen ſich die Schwierigkeiten b) nur auf die Reformationsdecrete. Die Reception geſchah, wie in Spanien, auf mehrern Synoden. Der Papſt war um ſo mehr ſchon zufrieden, je weniger er nur eine ſo ſolenne und förmliche Publication erwartet hatte.

In Neapel ging die Einführung und Acceptation auch ohne große Schwierigkeit von ſtatten. Auch dahin ſandte Philipp II. die ihm vom Papſt zugeſandten Conzilienſchlüſſe mit dem Befehl an den Vicekönig, den Herzog von Alcala, ſchon in der Mitte des Jahrs 1564. daß ſie auch dort beobachtet werden ſollten. Doch wurden auch hier die Schlüſſe nicht ohne ein Verzeichniß von ſolchen darunter aufgenommen, die den königlichen Rechten zuwider und nachtheilig. Der König hatte in einem eignen Schreiben dem Herzog aufgetragen, ein ſolches Verzeichniß aufſetzen zu laſſen c).

Portugall war eines der gehorſamſten Reiche, welches officiel faſt zuerſt unter allen die Decrete annahm. Denn als der Papſt ein gedrucktes Exemplar derſelben durch den portugieſiſchen Geſandten an den Cardinal Heinrich, des Königs Vaters Bruder und nachmaligem Thronfolger gelangen ließ, ſo antwortete der Cardinal ſchon am 1. Julius: man erwarte nur noch die päpſtliche Bulle über den Zeitpunkt, von wo an das Conzilium gelten ſollte. Kaum war dieſe dann angelangt, ſo ſchrieb ſchon der König Sebaſtian am 2. October zurück ſelbſt an den Papſt, daß er bereits in ſeinen Provinzen die Dekrete allen Biſchöfen

a) le Plat l. c. p. 38.
b) le Plat l. c p. 47 — 53.
c) Giannone bürgerliche Geſchichte von Neapel IV. S. 230 — 238.

unbefohlen habe und daß ſie bereits in die Lehren und das Leben ſeiner Unterthanen übergegangen ſeyen d).

In keinem Lande erfuhr das Conzilium ſoviel Widerſpruch, als in Frankreich. Die Erinnerungen dagegen ſchienen auch jederzeit ſo weſentlich zu ſeyn, daß ohnerachtet der Nuncius ſchon dazumal die Sache aus allen Kräften betrieb, der römiſche Stuhl dennoch bis auf den heutigen Tag die förmliche Acceptation und Publication dieſer Conzilienſchlüſſe nicht erhalten konnte. Aus zwey Gründen beſchloß die Königinn Mutter, nachdem Della Cruce dem König und ihr gleich nach dem Schluß der Synode einige Exemplare der päpſtlichen Confirmation überbracht hatte, die Acceptation zu verweigern, weil mehrere Artikel die Freyheiten des Reichs und der Kirche verlezten und alle zuſammen den Reformirten höchſt anſtöſſig waren, die man nicht reizen wollte e).

Hierauf ergriff der Papſt ſogleich andere Maaßregeln. Er verſuchte den Kaiſer, den König von Spanien und den Herzog von Savoyen mit ſich in Verbindung zu bringen und ſo den König Carl von Frankreich zur Annahme und Befolgung der Conzilienſchlüſſe zu bewegen. Auf einer Verſammlung zu Nancy am 25. März des Jahrs 1565. ſollten ſich die meiſten Fürſten oder ihre Geſandten einfinden, die Decrete anzunehmen oder Mittel und Wege aufzufinden, wie ihre Befolgung ins Werk gerichtet werden könnte. Die Miniſter begaben ſich auch mit dem Nuncius nach Fontainebleau, um Carl IX. zu gleicher Geſinnung

d) Pallavicini l. 24. c. 9. n. 15. Salig. S. 180.

e) le Courayer discours historique sur la reception de ce concile, particulièrement en France. Appendix à l'Histoire du Conc. de Tr. par Sarpi. Tom. II. p. 772. sqq. Die weſentlichſten Actenſtücke hat le Plat Monum. VII. 1. p. 221. sqq.

zu bringen. Aber unterrichtet von seiner Mutter und dem Kanzler l'Hospital, entschuldigte er sich schriftlich am 27. Februar, antwortend, daß er keine Resolution in dieser Sache fassen könne, ohne mit den Prinzen von Geblüt und seinem Ministerium darüber deliberirt zu haben und eine ähnliche, noch ungleich zweydeutigere Antwort erhielten sie von der Königinn Regentinn f).

Selbst die Erlaubniß der Veräußerung einiger geistlichen Güter, um den Bedürfnissen des Staats zu Hülfe zu kommen und das Anerbieten einer Legation von Abignon für den Cardinal von Bourbon, die Frankreich seit langer Zeit lebhaft begehrt hatte, änderte nichts in der Gesinnung des Königs. Die Gefahr einer feierlichen Promulgation der Conzilienschlüsse in Frankreich und die Entschuldigung des Königs leuchtete selbst dem Louis Antonini ein, welchem der Papst den Auftrag gab, sich mit diesem Verlangen an den König zu wenden g).

Die Sorbonne lag dazumal ganz in der Gewalt des römischen Hofs. Doch glaubten selbst viele von ihren Gliedern, daß man das Conzilium in Frankreich nicht annehmen könne ohne die Restriction: mit Erhaltung unserer Freyheit und Observanzen. Auch die Deputation, welche von ihr im J. 1567. an Carl IX. gesendet ward, hatte keinen wesentlichen Erfolg. Der König verwarf die Bitte der Facultät nicht geradezu, aber er schob die Entscheidung bis auf weiters hinaus. Dem neuen Papst, Pius V. der im J. 1565. auf Pius IV. folgte, bot sich in der Lage, worin sich Frankreich dazumal befand, keine schickliche Gelegenheit an, das Verlangen, wovon er nicht minder, als sein Vorgänger beseelt war, anzubringen. Eine

f) Thuan. l. 36. n. 21. le Courayer p. 776.

g) — excusationes regis facile admisit. Thuan. l. c. n. 37.

deſto günſtigere zeigte ſich dem nach ihm erwählten Papſt Gregorius XIII. Den Vorwand einen Legaten an den König zu ſchicken, gab die Gratulation wegen des vollzogenen Blutbades in jener Bartholomäusnacht. Der Cardinal von Lothringen, bereit, die Zeitumſtände zu benutzen zur Annahme eines Conziliums, an deſſen Schluß er ſelbſt noch ſoviel Antheil gehabt, glaubte auch, daß jetzt die günſtigſte Zeit ſey, die Einſtimmung des Hofs zu erhalten und alſo bewog er den Papſt, ſeinem Legaten, dem Cardinal Urſino, hauptſächlich dieſen Auftrag zu geben. Allein auch dieſen Verſuch machte man nicht zu ſtark, um nicht den Hof gar zu einer Vereinigung mit den ohnehin noch ſo aufgeſchreckten Reformirten zu vereinigen. Auch dießmal entließ der König den Legaten mit ſchönen Worten h).

Die fortgeſetzten Vorſtellungen, die er dem König Heinrich III. machen ließ, fruchteten eben ſo wenig. Unter den Unruhen der Guiſen aber hatte Heinrich einen ſchweren Stand und auf dem Reichstage zu Blois thaten die lothringiſchen Prinzen, die Seele der katholiſchen Parthey auch die Biſchöfe und Erzbiſchöfe im J. 1576. ihr Verlangen der Publication jener Conzilienſchlüſſe, ganz offen kund i). Aber auch dieß drang nicht durch; Heinrich, deſſen Geſinnungen bekannt genug wären, bezeugte mehr als einmal, daß ſein Intereſſe nicht ſeyn könne, ein ſolches Conzilium öffentlich in ſein Reich aufzunehmen und im J. 1577. er-

h) Rex multa de summo erga veram religionem studio ac praecipue in fidem Romanam cultu et obseruantia praefatus in praesens se excusauit et multis in archno promissis oneratum legatum, quam potuit, honorificentissime demisit. Thuan. l. 54. le Courayer p. 778.

i) Vrgebant episcopi et archiepiscopi, qui aderant, ut Synodus Tridentina absolute promulgaretur. Thuan. l. 63. n. 15. le Courayer p. 778.

klärte er ſelbſt in ſeinem Friedensedict durch ſeine Berufung auf ein freyes und geſetzmäſſiges Conzilium, alle ſeine Unterthanen mit der katholiſchen Kirche zu vereinigen, wieweit er entfernt davon war, die Kirchenverſammlung zu Trient für ein ſolches zu halten.

Noch oft ward in der Folge dieſes Begehren an Heinrich III. gebracht, aber jedesmal bald mit Entſchuldigung, bald aus Gründen, bald auch mit Unwillen von ihm zurückgewieſen k). Als nun die Guiſen, zumal der Cardinal von Lothringen, ſahen, daß nichts mehr etwas über den König vermochte, ſchlug er einen ganz andern Weg ein, der wenigſtens zum Theil auch wirklich zum Ziele führte. Die vornehmſten Erzbiſchöfe des Reichs vermochte er zu Haltung beſonderer Provinzialſynoden, auf welchen dann dadurch, daß ſie Verordnungen machten, welche denen des Trienterconziliums conform waren, auch theilweiſe und mittelbar die Decrete dieſer Kirchenverſammlung angenommen wurden l). Dieß war denn auch für den Papſt ſchon einige Satisfaction, obgleich noch lange keine genügende. Denn da auf dieſem Wege das Conzilium weniger durch ſeine eigene Autorität und des Papſtes Confir-

---

k) Wie denn dieſes beſonders gegen die Deputirten einer großen Verſammlung des Clerus im J. 1579. geſchah. Dieſen gab er auf fortgeſetzte Sollicitationen ſehr determinirte, zum Theil ſehr harte Antworten. Am 7. Oct. erklärte er, ne pouvoir pas presentement accorder la publication du Concile. le Cour. p. 779.

l) Inventa est a Guisanis ratio, qua desiderio eius utcumque pro tempore satisfactum putabatur: si Provinciales Synodi celebrarentur, quibus illius sanctiones per partes reciperentur. Thuan. l. 74. n. 19. Dergleichen Synoden wurden nun auch wirklich gehalten zu Rouen, Tours, Bourdeaux, Bourges, Aix und Toulouse; die Biſchöfe nahmen daſelbſt nicht nur die Glaubensprofeſſion von Pius IV. an, ſondern machten auch einige dem Conzilium zu Trient ganz conforme Verordnungen. le Cour. p. 780.

mation, als durch die der Particularsynoden in Frankreich einiges öffentliche Ansehen erhielt, auch bey der Annahme einiger Artikel doch auch noch viele übergangen waren, die der Papst gern angenommen gesehen hätte, so war damit die Fortsetzung der Gesuche um officielle Bekanntmachung dieser Schlüsse noch lange nicht überflüssig gemacht.

Im Jahr 1582. machte also der Clerus auf einer Versammlung zu Paris einen neuen Versuch. Doch selbst eine historische Unwahrheit, die man zu Hülfe nahm, brachte die Sache nicht weiter. Der Erzbischof von Bourges, Deputirter mit den Bischöfen von Noyon und Bazas, trug dem Könige die Angelegenheit vor und bestand auf der Publication der Schlüsse eines Conziliums, auf welchem ja selbst, wie er hinzusetzte, seine Gesandten sich eidlich verpflichtet hätten m). Die Unwahrheit dieser Bemerkung war ebenso handgreiflich als sie selbst unverschämt war: denn es hatten im Gegentheil die französischen Minister immer dagegen protestirt und als sie sich am Schluß des Conziliums zu Venedig befanden, konnten sie wohl unmöglich auf die Befolgung seiner Schlüsse schwören. Auch diese Vorstellung wieß der König mit der allgemeinen Versicherung ab, daß er die Sache nächstens mit seinem Parlament in Berathschlagung nehmen wolle.

Seitdem wurden immer neue Plane gemacht, das Conzilium in Frankreich einzuführen, aber fast alle mit gleich unbelohnendem Erfolg. Einer der Hauptartikel des Bundestractats, den die Guisen mit dem König von Spanien schlossen zu Joinville am 31. December des Jahrs 1584. war die Promulgation dieses Conziliums. Eine neue Versammlung des Clerus legte im J. 1585. dem Könige von

m) Cui religiose seruando se regis ipsius legati iureiurando obligauerint. Thuan. l. 75. n. 2.

neuem das Gesuch darum vor: aber das Endurtheil war die Erklärung des Königs, daß er die Entscheidung darüber noch etwas aufschieben, und man inzwischen an der Ausrottung der Ketzerey und der Aufrechthaltung des Glaubens arbeiten müsse n). Auf einen neuen Andrang des Clerus im J. 1588. gingen zwar lebhafte Conferenzen an: aber auch diese endeten für einen der angesehnsten Theilnehmer mit einer großen Beschämung, für die Sache selbst aber mit keinem Erfolg o).

Noch schlimmer schlugen die mühsamen Anstalten aus, welche der Papst gemacht hatte, den König mit den Häuptern der Ligue auszusöhnen, damit sie gemeinschriftlich die Ketzerey ausrotten sollten. Der Frieden ward wirklich geschlossen im J. 1588. aber doch nur zum Schein; Sixtus V. saß dazumal auf dem heiligen Stuhl. Mit diesem gewaltigen Papst war man dabey unter andern übereingekommen, daß auch das Conzilium angenommen werden sollte in Frankreich, aber der Zusatz: ohne Nachtheil des königlichen Ansehens und der Freyheiten der französischen Kirche brachte den Papst so auf, daß er die Clausel verfluchte und dem Könige deshalb Unglück prophezeiete, weil er die Worte einer allgemeinen Kirchenversammlung, die doch Gottes Worte seyen, nicht unbedingt annehmen wollte p).

n) le Courayer l. c. p. 781.

o) Als nämlich Lanssac, der auf der Kirchenversammlung selbst noch eine so große Rolle gespielt, mit großem Lobe davon sprach, unterbrach ihn Faye, der Advocat des Königs, mit der Frage, ob er denn dazumal, als er selbst noch auf dem Conzilium gewesen, so gros von demselben gedacht? Lanssac bejahte die Frage und nun zog Faye einige Briefe aus der Tasche, die dieser Minister einst an den de l'Isle nach Rom geschrieben und worin er von der Kirchenversammlung mit der größten Verachtung gesprochen hatte. Sublato, sagt de Thou, a tot actoribus confuso murmure ac mox clamore inde cum indignatione, inde cum ioco et risu, conventu soluto discessum est. l. c.

p) Thuan. l. 95. Tempesti Histo-

Noch im Jahr 1595. als Heinrich IV. längſt an die Stelle des gemordeten Heinrichs III. getreten war, wurden die Verſuche, das Conzilium durchzuſetzen, wiederhohlt, zum ſichern Beweiſe, daß der ſtürmiſche Act der Promulgation deſſelben, den man im J. 1593. verſuchte, ganz unnütz und ohne alle weſentliche Folgen fürs Reich geweſen war. Nämlich dazumal, als die Ligue zu Paris verſammlet war, um einen neuen König zu wählen, und der Cardinal von Piazenza, der als päpſtlicher Legat dabey zugegen war, das Verlangen äußerte, daß nun vor Allem das Trienter Conzilium angenommen und publicirt werden möchte, wurde über dieſe Angelegenheit ſehr eifrig deliberirt. Zwar fanden ſich mehrere, welche in einigen Puncten deſſelben eine Verletzung der Freyheiten der gallicaniſchen Kirche erblickten und ſelbſt der Bericht, den eine eigends niedergeſetzte Commiſſion davon machte, fiel nicht zum Vortheil des Conziliums aus q). Aber deſto ſchlauer benutzte der Prälat eine Gelegenheit, die ſich bald nachher anbot, ſeinen Plan auszuführen. In einer tumultuariſchen Verſammlung drang der Legat von neuem auf die Publication der Beſchlüſſe und man beſchloß ſie auf der Stelle und ſie geſchah wirklich einige Tage nachher, wobey der Legat in einer eignen Rede der ganzen Verſammlung aufs verbindlichſte dankte und in der Kirche von St. Germain Gott öffentlich gedankt ward. Doch

---

ria della vita e geste di Sisto V. sommo Pontefice; in Roma 1754. II. p. 118. sqq.

q) Die Liſte von 23 Artikeln, welche der Präſident le Maitre und Wilhelm du Vair, beauftragt mit der Prüfung der Decrete, aufſetzten, zeigt mehr als jedes andere Document, die Urſachen, warum die Schlüſſe dieſes Conziliums in Frankreich nicht angenommen wurden. Das Verzeichniß der Artikel, welche als den Freyheiten und Rechten der Kirche zuwider betrachtet wurden, hat de Thou l. 105. n. 21. le Cour. l. c. p. 787.

eine ſolche Beiſtimmung, zur Zeit einer offenbaren Rebellion und von einer aufrühreriſchen Faction, konnte unmöglich dem Conzilium Anſehen geben im Königreich: und dieſes zeigte ſich in der Folge auch. Denn kaum war die Ruhe im Reich wiederhergeſtellt, als man die Nutzloſigkeit jener Publication einſah und neue Verſuche machte, die Decrete zur officiellen Annahme im Reich zu erheben r).

Dieß war eben eine der Bedingungen, die dem König Heinrich IV. im J. 1595. vorgeſchrieben wurden, als man zu Rom die Ausſöhnung deſſelben negotiirte s). Doch die Cardinale d'Oſſat und du Perron, die es verſprachen, ließen zugleich, wohl einſehend die Unmöglichkeit, dieſe Bedingung uneingeſchränkt zu erfüllen, die Reſtriction dabey anbringen, in Beziehung auf die Artikel, die nur den Landesgeſetzen nicht möchten zuwider ſeyn — eine Clauſel, die ſeitdem das wahre Verhältniß dieſer Conzilienpecrete zur franzöſiſchen Kirche mit wenigen Worten ausſpricht t). Zu Rom willigte man nicht ohne langes Widerſtreben in dieſe Bedingung. Aber in Frankreich ward das Verſprechen ſelbſt mit dieſer Reſtriction noch nicht ins Werk geſetzt. Schon hatte der König auf Anträge des Cardinals d'Oſſat den Entwurf eines Edicts zur Promulgation des Conziliums nach Rom geſchickt, welcher dort genehmigt, unterzeichnet, beſiegelt, auch ins Parlament geſchickt wurde, als von hieraus ſich gleich der lebhafteſte Widerſpruch dagegen erhob, ſo, daß der König

r) Thuan. l. 107. le Cour. p. 782.

s) Rex Concilium Tridentinum omnino publicandum et servandum curet. Thuan. l. 113. n. 21.

t) Nisi in iis, quae citra tranquillitatis publicae perturbationem executioni demandari non poterunt et si quae alia huiusmodi reperientur. l. c.

Alles zurücknahm und selbst ganz andern Sinnes wurde. Noch zweimal hielten seitdem verschiedene Erzbischöfe um Publication des Conziliums an. Aber Jacob August de Thou, der große Geschichtschreiber, zeigte die Inconvenienzen, die damit verbunden seyen u) und das Parlament häufte noch immer die Schwierigkeiten, der König sah sich gezwungen, sein Edict aufzugeben und selbst die leichtgläubigsten Leute am Hof die noch an die Möglichkeit einer Publication der Conzilienschlüsse glaubten, ließen seitdem ab, noch weiter daran zu glauben oder darauf zu bestehen w).

Nur der Clerus ließ selbst nach dem Tode Heinrichs IV. nicht ab und hoffte im J. 1614. durch eine Vereinigung der verschiedenen Stände des Reichs glücklicher zu erlangen, was bisher immer durch die Opposition des Ministeriums und des Parlaments mislungen war. Er suchte daher vor Allem die Beistimmung des Adels und dritten Standes. Eine Deputation von beiden im J. 1615. sollte das große Geschäft vollziehen: aber beide verweigerten zugleich ihre Verbindung zu diesem Zweck, und obgleich sich der Adel, nachdem ihm der Bischof von Beauvais über einige wesentliche Puncte Licht gegeben, endlich zur Verbindung mit der Clerisey entschloß, so scheiterte doch der ganze Plan an der constanten Weigerung des dritten Standes. Ludwig XIII. trug Bedenken, dem Clerus eine Bitte zu bewilligen, die er nicht, ohne den beträchtlichsten Theil seiner Unterthanen misvergnügt zu machen, bewilligen konnte. Im Jahr 1616. erfolgte also die Ant-

u) Thuan. hist. l. 123. n. 13. de vita sua l. 6.

w) Cum frustra esse cernerent, a negotii tanto feruore et actu inchoati ulteriore persecutione omnino destiterunt. Thuan. l. c. le Cour. p. 784.

wort: daß, was der Clerus gethan in Ansehung der Publication des Trienter Conziliums, von seiner Majestät nicht gebilliget werde und also auch ohne weitere Folgen sey, und daß er nicht erlauben würde, daß irgend etwas weiter geschehe in dieser Sache, ohne oder wider seine Autorität x).

Dieß war das Ende aller Verhandlungen über die Publication des Trienter Conziliums in Frankreich und der Punct, zu welchem alle Versuche gediehen. Selbst der Cardinal Richelieu, der noch als Bischof von Lüçon im Namen des Clerus im J. 1615. das Wort vor dem Könige führte, dachte nicht weiter daran, als er zu dem hohen Posten des ersten Ministers gelangt war. Niemand trieb vielleicht seine willkührliche Macht weiter, als er: doch weiß man nicht, daß er einen Versuch gemacht hätte, das Conzilium durchzusetzen. Er sah entweder in der Sache selbst so unübersteigliche Schwierigkeiten oder er hatte auf dem Posten eines Staatsmannes gestellet den geistlichen Character dem weltlichen so untergeordnet, daß er sich verbunden glaubte, die Freyheiten der Kirche und die Rechte der Krone gegen Decrete einer Kirchenversammlung aufrecht zu erhalten, durch welche beide so empfindlich verletzt wurden. Auch unter den folgenden Regierungen wurde weiter keine dringende Vorstellung gemacht zur feierlichen Reception des Conziliums und wer die Entwicklung des Zeitgeistes durchs siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert beobachtet hat, kann sich nicht wundern darüber, daß man späterhin nicht einmal das Verlangen darnach wiederhohlte, da man es nicht einmal dazumal durchsetzen konnte, wo die Decrete noch als Symbola der Katholicität im ersten Glanz und frischen Ansehen waren.

x) du Puy Mem. p. 609. le Cour. p. 786.

So bezeichnend nun immer auch dieſe conſtante Weigerung für den gegenwärtigen katholiſchen Glauben in Frankreich iſt, ſo muß man doch nicht vergeſſen, daß einzig die Diſciplinardecrete dieſer Synode es verſchuldet haben, daß auch die doctrinellen Entſcheidungen jemals eben ſo wenig in Frankreich feierlich declarirt und in aller Form recipirt worden ſind. Gegen dieſe an ſich hatte Niemand etwas einzuwenden und es läßt ſich kaum ſagen, daß ſie nur ſtillſchweigend angenommen wurden y). Bey mehreren Gelegenheiten, wo die Verkündigung der Diſciplinardecrete ſehr officiell und beſtimmt abgewieſen oder die Erklärung darüber aufgeſchoben wurde, iſt eben ſo officiell der Doctrinaldecrete und des Trienter Glaubens billigend gedacht worden, oder doch ſo, als ob eine feierliche Verkündigung nicht einmal nöthig wäre und die Annahme derſelben ſich ſchon von ſelbſt verſtände. Dieß geſchah bereits von Heinrich III. in der Erklärung an den päpſtlichen Nuntius z). Allerdings iſt es ein Irrthum von Marca, wenn er ſich einbildet, daß im J. 1579. ein Edict erſchienen ſey, in welchem die Annahme der Glaubensdecrete verordnet worden. Denn von einem ſolchen Edict weiß die wahre Geſchichte nichts und ſchon die fortgeſetzten Verſuche, das Conzilium durchzuſetzen, bezeugen das Gegentheil. Aber zu oft iſt es wiederhohlt worden auf andere Weiſe a). In allen Streitigkeiten, die

y) Wie le Courayer ſich ausdrückt p. 789.

z) Qu'il ne falloit point de publication du Concile pour ce, qui étoit de Foi, que c'étoit chose gardée dans son Royaume. Mais pour quelques autres articles etc. Du Pin Hist. du XVI. siècle; auch le Cour. p. 778.

a) Wie auch z. B. noch in jener Weigerung des dritten Standes im J. 1615. denn hier antwortet der Präſident Miron im Namen des tiers-état unter andern: que la Compagnie ne pouvoit quand à présant recevoir ledit concile: néanmoins elle embrassoit la Foy y contenue; mais que pour la Po-

ſeitdem in Frankreich über den Glauben und die Lehre entſtanden, hat man immer die Entſcheidungen dieſer Kirchenverſammlung reſpectirt und zur Richtſchnur genommen. Von allen Biſchöfen iſt die aus den Trienter Decreten gefloſſene Glaubensprofeſſion von Pius V. angenommen worden und nie haben die Prälaten des Reichs auf Provinzial- oder Diöceſan-Synoden ſich geweigert, ſich den Lehren des Kirchenraths über den Glauben gläubig zu unterwerfen.

In Deutſchland endlich fand bey ſeiner Einführung das Conzilium zwar nicht ſoviele Schwierigkeiten, als in Frankreich, aber auch keinen Vorzug in der Art, wie es daſelbſt aufgenommen wurde. Gleich nach Beendigung der Kirchenverſammlung ſchickte Pius IV. den Biſchof Viſconti zum Kaiſer, um ihn zur öffentlichen Annahme des Conziliums zu bewegen und Ferdinand zeigte keinen Widerſtand, falls nur der Papſt ſich zugleich entſchließen wollte, den Kelch im Abendmahl und die Ehe der Prieſter nachzulaſſen b). Pius aber fand dieſen Preis zu hoch und erklärte ſich ſehr pathetiſch darüber im Conſiſtorium. Doch glaubte er der Zeit, den Umſtänden und dem Verlangen eines Fürſten, wie Ferdinand, etwas nachgeben zu müſſen, da ohnehin die Wünſche deſſelben durch die nämlichen des Herzogs von Bayern verſtärkt wurden. Auf Bedingungen fand ſich Pius geneigt, den Unterthanen dieſer Fürſten den Kelch zu bewilligen: doch deſto unbeugſamer blieb er nun in Verweigerung der Ehe der Prieſter. Schon jene geringe Endesabſicht verfehlte ihre Wirkung nicht auf Ferdinand und deſſen Sohn Maximilian. Nur die Unmöglichkeit, welche ſie vor ſich ſahen, die Annahme des

---

lice on n'y pouvoit entendre, puis qu'elle étoit préjudiciable aux droits de l'état le Conc. p. 784.

b) Thuan. l. 36. n. 38.

Konziliums, die der Papst auf alle Weise betrieb c), auch den Ständen des Reichs zu proponiren, unter denen die protestantischen natürlich der Reception unübersteigliche Hindernisse in den Weg legten, erlaubte es auch nicht, jemals ein Reichsgesetz daraus zu machen, daß die Kanonen und Decrete dieser Kirchenversammlung unverbrüchlich zu halten. Oeffentlich, feyerlich, allgemein verpflichtend ist daher auch in Deutschland das Konzilium nicht angenommen. Doch haben katholische Prälaten und Fürsten demselben sich nicht nur stillschweigend unterworfen und konformirt, soweit es sich mit den respectiven Gesetzen ihrer Länder vereinigen ließ, sondern es selbst hie und da förmlich und feierlich verkündigt. Es war ja nicht nur die Synode aus dem Sprengel deutscher Bischöfe beschickt gewesen d), sondern auf einer im Jahr 1571. vom Bischof Johann gehaltenen Osnabrückischen Diöcesan-Synode wurde auch das Tridentinum ohne Unterschied seiner Decrete, und der römische Katechismus noch dazu förmlich angenommen e). Zwar ist es nun damit oder darum

c) Die verschiedenen Schreiben des Papstes an die Kirchen von Deutschland hat Lünig Spicileg. eccles. II. p. 149. I. p. 507.; das an den Erzbischof von Trier kann man bey Hontheim lesen in der Hist. diplomat. Trivirens. II. p. 882. sq. Vergl. auch Raynaldi ad a. 1565. wo die Declarationen der Deutschen in Ansehung der Acceptation des Conciliums sich befinden.

d) Man sehe nur, wie ehrerbietig der Erzbischof von Cölln auf den Brief des päpstlichen Legaten antwortet, daß die Synode nach Trient reducirt werden solle und auf Ueberfendung der päpstlichen Bulle sogleich dieß Alles durch einen Hirtenbrief bekannt machte, den man bey Hartheim lesen kann. Conc. germ. Tom. VI. p. 794.

e) Nos itaque pro officio nostro pastorali damnatis illis dogmatibus tandem aliquando per dei gratiam finem imponere satagentes — sacros. Generalem et Oecumenicam non ita pridem felisiter, opitulante domino, conclusam Tridentinam Synodum nec non ab eadem Synodo praescriptum catholicum et orthodoxum catechismum — observari per dictam nostram Os-

noch nicht auch allgemein öffentlich angenommen: aber gleichwie es nur durch Observanz und Herkommen geschehen ist, daß das päpstliche Recht überhaupt; wie das römische in Deutschland angenommen worden, so ist auch die Trienter Synode mit ihrer Kanonen- und Decreten-Sammlung nach und nach in ein allgemeines Ansehen gekommen, so sind auch neben dem Religions- und Westphälischen Frieden, nebst verschiedenen Concordaten der deutschen Nation auch die Beschlüsse der Trienter Synode in subsidium angenommen f).

Doch dieses kann natürlich nur von den Disciplinar-Verordnungen gelten: denn von den Doctrinalbestimmungen läßt sich nicht einmal sagen, daß sie angenommen wurden, weil dieses sich jederzeit im katholischen Deutschland schon von selbst verstand. Es giebt ein Verhältniß der Doctrinaldecrete dieses Conziliums zu den verschiedenen katholischen Ländern, in welchem es jedem von ihnen dem Geiste nach nothwendig angehört und also von allen wenn gleich auch nur stillschweigend, angenommen werden muß. Man müßte die Würde und Geltung eines Generalconziliums überhaupt in Anspruch nehmen oder beweisen, daß die Kirchenversammlung zu Trient nicht alle Eigenschaften eines Generalconziliums gehabt; sonst ist nicht abzusehn, wie ein katholisches Land sich dem verbindenden Ansehen ihrer Decrete entziehen will. Es ist wahr, daß die allgemeiner gewordene historische Bekanntschaft mit der Art,

---

nabrugensem dioecesin volumus. Harzh. Conc. germ. VII. p. 698. sq.

f) S. Riegger de receptione corporis juris canon. in Germania, in Opusc. 197. sq. Pütter wie das päpstliche Recht in Teutschland aufgekommen, in dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. II. S. 53. ff. Moser von der teutschen Religionsverfassung, nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen ꝛc. Frankf. und Leipz. 1774. Vergl. Stäudlin kirchliche Geographie und Statistik II. S. 336. ff.

wie es auf dem Conzilium herging, auch ſeinen Verfügungen über die Lehre in den Augen vieler Katholiken geſchadet, daß viele dadurch irre geworden ſind an der Inſpiration des heiligen Geiſtes, deſſen die Synode ſich rühmte und daß ſie auch bey Deciſionen über das Dogma, denen ſie ausweichen wollen, ſich gar zu gern und oft auf Fra Paolo berufen: allein hier iſt heimlich nicht ſowohl oder nicht allein die Trienter Synode, ſondern die Idee eines dogmatiſirenden Generalconziliums überhaupt ſchon in Anſpruch genommen und dieß iſt nicht mehr aus katholiſchem Grundſatz geſchehen. Man mag von der Freyheit oder Sclaverey der dort verſammelten Väter ſoviel reden, als man will oder an den disciplinariſchen Verordnungen ſoviele Modificationen anbringen, als man kann: die dogmatiſchen müſſen unbedingt gelten für alle Nationen, ſolange noch überhaupt der dogmatiſche Ausſpruch einer allgemeinen Kirchenverſammlung als Eingebung des heiligen Geiſtes reſpectirt und eine beſtimmte Synode als nicht ganz von allen den Eigenſchaften und allen den Suggeſtionen des heiligen Geiſtes, deren alle frühere Kirchenverſammlungen dieſer Art ſich rühmten, verlaſſen vorgeſtellet wird g). Wenn es alſo auch in Ungarn niemals öffentlich angenommen worden, ſo läßt ſich daraus noch lange

g) Es iſt zwar ein Sprichwort geworden unter den Katholiken: Tridentinum non est ubique receptum; aber auch Neller ſagt, daß dieſes nur von den decretis reformatoriis und nicht von den dogmaticis gelte. Principia jur. eccles. Catholicor. praes. in Germania p. 320. Concilium Tridentinum, ad essentialia quidem religionis, quod attinet in illo expolita, supremam habet auctoritatem, atque in his eidem ab omnibus Catholicis obediendum est. Hedderich Elementa jur. can. P. I. ed. 2. p. 196. cfr. I. p. 88. Bossuet Oeuvres posth. Tom. I. p. 173. 236. oder super reun. Protest. cum eccl. cath. Tract. p. 153.

nicht ſchließen, daß es im Allgemeinen ohne Unterſchied ſeiner Decrete auch nicht gelte für dieſes Land h). Denn haben nicht von Anbeginn an hier, ſeitdem das Chriſtenthum daſelbſt aufgerichtet worden, die Entſcheidungen jener großen Kirchenverſammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts gegolten, ohne gerade feierlich und beſonders noch im Reich angenommen zu ſeyn i)? Ob die Beſchlüſſe dieſes Conziliums auf einer Diöceſan- oder Provinzialſynode proclamirt worden ſeyen, mag zweifelhaft bleiben: der Clerus des Reichs ſetzte ſich doch niemals dagegen und ob in Ungarn die doctrinellen Kapitel nicht ſowohl vor den Bürgern Ungarns, als nur von den römiſch-katholiſchen Chriſten angenommen worden ſind, iſt völlig einerley in Rückſicht der Annahme und Geltung ſelbſt k). Mehr alſo läßt ſich auch von dieſem Land nicht beweiſen, als daß die Verweigerung der zwey Bedingungen, daß der Kelch im Abendmahl und die Ehe der Prieſter erlaubt würde, einigen Anſtoß erregte und daß auch hier das Conzilium mit ſeinen disciplinariſchen Verordnungen nicht unbedingt angenommen ward; die Entſcheidungen über den Glauben hingegen ſind auch hier ſtillſchweigend in Kraft und Gültigkeit übergegangen l).

---

h) Welches zu beweiſen übernommen hat Lorandus Samuelfy (Gottfried Schwarz) de vita et ſcriptis Andreae Dudithii, prefat. ad ed. Orationum quinque Dud. in Conc. Trid. hab. Hal. Magdeb. 1743. 4. p. 56. Allerdings iſt aus dem Umſtand, daß Draskowitz im Namen des Königs das Conzilium unterſchrieb, noch nicht zu ſchließen, daß es darum in Ungarn auch angenommen ſey, wie Rayn. meint ad a. 1563. n. 220.

i) Was Gottfr. Schwarz auf dieſen Einwurf erwiedert, läßt ſich eben ſo gut von dem doctrinellen Theil des Tridentinum ſagen. p. 58.

k) l. c. p. 59.

l) Hiernach muß auch berichtiget werden, was Mosheim ſo unbedingt ſagt: in Ungarn ſey das Conzilium

Uebrigens kann der dem Conzilium auch wohl gemachte Vorwurf, der von den hundertfältigen Reſtrictionen und den unendlich verſchiedenen Interpretationen hergenommen iſt, unter welchen es angenommen iſt, auch wenn man den Vorwurf auf die Doctrinalkapitel beziehen wollte, nichts bedeuten gegen die Autorität, womit es für alle katholiſche Nationen verbindend iſt m): denn dieſes gilt theils mehr oder weniger von jedem andern Conzilium, theils iſt es, wie bey den Decreten dieſer Synode, ſo überall und immer das Schickſal aller Verordnungen, Geſetze und Vorſchriften geweſen, daß jeder in ihnen noch uebenher gern den Sinn findet, der eben der ſeinige iſt, theils hatte auch, wie wir bald ſehen werden, der Papſt für die Kirche auf dieſen Fall ſchon einige beſondere Anſtalten getroffen.

---

gar nicht angenommen. Streittheologie. I. S. 224.

m) Ces acceptations modifiées et restreintes en cent differentes manieres font autant de Conciles differens de celui de Trente, qui seute d'une reception uniforme n'a presque rien de General que le nom et perd la meilleure partie de son autorité par les restrictions et les differentes interpretations, que chacun en le recevant à jugé a propos d'y joindre. le Courayer. l. c. p. 791.

Drittes Kapitel.

Zweite symbolische Hauptschrift des Katholicismus: die Glaubensprofession. Von der Congregation pro interpretando concilio Tridentino. Vom Index der verbotenen Bücher mit seinen Regeln. Dritte symbolische Hauptschrift: der römische Katechismus. Von den verschiedenen Katechismen der katholischen Kirche.

Eine zwar aus den Trienter Synodalbeschlüssen der Form und der Materie nach abgeleitete Quelle, nichts desto weniger aber symbolische Hauptschrift der katholischen Kirche ist das Glaubensbekenntniß, welches schon Pius IV. noch im Jahr 1564. verfertigen ließ. Zwar nicht die Formel, so wie sie jetzt lautet, aber doch die Form desselben war noch von dem Conzilium selbst angegeben: denn die Synode verordnete nicht nur erstlich im Allgemeinen, daß alle, die eine geistliche mit einer Seelsorge verbundene Stelle besitzen, höchstens binnen zwey Monaten von ihrem Bischof oder dessen Generalvicar über ihren orthodoxen Glauben ein öffentliches Bekenntniß ablegen sollten a); sondern auch im Besondern, daß sie Alles, was von der Synode zu Trient bestimmt und entschieden worden, feierlich annehmen, zugleich noch, daß alle Universitäten die Kanonen und Decrete dieser Kirchenversammlung ganz vollständig recipiren und alle Jahr feierlich beschwören sollten b).

a) Provisi etiam de beneficiis quibuscunque, curam animarum habentibus, teneantur a die adeptae professionis, ad minus intra duos menses, in manibus ipsius episcopi, vel, eo impedito, coram generali ejus vicario seu officiali, orthodoxae suae fidei publicam facere professionem et in Romanae ecclesiae obedientia se permansuros, spondeant ac jurent. Sess. XXIV. c. 2. de reform. p. 264.

b) ut — ea omnia et singula, quae ab hac sancta Synodo defi-

Dieſem gemäß verordnete der Papſt aus den Doctrinal-Decreten der Synode einen gedrängten Auszug, jedoch mit weſentlichen Zuſätzen, in der Form eines Glaubensbekenntniſſes und Religionseides, zur feierlichen Annahme und Unterſchrift nicht nur für alle Geiſtliche und öffentliche Lehrer der Kirche und bey Annahme akademiſcher Würden, ſondern auch für ſolche, welche aus einer fremden Kirche zur katholiſchen übertreten wollten c). Wodurch nun dieſes Glaubensbekenntniß ſo ganz und förmlich die Eigenſchaft eines ſymboliſchen Buchs und mehr als einen äuſſerlichen Vorzug ſelbſt vor den Kanonen und De-

---

nita et statuta sunt, palam recipiant. Sess. XXV. c. 2. de reform. p. 300. — Ad haec — diligenter curent, ut ab eisdem universitatibus canones et decreta hujus sanctae Synodi integre recipiantur — seque ad hoc institutum initio cujuslibet anni solenni juramento obstringant. l. c. p. 301.

c) In der berühmten Bulla super forma juramenti professionis fidei, inc. Injunctum nobis. Bullar. magn. rom. II. p. 128. ed. Lugd. Forma Professionis Fidei Catholicae, observanda a quibuscunque promotis et promovendis ad aliquam liberalium artium facultatem, electisque et eligendis ad cathedras, lecturas et regimen publicorum gymnasiorum. Bullar. l. c. p. 127. In einer andern Verordnung noch vom nämlichen Jahr iſt die ſymboliſchverpflichtende Kraft der prof. fid. auf alle Pfarrer, Pfründenbeſitzer und Mönche ausgedehnt. Bullar. l. c. p. 129. Die professio fidei oder Tridentina, wie ſie auch heißt, findet ſich überdem in Pfaffii Introductio in hist. Theol. literar. P. II. p. 59. sq. in Harzheim Conc. germ. VI. p. 940. sq. bey le Plat Can. et Decr. ad calc. p. 21. in den neueren Corporib jur. noviss. von Riegger und von Gärtner, in Valentini Alberti Examen Professionis Trident. nec non exposit. doctr. cathol. Jac. Ben. Bossuetii. 1692. 12. wiederum in der jener entgegengeſetzten Schrift Gerh Hagemann Defensio Professionis fidei cathol. 1695. 4. Worauf ſich Alberti wieder mit folgender Schrift vertheidigte: Apologia ad Bossuetum pro exam. prof. fid. Trid. Lips. 1696. Vergl. Dietr. Gottfr. Sonnemann Schutzſchrift des röm. kathol. Glaubensbekenntniſſes. Hildesheim 1708. 4. Sinceri Evangelici d. i. Heinrich Wolfgang Kratſcher ſchriftmäßige Prüfung des römiſchkatholiſchen Glaubensbekenntniſſes. Jena 1724. 12.

ereten der Trienter Synode erhalten hat, ist hauptsächlich folgendes.

Zum ersten enthält sie nach Abtrennung aller disciplinarischen Verordnungen nur diejenigen Puncte, welche von jener Synode doctrinell entschieden sind, zwar nicht in der Form und so ausführlich, wie dort, aber doch in bündiger Kürze. So manches, was die Synode mit ängstlicher Bedachtsamkeit und Unbestimmtheit entschieden, ist hier bestimmt und keck ausgesprochen, weil es sich bey der Kürze, womit es ausgesprochen ist, noch hundertfach deuten ließ. Bey manchen Artikeln ist nur der Glaubenspunct, oft eine Reihe von Glaubenslehren formell und im Allgemeinen, nicht aber auch der bestimmte Sinn dazu angegeben, über den wohl sonst noch auf dem Conzilium gestritten ward.

Zum andern ist diese Profession auch bey aller Kürze doch nicht nur eine fortgesetzte Bestätigung der Trienter Glaubens- und Reformations-Decrete, sondern gewissermaaßen auch Ergänzung der ersteren. Mehrmals ist die Wendung darin genommen, daß der erklärte Glaube an einen bestimmten Lehrartikel zugleich mit dem Glauben an die Art verbunden sey, wie derselbe von der Kirche und insbesondere von der hochheiligen Synode zu Trient fixirt worden sey; Alles zusammen, was diese entschieden, wird in einer andern Wendung für völlig annehmungs- und verehrungswerth declarirt. Der Artikel von den Vorzügen der römischen Kirche und von der Hoheit des Papstes ist erst in diese Confession eingerückt, doch also gestellet, daß er, der verschiedensten Auslegungen fähig, auch ohne Bedenken mit der Profession selbst von der französischen Kirche angenommen werden konnte. Was also auf der Synode selbst wegen zu großen Widerspruchs nicht abgehandelt wer-

den konnte, ist hier mit wenigen Worten unter die Glaubensartikel gestellet.

Was drittens die symbolische Kraft und Verbindlichkeit der Professio fidei betrifft, so hat sie zwar dem symbolischen Inhalt nach keinen inneren Vorzug vor der Sammlung der Trienter Lehrdecrete, da sie nur einen aus diesen abgeflossenen Lehrbegriff enthält, aber dennoch unstreitig eine vollständigere Symbolicität und eine weit tiefere und größere äußere Wirksamkeit und schon durch ihre nächste Bestimmung ist der Character einer symbolischen Schrift weit schärfer an ihr, als an den Kanonen und Decreten des Kirchenraths ausgedrückt. Als Lehrformel, die unterschrieben und selbst beschworen werden muß von den verschiedensten geistlichen Ständen der Christenheit, tritt sie auch mit dem wirklichen Glauben der Christenheit in eine weit innigere Berührung und dringet durch die Lehrer, welche zu ihr sich bekennen müssen, selbst bis zu dem untersten Volk hinab. Die katholische Lehre, so wie sie im Geiste und Glauben ihrer Anhänger sich ausdrückt, läßt sich daher am sichersten aus ihr erkennen, da sie gewöhnlich schon jeder Priester bey seiner Ordination unterzeichnen und annehmen muß, und deren Unterschrift in verschiedenen Ländern selbst schon bey der Annahme eines niedern klericalischen Grades und von denen gefodert wird, welche zur katholischen Kirche übertreten. Durch den daran gebundenen Eid ist vollends die innigste Verbindung der katholischen Lehre mit dem Glauben gestiftet, wie die Verbindlichkeit, diese Lehre im Glauben stets zu bewahren, sehr geschärft d). Daher ist auch durch dieses Symbol, in

d) Daher heißt es am Schluß der Confession: Hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam

ſeiner Art das einzige in der katholiſchen Kirche, faſt jedes andere, auſſer dem apoſtoliſchen, welches aber nur aufgenommen iſt in dieſes, verdrängt und durch dieſes öffentliche und laute Bekenntniß jedes führere nur ſtillſchweigend vorausgeſetzt.

Auf dieſem Wege hatte ſich alſo die Kirche erſt von dem wirklichen Glauben der Welt an das verſichert, was zu Trient und ſonſt in ihrem Namen feſtgeſetzt worden war: denn durch einen Eid band ſie den Glauben ihrer Prieſter daran. Doch noch um etwas weiter erſtreckte ſich die Aufſicht der Kirche über den wirklichen Glauben. Sie übernahm auch die fortwährende Aufſicht über Alles, was nun fortan für oder wider den einmal feſtgeſetzten Lehrbegriff erſcheinen und auch nur in entfernte Beziehung darauf geſetzt werden dürfte. Dazu traf ſie noch einige beſondere Anſtalten: denn ſelbſt den ſo munirten Lehrbegriff konnte ſie noch nicht für ganz geſichert halten, ſo lange er ohne Beſchränkung ganz in die Gewalt der Welt gegeben und tauſendfachen Auslegungen und Expoſitionen, oder ſonſt Aeußerungen darüber oder Schriften dagegen ausgeſetzt war.

Schon in der Confirmationsbulle war auf den wichtigen Umſtand Rückſicht genommen worden, wie es nun künftig mit der Art, die Beſchlüſſe der Kirchenverſammlung zu interpretiren und mit den Vorſichtsmaasregeln dabey möchte zu halten ſeyn. Die Kraft der Geſetze beſteht nicht ſowohl in den Worten und Ausdrücken, worin ſie abgefaßt ſind, als in dem Sinn, in welchem ſie von Allen

---

usque ad extremum vitae spiritum constantissime, Deo adjuvante, retinere et confiteri, atque a meis subditis vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri, doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturum, ego item N. N. spondeo, voueo et juro. p. 942. Harzh. l. c. oder p. 22. ed. le Plat.

genommen werden. Die wahre Wirkung der Trienter Synodalbeschlüsse war also erst dann vollendet, wenn auch alle Willkühr in der Auslegung verhütet und der Sinn, in welchem sie sollten genommen werden, fixirt worden war. Durch die Zweideutigkeit, womit sich der Kirchenrath zu Trient über so manche Puncte erklärt hatte, war eine nähere Bestimmung des Sinnes nichts weniger als überflüssig gemacht und überdem war vorauszusehn, daß nicht nur die schon vor und auf der Synode getheilten Meinungen fortdauern, sondern auch neue Streitigkeiten über den Sinn gewisser Lehren und Sanctionen entstehen und Alles verwirren würden, wo nicht die Kirche von dem ihr beiwohnenden Recht, über den wahren Sinn derselben zu entscheiden, fortwährend und im Falle der Noth auch öffentlich Gebrauch machte. Dieß der Kirche eigenthümliche und im Mangel einer Kirchenversammlung vom Papst verwaltete Recht war eigentlich nur eine Verlängerung und endlose Fortsetzung des Conziliums; ja es war unendlich mehr werth, als jede Stimme und als alle zusammen auf dem Conzilium: denn diese Befugniß enthielt ja die volle Gewalt über Alles, was vormals daselbst entschieden war und so lange konnte ein Papst nicht glauben, durch ein Conzilium nur im mindesten an seinem Ansehen verlohren zu haben, als er das Recht hatte, den Sinn zu bestimmen, in welchem die Beschlüsse derselben gelten sollten und über die richtige Erklärung derselben aus eigner Machtvollkommenheit oder einem höheren Einfluß des heiligen Geistes zu entscheiden.

Diesen Trost bot einer der Cardinale dem Papst schon in dem Consistorium an, wo er zwischen seiner Neigung, die Conziliendecrete unbedingt zu bestätigen und den Vorstellungen mehrerer Cardinale schwankte, die einige gefährliche Folgen davon besorgten für das Interesse des römi-

schen Stuhls c). Der schon genannte Bischof von Vieste, voll Einsicht in die Vortheile des römischen Hofes, stellte dem Papst vor, daß alle Gesetze ihre Geltung nicht von der Auslegung erhielten, welche die Wortkünstler hineinlegten, sondern von der Autorität und dem Willen des Herrschers. Er zeigte dem Papst ein Auskunftsmittel, auf den Fall, wenn, wie zu erwarten, der Vorwitz der Lehrer, nicht immer gehörig unterrichtet von den Gesinnungen der Regierung, sich einfallen lassen könnte, den Gesetzen eine unzulässige Deutung zu geben. Alle eigenmächtige Deutung, rieth er, müßte verboten, dagegen in allen zweifelhaften Fällen der Recurs an den heiligen Stuhl stets offen gelassen werden, um von daher die wahre und einzige Erklärung zu nehmen. Die so nützliche Congregation für die Inquisition bewog den Bischof zum Vorschlag einer ähnlichen für die Interpretation der Trienter Conzilienschlüsse. Bey diesem Vorschlag hatte dann der Bischof fürwahr nicht noch nöthig, besonders noch darauf aufmerksam zu machen, daß bey dieser Einrichtung die Decrete der Kirchenversammlung nicht nur der Autorität, den Prärogativen und Interessen des römischen Hofes nicht nachtheilig seyn, sondern unendlich viel beitragen würden zu seiner Vergrösserung: denn dieses leuchtete schon von selbst ein und was der Bischof gewünscht, geschah.

Als der Papst die Decrete bestätigte, verbot er zugleich aus apostolischer Autorität, allen, sowohl geistlichen Personen, wes Standes und Grades sie seyn möchten, als Layen, beiden unter geschärften Strafen, jemals ohne seine Autorität Commentare, Glossen, Anmerkungen, Scholien oder irgend eine Art von Auslegung des Conziliums sich zu erlauben. Falls aber irgend Jemanden etwas dunkel und

c) Sarpi II. p. 753. sqq.

er der Interpretation und Entſcheidung darüber benöthigt ſeyn ſollte, ſo ſoll ein ſolcher ſich nur an den heiligen Stuhl wenden, deſſen Anſehen die Synode ſelbſt ehrerbietig genug anerkannt hat f). Der Papſt behielt ſich vor, alle Schwierigkeiten und Streitigkeiten zu entſcheiden und daß ihm dieſe Befugniß beiwohne, konnte er nicht nur vorausſetzen, ſondern ſich dazu zum Ueberfluß noch auf den Wunſch und die Erklärung des Conzilium ſelbſt berufen g). In der Fortſetzung der fünf und zwanzigſten Seſſion erklärten die Biſchöfe, daß, da ſie nicht länger von ihren Heerden abweſend ſeyn dürften, auch keine Hoffnung mehr ſey, daß die Ketzer, ſo oft eingeladen und ſo lange erwartet, noch ankommen dürften, das Conzilium alſo geſchloſſen werden müßte, daß jetzt die Fürſten nicht nur die Decrete annehmen, befolgen und vor Verletzung ſchützen, ſondern, wenn Schwierigkeiten in der Annahme oder ſonſt das Bedürfniß einer Erklärung entſtehen dürfte, man nur ſich dem römiſchen Biſchof anvertrauen möchte, der ſchon für alle dergleichen Bedürfniſſe ſorgen werde h). Zwar iſt hiemit noch nicht jene Art vorgeſchrieben, in der der Papſt zu helfen wirklich beſchloß, ſondern vielmehr noch und zuvor ein anderer Weg gezeigt, auf welchem allen Bedürfniſſen dieſer Art abgeholfen werden ſollte: nämlich zunächſt die Convocation einer Provinzialſynode in jenem Lande, von welchem die Nothwendigkeit einer Entſcheidung ausgegangen ſey oder, wenn die Sache von Wichtigkeit, die Zu-

f) — ascendat ad locum, quem Dominus elegit, ad sedem videlicet apostolicam, omnium fidelium magistram, cujus auctoritatem etiam ipsa sancta Synodus tam reverenter agnovit. Bulla super confirm. l. c. p. 344.

g) Nos enim difficultates et controversias, si quae ex iis decretis ortae fuerint, nobis declarandas, decidendas, quemadmodum ipsa quoque sancta Synodus decrevit, reservamus. l. c. p. 344.

h) Sess. XXV de reform. p. 325.

sammenrufung eines neuen Generalconziliums i). Aber der heilige Stuhl hat es seitdem nicht mehr nöthig gefunden, soviele Umstände zu machen k). Theils ist ihm seitdem keine so zwingende Veranlassung mehr gegeben worden, zur Entscheidung über entstandene Irrungen im Glauben ein neues allgemeines Conzilium zu berufen, theils schienen ihm die etwa entstehenden kleineren Streitigkeiten auf einem kürzeren und bequemeren Wege ebenso leicht gehoben werden zu können.

Zur Interpretation dieser Conzilienschlüsse ward nur eine Congregation von Cardinalen von Sixtus V. im J. 1588. niedergesetzt l), über deren Autorität jedoch die Meinungen katholischer Lehrer stets getheilt geblieben sind m). Zum Glück hat sie jede Veranlassung zur Entscheidung über einen wesentlichen Glaubensstreit nicht stark genug an sich kommen lassen. Denn obgleich die Uneinigkeiten über die wichtigsten Gegenstände des Glaubens auch nach den Entscheidungen der Trienter Synode beständig fortgedauert haben und durch diese selbst vielleicht mehr befördert als gehoben worden sind, so hat sich dennoch wo-

---

i) Ein Gang, den die deutsche Kirche billig allen anderen Arten der Entscheidung vorzog, nach den Concordaten, von Eugenius IV. angenommen. S. Concord. germ. Tom. I. p. 138.

k) — vel commodiore quacunque ratione ei visum fuerit, provinciarum necessitatibus — consulatur. l. c.

l) Magn. Bullar. Rom. l. c. p. 619. Merkwürdig, daß auch diese congregatio pro interpretando conc. tridentino ihre Auslegung nur auf solche Stellen der Trienter Beschlüsse erstrecken dürfe, welche die Reformation, die Disciplin und kirchlichen Gerichte betreffen, nicht aber auch den einzigen Verband der Glaubensdecrete, über welche die Päpste allein entscheiden. Von der französischen und jeder freierdenkenden Kirche wird daher diese Congregation so wenig anerkannt, als eine bloße Entscheidung des Papstes.

m) Phil. Hedderich diss. quae sit declarationum Cardinalium S. Concilii Tridentini interpretum auctoritas. Bonnae 1787.

der die Kirche, noch der Papſt in ihrem Namen, noch die Congregation in ſeinem jemals bewogen gefunden, durch einen beſtimmten dogmatiſchen Ausſpruch ſo vielen heftigen Streitigkeiten über die wichtigſten Lehren ein Ende zu machen. Wenn irgend etwas ſelbſt eine Art von Liberalität der katholiſchen Kirche in Sachen des Glaubens und eine Vergönnung der Denk- und Gewiſſensfreyheit in derſelben beweiſen kann, ſo iſt es gewiß dieſe Zurückhaltung, die man nicht nothwendig allein aus Klugheit und Politik erklären darf. Selbſt von proteſtantiſchen Schriftſtellern iſt ihr oft vorgeworfen worden, daß ſie durch ſolche zurückgehaltene, unzweideutige Erklärungen die Streitigkeiten in der Kirche begünſtige und vermehre n): was man aber von dieſen Schriftſtellern am wenigſten als einen Vorwurf ausgeſprochen ſehen möchte, gereicht der katholiſchen Kirche in der That zur großen Ehre. Nur immer in der größeſten Noth und im äußerſten Falle iſt dieſe Kirche zu einer beſtimmten Declaration ihrer Geſinnung über einen Punct des Glaubens geſchritten und die Allgemeinheit und Zweideutigkeit, deren ſie ſich ſelbſt dann noch befliſſen hat, beweiſet es, welch einen Kampf und welch ein Opfer ſie ſelbſt dieſes zu jeder Zeit gekoſtet hat. Die Ueberzeugung, daß der reine katholiſche Glaube herrſche, hat ſie von jeher nur auf die Pluralität gegründet und bezogen und ſchon darum konnte ſie ganz unbekümmert jede Uneinigkeit und Verſchiedenheit der Meinungen unter einzelnen Partheyen von Gelehrten beſtehen laſſen, da dieſe doch für das Ganze nie von großer Gefahr und Wirkung ſeyn können. Im ſtolzen Bewußtſeyn ihrer neuen und allgemeinen Lehre ſtehet die Kirche unbeweglich und feſt, indeß das Partheygewühl um ſie her ſich in Factionen und Secten theilt. Nur, wo

n) Mosheim Streittheologie. I. S. 258. ff.

es gefährlich werden will, länger zu schweigen, gebietet sie ehrerbietiges Stillschweigen. Eine positivodogmatische Entscheidung aber ist selbst dann, wenn die Kirche, oder der Papst im Namen derselben sprach, niemals erfolgt über eine bloße Streitigkeit der Theologen und Schulen. Welche geheime Gründe etwa sonst noch der römische Stuhl dabey haben mag, ist unbekannt; aber schon die Constitution Unigenitus hat es ihn schmerzhaft gelehrt, daß die Behutsamkeit und Vorsicht hierin nicht leicht übertrieben werden kann.

Das päpstliche Tribunal zur Erklärung der Trienter Decrete hätte sich selbst noch Verdienste um die Wissenschaft erwerben können, hätte es über einige von der Synode zweideutig bestimmte Puncte eine bestimmte Auskunft und authentische Interpretation gegeben. Wenn man schon zur Zeit des Conziliums selbst über den wahren Sinn einiger seiner Sanctionen nicht einig war, so ist es ja wohl jetzt noch schwerer, ja fast unmöglich geworden, desselben gewiß zu werden. Noch mitten im Fortgang des Conzilium o) gaben Soto und Ambrosius Catharinus beide berühmte Dominicaner, Streitschriften über den ächten Sinn eines Conziliendecrets heraus über die Gewisheit, die man vom Gnadenstand haben könne: jeder von beiden behauptete, nur zu seinem Gunsten habe die Kirchenversammlung entschieden. Auch noch hierauf theilten sich ausser wenigen, welche neutral blieben, die Väter und selbst die Präsidenten nahmen für und gegen Parthie. Hieraus erwächst

o) Wenn Fra Paolo I. p. 419. sagt, einige Monate nachher sey dieser Streit entstanden, so heißt das nicht, wie le Courayer es auslegt: quelques mois apres le Concile, sondern nur einige Monate nach der von ihm zuletzt beschriebenen Session; denn Soto starb noch vor dem völligen Ausgang des Conziliums zu Trient im Jahr 1563.

mit großer Sicherheit die Vermuthung, daß das Conzilium über einige Puncte eine absichtliche Dunkelheit gelassen hat p). Und nicht anders ist es auch in der Jansenistischen Streitigkeit gegangen, in welcher gleich im Anfang die Frage sehr heftig discutirt und doch nie recht bestimmt entschieden ward, ob das Conzilium Augustinisch gedacht oder nicht q).

Die Congregation für Interpretation der Trienter Conzilienschlüsse hatte nur die sehr beschränkte Bestimmung, in Fällen der Noth, des Streites oder des Zweifels einzutreten und den ächten Sinn der Decrete zu bestimmen. Wenn aber auch immer keine Scholien und Anmerkungen darüber herauskamen, so konnte doch noch in tausend anderen Schriften dagegen verstoßen und gesündigt werden. Schon während der Synode selbst erschien eine unübersehliche Menge von Schriften, in welchen sie aufs heftigste angegriffen, bestritten und die Richtigkeit ihrer Entscheidungen bezweifelt wurde, selbst von Mitgliedern der katholischen Kirche. Die Errichtung einer eignen Anstalt zur Verdammung unkatholischer Schriften schien daher, besonders in Beziehung auf die Trienter Decrete, von dem höchsten Nutzen zu seyn.

---

p) Pallavicini leugnet zwar jenes Factum nicht, aber er bestreitet die Consequenz mit einer Distinction zwischen demjenigen, was klar ist und demjenigen, was zweifelhaft in jenen Synodalentscheidungen. l. 8. c. 19.

q) Die Jansenisten behaupten es größtentheils mehr zum Vortheil ihres Systems, als der Geschichte: einem derselben, der es aus einer gelehrten Vergleichung der Trienterschlüsse zu zeigen suchte, setzte der berühmte Jesuit Patau im J. 1649. eine ebenso gelehrte, als polemische Schrift entgegen: de Tridentini Concilii interpretatione et S. Augustini doctrina, liber unus, ad calc. Petavii Dogm. theol. ed. Aleth. Antw. III. p. 339. sqq.

Die Gewohnheit, gewisse Bücher und ihre Verfasser zu verdammen, ist alt in der katholischen Kirche und scheinet auch einer Kirche, der so sehr an Gleichförmigkeit und unversehrter Erhaltung der Lehre gelegen ist, sehr angemessen und fast nothwendig zu seyn. Von einem Gesetz aber, verworfene Schriften auch gar nicht zu lesen, weiß die ältere Kirche nichts. Man findet nur höchstens, daß man es in den ersten Jahrhunderten sich zur Gewissenssache machte, schlechte Bücher zu lesen und in dieser Zeit hielt man die Schriften der Heiden noch für weit gefährlicher, als die der Ketzer. Obgleich die Kaiser nicht selten im vierten und fünften Jahrhundert die von den Conzilien verdammten Schriften der Ketzer verboten, so findet man doch in dem ersten Kanon, den eine Synode zu Carthago im J. 400. hierüber machte, den Bischöfen nur das Lesen heidnischer Bücher untersagt, das Lesen ketzerischer Schriften hingegen ganz frey gelassen. Die Synoden und Bischöfe begnügten sich, zu erklären, welche Bücher eine verworfene und apocryphische Lehre enthielten. Dieß that auch der Papst Gelasius im J. 494. ohne jedoch weiter zu gehen und ohne die Griechen an ein Verbot zu binden, sie zu lesen r).

Zwar wurde nicht selten, zumal vom neunten Jahrhundert an, daß Schriften verbrannt wurden, daß das Lesen der Bücher verboten ward, deren Verfasser ausdrücklich vorher verdammet worden waren. Doch kannte man immer noch nicht jenes ungemessene und universelle Verbot

r) Es ist aber noch immer sehr zweifelhaft, ob das Decret von Gelasius herrühret; wenigstens ist ausgemacht, daß es sehr corrumpirt ist, da es von weit spätern Dingen Meldung thut. In jedem Falle aber ist es sehr alt und immer von grossem Ansehen gewesen in der katholischen Kirche. Sarpi II. p. 151.

ketzerischer oder der Ketzerey verdächtiger Bücher unter Strafe des Bannes und ohne Beziehung auf den bereits verdammten Autor derselben. Noch Martin V. excommunicirte in einer eignen Bulle alle häretische Secten, besonders die der Wiclefiten und Hussiten, ohne jedoch deren auch nur zu erwähnen, die ihre Bücher lesen würden, obgleich sie schon durch die halbe Welt verbreitet waren. Ein Verbot dieser Art konnte hauptsächlich nur erst die Folge der erfundenen Buchdruckerkunst, noch mehr eine Folge der immer weiter um sich greifenden Reformation seyn, und daher gab Leo X. an Luther und dessen Schriften das erste Beispiel davon. Er verbot das Lesen aller seiner Schriften unter der Strafe der Excommunication. Die folgenden Päpste folgten ihm hierin nach, denn nicht zufrieden, in der Bulle in coena domini alle Ketzer verdammt zu haben, excommunicirten sie auch zugleich alle, die ihre Schriften lesen würden, eben so scharf, als die Ketzer und die Verfasser selbst. Hieraus entsprang dann natürlich sehr große Verwirrung: denn weil die ketzerischen Verfasser nicht immer zugleich namentlich verdammet waren, da manche Schriften auch anonym erschienen, so konnte das Merkmal der Ketzerey an den Büchern oft mehr durch die Kenntniß des Inhaltes, als der Verfasser ausgemittelt werden; nur die Inquisition spürte an den Schriften den ketzerischen Inhalt leicht und sicher aus; sie machte eigene Verzeichnisse solcher Bücher und richtete ihre Angriffe schon gegen die, bey denen dergleichen nur vorgefunden wurden.

Dem König Philipp von Spanien oder einem seiner Inquisitoren, der ihm den Rath gab, gebührt das Verdienst, ein neues Mittel ausfindig gemacht zu haben, durch welches Schriften dieser Art den Eingang in die Kirche verschlossen ward. Durch ein Edict vom J. 1558.

befahl er; daß ein Verzeichniß ſolcher durch die ſpaniſche Inquiſition verbotener Bücher gedruckt werden ſollte. Seinem Beiſpiel zufolge gab nun Paul IV. der Congregation des heiligen Officium oder dem Inquiſitionsgericht den Auftrag, ein ähnliches Verzeichniß abzufaſſen und drucken zu laſſen, welches auch im Jahr 1559. wirklich geſchah. Er brachte zugleich die merkwürdigſten Aenderungen bey dieſem Geſchäfte an. Schon im Jahr vorher hatte er über dieſe Sache viel Eigenes verfügt. Es war ihm längſt anſtöſſig geweſen, daß überhaupt noch ketzeriſche Bücher geleſen würden, nämlich von denen, durch welche ſie widerlegt oder verboten werden ſollten: dieß war bisher katholiſchen Theologen noch erlaubt geblieben von Päpſten und ſelbſt von den Inquiſitoren, weil freylich auf keinem andern Wege eine Widerlegung oder ein motivirtes Verbot möglich war. Als er aber nun die Erfahrung machte, daß den ketzeriſchen Schriften ſchon damit zu viel Ehre geſchähe und Manche auch durch ſolche Bekanntſchaft mit den Irrthümern der Ketzer ſelbſt in den Brunnen, wie er ſich ausdrückte, gefallen ſeyen, ſo nahm er plötzlich alle bisherige Verfügungen auf immer zurück und authoriſirte blos die Generalinquiſition zum Leſen und Verbieten derſelben s). Noch mehr Neues brachte er aber an dem Verzeichniß ſelbſt an, welches im folgenden Jahr zu Stande kam. Es beſtand aus drey Theilen. Der erſte enthält die Namen derer, deren Werke zuſammen, ſelbſt nicht

s) Rayn. ad a. 1558. n. 21. Ebendaſſelbe verfügte er auch für Spanien, nur daß er für dieſes Land, wo eine Menge ketzeriſcher Bücher im Umlauf war, das Verbot ſchärfte und nicht nur den Erzbiſchöfen und Biſchöfen auftrug, dafür zu ſorgen, daß Ketzer dieſer Art gefangen geſetzt wurden, ſondern auch den Generalinquiſitor des Königreichs, den Erzbiſchof von Sevilla, noch beſonders authoriſirte, alle hartnäckige Ketzer geradezu am Leben zu ſtrafen. Rayn. ad a. 1559. n. 15. 54.

blos theologiſchen Inhaltes, verdammet waren und unter dieſer Zahl befinden ſich nicht nur die aus einer fremden Kirche neue Lehren aufgeſtellt, ſondern ſelbſt ſolche, die übrigens in der Gemeinſchaft mit der römiſchen Kirche lebten und ſtarben. Der zweite Theil bezeichnet die Schriften einiger bereits verdammten Autoren, ohne daß jedoch dieſe Verdammung und jenes Verbot ſich auch auf die übrigen Schriften derſelben bezöge. Der dritte Theil enthält die anonymen Schriften mit einem allgemeinen Verbot aller Schriften von dieſer Art, die ſeit dem Jahr 1519. erſchienen ſind, ja dieſe Cenſur geht ſelbſt auf drey Jahrhunderte zurück und auf ſolche Bücher, die mit Vorwiſſen der Päpſte ſelbſt noch in den Händen aller Gelehrten der katholiſchen Kirche waren. Man findet ſelbſt mehrere Schriften verdammt, die in Italien und ſelbſt in Rom, ſelbſt mit der Approbation der Inquiſition und der Päpſte gedruckt waren t). Soweit verblendete Glaubenseifer dieſen Papſt und wenn er ſich nicht einmal ſcheuete, den ausdrücklichen Verordnungen ſeiner eigenen Vorgänger Trotz zu bieten, ſo war noch weniger zu verwundern, wenn man unter den verbotenen Schriften der letzteren Claſſe auch noch ſolche findet, in denen die Macht der Fürſten und weltlichen Obrigkeit gegen die Uſurpationen des römiſchen Stuhles vertheidiget oder die Macht der Conzilien und Biſchöfe gegen die Anmaaßungen des römiſchen Hofes behauptet war oder in denen man die Heucheley und Tiranney enthüllet findet, mit der man unter dem Mantel der Religion die Völker unterjochte u).

t) Man findet z. B. die Anmerkungen des Erasmus zum N. T. darunter, welche Leo X. nachdem er ſie geleſen, auch öffentlich approbirte durch ein Breve vom 10. Sept. des Jahrs 1518. Sarpi II. p. 153.

u) On ne trouvera jamais un

Nichts Geringeres, als die Excommunication latae sententiae, dem Papſte reſervirt w), die Abnahme der Beneficien, Infamie und andere willkührliche Züchtigung war als Strafe darauf geſetzt.

Als im Jahr 1562. auf dem Conzilium auch auf die Prüfung ketzeriſcher Bücher die Rede kam, waren einige der Väter gleich der Meinung, daß man ſich mit dieſem Verzeichniß von Paul IV. wohl begnügen, höchſtens daſſelbe nur noch mit einigen ſeit zwey Jahren herausgekommenen Büchern vermehren könnte x). In der achtzehnten Sitzung ward auch nichts weiter beſtimmt, als daß eine Commiſſion niedergeſetzt werden ſolle zur Unterſuchung der Cenſur und zur Beſtimmung, was mit den Büchern anzufangen; worüber zu ſeiner Zeit an die Synode referirt werden ſollte y). Was nun aber eigentlich dieſe Com-

---

meilleur secret, pour rendre les hommes stupides, sous prétexte de les rendre plus religieux — ſagt Fra Paolo mit Recht von dieſem Bücherverbot. l. c. p. 153.

w) Eine Strafe, in die man ipso facto verfällt, ohne daß ein beſonderes Urtheil noch dazu nöthig wäre und worin die Abſolution dem Papſt allein vorbehalten iſt.

x) Der Erzbiſchof Beccatelli von Raguſa, von dem der Vorſchlag kam, bediente ſich dabey einer merkwürdigen Wendung. Er ſagte, man brauchte gar keine Bücher mehr, da man ihrer ſchon längſt zuviel habe ſeit Erfindung der Buchdruckerkunſt und es ſey beſſer, tauſend Werke zu verbieten, die es nicht verdienten, als eins zu erlauben, welches verdiente, verboten zu werden. Sarpi l. c. p. 154. Pallavicini l. 15. c. 19.

y) Cum itaque omnium primum animadverteret, hoc tempore suspectorum ac perniciosorum librorum, quibus doctrina impura continetur, et longe lateque diffunditur, numerum nimis excreuisse, quod quidem in causa fuit, ut multae censurae in variis provinciis et praesertim in alma urbe Roma pio quodem zelo editae fuerint, neque tamen huic tam magno ac pernicioso morbo salutarem ullam profuisse medicinam, censuit, ut delecti ad hanc disquisitionem patres de censuris, librisque quid facto opus esset, diligenter considerarent atque etiam ad eandem sanctam Synodum suo tempore referrent, quo facilius ipsa possit varias et peregrinas doctrinas, tanquam zizania a christianae veritatis tritico separare,

miſſion zu Stande gebracht, darüber muß um ſo mehr ein Dunkel bleiben, weil die Synode in ihrer letzten Sitzung ſelbſt bemerkte, daß man wegen der Mannigfaltigkeit und Menge der Bücher mit dieſem Geſchäft nicht fertig geworden und es alſo dem Papſt überlaſſen wolle z). Um ſo weniger aber kann ihr mit einigem Recht der faſt allgemein ihr zugeſchriebene Aufſatz beygelegt oder zur Laſt gelegt werden, welcher zehn Vorſchriften über verbotene Bücher enthält, obgleich ſeine Aufſchrift in allen Exemplaren dieſes verſichert und der Papſt ſelbſt in ſeiner Approbation deſſelben a). Denn erſtlich weiß man auf keine Art, daß überhaupt nur dem Ausſchuß von Vätern, der entweder den ſchon vorhandenen Index von Paul IV. noch completiren oder ändern ſollte, nun auch ebendamit oder beſonders noch der Auftrag gegeben worden wäre, Regeln, zum Theil ganz neue Grundſätze aufzuſtellen, nach denen gegen verdächtige oder ketzeriſche Bücher verfahren werden ſolle und überhaupt noch ſoviel anderes von der größeſten Wichtigkeit hineinzuziehen, als ſich in dieſen Regeln befindet z. B. das Verbot des Bibelleſens. Wäre aber auch wirklich der Aufſatz von jener Commiſſion zu Stande gebracht, ſo fehlt ihm doch immer noch gar zu viel, um ihn für ein Werk der Synode halten zu können, auf der er nie promulgirt, geſchweige, daß er von ihr je approbirt worden wäre. Denn erſt im März des Jahrs 1564., alſo

---

deque his commodius deliberare et statuere, quae ad scrupulum excomplurium animis eximendum et tollendas multarum quaerelarum causas, magis opportuna videbuntur. Sess. XVIII. p 178.

z) Sess. XXV. cont. p. 323 et 324.

a) De libris prohibitis Regulae X. per PP. a Tridentina Syn. delectos concinnatae et a Pio P. IV. comprobatae constitutione, quae inc. Dominici, die 24. Martii a. 1564. ad calc. Can. et Decr. ed. le Plat. p. 30.

drey Monate nach dem Schluß der Kirchenversammlung ward er und zwar nur durch den Papst bekannt gemacht. Zwar scheint die Art, wie die Synode in ihrer letzten Sitzung sich darüber erklärte, darauf hinzudeuten, daß gleichsam die Papiere der Commission dem Papst eingehändigt worden wären und fast wird wahrscheinlich, daß sie, um darüber ein Dunkel zu lassen, sich absichtlich so sonderbar zweideutig ausdrückte b). Allein die Art, wie der größeste Theil dieses Aufsatzes von den verschiedenen Nationen aufgenommen worden, beweiset desto stärker, daß man schon dazumal ihn für einen bloßen Privataufsatz hielt und die päpstliche Promulgation desselben für keinesweges hinreichend, um sich davon binden zu lassen. Diese Regeln sind nie publicirt oder angenommen worden in Frankreich, Deutschland und in den Niederlanden c). Sie tragen zu sichtbar den Stempel päpstlicher Anordnung und des Inquisitionsgerichts d); und in den Ländern der Frey-

b) — audiens nunc, huic operi ab eis (patribus delectis) extremam manum impositam esse, nec tamen ob librorum varietatem et multitudinem distincte et commode possit a S. Synodo dijudicari, praecipit, ut, quidquid ab illis praestitum est, sanctissimo romano pontifici exhibeatur, ut eius iudicio atque auctoritate terminetur et evulgetur l. c. p. 324. Hier geschiehet keiner Regeln Erwähnung; auch sagt die Synode ausdrücklich, sie habe davon gehört (audiens), daß die Sache soweit gediehen; sie selbst hatte also keinen Theil daran.

c) Doch waren hier dem index expurgatorius, der auf Befehl Philipps II. zu Antwerpen verfertiget wurde, vier von den Regeln, aber gerade die unschädlichsten vorangeschickt und nur diese vier, die n. 5. 7. u. 8. wurden in den Niederlanden zugelassen, aber gewiß nicht blos darum, weil sie von dem Concilium gemacht oder vom Papst confirmirt waren. S. le Plat praef. ad ed. Can. et Decr. p 35.

d) Doch glaubt der gelehrte Van Espen und mit ihm noch eine Menge katholischer Theologen, daß die Regeln wenigstens von den deputirten Vätern herrühren. Ius eccles. univ. I. tit. 22. p. 171. Aber dafür giebt es keinen Beweis. Dop-

heit hat ſich daher auch niemals ein Menſch geſcheuet, katholiſche Controversſchriften zu leſen, obgleich ſie zu leſen, auch in dieſen Regeln verboten iſt, noch weniger aber ſich eine beſondere Erlaubniß gehohlt, das N. T. zu leſen, wie es die vierte Regel will.

Da die Arbeit der Abfaſſung und Fortſetzung des Inder alſo dem Papſt überlaſſen war, hat nicht nur Pius IV. im Jahr 1564. den Inder mit den zehn Regeln in einer eigenen Bulle beſtätigt e) ſondern die folgenden Päpſte, Gregorius XIII. Sixtus V. und Clemens VIII. haben ihn fortſetzen und reichlich vermehren laſſen. Sixtus ſtiftete ſelbſt noch im J. 1588. eine eigene Congregation von Cardinalen zu dieſem Zweck, daß ſie ausſchließlich nur mit dem Verbot der Bücher ſich befaſſen, die Aufſicht über das ganze vertheilte Geſchäft führen und ſchädlichen Schriften überall den Eingang ſperren ſollten f). Sie ſollte vor Allem das angefangene Verzeichniß verbotener Bücher fortſetzen, welches ſeitdem ſich ſchon wieder mit zahllos vielen neuen vermehren ließ, ein anderes noch dazu aufſetzen, von ſolchen Schriften, welche mit wenigen Verbeſſerungen ſich noch wohl leſen laſſen, überdem auch frommen und gelehrten Männern das Leſen verbotener Bücher erlauben dürfen; ſie ſollte auch Geſetze und die Erlaubniß zum Druck neuer Bücher ertheilen und ſich mit den angeſehenſten theologiſchen Facultäten in Paris, Bologna, Salamanca, Löven in Verbindung ſetzen und mit dieſen, wo möglich, die

---

pelt unſchicklich iſt daher der Titel des Inder, den die Synode gar nicht geſehen und von welchem ſie nie öffentlich geſprochen hat; weit ſchicklicher heißt er Index Romanus.

e) Approbatio Indicis libror. prohibitor. cum Regulis firmatis per PP. a S. Conc. Trid. deputatos et prohibitio illos de cetero habendi et legendi. M. Bullar. Roman. II. p. 108. sqq.

f) Bullar. rom. l. c. p. 618. sq.

Censurgeschäfte theilen. Das Recht, Bücher zu verbieten, war auch nicht ausschließlich dieser Congregation überlassen, sondern die Congregation des heiligen Officium und der Magister S. Palatii hatten auch immer noch ihren Antheil daran. Die Vermehrung des sogenannten Trienter Index geht nur bis auf Clemens VIII. und das Jahr 1595., von dieser Zeit nimmt er den Namen des römischen an g). Ein so verwickelt Geschäft, wie dieses, konnte natürlich nie in seinem ganzen Umfange und genau vollzogen werden, es blieb der Willkühr stets ein weites Feld eröffnet, daher auch ausserdem noch soviele Verbote von Büchern, zumal in Spanien und die große Menge von Verzeichnissen der zum Gebrauch katholischer Leser nur von den verwerflichsten Stellen zu reinigenden Bücher (expurgandorum) h). Die ganze Anstalt war, wie man sieht, einzig darauf berechnet, den katholischen Glauben in seiner Reinheit zu bewahren und über die unversehrte Erhaltung desselben in der Gesinnung der katholischen Völker zu wachen. Wie wenig sie aber dazu zweckmässig war, und für allen Aufwand an Kraft, Zeit und Mühe belohnte, leuchtet aus der Natur der Sache

---

g) Der letzte Index libr. prohib. Trident. ist in diesem Jahr herausgekommen, wie aus der Bulle von Clemens, vom 17. Oct. 1595. erhellet. Was die Congregation hinzugethan, gehört schon zum sogenannten Index rom. wie dieses zu unterscheiden ist in der neuen Ausfertigung des Index unter Alexander VII. im J. 1664. S. Baumgarten Ergänzung und Fortsetzung der Gelehrten Gesch. der Tridentin. K. V. a. O. S. 256.

h) Indices libror. prohibitor. et expurg. nouissimi, Hispanicus et Romanus a. 1667. Eine der vollständigsten Sammlungen dieser Art, welche Antonius de Sotomaior, Titularbischof von Damascus, Generalinquisitor von Spanien und königl. Beichtvater zu Madrid zuerst im Jahr 1640. in einem Foliobande herausgegeben hat.

von selbst ein. Dieser geringe Erfolg hat auch nachher die Anstrengung sehr gelähmt und die Bande loser gemacht, durch welche der Glaube der Nationen bezwungen und an die Trienter Lehre gebunden seyn sollte. Man konnte in der Folge nicht soviel Bücher verbieten, als immer gedruckt wurden. Wenn daher auch diese Art von Quellen nachher ganz versiegte und verstopft wurde, um daraus noch Aufschluß über den fortwährenden Glauben der römischkatholischen Kirche mit Sicherheit schöpfen zu können, so konnte sie doch, als eine historische Erscheinung und als eine temporaire Declaration der Gesinnung der Kirche, mit Stillschweigen nicht übergangen werden.

Mehr, tiefere und bleibendere Wirkungen brachte ein anderes Unternehmen hervor, einzig dazu bestimmt, nicht nur den Glauben der Völker an die Trienter Lehre recht fest zu heften, sondern auch diese zugleich in den verschiedensten Ständen, Lebensaltern und Classen der Gesellschaft bekannt und gemein zu machen. Wenn diese Lehre nicht blos für die gelehrteren Stände oder die Geistlichkeit allein bestimmt, sondern auch dem Volke bekannt werden sollte, so mußten auch Canale gegraben werden, in denen sie durch alle Stände bis zu dem untersten Volk hinabgeleitet werden konnte. Und dazu sollte ein Katechismus dienen, der unter andern, die schon im Umlauf waren, die rechte Lehre zugleich unter höherer Autorität und selbst in symbolischer Art enthalten sollte. Sichtbar war auch dieses Unternehmen einem früheren dieser Art in der protestantischen Kirche nachgeahmt, wie überhaupt nicht zu verkennen, daß die katholische Kirche der protestantischen in dem Gange, auf welchem diese sich symbolisch fixirt und ausgebildet hatte, fast Schritt vor Schritt nachfolgte. Gleichwie jene in ihrer Augsburgischen Confession und einigen andern symbolischen Schriften die Hauptsum-

me ihrer Lehre niedergelegt hatte, so that es diese in den Canonen und Decreten ihrer Synode; gleichwie jene die Sitte eingeführt, ihre symbolische Schriften zu unterschreiben und zu beschwören, so that auch diese das Nämliche mit ihrer Glaubensprofession und gleichwie Luthers großer und kleiner Katechismus nicht nur symbolische Autorität besaß, sondern auch als Lehre und Elementarbuch beym Unterrichte der Jugend gebraucht wurde, so sollte nun auch in der katholischen Kirche ein Katechismus zu dem nämlichen Zweck verfertiget werden i). Die Erfahrung, wieviel Luther auf diese Art zur Ausbreitung seiner Lehre gewirkt, machte das Bedürfniß nur dringender, schon, um ihr an einem solchen Katechismus einen Damm entgegenzusetzen.

Bisher war dieser Theil des öffentlichen Unterrichts in der katholischen Kirche äußerst verfallen und vernachlässigt gewesen und ein Dienst, den ihr die protestantische Kirche leistete, war auch das Beispiel, welches sie zeigte, wie wohlthätig durch Katechismen aufs Volk gewirkt und wie zweckmäßig der Unterricht desselben auf diesem Wege betrieben werden könne. Schon Luther und Melanchthon hatten die bittersten Klagen geführt über den Verfall aller Lehranstalten und besonders des katechetischen Unterrichts k); wo der Katechismus nicht gänzlich

---

i) Daß es zunächst das Beispiel der protestantischen Kirche war, was die katholische zur Abfassung eines Katechismus veranlaßte, ist aus den eignen Zeugnissen derselben klar. S. Prooem. cathech. rom. quaest. 6. 7. und des Jesuiten Possevini ep. ad Ivonem Tarterium de necess. util. et ratione docendi cathol. catech. c. 2. §. 4. p. 377. 379. wo er unter andern auch die Einwürfe derer gegen die Abfassung eines Katechismus anführt, die es für unschicklich halten, die Ketzer auf diese Weise nachzuahmen.

k) Luther in der Vermahnung an die Geistlichkeit, versammlet auf den Tag zu Augsburg. Tom. V. p. 208.

verſchwunden war, blieb er doch immer nur auf die zehn Gebote, das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß und das Vater unſer beſchränkt und mit viel Abgötterey und Aberglauben vermiſcht. Einer der erſten und beſſern in der katholiſchen Kirche ſeit der Reformation war der des Eraſmus; doch erſchien auch dieſer erſt im J. 1534. und enthält in ſechs Katecheſen nur eine Erklärung des Symbolums, der zehn Gebote und des Vater unſers in Fragen und Antworten l). Seitdem traten verſchiedene neue ans Licht von ſehr verſchiedenem Werth. Eine Synode zu Cölln vom J. 1536. verordnete die Abfaſſung eines neuen Religions- und Lehrbuchs und die Folge davon war ein Katechismus, der mit dem Zweck poſitiver Belehrung zugleich den polemiſchen einer Widerlegung verband m). Hier-

---

ed. Altenb. Vergl. die Vorrede zum kleinen Katechismus ed. Rechenb. p. 359 Und Melanchthon ſagt: apud adversarios nulla prorsus est κατηχησις puerorum de qua quidem praecipiunt canones. Apol. Aug. art. 8. p. 212. ed. Rechenb. Ferner: Templa sunt occupata missis, cum interim negliguntur ministerium docendi Euangelii et Catechesis et examen iuventutis ac rudium: cum prima et praecipua cura esse debeat in ecclesia Christi, ut Euangelium recte, pure et perspicue doceatur, prodesset aliquam summam doctrinae Euangelii, tanquam Catechismum edi de Deo, de tribus personis diuinitatis, creatione, de peccato originis, de Christo, denique de caeteris articulis Symboli: et quia vetus consuetudo tradendi Catechismi et pueritiae peculiariter erudiendae et explorandae, fere ubique negligitur, inter praecipuas reformationis partes ducimus esse renouationem eius moris. De abusib. ecclesiar. emendand. in Dau. Chytraei Hist. August. conf ed. lat. Francof. 1578. n. I. III. p. 622. S. Köcher katechetiſche Geſch. der päpſtlichen Kirche. Jena 1753. 8.

l) Erasmi Rot. Explanatio symb. apost. decal. et praecat. dom. 1534. 8. auch in den Opp. V. ed. Basil. 1540. p. 944. Von dieſem Buch urtheilet du Pin ſehr vortheilhaft. Nouv. bibl. des aut. eccl. Tom. XIV. p. 70

m) Christianae institutionis Enchiridion in conc. prouinc. Colon. ed. quo vetus romana et pontificia religio adseritur, noua rejicitur. Venet. 1543. 8.

auf erfolgten bald mehrere Schriften dieſer Art zum Theil von den berühmteſten Theologen der damaligen Zeit n). Der Katechismus von Bartholomäus Carranza o), einem ſpaniſchen Geiſtlichen, iſt mehr wegen ſeiner äußern Schickſale und des Unglücks, welches er ſeinem Verfaſſer zuzog, als inneren Werthes wegen merkwürdig: das ſpaniſche Inquiſitionsgericht glaubte verdächtige Redensarten und irrige Lehren darin entdeckt zu haben p). Als auf dem Conzilium zu Trient der Deputation zur Verfertigung des Verzeichniſſes verbotener Bücher auch Carranzas Schriften zur Prüfung übergeben wurden, konnte dieſe durchaus nichts Anſtöſſiges darin finden q). Gleichwohl mußte er, nachdem er ſiebzehn Jahre in Spanien und in der Engelsburg gefangen geſeſſen, endlich im J. 1576. auf Gregors XIII. Befehl die ihm vorgeworfenen Artikel abſchwören, ſein Katechismus aber ward in das Verzeichniß verbotener Bücher geſetzt r). Noch kurz vor dem Ende des Conziliums er-

n) Aus dieſer Zeit ſtammet der Katechismus von Gropper, der zuerſt im Jahr 1546. zu Cölln erſchien und nachmals oft aufgelegt iſt und ein anderer von Hieronymus Domeneck im J. 1547. der auf Befehl des Vicekönigs im ganzen Königreich Sicilien eingeführt ward. Du Pin nouv bibl. Tom. XVI. p. 19. Jo. Fabricii Hist. biblioth. Fabric. P. VI. p. 515. Von Peter Soto erſchien im J. 1560. ein Katechismus unter dem Titel: Doctrinae christ. Compend. in usum plebis recte instituendae. Dilingae 12. S. Quetif et Echard Scriptt. ord. Praedicat. recens. Tom. II. p. 184. Walch Biblioth. theol. sel. I. p. 493. sq.

o) Er erſchien zuerſt ſpaniſch im J. 1558. fol. hierauf in den Niederlanden, wo er durchgeſehen und völlig gebilligt wurde. S. Niceron Mem. pour serv. à l'hist. des hom. ill. IV. p. 260.

p) Auch wurde Carranza wegen ſonſtigen Verdachts, beſonders, weil er dem Kaiſer Carl in den letzten Stunden zur Seite geweſen, von welchem man glaubte, er ſey nicht gut katholiſch geſtorben, ins Gefängniß geworfen. Du Pin l. c. p. 116. sq.

q) Sarpi II. p. 627. Pallavicini l. 21. c. 7. n. 7.

r) Index libror. prohibitor. Romae 1596. p. 26. Walch bibl. I. p. 495.

schienen zwey merkwürdige Katechismen, der eine von dem portugiesischen Erzbischof Bartholomäus de Martyribus, den der König Sebastian in ganz Portugall bekannt machen ließ s), der andere von dem berühmten Bischof Julius von Pflug t). Aber schon längst hatte ein Lehrbuch von dieser Art fast alle überstrahlt und verdunkelt. Peter Canisius, erster Provinzialis des Jesuiterordens in Deutschland und Hofprediger des Kaisers Ferdinand, fühlte sich zunächst durch den Wunsch dieses Fürsten veranlaßt, einen Katechismus aufzusetzen, der bald in alle lebende Sprachen übersetzt überaus viel Beifall fand. Der Ruhm des Katechismus machte selbst den römischen Hof eifersüchtig, noch mehr das Unterfangen des Kaisers, auf dessen Veranlassung er entstanden war und der nach dem Gesichtspuncte dieses Hofes kein Recht hatte, Schriften religiösen Inhalts ausfertigen und ohne des Papstes Bewilligung publiciren zu lassen u). Der große Katechismus ward oft gedruckt und von Canisius selbst im Sinne des Trienter Conziliums vermehrt und verbessert, der kleine erschien vermuthlich zuerst im Jahr 1566.: denn von dieser Zeit an häufen sich die unzähligen Editionen desselben w). Wo dieser Kate-

s) Catecismo ou doutrina christana et praticas spirituaes ordenando etc. Olissipone 1562. 4. auch Rom 1603.

t) Institutio christiani hominis. Colon. 1562. Ausserdem kamen noch vor dem Schluß des Conziliums einige berühmte Katechismen von den gelehrtesten Theologen der damaligen Zeit heraus, von Augerius, Molinäus, Dominicus de Soto u. a. S. Walch bibl. theol. sel I. p. 497. Köcher katechet. Gesch. der päpstl. Kirche. S. 43. ff.

u) Welches am 14. Aug. 1554. geschah. Das Edict von Ferdinand, worin er befahl, daß dieser Katechismus in allen seinen Landen eingeführt werden solle, steht vor den meisten Editionen. Vergl. Sarpi II. p. 16.

w) Walch l. c. p. 494. Köcher biblioth. symb. p 640. sq. Der große Katechismus ist bekannt unter der Aufschrift: Summa doctrinae et institutionis christianae s. Catech. major, der kleinere unter dem Titel: Institutt. christ. pietatis, s.

chismus mit der Approbation der Obern erschienen ist, hat er ein ächtkatholisches Ansehen und ist ohne Widerspruch durch die ganze Kirche hindurch als Inbegriff ächtkatholischer Lehre angesehen worden. Nur die hohe Meinung, welche Canisius selbst von seiner Arbeit hatte, ist nicht bestätiget und die Ehre, zu welcher er ihn erhoben wünschte, ihm nicht zu Theil geworden. Er schmeichelte sich mit der Hofnung, daß die Synode zu Trient denselben öffentlich approbiren und ihn zum allgemeinen Lehrbuch der Kirche unter höchster Confirmation eines Conziliums erheben würde x). Den Vätern hat es anders gefallen aus nicht genug bekannten Gründen: aber es ist auch durchaus nur diese symbolische Autorität, welche dem Katechismus des Canisius abgeht: im Uebrigen ist die Katholicität desselben niemals in Anspruch genommen worden.

Unter die Aufgaben, welche das Conzilium sich gemacht, aber zuletzt wegen Kürze der Zeit nicht lösen konnte, war auch die Abfassung eines Katechismus. Auf die nachdrückliche mehrmals wiederholte Forderung Ferdinands und Carls IX. nahmen die Väter auch wirklich noch zu Trient dieses Geschäft vor und von der achtzehnten Sitzung an bis zum Schluß hat man Spuren, daß sie nicht nur mit dem Gedanken, sondern auch der Ausarbeitung eines solchen Katechismus umgegangen sind y). Noch spä-

parvus Catech. Catholicorum, auch schlechthin catech. catholicus genannt. Der eine und andere ist oft ins Deutsche, auch ins Spanische, Hungarische, Englische, Griechische und Hebräische übersetzt. S. Köcher katechet. Gesch. S. 57.

x) Dieß gab er dem Cardinal Hosius genug zu erkennen. S. das Schreiben in Ern. Salom. Cypriani Tabularium ecclesiae rom. Sec. XVI. P. II. n. 96. p. 221. und ein anderes ähnlichen Inhalts. n. 96. p. 224.

y) Ob gerade die Männer zu dieser Arbeit bestimmet waren, die in dem Apparatus ad Catechismum, in quo ratio, auctoritas, approbatores et usus declarantur, vor der Cölnischen Ausgabe vom 1689.

terhin gab ſie gelegentlich zu verſtehen, daß derſelbe in Arbeit ſey z), als er aber vor der letzten Seſſion den Vätern vorgelegt ward, wurde er wegen des Mangels an Popularität verworfen a). Die Kürze der Zeit und die Sehnſucht nach dem Schluß des Conziliums erlaubte nun nicht weiter daran zu denken und die päpſtlichen Legaten machten alſo den Vorſchlag, die ganze Sache dem Papſt anheimzuſtellen b), welches auch wirklich geſchah c).

Wie vielen Antheil der noch zu Trient gemachte Entwurf an dem unter Pius V. zu Rom zu Stande gebrachten Katechismus habe, iſt dunkel; wahrſcheinlich jedoch iſt immer, daß es nicht etwa nur Vollendung der zu Trient angefangenen Arbeit, ſondern ein gänzlich neues Werk war, welchem die gelehrten und angeſehenen Männer ſich unterzogen, die der Papſt dazu ausgewählt hatte d). Drey

---

art. 2. genannt ſind, kann man nicht wiſſen, da Pallavicini und Fra Paolo davon ſchweigen. Nur muß man auch nicht leugnen, wie Baumgarten thut, daß ſie wirklich etwas zu Stande brachten, nur wars freylich nicht der eigentliche Catechismus romanus oder Tridentinus, denn die hier vollbrachte Arbeit wurde ja nicht angenommen. Ergänzung und Fortſ. der Gelehrten Geſch. S. 263.

z) Ut fidelis populus ad suscipienda sacramenta majori cum reverentia atque animi devotione accedat: praecipit S. Synodus episcopis omnibus, ut non solum eum haec per seipsos erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium capta explicent, sed etiam idem a singulis parochiis pie, prudenterque etiam lingua vernacula, si opus sit et commode fieri poterit, servari studeant, juxta formam a S. Synodo in catechesi singulis sacramentis praescribendam etc. Sess. XXIV. c. 7. de reform. p. 261.

a) Sarpi II. p. 721.

b) Nur der Biſchof von Lerida widerſetzte ſich dieſem Vorſchlag und behauptete, wenn irgend ein Geſchäft eines Conziliums würdig, ſo wäre es die Verfertigung eines Katechismus, der nach dem Symbolum den erſten Platz in der Kirche verdiente. Sarpi l. c.

c) Sess. XXV. Contin. Decr. de indice libror. Catechismo etc. p. 323.

d) Der Erzbiſchof Leonhard Marinus von Lanciano, der Biſchof Aegidius Fuſcararius von Modena und

Cardinale mußten zugleich, was jene gearbeitet, durchsehen e). Und damit das neue Lehrbuch selbst in Rücksicht des Styls und der Latinität vollendet würde, wurden die besten Lateiner in Rom, namentlich der berühmte Paul Manutius dabey zu Rathe gezogen f).

In seiner äußeren Form wechselte der zuerst im J. 1566. in lateinischer und italienischer Sprache zu Rom herausgekommene Katechismus g) mehreremale. Seine erste Form,

---

der portugiesische Theolog Franziscus Foreruß, welche nicht nur sämtlich auf der Kirchenversammlung gewesen, sondern auch sonst in jeder Hinsicht ausgezeichnete Köpfe waren. Im Uebrigen ist es durchaus nichts, als der Inhalt der Doctrinaldecrete und Name, der von Trient aus auf den zu Rom verfaßten Katechismus übergegangen ist; daß das Conzilium selbst Antheil gehabt an diesem, läßt sich schon darum nicht sagen, weil nichts davon in der Sessfon selbst vorkam, sondern nur das Decret, daß die ganze Sache dem Papst überlassen bleiben solle. Nur in diesem Sinne und weil doch auch sein Inhalt den Glaubensbeschlüssen des Trienter Conziliums angemessen war, wird der catechismus romanus auch tridentinus genannt. Vergl. Pallav. l. 18. c. 1. l. 24. c. 13. Quetif et Echard scriptt. ord. Praedic. II. p. 186. Cypriani Tabular. l. c. II. 180. 197. Fabricii Hist. biblioth. Fabr. P. 6. p. 457.

e) Der berühmte Carl Borromäus, Wilhelm Sirlet und Sylvius Antonianus. Cyprian. Tabul. l. c. Nro. 213, p. 414.

f) Cyprian. l. c. Sed consilium erat Caroli (Borromaei), ut divinitas et altitudo rerum atque sententiarum pari verborum dignitate explicaretur adhibitisque latinae linguae summis ea tempestate hominibus, per eos absoluit opus, quo meliore romanorum seculo natum videri posset. art. 2.

g) Diese erste Edition ist sehr selten. Eine der nächstfolgenden hat folgenden Titel: Catechismus, ex decreto Concilii Trid. ad Parochos, Pii V. Pont. M. jussu editus. Lugd. 1567. 8. Für Deutschland ist folgende die erste: Catechismus romanus, ex decr. Conc. Trid. ad Parochos, Pii V. Pont. M. jussu editus, nunc vero primum in Germania, cum Majorum auctoritate et permissu Pauli Manutii recusus. Accessit praefat. ampliss. dom. Cardinal. et Episc. Augustani etc. Dilingae 1567. 8. Die Vorrede ist von dem Bischof Otho von Augsburg selbst, in der er alle seine Geistlichen zum Gebrauch dieses Katechismus verbindet und auch eine deutsche Uebersetzung desselben verspricht.

in welcher der Text ununterbrochen und ohne Abtheilung enthalten war, ward bald mit einer andern vertauscht, durch die er zunächst in Bücher und Kapitel zergliedert und hierauf noch mit einer andern, durch die er auch in Fragen und Antworten eingekleidet ward. Der Papst selbst hatte den Mangel aller Absätze und Kapitel in der ersten Ausgabe getadelt und die Eintheilung in vier Bücher und gewisse Kapitel erfolgte also bey der neuen Ausgabe desselben zu Cölln im J. 1572. Die eigentliche katechetische Form aber ward ihm erst zwey Jahre darauf verliehen von Andreas Fabricius und durch diese Veränderung ward auch unstreitig die populaire Brauchbarkeit desselben um Vieles befördert h). Gleichwohl läßt sich auch nach dieser Veränderung noch von dem römischen Katechismus sagen, daß er die eigentliche Aufgabe eines Katechismus fürs Volk nicht ganz gelöset, sondern weit mehr Brauchbarkeit für die Geistlichen und Katecheten selbst habe, zu lernen, was sie Andere lehren und wie sie es lehren sollen, als fürs Volk, um daraus selbst und unmittelbar die wesentlichsten und wichtigsten Lehren des Glaubens zu schöpfen. Dafür aber ist er desto mehr für eine obgleich nicht originelle, doch äußerst wichtige Quelle der katholischen Lehre selbst zu betrachten, der auch nicht viel zu vollkommen symbolischem Ansehen fehlt. Den Grund seiner nachmaligen Hochschätzung legte allerdings noch das Conzilium.

---

h) In dieser Gestalt erschien er zuerst zu Antwerpen im J. 1574. worauf dann gleich viele Editionen der Art folgten. Unstreitig ist diejenige Ausgabe von Fabricius die beste, welche mit dem Apparatus ad Catech. in quo ratio, auctores, approbatores et usus declarantur, versehen ist, verschiedentlich, 1698, auch Colon. Agrip. 1731. herausgekommen ist. Von mehreren ganz unzähligen Ausgaben und Uebersetzungen des röm. Kat. s. Jo. Fabricii Hist. bibl. Fabr. P. VI p. 457. Walch bibl. theol. sel. I. p. 498. und Köcher katech. Gesch. S. 87. ff.

Denn hier verwieß man in voraus darauf und befahl, ſich beym Unterrichte des Volks nach deſſen genaueſter Vorſchrift zu richten i). Es war unſtreitig die Abſicht der Synode, einen im höchſten Sinn katholiſchen Katechismus zu Stande zu bringen, der mit ſymboliſcher Autorität der Form und des Inhalts zugleich die unveränderliche und ſichere Richtſchnur des katholiſchen Glaubens und Lehrens ſeyn ſollte k). Weiter aber als bis an dieſen Punct kann man die wirkliche Beziehung des Conziliums auf dieſen Katechismus oder den Antheil deſſelben daran nicht ausdehnen und billig entſtehet ein Zweifel, aus Betrachtung mancher darin enthaltenen Lehren, ob daſſelbe ihn ſo, wie er nachmals durch den Papſt zu Stande gebracht ward, unbedingt gebilligt und ohne großen Widerſpruch ſanctionirt haben würde. Deſto mehr beziehet und beruſet er ſelbſt ſich auf das Conzilium und nimmt den Schein an, als ob er nur die daſelbſt ſanctionirten Lehren wiederhohlen und zur Belehrung fürs Volk verarbeitet liefern wollte. Aber er iſt an einigen Stellen ſelbſt eine weitere Erklärung und Entwickelung oder eine Vertheidigung der Trienter Glaubensſätze gegen Einwürfe und Angriffe, wie bey den Lehren von der Anbetung der Heiligen l) und der Vereh-

---

i) Sess. XXIV. c. 7. de reform.

k) Dieß ſagte nicht nur Otho von Augsburg in dem Schreiben, welches vor ſeiner deutſchen Ueberſetzung des römiſchen Katechismus, Dillingen 1568. ſteht, ſondern der römiſche Katechismus ſelbſt in der Vorrede: Patres oecumenicae Tridentinae Synodi — non satis esse putarunt, graviora catholicae doctrinae capita contra nostri temporis haereses decernere, sed illud praeterea sibi faciendum censuerunt, ut certam aliquam formulam et rationem christiani populi ab ipsis fidei rudimentis instituendi traderent, quam in omnibus ecclesiis illi sequerentur, quibus legitimi pastoris et doctoris munus obeundum esset. Praefat. qu. 7.

l) Catech. rom. P. III. c. 2. qu. 4 — 7. P. IV. c. 5. qu. 7. 8. c. 16.

tung der Bilder m). Ja es kommt in dieſem römiſchen Katechismus an verſchiedenen Stellen nicht nur die ausführliche Lehre von der Würde, dem Amt und der Hoheit des Papſtes vor n), ſondern es ſind auch noch überdem einige Lehren darin aufgenommen, die man unter den Beſchlüſſen der Kirchenverſammlung zu Trient vergeblich ſucht, wie z. B. die Lehre vom Limbus der Väter o).

Mehr alſo durch das Anſehen des römiſchen Stuhls und die hohe Meinung, welche ſchon Pius V. von dieſem Katechismus hatte, als durch die Sanction deſſelben durch das Conzilium zu Trient iſt er im Lauf der Zeiten zum allgemeingültigen Lehrbuch der Kirche erhoben worden. Schon auf den treueſten und ſorgfältigſten Abdruck deſſelben wandte der Papſt ſeine Aufmerkſamkeit p). Er empfahl das fleißige Leſen deſſelben den Mitgliedern des Ciſtercienſerordens und den Serviten in einer eigenen Bulle q). Papſt Gregor XIII. ließ ihn ſeines allgemeinen Nutzens wegen auch in die illyriſche Sprache überſetzen und den Miſſionaren ward er in die entfernteſten Länder mitgegeben, daß ſie durch ihn die Heiden zum Chriſtenthum bekehren ſollten r).

---

m) l. c. P. III. c. 2. quest. 10. 11. 14.

n) P. I. c. 10. 11. P. II. c. 7. qu. 24.

o) P. I. c. 7. qu. 3. 5. 6.

p) Qui liber — heißt es in dem Begnadigungsbrief, den er dem Paul Manutius darüber ertheilte und der gewöhnlich vor der erſten Ausgabe des Katechismus ſteht — qui liber cum deo adjuvante perfectus, in lucem edendus est, providendum duximus, ut quam diligentissime et fidelissime imprimatur.

q) M. Bullar. rom. II. Const. 102. §. 7. Constit. 103. §. 13.

r) So verordnete Urbanus VIII. in einer eigenen Bulle, daß die Miſſionare nach den Japaniſchen und andern Indiſchen Ländern bey Unterweiſung neuzubekehrender Völker ſich des römiſchen Katechismus bedienen ſollten. M. Bullar. rom. Tom. IV. app. §. 6. V. Const. 167. §. 6. und eine ähnliche Verordnung gab Clemens XI. Magn. Bullar. Tom. VIII. Const. 110. §. 14.

Dem vom römiſchen Stuhl ſo hoch gehaltenen Katechismus kam ferner auch bald der Glaube der Welt entgegen und ſeine Einführung in alle katholiſche Länder hatte, ſoviel bekannt, durchaus keine Schwierigkeit. Weltliche Fürſten, wie der Herzog Albrecht in Baiern und die Biſchöfe in Italien, Frankreich und Deutſchland nahmen ihn willig auf. Auf fünf Synoden ſchärfte der berühmte Carl Borromäus dem ihm untergebenen Clerus den fleißigſten Gebrauch dieſes Katechismus ein. Aehnliche Verordnungen ergingen in Frankreich, wo er, obgleich etwas ſpäter, allgemein eingeführt ward s). Gleichwie Otho von Augsburg ſchon im J. 1567. alle Parochen zum Gebrauch dieſes Lehrbuchs ermahnte, ſo verordnete derſelbe auch im J. 1569. eine Synode zu Salzburg; auf der ſchon angeführten im J. 1571. vom Biſchof Johann gehaltenen Osnabrückiſchen Synode wurde nicht nur das Trienter Conzilium, ſondern auch der römiſche Katechismus dazu förmlich angenommen t) und ſelbſt in Pohlen ward er durch eine zu Gneſen im Jahr 1588. gehaltenen Synode recipirt und eingeführt u).

Mit Recht darf alſo der römiſche Katechismus nicht nur den ſymboliſchverpflichtenden Büchern, ſondern auch den Quellen des Katholicismus inſofern zugezählt werden, als er den Trienter Lehrbegriff in etwas anderer Art und mit einigen Modificationen enthält. Er allein hat unter den unzähligen, welche vor und nach der Synode zu Trient

---

s) Auf den Synoden zu Rouen im J. 1581. zu Bourdeaux im J. 1582. zu Tours im J. 1583. zu Rheims im J. 1583. zu Aix im J. 1585. zu Toulouſe im J. 1590. zu Avignon 1594. S. Gabutii de vita et reb. gest. Pii V. l. II. c. 4. p. 57.

t) Harzheim Conc. germ. VII. p. 698. sq. Welches Anſehen der römiſche Katechismus in Deutſchland überhaupt erhalten hat, kann man ſehen bey Holl Statistica §. 230.

u) S. Baumgarten Ergänz. und Fortſ. der Gelehrten Geſch. der Tridentin. K. B. S. 265. Köcher katechet. Geſch. S. 120.

erſchienen, allgemeine kirchliche Sanction erhalten, nicht nur durch die Approbation des Papſtes, ſondern auch durch die allgemeine Reception der weiſeſten und frommeſten Biſchöfe. Mit ihm übereinzuſtimmen, haben jederzeit die rechtgläubigſten Kirchen für ihre Pflicht gehalten, auch, wenn ſie ſonſt nicht viel darauf gaben, daß er vom Papſt veranſtaltet, ſanctionirt und bekannt gemacht war w). Von ſeinem aus den Glaubensdecreten der Trienter Synode abgeleiteten Inhalt hat man ihn auch gern den Trienter Katechismus genannt, auch dadurch den innern Zuſammenhang ſeiner Lehre mit der orthodoxen jenes Conziliums bemerklich zu machen und allerdings dienet er dieſem auch oft zur Erläuterung x). Alſo ſtand ſein ſymboliſch Anſehen in der ganzen katholiſchen Kirche durch die letzte Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts ungekränkt und in vollem Glanze, bis ſich einige widerwärtige Umſtände zur Verminderung deſſelben und ſogar zur Verdrängung des Katechismus ſelbſt vereinigten.

---

w) Bey den Vorwürfen, die man Boſſuet machte wegen ſeiner Abweichung vom rechten Glauben in ſ. expositio doctrinae cathol. bekannte er öffentlich, daß ſeine Glaubenserklärung dem römiſchen Katechismus ganz angemeſſen und konform ſey und ſetzte dieſes Lehrbuch den übrigen Quellen des Katholicismus an die Seite. In Monit. in Expos. doctr. cathol. ed. Antw. 1680. p. 25. sq. Joh. Mabillon empfiehlt den Katechismus ſehr dringend und oft. Tract. de stud. monast. P. II. c. 6. p. 364. c. 9. p. 466. c. 18. p. 629. Der Jeſuit Poſſevin weiß kein Ziel und Maaß im Lob des Katechismus. Legatur, ſagt er, Catechismus jussu Tridentini concilii (?) emissus in lucem a Pio V. qui quasi commentarius est catholicorum omnium catechismorum. In eo enim tota theologia traditur, quanta satis est inbuendis Parochis et populis docendis, sive quae ad fidei articulos, sive quae ad mandata decalogi, Sacramenta orandi deum attinet. Biblioth. sel. de rat. studior. I. l. V. c. 15. p. 222.

x) Daher ſagt Graveſon eum tanquam genuinum Concilii Tridentini foetum et interpretem recipit universa ecclesia. Apud. Weismann. in Memorab. hist. sacrae N. T. P. I. p. 1383.

Unter dem berühmten Streit der Jesuiten mit den Dominicanern über die Wirkungen der göttlichen Gnade, der zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts durch den P. Molina veranlaßt worden war, kam auch das Ansehen des römischen Katechismus zur Sprache. Die eine Parthey, welche zugleich streitend für das Ansehen des heiligen Augustinus eine unbedingte Prädetermination lehrte und die in der Mitte schwebende Lehre des Jesuiten Molina von einem Vorherwissen Gottes leugnete, berief sich unter andern auch auf den Beifall des römischen Katechismus y). Die Jesuiten, nicht im Stande, die Art, womit der Katechismus sich zu Gunsten der Dominicaner erklärte, zu leugnen, leugneten nun lieber geradezu das Ansehen des Katechismus; die Congregatio de auxiliis von Clemens VIII. seit dem Jahr 1597. zu Rom gestiftet, ließ sich auch auf diese streitige Frage nicht ein und da das Ansehen der Jesuiten selbst durch den Cardinal Bellarmin unterstützt war, so wagten sie es sogar, den öffentlich sanctionirten Katechismus zu einer bloßen Privatschrift herab — und ihm den Katechismus ihrer Ordensgenossen, eines Canisius und Bellarmin an die Seite zu setzen. Ihr Hauptgrund war immer die große Partheylichkeit, womit derselbe, verfaßt von drey Dominicanern und gebilligt von einem Papst, der selbst Mitglied dieses Ordens gewesen, nichts anders, als einzig die Lehre des Thomas von Aquino aufzustellen pflege z). Seit dieser Zeit sank der Katechismus an dieser Seite, nämlich zunächst bey den Jesuiten, immer mehr, sie leugneten nicht nur seine symbolische Ver-

y) P. I. c. 2. de primo symb. art. quaest. 20.

z) S. Quaestio theologica, historica et juris pontificii de mente concilii tridentini circa gratiam efficacem et scientiam mediam, ad calc. Augustini le Blanc (P. Serry) Hist. Congregationum de aux. grat. thes. 27. u. 28. p. 332. Quetif et Echard scriptt. ord. praedic. II. p. 186.

bindlichkeit a), sondern suchten auch durch eigne Katechismen eine verbesserte Lehre zu verbreiten.

Dieß war ein zweiter sehr ungünstiger Umstand für den römischen Katechismus. Eine zahllose Menge neuer Katechismen ward durch die Jesuiten allein zum Theil noch im sechszehnten Jahrhundert, mehr aber im siebzehnten, durch ganz Europa in Umlauf gesetzt. Sie, welche dazumal fast alle Arten von Unterricht ausschließlich an sich gerissen und die meisten Missionare zur Bekehrung der Heiden mit zweckmäßigen Lehrbüchern des katholischen Glaubens auszurüsten hatten, verfaßten dergleichen in allen Formen, unter denen der römische Katechismus sich fast gänzlich verlohr b).

---

a) Woraus aber noch lange nicht folgt, daß er dadurch sein symbolisches Ansehen für die Kirche verlohren habe, wie Baumgarten anzunehmen scheint a. O. S. 265. Auch unter den Streitigkeiten mit Jansen ist der römische Katechismus mehrmals noch angefochten worden, ohne daß er deshalb, weil er den Meinungen gewisser Partheyen nicht günstig war, alles Ansehen für die allgemeine Kirche verlohren hätte.

b) Es läßt sich nicht übersehen, wieviel Eintrag allein der Bellarminische Katechismus dem römischen that. Nach diesem und dem Canisischen behauptet derselbe, noch selbst auf Befehl Papst Clemens VIII. verfaßt, den obersten Rang. Er ist besonders zum Gebrauch für Missionare in die Morgenländer, ausser in die europäischen, auch noch fast in alle übrigen Sprachen der Welt übersetzt, ins Arabische, Armenische, Syrische, Chaldäische, Neugriechische, Albanensische oder Epirotische, Illyrische oder Slavonische, Bramanische oder Concanische, Hebräische ꝛc. Niceron Mem Tom. XXXI. p. 34. sq. Urban VIII. befahl den Missionaren, daß sie nebst dem römischen Katechismus auch den des Cardinals Bellarmin fleißig gebrauchen sollten. M. Bullar. rom. IV. App. p. 26. V. Const. 167. §. 6. und noch im achtzehnten Jahrhundert machte Benedict XIII. auf dem lateranensischen Conzilium im J. 1725. das Gesetz, daß die Pfarrer beym Unterricht der Knaben und Mädchen im Christenthum sich neben dem römischen Katechismus auch des Bellarminischen Katechismus bedienen sollten, wobey er sich zugleich auf Clemens VIII. Verordnung über dieses Lehrbuch berief. Concil. Lateran. tit. I. c. 4. app. I. 4. cfr. Jo. Georg Walch Comment. de conc. Lateran. a Benedicto XIII. celebr. c. 3. §. 15. p. 138. sq.

Die ganze Masse der verschiedenen, meistentheils von Jesuiten aufgesetzten Diöcesan-Katechismen c) von denen kaum einer über die Gränzen des Kirchsprengels hinaus circulirte, hat noch dazu im Verlauf der Zeiten selbst eine eigene, sehr wichtige, selbst eine Art symbolischer Autorität erhalten und kann daher auch in einzelnen Fällen als besondere Quelle des Katholicismus dienen — nämlich in ihrer Harmonie und als Repräsentation des dogmatischen Nationalcharacters. Sofern nämlich in Bestimmung der Katholicität einer Lehre an dem Consensus der verschiedenen Nationalkirchen und Diöcesen gelegen ist, sind die Katechismen unstreitig ächte und lautere Organe und es ist daher auch immer in einzelnen Fällen ein starkes Gewicht darauf gelegt, ob eine Lehre oder eine besondere Bestimmung, die sonst nicht ganz klar ist aus den übrigen Quellen, in diesem Consensus aller Gemeinden gegründet und durch die Harmonie aller Katechismen ausgesprochen ist.

Wenn der Eifer, neue Katechismen für alle Stände und Alter und in allen möglichen Formen herauszugeben, in der katholischen Kirche seitdem immer mehr zunahm, so ist dabey ebensowohl auf die verschiedenen Bedürfnisse Rücksicht genommen, als auf die Uebereinstimmung mit dem römischen Katechismus, welche doch jedem andern Lehrbuch stets zur großen Empfehlung diente. Seitdem nicht nur einzelne Priester und Bischöfe eigene Katechismen verfaßten für die Kirchen ihrer Sprengel, sondern auch Landesherrn dergleichen abfassen ließen für die Kirchen ihres Landes d), ist zwar der römische Katechismus sehr

c) Eine ganz unzählige Menge jesuitischer Katechismen hat Köcher nur vermischt mit andern aufgeführt. a. O. S. 138. ff.

d) Unter jenen ragt besonders hervor der Katechismus von Bossuet, welchen Mabillon als einen Katechismus vom ersten Rang ausserordentlich lobt. Tract. de stud. monast. P. II. c. 17. p. 621. c. 18.

zurückgesetzt und fast vergessen worden, zumal in der neueren Zeit. Aber als symbolisches Buch behält er doch und in historischer Beziehung seinen bleibenden und ungeschmälerten Werth e).

Die zu allen Zeiten seitdem in verschiedenen Ländern herausgekommenen Katechismen tragen alle mehr oder weniger die Farbe des Landes, des Zeitgeistes, der jedesmaligen Cultur und des individuellen Bedürfnisses: inwiefern sie aber in der Hauptsache ächtkatholisch sind, dieß wird einzig doch nur allein nach ihrem Verhältniß zum römischen Katechismus zu bestimmen seyn und sehr lehrreich und angenehm wird man aus ihrer Vergleichung unter einander die wechselnden Ansichten und Bearbeitungen der katholischen Lehre, den Einfluß der Wissenschaft, der Politik und des Zeitgeistes erkennen f).

---

p. 629. und der vom Abt Fleury, von welchem selbst Buddeus sehr vortheilhaft spricht. Isag. ad theol. univers. l. II. c. 1. §. 12. p. 340. Der große Katechismus — — zum Gebrauche in den k. k. Staaten. Zweite Aufl. Wien 1778. S. Nova biblioth. Friburg. Vol. VI. fasc. 2. p. 226. Die Katechismen von Felbiger, Mutschelle und Batz. Der würdige Generalvicar des Bisthums Constanz, Freyherr von Wessenberg, setzte im J. 1807. einen Preis von 100 Ducaten für den besten Katechismus aus. S. Archiv für die Pastoralconferenz in den Landcapiteln des Bisthums Constanz. 1807. 3. Heft.

e) Inwiefern er als Ideal eines guten Katechismus dienen könnte und was das Verhältniß seines Inhalts zur Aufklärung der neuern Zeit betrifft, ist eine andere Frage; darüber s. Jahrsschrift für Theol. und Kirchenrecht der Kathol. I. 1. Heft. 1806. S. 120. ff. und die Schrift über den neuen kathol. Katechismus. Frankf. 1789.

f) Hieher gehört z. B. der neue französische Katechismus für alle Kirchen des Kaiserthums, dessen Uebereinstimmung mit dem des Bischofs von Meaux ebenso unbezweifelt ist, als, daß er vollkommen im Geist der gallicanischen Kirchenfreyheit gearbeitet worden: nur ist zugleich noch eine außerordentliche Eigenschaft mehr an ihm, nämlich daß er überaus patriotisch ist. Catechisme à l'usage de toutes eglises de l'empire. à Paris 1806. 8. wovon auch gleich nachher zwey deutsche Uebersetzungen erschienen sind. Amsterdam 1807. und Leipz. 1807. 8.

System

des

Katholicismus.

Erster, allgemeiner Theil,

oder

die Idee der Kirche.

Erstes Kapitel.

Von den höchsten Prinzipien des Katholicismus.

Die Lehre der katholischen Kirche von sich selbst beginnt mit einer hohen und stillschweigenden Voraussetzung ihrer selbst. Da der Begriff der Kirche, als der Mittelpunct, in welchem alle übrige ihre Haltung haben, die an allen ihren einzelnen Lehren nothwendig vorkommende Form ist, an den verworfenen aber die negirte, so folgt auch, daß sie lehrend oder symbolisch fixirend irgend einen Theil des Lehrbegriffs, sich selbst immer als eine unbestreitbare Voraussetzung annehmen muß, ohne welche sie jenes gar nicht vermöchte. Die Trienter Synode, obgleich sie wußte, daß hier an diesem Punct der eigentliche Fundamentaldissensus bestehe zwischen der protestantischen und katholischen Kirche und hier an der Wurzel zu berühren sey, überhob sich dennoch, hierin ganz consequent, der Mühe, sich selbst zu beweisen, weil sie dieses nicht konnte, ohne in einen offenbaren Cirkel zu gerathen. Denn wodurch hätte sie nun wieder das Befugniß, darüber festzusetzen oder zu sanctioniren, als in der Idee der Kirche gegründet beweisen können, als eben durch den Actus der unmittelbaren Ausübung dieses Rechtes, welches eben erst als des Beweises bedürftig angenommen war. Mit vieler Weisheit setzte sie also diesen Arti-

kel als über allen Zweifel erhaben und als sich von selbst verstehend voraus a).

Doch was die Kirche von sich selbst gelehrt wissen wollte, hat sie nicht nur auf jener Synode durch das unmittelbar ausgeübte Recht der Sanction des Lehrbegriffs, durch einzelne, obgleich noch sehr unbestimmte Winke und Andeutungen, noch mehr durch den ganzen Geist ihrer Sanctionen zu erkennen gegeben, sondern es ist auch durch die aus dem Trienter Lehrbegriff abgeflossene Quelle des römischen Katechismus, der den besondern Zweck der Lehre und des Unterrichts hatte, ausser allen Zweifel gesetzt. Schon über diesen Hauptpunct aber, über den Begriff der Kirche, sind in derselben die Stimmen sehr getheilt und es kommt vor Allem darauf an, ihn nicht zu Gunsten einer Parthey, sondern objectiv und so zu bestimmen, daß Alle, welche Theil haben wollen an der Idee des Katholicismus, sich in der Annahme desselben nothwendig vereinigen müssen: weswegen es hier auch in der nöthigen Allgemeinheit geschehen kann.

Die christliche Kirche, wird gelehrt, ist eine unmittelbar von Gott durch Christum gestiftete, auf Schrift und Tradition angewiesene, an sich ungleiche, aber unter einem sichtbaren Oberhaupt vereinigte Gesellschaft, auf daß die Religion des Christenthums in derselben erhalten wer-

---

a) Denn daß sie gleich in der ersten Session, wo die dogmatischen Arbeiten angehen sollten, nämlich in der dritten, das Symbolum vorlesen ließ, worin es heißt: credo unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam — kann man doch keine Sanction, sondern im eigentlichsten Sinn nur eine Voraussetzung nennen. Le Plat Can. et Decr. p. 16. Doch bemerket Fra Paolo, daß einer der Väter nach der dritten Sitzung den Vorschlag gemacht, vor Allem die Lehre von der Kirche abzuhandeln, daß es aber aus überwiegenden Gründen unterlassen worden. I. p. 268.

de. Dieſer einzige Begriff disponirt zugleich Alles, was zu den höchſten Prinzipien des Katholicismus gehörend in dieſem erſten, allgemeinen Theil vorkommen kann, denn es kann nur Erläuterung dieſes einzigen Satzes ſeyn; in dieſem Begriff iſt zugleich der ganze Lehrbegriff der Kirche enthalten und wir wollen ſehen, wie alles Einzelne ſich aus dieſem Mittelpunct heraus und durch ſeinen Zuſammenhang mit demſelben von ſelbſt um ihr herum geſtaltet. Aus dem hier angegebenen Urſprung und Zweck der Kirche muß ſich Alles, was ihr eigenthümlich d. i. ihre Form und ihr Weſen iſt, ableiten laſſen: denn in der Mitte zwiſchen beiden liegt ihre ganze Beſtimmung und Eigenthümlichkeit.

Da die chriſtliche Kirche hier angenommen wird als eine unmittelbar von Gott durch Chriſtum zur Erhaltung des Chriſtenthums geſtiftete Geſellſchaft, ſo werden einerſeits aus dem Begriff der Offenbarung, auf die ſich die Kirche ſtützt und andererſeits aus den Zweck, die Offenbarungen des Chriſtenthums zu erhalten und dadurch Alle ſelig zu machen, zugleich die Alles bewegenden und durchdringenden Principien entſtehen, durch welche Leben und Zuſammenhang in das ganze Syſtem gebracht wird und die Momente, welche die nothwendige Form der Kirche beſtimmen, die zugleich ihr Weſen iſt. Dieſe Form wird ſodann wieder vorkommen zunächſt an dem materiellen Gehalt, an den beiden Erkenntnißquellen des Katholicismus, aus welchen er ſich ſelbſt conſtituirt und beweiſet, an der Lehre von der heiligen Schrift und Tradition und wiederum an der äußeren Form und Erſcheinung ſeiner ſelbſt, entweder in einer allgemeinen Kirchenverſammlung oder dem ſichtbaren Oberhaupt, unter welchem die Geſellſchaft vereinigt iſt. Mit

welchen vier oder fünf Artikeln die ganze Lehre von der Kirche in ihren Hauptzügen erschöpft ist.

Die Kirche wird in diesem System als ein an sich durchaus übersinnliches, unsichtbares und geistiges Institut betrachtet. Es giebt nach der Lehre des Katholicismus zunächst eine unsichtbare Kirche, angewiesen allein auf den Himmel und die ewige Seligkeit, eine triumphirende, über alle Mängel und Leiden des irdischen Lebens erhaben. Durch diese, welche die eigentliche Idee der Kirche, oder die idealische Kirche ist, wird zugleich für jede sichtbare der innere Zusammenhang mit der Religion vermittelt: denn was ächt religiöses an dieser ist, kann ihr einzig aus der Verbindung mit jener fließen; daher werden beide auch als zwey Theile der Einen Kirche betrachtet b). Die sichtbare, eigentlich sogenannte katholische Kirche ist also die sichtbare Seite der Idee oder die Idee katholischer Kirche in ihrer Leiblichkeit, d. h. in ihrer historischen Darstellung.

Ueber den Begriff von dieser haben die Lehrer sich nicht so leicht vereinigen können, wenn sie ausser den allgemei-

b) Der römische Katechismus stellet den Begriff einer triumphirenden und militirenden Kirche sehr bestimmt auf und nimmt jene durchaus idealisch, als den Verein der seligen Geister und derer, die über Welt, Fleisch und Teufel gesiegt, der ewigen Seligkeit genießen. Diese ist ihm die Gesellschaft der hier noch auf der Erde lebenden und kämpfend und sichtbar heißt sie, weil sie an allen Seiten in die Welt eingreift, von ihr umgeben und mit ihr zu streiten gezwungen ist. Doch werden beide Theile der Kirche als innigst vereint gedacht und so, daß diese zu jener aufstrebt. Neque idcirco duas ecclesias censendum est, sed ejusdem ecclesiae partes duae sunt, quarum una antecessit et coelesti patria jam potitur, altera in dies sequitur, donec aliquando cum Salvatore nostro conjuncta, in sempiterna felicitate conquiescat. Catech. rom. P. I. c. X. qu. 5. p. 119. Diese militirende Kirche hat Gute und Böse in ihrem Schooß. a. O. p. 120.

nen Merkmalen, worin ſie einig ſind, auch einige beſondere noch daran auszeichnen wollten, welche nur ſehr untergeordnet oder Lehren ihrer Parthey waren. Daß vom Papſt nothwendig ſchon in dem Begriff der Kirche die Rede ſey, haben Viele ſehr unnöthig gefunden: denn dieſes hat den rechten Geſichtspunct oft gänzlich verrückt c) und verſteht ſich erſt aus dem rechten Verhältniß eines Papſtes zur Kirche, beſonders zu einer Kirchenverſammlung von ſelbſt. In jedem Fall kommt es weniger darauf an, einen beſtimmten Begriff der Kirche aufzuſtellen, welches wegen der Willkührlichkeit, womit hier und dort mehr oder weniger Merkmale darin aufgenommen werden, immer ſehr verſchieden geſchehen iſt d), als ſich der Idee der Kirche zu bemächtigen, die auch bey den verſchiedenſten Definitionen doch kann dieſelbige ſeyn.

Die chriſtliche Kirche iſt nach den Begriffen des Katholicismus als eine durchaus neue Geſellſchaft von Gott

---

c) Z. B. Ecclesia est respublica, in qua pontifex christianis imperat in rebus fidem et salutem aeternam concernentibus. Engavii Elem. jur. can. c. 3. art. 1. §. 13.

d) Caniſius nennet in ſeinem kleinen Katechismus [illegible] Kirche eine congregatio omnium [illegible]hristi fidem et doctrinam profitentium, quae sub uno et summo post Christum capite et pastore, romano pontifice in terris gubernatur. Bellarmin aber coetus hominum ejusdem christianae fidei professione, eorundemque sacramentorum communione colligatus sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii, romani pontificis. Controvers. IV. l. 3. c. 2. Allein mit Recht beſtreitet Launoy beide Definitionen mit großer Gelehrſamkeit aus den Kirchenvätern und andern Zeugniſſen, als neu und unerhört. Lib. VIII. ep. 13. Riegger Institutt. Jurispr. ecclesiast. I. p. 54. und Hedderich Elem. I. p. 3. gedenken der Hierarchie in dem Begriff der Kirche; Eybel hingegen nimmt den Begriff der Offenbarung und nachher den der Taufe blos darin auf, Introductio in jus ecclesiast. catholicor. I. p. 7. p. 11. In dem von uns aufgeſtellten Begriff iſt das Weſentliche mit dem Characteriſtiſchen, zumal in der Oppoſition gegen den Proteſtantismus verbunden.

und Christus unmittelbar gestiftet worden und kein anderes Institut vor oder nach diesem mag sich ähnlicher Verheißung und Vorzüge rühmen, als dieser durch Christum zu Theil geworden e). Zwar wird das alte und neue Testament im innigen Zusammenhange betrachtet, als eine fortgehende Offenbarung Gottes und hier die Erfüllung gesehen von demjenigen, was dort verheißen, vorgebildet und erhoffet worden; nichts desto weniger ist von hoher Bedeutung in diesem System, die christliche Kirche als ein durchaus neues, von der jüdischen Synagoge verschiedenes Institut zu begreifen, weil die durchgängige Verschiedenheit in den wesentlichsten Religionslehren auch eine wesentliche Verschiedenheit in Rücksicht der Kirche begründet, mit welchem Namen daher auch die Synagoge niemals beehrt worden ist f). Es ist eine durchaus neue und eigenthümliche Kirche, die hier gestiftet worden zu einem hohen Zweck und zwar von Gott und Christus g), nicht mit menschlicher Weise und Klugheit und daher auch innerlich verschieden von jedem andern gemeinen Wesen oder

---

e) Darauf werden gewöhnlich auser mehreren Stellen in den apostolischen Briefen, auch bezogen Luc. 6, 13. 10, 1. ff. Joh. 2, 2. 8, 31. Matth. 10, 1. ff.

f) Ex hac vocatione quis nobis finis propositus esse debeat, nimirum aeternarum rerum cognitio et possessio, is optime perspiciet, qui animadverterit, cur olim fidelis populus sub lege positus Synagoga i. e. congregatio diceretur nam, ut docet S. Augustinus, hoc nomen ei impositum est, quia pecudum more, quibus magis congregari convenit, terrena et caduca tantum bona spectaret, quare merito Christianus populus non Synagoga, sed Ecclesia dicitur, quia terrenis et mortalibus rebus contemptis coelestes et aeternas tantummodo consectatur. Catech. rom. l. c. p. 117.

g) Non homines hujus ecclesiae auctores fuerunt, sed Deus ipse immortalis, qui eam super firmissimam petram aedificauit, quam ob causam haereditas dei et dei populus Catech. l. c. p. 131. cfr. P. I. c. X. qn. 3. p. 117.

Staat h) und berufen zur ununterbrochenen innigſten Verbindung mit dem heiligen Geiſt, den ihr Chriſtus verheißen und mit ihm, der da verheißen, daß er bey ihr bleiben werde bis ans Ende der Welt. Jede hiſtoriſche Darſtellung des Anfangs chriſtlicher Kirche hat im Katholicismus immer nur dieſes allein und hauptſächlich zu beweiſen übernommen, weil es von unſäglicher Wichtigkeit iſt für ihn, daß hier der Faden, welcher die Kirche an Chriſtus knüpft, recht feſt und unauflöslich ſey und Chriſtus ſelbſt als der Urheber einer durchaus neuen und zwar katholiſchen Kirche betrachtet werde i) — bald gröber ſo, daß auch in äußerer Geſtaltung ſchon dazumal Alles vollendet geweſen und ſpätere Gebräuche und Anordnungen vermittelſt der Tradition noch aus den Zeiten Jeſu und der Apoſtel hergeleitet werden, bald feiner und hiſtori-

h) In evocatione, quam Ecclesia significat, statim diuinae gratiae benignitas et splendor elucet, intelligimusque Ecclesiam ab aliis rebus publicis maxime differre. Illae enim humana ratione et prudentia nituntur. Catech. l. c.

i) Daß Chriſtus, unabhängig von der jüdiſchen Gemeinde die Grundlage zur künftigen Kirche gemacht, haben auch Proteſtanten, wie Mosheim, zugegeben, Commentarii de reb. christianor. ante Const. M. Sec. I. §. p. 66. sq. Da es hingegen Just Hennig Böhmer immer conſtant geläugnet hat. Dissert. ad Plin. secund. Tertull. diss. VIII. c. 2. weil er ſich vor den Folgen fürchtete oder die Conſequenzen an der Wurzel abſchneiden wollte, welche die katholiſche Kirche jederzeit daraus abgeleitet hat. Immer haben proteſtantiſche Kirchenhiſtorien, ſelbſt wenn ſie auch nicht eben mit Böhmer die Sache ſo reinäußerlich nahmen, und die Kirche an ſich, nämlich die wahre, nach der Lehre des Proteſtantismus, für göttliches, von Gott geſtiftetes Inſtitut hielten, eine ganz andere Richtung genommen, um den Faden, der die Kirche im Katholicismus ſo feſt und unmittelbar an Chriſtus bindet, abzuſchneiden und die katholiſche Kirche ſchon in ihrem Prinzip zu negieren. Im Katholicismus kann daher auch die critiſche Frage gar nicht entſtehen, ob Chriſtus eine eigene und neue kirchliche Geſellſchaft ſtiften wollte und wirklich geſtiftet hat, wie z. B. bey Planck Geſch. d. kirchl. Geſellſchafts-Verfaſſung I. S. 13—17.

scher so, daß sie hauptsächlich der Idee und der Grundlage noch gestiftet, von geringen äußerlichen Anfängen ausgegangen, successiv zu immer größerer Ausbildung fortgeschritten sey, also, daß sie von innen heraus sich nach und nach nur entwickelt habe.

Sowie nun die Kirche religiös ausgehet von göttlicher Stiftung, religiös bestehet in göttlicher Verheißung des fortwährenden Beistandes Christi und des heiligen Geistes, so führet sie auch religiös kraft ihrer einzigen Bestimmung auf die ewige Seligkeit hin k). Der eigentliche Zweck nämlich, auf welchen die Kirche von Gott selbst angewiesen ist, soll nach den Prinzipien der katholischen Kirche die Erhaltung des Christenthums zur Verherrlichung Gottes und zur Beseligung der Menschen seyn l); die Kirche sollte der Absicht Gottes nach eine Schule seyn zur Erhaltung, Lehre und Verbreitung des Christenthums zum Segen der Menschheit m). Der Zweck der Kirche ist also im Aeußerlichen und Sichtbaren, aber nicht selbst äußerlich und sinnlich, sondern geistig und übersinnlich und dieß ist das große Problem, welches die Kirche durch ihre historische Entwickelung lösen sollte, mitten im Sinnlichen und Sichtbaren ihrem übersinnlichen Ziel entgegenzustreben; ein Ziel, welches sie akatholischer Meinung nach historisch und wegen ihrer eigenthümlichen Tendenz, immer sichtbarer und sinnlicher zu werden, verfehlt hat, den

---

k) Es wird hier angeführt Joh. 6, 38. 40. S. Riegger Institutt. I. p. 38. Hedderich Elem. I. p. 9.

l) Cultus diuinus et salus fidelium aeterna. Joh. 6, 38. 40.

m) So bestimmt auch Oberthür die Hauptidee seines dogmatischen Werkes: meum est, hoc opere aeternae Dei ecclesiae germinam ideam exhibere ac ostendere, non aliter eam esse habendam, quam scholam internae religionis docendae, nutriendae et promovendae gratia a deo erectam. Idea biblica eccles. dei. Vol. I. p. 5.

Prinzipien des Katholicismus nach aber niemals ganz aus den Augen verlohren hat mitten unter allen Misbräuchen oder Verirrungen und ihrer wesentlichen Idee nach nie verlieren kann. Doch in der Bestimmung des wahren Zwecks einer christlichen Kirche offenbart sich noch eine weit tiefere Divergenz des Katholicismus und Protestantismus, welche zugleich eine gründliche Verschiedenheit des Begriffs der Kirche selbst voraussetzt. Nach der Lehre des Protestantismus ist die Kirche selbst und an sich gar kein äusseres Institut, keine sichtbare Gesellschaft, sondern eine Gemeinschaft der Geister, die im rechten und heiligen Glauben an Gott und Christus vereiniget sind, eine unsichtbare Gemeinde, deren sichtbare Vereinigung nur ein Mittel ist in dieser Zeitlichkeit und Welt zu jenem geistigen Zweck und nur in sehr uneigentlichem Sinn zuweilen auch Kirche genennet wird. Die Kirche ist eine Gemeinde Heiliggesinnter, in welcher das Evangelium recht gelehrt wird und die Sacramente recht verwaltet werden n). Nicht dadurch ist oder wird man ein Glied dieser Gemeinde, deren Haupt Christus ist, daß man äußerlich Theil nimmt an ihrer Versammlung, sondern nur durch die Gemein-

n) Est autem Ecclesia congregatio sanctorum, in qua Euangelium recte docetur, et recte administrantur Sacramenta. Et ad veram unitatem Ecclesiae satis est, consentire de doctrina Euangelii et administratione Sacramentorum. Conf. August. p. 11. ed. Rechenb. At Ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum, sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et Sp. S. in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram Euangelii doctrinam et administrationem Sacramentorum consentaniam Euangelio Christi. Apolog. p. 145. Et catholicam ecclesiam dicit (ille articulus), ne intelligamus, Ecclesiam esse politiam externam certarum gentium, sed magis homines sparsos per totum orbem, qui de Euangelio consentiunt et habent eundem Christum, eundem Sp. S. et eadem Sacramenta. Apolog. p. 146.

ſchaft des Geiſtes und wahren Glaubens mit ihr: denn Böſe und Gottloſe ſind wohl der Kirche in dieſer Welt beigemiſcht, aber darum noch nicht Glieder der Kirche, nicht Glieder Chriſti, nicht des wahren Reichs Gottes, ſelbſt wenn ſie auch Lehrer wären o). Eine ſolche im wahren Glauben an die Lehre Jeſu vereinigte Geſellſchaft kann nicht ſinnlich exiſtiren als ſolche: denn eben das, was ſie zur wahren Kirche macht, iſt geiſtig und unſichtbar. Zwar nimmt nun auch der Katholicismus, wie ſchon gezeigt worden, eine triumphirende und eine noch in dieſer Welt kämpfende Kirche an und iſt inſoweit einig mit dem Proteſtantismus; aber darin unterſcheidet er ſich weſentlich und nothwendig nach ſeinem Begriff der Kirche von dieſem, daß er auch die unwürdigen Glieder als Theile und wahre Glieder der Kirche annimmt und eine Verſammlung Gerechter und Heiliggeſinnter auf dieſer Erde für einen platoniſchen Traum und Staat erklärt p). An dieſer Seite neigt ſich alſo die katholiſche Idee der Kirche ſelbſt ſtark und tief ins Sinnliche, ſtatuirend eine ſichtbare Kirche, welche zugleich die wahre iſt q). Zum andern, was den Zweck betrifft, ſo wird dem ebenberührten Begriff

o) Aug. Conf. p. 11. Nos adjicimus octavum articulum, ne quis existimaret, nos segregare malos et hypocritas ab externa societate Ecclesiae aut adimere Sacramentis efficaciam, quae per hypocritas aut malos administrantur. Apol. p. 144. Sed illi, in quibus nihil agit Christus non sunt membra Christi. l. c. p. 145. 147.

p) Neque vero somniamus nos Platonicam civitatem, ut quidam impie cavillantur: sed dicimus, existere hanc Ecclesiam, videlicet vere credentes ac justos sparsos per totum orbem. Apol. p. 148. 149.

q) Wie unſäglich viel im Katholicismus ankommt auf dieſen einen Punct, kann man bey Boſſuet ſehen, der das ganze XV. Buch ſ. Hist. des variations des egl. prot. im 4 Theil der Behauptung gewidmet, daß die Proteſtanten und Reformirten auch und nur eine ſichtbare Kirche annehmen, welches aber, wie gezeigt worden, auf einem ganz verkehrten Geſichtspunct beruht.

zufolge und conſequent der Zweck der Kirche im Katholicismus darein geſetzt, daß ſie, als ein äußeres Inſtitut beſtehend nur eine Schule, eine Erziehungsanſtalt der Menſchheit, nur ein Mittel ſey zur Erhaltung und Verbreitung des Chriſtenthums, ja daß die Lehre Jeſu nur allein durch die Kirche erhalten und fortgepflanzt werde; da hingegen im Proteſtantismus die Lehre Jeſu ſich ſelbſt in und bey der Kirche erhält und fortpflanzt durch das Wort Gottes und den der wahren Kirche verheißenen heiligen Geiſt. Gleichwie nun die Kirche im Katholicismus innerlich und der Würde und dem Grade nach bey weitem nicht ſo hoch geſtellet und gehalten wird, als im Proteſtantismus, ſo iſt ſie jedoch äußerlich unendlich mehr dort, als hier, nämlich ſogar die Bedingung, durch welche und unter welcher das Chriſtenthum ſich allein erhalten kann. Und gleichwie nun der Proteſtantismus durch ſeinen Begriff der innern Kirche, auch äußerlich und hiſtoriſch freyer gelaſſen ſich auch die Entſtehung einer äuſſern chriſtlichen Kirche nur als eine zufällige obgleich von Gott alſo beſtimmte Folge davon ſich denken kann, daß ſich die Lehre Jeſu nach allen Seiten verbreitete und die Fortdauer derſelben als eine Folge davon, daß der heilige Geiſt durch ſein Wort wirkt und die Lehre Jeſu erhält, ſo iſt hingegen der Katholicismus durch ſeinen Begriff gezwungen, die erſte Anlage einer Geſellſchaftsverfaſſung als ein von Gott ausdrücklich dazu verordnetes Mittel zu begreifen, daß die Lehre Jeſu dadurch ſollte erhalten werden.

Hiedurch iſt nun im Katholicismus die innigſte Verbindung der Kirche mit dem Chriſtenthum vermittelt und geſtiftet worden. Denn iſt das Chriſtenthum einmal beſtimmt und ausſchließlich der Kirche zur Erhaltung anvertrauet und iſt dieſe ſelbſt dazu von Gott geſtiftet worden,

ſo iſt die Kirche, wo nicht identiſch mit dem Chriſtenthum, doch offenbar gleichſam als eine Fortſetzung deſſelben zu begreifen und ſo erſcheinet im Grunde die Kirche auch wirklich immer in allen wahrhaft katholiſchen Vorſtellungen, wie auch in dieſem Licht die ganze Hiſtorie der katholiſchen Kirche. Gleichwie der Glaube an eine höhere Autorität, bezogen aufs Chriſtenthum, Glaube iſt an die Offenbarung Gottes durch Chriſtum, deſſen Erkenntniß aus heiligen Schriften geſchöpft wird, deren Urheber Gott iſt r), ſo wird auch der nämliche Glaube an eine höhere Autorität, bezogen auf eine von Gott geſtiftete Anſtalt zur Erhaltung der Offenbarungen Gottes im Chriſtenthum s), Glaube an die Offenbarungen Gottes in der chriſtlichen Kirche und wer an die eine Offenbarung glaubt, muß nach katholiſcher Vorſtellung auch an die andere glauben. Alle hier ebenbenannte Theile des chriſtlichen Glaubens ſind innigſt unter einander verbundene Glieder und faſt eins, ſo, daß man in der Deduction auch umgekehrt von der Idee der Kirche, in der ſchon alle Glieder jenes Glaubens vorkommen, bis zur allgemeinen Offenbarung Gottes hinaufſteigen kann. Es iſt ein erhabener Actus der Frömmigkeit, durch welchen alſo das ganze Syſtem an ſeinem höchſten Punct an den Himmel geknüpft iſt und ein in ſeiner Art ehrwürdiger Glaube, durch den alle einzelne Fäden deſſelben verbunden an ſeinem äußerſten Punct von der Hand Gottes und Chriſti feſtgehalten geſchauet werden, ſo, daß göttliches und chriſtliches Leben von dieſem Haupt ſich durch alle Glieder und Nerven des

r) — Libri tam veteris, quam noui testamenti, cum utriusque unus deus sit auctor etc. le Plat Can. et Decr. Sess. IV. decr. de canon. script. p. 29.

s) S. S. Synodus, hoc sibi perpetuo ante oculos ponens, ut, sublatis erroribus, puritas ipsa evangelii in ecclesia conseruetur. l. c.

Systems ergieße t). Es ergeben sich hieraus einige wichtige Bemerkungen.

Zum ersten kann, wie man sieht, das Christenthum im Katholicismus durch das Medium der Kirche, wie diese selbst zugleich, nur aus einem supernaturalistischen Gesichtspuncte betrachtet werden. Das ganze katholische System ruhet auf einem unbedingten Glauben an die unmittelbare göttliche Offenbarung. Keine andere Ansicht ist mit demselben vereinbar. Seinen ganzen Gehalt und seine ganze Gestalt erhält es allein aus diesem Prinzip; so wie hingegen in dem Moment, wo dieser Standpunct aufgegeben oder verlassen wird, Alles zusammen nothwendig über den Haufen fällt, was einzig nur dadurch Bedeutung, Wahrheit und Leben hat, weil es auf diesem

t) Eine andere Frage bleibt dabey immer, ob ein Actus der Frömmigkeit ausschließlich der wahre und einzige sey und dann ob auch im Einzelnen sich Alles historisch richtig befinde d. h. ob überhaupt, was in der Idee einer katholischen Kirche nothwendig liegt, nun auch geschichtlich und via facti sich an derjenigen erweisen lasse, welche sich dafür ausgiebt. Das letztere leugnet der Protestantismus, so lange er dieses ist. Unglaublich grundlos und boshaft ist also, was Bossuet dem Melanchthon, den er überhaupt einer Art von Kryptokatholicismus beschuldigt, nachsagt, Alles deutend zu katholischem Sinn, was doch im ächtesten Protestantismus gedacht worden war: daß er nämlich Christi Verheißung einer ewigen Dauer auf die Kirche bezogen und den Glauben der Kirche oft über Alles erhoben, auch gesagt habe, er wolle lieber umkommen, als sich von der Kirche entfernen, in der Jesus Christus herrsche et ailleurs une infinité de fois: que l'église juge; je me soumets à l'église catholique, wobey der Bischof jedoch ehrlich Melanchthons unmittelbar darauf folgende Worte anführt: c'est à dire, aux gens de bien et aux gens doctes und dann selbst noch hinzusetzt: J'avoue, que ce c'est à dire, detruisoit tout, et on voit bien, quelle soumission est celle où sous le nom des gens de bien et des gens doctes on ne connoit dans le fonds que qui l'on veut: c'est pourquoi il en vouloit toujours venir à un charactère marqué et à une autorité reconnue, qui étoit celle des évêques. Hist. des variations des égl. prot. I. p. 411. 412.

Fundamente ruht. Jeder, auch nur der geringste Zweifel an einer unbedingten und unmittelbaren Offenbarung Gottes im Christenthum ist schon Negation und Verläugnung des Katholicismus. Wer daher sich nur lebendig in dieses Prinzip versetzt, überschauet von da auch die entferntesten Puncte dieses Systems. Was die Kirche von Christus und den Apostoln lehrt, muß, wie ihre Lehre selbst, als unmittelbare Stimme Gottes durch sie vernommen und als ein nie begreifliches Wunder gläubig hingenommen werden. Daher kann auch in diesem System die sonst wohl beliebte Unterscheidung zwischen einer mittelbaren und unmittelbaren Offenbarung durchaus keinen Platz finden, da sie hier immer nur als auf die allerwundervollste Art geschehen betrachtet wird. Diesem gemäß ist auch, was im Katholicismus gelehrt wird von der Art, wie die göttlichen Offenbarungen den heiligen Schriftstellern zu Theil geworden. Es wird an eine unmittelbare göttliche Eingebung oder Inspiration geglaubt und diese Idee hat auch darum eine sehr nothwendige und wichtige Stelle in dem System, weil die göttliche Erleuchtung der Kirche noch fortwährend als die nämliche Inspiration betrachtet wird, welche den heiligen Autoren beym Abfassen der heil. Schrift zu Theil geworden. Daher hat dieß auch die Synode zu Trient von der heiligen Schrift und Tradition, in deren Besitz sich die Kirche befindet, zugleich erklärt u).

Eine andere Unterscheidung hat hingegen zweitens desto tiefer Platz gegriffen in diesem System, nämlich die zwischen geoffenbarter und natürlicher Religion, unter welcher

u) Und gleich zweimal hintereinander. Sie spricht von der heiligen Schrift und Tradition, quae ab ipsis Apostolis Spiritu sancto dictante quasi per manus traditae sunt. Sess. IV. decr. de can. script. p. 19.; dann bald darauf von den Traditionen allein, welche sie a Sp. S. dictatas nennt p. 19.

letzteren nur die sogenannte Vernunftreligion verstanden und im Gegensatz zur geoffenbarten, als unzulänglich, unvollkommen und selbst als hinderlich für die Entwickelung des Offenbarungsglaubens weggeworfen und verachtet wird. Es ist unleugbar, daß der Katholicismus nicht nur eine constante Opposition hat gegen die falsche subjective Vernunft, die nur den Namen der Vernunft hat, ohne es zu seyn, sondern auch einen wesentlichen Unterschied der Offenbarung und der wahren objectiven Vernunft aufgerichtet hat. Man kann daher dem Katholicismus den Vorzug nicht beimessen, daß er auf jener Höhe stehe, auf der einzelne seiner Lehrer z. B. die Alexandriner, standen, in deren umfassenden Geist, Offenbarung, Christenthum und Vernunft als schlechthin eins und unzertrennlich verbunden gedacht wurden oder auf welcher der ächte Protestantismus steht, indem er Christenthum und göttliche Vernunft identificirt und beide als Eine göttliche Offenbarung begreift. Der Katholicismus kann die Hoheit, Größe und Kraft einer göttlichen Offenbarung nur durch die Tiefe und Schwachheit der sich selbst überlassenen Vernunft begreifen und er beweiset daher auch ihre Nothwendigkeit gewöhnlich aus keinem andern, als aus diesem Grund. Der Glaube an Offenbarung wird hier unendlich höher gehalten, als alle Vernunft und weit über diese erhoben und darauf beziehen sich die Lobeserhebungen des bloßen Glaubens selbst auf Kosten einer Vernunft, die sich der Offenbarung gleichzusetzen wagt. Daraus aber, daß die Offenbarung so weit und so hoch über alle Vernunft erhaben ist, folgt noch nicht, daß sie auch streiten müsse mit der Vernunft und in der That liegt dieses auch gar nicht in den Grundsätzen des Katholicismus. Was über alle Vernunft, ist darum noch nicht gegen alle Vernunft: vielmehr ist die Vernunft in diesem System nur die nothwendige und sich von selbst verstehende

Form an Allem, was Gott und die Kirche gethan und gesprochen. Daß der Katholicismus keine innere Opposition habe gegen die Vernunft an sich, wie man ihn oft beschuldiget hat, kann man schon an der Art sehen, wie er stets jeden Vorwurf der Art, daß er einen unvernünftigen Glauben wolle, von sich gewiesen und dieses für etwas eben so undenkbares ausgegeben hat, als daß die Offenbarung Gottes, an die er glaubt, mit der Vernunft jemals streiten könne w).

Drittens. Es ist eine der unerlaßlichsten Forderungen des Katholicismus, daß die Vernunft gefangen genommen werde unter die Herrschaft des Glaubens. An keinem System ist, weil es nur eine supernaturalistische Ansicht zuläßet, der Glaube so scharf ausgedrückt und vom Wissen unterschieden, als an dem katholischen. Da die Kirche hier die Stelle der Vernunft vertritt, sie aber selbst sich mit der Offenbarung in die innigste Verbindung setzt und identificirt, so läßet sie sich auch nie auf andere als rein supernaturalistische Beweise ein, nimmt schlechthin die Stellung der Autorität an und fordert unbedingten Glauben und Gehorsam gegen ihre Aussprüche. Gott, der die Kirche gegründet und erhält, wird auch dafür gesorgt haben, daß der ihr einwohnende heilige Geist nicht irre, daß also auch ihre Aussprüche wahr und gewiß, ja un-

w) Non nulla quidem diximus in catholica religione tradi, quae supra humanam rationem sunt. At aliqua ibidem tradi, quae sint plane contra rectam rationem et id non ignoraria nobis, nullus unquam Catholicus, nisi errans, sibi persuasit, nullus, nisi stultus, somniavit. Muratori de ingenior. moderatione l. I. c. 5. p. 40. Quodsi non nulla occurrunt in revelatione christianae legis, quae menti humanae impervia videantur, haec tamen ea sunt, ut non sine ratione sint credibilia Ratio enim docet, vera esse, quaecunque a deo revelantur. Muratori l. c. cap. 4. p. 62. Vergl. Eybel.

trüglich ſeyen. Das lehret uns ſelbſt die Vernunft, daß wir nie vernünftiger denken, als wenn wir gläubig uns hingeben an eine höhere Offenbarung und nur ſo beweiſet der Menſch Gott den ſchuldigen Gehorſam, wenn er ſeiner Kurzſichtigkeit eingedenk nicht mit ſeinem ſchwachen Verſtande überirdiſche Dinge ergründen will, die er nicht ſiehet und die ſich daher auch nur glauben, nicht aber wiſſen und erkennen laſſen x). Mag er es immerhin verſuchen, dieß iſt ausdrückliche Lehre des Katholicismus, ſoviel er kann, von den Dogmen der Kirche zu ergründen mit ſeinem ſchwachen Verſtand: was er daran nicht ergründen kann, das ſoll er glauben y). Was göttlich iſt, kann nur im göttlichen Glauben hingenommen und nicht mit natürlichem Sinn verſtanden werden z). Alles Wiſſen findet im Katholicismus nur durch den Glauben ſtatt und in der Sphäre des Glaubens: aller Glaube aber beginnet mit Vorausſetzung einer höheren Autorität, welche glaubwürdig iſt und ſchlechthin dafür angenommen wird: daher iſt nicht möglich, hier nur zum Glauben zu gelangen, ohne zuvor dieſe Autorität blind vorauszuſetzen (obgleich man ſich, durch die ſtille Gewalt der Vernunft auf eine rühren-

x) Nam praeter innumeras rationes praecipuas, quibus vel seposita auctoritate ecclesiae singula Catholicorum dogmata confirmantur, utpote quae sacrarum literarum aut antiquissimae traditionis testimonio fulciuntur, nos ipsa ratio docet, nunquam magis pollere mentem nostram, et ratione uti in judicando vero, quam quando se judiciis ecclesiae accommodat, quae a deo habet, ne unquam in dogmate fallatur aut fallat. Muratori l. c. c. 9. p. 72.

y) Ex toto ecclesiae dogmate quod intellectu capi potest, capiant, quod non potest, credant. Vincent. Lir. ed. Klüpfel c. 25. p. 191. cfr. annot. p. 194. Quod intellectu capi non potest, fide teneatur. Augustin de Trinit. l. 7.

z) Quare quemadmodum naturae viribus comparari non potest, ita etiam fide sola intelligimus, etc. Catech. rom. qu. 18. p. 131. cfr. qu. 17.

de Weiſe getrieben, doch nach vernünftigen Gründen umſiehet, aus denen die Vernunft aufgegeben werden ſolle und aus denen der Glaube blind ſeyn müſſe). Chriſten ſollen an die Autorität der Kirche glauben, wie Kinder ihre Eltern auch blos glaubend lieben, ohne gerade zu wiſſen, daß es ihre Eltern ſind a). Iſt aber einmal erſt der blinde Glaube eingetreten, ein unbedingtes Fürwahrhalten deſſen, was die Kirche gelehrt, dann ſoll er auch ſehend werden: dieß iſt, wie jenes, den Grundſätzen des Katholicismus gemäß und ſehr wohl, ja allein mit demſelben vereinbar b). Daher iſt der Glaube der Katholiken bey einigen ein ſehender, bey andern ein blinder. Das Weſen dieſer Religion verlanget durchaus zuerſt von Allen den unbedingteſten Glauben, wie ihn auch Chriſtus immer zuerſt verlangte von denen, die noch nicht fähig waren, die Tiefe der Religion in klarer Erkenntniß zu durchſchauen und keine andere Religion, als die chriſtliche, enthält ſoviele Motive, zuerſt zu glauben und dann vernünf-

---

a) Quo modo, si quod nescitur, credendum non est, serviant parentibus liberi eosque mutua pietate diligant, quos parentes suos esse non credant? Augustin. de utilitate credendi c. 12. Haec est providentia verae religionis. Hoc jussum divinitus. Hoc a beatis majoribus traditum. Hoc ad nos usque servatum. Hoc perturbare velle atque pervertere, nihil est aliud, quam ad veram religionem sacrilegam viam quaerere. Quod qui faciunt, nec, si eis concedatur, quod volunt, possunt, quo intendant, pervenire. Cujusmodi enim libet excellant ingenio, nisi Deus adsit, humi repunt. l. c. c. 10.

b) Den Geiſt des Katholicismus hat in dieſer Rückſicht Niemand ſo beſtimmt in wenigen Worten bezeichnet, als einer, der ihn wohl verſtand, der heilige Auguſtinus, als er den Manichäern die Vorzüglichkeit der katholiſchen Kirche anrühmte. Vera religio, ſagt er, nisi credantur ea, quae quisque postea, si se bene gesserit, dignusque fuerit, assequatur atque percipiat, et omnino sine quodam gravi auctoritatis imperio iniri recte nullo pacto potest. De util. cred. c. 9.

tig zu erkennen c). Die göttliche Offenbarung, auf welche die Kirche bauet, bürget dafür, daß der Glaube an die Kirche selbst immer zugleich vernünftig sey und hieraus folget, daß alle Thätigkeit des eigenen Geistes, alle auch noch so ausgebreitete Erkenntniß, alle vernünftige Einsicht doch niemals mit dem Glauben streiten darf, der als unmittelbar wahr von vorn herein angenommen ist und auch bey fortgesetzter Untersuchung immer die nothwendige Form jeder vernünftigen Erkenntniß bleiben muß d). Dadurch muß nun jede Erkenntniß im Katholicismus nothwendig eine eigenthümliche Farbe gewinnen, daß sie wie in ihrem tiefsten Grunde, so auch in ihrem weitesten Streben doch von dem Glauben an die geheiligte Autorität nicht zu trennen ist und was oft an entfernten Puncten so eigenthümlich erscheint, hat blos sein Leben und seinen wunderbaren Glanz allein von diesem verborgenen Licht empfangen, welches seine Strahlen in tausendfachen Brechungen, oft nur in einem blassen Schimmer bis auf die entferntesten Extremitäten sendet.

Schon aus der ganzen Art, wie nach katholischer Lehre die Religion Jesu der Kirche anvertrauet worden, erhellet viertens, daß an eine Perfectibilität im bekannten Sinn im Katholicismus nicht zu denken ist. Die der Kirche übergebene Offenbarung Gottes ist einmal vollendet und geschlossen in sich und Neues mag Niemand, auch die Kirche nicht mehr dazu erfinden e). Der katholische Kirchen-

c) Muratori de ingenior. moderatione in relig. neg. l. I. p. 31. 34.

d) Nos auctoritati non sine ratione credimus neque rationem excludimus, sed cum auctoritate conjunctam volumus: quae concordia demum rationem robustissimam facit tuloque ad veritatem perducit. Muratori l. c. l. 10. p. 79.

e) Quae cum ita sint, iterum atque iterum eadem mecum revolvens et reputans, mirari satis nequeo tantam quorundam hominum vesaniam, tantam excoeca-

glaube iſt weder einer Abnahme fähig an heiligen Lehren, alſo, daß weſentliche Dogmen könnten verlohren gehen oder im Lauf der Zeiten aufhören, es zu ſeyn und ſich verwiſchen, noch irgend eines Zuſatzes oder ſonſt einer Veränderung der Art oder gar einer Verbeſſerung, weil dieſes Alles dem Zweck der Kirche, der Erhaltung reiner, ächter und alter Lehre und der Würde und Erhabenheit einer göttlichen Offenbarung ganz entgegen iſt f). Es giebt hingegen allerdings eine ſubjective Perfectibilität, nämlich im activen Glauben; damit aber iſt nicht die geringſte Veränderung des Objects chriſtlicher Lehre gemeint und zugelaſſen g). Das Fortſchreiten der Chriſten im Glauben

---

tae mentis impietatem, tantam postremo errandi libidinem, ut contenti non sint tradita et accepta antiquitus credendi regula; sed nova in dies quaerant, semperque aliquid gestiant, religioni addere, mutare, detrahere: quasi non coeleste dogma sit, quod semel revelatum esse sufficiat, sed terrena institutio, quae aliter perfici, nisi assidua emendatione, imo potius reprehensione non possit. Vincent. Lir. cap. 26. p. 195.

f) Fides catholica, uti decrementum non patitur sacrorum dogmatum, numerum si spectes atque substantiam, ita nec recipit augmentum, dicente Maxentio in libello fidei cap. I. Catholicorum fidem augmentum aliquod posse recipere, improbum est credere. Quia cum sit perfecta et plena in omnibus, augmentum recipere non potest. Hoc enim sine dubio augmentum recipit, quod est imperfectum. V. Klüpfel in adnotatt. ad Vinc. Lirin. p. 218.

g) Sed forsitan dicit aliquis: nullusne ergo in ecclesia Christi profectus? habeatur plane et maximus. Nam quis ille est tam invidus hominibus, tam exosus Deo, qui illud prohibere conetur? Sed ita tamen, ut vere profectus sit ille fidei, non permutatio. Si quidem ad profectum pertinet, ut in semet ipsa unaquaeque res amplificetur; ad permutationem vero, ut aliquid ex alio in aliud transvertatur. Crescat igitur oportet, et multum vehementerque proficiat tam singulorum, quam omnium, tam unius hominis, quam totius ecclesiae, aetatum ac seculorum gradibus intelligentia, scientia, sapientia: sed in suo duntaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque sententia. Vincent. Lir. c. 28. p. 202. sq.

iſt analog der fortſchreitenden Entwickelung des menſchlichen Körpers, der aus der Jugend zum Greiſesalter reift, ohne darum aufzuhören, derſelbige zu ſeyn h).

Damit aber iſt nach katholiſcher Lehre fünftens wohl vereinbar, ja nothwendig verbunden die Befugniß der Kirche, im Glauben der Welt eine Aenderung zu treffen, wo ſie dieſelbe nöthig findet. Denn obgleich das Chriſtenthum an ſich in ſeiner beſtimmten Poſitivität vollendet und abgeſchloſſen iſt, ſo hat doch Chriſtus ſich und den heiligen Geiſt ſeiner Kirche verſprochen, um auch in der Folge noch mitten unter Angriffen, Verdrehungen und Misverſtändniſſen die ächte, alte und reine Lehre zu erhalten, ſie zu behaupten, wo ſie angefochten, ſie wieder ans Licht zu bringen, wo ſie verdunkelt worden und ſelbſt, was dunkel, unerkannt und unbewußt der Kirche beiwohnte, in irgend einem Zeitpunct klar zu machen. Hiebey findet ſich jedoch noch eine wichtige Diſtinction. Es kann die Kirche aus göttlicher Autorität und Offenbarung ſprechen und Lehren des Chriſtenthums neu ans Licht ſetzen, oder in ein neues Licht, obgleich nimmermehr neue Lehren oder alte in neuem Sinn i) und in jenem Fall iſt ihr, da ſie

---

h) Vincent erläutert die rechte Perfectibilität aus dieſen und andern Analogien und Beiſpielen. c. 28. 29. 30.

i) Christi vero ecclesia, sedulà et cautà depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit; non amputat necessaria, non apponit superflua, non amittit sua, non usurpat aliena: sed omni industria id unum studet, ut vetera fideliter, sapienterque tractando, siqua sunt illa antiquitus informata et inchoata, accuret et polkat: signa jam expressa, et enucleata, consolidet, firmet, signa jam confirmata et definita custodiat. Denique quid unquam aliud conciliorum decretis enisa est, nisi ut, quod antea simpliciter credebatur, hoc idem postea diligentius crederetur, quod antea lentius praedicabatur, hoc idem postea instantius praedicaretur, quod antea securius colebatur, hoc

aus demſelbigen heiligen Geiſte ſpricht, aus welchem die heilige Schrift, der nämliche unbedingte und göttliche Glaube beizumeſſen, als dieſer und den Apoſteln. Dieſer Art Entſcheidungen und rein formelle Beſtimmungen betreffen das Weſentliche der Religion. Nicht gleichen Grad der Verbindlichkeit haben hingegen ihre Urtheile, wo ſie nicht aus dem heiligen Geiſte des Chriſtenthums, alſo auch nicht über Sachen des Glaubens und Lebens entſcheidet; hier findet keine göttliche Befugniß ſtatt, alſo auch kein unbedingter und nothwendiger Glaube daran. Was die Kirche ſelbſt auf keine andere Gründe gebauet hat, als auf menſchliche Einſicht und Erfahrung, kann auch nur menſchlichen Glauben verlangen, aber weder den Glaubenslehren zugezählt, noch mit unbedingter Verehrung aufgenommen, ſondern mit Ehrerbietung ſogar verworfen werden k). Dieſer Art Dinge ſind entweder nur accidentell und disciplinariſch und können als nützlich etwa zur Erbauung der Gläubigen ſtatuirt und approbirt und auch

idem postea sollicitius excoleretur? Hoc, inquam, semper, neque quidquam praeterea, haereticorum novitatibus excitata, conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi ut, quod prius a majoribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirographum consignaret, magnam rerum summam paucis literis comprehendendo et plerumque propter intelligentiae lucem, non novum fidei sensum novae appellationis proprietate signando. Vinc. Lir. p. 211. sq.

k) Cum oporteat ecclesiae judicia, ut certissimum veritatis argumentum praestent, revelatione divina semper inniti, consequens est, ubi impleri ista conditio non possit, illic minime habere locum datam a deo ecclesiae auctoritatem. — Quae nullo alio fundamento consistant, quam humanis rationibus humanisque experimentis, humanam quidem exigere interdum fidem possunt, at nunquam divinam, neque fidei dogmatis accensenda veniunt Muratori l. c. l. I. c. 13. p. 110. cfr. p. 114.

wieder weggenommen werden durch die Kirche l), oder sind überhaupt nur einmal zu gewisser Zeit äußerlich angenommen und aufgekommen in der Kirche und gehören ihr selbst also nicht einmal an m).

Die göttliche Autorität der Kirche an sich betrachtet ist endlich sechstens eins der höchsten Momente des Katholicismus und hänget sichtbar mit dem höchsten Prinzipien also zusammen — mit dem Zweck der Kirche: denn soll sie die Religion Jesu zu erhalten gestiftet worden seyn, so muß sie auch alle Kraft, Gewalt und Jurisdiction dazu besitzen und Gott selbst muß dafür gesorgt haben, daß es ihr nicht fehle an der nöthigen Autorität; mit dem Begriff der Kirche: denn es wird schon in demselben wesentlich angenommen, daß sie in ihrer Sichtbarkeit eine ungleiche

---

l) Pertinent ad religionem 1) doctrinae, in verbo divino contentae (d. h. nämlich in Schrift und Tradition); 2) actus, cultum divinum in — et externum, respicientes. Religio itaque christiana constat agendis et credendis: quae itaque a Christo agenda et credenda praescripta sunt, religionis revelatae christianae essentialia constituunt. Hedderich Elem. I. p. 2. Wenn er aber hinzusetzt: reliqua, quae sive Apostolorum, sive ecclesiae subsequentis auctoritate his accesserunt, accidentalium s. disciplinarium numerō accensenda sunt — so bedarf dieses nach sehr genauer Erklärung aus dem Geiste des Katholicismus, um nicht misverstanden zu werden. Weit bestimmter hat Riegger jene Idee also ausgedrückt: reliqua, quae humana auctoritate religionis consequendae et perficiendae causa superaddita sunt, accidentalia s. disciplinaria ejus vocantur. l. c. p. 26. cfr. J. Cabassutii notitia ecclesiae. Lugd. 1680 p. 19.

m) Ac proinde — si tempus certum assignari possit, quo ejusmodi facta antea inaudita coepta sint venditari, quis ad auctores Apostolos talia referat? quis ipsis eandem ac evangeliis fidem habeat, habendamque putet? De Christi atque apostolorum gestis praeter ea, quae in canonicis scripturis continentur et ex antiquissima ac germana traditione accepimus, quam plurima alia olim ferebantur. Quibus tamen quippe constanti ac legitima traditione carentibus aut adimit aut nunquam addidit fidem ecclesia vera. Muratori l. c. c. 17. p. 149.

Gesellschaft bilde. Der göttliche Stifter, wird hier gelehrt, gründete auf das Evangelium diesen Staat Gottes, also, daß alle Theilnehmer daran einen ordentlich organisirten Körper, bestehend aus verschiedenen Gliedern, ausmachten, die alle zusammen nicht die nämlichen Functionen haben sollten n). Wenn Christus den Hirten von der Heerde, die Regierer und die Gemeinde unterscheidet, wie läßt sich zweifeln, daß dadurch ausgedrückt sey, nicht alle Gläubige, sondern nur einige, nämlich die Apostel und ihre rechtmäßigen Nachfolger sollten die andern leiten und führen. Hieraus erwächst von selbst die Distinction zwischen Clerus und Layen; jener (clerus domini) o) ist ausgewählt von Gott, daß er, frey von allen weltlichen Geschäften, Allem obliege, was zum Gottesdienste gehört p); die übrigen Gläubigen werden Layen genant (λαος), weil sie, das Volk, jenen zu gehorchen, verbunden sind q). In diesen Ideen ist die ganze Hierarchie des Katholicismus gegründet und der Begriff der Kirche im bestimmteren und eminenten Sinn, d. h. in ihrer Sichtbarkeit einzig bezogen auf die Vorsteher und Priester. Und dieses also. Christus wählte zuerst sich aus seinen Schülern zwölf Apostel und zwar zunächst zu keinem andern Zweck, als daß sie unter seinem eigenen höchsten Episcopat

---

n) Und darauf beziehen sie ausser andern Stellen, die hieher unten angeführt werden, die Röm. 12, 4. Sicut enim in omni corpore multa membra habemus, omnia autem membra non eundem actum habent, ita multi unum corpus sumus in Christo, singuli autem alter alterius membra.

o) Schon Tertullianus bedient sich dieses Wortes Praescr. c. 41.

p) Constantins Worte: Clerici divino servitio legitima auctoritate specialiter ita mancipantur, ut curis et negotiis saecularibus vacui divino cultui ministeria religionis impendant Cod. Theodos. de episc l. 2.

q) Bingham Origg. ecclesiast. l. I. c. 5. J. H. Boehmer diss. ad Tertull. etc. in dissertat. jur. eccles. ant. diss. VI.

die Diener der Kirche, die Verwalter der göttlichen Mysterien, den Uebrigen in der Kirche als Bischöfe vorstehen und die dazu nöthige Jurisdiction, nämlich zu binden und zu lösen, ausüben sollten r). Ihr Zusammentritt, z. B. auf einer Kirchenversammlung, repräsentirt daher schon die Kirche, bildet die Idee der Kirche im sichtbaren ab. Noch vor seiner Auferstehung aber hatte Christus zu Petrus gesagt: du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Gemeinde bauen u. s. w. s). Daran sich erinnernd anvertrauete er nun, ins Leben zurückgekehrt, dem heiligen Petrus ausser der Schlüsselgewalt, die er gemein hatte mit den Aposteln, noch die Aufsicht über die Kirche, er machte ihn zum sichtbaren Haupt der Gemeinde, zum obersten Hirten der Christenheit, mit aller dazu gehörenden Autorität, Jurisdiction und Subordination der Uebrigen unter ihm t). Lauter Lehren, in denen in dieser Allgemeinheit alle wahre Katholiken übereinstimmen müssen und die noch eine besondere Exposition und Untersuchung erfordern.

Ohne die Kirche so, wie bisher geschehen, von innen heraus, aus ihrem religiösen Begriff und Zweck oder dem Inhalte ihrer Idee nach erkannt zu haben, kann sie auch

---

r) Wird durch folgende Hauptstellen Matth. 4, 19. 10, 8. Joh. 20, 22. f. Luc. 6, 13. Apostelg. 4, 1. Matth. 18, 18. und durch die übereinstimmende Tradition bewiesen. Natal. Alex. hist. eccles. Sec. XIV. Tom. VIII. diss. 8.

s) Matth. 16, 18. Welche Worte, da sie nicht in jener Verheißung sich finden, welche Christus den übrigen Aposteln that vor seiner Resurrection Joh. 20. und Matth. 18. beweisen dann in der katholischen Kirche, daß dem heiligen Petrus eine ausgezeichnetere und ungleich höhere Gewalt, als den übrigen Aposteln, von Christus übertragen worden sey.

t) Joh. 21, 16. Pasce agnos meos, V. 17. Pasce oves meas. Auch dafür werden dann noch andere Beweise aus der heiligen Schrift und Tradition geführt.

nicht in ihrer eigenthümlichen Form begriffen werden, welche zugleich ihr Wesen ist.

Daß sie nämlich ihrem Begriff und Zweck jederzeit treu geblieben, also auch historisch die wahre Kirche sey, will sie an drey Zeichen hauptsächlich erkannt und ausgemittelt wissen. Einheit (unitas), Allgemeinheit (universalitas) und Alterthum (antiquitas, perpetuitas) sind diese Hauptcharactere u), welche bald mehr auf das Wesen der Kirche überhaupt, bald mehr blos auf ihren Glauben oder die Lehre bezogen werden: am richtigsten geschieht es in dem System in Beziehung auf den Glauben oder die Lehre, da doch in jener im Allgemeinen sehr Vieles sich findet, was nicht nothwendig zum Glauben gehört und wovon also auch jene Zeichen nie prädicirt worden sind.

Die Religion des Christenthums wird nach dem Begriff der katholischen Kirche allein bey ihr in ihrer reinsten Objectivität und Einheit erhalten. Sie ist der Kirche von Christus anvertrauet, dem sie von Gott geoffenbart worden und der Heiland versprach ihr auch, daß er durch den heiligen Geist sie fortwährend in ihr erhalten werde. Es muß daher auch die Kirche über den wahren Glauben eins seyn, wie weiter alle einzelne Kirchen darin einig seyn müssen unter einander oder mit der Kirche an sich. Diese Einheit bestehet darin, daß nichts von ihr verlohren gehen, nichts zu ihr hinzugesetzt werden kann, was nicht in ihr an sich schon gegründet ist. Solche innere Einheit der Lehre hat nun auch die Einheit des Lehrens und Glaubens

---

u) Es werden auch sonst wohl noch mehrere Characteren der wahren Kirche aufgezählt und der katholischen beigelegt: allein diese sind entweder schon unter jenen enthalten und bloße Consequenzen, oder nicht allgemein und immer für Hauptcharactere erkannt worden. Man findet deren noch viele in Tournel. curs. theolog. II. quaest. II. art. I.

nothwendig zur Folge, alſo, daß die Kirche mit ihrem Mittelpunct der reinen, wahren Lehre, wie eine Sonne, feſt und unverändert ſtehet und ihre Strahlen über den ganzen Erdkreis verbreitet. Es kann ſich daher auch der wahre Glaube, in dieſer Einheit gegründet, nicht widerſprechen und wo es ſo ſcheint, iſt es nur ſo in dem Lehren, nicht aber in der Lehre an ſich und im Weſentlichen der Religion ſelbſt. Die eine Lehre des Chriſtenthums an ſich entwickelt ſich nach den Begriffen der katholiſchen Kirche von innen heraus zu Einem Glauben d. h. das Chriſtenthum verlieret auch nach ſeiner Auffaſſung und Verbreitung durch die Welt den Character der Einheit nicht w). Wie nur Ein Gott, Ein Chriſtus, Ein Glaube, Eine Taufe, ſo auch nur Eine Kirche, oder Eine Erhalterinn der Einen chriſtlichen Lehre x).

Die weſentliche Einheit, deren die katholiſche Kirche ſich rühmt, geht nun von innen heraus weiter durch alle Verhältniſſe der Kirche, ſofern ſie nur mit dem Weſentli-

---

w) Wie möchte daher eine geſunde Anſicht dieſer Hauptſeite des Katholicismus durch diejenigen Kandidaten verbreitet werden, welche immer ganz umgekehrt und verkehrt von dem Character der Univerſalität ſprechen, ehe ſie nur den der Unität berührt haben, ja dieſe gar nur als eine Folge von jener darſtellen. Sie nehmen die Einheit ganz äußerlich und negativ, nämlich als bloße Widerſpruchsloſigkeit der Univerſalität, da dieſe doch eigentlich dem Weſen nach nichts iſt, ohne jene, ſondern nur die unendliche Wiederhohlung der Einheit und gleichſam nur eine auseinandergezogene Einheit. Von jenem Fehler ſind ſelbſt Riegger I. p. 55. und Hedderich nicht frey Elem. I. p. 8. cum porro — ſagen beide faſt mit den nämlichen Worten — societatis divinae essentia repugnantia ad invicem esse nequeant, ita universalem esse voluit, ut etiam una foret.

x) Hierauf werden die Stellen bezogen Eph. 4, 4. ff. Röm. 12, 4. 1. Cor. 12, 12. Joh. 17, 20. u. a. Prima igitur proprietas in Symbolo Patrum describitur, ut una sit. Una enim inquit, est columba mea, una speciosa mea. Catech. rom. l. c. qu. 10. p. 123.

chen in ihr in Verbindung ſtehen. Die weſentliche Einheit drückt ſich aus in dem Conſenſus der Kirchenväter, in den Entſcheidungen allgemeiner Kirchenverſammlungen, in den Hauptſtücken des Cultus und der Disciplin, wo, was nicht göttlicher Abkunft iſt, vollends durch menſchliche Autorität in den großen Conföderationsgeiſt eingeſchlungen und dem katholiſchen Einheitsſinn konform gemacht worden iſt. Sie ſpiegelt ſich endlich auch ab in einem ſichbaren Oberhaupt, deſſen weſentliche Beſtimmung iſt, daß er das Centrum der Einheit ſey. Alle mögliche und wirkliche Diſſonanzen im Katholicismus werden aus einer irdiſchen, unreinen menſchlichen Quelle abgeleitet oder für gleichgültig gehalten an ſich: in den wahrhaft göttlichen und alſo weſentlichen Stücken der Kirche herrſchte von Anbeginn Einheit und Harmonie.

Das hohe Moment dieſer ſeit Irenäus y) und Cyprianus z) tauſendmal wiederhohlten Lehre und ihr nothwendiges Verhältniß zum Weſen des Katholicismus fällt von ſelbſt in die Augen. Sie ſcheinet hier durch die Poſitivität, Beſtimmtheit und Geſchloſſenheit der chriſtlichen Religion beſonders nothwendig gemacht, welche nur in ihrer unverletzten, unzerriſſenen Einheit rein und an ſich weiter fortgepflanzt und ſo erhalten werden kann. Aller Beſtre-

---

y) Non oportet adhuc quaerere apud alios veritatem, quam facile est ab ecclesia sumere, cum Apostoli, quasi in depositorium dives, plenissime in eam contulerunt, quae sint veritatis, ut omnis, quicunque velit, sumat ex ea potum vitae. advers haer. III. 4. Ut sol hic a deo conditus in universo mundo unus atque idem est, ita etiam veritatis praedicatio passim lucet omnesque homines, qui ad veritatis agnitionem venire cupiunt, illustrat. I. 10. p. 49.

z) Hanc unitatem qui non tenet, Dei legem non tenet, non tenet Patris et filii legem, vitam non tenet et salutem. De unit. eccles. c. 5.

bungen, das Christenthum zu erkennen, einziges Ziel ist bey allen Religionspartheyen jederzeit nur dieses gewesen, das Christenthum, wie es an sich ist, d. h. in seiner unentstellten Einheit und Objectivität aufzufassen. Auch die Kirche kann nothwendig nur Eine seyn, so lange das eine und wahre Christenthum ihr einwohnt: denn es kann nur auf Eine Weise recht und wahr in der Kirche seyn und sehr thörigt war es daher jederzeit von der Polemik gehandelt, wenn sie den nothwendigen Character der Einheit des Glaubens und Lehrens in diesem Sinne, als in dem Wesen einer Kirche gegründet in Anspruch nahm, da ihr doch immer noch in der Historie ein weit genug ausgebreitetes Feld offen blieb, auf welchem sie eben jenen Character der sich also nennenden katholischen Kirche streitig machen konnte *).

Die Allgemeinheit ist, wie gesagt, nur die Einheit, welche sich wiederhohlt und ausdehnt in die Breite a). Die Kirche Christi will, wie das Christenthum selbst in ihr, auf kein Land, auf keine Nation oder bestimmte Menschenart eingeschränkt seyn b); ja der Katholicismus, hier-

*) S. Freykirch 1. u. 2. Hauptst.

a) Daher sind auch die Charactere der Einheit und Allgemeinheit im Katechismus nicht genau unterschieden, weil sie in der That an sich eins nur verschieden sind in der Beziehung nach innen und außen. Es ist ja nur immer das Eine, welches auch allgemein herrschend gedacht wird und das Allgemeine, dessen Mittelpunct wieder die Einheit ist. Der Katechismus beziehet daher die Unität geradezu auf die Universalität: vocatur autem una tanta hominum multitudo, quae tam longe lateque diffusa est, ob eas causas, quae ab Apostolo ad Ephesios scriptae sunt: unum enim dominum, unam fidem, unum baptisma tantum esse praedicat. l. c. qu. 10. p. 123.

b) — quoniam, ut testatur s. Augustinus, a solis ortu usque ad occasum unius fidei splendor diffunditur. Neque enim, ut in humanis rebus publicis aut haereticorum conventibus unius tantum regni terminus aut uno hominum genere Ecclesia definita est, verum omnes homines, sive illi barbari

in allein der Idee folgend, gehet selbst über das Gebiet der Geschichte hinaus, annehmend, daß, wo auch vor Christi Erscheinung auf Erden ein wahrhaft gläubiger sich fand d. h. der sich zum wahren Glauben bekannte, derselbige auch im Geiste zu dieser Kirche Christi gehörte: denn Alle, welche je selig werden wollten und es geworden sind, mußten sich auch zu dieser Kirche begeben, nicht anders, wie die, welche sich in Noachs Arche begaben, um der Sündfluth zu entrinnen c). Auch hier wird wieder die Allgemeinheit aus dem Consensus der Kirchenväter, der durch die ganze Welt zerstreuten Kirche und der allgemeinen Kirchenversammlungen bewiesen und anschaulich gemacht. Alle Gläubige und alle einzelne Kirchen, sofern sie nur innerlich den wahren Glauben bewahren, sind auch Glieder an diesem Körper der Kirche, dessen Haupt Christus ist d) und für unentschuldbar wird es zugleich gehalten, einem Glauben und Glaubenspunct zu widersprechen, welchen die ganze, die allgemeine Kirche lehrt e).

---

sint, sive Scythae, sive servi, sive liberi, sive masculi, sive foeminae charitatis sinu complectitur. Catech. rom. l. c. qu. 13. p. 128.

c) Catech. rom. l. c. qu. 13. p. 129.

d) Die katholische Kirche ist also nicht blos auf die römische beschränkt und heisset nicht in dem Sinn die römischkatholische, als sey die römische an sich nicht auch Particularkirche oder ein Theil der ganzen christlichen Kirche. S. Van Espen J. Eccl. P. I. Tit 16. c. 6. Nullus Catholicus hoc docet de sola particulari romana ecclesia. Catholicam vero dicimus romanam, una cum universis ecclesiis eidem communicantibus. Walenburch fratr. Controv. p. 177. Davon noch besonders an einem andern Ort.

e) Sufficere ergo solus nunc ad confutandam haeresin debet Consensus omnium: quia indubitata veritatis manifestatio est auctoritas universorum et perfecta ratio facta est, ubi nemo dissensit. Cassian. de incarn. ad Nestor. l. I. c. 3. Disputare contra id, quod universa ecclesia sentit, insolentissimae infamiae est. Augustin. ep. 118, fast in allen Schriften gegen die Manichäer und Donatisten kommt er auf dieses Thema zurück.

Auch bey dieſem Character, durch welchen die Kirche ſich als die wahre erweiſet, kommt es, wie man ſieht, auf den hiſtoriſchen Beweis der allgemeinen Uebereinſtimmung in dieſem und jenem Puncte an, der in der That nicht leicht zu führen iſt.

Ein dritter Character, das Alterthum, findet genau genommen, ſchon unter jenen beiden ſeine nothwendige Stelle, eben ſo gut, als ein vierter, die Perpetuität, nur eine Fortſetzung des dritten iſt. Denn iſt es nicht ſchon, um jene beiden erſten zu behaupten, entweder eine nothwendige Vorausſetzung oder Conſequenz, daß die Kirche apoſtoliſchen, alſo des allerälteſten Urſprungs ſey f) und liegt nicht in der Verheißung, daß derſelbige heilige Geiſt, der durch die Apoſtel ſprach, auch bey ihr bleiben werde bis ans Ende der Tage, die Verheißung der Perpetuität oder der Gewißheit, daß ſie nie untergehen werde g)?

In jenen beiden Merkmalen der Einheit und Allgemeinheit iſt alſo eigentlich diejenige Form der Kirche enthalten, welche zugleich ihr Weſen, und wodurch ſie die wahre iſt. Daher hat ſie auch davon ihren Namen angenommen. Katholiker nannten ſich alle Anhänger der chriſtlichen Kirche ſchon im zweiten Jahrhundert, welche jene beiden Vorzüge ausſchließlich von ihrem Glauben prädizirten im Gegenſatz aller Neuerer, an deren Lehre weder die Einheit noch die Allgemeinheit, alſo auch das Alterthum ſich nicht nachweiſen ließ und welche die orthodoxe Kirche daher als ſectireriſch und ketzeriſch von ſich aus-

---

f) Ex origine etiam, quam revelatâ gratiâ ab Apostolis ducit, Ecclesiae veritatem agnoscimus: siquidem ejus doctrina veritas est, non recens neque nunc primum orta, sed ab Apostolis jam olim tradita et in omnem orbem terrarum disseminta. Catech. rom. l. c. qu. 14. p. 129. Cfr. Vinc. Lir. c. III. p. 92.

g) Matth. 28, 20. Joh. 14, 16.

ſtieß h). Dieſer Einheit und Allgemeinheit rühmet die katholiſche Kirche jedoch ſich nur, wie man nicht vergeſſen muß, in allen weſentlich zum Glauben gehörenden Lehren; in allen übrigen Dingen, welche den Cultus, die Kirchenzucht und Verfaſſung betreffen, mag Wechſel und Aenderung, Verſchiedenheit und Widerſpruch ſtatt finden. Es ſtammet, ſelbſt nach katholiſcher Lehre, Weniges, was den Cultus und die Disciplin betrifft, aus Chriſti und der Apoſtel unmittelbarer Einrichtung her: welches dieß ſey, darüber iſt natürlich im Einzelnen noch viel Streit; aber es hat im Allgemeinen in jedem Fall mit dem Dogma ganz gleiche Dignität. Alles übrige hingegen, was die Kirche aus menſchlichem Urtheil nachher noch dieſer Art anzunehmen für gut befunden, kann auch wieder aufhören und wegfallen und auf Einheit und Allgemeinheit keinen Anſpruch machen i).

---

h) Dieß hat ſchon Bingham vortrefflich erläutert in den Origg. ecclesiast. l. I. c. 1. §. 7. Valeſius ſetzt das Aufkommen des Namens in die Zeit circa primam apostolorum successionem, cum haereses multis in locis exortae veram Christi fidem et Apostolorum traditionem subvertere conarentur. Tunc enim ut vera et germina Christi ecclesia ab adulterinis haereticorum coetibus distingueretur, catholicae cognomen soli Orthodoxorum ecclesiae attributum est. Annott. ad Euseb. h. e. VII. c. 10. p. 146. Baronius ſetzt die Erfindung des Namens gar ſchon in die Zeit der Apoſtel ad a. 43. n. 17. Vergl. m. Abh. über den Urſprung der Orthodoxie und Heterodoxie in den erſten drey Jahrh. im III. Bd. der Studien. 1. Stück. S. 96 — 200.

i) In disciplina aliter una Ecclesia, aliter altera sentire atque agere interdum potest et contrariis etiam legibus regi; neque tamen culpanda ista varietas, imo laudanda erit et certe non exscindendus propterea nexus christianae pacis atque unionis. Contra in dogmate necesse est, singulas ecclesias omnesque Christianos idem sentire. Nemini hic licet, pacis et caritatis intuitu cum eo communionem sacrorum unionemque habere, qui ab ecclesiae catholicae sententia discedat, usque adeo, ut supremos ecclesiae magistratus infimi possint ac debeant propter eam causam dam-

Von ſolcher Idee der Kirche fließen endlich noch zwey oder drey Folgen aus, welche, von großer Bedeutung, mit den tiefſten Prinzipien des Katholicismus nothwendig zuſammenhängen. Durch den der Kirche verheißenen und einwohnenden heiligen Geiſt iſt ſie untrüglich oder unfehlbar — dieß folgt ſo nothwendig und unwiderſprechlich in dem Syſtem, daß es hier faſt tautologiſche Ausdrücke ſind. Die Infallibilität der Kirche wird hier bewieſen ſchon aus dem göttlichen Urſprung derſelben und der Verheißung, daß der Geiſt der Wahrheit in ihr bleiben werde bis ans Ende der Welt k), welcher, da er ſelbſt der Geiſt der Wahrheit und ein einiger iſt, auch die Eine und einzig rechte Lehre in ihr erhalten, vor allem Irrthum und aller Verfälſchung, wie vor dem Untergange

---

nare atque deserere. Non possunt enim, inquit S. Ambrosius, esse inter eos jura pacis, inter quos est bellum fidei. Et sane unica, non multiplex esse debet religio vera. Unus dominus, inquit apostolus Eph. 4, 5. una fides, unum baptisma, unus deus et pater omnium. Deformis nempe et ridenda foret religionis christianae facies, ubi sentire in substantialibus, quae vellemus et reuelationem diuinam oppositis pugnantibusque opinionibus exponere singulis liceret. Uni duntaxat sententiae fauere veritas potest. Necesse est, oppositae sint falsae. etc. Muratori l. c. l. I. c. 15. p. 129. — Quamobrem si nostrorum temporum nouatores in dogmata catholicae ecclesiae consentire tandem velint et ad matrem redire, extra cujus sinum spes omnis aeternae salutis sublata est, nihil fortasse obstabit, quo minus concordia statuatur. Multam illi spondere sibi debent indulgentiam ab ecclesia catholica in iis, quae ad disciplinam pertinent. Dummodo, inquam, in doctrina consentiatur et retineantur instituta quaedam disciplinae a Christo ipso manentia. in reliquis Ecclesia veniam faciente, prout suae prudentiae et caritati opportunum et necessarium videbitur, tolerabitur disciplinae diversitas. l. c. p. 133. Das heißt auf deutſch: die Kirche will den Proteſtanten, wenn ſie zu ihr zurückkehren wollen, aus Gnade den Roſenkranz nachlaſſen und einige Faſtentage ſogar.

k) Matth. 28, 19. 20. Joh. 14, 25. 26. 16, 13. 1. Timoth 3, 15.

ſichern wird l). Man überſehe nicht hiebey, wie der Katholicismus ſeine Untrüglichkeit immer allein von der Idee der Kirche prädizirt und ſelbſt von einer Repräſentation derſelben durch Biſchöfe auf einem Conzilium — nicht ſo, daß jeder für ſich nicht irren könnte, welches ja ſelbſt vom Papſte gilt, ſondern nur, ſofern keiner mehr etwas iſt für ſich, ſondern alle im Ganzen und Allgemeinen aufgegangen ſind und leben und Theil haben an der Idee der Kirche. Es iſt die unſichtbare Kirche des Katholicismus, die reinobjective Idee derſelben, von der es durchaus religiös gilt, daß ſie untrüglich ſey. Der gewöhnliche und hauptſächliche Einwurf alſo, daß es doch Menſchen, Biſchöfe, ſeyen, denen die Gabe der Unfehlbarkeit beigelegt wird, trifft den Katholicismus gar nicht. Sie wird ferner bewieſen aus dem Begriff der ſichtbaren Kirche: denn leicht vorauszuſehen war, daß Zweifel und Fragen entſtehen würden über den Sinn der Schrift und über weſentliche Gegenſtände des Glaubens und Lebens, Ungewisheiten, welche ohne eine höhere, untrügliche Autorität und Entſcheidung alle Banden der Einheit und Allgemeinheit zerreißen würden. Ferner auch aus dem Zwecke der Kirche, weil ſie dieſen, das eine und lautere Chriſtenthum zu erhalten und durch daſſelbe ſelig zu machen, gar nicht erreichen könnte, wenn ſie durch beſtändige Zweifel, immer neue Irrthümer und die größeſten Verſchiedenheiten des Glaubens beunruhiget und zerſtört werden könnte m). Aus dem Conſenſus der Kirchenväter endlich, die allzumal einig ſind über dieſe wichtige Lehre — welcher Conſenſus im Katholicismus ſelbſt ſchon wieder als eine Fol-

---

l) Gazzaniga Tract. de virt. theolog. diss. II. c. 8.

m) Hoc enim ecclesiae creditum est munus, videlicet, ut fidem ab Apostolis acceptam intaminatam seruet. Iren. III. c. 30. 40.

ge von der der Kirche verliehenen Unfehlbarkeit begriffen wird n).

Zwar bedienet ſich der Trienter Kirchenrath des Wortes Unfehlbarkeit ebenſo wenig, als irgend ein anderes Conzilium vor ihm; er hat ſich vielmehr da, wo er hievon zu reden gezwungen war, eines ſehr gelinden Ausdruckes bedient. Nichts ſpricht aber, genau beſehen, ſtärker für den ſtarken Glauben dieſer Kirchenverſammlung an die Unfehlbarkeit der Kirche, als der Zuſammenhang, in welchem ſie die Idee derſelben berührt o), hätten nicht auch zum Ueberfluß die andern Symbole ſelbſt die beſtimmteſte Lehre davon p). Aus katholiſchen Grundſätzen mag daher die kirchliche Untrüglichkeit nimmermehr bezweifelt oder

---

n) Si l'église est visible et toujours visible par la confession de la vérité; si Jesus Christ a promis, qu'elle le seroit éternellement: il est plus clair, que le jour qu'il n'est permis en aucun moment de s'éloigner de sa doctrine, ce qui est dire en d'autres termes, qu'elle est infaillible. La consequence est très claire, puisque s'éloigner de la doctrine de celle, qui enseigne toujours la vérité, ce seroit trop visiblement, se déclarer ennemi de la vérité même: encore une fois, il n'y a rien ni de plus clair, ni de plus simple. Bossuet l. c. l. XV. p. 254. Ecclesia a deo habet, ne unquam in dogmate fallatur aut fallat. Muratori de ingenior. moderat. l. I. c. 9. p. 72. Ecclesia fallere et falli nescia. Riegger I. p. 161. Eybel l. c. I. p. 31. sq.

o) Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum. Sess. IV. decr. de edit. et usu sacr. libr. p. 20.

p) Faſt die nämlichen Worte hat auch die professio fidei; ap. le Plat Can. et Decr. ad calc. p. 22. und die Bulle, in der ſie promulgirt ward, fängt ſich alſo an: Injunctum nobis apostolicae seruitutis officium requirit, ut ea, quae Deus omnipotens, ad prouidam ecclesiae suae directionem, sanctis patribus in nomine suo congregatis, diuinitus inspirare dignatus est, ad ejus laudem et gloriam incunctanter exsequi properemus l. c. p. 21. Der Katechismus giebt nur ganz kurz dieſen einen Grund an: Quemadmodum haec una ecclesia errare non potest in fidei ac morum disciplina tradenda, cum a Sp. S. gubernetur. l. c. qu. 15. p. 139.

geleugnet werden. Denn wenn Vincent von Lerins q) und Caſſian r) mit Recht behaupten, daß, wenn man einen der höheren dogmatiſchen Grundſätze leugnet, die andern nothwendig von ſelbſt nachfallen: wie könnte einer, der die Unfehlbarkeit der Kirche in jedem Sinne leugnet, ſonſt noch weſentlichen Grundſätzen des Katholicismus beiſtimmen, die alle in dieſem einen ihre letzte Haltung haben, der ſo innig und nothwendig mit der Hauptidee des Katholicismus zuſammenhängt s).

Eine aus allen den angegebenen Prinzipien, Characteren und Eigenſchaften der Kirche nothwendig ſich ergebende Folge iſt ferner, daß man auſſer dieſer Kirche nicht

---

q) Abdicata enim qualibet parte catholici dogmatis, alia quoque, atque item alia, ac deinceps alia et alia, jam quasi ex more et licito abdicabuntur. Porro autem singillatim partibus repudiatis, quid aliud ad extremum sequetur, nisi ut totum pariter repudietur? Sed e contra, si novitia veteribus, extranea domesticis et profana sacratis admiscere coeperint. proserpat hic mos in universum necesse est, ut nihil posthac apud ecclesiam reliquatur intactum, nihil illibatum, nihil integrum, nihil immaculatum etc. Commonitor. c. 31. p. 208.

r) Haec ratio ecclesiastici sacramenti et catholicae fidei est, ut, qui partem diuini sacramenti negat, diuini partem non valeat confiteri. Ita enim sibi connexa et concorporata sunt omnia, ut aliud sine alio stare non possit, et qui unum ex omnibus denegauerit, alia ei omnia credidisse non prosit. de Incarn. VI. l. c. 5.

s) Und wofür ſoll man es alſo halten, als für eine eben ſo liſtige als verächtliche Reticenz, wenn Veronius den Rath giebt, daß man in Unterhandlungen mit Proteſtanten von der Idee der kirchlichen Unfehlbarkeit keinen Gebrauch machen ſolle, obgleich ſie unter Katholiken, ſowohl den Gelehrteren, als dem Volk, nicht gut zu verbergen ſey. Ut Concilium abstinuit a termino infallibilitatis in Ecclesia, etiam universali in doctrina fidei et morum, ita licitum cuique ab eo abstinere: Quinimo ut utile est, uti hoc termino, quippe apprime significatiuo, tum in scholis, tum in concionibus erudiendo populo, ita praestat abstinere in collationibus cum Deviis. Reg fidei cath. §. 16. p. 39. und nachher ſagt er: res significata per ipsum terminum est de fide, ib.

ſelig werden kann t). Wenn kein anderer Name und kein anderes Heil den Menſchen gegeben worden, wodurch ſie ſollen ſelig werden, als Jeſu Chriſti, er aber und ſeine Religion ausſchließlich der katholiſchen Kirche ſich anvertrauet hat, ſo folget von ſelbſt, daß Alle ewig verlohren gehen, welche mit dieſer Kirche keine Gemeinſchaft haben, daß ſie keine Wahrheit, keine Religion, kein Chriſtenthum, mithin auch keine Seligkeit haben. Dieß liegt alſo ſchon in dem ganzen Begriff und Zweck der Kirche, nämlich das Chriſtenthum zu erhalten und durch daſſelbe allen Menſchen zur Seligkeit zu verhelfen und lag auch ſchon ganz beſtimmt in jenem Dogma von der Kirche, wie es ſeit Irenäus Zeit ſich ausgebildet hatte, daher auch ſchon dort ähnliche Formeln vorkommen u). Darum iſt, wer ſelbſt eine wichtige Lehre der Kirche negirt, noch lange kein Ketzer, ſondern wer die Lehre von der Kirche oder die Kirche hartnäckig verwirft w). Daher haben ſchon

t) Das Trienter Decret de pecc. orig. fängt alſo an: Ut fides nostra catholica, sine qua impossible est, placere deo, etc. Sess. V. p. 23. Die professio fidei ſpricht von der catholica fides, extra quam nemo salvus esse potest etc. l. c. p. 23. Cfr. Catech. rom. l. c. qu. I. p. 115. qu. 15. p. 130.

u) Ubi enim Ecclesia, ibi et Spiritus dei et ubi Spiritus dei, illic ecclesia et omnis gratia. Spiritus autem veritas. Ir. III c. 3. Si haeretici sunt, Christiani esse non possunt. Tertull. Praescr. c. 21. 32. 35. c. 37. Nemini salus esse, nisi in ecclesia potest. Cyprian. ep. 4. p. 9. Quomodo potest esse cum Christo, qui cum sponsa Christi atque in ejus ecclesia non est. ep. 52. Christianus non est, qui in Christi ecclesia non est. ep. 55. Spiritali gladio superbi et contumaces necantur, dum de ecclesia ejicjuntur; neque enim viuere foris possunt, cum domus dei una sit et nemini salus esse, nisi in ecclesia possit. ep. 4. Extra ecclesiam nemo saluatur. Origenes hom. III. in Josuam. Ecclesia templum dei, quo si quis non intrauerit, vel a qua si quis exiuerit, a spe vitae et salutis aeternae alienus est. Lactantii Institutt. diu. III. 50. IV. 14.

w) Catech. rom. l. c. qu. I. p. 115.

die Propheten im alten Teſtament weit offener und beſtimmter von der Kirche geredet, als von Chriſtus, weil ſie ſahen, daß darin weit mehrere ſündigen würden x). Und darum ſagt auch der heilige Cyprian mit einer erhabenen Kühnheit: es könne Gott Niemand zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter habe y).

Es ſind inzwiſchen in der Folge an dieſen ausdrücklichen Lehren der Kirchenväter allerley Nebenbeſtimmungen und Limitationen angebracht worden, durch die man das Harte davon möglichſt zu mildern geſucht hat. Dahin gehört die alte Unterſcheidung zwiſchen materiellen und formellen Ketzern, die auch in der Möglichkeit, ſelig zu werden, einen weſentlichen Unterſchied macht. Faſt alle neuere Katholiken von aufgeklärter Denkart beziehen den Satz nicht mehr auf die materiellen Ketzer und behaupten, daß, wenn man auch irrend an ſich und unbewußt in einem Glaubensartikel äußerlich nicht in der Gemeinſchaft mit der katholiſchen Kirche lebe, man dennoch ſelig werden könne, falls man ſo, als materieller Ketzer, übrigens nur fromm und rechtſchaffen gelebt z). Doch glauben es Einige nur darum, weil ja ſolche materiell Irrende zwar äußerlich auſſer der katholiſchen Kirche leb-

x) Cat. r. l. c. Quemadmodum haec una ecclesia errare non potest in fidei et morum disciplina tradenda, cum a Sp. S. gubernetur, ita caeterae omnes, quae sibi ecclesiae nomen arrogant, ut quae diaboli spiritu ducantur, in doctrinae et morum pernocissimis erroribus versari necesse est. Catech. rom. l. v. qu. 15. p. 130.

y) Habere non potest deum patrem, qui ecclesiam non habet matrem. De unit. eccles. c. 5. 6. Esse martyr non potest, qui in ecclesia non est. c. 10. Occidi talis potest, coronari non potest. c. 10. Aehnliche Sentenzen finden ſich häufig auch bey Auguſtinus, beſonders in ſeinen Schriften gegen die Donatiſten, die im VII. Tom. Opp. ſtehen.

z) — Quodsi cuiquam non praejudicio quodam et prava mentis obstinatione ducto sed sincere rem

ten, innerlich aber, dem Geiſt und der Geſinnung nach ihr angehörten und ohne laute Oppoſition und Hartnäckigkeit auch wirklich dem Geiſte nach mit ihr verbunden ſeyen und daher zur Noth wohl noch ſelig werden dürften a). Dieß glauben ſie dann von allen Proteſtanten, die nicht zuerſt von der katholiſchen Kirche ausgegangen, ſondern von Jugend auf ſchon im Irrthum des Glaubens befangen und erzogen waren: denn von allen formellen Ketzern, d. h. ſolchen, die auſſer dem materiellen auch in der Geſinnung und aller Form noch eine conſtante Negation der katholiſchen Kirche behaupten, behauptet auch die Kirche eine klare Unmöglichkeit, ſelig zu werden b).

---

examinanti, errore mentis prorſus innocuo, verba illa Christi Matth. 16. Tu es Petrus etc. item. Jo. 21. pasce oves meas, aliud longe innuere videantur, quam infallibilem auctoritatem rectorum Ecclesiae; fatemur, talem, si cetera fundamentalia dogmata ad salutem prorsus scitu necessaria rite credat et Dei mandata a se cognita christianis ex motivis observet, et christianum simpliciter esse mente et voluntate, utique etiam pervenire ad salutem posse, etsi in vera Ecclesia non sit. Stattler Demonstrat. cathol. p. 269. De locis theolog. p. 119.

a) Neque ego haereticis, qui materiales sunt, salutem aeternam abiudico. At enim vero ex communi Catholicorum sententia adsevero, ejusmodi homines non extra, sed intra veram Christi Ecclesiam salvari: quod enim, ut ponitur, per baptismum sint januam Ecclesiae ingressi, quod praeterea voluntarie ab Ecclesia sese non separauerint, sane animo et voluntate cum Ecclesia conjuncti sunt omniaque credere parati (etsi ea ex errore inculpabili actu non credant) quaecunque sunt verae Christi Ecclesiae reuelata. Frölich Reflexiones in sic dictam demonstrat. cath. P. Stattleri. 1779. p. 151.

b) Zum Ueberfluß ſtehe hier noch Papſt Eugenius IV. Urtheil hierüber im Decret für die Jacobiten, wo jener Unterſchied nicht einmal gemacht iſt: S. S. romana Ecclesia firmiter credit, nullos intra catholicam Ecclesiam non existentes, non solum paganos, sed nec judaeos aut haereticos atque schismaticos, aeternae vitae fieri posse participes, sed in ignem ae-

Der Grundſatz: auſſer der Kirche kein Heil und keine Seligkeit iſt zwar in dieſer Form, nicht aber an ſich dem Katholicismus eigenthümlich c). Jedes Religions- und Kirchen-Syſtem iſt einzig in dieſer Idee aufgebauet und hat ſeinen ganzen Werth allein von der Art, wie es die objective, ewige und einzige Religion des Chriſtenthums in ſich wiederhohlt, auſſer welcher durchaus keine Seligkeit. Alle Kirchenpartheyen, ſofern ſie ſich ihres Zuſammenhangs mit der Vernunft und Kirche des Chriſtenthums im lebendigen Bekenntniß bewußt ſind, haben ihr Leben und ihre Geſundheit allein aus dieſem Prinzip: denn wenn alle mit Kraft, Wahrheit und rechtſchaffener Ueberzeugung ſprechen: auſſer unſrer Kirche kein Heil und keine Seligkeit, ſo ſind ſie Alle auch fromm und ſelig.

Aufdaß nun endlich den Chriſten die Seligkeit des Katholicismus nicht verlohren gehe, wacht dieſe Kirche aber auch nicht nur über die Reinheit ihres Glaubens an ſich, ſondern ſie beſchränkt auch überall durch mehrfache Banden die Freyheit des Denkens und Lehrens, welche

---

ternum ituros — nisi ante finem vitae eidem fuerint aggregati tantumque valere ecclesiastici corporis unitatem, ut solum in ea manentibus ad salutem ecclesiastica sacramenta proficiant et jejunia Eleemosynae, ac cetera pietatis officia et exercitia militiae christianae praemia aeterna parturiant, neminemque, quantascunque eleemosynas fecerit, etsi pro Christi nomine sanguinem fuderit, posse salvari, nisi in catholicae Ecclesiae gremio et unitate permanserit. Marduin. Conc. Tom. IX. p. 1026.

c) Den Geiſt des Katholicismus und Proteſtantismus in dieſer Hinſicht ſpricht die ſchon angeführte Sentenz des Irenäus ſehr treffend aus. Es iſt der Geiſt des Katholicismus, der mit den Worten bezeichnet wird, womit er anfängt: Ubi enim Ecclesia, ibi et Spiritus dei; es iſt der Geiſt des Proteſtantismus, den er ausſpricht in den Worten, womit er fortfährt: et ubi Spiritus dei, illic Ecclesia et omnis gratia. Spiritus autem veritas. Iren. III. c. 3.

ſich gar zu leicht ſonſt über die Beſtimmtheit und Geſchloſſenheit der Lehre hinwegſetzen könnte: denn zu gut weiß dieſe Kirche, wie in demjenigen, was Jedem einwohnt und Vernunft genennet wird, ſich eine noch nie beſiegte Widerſetzlichkeit regt gegen alle von außen vorgeſchriebenen und aufgedrungenen Glaubensartikel. Solcher Lizenz widerſetzt ſich die Kirche und ſie hat allerley Mittel und Wege, die Ungehorſamen zu züchtigen, die Widerſpenſtigen zu beſtrafen, beſonders aber Schismatiker und hartnäckig im Irrthum außer der Kirche verharrende oder die Ketzer mit der ganzen Liebe eines heiligen Haſſes ſo lange zu quälen und zu verfolgen, bis ſie durch dieſe Wohlthat von mancherley Pein und Schmerz zur Beſinnung gebracht, in ihrem Schooße wieder Ruhe, Frieden und Seligkeit ſuchen: langen aber die geiſtlichen Strafen nicht zu, ſo muß zu dieſem Behuf der Kirche auch der weltliche Arm dienſtbar ſeyn d). Die Argumentation des

d) Dieß Alles gehet ſo ſicher aus dem Syſtem hervor, daß es nicht wohl davon abgetrennt werden konnte und es iſt eben in dem ſchon mehrmals angeführten Werke Muratori's, worin er von der theologiſchen Moderation und Leitung handelt, am ausführlichſten als ächtkatholiſche Denkart dargethan worden: Haereticos, ſagt er, Ecclesia potest suis urgere armis, quo illos in suam caulam rursus perducat: armis, inquam, spiritalibus, excommunicatione ac diris omnibus. Ad reges autem seculique principes spectat, salutaribus etiam poenis sollicitare devios aut alienos a fide, ne in errore diutius perstent neque eidem immoriantur. Muratori de ing. moderat. in relig. negot l. II. c. 7. p. 278. Nunquam Christus docuit, legitimos reges, qui non sine causa gladium portant et ministri dei sunt, peccare et inique facere, si veram fidem, quam ipsi fauente deo amplexi fuere et fidei unitatem, sartam tectam in populis sibi et ecclesiae subjectis seruare et a ruina et diuisione tueri velint et salubribus in eum finem suppliciis temporalibus in refractarios utantur. Imo piis regibus et politicis magistratibus hoc onus incumbere, cum recta ratio, tum sacrarum literarum exempla persuadent. Muratori l. c. c. 8. p. 301. cfr. c. 11. p. 324. seqq.

katholiſchen Syſtems hängt ſehr leicht und einfach an folgenden Puncten zuſammen. Da die chriſtliche Religion, wie die katholiſche Kirche ſie beſitzt, erhält und bewahrt, als die ſchlechthin wahre und ausſchließlich wahre und einzige vorauszuſetzen und anzunehmen, ſo erfodert es ſchon die Liebe des Chriſtenthums und die chriſtliche Liebe, alle Irrende zurechtzuweiſen, ſo iſt es Pflicht, alle Andersdenkende im Glauben zu vereinigen und auf dieſen einen Ton zu ſtimmen, ſo iſt es gerecht und billig, Abtrünnige mit Gewalt zurückzuziehen und eine wahre Wohlthat, wenn man ſelbſt bittere Arzeneyen anwendet bey einem Kranken, der ſich ſelbſt nicht helfen kann, der fieberhaft unbeweglich in ſeiner fixen Idee verharrend ſein geiſtiges Leben ſelbſt in die Gefahr des Todes ſetzt und mit ſeiner Krankheit ſelbſt noch ſoviele Andere anſtecken kann e). Auf eine et-

---

e) Profecto, ubi intelligas, esse veram apud Catholicos Ecclesiam et religionem dei, idque demonstrari posse statuas (quod certe nos statuimus), illico justitia et caritas postulant, ut nulli curae parcas, quo tantum bonum in populis, jam illud libere amplexis, sartum tectumque tueare. Abominandae perduellionis crimen est, a veritate jam suscepta deficere et in errores perniciosissimos sese conjicere. Tum quis ferat intolerandam illam ambitionem, quae et ecclesiam descindit et aspernatur datam diuinitus Sacerdotum choro summisque pontificibus auctoritatem? Magni sceleris reos nemo eos non negat, qui non errasse contenti alios quoque in fide et veritate stantes aut praedicatione errorum aut exemplo polluere et seducere nituntur et aures ad veritatis argumenta, ad monita pastorum, pertinacissime claudunt et infamant inumeris modis, ridendamque exhibent veram Christi religionem atque ecclesiam? Hic frenis indiget humani arbitrii libertas; hic hominibus expedit, legum rigore ac terrore compesci atque ut laudandae sunt leges, quae nos impie agere vetant, ita nos impie credere ac sentire non sinunt. Si rationes, persuasiones, aliaeque mitiores artes nihil proficiunt: non irascendum medico, asperis utenti remediis, ut sanet: sed aegrotorum pertinaciae, se aliter non permittentium sanari succensendum est. Murat. l. c. l. II. c. 13. p. 336.

was kürzere Art wird nur die christliche Religion und die katholische Kirche als vollkommen identisch betrachtet, so folgt schon von selbst, zuerst, daß, wer von dieser sich trennet, auch allen Antheil an jener verlohren hat, und dann, daß alle Häretiker müssen von Sinnen seyn, so sie noch außer der Kirche ein Heil suchen, endlich auch, daß die also Verirrten und Unglücklichen dieser Art, der ewigen Seligkeit verlustig, es noch mit Dank zu erkennen wissen und es als eine Gnade ansehen müssen, wenn sich die Kirche noch mit ihnen abgiebt und sich noch um sie bewirbt, anwendend allerley Mittel, Ueberredung, religiösen und physischen Zwang, um sie, wider ihren eigenen gottlosen Willen, aus dem Abgrund eines ewigen Elendes zu befreyen f). Die Heiden, Juden und Muhamedaner läßt daher die katholische Kirche noch gehen und gegen diese verfährt sie nicht hart g); gegen die christlichen Ketzer aber, zumal wenn sie zu großen Massen angewachsen sich gegen die Kirche vereinigen oder gar die Ruhe der Länder stören, ruft sie den weltlichen Arm der Fürsten, aus lauter Liebe, zur Verfolgung und Rache auf, sie empfiehlt diesen dabey Gelindigkeit: denn nimmermehr kann die nie nach Blut dürstende Kirche an und für sich den Tod der Ketzer begehren. Wenn aber die Ketzer auf ihre religiöse Verbrechen noch politische häufen und die Fürsten aus ihrem Gesichtspunct Todesstrafe für nöthig halten: so kann

f) — Quodsi catholica religio euidenter credibilis est, quid aliud consequitur, nisi ceteras christianorum societates errare, delirare et quod est ad fidem, loco phreneticorum esse habendas? denique si exceptis catholicis caeteri homines in religione delirant, ergo etiam in veritatem et deum peccant, ergo salutarium vexationum ope illos reuocare ab aeternis poenis, non nisi caritatis christianae consilium laudabile fuerit. Muratori l. c. c 7. p 281.

g) Muratori l. c. c. 12. p. 335. seqq.

sie auch weiter nichts dawider haben und frey von allem unmittelbaren Antheil daran sieht sie es doch im Grunde gern, daß die Welt von Ketzern, wie von Wahnsinnigen, Wölfen, Dieben und Mördern befreiet wird h).

Nicht also dachte die katholische Kirche in den ersten drey Jahrhunderten, wo ihre Anhänger selbst noch den härtesten Verfolgungen und Todesstrafen von Seiten der Heiden ausgesetzt, vor allem Blutvergießen, vor aller Gegenwehr, selbst vor dem Soldatenstande einen unüberwindlichen Abscheu hatten i). Nicht lange aber wohnte so zar-

---

h) Diese Grundsätze stellete der Hauptsache nach schon Augustinus auf: denn also spricht er z. B. ep. 93. al. 48. c. 1. Si quisquam inimicum suum periculosis febribus phreneticum factum currere videret in praeceps: nonne tunc potius malum pro malo redderet, si eum sic currere permitteret, quam si corripiendum ligandumque curaret? Gegen diesen übelpassenden Vergleich, den auch Muratori anbringt, hat Phereponus (Clericus, le Clerc) mit Recht bemerkt: Phrenetici sine dubio sunt phrenetici et societatem civilem plane perturbant. Itaque leges ciuiles eos coerceri patiuntur et iubent. At in controversiis de religione, in quibus saepe videas contrarias partes virtutum christianarum aeque studiosas legibusque ciuilibus pariter obsequentes, res non est neque adeo manifesta, ut alterae partes alterarum homines phreneticorum loco habere queant nec in tantis affectibus, quanti hic deprehendantur, alii aliorum judices esse possunt. Animadvers. p. 492. ap. Murat. l. e. c. 7. p. 279. Pfaff de ecclesia sanguinem non sitiente in Origg. jur. eccles. p. 147: unicum argumentum pro haereticis sine miserieordia occidendis tangimus. Lupi, canes rabidi, fures, latrones illi sunt stylo Christi et apostolico. Cur itaque in illos non grassetur gladius et ignis, cur non destinentur ipsis furca et quaevis tormentorum genera? etc. Daher sagten die Jesuiten, der biblische Ausdruck: haereticum hominem de vita heiße soviel als e vita tolle u. s. w. Vergl. Bossuet Hist. des variations des égl. prot. III. p. 90. sq.

i) Denn Tertullianus, bey welchem diese Lehre gar oft vorkommt, z. B. de cor. mil. c. 10. gab sogar in allem Ernst den christlichen Soldaten im Heer der Kaiser den Rath, davon zu laufen — ein Rath, sagt Gibbon, der, wenn er überall bey der Armee befolgt worden wäre,

te Gewiſſenhaftigkeit der katholiſchen Kirche bey oder die gute Sitte, die Irrenden zu belehren durch Gründe und ſanfte Zurechtweiſung k): denn kaum hatte ſie ſelbſt die höchſte Staatsgewalt in Händen, als auch die chriſtlichen Regenten der Kirche nicht weniger geſchäftig waren, die Grauſamkeit ihrer heidniſchen Vorfahren gegen die Chriſten zu beklagen, als gegen die Heiden und Ketzer nachzuahmen. Wie dieſe Maxime aus den ſchon von Anfang an in Umlauf geſetzten Begriffen von der ausſchließlichen Seligkeit des Katholicismus und der Verdammlichkeit aller Ketzer ſich nothwendig entwickeln mußte, iſt eben ſo klar, als, wie die erſten chriſtlichen Fürſten in ſolchen wüthenden Ketzerhaß hineinfanatiſirt werden konnten, als ihre grauſamen Geſetze beweiſen. Die chriſtlichen Prieſter und Biſchöfe des vierten Jahrhunderts kannten ſchon keine Gränzen mehr in ihrem Ketzerhaß und wenn der heilige Auguſtinus ſelbſt noch einige Zeit in ſich ging, zweifelnd, ob mit Gewalt oder Gottes Wort und Vernunft die Ketzer zu überwinden, ſo wurde er dafür bald nachher ein deſto wilderer Feind derſelben und ſeinen Grundſätzen iſt ein großer Theil der Schuld und des Elends beizumeſſen, welches nicht blos dazumal über die armen Donatiſten, ſondern kraft ſeiner Autorität für alle folgende Zeiten über die Menſchheit verbreitet ward l). Die Kaiſer,

---

das römiſche Reich noch früher zertrümmert hätte, als es wirklich geſchah. History of the decline and fall of the rom. emp. ch XVI. p. 218. ed. Bas.

k) Wie es noch Dionyſius von Alexandria that mit Nepos, dem Chiliaſten, auf eine ſo muſterhafte Art. Euseb. h. e. l. VII. c. 24.

l) Er beſchreibt ſie ſelbſt, dieſe große Veränderung, die mit ihm vorging: Nam mea primitus sententia erat, neminem ad unitatem Christi esse cogendum, disputatione pugnandum, ratione vincendum, ne fictos Catholicos haberemus, quos apertos haereticos noveramus. Sed haec opinio mea non contradicentium verbis, sed demonstrantium superabatur ex-

durch ihre Prieſter zur Fieberhitze des Fanaticismus entflammt, beraubten die Ketzer ihrer Güter, der Fähigkeit, Teſtamente zu machen, Erbſchaften anzutreten, bürgerliche Contracte zu machen; ſie ſtraften ſie mit Exil und peinlicher Züchtigung: aber noch im fünften Jahrhundert floß das unſchuldige Blut eines angeblichen Ketzers und der unmäſſig orthodoxe Kaiſer Theodoſius beſonders ſah in jedem Ketzer einen Rebellen gegen Gott und den Staat. Die Ketzerey der Quartodecimaner, wie auch die Miſſethat manichäiſcher Ketzerey wurde der Todesſtrafe würdig befunden m). Nicht leicht verging ſeitdem ein Jahrhundert, wo ſich der Ketzerhaß nicht ſeine Opfer abgeſchlachtet und nicht leicht hat ein kirchlicher Schriftſteller über dieſes Thema die Feder geführt, ohne dem Grundſatz wenigſtens gehuldigt, wo nicht ihn gerechtfertigt, doch entſchuldigt zu haben, daß Ketzer durch Züchtigung und Strafe weltlicher Macht zur allein ſelig machenden Kirche zu bringen ſeyen n). Dieſe der Finſterniß des Mittel-

---

emplis. etc. epist. 93. al. 48. Ebendaſelbſt beweiſet er auch und ſelbſt aus der heiligen Schrift, daß Schrecken ſich mit der Lehre verbinden müſſe, um die Ketzer zum Glauben zu bringen. Vergl. ep. 185. al. 50. Leon. M. ep. 93 oder 15. ed. Quesnel.

m) Sozomenus berichtet jedoch ausdrücklich dabey, daß jene ſelten vollzogenen grauſamen Strafgeſetze dem frommen Kaiſer hauptſächlich nur dazu dienten, die Ketzer durch heilſame Furcht auf den Weg des wahren und rechten Glaubens zurückzubringen. H. E. l. VII. c. 12.

n) Dieß iſt vielmehr das ewige Lied, an welchem ſie alle ſingen und wenn in irgend einem Punct consensus patrum zu finden, ſo iſt es in dieſem. Man vergl. hier Natal. Alexander H. E. Sec. XIII. diss. III. Vol. VII. p. 337. sq. wo er auch die falſche Meinung widerlegt, als ſey erſt mit Dominicus der Grundſatz aufgekommen und ausgeübt worden, daß Ketzer am Leben zu ſtrafen, auch dem Einwurfe begegnet, der davon hergenommen iſt, daß Martinus von Tours und Ambroſius ihren Abſcheu bezeigten bey Prisciillianus Hinrichtung. Den Grundſatz und das Recht der katholiſchen Kirche, ſagt er, leugneten ſie darum noch nicht. l. c. p. 342.

alters würdige Lehre wurde daher auch im dreyzehnten Jahrhundert feierlich von Päpſten präconiſirt als eine der weſentlichſten Lehren des Katholicismus o). Schrecklicher noch war, daß dieſe Lehre ſobald ſich in einen förmlichen Kreuzzug gegen die Albigenſer verwandelte, daß Tauſende von Waldenſern, Petrobruſianern und andere Opfer der Mordgier wurden und daß das hierauf noch errichtete Inquiſitionsgericht (S. officium) Jahrhunderte hindurch Blut in Strömen vergoß und ſeine argwöhniſchen Augen ſchon auf jeden warf, der nur etwas der Ketzerey Aehnliches an ſich blicken ließ. Leicht iſt es, aus dieſem Syſtem heraus die himmelſchreiende Ungerechtigkeit, die man an Huß und Hieronymus zu Konſtanz beging, nicht nur zu entſchuldigen, ſondern ſogar zu rechtfertigen: ſelbſt die Blutſcenen der wehrloſen durch das Angſtgewimmer der ſchon gemordeten aus dem Schlaf aufgeſchreckten Unglück-

o) Auf dem von Innocenz III. im J. 1215. berufenen Conc. Lateran. IV. can. III. Excommunicamus et anathematizamus omnem haeresin, extollentem se adversus hanc sanctam, orthodoxam et catholicam fidem — condemnantes haereticos universos, quibuscunque nominibus censeantur. — Damnati vero praesentibus secularibus potestatibus aut eorum baillivis relinquantur animadversione debita puniendi: clericis prius a suis ordinibus degradatis; ita, quod bona hujusmodi damnatorum, si laici fuerint, confiscentur, si vero clerici, applicentur ecclesiis, a quibus stipendia receperunt. Ap. Mansi Concil. Tom. XXII. p. 986. sqq. Bey welchem Canon dann Natalis Alexander ausführlich den Satz beweiſet: ecclesia juste Albigenses haereticos tradidit seu reliquit seculari potestati, poenis temporalibus puniendos. l. c. p. 333. sq. Hiebey entblödet er ſich ſogar nicht, zu ſagen: Si consideratur, qua intentione gestum sit (bellum contra Albig.) quae intentio sanctior quam haereticorum emendatio, punitio rebellium, religionis ecclesiae defensio? tandem illius belli aequitatem deus pro Catholicis pugnans frequentibus miraculis comprobauit. Miraculo partam ad Murellam victoriam compertum est, in quo viginti duo millia hostium fusa, octo duntaxat ex catholico exercitu milites cecidere. l. c. p. 345.

lichen und zu Tausenden einst in jener Mordnacht umgebrachten Reformirten in Frankreich erscheinen hier nur als Acte der höchsten Frömmigkeit und als ein heiliges Fest, welches Gott selbst zu Ehren veranstaltet worden war p). Aber nicht nur aus protestantischen Grundsätzen und Gegensätzen, sondern von jedem moralischen Standpunct muß solche cannibalische Wuth mehr der Tiger als Menschen und Christen würdig befunden werden. Wenn Protestanten sich jemals zu solchen Grundsätzen bekannten, so dachten sie darin nur wesentlich katholisch und sie theilten im unbegreiflichen Misverständniß der Idee protestantischer Kirche die Schuld grausamer Intoleranz mit jenem System, aus welchem sie sich nicht gänzlich loszumachen wußten q). Wenn Katholiken aber in den bessern Zeiten vorherschender Cultur und Aufklärung jene blutgierigen Grundsätze verabscheuen, so denken sie darin wesentlich protestantisch und protestiren gegen diese Seite ihres Systems: denn an diesem können in Zeiten überwiegender Humanität und Gewissensfreyheit jene Grundsätze äußerlich wohl immer mehr verwischt und verhüllet und selbst verachtet werden: innerlich aber wohnen sie dem System unverlierbar bey und hängen mit den höchsten Prinzipien desselben sichtbar zusammen r).

---

p) Zu Rom wußte man sich auch im J. 1572. vor Freude gar nicht zu lassen und Gregor XIII. vereinigte sich mit den Cardinalen, Gott für die Ausrottung seiner Feinde zu loben und zu danken; es wurden die Kanonen dazu gelößt von der Engelsburg und die Stadt illuminirt. Thuan. l. 50. p. 747. 53. p. 834.

q) Dieß war der Fall bey Calvin und Beza; nicht also dachte Luther, unter dessen berühmten Artikeln derjenige, welcher also lautet; haereticos comburi est contra voluntatem Spiritus, von der theolog. Facultät zu Paris mit folgenden Worten abgewiesen wurde: haec propositio est falsa, contra voluntatem Spiritus diuini asserta et errori Catharorum et Waldensium consona. Nat. Alex. l. c. p. 342.

r) S. (Blau) Krit. Gesch. d. kirchl. Unfehlbarkeit. S. 557.

Zweites Kapitel.

Von heiliger Schrift und Tradition. Kanon. Vulgata. Interpretation.

Eine Kirche, welche durch ihren Begriff und Zweck ſich mit dem Chriſtenthum in eine ſo nahe und innige Verbindung ſetzt, von ſich ſelbſt aber kraft ihrer innigen Verbindung mit dem heiligen Geiſte des Chriſtenthums ſoviel Einſicht und Untrüglichkeit, ſoviel Macht und Autorität prädicirt, muß nothwendig auch ein eigenthümlich Verhältniß haben zunächſt zu jener Quelle, aus der uns chriſtliche Religionserkenntniß fließt, zur heiligen Schrift. Sie ſcheinet zwar die einzige Quelle alles unſers Wiſſens um Chriſti und der Apoſtel Lehre zu ſeyn und auch den Grundſtoff und das alleinige Prinzip der Erkenntniß zu enthalten, aus welchem ſich auch der Katholicismus auferbauet. Allein es iſt die Lehre der Kirche von jener heiligen Schrift, welche hier zu entwickeln iſt und hiemit iſt ſchon der ganze Zuſammenhang vorläufig bezeichnet, in welchem die Schrift mit der Kirche ſteht und die Art, wie der Begriff von dieſer ſich auch an der Lehre von jener entwickelt und ausgedrückt. Es iſt, mit einem Wort, nicht blos die Lehre der Kirche von der heiligen Schrift, ſondern nur die Lehre von der Kirche, die auch hier nur zu entwickeln iſt, um ihr Verhältniß zur heiligen Schrift und ihre Lehre darüber zu beſtimmen. Die Kirche ſelbſt iſt es, welche der heiligen Schrift nicht nur ihre inneren Verhältniſſe beſtimmet, ſondern ihr auch ihre nothwendige Stelle und ihr eigenthümlich Verhältniß zum Ganzen der chriſtlichen und katholiſchen Religionserkenntniß angewie-

ſen hat. Bey ſolcher Befugniß aber kann es im Grunde nur der Begriff der Kirche ſelbſt ſeyn, der ſich hier in einigen weſentlichen Beſtimmungen entwickelt und ſich von einigen andern und wichtigen Seiten zeigt.

Entſchieden aber hat die Kirche über die heilige Schrift im Weſentlichen Folgendes:

1. Sie hält die heilige Schrift nicht für die einzige Erkenntnißquelle des Chriſtenthums, ſondern läßt ihr zur Seite noch eine andere hinfließen, nämlich die Tradition.

2. Sie hat den Kanon der Bibel auf eine eigenthümliche Art beſtimmet und dadurch ſelbſt ſolchen Büchern, die nur apocryphiſchen Werthes ſind, kanoniſchen Gehalt zuerkannt.

3. Sie hat von allen Schriften des alten und neuen Teſtaments und von allen Ueberſetzungen einzig die lateiniſche Vulgata für authentiſch erklärt.

4. Sie hat ſich endlich auch das Recht einer officiellen und untrüglichen Erklärung der heiligen Schrift vorbehalten.

I.

Es iſt eine der höchſten und heiligſten Lehren der katholiſchen Kirche, daß nicht mit der heiligen Schrift allein die ganze Tiefe der Erkenntniß des Chriſtenthums erſchöpft, der ganze Umfang chriſtlicher Lehre beſchrieben ſey, ſondern daß an ihrer Seite zugleich noch eine andere Erkenntnißquelle hinfließe, die das nicht geſchriebene Wort Gottes enthält, von den Apoſteln ſelbſt noch zum Theil aus Chriſti Mund empfangen, von ihnen aber ſelbſt nicht aufgezeichnet, im Geiſte chriſtlicher Lehre immer mehr entwickelt, durch die Kirche dann erhalten, und ſo von Hand zu Hand bis auf die ſpäteſte Zeit herabgekommen. Die katholiſche Kirche behauptet, im Beſitz die-

ser Tradition zu seyn; das Evangelium bestehet aus Schrift und Tradition; der heil. Geist hat beyde der Kirche anvertraut: darum will sie nun auch, und zwar nach den allgemeinsten Zeugnißen der orthodoxen Väter, die eine so sehr geehrt wissen, als die andre a).

Welches nun eigentlich das wahre Verhältniß dieser Tradition sey, theils an und für sich im katholischen System zur heil. Schrift, theils wiederum dieser katholischen Lehren von der Tradition überhaupt zum protestantischen Lehrbegriff, ist zwar unsäglich schwer im Einzelnen zu bestimmen; doch läßt es sich vielleicht theils als nothwendige Voraussetzung, theils als Folge jener Synodal-Entscheidung über den hohen Werth der Tradition bestimmt genug angeben. Es kommt dabey einzig und vor Allem auf den verschiedenen Sinn an, in welchem das Wort und der Begriff Tradition genommen wird: diesen zu entwickeln in seinen verschiednen oder gleichförmigen Bedeutungen für die katholische und protestantische Lehre, muß daher unser Erstes seyn; denn auch von den Kirchenvätern wird das Wort Tradition in gar verschiedenem Sinn gebraucht, und der Synode zu Trient hat es nicht gefallen, sich hierüber so bestimmt zu erklären, als wohl zu wünschen gewesen wäre.

---

a) Ueber diesen Punct hat die Synode zu Trient gleich in ihrer ersten dogmatischen Session, nämlich in der vierten, unwiederruflich und ganz im Geiste der Kirche also entschieden: Sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina Synodus perspiciens, hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ab ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis, Spiritu S. dictante, quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt: orthodoxorum patrum exempla secuta — traditiones ipsas, tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tanquam vel oretenus a Christo, vel a Spiritu S. dictatas et continua successione in ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac venerantia suscipit et veneratur. Canones et decr. Sess. IV. decr. I. p. 18.

Zuerſt wird, und eigentlich wohl im reinſten und urſprünglichſten Sinn, dasjenige Tradition genannt, was Chriſtus und die Apoſtel mündlich vorgetragen haben, noch ehe es von den heil. Schriftſtellern aufgezeichnet wurde b).

Mehr oder weniger Zeit verfloß doch, wie auch von allen Partheyen zugegeben wird, zwiſchen der mündlichen Rede und der ſchriftlichen Aufzeichnung. Unſtreitig war jenes auch ächte Lehre, was die erſten Gemeinden von den Apoſteln empfingen; ſie wird auch oft Tradition genannt, und war es auch wirklich im eigentlichſten Sinn, nämlich dem Act und der Form nach, nicht eben nothwendig darum, weil es etwas anders geweſen wäre, als die auch in der heil. Schrift enthaltene Lehre, ſondern blos weil dieſe ihnen mündlich, und als lautere Predigt von Chriſtus übergeben ward c). Gar Vieles wußten ohne Zweifel die

---

b) Dahin kann man z. B. die Stelle beziehen Ap. Geſch. 16, 4. tradebant eis custodire dogmata, quae erant decreta ab Apostolis et senioribus Jerosolymitanis: denn im 15. Kap. V. 23. wird ausdrücklich bemerkt, daß dieſe Lehre auch ſchriftlich vorhanden ſey.

c) Von Polycarpus bezeugt Irenäus beym Euſebius: quod perpetuo eadem docuerit, quae et ab Apostolis acceperat, quae ecclesia quoque tanquam sola vera tradit, und noch einmal: multos haereticorum ad ecclesiam Dei convertit, dum unam et solam eam veritatem, quam ab Apostolis acceperant, quam etiam ecclesia tradidit, praedicavit. Euseb. Hist. Eccles. I. IV. c. 14. Wer aber möchte aus dieſer Stelle beweiſen, daß dieß ein Depot von Lehren geweſen, von denen ſich nichts in unſern heil. Schriften findet? Und wenn der nämliche Irenäus wiederum beym Euſebius bezeugt, er habe, was Polycarpus erzählt, aus dem Umgang mit den Apoſteln, und von den Reden, Tugenden und Lehren des Herrn, non chartis, sed cordi inscripsise, ſo kann hier um ſo weniger ein Beweis für Tradition, die nicht auch in der heil. Schrift gegründet wäre, gefunden werden, da Irenäus bald darauf ſelbſt hinzuſetzt, Polycarpus habe alles, was er von jenen, die den Herrn geſehen, vernommen, mit der heil. Schrift ganz übereinſtimmend gefunden: παντα συμφονα ταις γραφαις. Euseb. V. 20. Quid autem praedicaverint Apostoli, id

Apoſtel aus dem Umgang Jeſu, zum Theil auch durch bloſe Gerüchte und Relationen, vieles ging ſo von den Apoſteln auf die erſten Gemeinden und Biſchöfe über, und unmöglich war, daß ächte Traditionen von dieſer Art ſchon bey der erſten Generation zu Grunde gegangen ſeyen. Aber nicht nöthig iſt, darum ſchon anzunehmen, was das katholiſche Syſtem aus dieſer anerkannten Erſcheinung mit Recht ſchließen zu dürfen glaubt, daß nun auch nicht alles, was uns von Chriſto und der Apoſtel Lehre, d. h. zur Seligkeit zu wiſſen nöthig war, in die heil. Schriften übergegangen ſey. Nichts von dem Allem widerſprach der heil. Schrift; vieles ward in den erſten Zeiten noch immer und lange mündlich referirt, was längſt ſchon in einer der heil. Schriften ſtand, das höchſte, was hier das proteſtantiſche Syſtem dem katholiſchen zugeben kann, iſt, daß von Allem, was unter dem Namen der Tradition in dieſer Art, nämlich aus der lebendigen Rede des Heilandes und der Apoſtel herumgetragen wurde, nicht nur das Nöthigſte und Weſentlichſte auch in die heil. Schrift übergegangen, ſondern auch mit dieſer vollkommen übereinſtimmend geweſen, oder vielmehr, wenn nicht alles von dieſer Art wirklich vorher oder nachher dort aufgezeichnet worden, doch dem Geiſte nach der geſchriebenen Lehre ganz konform geweſen ſey d).

Denn eben dieſes macht nun die zweite Gattung von Traditionen aus, zwar eben ſo wenig dem Katholicismus

---

est, quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam, non aliter probari debere, nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando, tum viva, quod ajunt voce, quam per epistolas postea. Tert. Praeser. cap. 21.

d) Dieß ſagt auch Irenäus beſtimmt: Quod in principio praeconiaverunt Apostoli, postea per Dei voluntatem in scripturis nobis tradiderunt, fundamentum et columnam fidei nostrae futuram. Adver. haer. lib. I. cap. 3.

ausschließlich eigen, aber doch dort auch im eigentlichsten und besondern Sinn dafür geltend, diejenige nämlich, welche Lehren enthält, die nicht eben so wörtlich, als dem Sinn und Gehalt nach in der heil. Schrift enthalten sind. Dieser Art Tradition nimmt jedes kirchliche System an, dem es gleichlautend ist, ob man statt zweymal fünf zehn sagt, und welches sich nicht auf bloße Wiederhohlung der Schriftwörter beschränkt. Aber auch hier kommt alles wieder darauf an, daß erwiesen werde, eine solche, nicht mit Worten der Schrift ausgedrückte Lehre widerstreite dem Sinn und Inhalt derselben nicht, wie man denn unter den beyden christlichen Hauptpartheyen darüber einig ist, daß die Ausdrücke von persönlicher Einheit, von zweyen Naturen in Christus u. s. w. einen bestimmten Schriftsinn haben, und daß das Wort ὁμοουσιος die wesentliche Gleichheit des Sohns mit dem Vater nur auf eine der Schrift angemeßene Weise ausdrückt. e). Was hier von Lehren, gilt auch von verschiednen Formen des Cultus. Wie die Kindertaufe der katholischen Kirche nicht ausschließlich eigen ist, so ist sie auch eine, zwar in der Schrift nicht mit ausdrücklichen Worten vorgeschriebene, aber dem Geist und Buchstaben des Christenthums keineswegs widersprechende, sondern sonstigen Lehren der heil. Schrift ganz konforme Sitte und Tradition f). Schon die ältesten Kirchenväter

---

e) Athanas. T. I. p. 270. Tametsi hae voces in scriptura non reperiantur, habent tamen eam sententiam, quam scripturae volunt. Will man nun sagen, daß die protestantische Dogmatik diese Terminologie nur aus der Tradition der katholischen Kirche habe, was kann jene, da diese Sache rein historisch ist, vernünftiger Weise dawider haben, und diese damit gewinnen?

f) Orig. ad Roman. l V. Ecclesia ab Apostolis accepit traditionem, etiam parvulis baptismum dare. Vergl. in Levit. hom. 8. August. contra Donat. l. 4 c 23. Quod universa tenet ecclesia nec

haben dieſen Gebrauch aus dem N. Teſtament ſelbſt entwickelt und auf Stellen der heil. Schrift bezogen. Origenes, Ambroſius, Auguſtinus ſetzen dieſe Sitte mit der chriſtlichen Lehre von der Unreinigkeit der Sünde in Verbindung, womit jeder geboren wird, und die durch Waſſer und Geiſt abgewaſchen werden ſoll g). Irenäus hält ſie für eine Art Wiedergeburt h); Cyprianus gründet ſie auf den Ausſpruch, daß des Menſchen Sohn gekommen ſey, die Seelen ſelig zu machen, und daß Gott wie auf die Perſon, ſo auch aufs Alter keine Rückſicht nehme i). In allen dieſen Lehren iſt nichts, dem der Proteſtantismus nicht beyſtimmen könnte. Auguſtinus hingegen erklärt ſchon höchſt katholiſch dieſen Gebrauch, obgleich er nicht wörtlich und beſtimmt im N. Teſtament ſich findet, doch darum für chriſtlich und nothwendig, weil ihn die untrügliche Kirche vorgeſchrieben, an welche alle gewieſen ſind, die ſich in Erforſchung der heil. Schrift zu irren fürchten k): nichts deſto weniger aber läßt er auch ſo den Zuſammenhang dieſer Lehren mit der heil. Schrift nicht fahren, er ſetzet gar häufig jedes menſchliche Argument dem göttlichen in der heil. Schrift nach, und ſtellet ſelbſt die

---

Conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi apostolica autoritate traditum rectissime creditur.

g) Orig. in Luc. homil. 14. Nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu, non potuit intrare in regnum coelorum. Chrysostomus in homil de Adam et Eva. Ambros. ep. 69. c. 10. al. ep. 53. l. 4. August. ep. 89.

h) l. 2. c. 39.

i) ep. 8. l. 3.

k) Augustin contra Cresc. l. I. c. 33. Quamvis hujus rei certum de scripturis canonicis non proferatur exemplum, earundem tamen scripturarum etiam hac in re a nobis tenetur veritas, cum hoc faciamus, quod universae jam placuit ecclesiae, quam ipsarum scripturarum commendet auctoritas, ut quoniam sancta scriptura fallere non potest, quisquis falli metuit, hujus obscuritate quaestionis eandem ecclesiam de illa consulat, quam sine ulla ambiguitate S. S. demonstrat.

Kirche nur als die Erhalterin der in der Schrift gegründeten Lehren von der Taufe dar l).

Ueberhaupt kommt in der langen Reihe katholischer Cultusformen eine besondre Gattung von Traditionen vor, die um so weniger der katholischen Kirche ausschließlich eigen sind, da sie von ihr größtentheils selbst nicht als zum Glauben, d. h. zu den wesentlichen Dingen gerechnet werden, sondern nur als löbliche Sitten und Gebräuche der ersten Jahrhunderte auch noch jetzt beybehalten zu werden verdienen. Apostolisch heißt alten Schriftstellern oft nichts anders, als im Sinne der Apostel gedacht, gut, einfach, löblich, wobey sie nicht eben immer einen historischen Zusammenhang dieser Dinge mit den Lehren der Apostel annehmen. Man kann, wenn man will, auch die Kindertaufe dahin rechnen; wenigstens rechnet Tertullianus m) und Basilius der Große n) die Weihung des Taufwassers dazu, die Salbung mit Oel, die dreyfache Untertauchung, die Entsagung des Teufels bey der Taufe, die Ablegung des Glaubensbekenntnißes, die Bezeichnung mit dem Kreuz, und die Sitte, sich beym Gebet nach Morgen zu wenden. Es ist sehr wahrscheinlich in jedem Falle, daß die Apostel einige Gebräuche, von denen in der heil.

---

l) L. I. de baptism. contra Donatist. c. 7. l. 2. c. 4. l. 3. c. 4. l. 4. c. 6. 7. l. 5. c. 4. l. 6. c. 1. wo es auch zuletzt heißt: poterat jam sufficere, quod toties repetitis rationibus adjunctis etiam divinarum scripturarum documentis ostendimus.

m) Ueber diese Art Tradition drückt er sich also aus: His igitur exemplis renunciatum erit, posse etiam non scriptam traditionem in observatione defendi, confirmatam consuetudine, idoneo teste probatae tunc traditiones, ex perseverantia observationis. Consuetudo autem etiam in civilibus rebus pro lege suscipitur, cum deficit lex nec differt, scriptura ex ratione consistat, quando et legum ratio commendet. De cor. milit. c. 3. 4.

n) De Sp. S. c. 27.

Schrift nichts vorkommt, geſtiftet und hinterlaßen haben, unſchuldige Ceremonien, größtentheils zur Beleuchtung und Verſinnlichung gewiſſer Lehren der heil. Schrift eingeführt. Jede Kirche, welche mit dieſer älteſten übereinzuſtimmen ſich zur Ehre rechnet und zum Ziel ihres Strebens macht, kann dergleichen Traditionen nicht unbedingt verwerfen, an ſich gleichgültige Handlungen, der Zahl nach wenige, ohne Aberglauben, fromm und nützlich zur gemeinſamen Erbauung, mit Freyheit eingeführt, und eben ſo frey, wenns nöthig iſt, wieder abzuſchaffen. So hat es auch die katholiſche Kirche mit vielen dieſer Dinge gehalten: denn viele von dieſen Ritus, einſt gebräuchlich, ſind jetzt vergeſſen und untergegangen, weil die Zeiten und Sitten ſich geändert haben und in ſolchen außerweſentlichen Sachen des Cultus und der Disciplin hatte die Kirche von jeher das Recht, zu ändern und abzuſchaffen, wie ſie wollte.

Es gibt endlich noch eine ſehr wichtige Bedeutung von Tradition, nach welcher ſie, aus Zeugniſſen der Alten, beſonders der Kirchenväter beſtehend, rein geſchichtlich, und wiederum dem Katholicismus nicht allein eigen iſt. Keine chriſtliche Religionsparthey kann in hiſtoriſchen Dingen, wie ſonſtigen hellen Zeugniſſen in der Geſchichte, ſo auch demjenigen nicht widerſtreben, worin die Kirchenväter einig ſind: die Kirchenväter aber gelten in der katholiſchen Kirche als Zeugen und Bewahrer der kirchlichen Tradition, und ſo lange die Anſicht davon rein hiſtoriſch bleibt, hat die Tradition in dieſem Sinne nicht nur im Katholicismus, ſondern auch im Proteſtantismus einen ſehr ſichern Beſtand und ein ſehr hohes Moment: denn warum ſollte man nicht den Namen Tradition gelten laßen z. B. von dem Factum, daß die heil. Schriften ohne Unterbrechung von der Kirche bewahrt, treulich den

Nachkommen übergeben worden, und auch uns alſo in die Hände gekommen ſind; daß wir es wiſſen, unſre vier Evangelien ſeyen nicht unächt, wie andre; daß wir überzeugt ſeyn können auf das Zeugniß der Alten, dieſe und jene Schriften haben von Alters her in Kanon der heil. Schrift geſtanden? denn hier iſt ja das Wort Tradition in einem ganz eigenen, ganz unſchuldigen, nämlich dem allgemeinſten und formellen Sinn genommen: an ſich beſtehet dieſe ſogenannte Tradition in einer Reihe von Thatſachen, wie ſie aller Geſchichte eigen ſind und von jedem geachtet werden müſſen, dem nur Geſchichte heilig iſt o). Schon Origenes wußte es aus dieſer Tradition, daß vier Evangelien in der Kirche unbezweifelt angenommen ſeyen p); in dieſem Sinn glaubte der heil. Auguſtinus der Kirche ſo feſt und den katholiſchen Lehrern, die das Evangelium lobten und ſagten: glaubet dem Evangelio q). Den Conſenſus der Kirchenväter, auf welchen in dem katholiſchen Syſtem dieſe Gattung von Tradition beſchränkt iſt, läßt auch der Proteſtantismus gelten, ſo lange nämlich ihre

---

o) Es will daher ſoviel, wie nichts ſagen, wenn Neller von den Proteſtanten ſagt, daß ſie die katholiſche Tradition annehmen müßten: denn ſie iſt ja immer, nur nicht aus dem nämlichen Grund, mit den Katholiken angenommen. Profecto, qui mille quingentis annis post Apostolos nati sunt, non aliunde acceperunt scripturas, quam e manibus Catholicorum. Princ. jur. can. p. 18.

p) Euseb. h. e. l. IV. c. 25. Auch bedient ſich Euſebius oft der Ausdrücke tradere und accipere. z. B. l. III. c. 25.

q) Contra Manich. c. 5. Und hier folgt dann jene berühmte Sentenz: ego vero evangelio non crederem, nisi me catholicae ecclesiae commoveret auctoritas. Es iſt wohl aufzumerken, wie Auguſtinus hier nur die Art beſchreibt, wie er zum Glauben an die katholiſche Kirche gekommen ſey: aber folgt hieraus wohl ſchon, daß er nun, nachdem er durch die Kirche zum Glauben an das Evangelium bewogen ward, auch nachher noch der Kirche mehr, als dem Evangelio, glauben wollte?

Uebereinſtimmung mit der heil. Schrift ſichtbar bleibt, obgleich er in beyden Syſtemen ſchon aus ganz verſchiedenen Gründen gilt. Denn wenn dort nachdrücklich immer behauptet und immer darauf nur feſtbeſtanden wird, daß derſelbige heil. Geiſt, der durch die Schriftſteller des N. Teſtaments ſprach, ſich auch durch die ſpäteren Autoren in einer von ihm ſelbſt geleiteten Kirche nicht widerſprechen könne, ſo wird hingegen hier nur immer erſt darauf mit Recht gedrungen, daß dieſe Unterſuchung über den Grad des Glaubens an die Lehren und Grundſätze der Väter ſelbſt erſt hiſtoriſch werden müße, daß dasjenige, worin die Väter nun unter ſich einig ſind, nur durch ſorgſame Kritik und viel Gelehrſamkeit an den Tag zu bringen, und daß jeder Einzelne zuvor wie jeder andre Schriftſteller zu behandeln ſey. Denn eben dieß iſt hier der wichtige Unterſchied, daß der Katholicismus den Conſenſus nicht blos in der Idee gelten läßt, ſondern auch ohne kritiſche Bemühung ihn durchs Einzelne und hiſtoriſch durchführen zu können glaubt, und die Uebereinſtimmung aller Kirchenväter ſelbſt in ſolchen Lehren, die in der heil. Schrift nicht geoffenbart worden ſind, durch einzelne zuſammengerafte Zeugniße und Ausſagen der Kirchenväter begründen will: welches natürlich ganz unüberwindliche Schwierigkeiten hat, wo nicht der gute Glaube die beſten Dienſte dabei thut, und ohne die ſtärkſten Anſtrengungen einer ſcharfen und feinen Kritik, wie ſie die Väter bis auf dieſe Stunde noch nicht erfahren, ganz unmöglich iſt r). Alle

r) Darum iſt es auch ein ſo bitterſüß Gefühl, welches zurückbleibt in Jedem, der den Dallaus de usu Patrum (Genève 1686. 4.) geleſen. Denn man leſe nur die herrliche Kritik, womit er ſich über jenen Kanon verbreitet hat, den Vincentius von Lerins in Rückſicht der K. V. aufgeſtellt, und frage ſich dann, ob es noch möglich ſey, auch hiſtoriſch und durchs Einzelne die Uebereinſtimmung derſelben in den nicht in

einzelne Väter haben die heil. Schrift höher geachtet, als jede eigene Lehre s); ſie haben die Uebereinſtimmung mit ihr für das Zeugniß der Wahrheit gehalten t); ſie haben die Lehren der Schrift an ſich, und auch ohne ihren hinzugekommenen Conſenſus, für göttlich gehalten, nicht aber auch umgekehrt ihren Conſenſus unter ſich ohne Uebereinſtimmung mit der heil. Schrift: denn von ſich haben ſie eingeräumt, daß ſie auch irren könnten u). Nicht Lehren der heil. Schrift, wohl aber Lehren früherer Kirchenväter haben die ſpäteren oft verworfen, und ausdrücklich verbannt, wenn ſie der heil. Schrift zu widerſprechen ſchienen. So ſpricht der heil. Auguſtinus ganz frei und offen über die Irrthümer des heil. Cyprianus, ſo ward in Irenäus die Lehre der Chiliaſten verworfen: ſo haben die Väter unſäglich oft ſich einander auch ſtillſchweigend widerſprochen. Rein hiſtoriſch iſt alſo ihr Werth immer zuerſt ſelbſt in Sachen des Glaubens, und will man nun die ver-

---

der heil. Schrift ſchon enthaltenen Lehren und ſelbſt was ſie gemeinſam und alle über dieſe gedacht, zu erfahren. p. 231. ff. Vergl. m. Abhandlung über den wahren Sinn der Tradition im katholiſchen Lehrbegriff. In den Studien von Daub und Creuzer IV. 2. Heft. S. 320. ff.

s) Augustin. de peccator. meritis I. III. c. 7. de nupt. et concupisc. I. II. c. 29. Contra duas epist. Pelagianor. I. IV. c. 8.

t) Alios scriptores (praeter canonicos) ita lego, ut quantalibet sanctitate doctrinaque praepolleant, non ideo verum putem, quia ipsi ita senserunt: sed quia mihi vel per illos autores canonicos, vel probabili ratione, quod a veritate non abhorreant, potuerunt. Augustin. ep. 19. ad Hieronym. cfr. ep. III. Und darum ſagt er auch, iſt ja der Kanon der heil. Bücher ein für allemale beſtimmt, daß man nach dieſem alle übrigen Bücher beurtheilen ſolle. Contra Crescent. l. II. c. 31. 32.

u) Quamvis neminem velim sic amplecti omnia mea, ut me sequatur, nisi in his, in quibus me non errare perspexerit. Nam propterea nunc facio libros retractationum, ut nec me ipsum in omnibus secutum fuisse demonstrem. Augustin. de dono perseverant. c. 21. cfr. Cyprian l. II. ep. 3.

ſchiedene Anſicht dieſer Art Tradition aus dem Standpunct des Katholicismus und Akatholicismus beſtimmen, ſo kann man ſagen, daß ſie in beide nur in umgekehrter Richtung angenommen wird, dort von innen heraus, von vorn herein, ausgehend von dogmatiſchem Glauben und kirchlicher Autorität, hier aber zuerſt von außen, nämlich hiſtoriſch, kritiſch, unter Leitung der Vernunft, oder mit einem Wort, daß ſie dort erſt dogmatiſch angenommen, und dann hiſtoriſch erkannt, hier aber erſt hiſtoriſch erkannt, und dann dogmatiſch angenommen wird.

Aus dem bisherigen erhellet, wie verſchieden die Bedeutungen des Begriffs der Tradition, und in welchem Sinn ſie dem katholiſchen und proteſtantiſchen Syſtem noch gemeinſam zuzuſchreiben ſey. In jeder Bedeutung des Worts Tradition, ſofern ſie den Glauben betraf, iſt der Zuſammenhang derſelben mit der heil. Schrift noch ſichtbar geblieben. Es entſteht die Frage: welches Verhältniß die katholiſche Tradition habe zur heil. Schrift, und wie ſie ſich in der katholiſchen Kirche zu ihrer eigenthümlichen Form entwickeln konnte.

Allerdings giebt es einen gewiſſen Sinn, in welchem die Tradition am häufigſten von katholiſchen Schriftſtellern genommen, und in welchem auch von proteſtantiſchen Schriftſtellern die Tradition der katholiſchen Kirche beigelegt wird, als eine von der heil. Schrift ganz unabhängige und ihr ſelbſt in verſchiedenen Beziehungen entgegengeſetzte Erkenntnißquelle des Chriſtenthums. Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſer Begriff zu allen Zeiten ſeine Vertheidiger fand, daß hieraus faſt alles Verderben der katholiſchen Kirche gefloſſen iſt, und beſonders die ganz unüberſehliche Maſſe des Aberglaubens dem Verfahren nach dieſem Begriff ihr Daſeyn verdankt. Nicht nur die Gegenwart, ſondern auch die Nachwelt, denn die Hiſtorie, iſt durch

ihn greulich verfälſcht und zerrüttet worden: denn alle Erfindungen, die man zu verſchiedenen Zeiten der Kirche aufgedrungen, oder deren Anfang, Urheber und Urſprung man nicht wußte, hat man ſofort apoſtoliſche Tradition genannt, und zu einer Zeit, wo der römiſche Hof noch den einzigen Stempel des Glaubens beſaß, galt alles kurzweg für Tradition, was ihm ohne die mindeſte Rückſicht auf die heil. Schrift als Glaubensſatz auszuprägen beliebte w). Dieß war die wahre Büchſe der Pandora, aus der unerſchöpflich immer neue Irrthümer und Misbräuche über die Kirche gekommen ſind. Denn iſt nur einmal der Satz angenommen, auch das gehöre noch weſentlich zum chriſtlichen Glauben, was nicht in der heil. Schrift enthalten oder aus ihr nicht mit zulänglichen Zeugniſſen erweisbar iſt, was läßt ſich alsdann nicht erdichten, und welchen Irrthum ſoll man noch widerlegen, wenn das Alter des Irrthums und die Menge der Irrenden jedem Irrthum

---

w) Dieß ſagte ja ſelbſt noch in vollem Glauben daran und geradezu der berühmte Peter a Soto, der noch auf dem Conzilium zu Trient mit geweſen war. Infallibilis est regula et catholica, quaecunque credit, tenet et servat ecclesia et in scripturis non habentur, illa ab Apostolis esse tradita: item, quarum observationum initium, auctor et origo ignoratur vel invenirl non potest, illas extra omnem dubitationem ab Apostolis traditas esse. Und zu dieſen Traditionen rechnet er ausdrücklich: Oblationem sacrificii altaris, unctionem chrismatis, invocationem sanctorum, merita operum, primatum romani pontificis, consecrationem aquae in baptismo, totum sacramentum confirmationis, elementa, verba et effectus sacramenti ordinis, matrimonii et extremae unctionis, orationes pro defunctis, enumerationem peccatorum sacerdoti faciendam, necessitatem satisfactionis etc. Aber mit Recht ſagt der gelehrte Chemnitz: in oratione Tatiani ad Graecos idolum quoddam vocatur ἐπιτομὴ δαισιδαιμονίας, epitome superstitionis: nos vero Pontificiorum disputationes de traditionibus rectius possumus vocare non epitomen, sed pandectas errorum et superstitionum. Examen Conc. Trid. I. p. 108.

zur Schutzwehr dient, und ihm Eingang verſchaffen kann. Es iſt wahr, noch bei Lebzeiten der Apoſtel entſtanden die Misbräuche mit dieſer Art Traditionen. Die Pſeudopropheten wurden ſchon deshalb von den Apoſteln getadelt, und Paulus ermahnt die Gemeinden mehr als einmal, ſich nicht betrügen zu laßen durch den Vorwand von Tradition x). Nach der Apoſtel Hingang breiteten manche Häretiker durch ihre erlogenen Traditionen eine falſche, und der heil. Schrift entgegengeſetzte Lehre aus y). Weil nun aber doch nicht zu leugnen war, daß Chriſtus und die Apoſtel mündlich noch Manches vorgetragen, was erſt nachher aufgezeichnet worden, ſo vereinigten ſich die rechtgläubigen Lehrer dazumal, jenen Häretikern zu zeigen, daß die wahre Tradition keine andere, keine verſchiedene, keine der Schrift entgegengeſetzte, ſondern eine ſolche Lehre enthalte, die mit der heil. Schrift zuſammenſtimme. Sie ſetzten ihnen nun zwar allerdings Traditionen entgegen, aber ſie behaupteten zugleich nicht nur die ausſchließlich in der katholiſchen Kirche zu findende Aechtheit, ſondern auch den innern Zuſammenhang derſelben mit der heil. Schrift; es wurde nun zwar im Streit der Tradition gegen Tradition die heil. Schrift aus dem Spiel gelaßen, aber nicht in der Vorausſetzung, daß die katholiſche Tradition der heil. Schrift entgegengeſetzt ſeyn könnte, ſondern im Gegentheil in dem Glauben, daß die

---

x) 2. Theſſ. 2, 2. Coloſſ. 2, 8. Vergl. 1. Petri 2, 1. ff.

y) Irenaeus l. III. c. 2. Cum ex scripturis arguuntur, in accusationem convertuntur ipsarum scripturarum; quia non possit ex his inveniri veritas ab his, qui nesciant traditionem. Sie rühmten ſich daher, se indubitate et intaminate et sincere absconditum scire mysterium l. c. beſonders zeichneten ſich Carpocrates, Marcion und Baſilides dadurch aus, daß ſie glaubten, Chriſtus habe weit mehr gelehrt, als was aufgeſchrieben worden, und dieſen nicht geſchriebenen Theil ſeiner Lehre als Myſterien nur ſeinen vertrauteſten Schülern mitgetheilt. Iv. I. c. 24. II. c. 46.

innere Identität und Uebereinstimmung beider so groß sey, daß selbst, wenn die heil. Schrift nicht abgefaßt worden wäre, diese ächte Tradition schon allein ihre Dienste hätte versehen können z). Denn welches war denn der Inhalt ihrer Tradition, auf welche sie so sicher baueten gegen jene Sectirer, auf die sich alle Lobsprüche beziehen, die sie der Tradition beilegten? Kein anderer, als welchen wir jetzt noch finden in dem sogenannten apostolischen Symbolum, welches sie wörtlich voranstellen in ihren Disputationen gegen die Häretiker, und welches nichts anderes enthält, als einen gedrängten Inbegriff der reinen und in der heil. Schrift enthaltenen Lehre a). Jene Häretiker zerrütten die heil. Schrift, sie nahmen einige Bücher gar nicht an, andere nur zum Theil, sie beschuldigten die heil. Schrift zu vielfältigen Sinnes und der Unzulänglichkeit, und legten sie falsch aus b): daher schloß Tertullianus sie gänzlich aus von der heil. Schrift, als gar nicht befugt, sich darauf zu berufen, und eignete den ausschließlichen Besitz und

---

z) Dieß ist der wahre Sinn jener berühmten Stellen von Irenäus und Tertullianus Ir. III. c. 3. 4. Tert. praescr. c. 15. c. 19. 37. welche von päpstlichen Schriftstellern so oft gemißbraucht worden sind, zu beweisen, daß man schon dazumal eine traditio praeter, extra, contra scripturam gekannt. Auch ich habe mich vormals in der Erklärung dieser wichtigen Stellen getäuscht und selbst dem großen Basnage ein Mißverständniß derselben vorgeworfen in der Abhandlung über den Ursprung und die Entwickelung der Orthodoxie und Heterodoxie in den ersten drey Jahrhunderten des Christenthums im III. der Studien, 1. Heft. S. 177. Ich benutze daher diese Gelegenheit, meinen Irrthum einzugestehen und jenen Vorwurf stillschweigend zurückzunehmen.

a) Welche symbolische Verbindlichkeit diese sogenannte regula fidei damals hatte, ist in der angeführten Abhandlung ausführlich angezeigt. S. 158. daß die Tradition, auf welche sich Irenäus und Tertullian im Streit mit den Sectirern ausschließlich berufen, nichts der heil. Schrift Entgegengesetztes enthalten habe, hat auch Chemnitz bewiesen. Ex. p. 93. sq.

b) Tertull. Praescr. c. 15.

das rechte Verſtändniß des wahren Sinnes derſelben ausſchließlich der katholiſchen Kirche zu, und dieſes alles verſtand er unter jener Tradition, deren ganzen Schatz er in dem apoſtoliſchen Symbolum findet. Und es wäre zu wünſchen geweſen, der Begriff der Tradition möchte nie über dieſen kurzen Inbegriff des chriſtlichen Glaubens hinausgegangen ſeyn c).

Unter den rechtgläubigen Lehrern der Kirche war es Papias zuerſt, der allerlei dem Chriſtenthum Fremdartiges unter dem Namen von Traditionen in Umlauf ſetzte. Er zog ſchon mündliche Traditionen geradezu der ſchriftlichen Lehre vor d). Wenn auf irgend eine, ſo wäre noch auf ſeine Tradition zu bauen geweſen: denn er war des Johannes Zuhörer und Polycarpus Mitſchüler, aber dennoch klaget ihn ſchon Euſebius der Fabelei und Verfälſchung an e). Ganz anderer und weit edlerer Art war jene Tradition, von welcher die Alexandriner viel Rühmens machten, ſchon am Ende des zweiten und vom Anfang des dritten Jahrhunderts. Theils der innere Gehalt dieſer myſtiſchen Tradition, welche ſie als tiefere Lehre von der öffentlichen und gemeingewordenen ſorgſam unterſchieden, und in der disciplina arcani aufbewahrten, theils die Noth der

---

c) Aber auch die Synode zu Trient ſonderte ja das apoſtoliſche Symbolum, welches in der dritten Seſſion abgeleſen ward, von jenem Decret ab, worin der Glaube der Chriſten an beſondere Traditionen gebunden ward, und alſo hatte auch ſie ſicher einen ganz anderen Begriff von Tradition im Sinn, als jenes ältere Glaubensbekenntniß.

d) Cogitabam, me non tantum utilitatis ex libris, quantum ex viva voce relaturum — ſagt er bei Euseb. l. III. c. 39.

e) Multa paradoxa et alia quaedam Papias tanquam ex traditione non scripta ad se relata adjicit et peregrinas quasdam servatoris parabolas ac doctrinas cum aliis nonnullis fabulosis, in quibus etiam est ecclesiastica opinio l. c. Auch ſagt er von ihm, er ſey admodum modico ingenio praeditus geweſen. a. O.

Verfolgung bewog sie, mit diesen Traditionen sich in das geheimnißvolle Dunkel der Eingeweihten zurückzuziehen f). Sie unterschieden von der Glaubensformel (regula fidei), von welcher abzuweichen sehr streng verboten war, noch eine tiefere Lehre (gnosis) ein ungeschriebenes Wort Gottes, und dieses leiteten sie, theils der Idee nach, aus der göttlich erleuchteten Vernunft ab, theils auch historisch aus besondern Lehren Jesu und der Apostel, welche, zu hoch und erhaben, um an alle mitgetheilt zu werden, auch in die heil. Schrift nicht übergegangen waren g). Was in diesem System der Alexandriner einen nothwendigen Sinn hatte, und ohne Gegensatz nur der heil. Schrift an die Seite gestellt ward, aufgelößt in eine höhere Einheit, das blieb seitdem nun in der Kirche, auch als das System selbst von Andern nicht mehr angenommen, sondern als

---

f) Ueber diese Gattung von Tradition findet man zwar bei Clemens Alexandr. viele Nachrichten und Spuren, aber wenig Aufklärung über den eigentlichen Sinn und Inhalt derselben. Dieß aber erlaubte auch weder die Sache an sich noch ihr Verhältniß zu den uneingeweihten. Mysteria, sagt Clemens, traduntur mystice. Strom.

g) Man sehe schon Iren. I. 10. Clemens Strom. VI. p 771. Vergl. VII. c. 17. Origenes contra Celsum l. VI. Opp. I. p. 633. de Princ. §. 3. p. 47. ed. de la Rue. Euseb. h. e. l. II. c. 1. daß sie Tradition und Philosophie gewissermaßen mit einander identificirten, ist auch aus Clemens bekannt genug, z. B. procedit nobis, sagt er, speculatio ex gloriosa et veneranda traditionis regula, vergl. Strom. I. c. I. Opp. p. 326. und es ist also auch ziemlich gewiß, daß diese Tradition an mehreren Puncten von der heil. Schrift hinlänglich unterschieden war. Clemens erklärt daher ganz unzweideutig, operarium, qui in messem domini emittitur, duplicem habere agriculturam, ἀγραφον καὶ ἐνγραφον. Aber wer möchte von dieser Unterscheidung auf einen Gegensatz oder möglichen Widerspruch der heil. Schrift und Tradition im System der Alexandriner schließen, da nicht nur dieser, sondern jeder mögliche Unterschied in demselben System, durch die universelle Einheit der Vernunft und des Christenthums aufgehoben ist, die eine so hohe Eigenthümlichkeit der Alexandrinischen Religionsphilosophie war.

gnostisch hie und da selbst mit den Philosophemen der häretischen Gnostiker in Verbindung gesetzt, verdächtig und verworfen ward. Seitdem an dieser Seite einmal die Philosophie Zutritt erhalten hatte zum Christenthum, konnte unter diesem hohen Namen immer Neues und Falsches erdichtet, und für alte und ächte apostolische Tradition ausgegeben werden. Dieser Art Tradition war Tertullianus besonders äußerst abgeneigt, daher nannte er die Philosophen selbst die Patriarchen der Ketzer h).

Ueber dem ist höchst wahrscheinlich, daß die den Aposteln untergeschobenen, von katholischen Gemeinden zwar verworfenen, aber nichts destoweniger doch gelesenen Schriften eine reichliche Quelle neuer Traditionen in dieser Zeit geworden sind i). Unstreitig ist, daß man gar oft gewisse alte Gebräuche und Sitten, wenn man den Ursprung derselben nicht angeben konnte, gleich den Aposteln zuschrieb, um ihnen nur desto mehr Gewicht und Ansehn zu geben k).

---

h) Praescr. c. 8. Viderint, qui stoicum et Platonicum et dialecticum Christianismum protulerunt. Nobis curiositate opus non est post Christum, nec inquisitione post evangelium. Cum credimus, nihil desideramus, ultra credere. Hoc enim prius credimus, non esse, quod ultra credere debeamus. c. 7.

i) Dieß war ja selbst bei Männern, wie Clemens Alexandr. der Fall. Im sechsten Buch seiner Stromate beweiset er aus apokryphischen Schriften des Petrus und Paulus, daß die Griechen allein durch die Philosophie selig geworden. Tertullianus, Basilius, Augustinus (ep. 99. ad Evod.) erwähnen ganz treuherzig gewisser kirchlicher Traditionen, die sich theils in dem Protevangelium Jacobi, theils im Evangelium des Nicodemus finden. Der leichtgläubige Epiphanius steckt ganz voll von Traditionen dieser Art.

k) So war schon längst von den berühmten Kirchenlehrern, wie von Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Epiphanius, aus den vierzigtägigen Fasten vor Ostern eine apostolische Tradition gemacht: aber nicht nur Irenäus sagt, daß man schon zu seiner Zeit nicht mehr recht einig darüber gewesen; bey Euseb. l. V. c. 24. sondern auch Socrates

Mit welcher Bitterkeit wurde nicht schon im zweiten Jahrhundert der Streit über die Zeit des Osterfestes geführt, und eigentlich doch nur darüber, was die Traditionen darüber bestimmen. Die Römer wollten ihre Gewohnheit aus einer Tradition von Petrus und Paulus haben, die Asiaten führten für sich ganz andere Traditionen an von Johannes, Philippus, Polycarpus und anderen. Aber Irenäus und Socrates leiten weder die eine, noch die andere von den Aposteln her, sondern hielten sie eher für Traditionen der bloßen Observanz, für eine von Presbytern eingeführte Gewohnheit l), und für eine ganz freie Sache, über welche weder Christus noch die Apostel etwas Bestimmtes verordnet haben m). So aber wurde dennoch, was anfangs nur zufällige Sitte und Observanz gewesen war, Gesetz, und um diesem desto mehr Ansehn zu geben, das Gesetz zu apostolischer Tradition erhoben. Mehrere Väter haben mit unglaublicher Uncritik vieles für apostolische Tradition ausgegeben, was es doch nicht ist: unmäßig im Lobe der alten Tradition schreiben sie den Aposteln zu, was doch erwiesen spätern Ursprungs ist. Trug doch schon Tertullianus kein Bedenken, selbst daß etwas nicht Sitte sey bei den Christen, für Tradition auszugeben, wie die bei den Heiden übliche Gewohnheit, einen Kranz zu tragen n).

---

bestätiget dieses und schließt mit den merkwürdigen Worten: Quia nemo hac de re potest ostendere scriptum aliquod mandatum (ἔγγραφον παραγγελμα): manifestum est, quod apostoli illud cujusque sententiae et voluntati liberum reliquerunt. h. e. l. V. c. 22.

l) Ap. Euseb. l. V. c. 24.

m) Soer. l. V. c. 22. Scopus enim erat Apostolorum non de diebus festis leges ferre (νομοθετεῖν) sed rectam vitam et pietatem inducere. Mihi autem videtur, sicut alia multa secundum regiones in consuetudinem abierunt, ita et festum Paschatis: propterea quod nemo Apostolorum quicquam de illo sancivit.

n) De corona militis, c. 3. et 4.

Aber eben bei dieſer Gelegenheit ſtellet er auch ſo leichtgläubig ſchon die groben Gegenſätze auf zwiſchen der heil. Schrift und Tradition, welche obgleich von ihm nur auf lauter Inſtitutionen und bloße Ritus bezogen, doch bald immer weiter ausgedehnt und mehr oder weniger ſelbſt in den Begriff der Tradition überhaupt aufgenommen wurden, wie denn die katholiſche Kirche nachher dergleichen viele als alte und ächtapoſtoliſche präconiſirt hat, ja, er hält es ſelbſt nicht einmal mehr für nöthig, wenigſtens noch dazu zu ſagen: dieſe Ritus ſeyen nur darum zuläßig, weil ſie dem Geiſte nach mit dem Evangelium übereinſtimmen, ſondern richtet, wie ſchon geſagt, einen beharrlichen Gegenſatz auf o). Doch weit entfernt, daß alle Väter der vier erſten Jahrhunderte alſo gedacht hätten, ſind Tertullianus allein, und der heil. Baſilius als die wahren Koryphäen in Anſehung dieſer Lehren anzuſehen, mit denen ſie faſt einſam ſtehen in dieſer Zeit p). Unter

o) Hanc adeo inveteratam observationem, si nulla scriptura determinavit, certe consuetudo corroboravit, quae sine dubio de traditione manavit. — Ergo quaeramus, an et traditio nisi scripta non debeat recipi? Plane negabimus recipiendam, si nulla exempla praejudicent aliarum observationum, quas sine ullius scripturae instrumento solius traditionis titulo et exinde consuetudinis patrocinio vindicamus. Harum et aliarum hujusmodi disciplinarium si legem expostules scripturarum, nullam invenies. Traditio tibi praetendetur autrix, consuetudo confirmatrix et fides observatrix l. c. Dieß heißt zwar etwas dunkel, aber hell genug katholiſch geſprochen, und eben auch auf dieſen Begriff dringen ja ſelbſt noch neuere katholiſche Theologen gar ſehr, wie Rieger in ſeiner, im übrigen nicht ſehr ausgezeichneten diss. IV. de Traditionis sacrae natura; indole et existent. Opusc. p. 124. sqq.

p) Doch auch Epiphanus iſt hier nicht zu überſehen: denn auch er drückt den Gegenſatz grell aus: sed et traditione opus est, neque enim ex scripturis peti possunt omnia: idcirco alia scripto, traditione alia, sanctissimi Apostoli reliquerunt. Haeres. 61.

mehreren Traditionen, welche Basilius M. anführt, und die mit der heil. Schrift noch sichtbar genug zusammenhängen, führt er doch auch einige andere ohne Streit später entstandene auf, die er selbst schriftlose nennt (sine scripto, doctrina ἄγραφος) und legt sie ohne weiteres den Aposteln bei q). Ja er ging ungleich weiter noch: denn er behauptet, daß jene Traditionen denselbigen Einfluß auf die Frömmigkeit hätten, wie die in der heil. Schrift, so, daß, wenn jene Gewohnheiten nicht beobachtet würden, die Predigt des Evangelium selbst auf den bloßen Namen reducirt würde r). Hier sieht man schon

---

q) Dahin rechnet er, was bei der Feier des Abendmahls außer den Einsegnungsworten noch vorher und nachher gesprochen wird. De sp. s. c. 27. Aber das schönste ist, daß selbst Gregor der Große, der die Liturgie des Abendmahls gewiß verstand, ihm widerspricht: denn dieser sagt, daß die Apostel nur die Sitte gehabt hätten, ganz einfach auf das Gebet des Herrn die Oblationshostie zu konsecriren. l. VII. ep. 63. So hat auch Basil unter seinen apostolischen Traditionen die, sich im Gebet nach Morgen zu wenden. Aber Socrates versichert, daß selbst in Antiochien, wo doch eine so berühmte apostolische Gemeinde war, die Kirche und der Altar nicht nach Morgen, sondern nach Abend gerichtet seyen. Hist. eccl. l. V. c. 22.

r) Die ganze Stelle, de Spir. S. c. 27. ist ziemlich korrumpirt oder ganz unächt; dieß hat schon Erasmus bemerkt. Anders lautet sie in den ältesten Codicibus von Basilius, anders bei Burcard und Ivo, welche sie als einen rechten Fund gleich in ihre Sammlungen eingetragen haben, anders bei Gratianus, der sie auch hat in seinen Decret Distinct. XI. can. 5. Chemnitz hat offenbar die Stelle nur ihrem Sinn nach angeführt: Traditiones illas eandem habere vim ad pietatem, sicut illa, quae in scriptura continentur, ita, ut si consuetudines illae non observentur, ipsa evangelii praedicatio ad nudum nomen contrahatur. Ex. p. 118. Etwas anders lautet sie im Decret; denn hier, nachdem voraus bemerkt worden, was nicht zu übersehen: Dogmatum et Institutionum, quae in ecclesia servata sunt, alia quidem habemus ex doctrina, quae literis consignata est; alia vero ex Apostolorum traditione ad nos transmissa in mysterio accepimus — heißt es weiter: Quae utraque eandem vim ad pietatem habent: atque his nemo sane contradixerit, qui vel exigua legum ecclesiasticarum peritia sit prae-

recht die unlauteren Begriffe von Tradition in ihrer ganzen Verwerflichkeit und in einer Ausdehnung, die nicht nur das System, sondern auch jeder noch so beschränkte Vertheidiger willkührlicher Gebräuche verwerfen muß. Denn wenn z. B. alle die kleinen Feierlichkeiten bei der Taufe eben soviel Gewicht haben sollen, als diese selbst, so war weder Christus recht getauft, noch hat irgend ein Apostel die Handlung recht verrichtet. Basilius aber hält wirklich die dreifache Untertauchung, die Bezeichnung mit dem Kreuz, und die Benediction des Taufwassers u. s. w. für eben so wesentlich, als die Taufe selbst — Ritus, die zum Theil schon lange selbst in der katholischen Kirche nicht mehr statt finden, und schon von Petrus Lombardus alle für gar nicht wesentlich und von Bedeutung für die vollkommene Administration dieses Sacraments gehalten werden s). Jene Unbehutsamkeit und Jagd nach apostolischen Traditionen hat, selbst was einige Sectirer im zweiten und dritten Jahrhundert dafür ausgaben, endlich in die katholische Kirche gebracht: denn es ist unleugbar, daß dieser Art manches von den Montanisten in die Kirche gekommen, durch Tertullianus empfohlen und aufgenommen worden ist. Dieser berühmte Montanist setzte sich zwar mit aller Gewalt gegen die Traditionen, welche die Philosophen dem

---

ditus. Nam si agrediamur ea, quae non scripto, sed tantum consuetudine constant, tanquam non magnam habentia vim repudiare, imprudentes evangelio et quidem in praecipuis ipsis partibus officiemus: vel potius ipsamet instituta ad inane quoddam nomen redigimus. Und nun führt er mehrere auf von dieser Art, und fragt bei jeder einzelnen, wo man denn etwas in der heil. Schrift oder nur bei den heil. Vätern geschrieben fände; ja er fügt sogar, um den Gegensatz recht grell zu machen, noch ausdrücklich hinzu: Non enim iis contenti, quorum Apostolus et Evangelium mentionem fecerunt, sed alia quoque cum antea, tum post didicimus, utpote quae magnum momentum ad ipsum mysterium habeant, doctrina non scripta sed tradita eruditi. l. c.

s) Sentent. l. IV. dist. 3.

Christenthum auflochten, er selbst aber hatte gar starken Glauben an die, welche der Paracletos, die Kirche zur Reife zu bringen, für nöthig gefunden, und unter dessen Namen auch ausgegeben wurden t). Einige Kirchenväter verkauften nun auch wieder gleich diese Traditionen des Tertullianus für apostolische, und so ist Manches besonders, was das Fasten betrifft, die Absolution und Satisfaction aus keiner andern als dieser montanistischen Traditionsquelle ursprünglich in die Kirche gekommen u).

Doch die Hauptquelle, auf die zuletzt Alles ankommt, aus der von jeher immer am meisten geschöpft worden, und die unversiegbar immer neue Traditionen ans Licht gesetzt hat, ist eben jener berühmte Consensus der Kirchenväter, den alle katholische Lehrer, wo von Tradition die Rede ist, immer im Munde führen. Es ist bekannt, welch eine hohe Stelle die Uebereinstimmung der Väter einnimmt in dem System: denn sie nimmt in der That nach einem Conzilium die höchste ein, ja dieses selbst ist an jene gebunden, und wie oft ist nicht schon die bei den meisten oder allen Kirchenvätern sich findende Tradition weit über die heil. Schrift erhoben worden. Was an allen diesen Ansichten Gründliches, Wahres, Falsches und Verfehltes sey, zu bestimmen, muß aber hier zunächst unsere Absicht werden.

Wenn man von jenen Argumentationen, deren sich wohl römische Schriftsteller bedienten gegen die heil. Schrift zu

---

t) Ecclesia per Evangelium eferbuit in juventutem, nunc per paracletum componitur in maturitatem. De veland. virginib. c. 6.

u) Daher hielt denn schon Chrysostomus gar keinen Beweis mehr nöthig für die Tradition. Non omnia tradiderunt Apostoli per litteras, sed multa sine scripturis, et ea quoque fide digna sunt. Quam ob rem ecclesiae quoque traditionem censeamus fide dignam. Est traditio; nihil quaere amplius. Chrysost. hom. in 2. Thess. 2, v. 14.

Gunsten ihrer Tradition, gegen diese selbst Gebrauch machen wollte, so ließe sich wohl weit mehr und gewisser von den Schriften der Väter behaupten, daß, was sie gemeinsam dachten und lehrten über die wesentlichsten Puncte des Glaubens, eben so schwer im Verhältniß zu einander auszumitteln, als zweifelhaft und ungewiß im Einzelnen die Lehre der Einzelnen ist. Denn wenn eben jene katholischen Schriftsteller bei allen Beweisstellen aus dem Alten oder Neuen Testament fragen, woher und wie anders, als nur aus der Tradition, man wissen könne, daß diese und jene Schrift von den Propheten und Aposteln herrühre, welche Gedanken und Rücksichten veranlaßet dann nicht die Frage: woher und wie denn zu wissen, daß ein Justinus, Irenäus, Tertullianus Verfasser des einen und andern ihm zugeschriebenen Buches sey, wie ungerecht aber und unkritisch, sich diesen so ohne alles Bedenken anzuvertrauen, über die heil. Schrift hingegen bloß zu Gunsten der Tradition jene Schwierigkeiten immer von neuem zu erheben, da sie doch durch die größesten Anstrengungen einer scharfen und feinen Kritik wenigstens größtentheils und der Hauptsache nach längst gehoben sind.

Mit unsäglichen Schwierigkeiten hingegen ist schon das Geschäft verknüpft, zu erfahren, was die ältesten Väter von den wichtigsten Puncten des Glaubens, zumal den später erst controvers gewordenen Glaubenslehren gedacht: wie möchte man in Rücksicht der Tradition sich auf die eine und andere ihrer Aussagen so verlassen, und was etwa der eine gelehrt, sogleich der Kirche selbst zuschreiben können? Es muß erst manches andere kritische Bedürfniß befriediget, mancher kritische Knoten gelöst seyn, ehe man also rasch verfahren kann w).

w) S. m. Abh. über die Tradition a. O. S. 320 — 337.

Dieß alles bedacht, scheinet es fast unmöglich, über die ächte Tradition aller Jahrhunderte jemals ins Klare und Gewisse zu kommen. Es gibt nichts so Willkührliches in irgend einem dogmatischen Lehrbegriff, als die Quelle der Tradition. Welchen Glauben soll z. B. die Geschichte noch haben und geben an alle die tausend falschen Traditionen, welche in den späten Zeiten, im Mittelalter allein aus allen den hundert unächten, alten Kirchenlehrern und Päpsten untergeschobenen Briefen geflossen sind, an die gleichwohl der fromme Glaube, wie an gerettete Reliquien des apostolischen Alterthums sich heftete zu einer Zeit, wo falsche Decretalen geschmiedet, ein Heer von Legenden voll heiliger Lügen ohne die mindeste historische Wahrheit aus der Luft gegriffen x), und der handgreiflichste Irrthum dem Menschenverstand als heilige Wahrheit aufgebürdet werden konnte. Ignatius hielt für nöthig, noch als er zum Märtyrertode geführt wurde, die ächte apostolische Tradition, die er wußte, aufzuschreiben y) — eine Vorsicht, die zugleich die große Besorgniß und Ahndung verräth, daß unter diesem Namen der Kirche künftig viel Falsches

x) Es ist bekannt, wie man im Mittelalter sich half, als die alte Legende durch die Verwüstung der Normannen größtentheils zu Grunde gegangen war. Man konnte dergleichen doch nicht gut entbehren bei der Heiligenverehrung und Anbetung ihrer Reliquien, man mußte doch etwas auch von ihrer Geschichte wißen, und sich zu erzählen haben von ihren Wunderthaten. Also machte man dergleichen Legende auf gut Glück von neuem, ohne sie eben auf historische Facta zu bauen; es kam ja dabei nur auf recht viele Wunder und den Zweck der Erbauung an. Dieses Verfahren jener Historiker nennt der Abt Heriger von Laubes — pro pietate mentiri. S. Schmidt Gesch. d. D. IV. S. 90. Vergl. Muratori de ingenior. moderat. l. I. c. 16.

y) Cum jam ad martyrium duceretur, necessarium judicavit, apostolicam traditionem, cautionis gratia, etiam scripto exarandam seu exprimendam esse. Euseb. h. e. L. III. c. 36.

aufgedrungen werden würde, und die bald genug nicht mehr nachgeahmt wurde.

Erst nach diesen Bemerkungen über das, was bisher immer in der katholischen Kirche über die Tradition gelehrt, und als Tradition betrachtet worden war, läßt sich nun das wahre dogmatische Verhältniß dieser Lehre zum Katholicismus an sich bestimmen. Auch hier darf aber nur allein der Begriff der Kirche recht scharf ins Auge genommen werden, so wird sich aus der Art, wie nach dem einmal aufgestellten Princip von der Kirche dieses auch wieder an jener Lehre vorkommen muß, ihre rechte Stelle in dem System von selbst und leicht angeben laßen. Diesem gemäß ist es ja einmal angenommener Glaubenssatz, daß die Kirche bei ihrer Stiftung schon eine ganz unumschränkte Auctorität erhalten habe, daß sie im Besitz fortwährender Offenbarung des heil. Geistes sey, und daß der nämliche heil. Geist, der den Aposteln auch die heil. Schrift eingab, ihr fortwährend beiwohne bis an das Ende der Tage. Diese Autorität vom heil. Geist der Kirche selbst verliehen und gleichsam übergeben, kann man die erste, wichtigste, ja die einzige Tradition nennen: denn unter ihr sind alle übrige schon enthalten, ja es gibt, genau genommen, weiter keine Traditionen, als die aus jener einen geflossen sind. Daher wegen dieser an allen einzelnen Lehren und Ritus, die für Traditionen gelten, vorkommenden Form sind sie selbst Tradition genannt: in diesem ächtkatholischen Sinn sind nicht nur die wahrhaft alten und apostolischen, sondern auch alle späteren Lehren und Ritus, wenn sie die Kirche nur sanctionirt hat als Tradition, ja selbst die heil. Schrift, Tradition in vollkommenstem Sinn: denn auch sie ist ja in der Ansicht der Kirche aus Tradition entstanden, und was die heil. Schriftsteller niedergeschrieben, ist ihnen ja durch den heil. Geist

ſuggerirt, inſpirirt und tradirt. Erſt als nun die heil. Schrift vorhanden war, nahm die Tradition zum Unterſchied von ihr den Namen der ungeſchriebenen chriſtlichen Lehre und Tradition an z), ſo wie hinwiederum von da an unter dem Namen der Tradition nur jene ungeſchriebene Lehre verſtanden wird. Dieſe aber kann nun als in dreifacher Beziehung nothwendig in dem Syſtem betrachtet werden, oder von drei Seiten: 1) als das Befugniß der Kirche, die alte ächte apoſtoliſche Ueberlieferung kirchlich geltend zu machen, d. h. an ihr die Form der Kirche auszuprägen (man kann dieſe ganz füglich die traditio historica nennen); 2) ſpätere Inſtitutionen im Geiſt des Chriſtenthums und apoſtoliſchen Alterthums kirchlich geltend zu machen (traditio constitutiva); und 3) das Befugniß, den Sinn der heil. Schrift auf eine beſtimmte kirchliche Weiſe geltend zu machen (traditio interpretativa).

Was die erſte Art von Tradition im Katholicismus betrift, ſo hat ſelbſt jene ganze Reihe von wirklich alten und apoſtoliſchen Traditionen darum, weil ſie hiſtoriſch wahr ſind, noch nicht den Character der kirchlichen Tradition, ſondern dieſer kann ihnen erſt einzig von der Kirche ſelbſt kommen, falls nämlich dieſe ſie erſt dafür anerkannt. Es könnte gar wohl ſeyn, daß manche wirklich alte Ueberlieferungen gewiſſer Lehren und Ritus aus den Zeiten der Apoſtel hiſtoriſch verdunkelt, vergeſſen und untergegangen wären, die Kirche hat die Auctorität, ſie wieder ans Licht zu ziehen, und ihnen das Merkmal der Gültigkeit aufzu-

---

z) Dieß deutet die Synode zu Trient beſtimmt genug an — perspiciens, hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus, aus welchen letzteren Worten ganz klar erhellet, daß die libri scripti ſelbſt nichts anders ſind als scriptae traditiones. l. c. p. 18.

prägen. Die wenigen wirklich ächten und alten Traditionen, welche noch heutiges Tages im Katholicismus stehen, haben ihre Stelle in diesem durchaus nicht wegen ihres innern Gehalts, oder ihrer unumstößlichen historischen Wahrheit, sondern dadurch, daß die Kirche sie dafür anerkannt: denn dieß und nichts anderes folgt aus ihrem Princip. Doch über den Inhalt und die Geltung dieser Art von Tradition kann überhaupt nie ein Streit entstehen, sie sind historisch, und als solche von allen Parteien anerkannt, weil sie es wörtlich sind; nur daß sie doch, wie wohl zu bemerken, der Form nach etwas anders werden im Katholicismus, und hier kein anderes, als das angezeigte Verhältniß haben.

Schwieriger scheint es sich mit der zweiten Gattung von Tradition zu verhalten. Was aber diese betrift, solche nämlich, die offenbar späteren Ursprungs sind, die aber die Kirche als dem Geiste des Christenthums und apostolischen Alterthums nicht widerstrebende Institutionen kirchlich geltend zu machen für gut befunden; so ist auch an diesen klar, wie und an welcher Seite sie mit der Haupttradition, oder dem göttlichen Befugniß der Kirche zusammenhängen. Sie legt sich ja selbst diese apostolische Kraft und Auctorität bey; wie sollte sie nicht auch auf solche Lehren und Ritus, welche sie nöthig findet, diesen Character übertragen können? Sie können (im Sinne des Katholicismus) in keinem Fall, wenn es sonst nur legitim zugegangen ist mit ihrer Sanction und Promulgation, anders, denn aus der nämlichen Offenbarung geschlossen seyn, als der die heil. Schrift selbst ihr Daseyn verdankt: denn durch den Consensus der Väter, durch das Organ einer allgemeinen Kirchenversammlung redet ja derselbe heilige Geist ewig fort, den Christus selbst bis an das Ende

der Welt der Kirche verheißen hat a). Allerdings ist die Kirche an dieser Seite schon oft mit der Geschichte in auffallende und handgreifliche Collisionen und Contraste gekommen, wenn sie sogar rücksichtslos kein Bedenken trug, ihre späteren Institutionen geradezu dem ältesten apostolischen Alterthum zuzuschreiben: aber es ist auch bekannt genug, daß eben an dieser Seite eine wahre Feindschaft besteht zwischen der Geschichte und dem Katholicismus: denn in Sachen seines dogmatischen Glaubens hat er aus jener sich niemals viel gemacht, sondern ihr oft den härtesten Trotz geboten. Aber wie dem auch sey, so ist doch hier der Sinn und Zusammenhang klar genug, kraft dessen die Kirche selbst diese Tradition noch für einen mündlichen, von Christi und der Apostel Zeiten herübergekommenen und wohl hergebrachten Unterricht halten, und ihm als solchem eine so hohe Stelle in dem System anweisen konnte b).

---

a) Auf diese Art von Tradition berief sich auch schon das Conzilium zu Trient Sess XIII c 8. wo es heißt: es sey in der Kirche immer Sitte gewesen, daß die Laien von den Priestern die Communion empfangen, der celebrirende Priester aber sich selbst kommunicire: qui mos tanquam ex traditione apostolica descendens jure ac merito retineri debet. Hierin liegt nicht, daß die Synode auch die letztere Sitte wirklich historisch für eine von den Aposteln hergekommene, sondern nur, daß sie dieselbe für eine im Sinn der Apostel gut und beibehaltenswerthe hielt, dieß scheinet sie auch durch das mehrdeutige tanquam anzudeuten; dann aber deutet sie es auch durch das jure an, daß, falls auch wirklich die Sache nicht ihre historische Richtigkeit hätte, die Kirche, kraft der ihr einwohnenden Auctorität, aus Rücksicht sich bewogen gesehen, diese an sich und in ihren Augen löbliche Sitte auch künftig beizubehalten.

b) Auch hat ja die Kirche noch immer eine Idee bereit, von der sie leicht bei jeder Beschuldigung Gebrauch machen kann, nämlich, daß sie allerdings nichts neues, sondern vom Anbeginn an der Kirche dunkel und bewußtlos Beiwohnendes klar machen und aussprechen will. Nimmt man dieß Alles zusammen, so muß es allerdings ganz wunderlich erscheinen, daß katholische Theologen, wie Molinäus und schon zum Theil auf der Trienter Synode Einige dieser

Wie offenbar hiebei mehr auf das Befugniß der Kirche, als auf die Historie gesehen wird, beweiset auch der weitere Sinn, in welchem oft diese Art von Tradition genommen wird: man läßt sie nämlich oft auch als eine rein menschliche stattfinden und gelten, und sie wird daher eben auch nicht für alle Kirchen gleichnothwendig gehalten c). Göttlicher Art ist eine solche von der Kirche sanctionirte Lehre und Institution, wenn sie überhaupt an sich vernünftiger Art ist, und aus guten Gründen für nöthig befunden wird. Also fand es die Kirche einmal für nöthig, die Austheilung des heil. Abendmahls auch unter Einer Gestalt zum Kirchengesetz und zur Tradition zu erheben. Sie fand es

---

den Vorwurf machten, daß sie, die Tradition zu gleichem Rang mit der heil. Schrift erhebend, unterlaßen habe, nun auch ein vollständiges Verzeichniß aller der katholischen Kirche eigenthümlichen Traditionen auszufertigen, auf daß Jedermann wissen könne, woran er sich zu halten habe. Sarpi I. p. 292. Fast lächerlich aber ist es, wenn Neller (l. c. p. 18.) mit Natalis Alexander (h. e. Seç. XV. et XVI. p. 624.) und Pallavicini (l. 6. c. 16.) darauf keine andere Antwort geben, als — daß dieß in der kurzen Zeit von zwei Monaten, wo man zu Trient für die vierte Sitzung noch die schwierigsten Sachen zu bedenken gehabt, sich nicht so schnell habe thun laßen, ohne noch mit Natalis Alexander wenigstens den ungleich tiefern Grund anzuführen, ecclesiae judicio in traditionibus dignoscendis standum esse, sacra Synodus statuebat. Decretum itaque septimae synodi oecumenicae imitata est, quo traditiones generatim acceptae sunt et commendatae, non particulatim recensitae et explicatae. l. c. Durch eine solche geschloßene Sammlung von Traditionen hatte sich ja die Kirche die ihr so heilige Auctorität selbst geschmälert, dergleichen Traditionen noch ferner zu machen, wenn es ihr also beliebte. Und daß sie kein solches Verzeichniß machte, kann man auch als eine ungewöhnliche liberale Vergünstigung betrachten. Es gibt nur äußerst wenige Traditionen, an die der Katholik zu glauben gebunden ist; aber an die Tradition nicht glauben kann er nicht, ohne zugleich aufzuhören, es zu seyn.

c) Humana traditio compellatur ea, quam rectores ecclesiarum fidelibus pro circumstantiis locorum, rerum, personarum aut temporum observandam praescripsere. Riegger Inst. I. p. 182.

für gut, beim Opfer der Meſſe Waſſer mit Wein gemiſcht zur göttlichen Tradition zu machen, ohne deswegen dieſe Gebräuche noch beſonders von den Apoſteln herzuleiten d). Auch der Ausſpruch der Kirche über den Kanon beruhet auf einer Tradition von dieſer Art.

Weil dieſe zweite bisher aufgezeigte Gattung nun die eigenthümliche und ächtkatholiſche Tradition in ſich begreift in einem nur dieſer Kirche eigenthümlichen Sinn: ſo erhoben ſich auch darüber, beſonders unter den Vätern zu Trient, die meiſten Streitigkeiten. Gleich als nur proponirt worden war, daß der heiligen Schrift die Tradition an die Seite zu ſetzen ſey, welche man theils äußerlich hiſtoriſch aus Chriſti Munde, theils innerlich aus Suggeſtion des heiligen Geiſtes hatte, ſo widerſetzten ſich Einige ſcharf, bemerkend, wie man ſich durch ſolche Reſtriction dem Spott der Ketzer ausſetzen würde, die ihnen nun vorwerfen würden, ſie approbirten nur ſolche Traditionen, die ihnen gefielen, und ließen andere aus der Mode kommen, obgleich ſie eben ſo gut von einem göttlichen Geſetzgeber abſtammten. Noch ſtärker griff der Biſchof Bertano das proponirte Decret an, in welchem es hieß, die Tradition ſey mit gleicher (aequali) Ehrfurcht, als die heilige Schrift anzunehmen e). Sehr gründlich be-

---

d) Ueber das erſtere verordnete daher das Concilium von Conſtanz in der dritten Seſſion mit merkwürdigen Ausdrücken: Hujusmodi consuetudinem ab ecclesia et S. S. patribus rationabiliter introductam et diutissime observatam habendam esse pro lege, quam non liceat reprobare, aut sine ecclesiae auctoritate pro lubitu mutare. In Harduini Conc. Tom. VIII. col. 381. Vergleiche Trident. conc. Sess. XXI. c. 1. Daß das andere eine göttliche Tradition ſey, leugnet ſelbſt der Papſt Benedict de Sacrificio missae; sec. 1. §. 172.

e) Dieſe Streitigkeit erzählt Pallavicini allein, Fra Paolo weiß nichts davon, auch ſeinem Commentator le Courayer iſt ſie entgangen, da ſie doch beiden viel Stoff zu Bemer-

wieß er, obgleich Schrift und Tradition von Gott kämen, so ſey doch dieß ſchon aller Wahrheit eigenthümlich, daß ſie aus der Urwahrheit ſtamme; deswegen ſey aber doch noch nicht alles, was wahr befunden, der heiligen Schrift gleich zu ſetzen, und Gott habe nirgends der Tradition ſoviel Beſtändigkeit ertheilt, da einige ja gänzlich aufgehört hätten, alſo ihnen nicht gleiche Ehrfurcht zugeſichert. Dagegen premirten nun Andere den Ausdruck: göttliche Wahrheit, und beſtanden darauf, daß alle Wahrheit deswegen noch nicht göttlich ſey, Tradition und Schrift aber ſeyen Gottes Werk, dieſe in Buchſtaben, jene im Herzen aufbewahrt f). Der Biſchof gab hernach ſeine Meinung auf, und verlangte nur, daß man ſtatt gleiche Ehrfurcht: ähnliche (simili) Ehrfurcht gegen die Tradition ſetzen müſſe. Am ſtärkſten aber zog in einer der Congregationen ein anderer, Naclanti, der Biſchof von Chiozza, gegen das abgefaßte Decret zu Felde, indem er die Tradition nicht ſowohl aus unmittelbar göttlicher Inſpiration gefloſſen und hiſtoriſch betrachtete, ſondern als ein kirchliches Geſetz. Er behauptete, es ſey dieſes ein unerträglich Joch, und nannte die Aequalität zwiſchen der heiligen Schrift und Tradition geradezu gottlos. Darüber entſtand ſogleich ein gewaltiger Lärm; alle verlangten Beſtrafung des Biſchofs; der erſte Legat ſprach: es ſcheine am beſten, die Theologen hereinkommen zu laſſen, auf daß man nach Anhörung des Decrets und der Gründe des Biſchofs entweder über Verbeſſerung des Decrets oder Beſtrafung des Biſchofs entſcheiden könne. Nun lenkte dann dieſer gleich einigermaßen

kungen hätte geben können, wie ſie dergleichen gern zu machen pflegen. Pallav. l. VI. c. 14. sq.

f) Die Tradition, ſagte einer, beziehe ſich nur allein auf die continua successione in ecclesia catholica conservatas. Pallav. l. c. Natal. Alex. VIII. p. 624.

ein, ohne jedoch ſeinen Satz zurückzunehmen g). Als aber alle ſcheltend über ihn herfielen, weil er Einer der letzten beim Stimmen ſich angemaßt, alle als gottlos zu beſchimpfen, und anderer Meinung zu ſeyn, als alle die übrigen, ſo bekam er große Angſt, bereuete ſein Vergehen und verſprach, dem Decrete unbedingt beizutreten h).

Aus allem bisher über das wahre Weſen der katholiſchen Tradition Angeführten ergibt ſich nun, daß ſie am beſten, ſicherſten und beſtimmteſten als ein Befugniß, als ein Recht (jus) betrachtet; und ſelbſt, wenn auch als quaestio facti, immer zugleich als quaestio juris, genommen werden muß — eine Anſicht, die nicht allein auf die äuſſeren rechtlichen Verhältniſſe der katholiſchen Disciplin und Verfaſſung, ſondern auch auf die innern des dogmatiſchen Glaubens bezogen werden muß, da dieſe ſelbſt hier immer zugleich als ein Recht, nämlich der Kirche, und als durchaus rechtlich verbindend, nämlich für alle Glieder derſelben, betrachtet wird. Nur Traditionen und einzelne Lehren ſind Inſtitutionen, die auch menſchlichen und zufälligen Urſprungs ſeyn können, obgleich auch andere noch aus Chriſtus und der Apoſtel Zeiten hergebracht ſeyn können. Aber die Tradition im eigentlichſten Sinn muß als das Befugniß angeſehen werden, zuerſt mündlich von der geſetzgebenden Gewalt in der Kirche ausgeſprochen, hierauf beibehalten, und bis auf unſere Zeit fortgepflanzt i).

---

g) Advocentur, ſagt er, theologi: ego impietatis accusavi non integrum decretum, sed aliquas duntaxat ipsius voces et impii nomine non haereticum intellexi, sed inhumanum, quatenus nimis ponderosum onus nobis imponat. Pallav. l. c.

h) Dennoch ſagte er in der Seſſion bei Vorleſung des Decrets nicht, wie die Uebrigen: Placet, ſondern Obediam. Nun ſuchte man denn dieſen Biſchof bald darauf auf eine gute Art von der Synode wegzuſchaffen. Pallavicini a. O.

i) Den wahren Geiſt und Zweck

An der dritten Gattung von Tradition, oder dem Befugniß, den Sinn der heiligen Schrift auf eine einzige bestimmte und kirchliche Weise geltend zu machen, tritt das Wesen der Haupttradition des Katholicismus erst recht scharf hervor, und die Kirche schließt den Kreis aller Traditionen, so wie sie als ungeschriebenes Wort zuerst aus dem Munde Christi und der Apostel kamen, und dann zum Theil in die heilige Schrift übergingen, zum Theil neben ihr hinflossen, aufs bestimmteste ab dadurch, daß sie nur sich das Befugniß beigelegt, die heilige Schrift auf die einzig richtige Art auszulegen. Denn was kann es anders heißen, als Auctorität, wenn die Kirche auch dieses noch Tradition nennt; historisch, oder äußerlich ist ihr doch für jede einzelne Stelle die allein richtige Interpretation nicht zugekommen, und überliefert worden k).

Diese dreifache Tradition, die ihrem Prinzip nach eigentlich doch nur Eine ist, muß für wesentlich nothwendig

---

der Kirche mit ihren Traditionen findet man schon bei Eusebius ausgesprochen, wenn er sagt: ad imbecillitatem multorum se demittentes apostoli partim literis, partim sine literis, quasi jure quodam non scripto servanda commendarunt. Demonstr. Evang. l. 1. So definirt auch Rieggeer die Tradition: jus viva primum legislatoris ecclesiastici voce propositum, dein ad posteros derivatum, constanti ac perpetua observantia ad nostram usque memoriam propagatum. Inst. 1. p. 181. Und in seiner diss. de traditionis sacrae natura, indole et existentia: norma et regula vel a deo ipso, vel ab apostolis, vel eorum successoribus (welche drei Puncte er dort unter der legisl. ecclesiast. zusammenfasset) viva primum voce cum fidelibus communicata, ab his accepta et contiquata, deinceps communicatione ad nos usque propagata, in credendis et agendis fideles qua tales ad sui observantiam obligans. Opusc. l. c. p. 117. Auch die professio fidei spricht den Unterschied zwischen apostolischer und kirchlicher bestimmt genug aus: Apostolicas et ecclesiasticas traditiones uti quasque ejusdem ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector. p. 22. ad Calc. con. Trid.

k) Ausdrücklich und hauptsächlich beziehet Vincentius von Lerins die

in dem Syſtem des Katholicismus gehalten werden, und nun erſt läßt ſich die Frage beſtimmt und vollſtändig beantworten, ob im Katholicismus von einer Tradition außer der heiligen Schrift, ohne die heilige Schrift, und ſelbſt wider die heilige Schrift, die Rede ſeyn könne, wie man ihm oft vorgeworfen hat.

Dem Geiſte der katholiſchen Kirche und dem Sinn der Synode gemäß muß die Tradition als eine neben der heiligen Schrift hinfließende, alſo in dieſer Rückſicht allerdings verſchiedene Erkenntnißquelle des Chriſtenthums betrachtet werden. Sieht man das Decret der Synode hierüber genauer an, ſo liegt dieß freilich nicht nur auf den erſten Blick darin, ſondern es wird auch immer klarer, je mehr man den wahren Sinn verſteht, in welchem die Kirche dieß genommen wiſſen will. Zunächſt iſt man gar noch nicht gezwungen, deswegen auch anzunehmen, daß die Tradition nun mit der heiligen Schrift weiter keine Gemeinſchaft, keinen Zuſammenhang habe, und daß ſie auch ohne die heilige Schrift wohl beſtehen könne. Es ſoll ja immer doch derſelbe heilige Geiſt ſeyn, der in beider-

---

Tradition auf die Autorität der Kirche, die heilige Schrift in ihrem einzigen unwandelbaren Sinne auszulegen. Commonit. c. II. tot. p. 90. ed. Klüpfel. cum annot. Auch von dieſer Art Tradition hat noch die Synode ſelbſt einige Exempel gegeben. Sess. VI. c. 8. p. 40. indem ſie ſich nämlich vort bei Auslegung eine Stelle der heil. Schrift auf den Conſenſus der Väter beruft. Auch Sess. XVI. c. 1. iſt die Berufung auf Tradition exegetiſcher Art. Hier wird gelehrt, Chriſtus habe nach ſeiner Auferſtehung zu ſeinen Jüngern, als er ſie anblieſ, geſagt: nehmet hin den heil. Geiſt, welchen ihr die Sünde erlaſſet ꝛc. und daß nun, fährt die Synode fort, durch dieſe ausgezeichnete That (insigni facto) und durch dieſe hellen Worte (verbis tam perspicuis) den Apoſteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Macht, die Sünde zu erlaſſen und zu behalten, mitgetheit worden ſey, hat aller Väter Conſenſus von jeher bewieſen, universorum patrum consensus semper intellexit. Can. et Decr. p. 134.

lei Ueberlieferungen des Christenthums weht. Die Kirche nimmt selbst Beweise für die Nothwendigkeit des Glaubens an ihre Tradition aus der heiligen Schrift her l), und das Höchste, was man aus der Art, wie sie sich hierüber erklärt hat, zu schließen befugt ist, ist die Meinung, daß sie in ihrer Tradition einige Lehren und Institutionen mehr besitzt, als die heilige Schrift enthält, daß jene eine gewisse Eigenthümlichkeit haben, wodurch sie vor denen in der heiligen Schrift, wo nicht sich auszeichnen, doch wenigstens von ihnen sich unterscheiden, und daß ohne die Tradition selbst die heilige Schrift nicht seyn könne, nicht aber, daß man darum, weil man die Tradition besitzt, die heilige Schrift füglich entbehren könnte m). Wo hätte denn je die Kirche dieses nur merken lassen, daß die Tradition zur heiligen Schrift ein für diese so sehr zurücksetzendes, verdrängendes, oder gar vernichtendes Verhältniß habe, da sie im Gegentheil die Tradition nur mit gleicher Ehrfurcht n) aufzunehmen gebietet, als der heiligen

---

l) Luc. 24. 27. Apostelg. 1, 3. Joh. 16, 12. 1. Kor. 11, 2. 2. Thess. 2, 14. 3, 6. 2. Tim. 1, 13. 14. 2, 1. 2. 3, 14. Jerem. 31, 33. 2. Kor. 3, 2. Allein man sehe, mit welchem kritischen Scharfsinn, und mit welcher geistreichen Exegese Chemnitz alles widerlegt hat, was dieses System zu Gunsten seiner Tradition aus dieser, besonders der beiden letzten Stellen gezogen hat. Ex. p. 24. besonders p. 41.

m) Allerdings waren schon auf der Synode einige, qui oserent dire, que toute lá doctrine catholique n'étoit fondée que sur la Tradition, puisqu'on ne croit à l'écriture, que parcequ'on l'a par Tradition. Sarpi I. p. 267. und 269. Allein es ist bereits oben an jener berühmten Stelle des Irenäus der Sinn angegeben worden, in welchem auch dieser Satz ganz richtig, moderat und ächtkatholisch zu verstehen ist, und wenn auch gleich, wie wahrscheinlich, diese Väter in der Congregation ihn nicht so verstehen mochten, so war dieß doch eben auch nur ihre Privatmeinung und ohne nothwendige Beziehung auf das System.

n) — pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur. p. 19. Aus diesen Worten möchte man fast schließen, daß die Synode eine

Schrift gebührt. Ein Gegensatz also keineswegs, wohl aber ein Unterschied zwischen heiliger Schrift und Tradition wird in diesem System angenommen: denn unmöglich ist, daß der heilige Geist, der Schrift und Tradition eingegeben, sich in irgend einem Falle selbst widersprech?. So muß man von innen aus dem System die Sache betrachten, und zusehen, ob und daß nirgends ein wahrer Widerspruch herrsche zwischen der Tradition und heiligen Schrift, welche Untersuchung dann reinhistorisch ist. — Ferner, wer den innern Zusammenhang der Tradition mit der Idee der Kirche erkannt hat, der kann es unmöglich für eine Gottlosigkeit halten, wofür es so oft von der Polemik ausgeschrieen worden, daß die Synode die Tradition der heiligen Schrift nur überhaupt gleichgestellt hat. Der Vorwurf, daß sie auf diese Art Menschensatzungen gleichen

---

weit größere Ehrerbietung gegen die heilige Schrift, als gegen die Tradition hatte: denn ihren übrigen Grundsätzen von dem höheren Alter und dem mehrumfassenden Inhalt der Tradition, von der selbst die heilige Schrift nur ein Theil ist, wäre es ja ganz gemäß gewesen, wenn sie das pari pietatis affectu etc. eher von der heiligen Schrift allein, als so, wie sie gethan hat, von dem Verhältniß der Tradition zur heiligen Schrift ausgesprochen hätte. Dieser Ehrerbietung gegen die heilige Schrift, welche noch die Synode bewieß, und dem wahren Geist dieser Kirche zuwider ist es also, nur zu sagen, geschweige es oft zu wiederhohlen, und recht dringend darauf zu bestehen, daß die Apostel gar keinen Auftrag gehabt hätten, zu schreiben, welches kaum etwas anders heißt, als: daß sie es wohl auch eben so gut hätten bleiben lassen können. S. Fischers Lehrbuch der christlichen Religion. S. 34. Oder wäre vielleicht bekannt, daß es verboten worden? Selbst Bellarmin sagte ja. Apostolos quidem deo volente et inspirante, sed non praecipiente scripsisse. De verbo Dei l IV. c. 3. p. 163. Ungleich richtiger drückte sich auf der Synode der Carmeliter Marinier aus, wenn er sagte: qu'il étoit donc indubitable, que ce, que les Apostres avoient écrit et ce qu'ils avoient enseigné de vive voix, étoit de même autorité, puisqu'ils avoient parlé comme écrit par l'inspiration du saint esprit. Sarpi I. p. 269.

Werk beizulegen geboten habe, als der heiligen Schrift, trifft nach der bisherigen Erörterung dieser Lehre die Kirche nicht mehr: denn es ist ja, wo es auf wesentliche Puncte ankommt, immer nur von einer göttlichen Tradition die Rede, und ganz eins in diesem System, ob das Wort Gottes schriftlich, oder mündlich sich mittheilt o). Weit treffender ist der Vorwurf, daß nach der allgemeinen Lehre der Kirche von der Tradition die heilige Schrift nothwendig der Unzulänglichkeit, der Unvollständigkeit, der Ungewißheit und Dunkelheit müsse beschuldiget werden. Allerdings ist dieß eine große Härte, wozu das System nothwendig führt: aber zuförderst ist nur dabey nicht zu übersehen, daß niemals die Kirche selbst der heiligen Schrift diesen üblen Anstrich gemacht hat als eine Beschuldigung p), sondern daß sie nur aus dem Gesichtspuncte derer, die von außen an diesem System vorübergehen, nothwendig erscheinet, innerlich aber nur als nothwendige Folge aus dem ganzen Verhältniß herfließt, in welches die Kirche Schrift und Tradition zu einander gestellt hat. Denn kraft dieses Verhältnisses muß die Kirche annehmen, daß es außer der, in der heiligen Schrift enthaltenen Glau-

o) Den Einwurf machten auf der Synode die Bischöfe von Fano und Chiozza gegen das Decret Sarpi I. p. 288. Aber er läßt sich, wie man sieht, aus dem System leicht widerlegen. Hingegen ist ein großer Unterschied in der Anwendung, und hiebei treten alle die oben aufgeführten Schwierigkeiten ein in Erforschung bestimmter Traditionen. Allerdings ist es wohl eins an sich, auf welche Art, ob schriftlich, oder mündlich man Gottes Willen und Wort erfahre; auch Neller bleibt dabey stehen p. 18. nihil interest, unde sciatur voluntas dei, modo sciatur. Für die Gewißheit aber, daß dieses und jenes nun wirklich ächtes Wort Gottes sey, und für die Ueberzeugung, daß uns statt dessen nichts anders untergeschoben werde, ist es keineswegs einerlei, denn sehr verschieden sind die Grade der Gewißheit, so etwas schriftlich, bestimmt und bleibend, oder nur mündlich, unbestimmt und veränderlich tradirt wird.

p) S. Vinc. Lir. c. 41. p. 249.

dens- und Lebens-Lehre noch einige gibt, welche ſich daher nicht allein ableiten laſſen, und welche zu wiſſen doch eben ſo nothwendig ſind zur vollſtändigen Erkenntniß des Chriſtenthums und zur Seligkeit. Hiemit iſt zwar die Sufficienz und Vollſtändigkeit der heiligen Schrift geleugnet, aber noch immer kein Gegenſatz aufgerichtet zwiſchen der heiligen Schrift und Tradition. Die nämliche Bewandtniß hat es mit der Dunkelheit und Zweideutigkeit, welche der Katholicismus der heiligen Schrift nothwendig zuſchreiben muß: denn es iſt ihm eine weſentliche Tradition, daß er allein durch Tradition den einzig rechten Sinn der heiligen Schrift herausbringen, und allen Zweifeln und Ungewißheiten über den einzigen Sinn der heiligen Schrift abhelfen kann. Aber folget denn nun ſchon hieraus, daß die heilige Schrift an ſich und durch ſich ſelbſt gar nicht zu verſtehen ſey, wenn gar keine Zweifel und Ungewißheiten eintreten, und iſt das Recht der Auslegung, oder vielmehr der Beſtimmung des rechten Sinnes im Fall der Noth, welches die Kirche ſich vorbehalten, wohl etwas anders, als eine Erklärung, daß der nämliche heilige Geiſt, der die Schrift eingegeben, und der Kirche von jeher eingewohnt, ſie auch am beſten verſtehen müſſe? Sie geht dabei nur von der Vorausſetzung aus, daß die Worte eines göttlichen Geiſtes und Sinnes auch nur durch göttlichen Geiſt und Sinn verſtanden, und richtig ausgelegt werden können, wovon an einem andern Orte ausführlicher die Rede ſeyn wird. — Es iſt wahr, nicht nur akatholiſche Theologen, ſondern ſelbſt berühmte Gelehrte der katholiſchen Kirche haben dieſe ſchwere Lehre ſehr entſtellt, und dem orthodoxen und objectiven Dogma viel Fremdartiges beigemiſcht. Jene haben dieſem Syſtem Grundſätze zugemuthet, denen es aus höheren Rückſichten

und durch seine Prinzipien gebunden nicht beifallen kann; diese haben, nur um die Nothwendigkeit ihrer Tradition zu beweisen, die heilige Schrift oft aufs tiefste herabgesetzt. Sie haben sich nicht nur die schändlichsten Lästerungen der heiligen Schrift erlaubt, um nur ihre Tradition bis in den Himmel zu erheben q), sondern auch zugleich einen Gegensatz und Widerspruch zwischen Schrift und Tradition angenommen, der dem System durchaus fremd ist, wenn er auch äußerlich sich in der Geschichte nicht verbergen läßt, wo er sich oft grell genug ausgedrückt hat r). Insofern haben sie denn auch ihrem eigenen System einen sehr üblen Dienst geleistet, und sind ihm selbst aus bloßem Eifer untreu geworden; gleichwie Andere wieder auf einer andern Seite zu weit gegangen sind, und, protestirend gegen alle Tradition, aufgehört haben, katholisch zu denken. Denn nicht zu leugnen ist, daß diese Lehre eine der höchsten Stellen hat in dem System des Katholicismus, und mit den ersten Prinzipien desselben unzertrennlich zusammenhängt: daher hat auch die Synode zum Ueberfluß jede wissentliche Verachtung der Tradition noch mit einem eigenen Anathema verpönt s).

---

q) Man sehe des Andradius und Pighi Aussprüche bei Chemnitz im Ex. I. p. 14 und 63. Vergl. Mosheims Streittheologie I. S. 299.

r) Um wieviel sicherer hält sich auch nicht der katholische Glaube an das, was Vincent von Lerins hierüber sagt, daß man zuerst durch die Autorität der göttlichen Schrift und dann durch die Tradition der katholischen Kirche sich seinen Glauben sichern müsse. Quis velit in fide sana sanus atque integer permanere, duplici modo munire fidem suam domino adjuvante debet; primum divinae legis auctoritate, tunc dein, ecclesiae catholicae traditione. Commonit. c. 1. p. 87. Vergl. Bossuet Exposition de la doctrine de l'église sur les matières de controverse. p. 182.

s) Si quis autem — traditiones praedictas sciens et prudens con-

Drittes Kapitel.

Fortsetzung.

Doch nicht nur über die äußerlichen Verhältnisse zweyer verschiedener Erkenntnißquellen des Christenthums zu einander, sondern auch über die inneren der einen, nämlich der heiligen Schrift besonders, hat die Kirche in ihrem Gegensatz zum Protestantismus einige ganz eigenthümliche Grundsätze aufgestellt.

2.

Sie hat auch jene Bücher der heiligen Schrift, welche in alten und neuen Zeiten für apokryphische gehalten wurden, in den Kanon der heiligen Schrift aufgenommen, und diesen auf solche Art erweitert, daß nicht nur der Gewinn sehr zweifelhaft, sondern, was noch viel wichtiger ist, selbst der Zusammenhang sehr dunkel ist, in welchem diese Entscheidung mit dem Begriff der Kirche steht.

---

temserit, anathema sit. l. c. p. 19. Wenn Fra Paolo der Meinung mit Beifall gedenkt, que l'on ne commendoit point, de les mépriser avec connoissance et de propos délibéré, de sorte, que ce ne seroit contrevenir au décret, que de les rejetter toutes d'une manière respectueuse I. p. 292. so hat er nicht bedacht, worauf die Synode das Wort praedictas trad. bezogen hat. Denn da sie zu Anfang des Decrets festsetzte: veritatem salutarem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus und beide auf gleiche Art verehrt wissen wollte, so ist auch klar, daß im Sinne der katholischen Kirche die Tradition eben so wenig verworfen werden kann, als die heilige Schrift. Hierüber ist le Courayer hinweggegangen; aber schon Pallavicini hat diese falsche Meinung berichtigt. l. VI. c. 18. Sehr verführerisch ist diese Lehre in dem Vereinigungsplane zwischen Bossuet und Molanus gemildert. Super reun. prot cum eccles. cath. tract. inter Jac. Ben. Bossuetum et D. Molanum. Vienn. 1783. p. 60. cfr. p. 93. 104. sq.

Kanonisch wurden in den ältesten Zeiten heilige Schriften genannt, sofern sie Regel und Richtschnur des christlichen Glaubens waren a). In dieser Bedeutung ward ursprünglich die Form der heiligen Schrift also genannt, weil ihr Inhalt kanonisch war b). Die, auf göttliches Geheiß und durch ausgezeichnete, von Gott begeisterte Männer aufgesetzten Schriften, den ersten Kirchen anvertrauet, waren beglaubigt durch das allgemeine Zeugniß der Aechtheit d. h. daß sie nicht nur die reine göttliche Wahrheit enthielten, sondern auch von jenen Verfassern herrührten, unter deren Namen sie in Umlauf gekommen waren c). Die in die Zeit der Apostel selbst noch hinüberreichende Kirche konnte um so sicherer dieses bestimmen, da sie die Verfasser selbst zum Theil noch kannte, zum Theil diese über andere, die schon gestorben waren, hinlänglich Zeugniß erhalten konnte. Die Gewißheit des göttlich geoffenbarten Inhaltes, die Beglaubigung durch die heiligen Schriftsteller selbst und das Zeugniß der ältesten Kirche, zu deren Zeit jene Schriften zum Vorschein, oder in Umlauf

a) Gal. 6, 16. Phil. 3, 16. Kor. 10, 13. Vergl. Suicer. Thesaur. eccles. sub V. κανων II. p. 37. Denn billig gedenken wir der alten Meinung nicht, daß der Kanon der heil. Schrift von einem Conzilienkanon seinen Namen habe, und die heil. Schrift in eben dem Sinne kanonisch heiße, wie die kanonischen Horen und die Kanonici in der katholischen Kirche.

b) Wie der heilige Augustinus dieses in einem trefflichen Gleichniß also ausdrückt: Afferamus non stateras dolosas, ubi appendamus, quod volumus, et quomodo volumus pro arbitrio nostro dicentes: hoc grave, hoc leue est. Sed afferamus diuinam stateram de scripturis sanctis, tanquam de thesauris dominicis et in illa, quid sit gravius, appendamus, imo non appendamus, sed a domino appensa recognoscamus. De bapt. l. II. c. 6.

c) In diesem Sinne wurde das Wort Kanon erst im 4. Jahrhundert genommen, und auf das Verzeichniß der göttlichen Bücher eingeschränkt. S. Jahn Einleitung in die göttlichen Bücher des alten Bundes. 2. Aufl. I. S. 119.

kamen und gebilliget wurden, conſtituirten die zulänglichſte Auctorität für die Kanonicität einer heiligen Schrift.

Die nachfolgende Kirche bewahrte ſorgfältig die Zeugniſſe der früheren für die ächten heiligen Bücher, und ſo pflanzte ſich die Gewißheit über die unbezweifelt heiligen Schriften, wie eine ächthiſtoriſche und anerkennungswürdige Tradition, gleichſam von Hand zu Hand, auf die ſpätere Zeit fort. Selbſt die authentiſchen Schriften d. h. die Autographa der heiligen Schriftſteller konnten ſich noch ganz gut und lange erhalten bey einzelnen Kirchen. Auf dieſem treuhiſtoriſchen Wege und mit ſolcher natürlichen, angebornen Kritik konnte dann die ſpätere Kirche manche Schriften geradezu verwerfen, die einem Apoſtel zugeſchrieben, aber weder durch Inhalt, noch durch Zeugniß der älteſten Kirchen beglaubiget waren d), und nach dieſen Kriterien machte Euſebius jenen berühmten Kanon, der ſeitdem fortdauernd hohes Anſehen in der Kirche behalten hat e). Er begründete jenen Hauptunterſchied zwiſchen kanoniſchen oder katholiſchen, die ohne Widerrede von allen chriſtlichen Kirchen angenommen worden und zwiſchen den zweifel-

---

d) Serapion urtheilet z. B. aus dieſem Geſichtspunct über ein falſches Evangelium, welches unter Petri Namen in Umlauf war, apud Euseb.: Nos Petrum et reliquos apostolos sicut et Christum recipimus, sed ψευδεπιγραφα rejicimus, velut gnari eorum sensus et sententiae, scientes, quod talia non accepimus tradita ab Apostolis (οὐ παρελαβομεν). Der heilige Hieronymus erzählt nach Tertullian, daß, als nach Paulus Tode unter dem Titel: über den Zeitlauf Pauli und der Thekla und unter Paulus Namen eine Schrift erſchien, presbyterum quendam in Asia σπουδασην Pauli convictum apud Johannem, quod auctor esset illius libri, et confessum, se hoc Pauli amore fecisse et ob id excidisse. Hieronym. de vir. illustrib. Opp. I. p. 827. ed. Vallarsi.

e) Euseb. h. e. l. III. c. 3 et 25.

haften, bey denen ungewiß, ob sie von den Aposteln herrühren, welchen sie zugeschrieben worden, und die das Zeugniß der ältesten Kirche nicht für sich hätten, gleichwohl nicht unnütz, sondern gelesen in verschiedenen Kirchen (hagiographa, ecclesiastica) u. s. w. f). Nach diesen Bestimmungen ist denn auch immer selbst unter den, in allen gewöhnlichen lateinischen Uebersetzungen der Bibel befindlichen heiligen Schriften ein großer Unterschied gemacht: denn von der ganzen, von der ersten und ältesten Kirche sind einige für kanonisch, andere für apokryphisch gehalten worden g).

Nach diesen historischen Zeugnissen des Alterthums und bey der genauen Bestimmtheit des jüdischen Kanons selbst im Talmud h) ist es nun allerdings befremdend genug,

---

f) Diese letzteren nannte der heilige Hieronymus Apokryphen, legit haec ecclesia ad aedificationem plebis, non ad auctoritatem ecclesiasticorum dogmatum confirmandam. Praef. in libr. Salom Tom. IX. p. 1293. ed. Vallarsi, quorum auctoritas ad roboranda illa, quae in contentionem veniunt, minus idonea judicatur. Praef. in Judith. Tom. X. p. 22. Noch härter spricht er von einem der apokryphischen Bücher — si cui tamen placet, hunc librum recipere. ad Furiam ep. 54. p. 16. und im ersten Buch Haggai: Si quis tamen vult librum accipere mulieris. S. die annot. l. c.

g) Unter die Apokryphen werden aus dem alten Testament gerechnet: das Buch der Weisheit, Jesus der Siracide, Judith, Tobias, das dritte und vierte Buch Esras, Baruch, der Brief Jeremiä, die Bücher der Maccabäer und Stücke in Esther und Daniel. Einige von diesen sind dazumal geschrieben, wo Israel gar keine Propheten mehr hatte, wie die alten. Andere tragen den Namen der Propheten an der Stirne ohne Grund und Befugniß. S. Augusti Einleitung ins A. T. S. 55 — 74. und Jahn a. O. S. 132. ff. Aus dem neuen Testament gehören dahin: der Brief Jacobi, Judä, an die Hebräer, der zweite des Petrus, der zweite und dritte des Johannes, die Apocalypse. Euseb. III. c. 3. 25. 39. II. c. 23.

h) Die Frage, warum gleichwohl die christlichen Schriftsteller die Apokryphen des alten Testaments zu historischen und dogmatischen Zwecken allegiren, s. beantwortet bey Augusti a. O. S. 70. ff.

wie die Synode zu Trient dazu kommen konnte, die gute, bewährte, auf unverwerfliche Zeugniſſe des Alterthums gebaute Ordnung mit einem einzigen Schlage aufzuheben, ohne Rückſicht und Unterſchied alle in der gewöhnlichen Sammlung und Ueberſetzung enthaltenen Bücher mit einem Machtſpruch für kanoniſch zu erklären i), und diejenigen ſelbſt mit einem Anathema zu treffen, welche ſich dieſer Entſcheidung nicht unterwerfen möchten k). Man begreift es nicht gleich, wie die Kirche ohne einen Grund anzugeben, oder ein hiſtoriſches Zeugniß, ſelbſt gegen die gemeinſame Stimme des Alterthums apokryphiſche Schriften plötzlich zu kanoniſchen machen kann, und ganz unmöglich ſcheint, daß ſie es ganz ohne Grund gethan haben könnte. Sie hat vielleicht auf den guten, erbaulichen, göttlichen Inhalt dieſer apokryphiſchen Schriften mehr geſehen, als auf die Zeugniſſe des Alterthums für die Aechtheit derſelben. Aber nach allen alten Berichten iſt doch hiſtoriſch ungewiß, daß ſie von Propheten und Apoſteln abgefaßt ſind, und darum durften ſie doch noch nicht zu kanoniſchen werden: denn erbaulichen Inhalts konnten ſie auch als Schriften vom zweiten Range ſeyn, und in der Sammlung der heiligen Schriften als Apokrypha den kanoniſchen folgend. Oder ſie hat vielleicht auf einige Zeugniſſe, welche für jene Apocryphen zu ſprechen ſchienen,

---

i). Dieß that ſie aber gleich noch in der vierten Seſſion. Sacrorum vero librorum indicem huic decreto adscribendum censuit (Synodus), ne cui dubitatio suboriri possit, quinam sint, qui ab ipsa synodo suscipiuntur. Sunt vero infra scripti. Testamenti veteris quinque Moysis etc. Sess. IV. decr. de canon. script. p. 19.

k) Si quis autem — fährt die Synode fort — libros ipsos integros cum omnibus suis partibus, prout in ecclesia catholica legi consueverunt, et in veteri vulgata Latina editione habentur, pro sacris et canonicis non susceperit, anathema sit. l. c.

zuviel gebauet l). Wenn es auch die Synode nicht sollte gethan haben, so ist gewiß, daß katholische Theologen, um ihre Entscheidung zu vertheidigen, sich auf zwey Hauptzeugnisse dafür berufen haben m).

Die dritte Synode zu Karthago, im J. 397. gehalten, machte der Welt zum erstenmal den neuen Kanon heiliger Schriften bekannt, den sie zu Stande gebracht hatte, und der auch diejenigen Schriften enthielt, die man vorher noch nie im Kanon gesehen n). Wiederhohlt auf dem sechsten Conzilium von Karthago im J. 419. ward dieser Kanon von der africanischen Kirche bekräftigt o); auf

---

l) Allerdings sagt Nicephorus, dessen Zeugniß freylich schon etwas jung ist, l. II. c. 46. wo er aus Eusebius die Meinung der alten Kirche über jene apokryphischen Bücher anführt, diese Bücher seyen schon längst für ächt und legitim angenommen worden. Aber er gibt durchaus keinen Grund an, warum man denn von dem Beispiel und Zeugniß der ältesten Kirche abweichen müsse. Eben so wenig will es sagen, wenn Hilarius witzig die 22 kanonischen Bücher des alten Testaments mit eben so vielen Buchstaben des hebräischen Alphabets zusammenstellt, und nun, weil das griechische und lateinische Alphabet 24 Buchstaben hat, verlanget, daß deswegen noch zwey Bücher, nämlich Judith und Tobi zum Kanon hinzuzuthun seyen. Prolegg. in Psalm.

m) Zuletzt noch neuerlich in einer Beilage zur Religionsgeschichte vom Grafen zu Stolberg. Versuch einer Abhandlung über die göttliche Eingebung der deuterokanonischen Bücher des alten Testaments, wie auch eine Rechtfertigung des Beschlusses der Kirchenversammlung zu Trient, welche sie für göttlich zu halten verpflichtet. Uebersetzt aus der französ. Handschrift eines Freundes, Theologen der Sorbonne. In Stolbergs Religionsgeschichte IV. Theil 2. Abtheilung S. 686. ff.

n) Conc. Carthag. can. 47. ap. Mansi III. p. 891.

o) Conc. Carth. VI. Mansi l. c. Auch Innocentius I. nahm die Verfügung billigend auf, im J. 405., in einem Bericht an Exuperius ap. Coustant Epp. roman. pont. p. 789. Und diesem allem trat auch der Papst Gelasius bey im 5. Jahrhundert auf einem Conzilium im J. 494 ap. Hard. II. p. 957. und das Conzilium von Sens, zu Paris versammlet im J. 1528. S. Continuat. de l'histoire eccles. de Fleury l. I. 13 n. 91. Auch Papst Eugen in seinem decr. pro Jacob. ap. Harduin. Conc. Tom. IX. p. 1024.

beiden Kirchenverſammlungen ſpielte der heilige Auguſtinus die erſte Rolle, und noch beſonders berichtend, aus welchen Büchern der Kanon der heiligen Schrift beſtehe, nennet auch er diejenigen Bücher kanoniſch, welche jetzt apokryphiſche heißen p). Allein man weiß, daß, was hierüber auf jenen Nationalconzilien von Africa vorkam, bereits auf dem früheren zu Hippon vom J. 393. discutirt worden war; nun hat man zwar noch eine Sammlung von Verordnungen deſſelben, aber in ſolcher Verſchiedenheit, daß ſie ein gegründetes Mistrauen gegen alle erregt q). Auf dieſe erſte Beſtimmung hierüber müßte man eingehen können, um zu wiſſen, wieviel Glauben, Gewicht und Auctorität der Fixirung des Kanons auf dem dritten Karthager Conzilium beizulegen ſey r). Doch

p) De doctr. christ. l. II. c. 8. In canonicis scripturis, ſagt er hier unter andern, ecclesiarum catholicarum quamplurium auctoritatem sequatur, ut eas, quae ab omnibus accipiuntur ecclesiis catholicis, praeponat eis, quas quaedam non accipiunt. In eis vero, quae non accipiuntur ab omnibus, praeponat eas, quas plures gravioresque accipiunt. Man bemerke genau, wie der heil. Auguſtin, obgleich von kanoniſchen Schriften redend, ſie doch ſo offenbar unterſcheidet.

q) S. Mansi III. p. 850. in deſſen einem Kanon ſchon feſtgeſetzt war: Scripturae canonicae in ecclesia legendae quae sint et praeter quas aliae non legantur. l. c. p. 896. Vergl. Marca diss. de vet. coll. can. c. 3. §. 16. Tillemont Memoires ecclesiast. Tom. XIII. p. 203. sq.

r) Auf dieſen Punct, der ein Hauptpunct iſt, kommt freylich der gelehrte Verf. der Abhandl. bey Stolberg erſt am Ende und in einer Note, ſich entſchuldigend, daß er die Acten jener Kirchenverſammlung nicht früher zu Geſichte genommen. S. 782. Auch Jahn gibt zu, daß dieſe Erklärungen nicht allgemein verbindend waren, auch nur ſo zu verſtehen, daß in dieſen Büchern nichts vorkomme, was der Glaubens- und Sittenlehre entgegen wäre, und daß ſie folglich nicht aus der Kirche zu verbannen, ſondern als lehrreiche und erbauliche Schriften vorzuleſen ſeyen. ſ. Einl. a. O. E. 158. Im übrigen iſt in jener nicht ungründlichen Abhandlung der Einwurf treflich widerlegt aus dem Standpuncte

nicht nur darauf, ſondern auf die wahre Meinung Auguſtins reducirt ſich die ganze Streitfrage, da wohl entſchieden iſt, das er der Urheber dieſer Entſcheidung war. Es kommt aber bey ihm der Gegenſatz zwiſchen kanoniſchen und apokryphiſchen Büchern gar nicht vor in dem Sinne, wie etwa bey Hieronymus; unter apokryphiſchen verſtand er die völlig und erweislich falſchen, fabelhaften und jederzeit allgemein verworfenen: aber es folget hieraus noch nicht ein günſtigeres Urtheil Auguſtins über die, von Anbeginn an für Apokryphen gehaltenen Bücher, als die chriſtliche Kirche und ſelbſt die jüdiſche Synagoge ſchon vor ihm darüber gefället hatte s). Auguſtinus nahm überhaupt nur zwey Gattungen von Schriften an, kanoniſche, die in den Kirchen geleſen wurden, und Apokryphen, welche als leere Fabeln nicht weiter geachtet zu werden verdienen t): aber, wenn er jene zuſammen kanoniſch nannte, ſo hob er damit den inneren und äußeren Unterſchied noch lange nicht auf, den die Kirche ſchon längſt zwiſchen ihnen gemacht, und er legte darum gewiß dem Buche Judith und Tobias nicht die nämliche

---

des Katholicismus, der aus dem Stillſchweigen der früheren Kirche bis auf das Carthager Conzilium gegen dieſes hergenommen war. S. 759. ff.

s) Man vergleiche hier nur noch einmal die eben angeführte Stelle von ihm. de doctr. chr. II. c. 8. und man ſehe nur, wie in der Carthager Beſtimmung ſelbſt Auguſtins Idee von Apokryphen, als ſolchen, die gar nicht geleſen werden ſollten in der Kirche, ſo ſcharf ausgedrückt iſt: Item placuit, ut praeter scripturas canonicas nihil in ecclesia legatur sub nomine divinarum scripturarum, Mansi l. c. p. 891.

t) Dieß iſt ganz deutlich aus folgender Stelle: Omittamus earum scripturarum fabulas, quae apocryphae nuncupantur, eo, quod earum occulta origo non claruit patribus. De civit. dei l. 15. c. 23. und: Legunt scripturas apocryphas Manichaei, nescio a quibus sutoribus fabularum sub nomine Apostolorum scriptas. Contra Faustum l. 22. c. 79.

Authentie und Integrität bey, als dem Pentateuch oder den Psalmen. Denn obgleich sie zusammen in den Kirchen gelesen wurden, so wiederhohlt er selbst doch auch den alten Unterschied zwischen denen, die in allen, und zwischen denen, die nur in einigen Kirchen gelesen wurden: welches doch in der That und Wahrheit der nämliche Unterschied ist, als zwischen kanonischen oder katholischen und apokryphischen Büchern u). Es kann also aus seinem Ausspruch nichts anders gefolgert werden, als daß er die von uns Apokryphen genannten Schriften, obgleich an sich nicht von dem nämlichen Gewicht und derselben Auctorität, wie die unbezweifelt kanonischen, doch nicht zu den erwiesen fabelhaften, verwerflichen und verworfenen Schriften zählen wollte.

Noch weniger kann man sich mit einigem Grund auf das Zeugniß des Hieronymus berufen, da bey ihm der Unterschied und Gegensatz zwischen kanonischen und apokryphischen Büchern sehr bestimmt und scharf hervortritt. Denn

---

u) So nennet zwar Augustinus auch die Bücher der Maccabäer in dem angegebenen Sinne kanonisch. Aber gibt er ihnen deswegen das nämliche Ansehen, wie den übrigen dafür anerkannten Schriften? Hanc quidem scripturam, sagt er darüber, quae appellatur Machabaeorum, non habent Judaei sicut legem et Prophetas et Psalmos, quibus dominus testimonium perhibet, tanquam testibus suis Luc. 24. sed recepta est ab Ecclesia non inutiliter, si sobrie legatur, vel audiatur. Contra Gaudentii epist. l. II. c. 23. Würde Augustinus wohl ein solches Urtheil ausgesprochen haben über ein Buch, an dessen göttliche Eingebung und Kanonicität er glaubte? Ein andermal, als er aus dem Buche der Weisheit einen Beweis gegen einen Gegner hergenommen, den dieser darum nicht gelten lassen wollte, weil er aus einem nicht kanonischen Buch hergenommen war, so vertheidiget Augustinus bey dieser Gelegenheit die Kanonicität jenes Buches gar nicht, sondern sich haltend allein an die Sache ruft er aus: quasi excepta hujus libri attestatione res ipsa non clara sit. De praedest. sanctor. c. 14.

wenn er vom Brief Jacobi ſagt, daß er im Lauf der Zeiten Auctorität erhalten w), oder vom Brief Judä, daß er ſchon wegen ſeines Alters Anſehen verdiene und eine Stelle unter den heiligen Schriften x), wenn er ſagt: die Synode zu Nicäa habe das Buch Judith unter die heiligen Schriften geſtellt y): ſo kann dieſes alles noch nichts für ſeinen Glauben an die Kanonicität dieſer Bücher beweiſen: denn Hieronymus macht einen ſcharfen Unterſchied zwiſchen der Aufnahme in die Reihe heiliger Schriften und in den Kanon derſelben. Er iſt ja eines der ſtärkſten Zeugniſſe für den alten Glauben der Kirche der vier erſten Jahrhunderte an den kanoniſchen Werth und Gehalt einiger und an den apokryphiſchen anderer, und ſeine verſchiedene Prologen widerſprechen geradezu den Beſtimmungen jener Karthager Synoden z). Selbſt von katholi-

---

w) Catalog. scriptor. eccles. I. p 170.

x) l. c. p. 172.

y) Prol. in Judith. Tom. X. p. 22.

z) Man ſehe, wie hier der Verf. den angeführten Abhandl. ſich hilft. S. 782. In jedem Fall wird es ſchwer ſeyn, des Hieronymus Ausſprüche mit denen jener Synoden zu vereinigen, und des Hieronymus wahre Meinung von den Apokryphen wird nur noch gewiſſer, wenn man annimmt, daß das Hipponense und Carthaginense ihm hauptſächlich entgegen celebrirt ward. Vom Buche Judith ſagt er z. B. daß es unter die heiligen Schriften gerechnet werde. l. c. Aber in dem Prolog. zu den Sprüchen Salomos erklärt er den Ausdruck hinreichend: Judith, Tobiae et Machabaeorum libros legit quidem ecclesia, sed eos inter canonicas scripturas non recipit. l. c. Tom. IX. p. 1296. Er bemerkt dabey ausdrücklich, daß ſie zwar zur Erbauung des Volks, nicht aber zur Beſtätigung des Anſehens kirchlicher Lehren gebraucht werden können. Dieß iſt es, was von allen zugegeben wird, was auch ſchon Euſebius bemerkte. h. e. II. 23. Im Prol. galeat. ſagte er: Igitur Sapientia, quae vulgo Salomonis inscribitur, et Jesu Sirach liber et Judith et Tobias et Pastor non sunt in Canone. Von dieſen Apokryphen ſprach Hieronymus das Urtheil aus: Apocryphorum naenias mortuis magis haereticis, quam ecclesiasticis vivis canendas. Prol. Comment. in Matth. Tom. VII. p. 6.

ſchen Theologen iſt es jetzt eingeſtanden, daß die Kirche vor der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Trient noch kein ausdrückliches und feierliches Geſetz gegeben hatte, die Lehre, daß auch die ſogenannten Apocryphen zum Kanon zu rechnen ſeyen, als einen Glaubensartikel anzunehmen a).

Es war alſo keine Rückſicht auf hiſtoriſche Gründe und Zeugniſſe des Alterthums, was die Synode veranlaßte, den alten Unterſchied zwiſchen kanoniſchen und apokryphiſchen Büchern aufzuheben, ſondern eine bloße Verſchmähung derſelben b). Zu dieſem Trotz gegen alle Geſchichte konnte auch die Synode nicht beſtimmt worden ſeyn durch den Gedanken, aus dieſen Apokryphen, wenn ſie alſo kanoniſch geworden, deſto ſicherer einige Beweisſtellen für gewiſſe Lehren herzunehmen. Denn zwar iſt

---

a) S. die angef. Abhandl. S. 706. wo auch Benedict Stattler angeführt wird, der das nämliche ſagt.

b) Es iſt zwar bekannt, daß katholiſche Gelehrte im Gefühl der gar zu antihiſtoriſchen Deciſion des Kirchenraths zu Trient in dieſem Punct, des Auguſtinus bereits erklärte Worte für ſich benutzend, wiederum doch noch einen Unterſchied unter den Büchern ſtatuiren wollen, welche doch die Synode ſo ganz unbedingt ſämtlich in den Kanon aufgenommen hat. Sie unterſcheiden, ſich ſtützend auf die Geſchichte der Seſſion, protokanoniſche Bücher des Kanons von deuterokanoniſchen, womit ſie ungefähr daſſelbe ſagen, was die Proteſtanten, und doch vermeidend den Namen: Apokryphen. Sie nehmen an, man ſey mit dem Decret der Meinung derer gefolgt, die wie die übrigen Conzilia den Unterſchied zwiſchen den beiden Gattungen der Bücher als bekannt und ſich von ſelbſt verſtehend vorauszuſetzen riethen. S. Jahn Einl. a. O. S. 141. — protocanonici, qui citra ullam controversiam semper et ubique pro divinis recepti sunt, et deuterocanonici, de quorum divina origine aliquando dubitatum esse constat. Riegger l. c. I. p 162. Allein wie will man dieſe Unterſcheidung mit dem Decret der Synode in Uebereinſtimmung bringen, durch welches ſie zwar an ſich wohl zugelaſſen iſt, aber nicht in ihrer ſcharfen Oppoſition gegen den Proteſtantismus, durch welchen jene Sanction ſo ſichtbar veranlaßt wurde.

einleuchtend, wie eine Religionserkenntniß, welche auch aus solchen Schriften geschöpft und auf solche Bücher gegründet wird, denen man sonst nicht ohne Mißtrauen sich anvertrauen kann, sich auch eigenthümlicher ausnehmen und sehr sich unterscheiden muß von jeder andern, die diesen Schriften nur eine sehr untergeordnete Beweiskraft beizulegen pflegt, und eigentlich erhält durch diese Betrachtung allein der ganze Streit eine sehr hohe Wichtigkeit. Aber unglaublich ist auch zugleich, daß eine Kirche, die eine so eigenthümliche Exegese besitzt, und es von jeher bewiesen hat, daß sie mit leichter Mühe auch aus den ihr am wenigsten günstigen Stellen einen für sie günstigen Sinn herausbringen kann, die ferner noch neben der heiligen Schrift eine ganz eigenthümliche Quelle religiöser Erkenntniß hinfließen läßt, aus der sie ganz ungehindert schöpfen kann, daß diese um Beweise für einige ihr eigenthümlichen Lehren verlegen seyn, und deswegen allein durch die Aufnahme der Apokryphen in den Kanon gegen das Alterthum so gewaltsam entschieden haben sollte c). Man kann auch nicht annehmen, daß hierüber eine besondere Unkunde herrschte unter den Vätern: denn einige hätten wirklich in einer der Congregationen den Vorschlag gemacht, die alte, auch von Augustin beliebte, und von Hieronymus festgegründete Distinction zwischen kanonischen

c) Ein auf die Aufzählung der kanonischen Bücher im Decret unmittelbar folgender Satz könnte zwar zu verstehen geben, daß die Synode doch dieses auch im Auge hatte, und mit in Rechnung nahm. Denn hier heißt es: omnes itaque intelligant, quo ordine et via ipsa Synodus, post jactum fidei confessionis fundamentum, sit progressura, et quibus potissimum testimoniis ac praesidiis in confirmandis dogmatibus et instaurandis in ecclesia moribus sit usura. p. 19. Allein dieß könnte man doch auch richtiger auf die Tradition und heilige Schrift, wovon sie vorher geredet, überhaupt und im Allgemeinen beziehen.

und apokryphischen Schriften gelten zu lassen d). Es bleibt also beinahe nichts übrig, als anzunehmen, daß man die-

d) Sie bemerkten dabey, wie Fra Paolo berichtet, obgleich dieß noch nicht geschehen sey durch ein Konzilium oder einen Papst, so sey das doch bisher offenbar ihre Meinung gewesen; auch habe Gregor M. in seiner Erklärung des Buches Hiob von den Büchern der Maccabäer gesagt, daß sie zwar zur Erbauung geschrieben, aber darum noch nicht kanonisch seyen. Der Dominicaner Catanea führte den Cardinal Cajetan an, der nach dem Vorgang des heil. Hieronymus dieselbe Distinction gemacht, und sie für eine untrügliche Regel der Kirche ausgegeben in seinem Brief an den Papst Clemens VII. vor s. Commentar über die histor. Bücher des alten Test. Andre wollten von den ausgemacht kanonischen Schriften nun noch zwey Gattungen unterscheiden, die eine Gattung von solchen Schriften, an denen man sonst wohl gezweifelt, die aber endlich für kanonisch erklärt worden seyen, wie die schon angeführten sechs Briefe und die Apokalypse im N. Test. und die andre von solchen, die nie anerkannt worden, wie sieben von den gleichfalls oben angeführten Schriften des alten Test. und einige Kapitel in Daniel und Esther. Als man dennoch endlich beliebte, alle Bücher ohne Unterschied für gleich kanonisch zu erklären, so machte nur das Buch Baruch noch einigen Anstand, welches vorher zwar oft schon citirt, aber nie für kanonisch gehalten worden: Denn wenn Pallavicini hier daraus, daß einige Kirchenväter und Päpste dieß Buch citiren, folgert, daß es kanonisch war, so hat er einen ganz eigenen Begriff von kanonischen Büchern. l. 6. c 11. n. 14. Selbst Bellarmin widerspricht ihm hierin: de libro Baruch controversia fuit et est, tum quia non invenitur in hebraicis codicibus, tum etiam, quia nec Concilia antiqua, neque Pontifices, neque Patres, qui catalogum librorum sacrorum texunt, hujus Prophetae disertis verbis meminerint De verbo dei l. I. c. 8. Weil nun das Buch Baruch in der öffentlichen Liturgie einigemale vorkommt, so vereinigte man sich zu Trient hauptsächlich aus diesem Grund, es lieber auch für kanonisch zu erklären. Sarpi I. p. 272. Natalis Alexander hingegen behauptet, daß es nicht allein deswegen, sondern besonders darum geschehen sey, weil die lateinischen Väter der Synode zu Florenz mit Eugenius IV. nach der Abreise der Griechen das Buch Baruch unter die kanonischen gesetzt hätten: freti veterum patrum auctoritate, qui illum tanquam sacrum unumque opus cum Prophetia Jeremiae, cujus Amanuensis erat, agnoverunt, scilicet Clem. Alex. paedag. l. I. c. 10. S. Basil. contra Eunom. l. IV. etc. Natal. Alex. Vol. VIII. p. 623.

ſen Vorſchlag verwarf, um hierin mit den Ketzern nicht gleich zu denken, und daß man lieber alle Bücher der Bibel ohne Unterſchied in den Kanon nahm, um nur auch an dieſer Seite deſto weiter vom Proteſtantismus wegzukommen, in welchem dieſe Unterſcheidung dazumal ſchon allgemein angenommen war. Dieß wird auch durch den ganzen Geiſt und Gang der Synodalverhandlungen darüber beſtätigt. Die Synode hatte ja gleich zu Anfang ihrer Debatten darüber aus den Schriften Luthers die Gegenſätze ausgezogen, unter denen dieſes der zweite war, daß dieſe und jene Schriften in den Kanon des alten und neuen Teſtaments aufzunehmen ſeyen e). Sämtliche Väter waren auch, wie man weiß, gewöhnlich nicht darüber uneins, daß die Gegenlehre der Ketzer zu verwerfen ſey, ſondern nur darüber, in welchen Ausdrücken es am beſten geſchehen könne, und eben, als noch einige es verſuchten, vernünftige Vorſtellungen über die Controverspuncte geltend zu machen, erhob ſich der Cardinal Polus mit dem Machtſpruch dagegen, daß, um die Kirche zu erhalten, nichts nöthiger ſey, als, daß die Proteſtanten die ganze Lehre von Rom annehmen müßten, oder daß man die Welt immer mehr von ihrem Irrthum überzeugte, und zugleich ebendamit bewieſe, daß man durchaus mit ihnen nicht könne einig ſeyn, und daß man ſoviele Sätze, als man nur immer aus ihren Büchern auftreiben könnte, der Abgeſchmacktheit beſchuldigen müſſe f).

Bey ſolchen Grundſätzen hat man dann nicht einmal nöthig, bloß anzunehmen, daß die Synode, ſich aller weitern Rückſichten überhebend, es um vieles bequemer fand, alle Bücher der lateiniſchen Bibel ohne Unterſchied in den Kanon zu nehmen g); ſondern nun ſieht man zu-

e) Sarpi l. c. p. 266.
f) Sarpi l. c. p. 270.
g) Wie dieſes le Courayer angenommen. Sarpi l. c. p. 271. Merk-

gleich klar, an welcher Seite ſelbſt dieſe Entſcheidung mit dem Begriff der Kirche zuſammenhängt. Zu dem unergründlich tiefen und unabſehbar weiten Inhalt dieſes Begriffs gehöret auch dieß, und es liegt ſcharf genommen auch wirklich darin, daß die Kirche mehr iſt, als die heilige Schrift, daß dieſe nicht allein die Kirche beſtimmen könne, ſondern daß dieſe vielmehr auch über ſie ihre Auctorität erſtrecke, da von allen Offenbarungen Gottes durch Chriſtum und den heiligen Geiſt nur ein Theil in die heilige Schrift übergegangen, alle zuſammen aber allein der Kirche verliehen ſind, welche auch die Befugniß hat, ſie einzig richtig und unfehlbar auszulegen, — dieß alles, auf daß ſie das Chriſtenthum rein und ächt in ſich bewahre und erhalte. Nicht alſo aus ihrem göttlichen Inhalt, nicht aus ſonſtiger hiſtoriſcher Beglaubigung der heiligen Schriftſteller ſelbſt oder aus den Zeugniſſen der älteſten Kirche erhalten die heiligen Schriften ihr Anſehen, ſondern allein durch die Kirche h); hier iſt ein Punct,

würdig aber iſt, daß dieſe Entſcheidung der Synode mit ſo offener Verachtung aller Geſchichte geſchehen war, daß noch gleich nach derſelben nicht nur Katholiken, ſondern ſelbſt Cardinale die Kanonicität einiger Bücher des alten und neuen Teſt. in Zweifel zogen, wie darüber ſchon die päpſtlichen Legaten auf der Synode klagten. Sarpi l. c. p. 294. Vergl. Joh. Raynaldi Censura librorum apocryphorum veteris testamenti, adversus Pontificios, inprimis Rob. Bellarminum. Oppenh. 1611. 4.

h) So urtheilet auch Riegger: In hac rerum ambiguitate judice opus est, qui auctoritate infallibili universis et singulis utriusque foederis libris divinos suos natales adsereret, eosque decretoria sententia contra quoscunque stabiliret, atque hoc modo fideles certos redderet, quos codices pro divinitus inspiratis sequi possent et deberent. Judicium hoc providentissimus fundator ecclesiae suae fallere et falli nesciae, reipublicae omnium perfectissimae et ordinatissimae commisit, et pro infinita sua sapientia, ne in necessariis defecisse videretur ad evitandam perpetuam et inevitabilem confessionem alias orituram committere debuit, quia ipse hujus rei nihil definire voluit. Illius

wo die Kirche sich mit aller Geschichte in einen Zwiespalt — zwar nicht setzen muß: denn sie kann auch zufällig mit dieser zusammenstimmen — aber setzen kann, wenn sie nur will. Dieß Alles ist nur consequent. Die Kirche entscheidet hier Kraft einer ihr — wo nicht zugekommenen, doch zukommenden Tradition i). Daher ist nicht einmal nöthig, wie Manche gethan, um diese Autorität der Kirche über die heilige Schrift recht klar zu machen; gotteslästerliche Schmähungen gegen die heilige Schrift auszustoßen; denn solche Beweise hat jeder erleuchtete Katholik stets aus dem Grunde der Seele verachtet k); sondern nur die Stellung der Kirche zur heil. Schrift darf man ins Auge nehmen, um von diesem Puncte aus auch die Befugniß jener, über diese zu disponiren, über allen Zweifel erhaben zu sehen l); ein Katholik, der jene Auto-

---

enim est, in quolibet regno adeoque et multo magis in hoc sacro, libros legales probare, interpretari, aliosque reprobare, cujus est, leges condere, quod postremum competere, fide divina scimus. Inst. l. c. I. p. 161. cfr. Opusc. diss. III. de sacra script. p. 76.

i) Daß die Synode es bei diesem Gegenstande gethan, ist vorhin erwiesen; daß aber die gelehrtesten Kirchenväter und Theologen, sich berufend auf Zeugnisse des Alterthums, es nicht gethan, und deswegen mit der Synode selbst in Zwiespalt gekommen sind, davon zeugen außer den beiden schon angeführten Stellen vom heil. Augustinus noch folgende: contra Faust. l. 28. c. 2. l. 11. c. 2. l. 32. c. 21. de Consensu Evangelist. l. I. c. 1.

k) Gleich nach der Synode behaupteten Einige, daß die Auctorität der Kirche über die heil. Schrift soweit gehe, daß sie Evangelien von Apostoln, wie von Matthias, Jacobus, Bartholomäus, Thomas, Philippus, Petrus und Andreas geradezu habe verwerfen können, und daß sie hingegen den von Marcus und Lucas, die nicht einmal Apostel gewesen, geschriebenen Evangelien kanonische Autorität verleihen könnte. Andere behaupteten, wenn die heiligen Schriften ohne die Autorität der Kirche wären, so würden sie an und für sich nichts mehr gelten, als die Fabeln Aesops. Lindani Panopl. l. III. c. 3. Pighi Hier. eccles. l. I. c. 2.

l) Dieß hat auch Bossuet kurz und richtig gethan. Exposition p. 182. Auch in der oft angeführten

rität der Kirche ohne Bedenken anerkennt, wird sich also auch bei dieser Entscheidung der Kirchenversammlung leicht beruhigen; ein Protestant hingegen, der die eine nicht anerkennt, kann keinen Grund mehr für die andere anführen, sondern nur viele dagegen. Es konnte daher auch nicht fehlen, daß bei gründlicher Einsicht in diesen Artikel die oft schon gemachten Vereinigungsversuche der katholischen und protestantischen Kirche hauptsächlich mit an diesem Artikel scheitern mußten m).

Abhandl. bei Stolberg ist es oft und glücklich geschehen, und mit wenigen, aber scharfen Worten drückte schon Melchior Canus den in diesem Stück aller Historie gewaltsam trotzenden Sinn der Kirche aus: Ipsa Scriptura suos natales probare nequit, cum sit judex mortuus, qui nec litigantium rationes audire, nec sententiam ipse eloqui potest. Loc. theol. l. II. c. 6. und selbst Richard Simon, der unter den gegen die Theologen zu Löwen im J. 1586. behaupteten Sätzen auch diesen vertheidigt: liber aliquis, qualis fortasse est secundus Machabaeorum, humana industria sine assistentia Sp. S. scriptus, si Sp S. postea testetur, ibi nihil esse falsum, efficitur Scriptura sacra. Hist. crit. du Texte du N. T. c. 23. 24. p. 279. sq. le Courayer hingegen tadelt — aber freylich schon aus protestantischen Grundsätzen — die Kirchenversammlung sehr darüber, daß sie unbedingt und ohne allen Unterschied alle Bücher der heiligen Schrift als göttlich anzunehmen befohlen, da doch über den Kanon der Bücher heiliger Schrift keine gleichlautende Tradition der oriental. und occidental. Kirche vorhanden gewesen, nach welcher die Kirche doch einzig verfahren konnte in ihrer Entscheidung, wenn sie nicht einer Gewaltsamkeit sich schuldig machen wollte. Alle Gewalt der Kirche konnte, nach ihm, nur darin bestehen, die historischen Angaben der Tradition treu vorzulegen und da in dem gegebenen Fall die Meinungen über diese Tradition selbst noch von jeher getheilt waren, sie nur als probabel, nicht aber als zuverlässig gewiß vorzustellen — puis qu'une conclusion ne peut avoir plus d'autorité, que les premisses et que l'église, agissant sans inspiration, ne peut donner plus d'autorité aux livres, qu'ils n'en tirent du temoignage de ceux, qui nous les ont transmis. Après la decision de l'église l'incertitude demeure donc toujours la même. Defense de la nouv. traduct. de l'hist. du conc. de Trente par Sarpi p. 309.

m) S. Super reun. prot. cum eccl. cath. p. 53. und die Abhand-

Mehrere innere und äußere Gründe konnte hingegen die Kirche zu einer andern Verfügung haben, Kraft welcher auf eine dem Katholicismus eigenthümliche Art:

3.

Die alte lateinische Ueberſetzung der Bibel, Vulgata genannt, zur authentiſchen erhoben worden iſt n): denn es iſt gewiß, daß es zu Trient geſchah, ohne einen Machtſpruch zu thun im Namen der Kirche o), ſondern aus mancherlei bewegenden Urſachen.

---

lung in Stolbergs Religionsgeſch. a. O. S. 784. wo die göttliche Gnade angerufen wird, daß es ihr gefallen möchte, „unſern irrenden Brüdern“ fortan keinen Zweifel zu laſſen, an der Rechtmäßigkeit des Schluſſes der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Trient, welche der Kanonicität dieſer Bücher die entſcheidende Sanction gab. „Möge es, heißt es zum Schluß weiter, der göttlichen Gnade gefallen, hiedurch die letzte Schwierigkeit zu heben, welche unſre Brüder im Anfange des verfloſſenen Jahrhunderts abhielt von der Ausführung des Plans ihrer Vereinigung mit der katholiſchen, apoſtoliſchen, römiſchen Kirche!“

n) Insuper eadem sacrosancta Synodus considerans non parum utilitatis accedere posse ecclesiae dei, si ex omnibus latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum, quaenam pro authentica habenda sit, innotescat, statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur; et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat. Sess. IV. decr. de edit. et usu sacr. libr. p. 20.

o) Doch riethen ſchon wieder Einige daſelbſt, ſich auch bei dieſer Sache ſo auf dem kürzeſten Wege zu helfen, als die Schwierigkeiten ſich häuften; aber es wurde doch nicht darauf reflectirt. Sie ſagten: que si quelqu'un trouvoit de la difficulté à accorder l'assistance de l'esprit de dieu à l'interprête, il ne pouvoit la refuser au concile: et que si le Synode approuvoit la version vulgate et prononçoit anathême contre ceux, qui ne la recevroient pas, elle devroit être jugée sans erreur, non pas parce que celui, qui l'avoit écrite, avoit été inspiré de l'esprit de dieu, mais à cause de l'autorité du Synode, qui l'auroit reçue pour divine. Sarpi I. p. 278.

An ſich iſt die alte Sitte, die Bibel in die verſchiedenſten Landesſprachen zu überſetzen, ſo natürlich und nothwendig, daß ohne ſie manchen Nationen der Zutritt zu ihr und zum Chriſtenthum würde verſchloſſen geweſen ſeyn; an ſich iſt die Gewohnheit auch unſchuldig, denn warum ſollte nicht eine treue Ueberſetzung denen, welche der Urſprache nicht kundig ſind, die nämlichen Dienſte leiſten, als die heilige Schrift in ihrem urſprünglichen Text? Auch alt war dieſe Sitte; denn als nur das Chriſtenthum angefangen, ſich über verſchiedene Völker zu verbreiten, wurden auch Ueberſetzungen der heil. Schrift gemacht p). Die älteſte, welche man kennt, iſt die alte ſyriſche, gewiß ſchon in den erſten Zeiten des zweiten Jahrhunderts zu Stande gebracht, und von den Syrern ſelbſt die einfache, die ungekünſtelte genannt (Peſchito). Gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts gab es auch ſchon eine lateiniſche Verſion und ſchon mehr als eine derſelben: wenigſtens iſt die ſogenannte Itala, obgleich für uns die älteſte, doch an ſich nur eine der älteſten und vorzüglichſten q). In Africa, wo man immer lateiniſch ſchrieb, mußte eine lateiniſche Ueberſetzung ſehr früh Bedürfniß werden r), und Auguſti-

p) Augustin. de doctr. christ. l. II. c. 4. 5. Signa ista (divinorum verborum per literas instituta) non potuerunt communia esse omnibus gentibus, peccato quodam dissensionis humanae. — Ex quo factum est, ut etiam scriptura divina, quae tantis morbis humanarum voluntatum subvenitur, ab una lingua profecta, qua opportune potuit per orbem terrarum disseminari, per varias interpretum linguas longe lateque diffusa innotesceret gentibus ad salutem: quam legentes nihil aliud appetunt, quam cogitationes voluntatemque illorum, a quibus conscripta est, invenire et per illas voluntatem dei, secundum quam tales homines locutos esse credimus.

q) Und nicht bloß Ueberſetzung vom alten, ſondern auch vom neuen Teſtament: Eichhorn Einl. ins a. T. I. §. 321.

r) Was dieſe früheren und ſpätern Ueberſetzungen betrifft, iſt außer in den Einleitungen von Eichhorn/Jahn

uns berichtet, daß deren eine ganz zahllose Menge im Occident im Umlauf gewesen s).

Endlich unternahm der heilige und gelehrte Hieronymus die herkuliſche Arbeit, mit Anwendung aller Editionen und hoher Treue, unter Billigung ſelbſt der gelehrteſten Juden eine neue Ueberſetzung aus dem Hebräiſchen anzufertigen t): weil aber die LXX. ſo oft vom ächten Sinn des A. T. abgewichen waren, zog Hieronymus auch ſich dieſen Vorwurf zu, und unter ſeinen Feinden war es ſelbſt der heil. Auguſtinus, der ſie in ſeinen Kirchen zu leſen verbot u). Auch die italiſche Verſion des neuen Teſt. verbeſſerte Hieronymus auf Befehl des Papſtes Damaſus, ſich haltend an die griechiſche Urſchrift und mit aller möglichen Vorſicht w), und dieſe Verſion iſt nun eben dieſelbe,

---

und Auguſti ausführlich gründlich und genau unterſucht von Basnage hist. de l'égl. l. IX. c. 1. 2. 3. p. 450. sq. und Mosheim Commentarii de rebus p. 224.

s) August. de doctr. chr. l. II. c. 11. Qui scripturas ex hebraea lingua in graecam verterunt linguam, numerari possunt: latini autem interpretes nullo modo. Ut enim cuique primis fidei temporibus in manus venit codex graecus et aliquantulum facultatis sibimet utriusque linguae habere videbatur, ausus est interpretari. Die Itala oder versio vetus ziehet er allen andern vor. In ipsis autem interpretationibus Itala ceteris praeferatur: nam est verborum tenacior cum perspicuitate sententiae l. c. c. 15. Dieſe das a. und n. Teſt. umfaſſende Ueberſetzung ward von Hieronymus die Vulgata und Communis, von Gregorius M. die vetus genannt, und dieſe durch die Zeit depravirte Ueberſetzung, ſtellen ſie das a. Teſt. befaßte, verbeſſerte Hieronymus, da er noch jung war. Apolog. adv. Rufin. l. II.

t) — volens antiquam divinorum voluminum viam sontibus virgultisque purgare — ne Judaei de falsitate scripturarum Ecclesiis Christi diutius insultarent. Hieronym. Praef. in transl. Isaiae. Praef. in Job. Tom. X. p. 48.

u) — ne contra LXX. auctoritatem tanquam novum aliquid proferens, magno scandalo perturbaret plebes Christi, quarum aures et corda illam interpretationem audire consueverunt, quae etiam ab Apostolis approbata est. Augustin. ep. 82. ad Hieron. n. 35.

w) Er emendirte beſonders, quae vel a vitiosis interpretibus mal

welche, Vulgata genannt, nach ſeinem Tode täglich mehr in Anſehen kam, und endlich ſelbſt die italieniſche verdrängte x), welche ſich bis auf Gregors M. Zeit immer auch noch neben jener erhalten hatte.

Als an die Stelle der untergegangenen Weltherrſchaft des alten Roms die hierarchiſche Macht des neuen getreten war, behielt man die Sprache des alten Roms aus verſchiedenen Gründen bey. Noch zur Zeit der alten Verfaſſung war ſie die Sprache des chriſtlichen Occidents, und ſchon von Tertullianus und Cyprianus Zeit bildete ſich die kirchliche Terminologie in dieſer Sprache aus. Sie wurde die feierliche Sprache des katholiſchen Cultus, nachdem Gregorius M. die lateiniſche Liturgie zur bleibenden Vorſchrift erhoben: denn ihm ſchien ſolches nicht nur dem Geiſte einer katholiſchen Kirche gemäß, welche, wie die Gelehrſamkeit, an keine Nation gebunden, eine ſich auch über die verſchiedenſten Länder verbreitende und neben den verſchiedenſten Landesſprachen verſtändliche Sprache führen muß; ſondern die lateiniſche Sprache war auch zugleich bey den damaligen politiſchen Trennungen der Nationen das feſteſte Band der Einheit, ein dringend Bedürfniß, den Geiſt des

---

reddita, vel a praesumtoribus imperitis emendata perversius, vel a librariis dormitantibus aut addita aut mutata essent. Hieron. praef. in Evangelist. T. c p. 664. Wie viel er aber noch der Nachwelt zu verbeſſern übrig gelaſſen, welches zum Theil von der auſſerordentlichen Eilfertigkeit herkam, womit er überſetzte, ahndete man mehrere Jahrhunderte nicht. Vergl. Jahn a. O. S. 215 — 224. Auguſti a. O. S. 95. ff.

x) Darüber legt Iſidorus von Sevilla in der Mitte des 7. Jahrh. das beſte Zeugniß ab. De hebraeo in latinum eloquium tantummodo Hieronymus presbyter sacras scripturas convertit, cujus editione generaliter omnes ecclesiae usque quoque utuntur pro eo, quod veracior est in sententiis et clarior in verbis. Isid. Hispal. de offic. eccl. l. I. c. 12. und in der Mitte des 9. Jahrh. Rhabanus Maurus de inst. clericor. l. II. c. 54. wo man jedoch ſtatt veneratior veracior leſen muß.

Katholicismus zu erhalten, das beste Mittel, an Alle das nämliche Christenthum zu bringen, auch über Alle die nämliche Ehrfurcht gegen Rom zu verbreiten: denn es ist unbeschreiblich, welche Dienste die lateinische Sprache dem römischen Stuhl gethan y).

Wenn die Synode zu Trient nun unter allen Uebersetzungen allein die lateinische, von Hieronymus verbesserte Vulgata für authentisch erklärte, so schien ihr unstreitig der lateinischen Kirche würdig, auch die Bibel in einer solchen lateinischen Version öffentlich anerkannt zu besitzen. Diese Sprache war längst das geheiligte Idiom ihres Gottesdienstes z); für jene Uebersetzung aber sprach sehr hohes Alterthum, der Gebrauch der angesehensten Kirchenväter und fast aller Conzilien seit länger, denn tausend Jahren a). Es waren eigentlich nur zwei gleich ungefällige Wege, welche die Synode hätte einschlagen müssen, um der lateinischen Vulgata auszuweichen: entweder das hebräische und griechische Original, oder für jedes Land eine der Uebersetzungen in der Sprache des Landes für einzig

---

y) Carl der Große, der sonst für die Deutschen sich sehr verwandte, gab, als er, nach dem Beispiel seines Vaters Pipinus, den Mönchen seines Reichs befahl, statt des gallischen Gesanges sich des römischen zu bedienen, keinen andern Grund an, als um in Uebereinstimmung und friedlicher Eintracht mit dem apostolischen Stuhl zu bleiben — ob unanimitatem apostolicae sedis et sanctae dei ecclesiae pacificam concordiam. Baluzii Capitular. Reg. Francor. a. 789 I. p. 239. ed. de Chiniac.

z) Deswegen band die Synode auch in der Folge die Messe noch besonders an den lateinischen Kanon: Etsi missa magnam contineat populi fidelis eruditionem, non tamen expedire visum est patribus, ut vulgari passim lingua celebraretur. Quamobrem retento ubique cujusque ecclesiae antiquo et a sancta romana ecclesia, omnium ecclesiarum matre, et magistra probato ritu etc. Sess. XXII. decr. de sacrif missae cap. 8. p. 203. sq.

a) Die Synode nennet daher in ihrem Decret die Vulgata longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata. l. c. p. 20.

geltend zu erklären. Beides aber widersprach dem Geiste des occidentalischen Katholicismus und den Rücksichten besonders, welche die Synode zu nehmen hatte.

Sie wollte mit einem Wort durch jene Entscheidung nichts weiter, als unter allen und so verschiedenen Uebersetzungen sich eine zum öffentlichen Gebrauch bey allen kirchlichen Angelegenheiten, eine gleichsam officielle Uebersetzung auswählen, auf welche sie selbst sich stets berufen könnte. Die Synode hat dieses in ihrem Decret mit besonderer Schonung leise angedeutet, daß sie dadurch nur dem Uebelstand, der aus dem Gebrauch der verschiedensten Ausgaben und Versionen, zumal bey öffentlichen Verhandlungen entstehen konnte, abhelfen wollte b), und ohne diese oder den Urtext gerade für unnütz, überflüssig oder gar für verboten zu achten, hat sie es nur für nützlich gefunden c), die lateinische Vulgata für die ächtkirchliche oder für diejenige zu erklären, in der sie den Sinn der Kirche am treuesten wiedergegeben findet. Es kommt hiebei, wie man sieht, hauptsächlich auf die Auslegung des Wortes authentisch an d). Nach einer neueren Meinung soll die

b) — si ex omnibus latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum, quaenam pro authentica habenda sit, innotescat. Mehrere Ausgaben lesen si ex multis etc. p. 30.

c) S. S. Synodus, considerans, non parum utilitatis accedere posse ecclesiae dei, si etc. l. c. p. 20.

d) In diesem Augenblick sehe ich, daß schon Döderlein unsre Meinung vorgetragen. Authentica sunt, quae fidei publicae digna habentur. Atque non dubitem, quin hoc sensu Vulgata S. Scripturae Versio Latina declarata sit authentica i. e. ea, quae publicam prae reliquis versionibus fidem mereatur. Institutio theol. christ. I. p. 59. und Jahn a. O. S. 232. Einen etwas andern Sinn gab noch auf der Synode der Franziscaner Andreas de Vega dem Wort authentisch, aber, wo möglich, einen noch unschuldigeren. Que l'église latine tenoit l'édition vulgate pour authentique, parcequ'on devoit entendre seulement par là, que cette version ne contient rien de contraire à la Foi et aux bonnes moeurs, quoiqu'elle

authentiſche Verſion nur ſoviel als die beſte (optima) bedeuten, und die Vulgata auf keine Weiſe dem Text, ſondern nur den übrigen Ueberſetzungen, welche man damals hatte, vorgezogen worden ſeyn e). Wenn man nun auch das zweite zugiebt, ſo iſt doch billig zu zweifeln, ob das erſtere, eine ſo allgemeine und unbeſtimmte Meinung mit einigem Recht den Vätern zu Trient zuzuſchreiben ſey. Inzwiſchen kann man dieſe Meinung für diejenige halten, welche alle aufgeklärten Katholiken der neuern Zeit adoptirt haben. In jedem Fall iſt mit dieſer unbeſtimmten Anſicht ſowohl, als mit jener beſtimmteren, nach welcher authentiſch ſoviel heißt, als officiell, wohl zu vereinigen die Vorausſetzung der Synode, daß die Vulgata nicht fehlerfrey, ſondern aus dem Urtext zu verbeſſern ſey. Sie hat nur vorausge-

---

ne rende pas toujours exactement la force des expressions et le sens des paroles, etant impossible, de traduire d'une langue dans une autre, sans restraindre ou sans étendre le sens du texte et sans employer quelque métapher ou quelque autre figure; — qu'on devoit la retenir, l'approuver et la déclarer authentique, en ce sens, c'est à dire, qu'on pouvrit la lire sans danger de tomber dans l'erreur, ce qu'on ne feroit pas pour empecher les savans, de recourir aux textes originaux grecs et hebreux, mais pour arrêter ce grand nombre de traductions nouvelles qui ne servoient qu'a causer de la confusion. Sarpi I. p. 280. So deutete auch Melchior Canus, der wenige Jahre nachher ſelbſt auf der Synode war, jenen Ausdruck. Loc. theol. l. II. c. 13. und Natal. Alex. Sec. XVI. diss. 12. §. 5.

e) Dieſe Meinung iſt weitläuftig vorgetragen in Calmets bibliſchen Unterſuchungen, über. von Mosheim V, S. 284. und von Franziscus Bianchini in Vindiciis canonicar. scripturar. vulgatae lat. editionis. Romae. 1440. I. Praefat. p. 28. Vergl. Rich. Simon Hist. crit. du v. T. l. II. chap. 14. wo unterſucht wird, in welchem Sinne die Vulgata authentiſch zu nennen. In jedem Fall ſticht dieſe Meinung ſehr ab von der alten, nach welcher authentiſch ſoviel bedeutet, als göttlich, und von der kraſſen des Jeſuiten Harduin, der in ſeinem Commentar zum N. Teſt. behauptet haben ſoll, das neue Teſt. ſey urſprünglich lateiniſch geſchrieben, und der griechiſche Text ſey eine fehlervolle Ueberſetzung davon.

ſetzt, daß dieſe lateiniſche Vulgata, wenn gleich nicht in allen einzelnen Worten und Phraſen, doch wenigſtens in allen zum Glauben und Leben weſentlichen Lehrſätze" vollkommen richtig ſey, und keine Irrthümer enthalte, und überhaupt ſolche Eigenſchaften an ihr gefunden, wegen deren ſie vor allen lateiniſchen Ueberſetzungen den Vorzug verdient f). Allerdings wollte die Synode dadurch verhindern, daß nicht jede der vorhandenen oder künftigen Ueberſetzungen möchte der Kirche auf Rechnung geſchrieben werden: Ueberſetzungen aber an ſich ſind keinesweges hiemit verboten worden: denn durch jene Entſcheidung war nur für den officiellen und gleichförmigen Gebrauch der Bibel bey kirchlichen Angelegenheiten geſorgt, nicht aber dabei auch auf den Privatgebrauch geſehen, und ſeit der Synode iſt auch die heil. Schrift gar oft in andere Sprachen überſetzt worden. Zwar ſcheinet, daß die Synode deſto beſtimmter den Gelehrten verboten, zum hebräiſchen oder griechiſchen Originaltext zurückzugehn, da ſie eben dadurch dieſem Urtext die Authenticität abſprach, daß ſie dieſelbe allein der Vulgata beigelegt: allein ſelbſt dieſes läßt ſich mit Grund nicht folgern aus jenem Decret: denn es iſt weder

---

f) Dieſen Sinn findet auch Muratori in dem Ausdruck authentiſch. In intelligendis et comprobandis versionibus sacrarum scripturarum, necesse itidem est, ab errandi periculo libera sit Ecclesia. Ideoque Vulgatam Latinam, quam Tridentina Synodus authenticam renuntiavit, non venerari, non divinae veritatis fidam interpretem censere, piaculum foret, non quod singulorum verborum ac phrasium usus in ea versione probanda divinitus ecclesiae revelatus fuerit: sed quod eam versionem post tot seculorum et ecclesiarum et eruditorum consensum atque consilium evidenter oecumenica Synodus deprehenderit, iis abundare dotibus, quae persuadeant et reliquis latinis versionibus praestare et fideliter reddere divinum verbum, erudiendis in doctrina sana fidelibus necessarium. De ing. mod. I. c. 19. p. 176.

von einer ſolchen Ausſchließlichkeit, noch überhaupt von einer Vergleichung der Vulgata mit dem hebräiſchen und griechiſchen Text die Rede, noch von der Authenticität in dieſem Sinn g). Ueberhaupt hat dieſe Verordnung der Synode mehr das Anſehen eines bloßen Reformationsdecrets, als einer Glaubensentſcheidung h), und aufgeklärte Katholiken haben zu allen Zeiten ſich durch dieſe Verordnung wenig beſchränken laſſen i).

So gute Gründe nun aber auch eine katholiſche Kirche haben konnte, Eine Ueberſetzung der heil. Schrift für die

g) Natal. Alex. l. c. Es heißt ja auch in dem Decret bloß: ex omnibus latinis editionibus l. c. Verum ne alias quidem improbavit versiones, quae bona fide concinnatae fuerint, et quantum fieri potest, veritatem originalis textus et traditionem doctrinae verae exprimant, multoque minus hebraicos codices et LXX. interpretum versionem explosit. Murat. l. I. c 19. p. 177.

h) Es iſt wenigſtens gewiß, daß der Misbrauch, der aus dem Gebrauch der verſchiedenſten Verſionen entſtand, die Synode zunächſt dazu veranlaßte, tanta, ſagt Nat. Alex., versionum varietas, qua divini verbi veritas reddebatur inserta. Darum hat ſie auch dieſe Entſcheidung mit keinem Anathema verpönt; denn in dem Decret heißt es bloß: et ut nemo illum rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat. l. c. In der Glaubensprofeſſion ſteht kein Wort davon. Durch die Auctorität der Vulgata wollte man auch der damals ſchon ſo berühmt gewordenen lutheriſchen Ueberſetzung den Eingang verſperren in katholiſche Länder. Sarpi I. p. 277. u. 285.

i) Vergl. die Abh. über das Anſehen der Vulgata bey den Katholiken, in der Jahrsſchrift für Theol. und Kirchenrecht der Katholiken. 1. B. 1. Heft. Ulm 1806. S. 1—31. Der Verf. iſt überzeugt und ſucht zu beweiſen, daß das Trienter Decret über dieſen Gegenſtand gar kein Glaubensdecret ſey, weil es ſich, wie bey allen dogmatiſchen Entſcheidungen erforderlich iſt, weder auf die Lehre der heil. Schrift, noch auf die ächte Tradition gründe. Nicht untrüglich, ſagt er hier mit le Courayer u. a., iſt ein Conzilium in Sachen der Grammatik, Kritik, Logik und Philoſophie. Er hält alſo dieſes Decret für eine kirchliche Polizeiverfügung und nur für proviſoriſch, veranlaßt durch die proteſtantiſchen Ueberſetzungen. Er ſchließt hieraus, daß dieſes Decret für die jetzige Zeit und Generation von keiner Erheblichkeit mehr ſey. Vergl. (Blau) über die kirchliche Unfehlbarkeit. S. 571.

officielle zu erklären, so lassen sich doch zwei Vorwürfe wegen jener Verordnung nicht mit Unrecht den Vätern zu Trient machen, von denen der eine wenigstens, selbst aus dem Standpuncte des Katholicismus, sie mit allem Rechte trifft. Die Synode hätte doch am besten gethan, wenn sie erst eine korrecte und möglichst fehlerfreye Ausgabe der Vulgata besorgt und zu Stande gebracht hätte, bevor sie die gangbare zur Ehre der Authenticität erhob: denn nichts ist natürlicher, als zu verlangen, daß eine zu solcher Ehre erhobene Uebersetzung wenigstens frey gewesen wäre von gröberen Fehlern k). Der Vorwurf wird billig nur härter, wenn man bemerkt, daß selbst den Conzilienvätern zu Trient die großen Mängel der alten Vulgata nicht entgangen waren. Mehrere lobten mehrfach den Ausspruch des heiligen Hieronymus, daß zwar das Aufschreiben der heil. Schrift ein Werk des heiligen Geistes gewesen, jede Uebersetzung aber nur das Werk menschlicher Geschicklichkeit sey l), und man wird überhaupt weder durch das Decret, noch durch die Geschichte desselben, noch durch den Geist des Katholicismus überhaupt gezwungen, anzuneh-

k) Schon Ludwig von Catanea sagte dieses zu Trient, nur noch dazu bemerkend, daß eine solche Version, erst geprüft und emendirt nach dem Urtext durch eine Synode, zuverlässige Authenticität und Gültigkeit im höchsten Sinn haben würde, weil ein Conzilium, vom heil. Geist geführt, untrüglich, und diese Eigenschaft dann auch einer solchen durch dasselbe besorgten Uebersetzung mittheilen würde. Sarpi I. p. 276. Derselbige brachte aber auch in Erinnerung, daß man im Grunde keiner Uebersetzung einen ausschließlichen Vorzug geben könne, ohne gegen den Kanon ut Veterum dist. 9. zu verstoßen, in welchem befohlen wird, beym Lesen des alten Test. sich an den hebräischen, beym Lesen des neuen sich an den griechischen Text zu halten. a. O.

l) Auch des berühmten Cajetans Ausspruch: den lateinischen Text verstehen, heiße noch gar nicht Gottes Wort verstehen, welches untrüglich sey, sondern des Uebersetzers, der sich gar wohl irren könnte. Sarpi I. p. 276.

auf einer Synode zu Toulouse im Jahr 1229. das Verbot der Bibel überhaupt und jeder Uebersetzung feierlich zu den Kirchengesetzen erhob a). Im Jahr 1338. verdammte dann noch eine Synode zu Oxford als ketzerisch an Johann Wiclef, daß er eine englische Uebersetzung der Bibel bekannt gemacht habe b), und eine andere zu Oxford verbot im Jahr 1408. jede Uebersetzung eines biblischen Textes ins Englische ohne Gutheißung des Diöcesan-Bischofs c).

Was nun bey diesen unleugbaren Thatsachen nicht übersehen werden muß, ist oft erinnert worden und folgendes. Diese Entscheidungen haben durchaus nicht den erforderlichen Character der Katholicität d. h. sie liegen im Streit mit den sonstigen Grundsätzen der Kirche, nach welchen irgend ein Gesetz, sey es auch selbst von einem Papst gegeben, für die ganze Kirche durchaus keine Verbindlichkeit hat, wenn es nicht auf einer allgemeinen Kirchenversammlung sanctionirt, oder approbirt worden ist d). Wäre

---

sie dafür in den Bann im J. 1184. S. Füeßli Kirchengesch. der mittleren Zeiten. I. S. 333.

a) Prohibemus etiam, ne libros V. T. aut N. laici permittantur habere, nisi forte Psalterium aut Breviarium pro divinis officiis, aut Horas b. Mariae aliquis ex devotione habere velit. Sed ne praemissos libros habeant in vulgari translatione, arctissime inhibemus. Hard. VII. p. 178. Der Kanon wurde auf einer Synode zu Beziers im J. 1233. wiederhohlt. Labbe Conc. Tom XI. p. 452.

b) l. c. p. 295.

c) Sagittarii Introd. in hist. eccles. II. p. 1245.

d) Wenn man also davon, daß etwa ein Papst in Beziehung auf die heil. Schrift und das Volk gesagt, das Vieh, welches sich dem Berge nähere, müsse gesteiniget werden, oder wenn ein Cardinal Hosius sagte: den Layen das Bibellesen erlauben, heiße das Heilige den Hunden geben und die Perlen vor die Säue werfen — wenn man davon einen Grund hernehmen wollte, diese Sätze und das Bibelverbot dazu in das System des Katholicismus aufzunehmen, so müßte auch etwa, was ein Flacius, dieser Generalissimus aller Superintendenten, gethan und gesprochen, wesentlich zum Protestantismus gehören. Wer möchte

die natürliche Ordnung um, sie machte eine fehlervolle Ueberſetzung authentiſch, und ſo lange die Synode dauerte, iſt kein verbeſſertes Exemplar zum Vorſchein gekommen. Erſt der Papſt Sixtus V. ließ durch einige Gelehrte die Vulgata reinigen von mehreren Fehlern, und in dieſer verbeſſerten Geſtalt im J. 1590. erſcheinen: er befahl zugleich den ausſchließlichen Gebrauch dieſer verbeſſerten Ausgabe in allen kirchlichen und theologiſchen Dingen. Doch auch in dieſer neuen Geſtalt war ſie ſo wenig rein von Fehlern, daß Sixtus ſelbſt noch deren mehrere entdeckte p), und einer ſeiner nächſten Nachfolger, Clemens VIII., unterwarf ſie daher ſchon einer neuen Reviſion, und ließ ſie in dieſer verbeſſerten Geſtalt erſcheinen im J. 1592. mit der Verordnung, daß keine andere, als dieſe ſogenannte Clementiniſche, in der katholiſchen Kirche gelten ſollte q). Daß

---

zilium in den Gedanken ſtand, in Sachen, die die weſentlichen Puncte des Glaubens und Lebens betreffen, ſeyen keine Fehler in der Vulgata: concilium nos certos reddere voluisse, in iis praesertim, quae ad fidem et mores pertinent, nullos esse in vulgata interpretum errores. Opusc. diss. III. de sacra script. p. 107.

p) Gregor XIV. fand noch in dem nämlichen Jahr eine neue Berichtigung nöthig, und ließ eine neue Ausgabe vorbereiten, in welcher an die zweitauſend Stellen nach Handſchriften, nach dem Grundtext und nach den Citaten und Commentaren der Kirchenväter geändert wurden. S. Jahn a. O. S. 237.

q) Den ſcheinbaren oder wahren Widerſpruch dieſer beiden Päpſte über eine ächte Ausgabe der Vulgata und heiligen Schrift haben nicht nur Proteſtanten gegen die katholiſche Kirche zu benutzen geſucht, wie der Engländer Thomas James in ſeiner Schrift: Bellum Papale s. concordia discors Sixti V. et Clementis VIII. circa Hieronymianam editionem. Lond. 1600. 4. auch 1678. 8. ſondern auch katholiſche Theologen haben zu einer Zeit, wo es noch nöthig war, Schlüſſe daraus gezogen für die Fehlbarkeit der Päpſte ſelbſt über die Quelle des Glaubens, wie der berühmte Johann Launoy, welcher zugleich von einem Streit erzält, der darüber im Jahr 1610. zu Rom und in Deutſchland geführt wurde. Launoii Opp. V. P. 1. l. I. ep. 5. l. II. ep. 1. l. VI. ep. 14.

aber die Synode eine dazumal noch so fehlerhafte Uebersetzung für die officielle erklärte, kann man sich kaum anders, als theils aus der Scheu der Väter vor der mühsamen und viel zu beschwerlichen Arbeit einer Verbesserung, theils auch vielleicht aus der Hoffnung, welche sie hegten, erklären, daß sie in dieser alten Gestalt und eben mit diesen Fehlern auch künftig und ferner noch an einigen Stellen einige Beweise, oder dicta probantia liefern könnte, die ohne diese Fehler zugleich ihre ganze Beweiskraft verlohren hätten r).

Dabey darf man sich dann nur hüten, der Kirchenversammlung oder gar der Kirche die Meinung zuzuschreiben, daß man sich in Sachen des Glaubens und Lebens weit weniger sicher auf die Quellen verlassen könne, und daß im Fall die Vulgata von jenen abweicht, jene aus dieser zu verbessern seyen, weil die Vulgata durch ein besonderes Decret des hochheiligen Conziliums gegen allen Irrthum des Glaubens gesichert worden, des hebräischen und griechischen Textes aber daselbst kaum Erwähnung geschehen sey s).

---

r) So bewiesen sie sonst noch die Messe auch aus Genes. 14, 18. wo die Vulgata hatte: Melchisedek obtulit (הוֹצִיא) panem et vinum: erat enim (והוּא) sacerdos; die Anrufung der Heiligen aus Hiob 5, 1. Voca, age, num est respondens tibi? et ad quem sanctorum respicies? welches hingegen die alte Vulgata so ausdrückte: Voca, si est, qui tibi respondeat et ad aliquem sanctorum converte te, auch aus Psalm 150, 1. laudate deum in Sanctuario ipsius (בְּקָדְשׁוֹ), welches aber die Vulgata also ausdrückte: laudate dominum in Sanctis. Aus dem depravirten Text in der Vulgata an der Stelle Joh. 14, 26.: Spiritus sanctus suggeret vobis omnia, quaecunque dixero vobis (ειπον υμιν), statt dixi bewiesen sie sonst, daß, was die Conzilien verordneten, als Orakel des heil. Geistes anzusehen sey und aus Eph. 5, 32. μυστηριον τουτο μεγα εστιν hoc est magnum sacramentum, daß die Ehe ein Sacrament sey u. s. f.

s) Dieß ist die merkwürdige, zwar sehr fromme, aber durchaus unhisto-

Denn es ist unhistorisch und widernatürlich, eine so abgeschmackte Regel aufzustellen, daß, wo in einem Fall der hebräische oder griechische Text von der lateinischen Vulgata abweicht, nirgendswo anders der Fehler zu suchen sey, als im verdorbenen Texte der Urschrift t).

Moderater und auch richtiger in ihrer Art ist daher die Meinung derer, welche mit dem Character der Authenticität, den die Synode der Vulgata beilegte, nicht gerade alle Fehler ausgeschlossen wissen wollen, selbst im Sinn der Synode, sondern bey allen eingestandenen Mängeln die Fehlerlosigkeit derselben nur auf die wesentlichsten Puncte der Dogmatik und Moral beziehen. Dieß wußte die Synode aus göttlicher Inspiration des Conziliums, und insofern hängt Alles ganz gut mit der Idee der Kirche zusammen u),

---

rische Behauptung von Paul Jos. von Riegger. In iis, quae fidem moresque spectant, minus tute fontibus illis fidem haberi, si quando a vulgata dissentiant: atque eo in casu illos ex hac corrigendos esse: quia haec quidem manifesto S. S. concilii decreto omnem fidei errorem muniatur, illorum autem hoc loco aut alias ne quidem mentio fiat. Accedit eam ex tam diuturno a Gregorii M. temporibus usu gravissima praesumtione roboratam esse, quod saltem in iis, quae ad universam fidei morumque materiam attinent, vere possit dici authentica i. e. sensum a Sp. S. intentum feliciter exprimat, dum nullo penitus modo sit probabile, eam in ecclesia dei jam mille amplius annis obtineri et in toto, qua late patet, Occidente legi explanarique potuisse; si quid eidem Spiritui contrarium contineret. Diss. III. de sacra script. p. 107.

t) Ut adeo, sagt Riegger, si dicto casu hebraeus graecusque textus a latina vulgata dissentiat, certissime concludi possit, illum corruptum esse. l. c. Man braucht nicht eben zu glauben, daß der hebr. und griech. Text ganz ohne Corruption davon gekommen sey; die Menge von Varianten lehrt Jeden das Gegentheil. Auch wissen wir wohl, daß wir von manchen Schriften in unsern heiligen Büchern sowohl im alten als neuen Test. den Urtext gar nicht mehr haben: aber nur die ungesundeste Kritik könnte hieraus folgern, daß nun die Vulgata der correctere sey, wie R. thut. l. c. p. 111.

u) Also Muratori: Hos errores, si ita appellare placet, haec men-

und der Vorwurf gegen die Kirchenverſammlung trifft ſie nur, aber immer noch hart genug, in Rückſicht der Fehler, die ſie, obgleich ohne Beziehung auf weſentliche Lehre, ſtehen gelaſſen.

Weniger will hingegen ein anderer Vorwurf bedeuten, den ihr wohl ſonſt die Polemik gemacht, daß ſie durch die Erhebung der Vulgata zur authentiſchen und einzig gültigen Verſion alle übrige, alte und neue Ueberſetzungen der Bibel unterdrückt, herabgeſetzt, oder wohl gar ſtillſchweigend verboten habe. Nichts iſt leichter, als das Decret der Synode, und dieſe überhaupt gegen einen unbilligen Vorwurf von dieſer Art zu vertheidigen, da ſie auf dieſen allerdings zur Sprache gebrachten Vorſchlag, es ſo zu machen, gar keine Rückſicht nahm, und ſelbſt einer Ueberſetzung ſoviel Ehre erwieß, ſie zur authentiſchen zu erheben. Mehr als dieſes hat die Synode nicht gethan; aber deſto ſtärker fällt nun der Vorwurf die katholiſche Kirche ſelbſt an, in deren Idee die Synode bey ihrem Geſetze allerdings verfuhr. Die Authentiſirung einer einzigen Ueberſetzung der Bibel in ausländiſcher Sprache für alle Länder der Chriſtenheit ſcheint ein Verbot der Bibel-Ueberſetzung in die Sprache

---

da et hasce qualescunque discordias a Graecis et Hebraicis libris, imo inter ipsa exemplaria latina, saepe notarunt viri literarum scientia praestantes, Theologi, et Catholici et in ipsa arce religionis Roma, neque ignorarunt ipsi Tridentini patres. Itaque authentica in iis solum proclamata vulgata versio, quae ad fidei et morum doctrinam faciunt, in quibus dignoscendis et constituendis inconcussa sunt legitima judicia ecclesiae et apostolicae sedis. De ing. moderat. l. I. c. 19. p. 177. und Statt-ler: Idem decretum non examine dogmatico, non testimoniis peritorum in linguis autographis Scripturarum, sed certa fiducia divinae providentiae et promissionis a Christo Ecclesiae suae factae nitebatur, quod is scilicet haud esset permissurus, ut Ecclesia sua tanto tempore scripturis latinis erroneis pro fidei regula uteretur. De loc. theolog. p. 101.

des Landes zu involviren, dieſes aber wäre zugleich ein an den ungebildeten Theil des Volkes erlaſſenes Verbot, überhaupt die Bibel zu leſen, und es fragt ſich mit Recht, wie dieſes, der Kirche ſchon oft zugeſchriebene Verbot ſich zu dem wahren Syſtem der Kirche verhalte. Daß ein Verbot dieſer Art jener Verfügung der Synode über die Authentie der Vulgata nahe lag, iſt nicht zu leugnen und eben ſo wenig, daß der Katholicismus ein ſolches Verbot ſonſt wohl ganz gut gebrauchen konnte: man hätte den Vorwurf ſchon katholiſcher Seits nicht ſo oft widerlegt, träfe er nicht an irgend einer Seite die Kirche, und wär' es auch nur, daß in ihr jemals ein Geſetz dieſer Art gegeben worden wäre. Dieß aber iſt auch alles. In dem Syſtem ſelbſt läßt ſich durchaus kein weſentlicher Punct finden, an welchen es nur mit einigem Schein der Wahrheit und Nothwendigkeit anzuknüpfen wäre; nur eine Vorausſetzung, oder, wenn man will, eine Conſequenz gibt es, aus der es zu fließen ſcheint, aber einen Punct, an welchen es ſich wahrhaftig einmal in einer gewiſſen Zeit mit allen Ehren, mit Fug und Recht, und großer Frömmigkeit anknüpfen ließ. Es iſt der Begriff von der außerordentlichen Majeſtät, Dunkelheit und geheimnißvollen Tiefe der heiligen Schrift, die durch jede Gemeinmachung leicht oder nothwendig dürfte entheiliget werden w). Nicht

w) Dieß war der Grund, deſſen ſich der gewaltige Gregor VII., ſoviel man weiß, zuerſt bediente gegen die ſlaviſchen Kirchen, welche ſich das alte Recht, die Bibel zu leſen, nicht wollten nehmen laſſen. Gregorius VII. Vratislavio scripsit ac prohibuit, ne, ut optavit, S. S. verteretur in linguam vulgarem; quohiam tam secreta majestas est in ea, ut difficulter sensus secretorum dei poterit in ea postmodum deprehendi, imo nunquam devotior fieret populus, quando, sciens facilitatem, in contentum verteret, quod in reverentia consueverat admirari et jam cerevisiaria taberna irrisorie decantatur. Olai M. Hist. l. XVI. c. 39. Und wer möchte dem fromm

zu leugnen ist, daß in den mittleren Zeiten sich diese Denkart sehr verbreitete und nicht ohne religiöse Zwecke war, eben so wenig aber auch, daß sie auch, die Völker in einer dem römischen Stuhl günstigen Unwissenheit zu erhalten, von Päpsten, Bischöfen und Theologen sehr befördert ward: und dieß war das Schlechte daran. Ehe das Reich des Papstes das entschiedene Uebergewicht bekam, war niemals die heil. Schrift verboten gewesen. Alles ist voll von Lobeserhebungen derselben x): aber selbst an diese knüpfte man eben zuerst die Untersagung der Bibel an. Unverkennbar war die lateinische Sprache, und insbesondere die lateinische Version das Mittelglied in der historischen Entwickelung des Bibelverbots. Sie allein sollte erlaubt seyn beim Gottesdienst, und jedes Verbot der Landessprache im Cultus ging auch zugleich gegen die Uebersetzung der Bibel in die Landessprache. Als die griechischen Mön-

---

men Gregor nicht wenigstens darin beistimmen, daß unter solchen Umständen, wo eine heilige Schrift in Bierschenken verspottet wird, für die Bibel und das Volk weit besser gesorgt ist durch Versagung, als Gewährung eines Guts, welches nach Würde nicht geschätzt, sondern nur gering geschätzt wird. Der Brief, von welchem Olaus M. spricht, befindet sich in Hard. Conc. VI. P. I. p. 1435. Auf ähnliche Art streitet auch Bellarmin gegen Ehemnitz für das Bibelverbot, und beschuldigt diesen großen Theologen der Lüge, weil man dadurch nichts anders gesucht, als den Misbrauch der heil. Schrift in unbevestigten Gemüthern zu vermeiden. De verbo Dei. l. II. c. 15.

x) Man sehe, was Chemnitz darüber gesammelt hat im Examen p. 58. sq. Walch in s. Kritischen Untersuchung vom Gebrauch der heil. Schrift unter den älteren Christen in den vier ersten Jahrhunderten. Leipz. 1779. 8. Hegelmaier in der Gesch. des Bibelverbots. Ulm 1783. 8. und neuerlich Leander van Eß in einer Schrift, worin die Zusammenstellung hieher gehörender Aussprüche bis auf die neueste Zeit fortgesetzt ist. Auszüge aus den heiligen Vätern und andern Lehrern der katholischen Kirche über das nothwendige Bibellesen. Bielefeld 1808 8. Weil in diesen Schriften schon alles hieher gehörende fleißig und nutzbar zusammengestellet ist, so wollen wir uns nur kurz fassen und in einigen allgemeinen Ideen.

che Cyrillus und Methodius, die Stifter der slavischen Kirche, ungewohnt des lateinischen Jochs sich, auf eine im Occident ungewöhnliche Art, der Landessprache bedienten beim Gottesdienst, fuhr Nicolaus I. sie hart an in der Mitte des neunten Jahrhunderts, und Johannes VIII. verbot ihnen bei der Messe die slavische Sprache y). Gregor VII. kehrte dieses Verbot der Landessprache hauptsächlich gegen die Uebersetzungen der heil. Schrift und die Gemeinmachung derselben unter dem Volk: aber seitdem zeigte sich auf einmal wieder protestantische Gesinnung in Vielen, welche die heilige Schrift auf keine Art sich wollten entreißen lassen. Durch die Waldenser besonders, die eine Uebersetzung der heil. Schrift besaßen, verbreitete sich diese Gesinnung sehr stark im Occident z), also, daß Gregor IX.

---

y) Harduin Conc. VI. P. I. p. 61. Aber ein Jahr nachher, im J. 880., als der Papst völligen Abfall der slavischen Kirche von Rom befürchten mußte, ward er nachgiebiger, und fand es ganz erträglich, auch der heiligen Schrift gemäß, Gott den Herrn nicht nur in drey, sondern in allen Sprachen zu loben, und er gab zu, daß der, welcher die drei vornehmsten Sprachen, die hebräische, griechische und lateinische gemacht, auch alle andere zu seinem Lob gemacht habe. Doch verlangt er hier zugleich, daß, größerer Ehrerbietung wegen, das Evangelium zuerst lateinisch verlesen und dann in die slavische Sprache übersetzt vor dem Volke verkündiget werden solle. Hard. l. c. p. 86. Baronius, der diesen Brief auch in seinen Annalen hat, bemerkt, daß Papst Johannes diese neue Kirche, wie Kinder mit Milch habe speisen wollen, in der Hofnung, daß durch die Macht dessen, der auch die Zungen der Unmündigen beredt macht, auch die mährische Gemeinde dereinst die Sprache der Mutter, von der sie gebohren worden, vollkommen sprechen lernen würde. Annal. ad a. 880. n. 19.

z) Peter Waldus übersandte selbst noch im J. 1179. dem Papst auf der Kirchenversammlung im Lateran eine Uebersetzung einiger Bücher des alten und neuen Test. mit Anmerkungen und Auslegungen in seiner Art, und ließ um Erlaubniß bitten, zu predigen. Alexander III. ließ die Uebersetzung prüfen, und diesen unstudirten Leuten das Predigen verbieten. Das Nämliche versuchten sie bey Lucius III., dieser aber that

auf einer Synode zu Toulouse im Jahr 1229. das Verbot der Bibel überhaupt und jeder Uebersetzung feierlich zu den Kirchengesetzen erhob a). Im Jahr 1338. verdammte dann noch eine Synode zu Oxford als ketzerisch an Johann Wiclef, daß er eine englische Uebersetzung der Bibel bekannt gemacht habe b), und eine andere zu Oxford verbot im Jahr 1408. jede Uebersetzung eines biblischen Textes ins Englische ohne Gutheißung des Diöcesan-Bischofs c).

Was nun bey diesen unleugbaren Thatsachen nicht übersehen werden muß, ist oft erinnert worden und folgendes. Diese Entscheidungen haben durchaus nicht den erforderlichen Character der Katholicität d. h. sie liegen im Streit mit den sonstigen Grundsätzen der Kirche, nach welchen irgend ein Gesetz, sey es auch selbst von einem Papst gegeben, für die ganze Kirche durchaus keine Verbindlichkeit hat, wenn es nicht auf einer allgemeinen Kirchenversammlung sanctionirt, oder approbirt worden ist d). Wäre

---

sie dafür in den Bann im J. 1184. S. Füeßli Kirchengesch. der mittleren Zeiten. I. S. 333.

a) Prohibemus etiam, ne libros V. T. aut N. laici permittantur habere, nisi forte Psalterium aut Breviarium pro divinis officiis, aut Horas b. Mariae aliquis ex devotione habere velit. Sed ne praemissos libros habeant in vulgari translatione, arctissime inhibemus. Hard. VII. p. 178. Der Kanon wurde auf einer Synode zu Beziers im J. 1233. wiederhohlt. Labbe Conc. Tom XI. p. 452.

b) l. c. p. 295.

c) Sagittarii Introd. in hist. eccles. II. p. 1245.

d) Wenn man also davon, daß etwa ein Papst in Beziehung auf die heil. Schrift und das Volk gesagt, das Vieh, welches sich dem Berge nähere, müsse gesteiniget werden, oder wenn ein Cardinal Hosius sagte: den Layen das Bibellesen erlauben, heiße das Heilige den Hunden geben und die Perlen vor die Säue werfen — wenn man davon einen Grund hernehmen wollte, diese Sätze und das Bibelverbot dazu in das System des Katholicismus aufzunehmen, so müßte auch etwa, was ein Flacius, dieser Generalissimus aller Superintendenten, gethan und gesprochen, wesentlich zum Protestantismus gehören. Wer möchte

wirklich die Ueberſetzung der heil. Schrift in die Landesſprache ein Misbrauch, oder gar eine Ketzerei geweſen, ſo würde auch die Synode zu Trient, ſolchen Uebeln abzuhelfen, beſonders berufen, auch eine Verordnung darüber gemacht, und die Bibel zu leſen verboten haben; ſo aber hat ſie alles in der alten Freiheit gelaſſen e). Der Einwurf, welcher gewöhnlich von der vierten Regel des Index der verbotenen Bücher hergenommen wird, in welcher das Leſen der Bibel von der Vergünſtigung des Biſchofs, Inquiſitors und Beichtvaters abhängig gemacht wird f), trifft weder die Synode, noch die katholiſche Kirche überhaupt: denn jenes Verzeichniß iſt mit ſeinen Regeln weder von der Kirchenverſammlung ausgefertigt, noch gutgeheißen, ſondern von Privatperſonen gemacht, und allein vom römiſchen Biſchof promulgirt, und iſt gleich Anfangs in den meiſten katholiſchen Ländern gar nicht angenommen, und es hat daher dieſe vierte Regel durchaus keine Katholicität und allgemeine verbindende Gültigkeit g), ſo wenig, als

---

alſo mit Chemnitz, Walch und Hegelmaier der katholiſchen Kirche ſelbſt ein ſolches Bibelverbot zuſchreiben, weil es in ihr wirklich einmal gegeben war. Wie wenig die Katholiken ſich ſelbſt durch das Trienter Decret haben abhalten laſſen, neue Ueberſetzungen auszuarbeiten, beſonders ſeit der Synode ſelbſt, hat die Erfahrung gezeigt, wie man denn davon ſchon ein großes Verzeichniß findet in le Long Biblioth. sacra, welches Maſch noch mit vielen neuern, zum Theil vortrefflichen Ueberſetzungen hätte vermehren können, wenn er mit der Ausgabe des Le Long weiter gekommen wäre.

e) Du Pin dissert. préliminaire sur la bible. l. I. ch. 9.

f) Ad calc. Can. et Decr. ed. le Plat p. 31.

g) Daſſelbige gilt auch von den Bemerkungen, welche von Sixtus V. der vierten Regel noch beigefügt, und von Clemens VIII. beſtätiget wurden, daß nämlich auch die Biſchöfe nicht die Erlaubniß ertheilen könnten, die Bibel in der Landesſprache zu leſen: denn dieſe Verfügung war eine heilloſe und widerrechtliche Beleidigung aller Epiſcopalrechte. S. Du Pin l. c. Vergl. auch le Courayer examen des defauts theolog. Tom. II. p. 218., wo er von den

Clemens XI. verrufene Bulle Unigenitus, in welcher er im J. 1713. unter den Propoſitionen des P. Quesnell auch dieſe verdammte, welche das Leſen der heiligen Schrift empfohlen h). Alle wahre Katholiken ſind darin einig mit den Janſeniſten, welche dieſe Verordnung mit unveränderter Conſequenz ſtets verabſcheuet haben.

Denn was auch immer einzelne Päpſte und Synoden verordnet, einzelne Theologen gelehrt, und einzelne Katholiken gemeint haben mögen, im Syſtem des Katholicismus läßt ſich durchaus keine Stelle finden für ein Verbot, die Bibel zu leſen: die allgemeine Kirchenverſammlung zu Trient hat nichts darüber verordnet; in der Glaubensprofeſſion ſteht kein Wort davon, und die allgemeine Stimme der einſichtsvolleſten katholiſchen Gelehrten hat ſich von jeher, wie gegen jenes Verbot, ſo auch gegen den Vorwurf erhoben, daß dieſes dem Katholicismus weſentlich angehöre i).

---

berüchtigten Regel des Inder ſagt: cette regle du Pie V. n'a jamais été reçue par l'église.

h) Pfaffii Acta public. Constitut. Vnigenitus p. 123. sq.

i) Man kann eine große Menge Zeugniſſe dafür zuſammen finden in Leander van Eß angeführter Schrift. S. 171. ff. Doch iſt immer noch merkwürdig, daß ſelbſt der gelehrte Riegger noch das Bibelverbot als in gewiſſer Art verbindend und geltend ſtehen gelaſſen, nämlich in Beziehung aufs Volk und auf die Ueberſetzungen in die Sprachen des Landes. Ea prohibitio, ſagt er, talis est, ut ne liceat cuique citra veniam legere scripturam in linguis vulgatis editam (d. h. vernaculis), quae adeo neque ad hebraicam et graecam, neque ad latinam vulgatam pertinet. Hujus decreti (wo wäre aber dieſer Art eins, welches die Kirche katholiſch verbände?) quis non singularem laudat providentiam? Omnes haereses de scripturis sibi cervicalia consuere, quae ponant sub cubito universae aetatis, pulchre ait d. Hieronymus in cap. I. ad Galat. Institutt. I. p. 173. Schon früher aber drückte er ſich hierüber ſehr hart aus: denn er macht nicht allein von dem Decret der Synode, durch welches ſie die Landesſprachen bey der Meſſe verwarf (Sess. XXII. c. 8. et can.

Aus dem innerſten Weſen der katholiſchen Kirche ging hingegen endlich noch in Rückſicht der heiligen Schrift:

4.

Die Entſcheidung der Kirche hervor, daß die wahre und einzige Auslegung der heiligen Schrift allein bei der Kirche zu ſuchen ſey: denn dieſe Entſcheidung iſt nothwendig und ſichtbar aus der Idee der Kirche herausgewachſen.

Was die Gabe und Befugniß der Schriftauslegung ſo innig und unzertrennlich an die Kirche bindet, iſt die Idee, daß derſelbige Geiſt Gottes, welcher die heil. Schrift eingegeben, ſie auch allein am richtigſten und ſicherſten auszulegen vermöge; da nun die Kirche allein ſich der fortwährenden Offenbarungen di ſes Geiſtes rühmt, ſo hat ſie auch ebendamit die Gabe der einzig richtigen Interpretation überkommen, alſo, daß jede Auslegung einer Stelle durch den Ausſpruch der Kirche unfehlbar, und jede Interpretation durch Einzelne nur inſofern gültig iſt, als ſie in und mit dieſem heiligen Geiſte der Kirche geſchehen iſt. Nur was im Geiſte der Kirche und der Geſammtheit ihrer Glieder oder des Conſenſus der Väter gedacht wird, iſt im Sinne der Kirche, und wahr und katholiſch. Nichts kann alſo hier als Beſonderes oder Einzelnes geltend gemacht werden von einem Einzelnen oder von Einigen, ohne Zuſammenhang mit dem Allgemeinen und Ganzen; eine Vielheit verſchiedener Meinungen in Sachen der heil. Schrift

---

9.) eine extenſive Interpretation und Anwendung auf das Verbot aller Ueberſetzungen, ſondern beruft ſich dabei ſogar noch auf die vierte Regel des Index. Doch weiſet er den verſchiedenen Ueberſetzungen noch eine Stelle an zum Gebrauch — nämlich, daß man aus ihnen ſo gut, als aus dem hebr. und griech. Urtext, in zweifelhaften Fällen die Vulgata beſſer verſtehen lernen ſoll. Opusc. diss. III. p. 112.

und ſolchen überhaupt, welche den Glauben betreffen, widerſtrebt durchaus dem univerſellen Geiſte des Katholicismus, und daß es hauptſächlich der letztere Uebelſtand war, welchem der Kirchenrath zu Trient abhelfen wollte, hat er deutlich genug in ſeinem Decret hierüber ausgeſprochen k). Obgleich die Kirche nun zwar noch nie in dieſer Art erklärt hatte, daß ſie die definitive Entſcheidung über die Auslegung und den Sinn der heiligen Schrift ſich allein vorbehalte, ſo läßt ſich doch, wenn von irgend einer, am beſtimmteſten von dieſer ſagen, daß ſie der Idee nach von jeher, ja von Anbeginn an bei der Kirche war, und daß ſie ſtillſchweigend, von Anfang an, nach keinen andern Grundſätzen, wo nicht auch immer gehandelt, doch gedacht hatte l). Die Deciſion knüpft ſich daher an den verſchiedenſten Seiten von ſelbſt an die Idee der Kirche an. Sie liegt ſchon in dem Hauptcharakter des Katholicismus,

---

k) Sess. IV. decr. de edit. et usu sacror. libror. p. 20. Praeterea ad coercenda petulantia ingenia, decernit, ut nemo, suae prudentiae innixus, in rebus fidei et morum ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium, sacram scripturam ad suos sensus contorquens, contra eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum, aut etiam contra unanimem consensum patrum ipsam scripturam sacram interpretari audeat; etiamsi hujusmodi interpretationes nullo unquam tempore in lucem edendae forent. Qui contra venerint, per ordinarios declarentur, et poenis a jure statutis puniantur. Die professio fidei hat hier faſt nichts als die nämlichen Worte des Decrets ad calc. Can. et Decr. p. 22.

l) Die Tiefe der heil. Schrift auf der einen und die Mannigfaltigkeit der interpretirenden Individuen auf der andern Seite gibt Vincentius von Lerins als die Gründe an, warum die heilige Schrift durch die Autorität der Kirche allein in ihrem einzig rechten und unwandelbaren Sinne zu erklären ſey — atque idcirco multum necesse est, propter tantos, tam varii erroris anfractus, ut propheticae et apostolicae interpretationis linea secundum ecclesiastici et catholici sensus normam dirigatur. c. 2. p. 90.

nach welchem nur das ihm wesentlich angehört, was immer, was allerorts und von Allen gelehrt wurde; sie liegt in der Lehre der Kirche von der Tradition, deren eine und vorzüglichste die ist, in und mit welcher sie die Gabe ausschließlich richtiger Auslegung, wo nicht äußerlich, doch innerlich, kraft der fortdaurenden Suggestion des heiligen Geistes besitzt; sie liegt in dem Begriff von der Auctorität der Kirche, aus welchem sie als ausschließliche Befugniß fließt; sie liegt in der Vorstellung von der Natur der göttlich geoffenbarten heiligen Schrift, welche auch für die Eruirung und Fixirung des einzig richtigen Sinnes die nämliche göttliche Erleuchtung verlangt; sie kommt wiederum vor an der Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche, und spricht schon aufs bestimmteste an in der Einheit des Glaubens, dessen diese Kirche sich rühmt m).

So abschreckend nun diese Grundsätze, welche die Kirche über die Deutung der heil. Schrift aufgestellt, für jede freiere Prüfung und Erforschung des Schriftsinnes, und so beschränkend und bindend sie auch für jede eigene Regsamkeit des Geistes auf den ersten Blick scheinen mögen, so kann man doch bei genauerer Ansicht aus dem Standpuncte

---

m) Die Beweise aus der heiligen Schrift sind daher hier auch ganz die nämlichen, welche für die fortwährende Offenbarung des heil. Geistes in der Kirche angeführt werden. Man beruft sich hier auf die Stelle, wo befohlen wird, daß man in allen zweifelhaften Sachen sich an die Kirche wenden, und den für einen Heiden und Publican halten solle, der die Kirche nicht höre, auf 1 Cor. 12. wo bemerkt wird, die Gabe der Schriftauslegung sey nicht Allen verliehen, auf Luc. 8, 10., wo Christus zu den Jüngern sagt, ihnen sey es verliehen, das Geheimniß vom Reich Gottes zu kennen, den übrigen aber in Gleichnissen u. s. w. Apostelg. 8, 10. 31. 2 Br. Petri letztes Kap. 16. V. Si in exploranda scripturae intelligentia nullus est in Ecclesia certus judex, audeo dicere, rempublicam fuisse nullam stultius constitutam. Melch. Cani Loc. theol. l. 12. c. 6.

des Katholicismus einerseits nur eine unumgängliche Consequenz darin erblicken, und also auch eine in diesem System nothwendige Verfügung, andrerseits auch eine im Verhältniß zur eigenen Denkfreiheit bei weitem so sehr nicht fesselnde und alle Wissenschaft der Hermeneutik und Exegese vernichtende Einrichtung darin sehen, als man schon oft darin gefunden hat. Denn in der ersteren Rücksicht, wie soll eine Kirche es anders machen, der an Einheit des Glaubens Alles gelegen ist, in deren Augen die eigene Freiheit und Willkühr des Denkens in Sachen des Glaubens, und insbesondere die Licenz in der Auslegung der heil. Schrift, die verderblichste Krankheit ist und das trojanische Pferd, aus welchem alle mögliche Häresieen und Schismen hervorgegangen sind, eine Kirche, die das Objective beachtend alle subjectiven Bestrebungen nur auf diesen Einen Ton stimmen, und durch eine einzig richtige Auslegung auch zur Wohlthat des Glaubens an das Eine und einzig richtigverstandene Christenthum verhelfen will? Andrerseits im Verhältniß zur Privatfreiheit ihrer Glieder muß man doch, die Idee scharf betrachtend, der Wahrheit das Zeugniß geben, daß nur der rohesten Ansicht dadurch alles Studium der heil. Schrift überflüssig gemacht und aufgehoben erscheinen kann n), daß durch diese Verfügung

n) Freilich war dieses noch auf der Synode selbst Einiger Meinung, daß darum allein der Kirche das Recht vorzubehalten, und allen Einzelnen zu versagen sey, sich mit der heil. Schrift in Berührung zu setzen, weil durch die Disputе und Meinungen und durch die Vertraulichkeit, worin man mit ihr sich setzen würde, leicht der nöthige Respect gegen sie könnte verlohren gehen. Der Franziscaner Richard von Mans trieb diese Maxime soweit, daß er sogar hinzufügte, die Scholastiker hätten alle Dogmen des Glaubens bereits so gut ins Licht gesetzt, daß man gar nicht mehr nöthig hätte, sie erst noch besonders aus der heiligen Schrift zu lernen: qu'au moins on devoit en interdire l'étude à quiconque n'étoit pas rompu dans la Theologie scolastique et que

der Kirche das Privaturtheil der Einzelnen vor dem allgemeinen Urtheil der Kirche nur insofern suspendirt und aufgehoben ist, als es für jeden wahrhaft frommen Christen wünschenswerth bleibt, nämlich, durch solche Suspension und Aufhebung des eigenen Urtheiles, und statt desselben mit der ächten und einzigen, mit der reinen Wahrheit an sich selbst beschenkt und beglückt zu werden. Wenn also ein Katholik glaubt — und wie könnte ihm dieses schwer fallen, falls er noch wirklich Katholik ist — daß es eine solche äußere Instanz gibt, welche aus dem Schatz ihrer Erkenntnisse auch den einzig richtigen Sinn der heiligen Schrift bestimmen kann, wie sollte er nicht bereit seyn, sein individuelles Urtheil, welches dem allgemeinen gegenüber doch nur eine Meinung seyn kann, diesem zu unterwerfen, mit seinen subjectiven Bestrebungen sich der objectiven zu konformiren, welche ihm in der Kirche zur Vollendung seiner religiösen Ueberzeugung dargeboten ist, da, wo das objective Urtheil streitet mit dem subjectiven, dieses nothwendig falsch und irrig war. Er kann doch in jedem Fall nur gewinnen, niemals verlieren. Dieß liegt in der Idee, ob auch in der Geschichte, ist eine andere Frage. In dieser Beziehung kann man nur anführen, daß die Kirche bisher, wo sie einmal ihre Stimme erhob gegen eine von Einzelnen angenommene und in ihren Augen unrichtige Schriftauslegung, nur störend, beschränkend, und im Allgemeinen verdammend, nicht aber, soviel bekannt, auch positiv eintrat, und gründlich widerlegend,

---

les Lutheriens n'avoient fait de progres qu'auprez de ceux, qui n'étudioient que l'Ecriture. Und bitter setzt Fra Paolo hinzu: un tel avis ne laissa pas que d'avoir des partisans.. I. p. 282. Aber schon er und noch weitläuftiger le Courayer hat diese empörenden Grundsätze nach Gebühr widerlegt, und sie hängen auch in keiner Beziehung mit dem wahren Katholicismus zusammen.

ihre ächte Auslegung dagegen beweisend und es besser machend.

Ueberhaupt muß man gestehen, daß die Kirche ihr Eintreten so selten und so wenig als möglich nöthig gemacht hat durch die besondere Art, wie sie zu Trient über diesen Gegenstand entschieden hat. Wenn man das Decret in allen Beziehungen betrachtet, so muß man es immer noch als eine besonders liberale Schonung betrachten und schätzen, daß sie, außer in einem einzigen Punct o), fast in allen übrigen rein negativ gesprochen, und dadurch nicht nur die vielseitigste Auslegung desselben fast nach allen Seiten hin frei gelassen, sondern auch die Befolgung des Decrets selbst merklich erleichtert hat. Es ist zunächst nur eine offenbare und von Allen dafür anerkannte Sünde, durch welche die Synode sich zu ihrem Decret veranlaßt, welcher zu steuern, sie sich durch ihren Beruf genöthiget sah. Es ist die Petulanz, welche nichts Heiliges anerkennt, es ist die Klugheit dieser Welt, die sich mit neuen Erklärungen der Schrift geltend machen will, es ist die heillose und gottlose Verkehrtheit, welche die Aussprüche und den Sinn der heiligen Schriftsteller so lange drehet, bis nicht mehr dieser, sondern der des Erklärers heraus-

o) — Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum. l. c. p. 20. Man kann es dann mit Veronius, wenn man will, noch als besondere Rücksicht deuten, daß die Kirche den Ausdruck: Untrüglichkeit hier ganz vermieden hat, obgleich kein hohes Gewicht zu legen ist auf die Auslassung eines Worts, dessen Sinn klar und unwidersprechlich im Ganzen liegt. Bemerken aber muß man noch wohl, daß Alles, was von der Befugniß der Kirche gilt, die Schrift auszulegen, immer zugleich auch von dem Rechte der Kirche gilt, in Streitigkeiten über Sachen des Glaubens zu entscheiden, da diese sich mit den Protestanten wenigstens immer zuletzt auf die Schrift reduziren, und also das Recht der Schriftauslegung und der Entscheidung in Glaubensstreitigkeiten identisch ist.

genommen werden kann, weil er mit aller Gewalt zuvor hineingetragen war — Vergehungen gegen die heil. Schrift, welche jedes Religionssyſtem, nicht bloß das katholiſche allein, verächtlich finden muß p). Allerdings läßt ſich dabei mit Recht noch befürchten, daß die katholiſche Kirche argwöhniſch und mistrauiſch gar Vieles ſchon dafür anſehen wird, was es an ſich doch nicht iſt, und daß in ihren Augen ſchon Vieles ein wahres Verbrechen iſt, was von einer andern Seite ganz unſchuldig erſcheint, und dieß iſt der Punct, an welchem die Kirche, ihre Gewalt misbrauchend, wirklich ſtörend und zum Schaden der wahren, frommen, durch chriſtliche Geſinnung temperirten Freiheit eintreten kann, welche letztere aber doch an ſich bis dahin durch das Decret noch gar nicht gemeint und ausgeſchloſſen iſt.

Die Synode verordnet ferner, es ſollen keine Schriftauslegungen von falſcher Art auf die Bahn gebracht werden, welche entweder mit dem Sinn, den die Kirche bisher darin gefunden, und noch findet, oder mit dem Conſenſus der Väter ſtreiten q). Auch hierüber hat ſich die Kirche alſo mit unermeßlicher Weite ausgedrückt, und ſich ſelbſt noch ungleich mehr, als die Interpretirenden in der Kirche

---

p) Praeterea ad coercenda petulantia ingenia decernit, ut nemo suae prudentiae innixus — ad suos sensus sacram scripturam contorquens etc. l. c. p. 20. Wer da weiß und bedenkt, wie Geiſt aus Buchſtaben ſich wiedererweckt, und Sinn in Sinn ſich wiederfindet, muß auch erkennen, daß eine heilige Schrift nicht anders, denn mit demſelbigen geweiheten Geiſte auszulegen iſt, womit ſie geſchrieben worden. Gleichwie nun eine göttliche Offenbarung in unſern heil. Schriften niedergelegt iſt, ſo kann ſie auch nur von göttlich erleuchtetem Geiſte erkannt und ergründet werden.

q) — ut nemo — contra eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia — aut etiam contra unanimem consensum patrum ipsam scripturam sacram interpretari audeat. l. c. p. 20.

beſchränkt, und an gewiſſe Gränzen gebunden. Sie hat es mit dieſer Sentenz in dem Decret ſich ſelbſt ſo gut, als allen Auslegern der heil. Schrift zur Pflicht gemacht, nichts Neues, nichts Unächtes und Falſches, ſondern nur den einzig ächten, alten, wahren Schriftſinn, denjenigen, in welchem alle Väter einſtimmen, an den Tag zu bringen, und warum ſollte nicht auch aus dieſem Grunde, wo die Kirche, was ſie verheißt, befolgt, und leiſtet, jeder ihrer Gläubigen ſich willig ihrer Entſcheidung unterwerfen r)? Obgleich ein freies, ganz unumſchränktes Orakel des heiligen Geiſtes, kann doch die Kirche nichts proclamiren, als den einmal angenommenen ächten Sinn der heiligen Schrift und die daraus reſultirende Lehre der Kirche. Auf der andern Seite iſt die Freiheit zu exegeſiren, durch dieſe Beſtimmungen des Decrets nicht nur nicht aufgehoben,

---

r) Von dieſer Seite beleuchtete ſchon Boſſuet das Decret. Et quand nos adversaires voudroient regarder les choses d'une façon plus humaine, ils seroient obligez, d'avouer, que l'église catholique loin, de se vouloir rendre maitresse de sa foi, comme ils l'en ont accusée, a fait au contraire tout ce qu'elle a pû pour se lier elle même et pour s'ôter tous les moyens d'innover: puis que non seulement elle se soumit à l'Ecriture sainte, mais que pour bannir à jamais les interpretations arbitraires, qui font passer les pensées des hommes pour l'Ecriture, elle c'est obligée de l'entendre en ce qui regarde la foi et les moeurs, suivant le sens des Saints Peres, dont elle professe de ne se departir jamais, declarant par toutes ses conciles et par toutes les professions de foi, qu'ella a publiées, qu'elle ne reçoit aucun dogme, qui ne soit conforme à la Tradition de tous les siècles précedens. Exposition de la doctr. cath. p. 188. Wobei nur zu bemerken, daß die Kirche dieß Alles kann, ohne darum den Vorwurf abzulehnen, daß ſie des Glaubens wolle Meiſter ſeyn, welches doch nur von außen ein Vorwurf, innerlich aber ganz in der Ordnung iſt, und dann, daß man bei demjenigen, was der Biſchof von Meaux hier von der Tradition, als dem Maßſtabe oder der Richtſchnur ſagt, ſich desjenigen erinnern muß, was oben überhaupt über die Tradition exponirt worden iſt.

sondern erstlich an sich stehen gelassen, als nothwendig: den nur gegen einen gewissen andern Sinn soll nicht interpretirt werden, also doch in einem gewissen; dann aber ist es mit dem Consensus der Kirchenväter etwas so ungewisses und unbestimmtes und mit der Schrifterklärung der Kirche, etwa auf einem Conzilium, etwas so seltenes, daß, wenn die Privatbemühung der Interpretation nicht wenigstens dem Sinn und Consensus der Kirchenväter in der Erklärung der heil. Schrift nachforschte, man auch nicht für und nicht gegen beide interpretiren könnte, d. h. allerdings alle Exegese in der katholischen Kirche wegfallen müßte s). Dieß aber haben längst alle katholische Theologen für nicht nur vereinbar mit dem Decret, sondern auch für nothwendig folgend daraus angesehen, daß man ganz frei und ungebunden dem Sinne nachforschen könne, welchen die Kirchenväter und die Kirche selbst bey ihren Entscheidungen in der heil. Schrift gefunden. Diesem nach könnte also doch alle katholische Exegese nur eine Naherexegese, eine Exexegese im eigentlichen Sinne seyn, und wäre sodann ein reinhistorisches, von den frühern Bestimmungen abhängiges Geschäft: aber auch hier hat das Decret durch seine Unbestimmtheit mancherlei weiteren Auslegungen Freiheit und Raum gelassen. Katholische Theologen insistirten oft schon auf die in dem Decret gemachte Unterscheidung des tenuit et tenet, und fan-

s) Auf eine allen Katholiken gewiß genügende Art hat Vincentius von Lerins die allgemeinen Regeln katholischer Schriftauslegung vorgetragen l. I. c. 2. aber dennoch sagt er, wo kein Consensus der Kirchenväter sey, solle man der universalitas, antiquitas und consensio der vorzüglichsten oder den meisten folgen. I. c. 32. Wie unbestimmt sind aber diese Regeln, und wie viel Exegese gehört nicht schon dazu, dem Sinne nachzuforschen, in welchem die oft widersprechenden Väter einig sind, oder nicht!

den darin sogar eine Andeutung, daß die gegenwärtige Kirche Kraft der fortdaurenden Suggestion des heiligen Geistes manche Stellen der heiligen Schrift anders, als die alte auslegen könne und wenn diese Vorstellung in dieser Form auch wohl nicht ganz zu den ächten Prinzipien des Katholicismus stimmen und nichts als eine Sophisterey seyn möchte, so stimmet doch wenigstens die Behauptung unstreitig damit überein, daß die Kirche fortfahren, also auch die jetzige Kirche das Befugniß exerciren kann, die heil. Schrift auf ihre Weise auszulegen. So vieles ist erst im Lauf der Zeiten und nach Abfluß von Jahrhunderten in der Kirche zur Klarheit und zum Bewußtseyn gelangt: also kann auch die Kirche über einen gewissen Schriftsinn eine andere Belehrung des heil. Geistes erhalten, als sie bisher ohne Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung irrig dafür gehalten: denn widersprechen freylich kann sich auf keine Weise die Kirche, so wenig, als der ihr einwohnende heilige Geist t). Gleichwie nun aber, nach dem Zeugniß der Historie, in allen Zeiten die Gewisheit über den ächten Sinn der christlichen Religionsurkunden nach und nach von Einzelnen ausgegangen, dann durch die Annahme mehrerer, der meisten und aller Kirchenväter zum Consensus und zur Kirchenlehre geworden, so, meinen sie, könnte es auch wohl noch heutiges Tages gehen und daher Keinem verwehrt seyn, selbst eine neue Auslegung zu Tage

t) Das Studium der Sprachen, die Kritik und Gelehrsamkeit ist seit den goldenen Zeiten des christlichen Alterthums so mächtig fortgeschritten und so reichhaltig geworden, daß davon nothwendig an manchen Seiten ein neues Licht auf die heilige Schrift zurückfallen muß. Deswegen aber haben katholische Theologen noch gar nicht nöthig, dem Cardinal von Cusa beizustimmen, dessen Meinung auf der Synode war, que l'intelligence de l'ecriture doit s'accommoder au tems. Sarpi I. p. 283. denn diese Meinung ist wirklich sehr unkatholisch.

nach welchem nur das ihm wesentlich angehört, was immer, was allerorts und von Allen gelehrt wurde; sie liegt in der Lehre der Kirche von der Tradition, deren eine und vorzüglichste die ist, in und mit welcher sie die Gabe ausschließlich richtiger Auslegung, wo nicht äußerlich, doch innerlich, kraft der fortdaurenden Suggestion des heiligen Geistes besitzt; sie liegt in dem Begriff von der Auctorität der Kirche, aus welchem sie als ausschließliche Befugniß fließt; sie liegt in der Vorstellung von der Natur der göttlich geoffenbarten heiligen Schrift, welche auch für die Eruirung und Fixirung des einzig richtigen Sinnes die nämliche göttliche Erleuchtung verlangt; sie kommt wiederum vor an der Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche, und spricht schon aufs bestimmteste an in der Einheit des Glaubens, dessen diese Kirche sich rühmt m).

So abschreckend nun diese Grundsätze, welche die Kirche über die Deutung der heil. Schrift aufgestellt, für jede freiere Prüfung und Erforschung des Schriftsinnes, und so beschränkend und bindend sie auch für jede eigene Regsamkeit des Geistes auf den ersten Blick scheinen mögen, so kann man doch bei genauerer Ansicht aus dem Standpuncte

---

m) Die Beweise aus der heiligen Schrift sind daher hier auch ganz die nämlichen, welche für die fortwährende Offenbarung des heil. Geistes in der Kirche angeführt werden. Man beruft sich hier auf die Stelle, wo befohlen wird, daß man in allen zweifelhaften Sachen sich an die Kirche wenden, und den für einen Heiden und Publican halten solle, der die Kirche nicht höre, auf 1 Cor. 12. wo bemerkt wird, die Gabe der Schriftauslegung sey nicht Allen verliehen, auf Luc. 8, 10., wo Christus zu den Jüngern sagt, ihnen sey es verliehen, das Geheimniß vom Reich Gottes zu kennen, den übrigen aber in Gleichnissen u. s. w. Apostelg. 8, 10. 31. 2 Br. Petri letztes Kap. 16. V. Si in exploranda scripturae intelligentia nullus est in Ecclesia certus judex, audeo dicere, rempublicam fuisse nullam stultius constitutam. Melch. Cani Loc. theol. l. 12. c. 6.

des Katholicismus einerseits nur eine unumgängliche Consequenz darin erblicken, und also auch eine in diesem System nothwendige Verfügung, andrerseits auch eine im Verhältniß zur eigenen Denkfreiheit bei weitem so sehr nicht fesselnde und alle Wissenschaft der Hermeneutik und Exegese vernichtende Einrichtung darin sehen, als man schon oft darin gefunden hat. Denn in der ersteren Rücksicht, wie soll eine Kirche es anders machen, der an Einheit des Glaubens Alles gelegen ist, in deren Augen die eigene Freiheit und Willkühr des Denkens in Sachen des Glaubens, und insbesondere die Licenz in der Auslegung der heil. Schrift, die verderblichste Krankheit ist und das trojanische Pferd, aus welchem alle mögliche Häresieen und Schismen hervorgegangen sind, eine Kirche, die das Objective beachtend alle subjectiven Bestrebungen nur auf diesen Einen Ton stimmen, und durch eine einzig richtige Auslegung auch zur Wohlthat des Glaubens an das Eine und einzig richtigverstandene Christenthum verhelfen will? Andrerseits im Verhältniß zur Privatfreiheit ihrer Glieder muß man doch, die Idee scharf betrachtend, der Wahrheit das Zeugniß geben, daß nur der rohesten Ansicht dadurch alles Studium der heil. Schrift überflüssig gemacht und aufgehoben erscheinen kann n), daß durch diese Verfügung

n) Freilich war dieses noch auf der Synode selbst Einiger Meinung, daß darum allein der Kirche das Recht vorzubehalten, und allen Einzelnen zu versagen sey, sich mit der heil. Schrift in Berührung zu setzen, weil durch die Disputе und Meinungen und durch die Vertraulichkeit, worin man mit ihr sich setzen würde, leicht der nöthige Respect gegen sie könnte verlohren gehen. Der Franziscaner Richard von Mans trieb diese Maxime soweit, daß er sogar hinzufügte, die Scholastiker hätten alle Dogmen des Glaubens bereits so gut ins Licht gesetzt, daß man gar nicht mehr nöthig hätte, sie erst noch besonders aus der heiligen Schrift zu lernen: qu'au moins on devoit en interdire l'étude à quiconque n'étoit pas rompu dans la Theologie scolastique et que

ſondern erſtlich an ſich ſtehen gelaſſen, als nothwendig: den nur gegen einen gewiſſen andern Sinn ſoll nicht interpretirt werden, alſo doch in einem gewiſſen; dann aber iſt es mit dem Conſenſus der Kirchenväter etwas ſo ungewiſſes und unbeſtimmtes und mit der Schrifterklärung der Kirche, etwa auf einem Conzilium, etwas ſo ſeltenes, daß, wenn die Privatbemühung der Interpretation nicht wenigſtens dem Sinn und Conſenſus der Kirchenväter in der Erklärung der heil. Schrift nachforſchte, man auch nicht für und nicht gegen beide interpretiren könnte, d. h. allerdings alle Exegeſe in der katholiſchen Kirche wegfallen müßte s). Dieß aber haben längſt alle katholiſche Theologen für nicht nur vereinbar mit dem Decret, ſondern auch für nothwendig folgend daraus angeſehen, daß man ganz frei und ungebunden dem Sinne nachforſchen könne, welchen die Kirchenväter und die Kirche ſelbſt bey ihren Entſcheidungen in der heil. Schrift gefunden. Dieſem nach könnte alſo doch alle katholiſche Exegeſe nur eine Naherexegeſe, eine Exexegeſe im eigentlichen Sinne ſeyn, und wäre ſodann ein reinhiſtoriſches, von den früheren Beſtimmungen abhängiges Geſchäft: aber auch hier hat das Decret durch ſeine Unbeſtimmtheit mancherlei weiteren Auslegungen Freiheit und Raum gelaſſen. Katholiſche Theologen inſiſtirten oft ſchon auf die in dem Decret gemachte Unterſcheidung des tenuit et tenet, und fan-

s) Auf eine allen Katholiken gewiß genügende Art hat Vincentius von Lerins die allgemeinen Regeln katholiſcher Schriftauslegung vorgetragen l. I. c. 2. aber dennoch ſagt er, wo kein Conſenſus der Kirchenväter ſey, ſolle man der universalitas, antiquitas und consensio der vorzüglichſten oder den meiſten folgen. I. c. 32. Wie unbeſtimmt ſind aber dieſe Regeln, und wie viel Exegeſe gehört nicht ſchon dazu, dem Sinne nachzuforſchen, in welchem die oft widerſprechenden Väter einig ſind, oder nicht!

den darin sogar eine Andeutung, daß die gegenwärtige Kirche Kraft der fortdaurenden Suggestion des heiligen Geistes manche Stellen der heiligen Schrift anders, als die alte auslegen könne und wenn diese Vorstellung in dieser Form auch wohl nicht ganz zu den ächten Prinzipien des Katholicismus stimmen und nichts als eine Sophisterey seyn möchte, so stimmet doch wenigstens die Behauptung unstreitig damit überein, daß die Kirche fortfahren, also auch die jetzige Kirche das Befugniß exerciren kann, die heil. Schrift auf ihre Weise auszulegen. So vieles ist erst im Lauf der Zeiten und nach Abfluß von Jahrhunderten in der Kirche zur Klarheit und zum Bewußtseyn gelangt: also kann auch die Kirche über einen gewissen Schriftsinn eine andere Belehrung des heil. Geistes erhalten, als sie bisher ohne Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung irrig dafür gehalten: denn widersprechen freylich kann sich auf keine Weise die Kirche, so wenig, als der ihr einwohnende heilige Geist t). Gleichwie nun aber, nach dem Zeugniß der Historie, in allen Zeiten die Gewisheit über den ächten Sinn der christlichen Religionsurkunden nach und nach von Einzelnen ausgegangen, dann durch die Annahme mehrerer, der meisten und aller Kirchenväter zum Consensus und zur Kirchenlehre geworden, so, meinen sie, könnte es auch wohl noch heutiges Tages gehen und daher Keinem verwehrt seyn, selbst eine neue Auslegung zu Tage

t) Das Studium der Sprachen, die Kritik und Gelehrsamkeit ist seit den goldenen Zeiten des christlichen Alterthums so mächtig fortgeschritten und so reichhaltig geworden, daß davon nothwendig an manchen Seiten ein neues Licht auf die heilige Schrift zurückfallen muß. Deswegen aber haben katholische Theologen noch gar nicht nöthig, dem Cardinal von Cusa beizustimmen, dessen Meinung auf der Synode war, que l'intelligence de l'ecriture doit s'accommoder au tems. Sarpi I. p. 283. denn diese Meinung ist wirklich sehr unkatholisch.

zu fördern mit der Voraussetzung, daß die Kirche sie approbiren würde und mit der Bereitwilligkeit, sie selbst wiederzurückzunehmen im entgegengesetzten Fall. Daß diese Meinung dem Decret nicht nur nicht widerstreitet, sondern sehr gut damit zu vereinigen ist, hat die Ueberzeugung und das Exempel der aufgeklärtesten und gelehrtesten Theologen hinreichend bewiesen. Die eigene Forschung und selbst die Bekanntmachung neuer Interpretationen ist keineswegs unerlaubt, so lange nur ausdrücklich oder stillschweigend das Urtheil darüber der Kirche vorbehalten bleibt, und sie selbst dem allgemeinen Geist und Sinn der Kirchenväter nicht widersprechen u). Wo freylich eine Aus-

---

u) Non libertatem hoc decreto Synodus ademit viris eruditis, novas scripturae sacrae expositiones depromendi, modo Ecclesiae sensus et Patrum universitati atque consensioni non repugnant, in rebus tam fidei, quam morum. Nat. Alex. Sec. XVI. diss. 12. §. 8. Sequimur veteres, bene habet, sed ut duces, non dominos. Non enim fidei nostrae dominaturi sunt, nec illis ita debemus esse addicti et mancipati, ut in sacris literis exponendis nullum habeamus arbitrium. Melch. Cani Loc. theol. l. 7. c. 3 Fra Paolo, Pallavicini und Melch. Canus gedenken obgleich mit verschiedenen Beurtheilungen einer Sentenz Cajetans in seinem Commentar über die Genesis, welche auf der Synode viel Discussion veranlaßte — novos scripturae sensus repudiandos non esse, ubi cum illius locutione concordant, nec alieni sunt ab aliis locis S. S. ac fidei doctrina, tametsi Patrum agmen in aliam sententiam confluat. Non enim alligavit deus expositionem sacrarum scripturarum priscorum doctorum sensibus, sed scripturae ipsi integrae sub catholicae ecclesiae censura: alioquin spes nobis et posteris tolleretur, exponendi scripturam sacram nisi transferendo ut aiunt, de libro in quinternum — sentiment, sagt Fra Paolo, qui parmi les Peres et les Theologiens eut des partisans et des adversaires. Sarpi I. p 281. Daß die Meinung der heutigen Gelehrten in der katholischen Kirche über den wahren Grad der Verbindlichkeit jenes Decrets schon auf der Synode ihre Vertheidiger hatte, kann man aus dem Bericht klar ersehen, den Fra Paolo von den Urtheilen der Aufgeklärtesten auf der Kirchenversammlung gibt, wobei man freylich nicht vergessen darf, daß ihnen der

legung der ganzen Tendenz, dem Prinzip und dem Einzelnen nach auf den ersten Blick dem Consensus und Geist der Kirchenväter widerstreitet, braucht auch die Kirche nicht erst einzutreten, um bemerklich zu machen, daß diese, an denen die neuere Zeit so reich ist, dem Geiste des Katholicismus fremde sind, und von solchen kann eigentlich als gar nicht weiter katholisch, die Rede nicht seyn: doch ist auch dabei noch die Limitation zu bemerken, daß man in allen Dingen, die nicht unmittelbar den Glauben und die Moral betreffen, selbst von allen Kirchenvätern zusammen ohne Bedenken abweichen kann w). Es mag dann ferner

aufgeklärte Fra Paolo selbst, wie er zu thun pflegt, zum Theil seine eigne Ansicht zuschreibt. Ils disoient, que c'étoit une espece de Tyrannie spirituelle, d'empecher que les Fideles n'exerçassent leur esprit selon les graces que Dieu leur avoit données, et que c'étoit leur ôter la liberté, de mettre à usure des talens, qu'ils avoient reçus: qu'il falloit attirer les hommes à la lecture des livres sacrées par les charmes mêmes de trouver quelque chose de nouveau et que si on les privoit de ce plaisir, ils n'auroient que de l'éloignement pour cette etude et se livreroient à celle des sciences profanes; qu'en abandonnant la lecture des livres saints, ils perdroient aussi tout le sentimens et tout le soin de la pieté; que cette varieté de dons spirituels faisoit la perfection de l'église, temoin les ecrits des anciens péres, dans lesquels on trouvoit une grande diversité de sentiments et souvent même de la contrarieté, mais toujours jointe à une extreme charité et pourquoi, disoient-ils ôter à notre siècle une liberté, dont avoient joui tous les autres et qui avoient produit tant de fruits spirituels? que quoique les Scolastiques n'eussent entre eux aucun dispute sur l'intelligence de l'écriture, ils ne laissoient pas d'avoir des grands differends et souvent aussi dangereux sur les points de la religion; qu'enfin il valoit mieux à l'exemple de l'Antiquité laisser la liberté d'interpreter diversement l'Ecriture que de la restreindre. I. p. 281. In diesem Urtheil hat Fra Paolo zugleich die Widerlegung der gar zu elenden Meinung der Gegenparthey angebracht. Melch. Cani Loc. theol. l. 7. c. 3. et 4. Pallavicini vertheidigt das Decret aus allen Kräften besonders gegen den Vorwurf, daß es etwas Neues sanctionirt habe. l. 6. c. 18.

w) Vergl. Sarpi l. c. p. 283. Ille tantum haereticus est qui

immer noch eine ſchwierige Frage ſeyn, inwiefern man in der katholiſchen Kirche ſelbſt an die Entſcheidungen der Kirche über einen gewiſſen Sinn der heiligen Schrift in Beziehung auf weſentliche Glaubensartikel gebunden iſt: aber gewiß iſt, daß alle einſichtsvolle Gelehrte dieſer Kirche einen Weg zu finden wiſſen, auf welchem ſie ſelbſt eine Abweichung von der Art, wie eine Kirchenverſammlung z. B. ein Dogma auf eine gewiſſe Stelle der heil. Schrift gegründet, mit der vollkommenſten Achtung vor der Autorität der Kirche und dem Glauben an jenes Dogma ſelbſt vereinigen. Denn obgleich nicht erlaubt iſt, von Entſcheidungen der Kirche über Glaubensartikel abzuweichen, ſo kann doch gar leicht geſchehen, daß die Stellen der heil. Schrift, auf welche ſie ſich beruft als dicta probantia, nicht immer gleich paſſend und gleich geeignet ſind, die Wahrheit des Glaubensſatzes zu beweiſen. Die Beſtimmung des wahren Verhältniſſes einer Schriftſtelle zu einem Dogma hängt offenbar von kritiſchen Urtheilen ab, für welche ſich die Kirche niemals Untrüglichkeit angemaaßt x). Manches Dogma kann wahr ſeyn an ſich, obgleich geſtützt auf ſchwache Beweiſe und es iſt nicht abzuſehn, wie dieſes denn Glauben ſelbſt zuwider wäre, wenn zum Beweiſe für ein Dogma eine gewiſſe Stelle, die eine Kirchenverſammlung dafür angeführt, nicht tauglich und paſſend befunden wird, wenn es nach allen Regeln

---

pertinaci animo aut — Scripturae loca ad fidei et morum doctrinam spectantia contra mentem Ecclesiae et consensum Patrum pervicaciter interpretatur. In reliquis ipsos Patres quidem venerari aut religiose et κατα ποδα sequi non cogimur: alioquin tot haberemus haereticos aut saltem temerarios, quot habemus scripturarum interpretes. Muratori l. c. I. c. 21. p. 199.

x) Dieſe Idee hat Muratori beſonders ausführlich entwickelt. l. c. c. 19. u. 20.

einer tüchtigen Critik erwieſen iſt, daß ſie einen ganz andern Sinn hat y). Nimmt man dann vollends noch dazu, daß die vollkommene und einſtimmige Harmonie der Väter, an welche die katholiſche Exegeſe gewieſen iſt, und die Declaration der Kirche über einen ausſchließlichen Schriftſinn nur in äußerſt wenigen Puncten, und in ſeltenen Fällen ſtatt findet und nachzuweiſen iſt, ſo breitet ſich immer noch ein anſehnlich Gebiet aus, auf welchem katholiſche Hermeneutik, Critik, Gelehrſamkeit und Schriftauslegung ihre Kräfte beweiſen können z).

Wie mild man nun aber auch immer das Decret der Kirchenverſammlung auslegen, und wieweit man auch immer die Gränzen hinauserſtrecken mag, wo die katholiſche Exegeſe aufhört, katholiſch zu ſeyn; ſchon, daß es eine ſolche äußere Gränze gibt, iſt und bleibt katholiſch und der Gedanke an die Autorität der Kirche in dieſem Stück ſelbſt für die freyeren Geiſter beſchränkend genug, welche längſt alle läſtigere Bande abgeſtreift und ſich über die gewöhnlichen Vorurtheile hinweggeſetzt haben. Seit mehr als einem Decennium hat ſich auch aus der katholiſchen Kirche eine Exegeſe vernehmen laſſen, welche faſt

---

y) Auch dieſen Punct berührte zum Theil ſchon der Dominicaner Soto auf der Synode, ſich berufend auf Röm. 12, 6. für die Nothwendigkeit einer Interpretation nach der Analogie des Glaubens und ſetzte hinzu: que si l'on ne faisoit cette distinction (nämlich zwiſchen Glaubensartikeln und den übrigen, die es nicht ſind) on tomberoit dans des inconveniens considerables, à cause de l'opposition, qui se trouvent dans les differentes explications des anciens Péres, qui sont souvent contraires les unes aux autres. Sarpi I. p. 284.

z) Wenn man das Verbot in dem Decret in allen dieſen Beziehungen betrachtet hat, ſo kommt man in der That zuletzt kaum zu einem andern Reſultat, als welches ſchon le Courayer aufgeſtellt hat. Cette défense, quelque specieuse qu'elle paroisse, n'est pas d'un grand usage. Sarpi I. p. 289.

immer noch eine schwierige Frage seyn, inwiefern man in der katholischen Kirche selbst an die Entscheidungen der Kirche über einen gewissen Sinn der heiligen Schrift in Beziehung auf wesentliche Glaubensartikel gebunden ist: aber gewiß ist, daß alle einsichtsvolle Gelehrte dieser Kirche einen Weg zu finden wissen, auf welchem sie selbst eine Abweichung von der Art, wie eine Kirchenversammlung z. B. ein Dogma auf eine gewisse Stelle der heil. Schrift gegründet, mit der vollkommensten Achtung vor der Autorität der Kirche und dem Glauben an jenes Dogma selbst vereinigen. Denn obgleich nicht erlaubt ist, von Entscheidungen der Kirche über Glaubensartikel abzuweichen, so kann doch gar leicht geschehen, daß die Stellen der heil. Schrift, auf welche sie sich beruft als dicta probantia, nicht immer gleich passend und gleich geeignet sind, die Wahrheit des Glaubenssatzes zu beweisen. Die Bestimmung des wahren Verhältnisses einer Schriftstelle zu einem Dogma hängt offenbar von kritischen Urtheilen ab, für welche sich die Kirche niemals Untrüglichkeit angemaaßt x). Manches Dogma kann wahr seyn an sich, obgleich gestützt auf schwache Beweise und es ist nicht abzusehn, wie dieses dem Glauben selbst zuwider wäre, wenn zum Beweise für ein Dogma eine gewisse Stelle, die eine Kirchenversammlung dafür angeführt, nicht tauglich und passend befunden wird, wenn es nach allen Regeln

---

pertinaci animo aut — Scripturae loca ad fidei et morum doctrinam spectantia contra mentem Ecclesiae et consensum Patrum pervicaciter interpretatur. In reliquis ipsos Patres quidem venerari aut religiose et κατα ποδα sequi non cogimur: alioquin tot haberemus haereticos aut saltem temerarios, quot habemus scripturarum interpretes. Muratori l. c. I. c. 21. p. 199.

x) Diese Idee hat Muratori besonders ausführlich entwickelt. l. c. c. 19. u. 20.

nen dieſem gemäß nichts anderes wollen, als nur den Sinn klar machen, welchen die Kirche mit einer Stelle der heil. Schrift verbindet, ſelbſt neue Auslegungen können und dürfen nie gegen den Geiſt der Kirche verſtoßen, falls ſie noch einen Schimmer von Wahrheit behalten wollen, alle einzelne Verſuche ſollen ihren Werth einzig von ihrem Verhältniß zu dieſer Richtſchnur empfangen und durch dieſe Vorſchrift der Kirche der ächten und objectiven Wahrheit gleichſam entgegen gehoben werden. Hiemit hat die Kirche nur ganz das Nämliche ausgeſprochen und ſich zugleich beigelegt, was in jedem andern akatholiſchen Syſtem und in jeder Exegeſe deſſelben die eine, ewige, objective Vernunft iſt, das Ziel, zu welchem alle Verſuche bibliſcher Interpretation hinſtreben, daß nämlich nur der einzige Sinn klar werde, den die göttlicherleuchtete Vernunft an ſich in jedem einzelnen Ausſpruch der Bibel findet, und den die heiligen Schriftſteller ſelbſt hatten. Es iſt demnach genau genommen hier zwiſchen dem katholiſchen und proteſtantiſchen Religionsſyſtem kein anderer Unterſchied, als daß in jenem die Einheit und Objectivität gleichſam äußerlich geſchauet wird in ſichtbarer Darſtellung der Kirche, welche zu jeder Stunde, wenn ſie will, als äußerliche Autorität eintreten und über den einzig ächten Sinn der heiligen Schrift entſcheiden kann, da hingegen in dieſem der Maaßſtab der Einheit und Objectivität die ewige Vernunft ſelbſt iſt, und rein überſinnlich allein im Geiſte und der Vernunft angenommen wird, als nie ſichtbar erſcheinend und nie unterworfen der Gefahr, Menſchliches anzunehmen und allerlei Schwächen unter dem Schein göttlicher Autorität. Aller vernünftigen Exegeſe Ziel, Richtſchnur und einzige Aufgabe kann nur dieſes ſeyn ſowohl in der katholiſchen als proteſtantiſchen Kirche, mit der göttlicherleuchteten Vernunft der heiligen Autoren

gleichen Schritt mit der protestantischen halten und alle Vortheile, die diesen zu Nutze stehen, mitgenießen zu wollen schien. Inwiefern sie noch katholisch zu nennen d. h. inwiefern an ihnen sich noch die Form und der Geist der Kirche ausgeprägt oder wie man es anfangen würde, alle Interpretationen dieser Art noch mit dem Consensus und Alterthum in Einstimmung zu bringen, dieß zu entscheiden ist hier der Ort nicht. Nur nicht außer Acht zu lassen ist die Art, wie die Kirche seit mehreren Decennien schon sich in einer erhabenen Ruhe gehalten, und ihrer alten Maxime getreu, nur im äußersten Nothfall einzutreten, selbst zu den freymüthigsten und kühnsten Versuchen in dieser Art stille geschwiegen, und sie eigentlich also auch stillschweigend gebilliget hat. Doch wenn auch dieses fast etwas zu viel gesagt wäre für eine katholische Kirche im Verhältniß zu dem freyeren Geiste dieser Interpretationen, so verräth doch die Art, wie die Kirche hierin konnivirt, deutlich genug die Seite, an welcher der Geist der Zeit sich auch an ihr geltend gemacht und große Veränderungen hervorgebracht hat.

Wie dem auch sey, die Kirche hat mit dieser Idee der ihr allein eigenthümlichen ächten Deutung der Schrift eine für ihren Glauben unwandelbare Norm aller Schriftauslegung aufgestellt, und den Kreis aller aus ihren Prinzipien fließenden Befugnisse vollendet. Durch diesen Grundsatz ist das System der Kirche erst abgeschlossen und gleichsam gerundet. Gleichwie die Tradition allein in ihren Händen ist, so wird auch an jeder Deutung der Schrift durch diese Idee die Form der Kirche ausgeprägt. Was also in allen Controversen, beruhend auf Tradition oder heiliger Schrift, in der Kirche als wesentliches Resultat und Dogma gelten soll, daran präget die Kirche erst ihren Character aus. Alle einzelne exegetische Bestrebungen kön-

Kirche, nämlich die Ahndung der Katholicität der Vernunft iſt es, die auch jenem Grundſatz der Kirche zu Grunde liegt, nach welchem ſie allein unfehlbar über den einzig wahren Sinn der heiligen Schrift entſcheiden kann, und hier zeigt ſich, daß die katholiſche Kirche mehr, als von ihr ſelbſt zugegeben wird, an dem Prinzip des Proteſtantismus participirt, welches, wie es ſoll, identiſch genommen mit der göttlichen Vernunft, das unvergleichbar höchſte iſt, in welchem auch der Katholicismus ſeine letzte Haltung hat b).

---

ecclesiae vocem auscultant in exquirendo et statuendo literarum sacrarum sensu. Ingenium autem suum, si forte ab ecclesiae voce dissentiat, silere malunt, quam loqui. Consilio utique saluberrimo, quippe non fallacem consiliarium, sed certissimum judicem a Christo ad dirimendas fidei controversias constitutum sibi petunt etc. De ing. mod. I. c. 9. p. 72.

b) Alſo nur umgekehrt muß man den merkwürdigen Ausſpruch Boſſuets, den er auf die Reformirten bezog, — nur in einem etwas höherem Sinne gefaßt, von den Katholiken verſtehn. Au reste, si nos adversaires consultent leur conscience, ils trouveront que le nom d'Eglise a plus d'autorité sur eux, qu'ils n'osent l'avouer dans les disputes et je ne crois pas qu'il y ait parmi eux aucun homme de bon sens, qui se voyant tout seul d'un sentiment, pour evident, qu'il lui semblât, n'eut horreur de sa singularité: tant il est vrai, que les hommes ont besoin en ces matieres d'être soutenus dans leurs sentiments par l'autorité de quelque societé, qui pensera même chose, qu'eux. Expos. l. c. p. 190. Wenn man hier ſtatt der Worte: Kirche und Geſellſchaft nur die Idee der Vernunft ſubſtituirt, ſo paßt die ganze Stelle aus dem Proteſtantismus heraus geſprochen vortrefflich auf die katholiſche Kirche und dieſe wird uns doch Dank wiſſen, daß wir ihren Sinn und Geiſt ſo unpolemiſch erläutert und ſo vortheilhaft für ſie und uns dargeſtellt haben?

Viertes Kapitel.

Vom Episcopat und allgemeinen Conzilium.

Alles, was von der Kirche in der Idee prädicirt worden, erleidet nach den Grundsätzen des Katholicismus auch eine Repräsentation. Die Idee der katholischen Kirche hat, wie bereits oben bemerkt worden, eine innere Tendenz zur Aeußerlichkeit, Sichtbarkeit und sinnlichen Anschauung. Dieß liegt schon wesentlich in ihrem Begriff. Denn der Stifter dieser Kirche, wird gelehrt, hat in diese Gesellschaft eine nothwendige Ungleichheit gelegt, bei welcher also die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Rechte sehr verschieden sind, und eine Classe der Regierenden eingesetzt, die auf der Voraussetzung beruht, daß die anderen ihr gehorchen sollen a). In dieser Subordination ist das Verhältniß der Layen zum Clerus ausgesprochen, in diesem Ausspruch ist eine Hierarchie gegründet mit verschiedenen Abstufungen, auch mit allen zur Erreichung des Zwecks, um dessentwillen sie einzig gestiftet worden, nöthigen Mitteln be-

a) Man beruft sich für diesen wichtigen Satz außer den oben schon angeführten Stellen der heil. Schrift hauptsächlich auch auf die, wo die Kirche als civitas, regnum, castrorum acies ordinata bezeichnet wird, lauter ungleiche Gesellschaften, auch auf 1 Cor. 12, 27. sq. wo Paulus sagt: vos autem estis corpus Christi et membra de membro et quosdam quidem posuit deus in ecclesia primum Apostolos, secunde Prophetas, tertio doctores, deinde virtutes, exinde gratias curationum, opitulationes, gubernationes, genera, linguarum, interpretationes sermonum: numquid omnes Apostoli? nunquid omnes Prophetae? nunquid omnes doctores? etc. Die übrigen hieher gehörenden Schrift- und Beweisstellen findet man reichlich zusammengetragen bey Eybel Introd. in jus eccles. catholicorum. P. III. l. 1. p. 11 — 17.

gabt b), und dieſes Corps der Hierarchen ſtellet im engern Sinne die Kirche ſelbſt vor, repräſentirt die Idee und iſt gleichſam der ſichtbare Leib derſelben (corpus ecclesiae).

Die Behauptung einer durch Chriſtum göttlich vollzogenen Inſtitution der Kirche gewinnt hier eine ſchwere Bedeutung. Denn gleichwie Chriſtus geſendet war vom Vater, alſo ſendet er auch die Apoſtel in alle Welt, daß ſie das Evangelium verkündigen, taufen und Alles bewahren ſollten, was er ihnen verliehen c). Er rüſtete ſie dazu ſelbſt mit der nöthigen Kraft und Gewalt aus; alle Apoſtel haben ihre Sendung unmittelbar von Chriſtus empfangen und ſie ſind die erſten, von Chriſtus ſelbſt noch geweiheten Biſchöfe d). Als nun die Zahl der Gläubigen wuchs, die Apoſtel einer nach dem andern ſtarben, ſetzten

---

b) Dazu muß dem katholiſchen Syſtem die ganze Kirchengeſchichte der drey erſten Jahrhunderte die nöthigen Beweiſe liefern. S. Fleury Institt. jur. eccles. P. I. c. 1. Der heilige Cyprian ſagt im 3. Jahrhundert: Quid est ecclesia? und antwortet: Plebs sacerdoti adunatus et Pastori suo grex adhaerens. Ep. 66. Zu dieſer Zeit war der Unterſchied zwiſchen Clerus und Layen oder die Superiorität von jenen über dieſe noch nicht ſo ſcharf, als ſpäter: denn Cyprian ſchreibt noch, daß er ohne Beiſtimmung ſeiner Gemeinde nicht ſprechen könne in einem gegebenen Fall. Aber er that unſäglich viel, die Idee der Hierarchie feſt zu begründen, denn er behauptete nicht nur, daß der Biſchof in der Kirche, ſondern daß die Kirche im Biſchof befindlich ſey. Ep. 66. Er ſtellete den außerordentlichen Satz auf, daß einzig aus der Verweigerung des Gehorſams gegen den Biſchof alle Häreſieen entſtanden ſeyen und wunderte ſich, wie einige freche Leute noch anders darüber denken könnten.

c) Joh. 20. Matth. 28.

d) Gal. 1, 1. Apostolus, non ab hominibus, neque per hominem, sed per Jesum Christum. Eph. 4. Ascendens in altum — dedit quosdam quidem Apostolos, quosdam autem Prophetas, alios vero Evangelistas, alios autem Pastores et Doctores (worunter nach allgemeiner Interpretation die Biſchöfe verſtanden werden) ad consummationem sanctorum, in opus ministerii, in aedificationem corporis Christi. Als Beiſpiel wird angeführt. Tit. 1, 5.

sie überall neue durch sie geweihete Bischöfe ein, von diesen empfingen andere wieder die Ordination, und also sind alle rechtmäßige Bischöfe die wahren Nachfolger der Apostel mit vollkommener Gewalt zu binden und zu lösen versehen und bestimmet, die Gemeinde Gottes zu regieren, deren unsichtbares Haupt Christus ist e).

Auf diese wenigen, aber unsäglich inhaltsschweren Sätze ist die ganze katholische Lehre vom Episcopat gebauet, dessen wahre Natur, Entstehung und Würde hier einzig nur aus göttlicher Abkunft und als göttlichen Rechts begriffen werden darf f). Durch ein heiliges, mystisches Band ist jeglicher also geweihete Bischof, als Priester und legitimer Nachfolger der Apostel, Gott und Christus verknüpft; seinem Gemüth ist durch die Weihe ein unauslöschlich überirrdischer Character (ch. indelebilis) eingedrückt, und seine auf dem Wege der Ordination erhaltene Autorität ist keiner menschlichen vergleichbar, noch weniger aber als solche begreiflich g). Vor Allem aber ist

---

e) Matth. 18, 18. Quaecunque alligaueritis super terram, erunt ligata et in coelo etc. Act. 20, 28. Die Synode zu Trient erklärte daher auch praeter ceteros ecclesiasticos gradus, episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere et positos — a Sp. S. regere ecclesiam dei eosque presbyteris superiores esse etc. Sess. XXIII. c. 4. de ord. p. 219.

f) Es ist bekannt, wie lebhaft und lange darüber zwischen der bischöflichen und päpstlichen Parthey gestritten ward. Wir stellen die katholische Lehre vom Bischof zunächst in ihrer ganzen Reinheit und Positivität dar ohne Rücksicht auf die päpstlichen Angriffe dagegen. Vergl. Nat. Alex. Tom. VIII. diss. 7.

g) Quoniam vero in sacramento ordinis, sicut et in baptismo et confirmatione character inprimitur, qui nec deleri nec auferri potest, merito S. Syn. damnat eorum sententiam, qui asserunt, N. T. sacerdotes temporariam tantummodo potestatem habere et semel rite ordinatos, iterum laicos effici posse, si verbi dei ministerium non exerceant. Quod si quis omnes Christianos pro-

wichtig hier, einzuſehn, daß Niemand anders, denn Chriſtus ſelbſt, das Haupt und der beſtändige Regierer der Kirche ſey: denn Er hat die Kirche gegründet, Er allein iſt der Geſetzgeber derſelben: in dieſer Beziehung wird das ganze Corps der Hierarchen zunächſt als ministerium ecclesiasticum betrachtet h), und dann als zur geiſtlichen Regierung verordnete Werkzeuge Chriſti i). Nichts durch ſich, ſondern Alles durch Gott, alſo auch nicht mit abſoluter Gewalt begabt ſtehen die Biſchöfe allzumal unter der höchſten Regierung Chriſti, der ſich der Kirche verheißen bis an das Ende der Welt k).

Das alſo von Chriſtus ſelbſt geſtiftete und fortwährend geleitete Regiment der Kirche iſt in dem Binde- und Löſeſchlüſſel begriffen, den er den rechtmäßigen Nachfolgern der Apoſteln verliehen, und es folgt hieraus, daß, wer

---

miscue N. T. sacerdotes esse aut omnes pari inter se potestate spirituali praeditos affirmet, nihil aliud facere videtur, quam ecclesiasticam hierarchiam, quae est ut castrorum acies ordinata, confundere, perinde ac si contra b. Pauli doctrinam omnes Apostoli, omnes Prophetae, omnes Evangelistae, omnes Pastores, omnes sint doctores. Sess. l. c. Vergl. die Sentenz des heil. Hieronymus ap. Gratian. Decr. Dist. 93. can. 24. Kales de Potest. episc. primigenia in Thesaur. jur. eccles. Tom. II. c. 2. §. 6. sq. Febron. de statu eccles. abbrev. p. 151.

h) Matth. 23, 8. 9. 10. Vos autem nolite vocari Rabbi: unus enim est Magister vester: omnes autem vos fratres estis etc. nec vocemini magistri, quia magister vester unus est Christus. Cfr. Col. 1, 23. 35. Eph. 1, 17. 22. 4, 15. Col. 1, 18. 2, 19.

i) Et haec igitur Hierarchia cuivis patet, quod sit composita, nempe Hierarchiam Ministerii s. Ordinis, et Hierarchiam Regiminis s. Jurisdictionis sub se complectatur. Jene wird erklärt als die facultas Eucharistiae mysterium conficiendi vel circa illud ministrandi, dieſe als die potestas Ecclesiam interne erudiendo populo et administrandis ei sacramentis, externe autem legibus, judiciis coercitionibusque spiritualibus regendi. Eybel. l. c. p. 124.

k) Petavii dogm. theol. Tom. V. l. 12. de incarn. c. 17.

die Vorsteher nicht hört, auch Christum verschmähet l). Da nun alle Bischöfe zusammen die Kirche konstituiren, als den sichtbaren Leib dieser Idee, so folgt, daß Christus nicht etwa dem Einen seiner Apostel, und also auch nur dessen Nachfolger, sondern allen zusammen diese Gewalt zu binden und zu lösen anvertrauet hat m). Zugleich erhellet, daß alle Gewalt, im Amt der Schlüssel begriffen, selbst wieder nur aus der Natur und dem Wesen der Kirche fließt, und von ihr auf keine Weise zu trennen ist: das Corps der Hierarchen und die Kirche sind sich einander durchaus entsprechende Begriffe, sowie auch das Episcopat, der Gipfel des Priesterthums, auf eine ausgezeichnete Weise alle hierarchische Grade in sich schließt, welche es sonst nach göttlichem und menschlichem Recht in der Kirche gibt n).

---

l) Joh. 20, 23. Luc. 10, 16.

m) Ex his porro omnibus evidens est, inconcussum mancre principium istud ex S. S. et Trad. acceptum et a S. Augustino aperte, frequenter, perseveranter traditum et inculcatum, Claves toti Ecclesiae a Christo datos, immediate ipsi collatam a Sponso auctoritatem ligandi et solvendi etc. Nat. Alex. Sec. XV. et XVI. diss. 8. art. 3. n. 54. Augustin. de Agone christ c. 30. Riegger Inst. P. I. p. 59. Eine Menge Zeugnisse aus Kirchenvätern und andern Lehrern der Kirche findet man beisammen bey Launoy. Opp. Tom. I. P. 2. ep. 5. Febron. de statu ecclesiae p. 14. und Eybel. l. c. P. III. l. I. c. 2. p. 17. seqq.

n) In Episcopo omnes ordines sunt, quia primus sacerdos est, id est Princeps sacerdotum. Hilar. in Epist. ad Eph. c. 4 Thomassini vetus et nova eccles. disciplina. P. I. l. 1. c. 2. Aus göttlichem Recht wird außer dem Episcopat noch die Bestimmung des Presbyters und Diaconus hergeleitet. Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris, anathema sit. Sess. XXIII. can. 6. Dieß ist also de fide. Es gehört nicht hieher, zu untersuchen, wie ursprünglich sich Bischof und Presbyter zu einander verhalten haben oder ob beide eins gewesen. S. Gabler diss. de episcopis. Jen. 1804. 4. Durch welche die Frage der Entscheidung und Gewißheit

Es beſtehet aber die kirchliche Gewalt und Autorität oder das ſogenannte Amt der Schlüſſel aus folgenden Stücken, wobei das katholiſche Syſtem ohne Rückſicht alle, auch die geiſtigſten Andeutungen Chriſti und der Apoſtel ins Aeußerliche deutet. So lange Chriſtus lebendig und ſichtbar das Haupt ſeiner Kirche war, iſt er auch ihr Geſetzgeber geweſen; nach ſeiner Auferſtehung übertrug er dieſe legislative Gewalt, die er vom Vater empfangen, ſeinen Apoſteln und auserwählten Schülern o). Und hieraus folgt in dem Syſtem, ſobald man mit ſolcher Exegeſe einverſtanden iſt, daß in einer Kirche, bei der er ewig zu bleiben verſprochen, die Biſchöfe, die er als Nachfolger ſeiner Apoſtel eingeſetzt, auch die Befugniß haben, Geſetze zu geben, ohne welche der Frieden und das Glück der Kirche ſo wenig, als ohne Lehrer die geſunde Lehre erhalten werden kann p). Die Biſchöfe alſo, vom heili-

---

nicht näher gebracht iſt. Man ſehe Petav. dogm. theol. Tom. IV. de hierarch. eccles. u. Riegger: Presbyteri non modo potestate jurisdictionis verum etiam ordinis episcopis inferiores sunt. Nam licet eadem ratione atque episcopi, Christi corpus conficere possint, tamen aliis manus imponere nequeunt: nec chrismate frontem signant, nec paracletum dant, quod solis debere episcopis lectio Actuum Apostolorum demonstrat. Opusc. jur. eccles. p. 15. Dist. XXI. c 1. Eybel l. c. p. 131. sqq. Aus bloß kirchlicher Verfügung aber ſtammen die Subdiaconen, Oſtiarien, Lectoren, Exorciſten und Akoluthen, auch der Kirchenrath zu Trient ſagt nur, daß ihre Namen und Geſchäfte ſeit Anbeginn der Kirche gebräuchlich geweſen. Sess. XXIII. c. 2. In Rückſicht der hierarchiſchen Jurisdiction werden die Patriarchen, Primaten und Erzbiſchöfe, außer demjenigen, was ſie an ſich ſind als Biſchöfe, aus menſchlicher Inſtitution ſtammend betrachtet. S. Bingham Origg. eccles. l. II. c. 16. Riegger Inst. I. p. 130. sq.

o) Matth. 23, 8. ff. Joh. 20, 21. ff. Apoſtelg. 20, 25. ff.

p) Nach der Lehre der katholiſchen Kirche bedienten ſich die Apoſtel dieſes Rechts. Apoſtelg. 25, 28. ff. 15, 41. Dem Befugniß, Geſetze zu geben, korreſpondirt die Verbindlich-

gen Geiſte berufen, die Kirche Gottes zu regieren, haben auch die Befugniß, innerhalb ihrer Diöceſen ſovielе kirchliche Geſetze zu machen, als ſie für nöthig halten. Sofern ſie nur ſonſt dabei der nöthigen Subordination ſich nicht entziehen, ſind ſie in dieſer Rückſicht von Niemanden gebunden, ſondern unumſchränkt und frei allein an Gottes Wort und die Canonen gewieſen. Sie müſſen es ja wohl am beſten wiſſen, was für ihre Diöceſen nöthig iſt, und welche Geſetze und Einrichtungen der Sprengel nöthig hat, in welchem zu regieren ſie berufen ſind q).

Der legislativen Gewalt iſt die richterliche aufs engſte verknüpft: denn ſie beſteht in der Anwendung des Geſetzes auf einen gegebenen Fall r), gleichwie auch die Befugniß, den zu zwingen oder zu ſtrafen, welcher den Geſetzen ſich willig nicht unterwerfen will; auch dieſe übte ſchon Chriſtus aus, indem er die den Geſetzen Ungehorſamen für Heiden und Publicaner gehalten wiſſen wollte, und ſie von chriſtlicher Gemeinſchaft ausſchloß, und dieſes Recht übten auch die Apoſtel aus s). Die richterliche und entſcheidende

---

ſeit, zu gehorchen und hierauf wird des Apoſtels Ausſpruch bezogen. 2 Cor. 2, 9.

q) Augustin. de civit. dei l. 19. c. 19. Graecum est enim, atque inde ductum vocabulum, quod ille, qui praeficitur, eis, quibus praeficitur, superintendit, curam eorum scilicet gerens: ἐπί quippe super, σκοπος vero intentio est, ergo ἐπισκοπειν, si velimus, latine superintendere possumus dicere. Cfr. ib. l. I. c. 9., wo er die Biſchöfe Speculatores nennet.

r) Matth. 18, 15. ff. 1. Tim. 5, 19.

s) Apoſtelg. 8. 2. Cor. 10, 8. 1 Cor. 1, 4. 21. 5, 15. 1 Tim. 1, 20. Wie dann die Excommunication gleich nach der Apoſtel Zeit angewendet ward, iſt aus Tertullians, Cyprianus, Chryſoſtomus u. A. bekannt, und daß die Kirche dieß Recht mit dem Amt der Schlüſſel erhalten habe, bezeugt der heil. Auguſtinus ap. Gratian. can. 1. caus. 24. qu. 3. can. 6. caus. 24. qu. 1.

Gewalt der Bischöfe tritt am höchsten hervor in dem Recht, über entstandene Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, entweder auf Generalconzilien oder durch den römischen Bischof t), oder durch Provinzialsynoden oder selbst durch einzelne zerstreute Bischöfe im Geist des Consensus u): denn es ist ein Satz von höchstem Gewicht, daß alle Bischöfe sich gleich sind in diesen Dingen mit besonders ehrerbietiger Rücksicht auf den heiligen Stuhl. Alle sind ja den Aposteln succedirt, also haben sie auch nicht nur mit diesen gleiche w), sondern auch unter einander ganz gleiche Gewalt; jeder von ihnen ist gleichsam von Christus auf die nämliche Art zur Regierung ihrer bestimmten Diöcesen instruirt und daher wird, falls nicht ein Conzilium eintritt, die ganze Gewalt, zu regieren, zu judiciren, zu entscheiden, zu excommuniciren auf die Bischöfe allein be-

---

t) Also, daß dann die Bischöfe seine Sentenz unterschreiben und annehmen. So sprach in dem Streit über das Osterfest Victor, in dem Streit über die Ketzertaufe Stephanus, in der Sache des heil. Athanasius der römische Bischof Julius. Febron. de statu eccles. p. 30.

u) Denn es ist nicht abzusehen, warum nicht, falls der Consensus der Bischöfe und Kirchen sonst schon klar und unbezweifelt, oder die Sache nicht von großer Erheblichkeit oder auf den ersten Blick unkatholisch ist, einzelne Bischöfe auf einer Provinzialsynode und selbst auch ohne diese aus dem Geiste des Katholicismus heraus und im Namen der Kirche eine ketzerische Meinung sollten verwerfen und die orthodoxe Lehre dagegen vertheidigen können. Es ist auch bekannt, wie viele Häresien blos durch Privatentscheidungen der Bischöfe selbst ohne Synoden verworfen wurden. Augustin. ad Bonifac. l. IV. c. ult. Bossuet defensio declar. cleri gallic. l. 14. c. 1.

w) Wobey man dann nur noch bemerken muß, daß die Bischöfe natürlich nur in den Puncten eine den Aposteln gleiche Gewalt besitzen, welche diese nicht sowohl als Apostel, denn als Vorsteher und Regierer der Kirche besaßen d. h. also nicht in solchen Dingen, welche sich auf das Apostolat ganz besonders beziehen. Ex quo genere sunt plenitudo scientiae, donum linguarum et miraculorum. Van Espen Jus eccles. P. I. tit. 16. c. 1. §. 7. Riegger Inst. I. p. 69.

zogen. So lange ſie ſelbſt nur participiren an dem reinen Glauben, deſſen Depoſitaire ſie ſind, ſo lange alſo in jedem von ihnen die Idee der Kirche rein und lebendig iſt, gilt auch, was von der Kirche geſagt wird, von jedem an ſeinem Theile beſonders: dieß war auch eine gute Zeit hiedurch Praxis der katholiſchen Kirche und iſt noch jetzt ein weſentlicher Grundſatz in dem Syſtem x); wird aber vom Proteſtantismus durchaus negirt y).

---

x) Daher ſagte ſchon der heilige Cyprian: lege divina fundatum est, ut ecclesia super episcopos constituatur et omnis actus ecclesiae per eosdem propositos gubernetur. Ep. ad laps. 27. Ludwig Thomaſſini: Ut enim Christus ligandi solvendique potestatem eisdem admodum verbis contulerat Apostolis atque Petro: ita episcopi in vicem et munia Apostolorum succedentes, ea potestate usi sunt plenissime plurium saeculorum tractu, nullo circumscripta limite intra suas quisque dioeceses. De eccles. discipl. P. I. l. 2. c. 14. Und der Abt Fleury: Quod sancto Petro specialiter dixit Christus, id ipsum proportionatim referri debet ad ceteros, prout omnium saeculorum constans fert traditio. Itaque in iis, quae ad ordinarium gregis regimen spectant, omni potestate gaudet quilibet episcopus. Illius est fidem proponere, illam explicare, quaestiones decidere, sacramenta administrare, judicare, corrigere: ut ubi illo officio recte fungitur, nullum Papae jus est, potestatem aliquam in privatum ejus gregem exercendi. De libertatib eccles. gallic. p. 423. Cfr. d. Hieronym. ap. Gratian. Dist. 93. can. 24. Febron. p. 20. et. p. 154. sq.

y) Wenn nach Boſſuets Anführung Melanchthon für ſeine verwirrungsvolle Zeit die Autorität der Biſchöfe (ſelbſt mit der Superiorität und Monarchie des Papſtes) als einen wünſchenswerthen Gegenſtand betrachtete, den man wieder einführen müßte, ſo konnte nur einem katholiſchen Biſchof mit ſeinem Begriff der Kirche dieſes katholiſch klingen und als eine Anerkennung derſelben. Hist. des variations. I. p. 403. sqq. Denn wollte M. ſolche Autorität der Kirche auf ein anderes als menſchliches Recht gegründet wiſſen und fügte er nicht ausdrücklich noch die Bedingung hinzu, falls ſolche Kirchengewalt die reine Lehre nicht unterdrücke? So nahm er alſo wieder proteſtantiſch, was er katholiſch gegeben zu haben ſchien: denn wenn man noch ſagen konnte, die Biſchöfe misbrauchten ihre Gewalt zur Unterdrückung der chriſtlichen Lehre und

Zwar beſtehet hierüber noch immer ein großer Diſſenſus in der katholiſchen Kirche ſelbſt: denn ganz anderer Meinung, als die Epiſcopaliſten, ſind die Curialiſten und die Päpſte beſonders ſelbſt; aber zu wenig vermögen die eigennützigen Gründe von dieſer Seite ſich gegen die ſcharfen Beweiſe zu behaupten, womit das Epiſcopalſyſtem ſich theils aus der Hiſtorie des grauen Alterthums vertheidigen läßt, theils auch aus den innerſten Gründen des Katholicismus von ſeinen Vertheidigern oft ſchon gegen die Angriffe päpſtlicher Schmeichler beveſtiget worden iſt. Dieſe möchten es gern als eine göttliche Inſtitution erkannt wiſſen, daß der Quell und Urſprung der ganzen Kirche und Kirchengewalt ſich einzig in dem ſichtbaren Oberhaupte befinde und erſt von dieſem in alle Glieder dringe, daß alſo die Biſchöfe auch Alles erſt durch den römiſchen würden, von welchem ſie alle ihre Gewalt beſäßen und daß darum auch von Chriſtus ſelbſt zur Form des Kirchenregiments keine andere gewählt ſey, als die monarchiſche, weil ſie unter allen Formen des Staas die vollkommenſte ſey z). Gegen dieſe dem Anſehn des Epiſcopats äußerſt

---

man ſo ſich ihrem Gehorſam entziehen konnte, iſt auch das noch katholiſch gedacht? und ſagte es nicht Boſſuet ſelbſt nachher, daß M. die Hauptlehre des Katholicismus aufgegeben, weswegen nun Alles, was er noch weiter annahm, gar keine Haltung mehr gehabt. p. 407. sq. Il ajoute seulement, qu'il donnoit au Pape une superiorité de droit humain: malheureux, de ne pas voir, qu'une Primauté, que l'experience lui moutroit si necessaire à l'Eglise, meritoit bien d'être institué par Jesus Christ et que d'ailleurs une chose qu'on trouve établie dans tous les siècles ne pouvoit venir que de lui. Hist. des var. I. p. 410. sq.

z) Davon noch tiefer unten beſonders. Man ſehe hier vorläufig Barruel vom Pavſt und ſeinen geiſtlichen Rechten; auf Veranlaſſung des Concordats. Aus dem Franzöſ. von Güldenapfel. Landsh. 1806. I. S. 51. ff. und wie er umgeht ſelbſt mit den deutlichſten Rechten der gallicaniſchen Kirchen. S. 65. ff. und wie er auch die Köpfe ſämtlicher Biſchöfe als die der Schaafe betrachtet, wel-

gefährliche Meinungen haben alle einsichtsvolle Theologen, Prälaten und Kanonisten eingewandt, daß sie der heiligen Schrift und ächten Uebergabslehre gleich unbekannt seyen und selbst zuwider a); sie suchten den Satz aufs tiefste zu begründen und von allen Seiten klar zu machen, daß nicht in der Kirche, wie in einem monarchischen Staat, alle einzelne Behörden ihre Autorität von dem unumschränkten Oberhaupt empfangen, daß die Bischöfe nicht nur im Rang und der Würde, sondern auch in der Jurisdiction die rechtmässigen Nachfolger der Apostel seyen b), daß ursprünglich, wesentlich und im Grund und in der Wurzel das Episcopat göttlichen Rechts oder, was dasselbige, daß die Gewalt der Schlüssel von Christus der ganzen Kirche verliehen worden sey c). Sie haben erklärt und bewiesen,

---

che zu weiden Christus Petro befohlen. S. 56. Die letztern der oben berührten Behauptungen trug auch noch der Papst Benedict XVIII. vor de Synodo dioec. l. I. c. 4. n. 2. und der Cardinal Orsi in s. Tract. de rom. pontif. in Synod. oecum. potest. l. VII. c. 1. p. 570. und unzählige andere. Zum Beweise führte man an, daß ja die Gewalt der Bischöfe vom Papst restringirt, extendirt, ja selbst aufgehoben werden könnte, daß Bischöfe sich darum von Gottes und des apostolischen Stuhls Gnaden geschrieben. In welchem beschränkten Sinne jenes und dieses, auch zugegeben, zu verstehen sey, s. Eybel l. c. p. 32. wo auch das Argument widerlegt ist, daß die Schriftstellen dagegen nur narrativ, nicht dispositiv zu nehmen.

a) Matth. 20, 26. 1 Petri 5, 2. u. a. Bossuet def. decl. cl. gallic. l. 13. c. 15. Sie haben gegen diese Behauptung erinnert, was die africanischen Väter von ihrer Generalsynode im J. 425. an den Papst Cölestin schrieben: ne famosum typum saeculi in ecclesiam Christi, quae humilitatis diem deum videre cupientibus praefert, videantur inducere. Febron. l. c. p. 21 sqq.

b) Febron. l. c. p. 152. sq. Thomassini l. c. P. I. l. 1. c. 6.

c) Die Vertheidiger des römischen Stuhls erdichteten sogar, daß es ganz andere Schlüssel gewesen, welche Petrus allein und ganz andere, welche er mit den Aposteln zugleich empfing; diese seyen Schlüssel ausserordentlicher Gewalt gewesen, die mit den Aposteln untergingen, jene hingegen die Schlüssel ordentlicher

daß die entgegengesetzte Lehre in den zwölf ersten Jahrhunderten ganz unerhört gewesen, daß es eben so überflüssig, als übelpassend und unschicklich sey, am wenigsten aber zum Glauben gehöre, zwischen weltlichem Reich und Kirche, in der nur Frömmigkeit und Liebe herrsche, irgend eine Parallele zu ziehen, die schon darum auch gar nicht zutreffe, weil die katholische Kirche, nicht wie ein einzelnes Reich, an Gränzen gebunden, sondern durch die ganze Welt ergossen unter Menschen von den verschiedensten Sitten und Climaten bestehe d).

Der wahre Gehalt der Idee des Katholicismus kann und soll überhaupt nur insofern äußerlich werden, als sie innerlich ist d. h. unmittelbar an den Himmel geknüpft, durchaus religiös und dem Christenthum gemäß. Je mehr also die wahre Idee dieser Kirche rein und lebendig ist auch in Rücksicht der Autorität des Episcopats und der Hierarchie, desto mehr soll Alles auch äußerlich geistlich seyn und im Weltlichen selbst den Character seiner göttlichen Abkunft tragen. Die ganze Gewaltfülle der Bischöfe kann daher nur innerlich d. h. im engsten Zusammenhange mit den höchsten und religiösesten Prinzipien des Katholicismus betrachtet werden *): dann wird klar, was in diesem

---

Gewalt, selbst über die Apostel und auch auf die Nachfolger Petri fortgeerbt. Das klägliche Raisonnement hat Bossuet schon sehr gründlich widerlegt: commentum hoc sponte vel eo concidit, quod priscis saeculis inauditum, XIII. sec. invehi coepit in Theologiam, postquam scilicet philosophicis ratiocinationibus, iisque pessimis agere, quam patres consulere plerunque maluerunt. l. c. c. 11.

d) Febronius führet noch einige andere moderatere Ansichten an: er aber verwirft sie alle mit Recht und bemerkt: praestaret a Theologis et Canonistis nunquam fuisse cogitatum de civilibus hisce statuum formulis ecclesiae applicandis, quippe quae ab hujus genio tam sunt alienae, ut eas illa merito abhorreat. l. c. p. 25.

*) S. Carls, Erzb. Metropoliten von Regensburg von dem Frieden der Kirche in den Staaten der rhein. Conföd. Frankf. 1810. S. 6. §. 3.

System von so großer Wichtigkeit ist, wie sie in der Gesammtheit gleichsam die Kirche sichtbar machen und personificiren, wie sie in einstimmiger Versammlung sich Christi und des heiligen Geistes in ihrer Mitte erfreuen, wie Keiner in diesem Zusammenhange noch etwas für sich ist, sondern Alles unter Einer Idee, an der sie alle gleichmäßig participiren e). Durch die Versammlung der Vorsteher der Kirchen, bestehend aus sämtlichen Bischöfen der Christenheit, wird die Kirche, als Idee, sichtbar und leiblich dargestellt und mögen sie nun zusammentreten an einem bestimmten Ort oder in der Entfernung und Zerstreuung im Einverständniß stehen, jenes ist eine leibliche und redende, dieses eine stumme und geistige Kirchen-

---

e) Dieß zu fassen oder anzuerkennen ist den Protestanten von jeher am schwersten geworden. Daher haben so Viele, blind herumtappend am Aeußerlichen, auch den Eingang nicht finden können in das System des Katholicismus und des kanonischen Rechts. Sie haben dem Katholicismus vorgeworfen, daß er einer menschlichen Willkühr Gewalt lasse über die Gewissen, den Verstand und den Willen der Menschen. Dieß hat selbst Georg Ludwig Böhmer gethan in s. Princ. jur. can. part. gen. tit. 1. §. 3. 7. Der Vorwurf trift auch unstreitig den Katholicismus historisch sehr oft, aber keineswegs die Idee desselben, in der die menschliche Autorität bey Versammlung göttlich instituirter und als Nachfolger der Apostel betrachteter Bischöfe rein aufgeht in der göttlichen. Es ist nicht von physischer, äußerer, zwingender Gewalt, sondern immer zuletzt von der Autorität Gottes die Rede, welcher zu widerstreben für gottlos gehalten wird. Ein hohes Maaß von Frömmigkeit gehöret also selbst im Katholicismus nothwendig zu diesem Glauben. So leicht auch der überirdische Glanz, von innen hervor dringend, äußerlich erblaßt und vergeht und so häufig er auch fast gar nicht sichtbar geworden an manchen Schattenversammlungen der Kirche, so bleibt es doch immer eine der höchsten Ideen des Katholicismus, daß aus inneren Gründen der heil. Geist ruhe auf einer legitimen Versammlung der Bischöfe und was der heil. Augustinus vom heil. Petrus sagte, gilt hier von allen Bischöfen zusammen: Ecclesiae Petrus — gerebat figurata generalitate personam. Tract. 124. — totius ecclesiae meruit gestare personam. Serm. 108. de divers. c. 2.

verſammlung, beides aber die lebendige Abbildung und Figur der Kirche.

Die allgemeine Kirchenverſammlung (Concilium generale, plenarium, oecumenicum) f) iſt, als Repräſentation der Kirche g), nichts von dieſer verſchiedenes, auch nicht blos in ihr, ſondern dieſe ſelbſt, nur im Aeuſſerlichen und Sichtbaren. Daher kommen einem allgemeinen Conzilium ganz die nämlichen Rechte und Prädicate zu, wie der Kirche und alle die Vorzüge der Inſpiration, der Unfehlbarkeit u. ſ. w. Da die Biſchöfe aber allein vom heiligen Geiſt die Kirche zu regieren ausgerüſtet ſind, ſo haben auch ſie allein eine deciſive Stimme auf einem Generalconzilium, obgleich auch ſonſt noch Theologen, Kanoniſten und Aebte Platz darauf finden. Allgemein heißt eine ſolche Synode nicht, als ob nöthig wäre, daß alle

f) Ueber die erſte Veranlaſſung, Entſtehung und weitere Ausbildung des Inſtituts der Synoden überhaupt iſt hier der Ort nicht zu reden. Es genügt, daß Tertullianus, zu deſſen Zeit ſie zuerſt aufkamen und zwar in Griechenland, ſchon mit großem Ruhm davon ſpricht. S. dieſes Werkes I Bd. S. 68. Alle katholiſche Schriftſteller halten die drey Apoſtelcongregationen, Apoſtelg. 1, 15. 6, 1. 15, 5. ſchon für wahre und die erſten Synoden. S. Natal. Alex. diss. VI. ad sec. I. diss. VII. et VIII. Du Pin nouv. biblioth. I. p. 334. Juſt Henning Böhmer diss. de confoed. christ. disc. in den dissertt. ad jus antiquum III. und Moſheim de rebus p. 155. 169. haben es unter den Proteſtanten zuerſt geleugnet. Wie dann hieraus die allgemeinen Conzilien entſtanden und die beſondere Form, in der auch nicht geiſtliche Sachen darauf verhandelt wurden bis auf Carl den Großen erzählen Thomassini disc. vetus et nova eccles. P. II. l. 2. c. 46. sq. Petrus de Marca de Concord. sacerd. et imp. l. VI. c. 24. Baluze in prefat. Capitular. reg. Francor. ed. Chiniac. I. p. 7. sqq. und Planck Geſch. der kirchl. Geſellſch. Verf. I.

g) Ecclesiam universalem repraesentans — eine Idee die ſich von ſelbſt verſteht auch ohne die Formel, die erſt, als eine andere Gewalt ſich an die Stelle eines allgemeinen Conziliums ſetzen wollte, dieſer entgegen zu gebrauchen nöthig war. Wie auch zu Trient darüber heftig geſtritten wurde, iſt bekannt.

Bischöfe der Christenheit persönlich darauf zugegen wären, obgleich alle berufen und zugelassen werden: sondern, weil von allen größern Völkern die rechtgläubigsten Prälaten zugegen sind, entweder persönlich oder durch Briefe, zum Unterschied von National- oder Provinzial-Synoden, welche nur Particular-Synoden sind h). Und wiederum ist selbst weder der Titel eines Generalconziliums, noch eine noch so große Versammlung von Bischöfen auf demselben hinreichend, ihm den Character einer wahren und gültigen Kirchenversammlung zu verschaffen, sondern einzig der Geist und die Art, wie sich dieselbe katholisch benimmt d. h. declarirend die wahre Gesinnung aller ächten Glieder der ganzen Kirche, also, daß alle zerstreuten Kirchen ihre Gesinnung in ihren Entscheidungen ausgedrückt finden: diese Acceptation der zerstreuten Kirchen ist überhaupt wesentlich, nicht zur inneren Gewisheit und Infallibilität, welche die Entscheidungen einer wahren Kirchenversammlung schon an und für sich haben, sondern zur äußern Legalität und eigentlichen Oecumenicität derselben i).

Nicht immer nöthig ist soviel Aufwand und Anstrengung, als eine allgemeine Kirchenversammlung kostet:

---

h) Nur, daß doch auch, obgleich etwas uneigentlich, National-Conzilien oft auch Generalsynoden heißen, weil alle Bischöfe einer bestimmten Nation darauf zusammenkommen, so daß Carthaginense IV. das Toletanum III. u. IV. S. Rieger I. p. 199. sq.

i) Denn also ist doch die Katholicität einer Synode erst vollendet und über allen Zweifel zuverlässig. Die Kirche hat auch von jeher mehrere Synoden verworfen, obgleich eine große Menge von Bischöfen darauf versammlet war, wie daß Mediolanense vom J. 354. wo mehr als 300 Bischöfe waren, das Arimenense vom J. 359. wo an die 60 waren, das Cpolitanum a. 755. auf welchem über 330. waren u. a. So wird ja selbst die Lateranensische Kirchenversammlung vom J. 1512. und noch unter Leo fortgesetzt, nur zu Rom für ein Generalconzilium gehalten und selbst der Cardinal Bellarmin erlaubt, an der Universalität dieser Synode zu zweifeln. De auctorit. concilior. l. 2. c. 17.

denn in Zeiten der Ruhe besitzen die durch die Welt hin zerstreuten Bischöfe ganz die nämliche Autorität, als wären sie auf einer Kirchenversammlung. Aber nicht immer ist der Kirche diese Ruhe vergönnt von innen und außen; es entstehen Streitigkeiten über Sachen des Glaubens, Schismen und Häresien, Zerrüttungen aller Art in der Verfassung und Disciplin: dann muß, was wahr und recht ist, unwidersprechlich entschieden, der Irrthum ausgerottet, das Aergerniß gehoben, der Misbrauch abgeschaft, die Ketzerey verdammet werden; sonst wäre in Kurzem die Einheit der Kirche aufgelößt. Betreffen die genannten Uebel nur eine Diöcese, so genüget auch eine Diöcesansynode, betreffen sie eine Provinz oder ein Reich, so ist eine Provinzial- oder Nationalsynode vonnöthen; schreitet aber ein Irrthum des Glaubens durch die ganze Kirche oder naget ein Misbrauch an den Banden des Katholicismus, so versammelt sich eine öcumenische Kirchenversammlung, welche das höchste Glaubenstribunal und der unfehlbare Richter ist in allen Fällen von solcher Art k).

---

k) Also schrieb Leo M. an den Kaiser Theodosius, auf daß das Concilium zu Chalcedon möchte gehalten werden: Major ex toto orbe sacerdotum numerus congregatur; generalisque Synodus celebratur, quae omnes offensiones ita aut repellat aut mitiget, ne ultra aliquid sit vel in fide dubium vel in charitate divisum. Ep. 39. Also auch der Cardinal d'Ailly: Aliqui sunt casus ardui necessario reformandi, in quibus non potest commodius, quam per generale concilium provideri. Sicut patet primo de reformatione curiae romanae, quae, ut infra dicetur, necessaria est et tamen non nisi per generale concilium fieri potest. Et ideo non debet romana curia indignari et respuere a generali concilio reformari, sicut non contemsit, a generali concilio sui principatus honores recipere etc. Capitula reform. eccles. c. 1. ep. van der Hardt Act. Conc. Constant. Tom. I. P. 8. p. 413. S. Schwarzel über die Nothwendigkeit der katholischen Kirchenversammlungen. Samt einem Anhang von den päpstlichen Concordaten. Augsb. 1808.

Vollkommen eins ist dabey, ob ein solches Conzilium durch eine gute Zahl Bischöfe oder durch den römischen Bischof oder durch die weltlichen Fürsten berufen werde: denn die Convocation an sich ist nicht reingeistlicher oder kirchlicher Art, noch weniger ist hierüber vorgeschrieben l). Die Meinungen sind jedoch darüber noch sehr getheilt in der katholischen Kirche, wie weit der gesetzmäßige Antheil des Papstes gehe an solcher Berufung: denn Einige haben ihn ungebührlich ausgedehnt, Andere auch zu sehr beschränkt: am besten ist, hier, wo von keinem Rechte an sich die Rede seyn kann, die Geschichte an die Stelle desselben treten und darnach die Befugniß des Papstes entschieden seyn zu lassen. Unwidersprechlich ist, daß bis ins 9. Jahrhundert die Meinung fast ganz allgemein war, die Convocation eines allgemeinen Conziliums gehöre zu den Rechten des Fürsten oder des Kaisers m): aber nicht

---

l) Zur Zeit der Päpste zu Avignon wurde die Frage aufgeworfen, ob bey der Theilung der Kirche zwischen zwey Päpsten die Cardinale ein allgemeines Conzilium berufen könnten? und es wurde entschieden, im J. 1408. daß es in diesem Fall allerdings auf diese Art könne berufen werden. Lenfant Hist. du Conc. de Pise. l. III. §. 7. Auch Gerson behauptete, daß die Art der Convocation gar nicht zum Wesen eines Conziliums gehöre. Opp. II. p. 135. Nichts hindert auch, daß nicht die Bischöfe, auch ohne weiter erst berufen zu werden, kraft gegenseitigen Consensus zu einem Conzilium zusammentreten. Riegger Inst. I. p. 204. sqq. Febron. l. c. p. 45. sq. Denn daß dieses gar oft geschehen sey selbst in den ältesten Zeiten, beweiset Thomassini diss. III. ad conc. Nic.

m) Also war die erste große ökumenische Kirchenversammlung zu Nicäa im J. 325. vom Kaiser Constantinus M. berufen, die zweite ökumenische, nämlich zu Constantinopel im J. 381. allein durch die Autorität des Kaisers Theodosius M.; die dritte, nämlich die erste zu Ephesius im J. 431. von Theodosius dem jüngern; die vierte auf Bitten Papstes Leo M. vom Kaiser Marcianus, zuerst nach Nicäa berufen und hierauf zu Chalcedon gehalten. Die fünfte ökumenische K. V. oder die zweite zu Constantinopel ward im Jahr 553. vom Kaiser Justinian ausgeschrieben; die sechste im J.

zu übersehen ist auch, daß dieses bis dahin in der Natur der Dinge tief gegründet war und als die Zeiten sich änderten, auch andere Befugnisse und Pflichten eintreten konnten. Nachdem der Orient vom Occident gänzlich geschieden, und dieser in mehrere Staaten getheilt war, stand auch nicht mehr in eines Fürsten Gewalt, alle Bischöfe der Christenheit an einen Ort zu versammlen. Also geschah, daß die Berufung der Synoden, nachdem sie ohnehin erst einige Zeit untergegangen waren, von dem hierarchischen Mittelpunct der abendländischen Christenheit ausging: denn dieses schien nicht nur schicklich und billig und daher durch die Gewohnheit und den stillschweigenden Consensus der Kirchen und Fürsten annehmungswürdig, sondern dieses wurde ein Recht, bey allen übrigen eingestandenen Prärogativen nothwendig und nur konsequent an den heiligen Stuhl zu Rom geknüpft n). Seitdem schickte der Papst zwar sehr oft nur seinen Legaten ins Land, daß er eine Synode halten sollte und nicht immer wurde dabey auf die Einwilligung der Landesherren Rücksicht genommen; ja die Päpste stelleten es auch wohl als unwidersprechlichen Grundsatz auf, daß keine andere

---

680. u. 681. gleichfalls zu Constantinopel vom Kaiser berufen; die siebente oder die zweite zu Nicäa, veranstaltete die Kaiserin Irene mit ihrem Sohn Constantin im J. 787. auf welche auch der Papst in seinem Legaten erschien und endlich noch im J. 868., als schon das Reich getheilt worden war, berief dennoch der Kaiser Basilius die achte allgemeine K. V. nach Constantinopel. Und noch in den Acten dieses Conziliums heißt es: Nostis omnes praeteritis annis ab Imperatoribus Synodos fuisse coactas etc. P. II. Act. V. ap. Mansi XVI. p. 342.

n) Aus diesem Recht, allgemeine Synoden zu konvociren, folgte nun ebenso wenig, daß der Papst über die allgemeine Synode sey, noch, daß jede Particularsynode ganz unkräftig und ungültig wäre, ohne Assensus des römischen Bischofs. Aber freylich stellete schon Gratian diese neue Lehre auf in praefat. dist. XVIII. Man vergl. dagegen Marca l. VI. c. 14.

Macht allgemeine Conzilien zu veranstalten befugt sey o): aber in den bessern Zeiten der Ordnung war gebräuchlich, daß der Papst mit Einstimmung der Fürsten eine allgemeine Synode berief p). Es ist aber dieses Geschäft keinesweges bloße Procuration, sondern wahre Convocation einer Synode vom Papst, welches mit dem göttlichen Inhalt seines Primats innerlich sichtbar zusammenhängt q).

---

o) S. Planck Gesch. d. Papstth. II. 2. Th. S. 693. ff. Dieß war hauptsächlich die Folge von jenem Grundsatz Gratians, der sich vermuthlich entweder selbst nur wieder durch einige frühere falsche Decretalen hatte betrügen lassen, oder selbst die Welt damit betrog. Van Espen Jus eccl. univ. P. I. tit. 21. c. 3.

p) So ward auch in den Reichsabschieden vom J. 1524. u. 1529. gesprochen und der Kaiser erkannte, im 16. Jahrh. daß er für sich und ohne den Papst kein Generalconzilium zu Stande bringen könnte, wie dieses aus der Gesch. des Conz. zu Trient genugsam erhellet. Bellarmin hingegen schämt sich nicht, ganz anders zu sprechen. Catholici munus convocandi concilia generalia ad romanum Pontificem proprie pertinere volunt: sic tamen, ut possit etiam alius, Pontifice consentiente concilium indicere etc. Haeretici autem hujus temporis eam auctoritatem imperatori attribuunt. De Concilior. auct. l. I. c. 12. §. 2.

q) So fern es nämlich aus der Pflicht und dem Recht des Primats fließt, die Einheit der Kirche dadurch zu erhalten und zu fördern. Dies hat zwar Febronius zu leugnen versucht p. 48. aber er hat die angesehensten und gelehrtesten Kanonisten gegen sich, einen Rautenstrauch, Schmidt, Riegger, Eybel u. A. Die protestantischen Kirchenrechtslehrer treten hier vollends, aber sehr unzeitig, mit ihren territorialistischen Grundsätzen ein. Der Papst ist kraft seines Primats in der katholischen Kirche auch kein Schattenbild. Daß Fürsten verbunden sind, auch nach ihren Kräften Ketzereyen zu steuern und Mißbräuche zu verhüten oder abzuschaffen, giebt ihnen noch kein Recht, wenn alle Verhältnisse des römischen Stuhls zur Kirche sonst gesund sind, auch ohne den Papst und auf ihre Hand, selbst mit Anzeige beym Papst eine allgemeine K. V. zu machen; noch weniger trifft der Umstand, daß die Bischöfe Unterthanen der Könige sind, die der Papst aus dem Gebiet der Fürsten nicht ohne die Einwilligung von diesen wegrufen könne. Febron. p. 49. Denn als Glieder einer Kirchenversammlung sind sie durchaus keinem Landesherrn unterworfen, so wenig als die Kirche im religiösen Sinne dem Staat. Und wenn auch der Papst nur in der Einstimmung mit

Eine andere Frage iſt, ob im Fall der Noth z. B. des Widerſtrebens von Seiten des Papſtes auch ohne ihn eine allgemeine Kirchenverſammlung könnte berufen werden entweder durch die Fürſten mit Einwilligung der Biſchöfe oder durch die Biſchöfe mit dem Conſenſus der Fürſten: ohne Zweifel; denn alsdann, wo der Papſt ſelbſt unkatholiſch geworden, iſt es ſo gut, als wäre er nicht mehr da oder geſtorben, dann übernimmt das Conzilium ſelbſt die Abbildung deſſen, was es an ſich ſchon iſt, auch äußerlich, nämlich auch die äußere Darſtellung und die Rechte des Mittelpuncts kirchlicher Einheit r): denn wenn ein römiſcher Biſchof krank iſt oder ſtirbt, ſo liegt darum die Kirche noch nicht darnieder oder im Tode s).

Dieſelbigen Gründe, welche den Papſt berechtigen, ein allgemeines Conzilium zuſammenzurufen, berechtigen ihn

---

den Landesherren ihnen die Biſchöfe zu einer allgemeinen K. V. abfordern kann, ſo iſt es nur Pflicht des Staats, einem ſolchen Zweck der Kirche, als ſie dadurch erreichen will, nicht zu widerſtreben.

r) So entſchied ſchon im J. 1497. die theologiſche Facultät zu Paris ap. Bulaeum Hist. univers. Paris. Tom. V. p. 821. Der Canzler Gerſon ſtatuirt drey Fälle von dieſer Art 1) im Fall der Papſt aufhört, es zu ſeyn, entweder in natürlichen, bürgerlichen oder kanoniſchen Sinn als todt zu betrachten iſt, d. h. im Fall der Abſetzung, Manie und Gefangenſchaft; 2) wenn er hinlänglich gebeten ſich hartnäckig und zum Verderben der Kirche gegen ein Conzilium ſträubt; 3) wenn ein von Papſt legitim konvocirtes Conzilium eine beſtimmte Zeit und einen gewiſſen Ort feſtgeſetzt und der Papſt ſich dagegen ſetzt. Tract. de potest. eccles. consid. XII.

s) Faſt wörtlich daſſelbige leſen wir bey Gerſon: — juxtu illud, quod dictum est prius, quod generale concilium in sua ratione formali includit de necessitate papalem auctoritatem, sive Papa sit, sive non sit: quia si Papa est, et vult facere debitum suum de congregando concilium, certe debet auctorizari per illum: si vero pervicaciter renuit in destructionem ecclesiae, jam nunc agendum est, ac si non esset; et remanet in ecclesia potestas, se ipsam congregandi et sibi providendi ac ordinandi de potestate populi. De potest. eccl. consider. II.

auch, den Vorsitz darauf zu führen: denn wenn er persönlich oder in seinen Legaten auf einer allgemeinen Kirchenversammlung erscheint, so präsidirt er auch kraft seines Primats; so lange das Oberhaupt der Kirche Conzilien berufte, ist ihm auch die oberste Stelle auf demselben niemals streitig gemacht t). Selbst in jenen Zeiten, wo Kaiser eine allgemeine Kirchenversammlung konvocirten, maaßten sie sich, was den eigentlichen Gang der Verhandlungen über den Glauben und die Lehre betrifft, niemals den Vorsitz an u), und wo sie es thaten, waren es Ano-

t) Es bleibt immer mißlich, sich in Beweisen einzelner Stücke des Systems unbedingt und unbestimmt blos aufs Alterthum zu berufen: die entgegengesetzten Partheyen können es oft mit gleichem Recht und Glück. Darum ist besser, die Geschichte selbst reden zu lassen. Die dem Papst den Vorsitz auf dem allgemeinen Conzilium aus inneren Gründen seines Primats beilegen, wie Petrus de Marca de conc. sacerd. et imp. l. V. c. 2. et 7. Riegger Inst. I. p. 211. Orsi de rom. pont. auct. l. I. c. 10. art. 2. und soviele Andere, berufen sich zweideutig genug auf Apostelg. 15, 7. wo Petrus soll präsidirt habe. Es hatte aber mit seinem Vorsitz, wenn man es noch so nennen will, eine ganz andere Bewandniß, wie überhaupt mit den damaligen Versammlungen und den späteren Conzilien. Welche aber den Kaisern den Vorsitz geben, berufen sich eben so wenig entscheidend auf die Geschichte einiger allgemeiner Kirchenversammlungen, auf Constantinus M., Theodosius und Valentinian. Denn diese Sitte wurde ja ausgelöscht, als das Papstthum in seine volle Wirksamkeit trat und dieß ist die Frage, was seitdem Rechts war und Observanz. Mit Unrecht also stellet Febronius, hier sich berufend auf die früheren Conzilien, den Satz auf: Sic Synodo praeest Caesar: Papa ut Episcopatus antistes, ut apostolicae cathedrae haeres, ut Petri successor. p. 53. Wenn aber nicht gut zwey verschiedene Autoritäten zugleich präsidiren können, wer sitzet nun oben? Offenbar verwechselte Hontheim hier die Protection mit der Direction.

u) Es ist ja bekannt, wie Constantinus M auf der Nicänischen Synode aus lauter Ehrfurcht vor den Bischöfen sich nicht einmal nie, dersetzen wollte und wie er zu ihnen, die er doch konvocirt hatte, sprach: Deus vos constituit sacerdotes et nobis dati estis dii; conveniens autem non est, ut homo judicet deos, etc. Rufin. l. 1. c. 2. ganz übereinstimmend mit Sozomenus. Mihi cum homo sim, ne-

malien, die nie in Observanz, viel weniger je in Gesetzeskraft übergingen w). Sie leiteten wohl eine Kirchenversammlung, um Ordnung und Ruhe zu halten, den Bischöfen aber ließen sie ihre Befugniß ungekränkt, über den Glauben und die Sitten zu entscheiden, zu richten und Symbole zu machen. Wenn also die Fürsten als Protectoren Alles einleiten in den ordnungsmäßigen Gang x), so verbleibt doch dem Papst nothwendig die Direction und der Vorsitz; er hat das Recht der Relation und der ersten Sentenz, nicht, um dadurch die Freyheit der einzelnen Bischöfe aufzuheben oder nur zu beschränken, oder ihnen etwa nur ein konsultives Urtheil zu vergönnen: sondern um aus den decisiven Schlüssen Aller ein gemeinsames Urtheil zusammenzufassen, welches nach den Grundsätzen des Katholicismus in allen wesentlichen Puncten für die Stimme und Entscheidung des heiligen Geistes selbst zu achten ist. Auf den ersten acht Generalconzilien wurden die Stimmen nach den Personen gesammelt; auch im Occident blieb dieß Sitte y), bis auf die große Kirchenversammlung zu

---

fas est, hujusmodi rerum cognitionem arrogare, cum et qui accusant et qui accusantur, sacerdotes sunt. H. E. l. I. c. 17.

w) Daher sagt mit Beziehung darauf Riegger sehr orthodox: Non abs re ergo veremur, ne Justinianum damare cogamur, quod Novella 137. c. 6. constitutionem de sacrae liturgiae ritibus, scilicet de verbis consecrationis elata voce proferendis minitando transgressoribus poenam ediderit. Ad hanc classem referuntur Henoticon Zenonis, Ecthesis Heraclii et Typus Constantis. De his Imperatorum constitutionibus ab ecclesia perpetuo reprobatis vide Baron Ann. etc. Riegger Opusc. diss. II. p. 51. Petr. de Marca l. c. l. II. c. 7. §. 6.

x) Dahin gehört freylich auch, daß sie dahin sehen, daß weder der Papst noch seine Legaten Conspirationen machen oder die Bischöfe tyranniſiren oder die Freyheit der Stimmen hindern u. s. f.

y) Obgleich es wenigstens auf den vom Papst konvocirten Synoden nicht immer für nöthig befunden wurde. Planck a. O. S. 696.

Constanz. Man hatte die Erfahrung vor sich, daß die Masse der italienischen Bischöfe und durch sie der Papst das offenbare Uebergewicht erhielt, theils weil sie schon der Zahl nach die meisten, theils auch durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen und tausend andere Dinge an den Papst gebunden und ihm ergeben waren. Also ward hier nach Nationen gestimmt, eine Einrichtung, die auf dem Conzilium zu Trient aus bekannten Gründen nicht nachgemacht ward z).

In allen Sachen, welche den Glauben betreffen, und das Christenthum in seiner wesentlichsten Substanz berühren, hört alle Besonderheit der Stimmen von selbst auf: denn darüber kann auf einer wahren allgemeinen Kirchenversammlung nicht einmal eine Verschiedenheit der Meinungen eintreten, weil hiebey die göttliche Inspiration eintritt, welche nach den Grundsätzen des Katholicismus selbst wieder nur aufs Alterthum und die Geschlossenheit des positiven Christenthums beschränkt ist a). Nichts Wesentliches kann durch ein allgemeines Conzilium zu die-

---

z) Dagegen ging hier auch die Formel proponentibus legatis ac praesidentibus nicht durch wegen der bekannten Schwierigkeiten vor der 17. Session: denn dadurch schien den Bischöfen mit Recht die Stimmenfreyheit sehr beschränkt zu werden. Ohne jedoch der Einrichtung zu Constanz zu gedenken, verordnete dann zuletzt noch die Synode in der 24. Session c. 21. de reform. mentis suae non fuisse, ut in praedictis verbis solita ratio tractandi negotia in generalibus conciliis ulla ex parte immutaretur, neque novi quidquam praeter id, quod a sacris canonibus et generalium synodorum forma hactenus statutum est, cuiquam adderetur vel detraheretur.

a) Dieß drückt Natalis Alexander ohngefähr so aus: Post hominum disputationes tandem Sp. S. judicat et ut Sp. S. per sacram Synodum pronuntiavit, disputationum aestus conquiescit et quicunque seu Praelatus seu Theologus aut alius, modo vere catholicus, ante dogmate definiendo contradixit, post definitionem silet et credit. Diss. IV. p. 414.

ſem hinzugefügt, nichts von ihm weggenommen werden; nur erklären, in helleren Begriffen darſtellen, mit neuen Beweiſen verſehen kann eine allgemeine Kirchenverſammlung irgend eine von Gott geoffenbarte Lehre b). Die Vollendung in der Jeſu Lehre urſprünglich geoffenbart worden, die Geſchloſſenheit, in der ſie keiner Ab- und Zunahme fähig iſt, die Beſtimmtheit, in der ſie auf eine der Kirche ausſchließlich bekannte einzige Weiſe in den beiden Quellen der heiligen Schrift und Tradition bis auf die neueſte Zeit herabgefloſſen iſt, widerſtreitet durchaus jeder neuen Erfindung, Veränderung oder Verminderung ihres eigenthümlichen Weſens. Jedes allgemeine Konzilium kann alſo als Repräſentant der Kirche ſich einzig nur auf die alte und ächte Offenbarung beſchränken, muß jede neue nothwendig verwerfen und wenn ein Engel vom Himmel ſie hätte; es kann in der fortgeſetzten Revelation des heiligen Geiſtes, deren es ausſchließlich ſich rühmt, ſelbſt nur klar machen, was bewußt oder unbewußt längſt der Kirche beiwohnte, nur in neuer Geſtalt das Alte darſtellen und für dieſes allein weſentlichen Glauben verlangen c).

---

b) Sicuti sanctus Thomas et reliqua theologorum coliors affirmat, articuli fidei temporis successione, quod est ad substantiam, crescere non possunt, sed solum, quod est ad explicationem. Nihil addi, nihil inde detrahi potest. Explicare duntaxat sive erroris periculo, quae deus revelavit, ecclesiae licet, imo ad eam pertinet; quae certe explicatio non nova dogmata invehit, sed vetera majori luce donat, aut a perversis et novitiis interpretationibus vindicat. Muratori de ing. mod. l. I. c. 16.

c) Communi omnium consensu traditur — novas revelationes exspectandas aut suscipiendas non esse et quamvis vel ab Apostolo vel etiam angelo quidquam novi veluti revelatum nuper et veluti christianum dogma fide supernaturali credendum proponatur, sine haesitatione illud repudiandum esse; novitatem inter signa erroris habendam et ideo haereticos damnandos, quod nova dogmata,

Also an alle solche Artikel, welche sie nicht aus heiliger Schrift und ächter alter Uebergabslehre erweiset, deren Inhalt also nicht mit den wesentlichsten Lehren des Christenthums zusammenhängt, hat sie den Glauben auch nicht gebunden. Alles, was nach der Apostel Zeit geschehen ist und nicht auf Christi Offenbarung reduzirt werden kann, kann wohl glaubwürdig seyn an sich, nicht aber göttlichen Glauben für sich verlangen d), und in allen nicht wesentlich zum Glauben gehörenden Dingen hat sich die Kirche selbst niemals Unfehlbarkeit beigelegt e); daher können auch Entscheidungen dieser Art zurückgenommen, verbessert und von spätern Conzilien selbst verworfen werden f): in allen solchen Dingen spricht und handelt selbst eine allgemeine Kirchenversammlung nur als eine reinmenschliche Versammlung g).

---

novas revelationes in antiquam Christi doctrinam intrudere velint. Murat. l. c.

d) Nur die Kirche selbst nimmt sich mit ihren Offenbarungen davon aus und nimmt also zurück mit der andern Hand, was sie mit der einen gegeben. Was Muratori scharfsinnig von allen verwerflichen spätern Offenbarungen sagt, läßt sich nicht selten und auf manches anwenden, was die Kirche selbst zuweilen als Tradition von Christus und den Aposteln eingeführt und sanctionirt hat. Nam qui dicatur Christus ea revelasse, Apostoli ea tradidisse, quae nondum acciderant et occulta penitus ecclesiae fuere ad eum usque diem, quo in rerum universitate emersere? Praedicando tantum poterat hujusmodi facta Christus revelare Apostolis; sed ubinam istarum praedicationum vel unum vestigium in sacris libris, in Traditione legitima? l. I. c. 16.

e) In iis autem factis, quae Apostolorum aetatem subsecuta sunt aut per Traditionem a Christo atque Apostolis nuntiata fuisse non constat, ecclesia et summi pontifices falli possunt et re ipsa quandoque errarunt. Consequens ergo est, ecclesiae et successoribus Petri non eam quoque a Christo adjunctam fuisse praerogativam, ut ejusmodi facta decernere possent non secus ac fidei dogmata certissimo calculo. Murat. l. c.

f) Dieses sagt der heil. Augustinus sehr deutlich de bapt. l. I. c. 3.

g) Welches Alles Muratori trefflich erläutert und mit solcher Critik

Ob nun aber die Beschlüsse einer Universalsynode auch noch besonders der Confirmation des Papstes bedürfen, darüber wird noch sehr gestritten. Nimmt man jedoch das Wort nur scharf und in seiner wahren Bedeutung h), so kann kein Zweifel darüber bleiben, daß Decrete einer wahren und in Ordnung vollzogenen Kirchenversammlung an sich durchaus keine päpstliche Bestätigung nöthig haben. Bestätigen heißt einer Sache aus Gründen, die nicht in ihr, wenigstens nicht allein in ihr liegen, Geltung und Ansehen geben und es ist klar, daß eine Confirmation in diesem Sinn auf Decrete einer allgemeinen Kirchenversammlung nicht angewendet werden können, weil dieses fast gar nichts anderes heißt, als mit demselbigen Schlag die ganze Autorität einer solchen Kirchenversammlung vernichten i). Die Bestimmtheit, das Vertrauen auf sich

---

bestimmt hat, wie sie des großen Mannes würdig ist. Inzwischen läßt sich historisch bemerken, daß man in der Kirche gar oft sich nach diesen Grundsätzen nicht gerichtet, die Gränzen an allen Seiten bald über die Gebühr erweitert, bald zu sehr beschränkt hat und daß überhaupt zwischen demjenigen, was das System aufstellet als Grundsatz und demjenigen, was zu allen Zeiten geschehen ist, immer ein großer Unterschied bleibt. Und wie man die Sache auch betrachten mag, merkwürdig ist immer die Idee einer Versammlung, welche in einigen Puncten sich des gewissen Beistandes des heil. Geistes erfreut, in andern aber gleich wieder wie von Gott verlassen seyn kann und billig entstehet die Frage: warum der nämliche Geist Gottes selbst nach den Grundsätzen des Katholicismus so leicht und oft und immer sich einer Kirchenversammlung entzieht, so bald sie nicht von wesentlichen Puncten des Glaubens handelt.

h) Man kann also den Grund vörerst ganz aus dem Spiele lassen, auf den Febronius seine Beweise gegen das Bedürfniß einer päpstlichen Confirmation gebauet, nämlich, daß der Niedere dem Höheren keine Autorität geben oder daß der Papst selbst unterworfen der Autorität eines allgemeinen Konziliums ihr keine neue geben könne, da jenes doch erst bewiesen werden muß. p. 59.

i) Man kann ganz sicher seyn, daß auch Alle, die so sehr auf päpstliche Bestätigung der Synodalbecrete dringen, fürwahr nichts andres im

und den ihr einwohnenden heiligen Geiſt, die ganze Bedeutung eines ökumeniſchen Conziliums verräth, daß eine ſolche Confirmation, wo ſie wirklich eintritt, demſelben nicht nur keinen höheren Character verleihen kann, als es an ſich ſchon hat, ſondern auch ſeinem wahren Weſen und der Art ſeiner Entſcheidungen, wie auch den Erfahrungen aller früheren Generalconzilien k) widerſpricht, die eine päpſtliche Ratification niemals in dieſem Sinne geſucht haben l). Alſo kann kaum noch für ungewiß gehalten werden, was in dieſer Rückſicht wahrhaft katholiſch iſt. Wenn alle Charactere der Kirche an einer Kirchenverſamm-

---

Sinne haben, als dieſes. Denn wenn es nach Einigen, die eine moderatere Anſicht faſſen, ſoviel heißen ſoll, als consentire, ſo iſt es ja nur eine leere Ceremonie, die man gelten laſſen kann, weil ſie eben nicht viel, oder nichts ſagt. Die richtigſte Anſicht hat gewiß Riegger aufgeſtellt. Inst. I. p. 316.

k) Denn freylich vom 12. Jahrhundert an wurden nicht nur keine der ſogenannten ökumeniſchen Kirchenverſammlungen zu Rom vom Papſt gehalten ohne ſeine beſondere Confirmation, ſondern auch kaum irgendwo eine Provinzialſynode, von der nicht die Acten nach Rom zur Beſtätigung geſendet worden wären. Dieſes aber war nur eine Folge davon, weil dazumal nicht leicht eine gehalten ward, auf der nicht ein päpſtlicher Legat den Vorſitz geführt hatte. S. Planck a. O. S. 700. ff. Inzwiſchen muß man nicht überſehen, daß nach den Grundſätzen des Katholicismus die päpſtliche Confirmation allerdings in der Ordnung iſt, nur, daß ſie die Kirche ſelbſt ganz anders verſteht, als die Päpſte und ihre Anbeter. In welcher Art, ſ. Eybel l. c. III. p. 83.

l) Das eine und andere hat Boſſuet vortrefflich gezeigt. Lubenter quaererem, ludantque nos synodi, cum absolute ac decretorie pronuntiant: si quis non ita senserit, anathema sit. Ac nimis profecto ineptiunt, qui haec anathemata intentari respondent synodis sub ratihabitione et confirmatione futura pontificis; ut saltem audiant has formulas, ab omnibus synodis frequentatas, quae effectum ipsum denotant: ab ecclesia projecimus, privavimus, nudavimus omni dignitate ac rursus alio modo: nudatus est, privatus est, projectus etc. Defens. declarat. cleri gallic. l. 13. c. 1. sq. Vergl. Petr. de Marca de conc. sac. et imp. l. II. c. 10. l. VI. c. 22.

lung vorkommen, wenn sie, die ganze Kirche repräsentirend in Allem, was den Glauben und die Sitten betrift, durchaus keinem Irrthum ausgesetzt ist und wenn sie, entscheidend nach heiliger Schrift und Tradition nichts in das System aufnehmen kann, was nicht wahrhaftig katholisch ist m): so ist nicht abzusehen, wozu ihr noch eine päpstliche Confirmation dienen könnte, als höchstens um die überflüssige Gewisheit zu erhalten, daß alle Formalitäten dabey richtig beobachtet worden; aber auch so ist sie nicht nothwendig, da nach dem ächten System ein Papst als solcher während eines Conziliums durchaus nichts von diesem verschiedenes ist und eine Confirmation von ihm eben soviel wäre, als ob das Conzilium sich selbst confirmirte, welches zu denken sehr thörigt wäre n).

Ein allgemeines Conzilium ist das höchste Tribunal in allen Sachen des Glaubens und die Disciplin, welchem auch selbst ein Papst willig sich unterwerfen muß. Was scheinbar dagegen erinnert werden könnte aus der Natur des Primats, soll tiefer unten entwickelt werden; hier kommt es nur darauf an, aus der Natur eines allgemeinen Conziliums selbst und der Historie die unumstößlichsten Gründe beizubringen für jene Behauptung, über die zwar immer noch ein großer Dissensus, unter allen wahren Katholiken aber kein Zweifel besteht. Der Universali-

m) Vincent. Lir. I. c. 31.

n) Nur bey den Disciplinardecreten möchte es sich doch etwas anders verhalten: denn diese bedürfen allerdings auch nach der Sanction eines allgemeinen Conziliums einer Art von Ratification und in dieser Rücksicht kann dem Papst so gut eine Confirmation zugelassen werden, als sie von Seiten der weltlichen Regenten durch die freywillige Acceptation immer ausgeübt ward: in diesen Dingen hat sich auch eine allgemeine K. V. nie Unfehlbarkeit beigelegt, sondern dieser Art Decrete sind immer nur mit relativer Beziehung auf diejenigen Länder und Kirchen gemacht, für welche sie eben nützlich waren. Febr. p. 63.

tät der Kirche ist von Christus alle Gewalt der geistlichen Jurisdiction verliehen und eben dasselbe leidet auch auf ein allgemeines Conzilium vollkommene Anwendung, als welches das sichtbare Bild und die Repräsentation der Kirche ist o). Was im Sinne des Katholicismus in der heiligen Schrift gesagt ist über die Kirche, lieset man ebendaselbst nicht vom Papst gesagt, sondern wird am richtigsten auf ein allgemeines Conzilium bezogen, welches die sichtbare Darstellung der Kirche, also die Kirche selbst ist, über welche und gegen welche sich Niemand auf Erden zu erheben vermag p). Nicht durch seine Autorität entschied der heilige Petrus die Frage, zu deren Entscheidung eine Apostelcongregation zu Jerusalem gehalten ward, sondern er fassete, nachdem er seine Meinung ausgesprochen, die gemeinsamen Beschlüsse der Apostel und Aeltesten zu einer Definitivsentenz zusammen q). In dem Streit des römischen Bischofs Victor mit den Asiaten über die Feyer des Osterfestes behielten diese, auch nachdem sie der Papst aus

o) Nicht also Barruel, der in rhetorisch zuversichtlicher Darstellung das Oberhaupt der Kirche weit über ein Conzilium setzt und alle Reden Christi allein auf jenen bezieht. I. S. 62. ff. so freylich schon Lainez auch in seiner Rede auf dem Conzilium. Monum. V. p. 504.

p) Man beruft sich dabey außer auf Matth. 18. u. Joh. 14. noch gewöhnlich auf das visum est Sp. sancto et nobis — eine Formel, der sich auch die späteren Synoden gewöhnlich bedienten. Auch die Väter auf dem fünften ökumenischen Conzilium beriefen sich gegen den Papst Vigilius darauf, als er ihrer Synode nicht beiwohnen wollte, weil er erst noch einen größern Zufluß von occidental. Bischöfen erwartete, auch auf die vier ersten Generalconzilien beriefen sie sich, als das beste Mittel, bey allen Streitigkeiten und Ketzereyen durch beiderseitige Discussionen die Wahrheit ans Licht zu bringen — nec enim potest in communibus de fide disputationibus aliter veritas manifestari, cum unus quisque proximi adjutorio indiget. Mansi IX. p. 370.

q) Febron. p. 66. sq. Man sehe dagegen, wie Barruel dieß auslegt, I. S. 40. ff.

der Gemeinschaft der Kirche gestoßen, ihre alte Gewohnheit bis auf die große Synode zu Nicäa, der auch die Orientalen geduldig sich unterwarfen r). In einem ähnlichen Falle, wo wiederum ein Papst die Lehre Cyprians über die Ketzertaufe verdammete, fügte dieser sich doch dem römischen Urtheil nicht und der heilige Augustinus bemerkt ausdrücklich zu seiner Rechtfertigung, es sey die wahre Lehre hierüber dazumal durch eine allgemeine Kirchenversammlung noch nicht festgestellet gewesen s). Als Cäcilianus, der Bischof von Carthago, auf einer Synode zu Rom unter dem eignen Präsidium des Papstes Melchiades losgesprochen war, sagten die Donatisten, sie hätten zu Rom schlechte Richter gefunden: aber auch hierüber urtheilet der heilige Augustinus so, daß man siehet, er setzte ein allgemeines Conzilium weit über den päpstlichen Ausspruch und unterwarf diesen selbst jenem t). In der folgenden Zeit, wenn Streitigkeiten entstanden über Sachen des Glaubens und der Disciplin, veranstaltete man auch dann noch oft eine universelle Kirchenversammlung, wenn auch ein Papst schon mehrfach entschieden hatte — zum sichern Zeichen,

---

r) Euseb. h. e. l. V. c. 23. Theodoret. h. e. l. I. c. 19.

s) Cyprian. ep. 74. Augustin. contra Donatist. l. II. c. 4. 7. et 9. quia jam illo tempore quaestionis hujus veritas eliquata et declarata per plenarium concilium nondum fuerat. Hier bemerkt er unter andern auch, daß eine so wichtige Sache nicht wohl anders, denn durch ein Generalconzilium habe ausgemacht werden können: tantis altercationum nebulis involutum ad plenarii concilii autoritatem roburque perducendum et non nisi catholicae ecclesiae concordissima auctoritate firmari potuisse. c. 4 9. 15. cfr. l. I. c. 7. 18. l. IV. c. 6. l. V. c. 17.

t) Ecce putemus, illos episcopos, qui Romae judicarunt, non bonos fuisse judices; restabat adhuc plenarium ecclesiae universalis concilium, ubi etiam cum ipsis judicibus causa posset agitari, ut si male judicasse convicti essent, eorum sententiae solverentur. ep. 162.

daß man dazumal noch eine allgemeine Synode über jeden andern Richterſpruch erhaben dachte und dieſes war auch der Glaube der Päpſte: denn wenn ſie ſelbſt auf ſolche Kirchenverſammlungen gingen oder berufen wurden, was gaben ſie anders ſchon damit zu erkennen, als daß die Autorität dieſer Kirchenverſammlungen die höchſte und von ihnen ganz unabhängig ſey; auch hat man der Fälle genug, daß ſie ſelbſt auch noch nach ihrem eignen bereits gethanen Urtheilsſpruch von den Kaiſern eine allgemeine Synode verlangten u). Nachdem nun aber das Papſtthum ſeit dem eilften Jahrhundert in den vollen Glanz ſeiner Weltherrſchaft getreten war, ging es endlich auch anders mit dem Verhältniß der Kirchenverſammlungen zu demſel-

u) Der römiſche Biſchof Damaſus und die andern Biſchöfe des Occidents begehrten vom Kaiſer Theodoſius ein Generalconzilium, nicht, als ob ſie ſich zuſchrieben praerogativam examinis, wie es in dem Brief heißt, ſondern wegen des consortium communis arbitrii. Mansi III. p. 631. Auf ähnliche Art ſchrieb der Papſt Innocentius I. in der Sache des heiligen Chryſoſtomus — nam et nos diu multumque cogitamus, quonammodo oecumenica Synodus congregata sit, ut turbulenti motus Dei nutu tandem conquiescant. ep. 7. ad cler. et pop. Cpolitanum, ap. Coustant. Epp. rom. pontif. I. p. 799. Das ſtärkſte Beiſpiel iſt gewiß das von Leo M.: denn ſchon hatte nicht nur Flavian den Eutyches verdammt, ſondern auch Leo hatte ſich ſchon in ſeinem berühmten Brief an Flavian gegen die Ketzerey ausgemacht. Gleichwohl verlangte nicht nur Eutyches ſelbſt ein Conzilium, ſondern auch Leo begehrte vom Kaiſer Theodoſius inſtändigſt eine allgemeine Synode, auf welcher ſein Brief ſollte geprüft werden. Leon. Opp. ed. Ballerini ep. 39. 40. Zwar ſagte er früher, rem, de qua agitur, nequaquam synodali indigere tractatu. ep. 32. damit meinte er aber nur, es ſey von Flavianus ſchon Eutyches ſo vollkommen überwunden, daß die Sache gar keiner neuen Reviſion bedürfe. Das ſechſte ökumeniſche Conzilium nahm auch, noch einmal entſcheidend, die Frage vor, ob in Chriſtus zwey Willen wären, obgleich ſie der Papſt Agatho bereits auf einer Synode zu Rom von mehr denn hundert Biſchöfen entſchieden hatte. Mansi XI. p. 230. sqq. Einige andere Fälle der Art führt Natalis Alexander an. Sec. XV. et XVI. diss. 4. p. 382. sqq.

ben. Schon Gregor VII. ſuchte die römiſchen Provinzialſynoden in allgemeine zu verwandeln: denn durch nichts konnte die Welt ſo ſicher an die neue Gewalt des Papſtes, im Namen der allgemeinen Kirche zu ſprechen und zu entſcheiden, gewöhnt werden, als durch ſolche allgemeine und doch allein vom Papſt berufene und regierte Synoden w). Es iſt unleugbar, daß im ganzen Mittelalter der Glaube beſtand, ein Papſt ſey auch Herr eines allgemeinen Conziliums und über dieſes geſetzt und wirklich war auch dieſes in der Praxis der lateranenſiſchen u. a. Kirchenverſammlungen dieſer Jahrhunderte der Fall, auf denen die Päpſte ſelbſt präſidirten x): wie hätte es auch nicht Glaube des Mittelalters ſeyn ſollen, da es noch jetzt der Glaube ſo vieler iſt. Die für die Inferiorität eines allgemeinen Conziliums ſprechen, haben offenbar die Zeiten eines Gregor VII., Paſchalis II., Urban II., Alexander III., Innocentius III., und noch eines Bonifacius VIII., im Auge und für ſich y), und man muß hier nur, was reingeſchichtlich iſt und alſo vorübergehend, wohl unterſcheiden von demjenigen, was an ſich in dem Syſteme gilt: denn man kann ohne Bedenken Vieles einräumen, als wahr in

w) Darum hatte er auch in dem neuen Eid, den er den Metropoliten aufgelegt, auch dieſes vorgeſchrieben, auf allen ſeinen Synoden unweigerlich zu erſcheinen. Planck Geſch. des Papſtth. II. 2. Th. S. 690. ff.

x) Gebrauchten ſie doch ſogar ſeitdem ſtatt der alten Formel: visum est Sp. S. et nobis, die andre Manier, daß ſie unter ihrem eignen Namen und nur mit dem Zuſatz sacro approbante concilio, die Decrete promulgirten, welches Natalis Alexander verzweifelt ſchlecht erklärt hat, um die katholiſche Uebereinſtimmung in der Lehre von der Superiorität des allgemeinen Conziliums über den Papſt zu beweiſen, als auch im Mittelalter herrſchend geblieben. diss. 4. p. 401. sqq.

y) Das war die Lehre der Bellarmin, Baronius, Zaccaria, Mamachi, Orſi und iſt es noch die eines Barruel und ſovieler ihm Gleichgeſinnter.

jener Rücksicht, was dennoch falsch ist in dieser z). Denn daß jede Gewalt über ein allgemeines Conzilium eine heil-

z) Also hätte auch Febronius nichts nöthig gehabt, die auf unerschütterlichen Principien ruhende katholische Lehre, daß ein allgemeines Conzilium keinen Richter auf Erden über sich anerkennete, auch durch falsche Beweise zu unterstützen, wohin z. B. gehört, daß er behauptet, vor dem Conzilium zu Pisa sey man überall überzeugt gewesen, ein allgemeines Conzilium habe mehr Autorität als der Papst. p. 65. Auch bemerke man, wie seicht und zweifelhaft die Fälle sind, welche Natalis Alexander anbringt. diss. IV. p. 385. und auch er konnte deren höchstens zwey oder drey zusammentreiben, die übrigen, welche fürs Gegentheil sprechen, hat er ganz übergangen; dagegen sind dann noch seine Antworten auf die aus diesen Jahrhunderten hergenommenen Einwürfe desto schwächer, man sehe z. B. S. 393. Dieß läßt sich fürwahr nicht historisch darthun in der Geschichte des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts, seitdem unter den Dictaten Hildebrands auch dieses stand: quod sententia Papae a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit, und, quod nulla Synodus absque praecepto ejus debeat generalis vocari. S. Richer. Hist. Concilior. general. p. 396. wo die berüchtigten zwar der Form, aber nicht dem Geiste nach verdächtigen Dictate auch zu lesen sind. Man vergleiche auch noch damit das Mandat Paschalis II., worin dem römischen Bischof die absolute Gewalt über alle Conzilien beigelegt wird. ib. p. 399. Mit vielem Schein kann man sich dagegen auf eines Innocenz III. Ausspruch berufen gegen den König Philipp August von Frankreich, als dieser von seiner Gemahlinn Engelberge, einer Prinzessinn von Dännemark, sich wollte scheiden lassen. Si super hoc absque generalis deliberatione concilii determinare aliquid tentaremus, praeter divinam offensam et mundanam infamiam forsan ordinis et officii nobis periculum immineret, cum contra praemissam veritatis sententiam nostra non possit auctoritas dispensare. Innoc. Epp. ed. Baluz. l. XV. ep. 106. II. p. 639. Allein dieß war nur offenbar eine Redensart im Munde eines Innocenz, wodurch er nur die völlige Unmöglichkeit der Ehescheidung des Königs behaupten wollte: denn dieß zeigte ja der Erfolg. Ohne sich weiter um eine allgemeine Kirchenversammlung zu bekümmern, warf er, als der König dennoch seine Gemahlinn von sich gelassen, das schauerlichste Interdict auf das Königreich im Jahr 1200. und er war der Wirkung davon schon gewiß genug. Denn mochte nun auch der tapfere König noch zaudern und sich wehren gegen den bloßen Machtspruch des Papstes bis zum Jahr 1212.: er mußte die geschiedene Gemahlinn am Ende doch wieder zu sich nehmen.

lose Usurpation und ein Attentat auf die heiligsten Rechte der Kirche war, zeigte sich, sobald nur einige Strahlen des Lichts in diese Finsterniß fielen. Schon vom dreyzehnten Jahrhundert an geschahen einige Appellationen vom römischen Bischof an ein allgemeines Conzilium a); aber zu Anfang des funfzehnten erklärte die ökumenische Synode zu Constanz ganz laut und unverhohlen, nicht nur, daß sie die ganze Kirche repräsentire und ihre Gewalt unmittelbar von Gott habe, nicht nur, daß sie eine Reformation vorzunehmen gedenke am Haupt und an den Gliedern, sondern auch, daß ihrer Autorität jeder Stand, jede Würde, auch die päpstliche unterworfen sey und sie erklärte noch dazu, daß dieses zugleich von jedem andern allgemeinen Conzilium gelte b). Und wie übte nicht dieses Con-

a) Allerdings beweisen diese obgleich doch immer nicht häufigen Fälle in dieser Zeit etwas, aber doch nicht viel gegen den allgemeinen Glauben der Zeit, der unstreitig eine ganz andere Richtung hatte und wenn der französische Clerus sich auch auf jene Fälle berief, so konnte er dadurch freylich noch nicht beweisen, worin ihm doch noch Febronius beistimmt, daß dieses vor dem Conzilium zu Pisa schon allgemein (universim) geglaubt worden sey. Memoires du Clergé de France. Tom. VII. p. 1453. Febron. l. c. p. 72. Und sagte es denn nicht Gerson selbst zur Zeit des Conziliums zu Constanz: benedictus deus, qui per hoc sacros. Constantiense concilium, illustrante divinae legis lumine, dante ad hoc ipsum vexatione praesentis schismatis intellectum, liberavit ecclesiam suam ab hac pestifera perniciosissimaque doctrina. De potest. ecclesiast. consid. 10.

b) Quod ipsa Synodus in Sp. S. congregata legitime, generale concilium faciens et ecclesiam catholicam repraesentans potestatem a Christo immediate habeat, cui quilibet cujuscunque status vel conditionis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis (et reformationem generalem ecclesiae dei in capite et membris, welche letztern Worte sich in den meisten alten Manuscripten nicht befinden s. Mansi's Anmerkung.) Sess. 4. Mansi XXVII. p. 585. Und ferner: Quod quicunque cujuscunque conditionis, status, dignitatis, etiamsi papalis, qui mandatis aut prae-

zilium seine höchsten Rechte aus? Es beschloß, der künftige Papst solle die Kirche verbessern am Haupt und an den Gliedern und die römische Curie nach Billigkeit und unter den Reformationsartikeln befanden sich einige, welche die höchste Gewalt einer allgemeinen Kirchenversammlung unzweideutig genug erklärten c). Nicht anders sprach hierauf das große Conzilium zu Basel schon in der zweiten Sitzung d), und die deutsche Nation anerkannte nicht nur die in jenen Decreten statuirte Superiorität eines allgemeinen Conziliums, sondern legte diese Decrete auch dem Papst Eugenius IV. vor zur Anerkennung als einen Präliminarartikel. Und Eugenius nahm jene Decrete an in aller Form e).

---

ceptis hujus sacrae Synodi et cujuscunque alterius concilii generalis legitime congregati — obedire contumaciter contemserit, nisi resipuerit, condignae poenitentiae subjiciatur. Sess. 5. Mansi l. c. p. 590. Was aber vorgebracht worden ist, um die Decrete dieser beiden Sessionen als zweifelhafter Autorität darzustellen und als interpolirt von den Vätern zu Basel oder als nur verbindend zur Zeit eines Schisma, hat nicht nur der französische Clerus, sondern auch sein gelehrter Apologet, Bossuet Defensio declar. cleri gall. P. II. l. 5. c. 4. sqq. und Natalis Alexander zur Genüge widerlegt. Natal. Alex. sec. XV. et XVI. diss. 4. p. 370. seqq. noch mehr p. 404. seqq. ferner 420. sqq. und ausserdem noch mancher andere s. Eybel l. c. III. p. 110. Doch s. noch Planck a. O. VI. S. 416.

c) Sacros. generalis Syn. in Sp. S. legitime congregata, universam ecclesiam repraesentans, statuit et decernit, quod futurus romanus pontifex — debeat reformare ecclesiam in capite et in membris et curiam romanam etc. Und unter den Reformationsartikeln befand sich auch ein dreyzehnter: item propter quae et quomodo papa possit corrigi et deponi Sess. 40. Mansi l. c.

d) Sess. 2. Mansi XXIX. p. 22.

e) — alterum est, ut professio potestatis et praeeminentiae generalium Conciliorum catholicam militantem ecclesiam repraesentantium per suos oratores facta tuis literis approbetur — hieß es im Concordat und der Papst approbirte und acceptirte die Provosition in einem Breve vom Febr. 1447. an den Kaiser Friedrich und viele

Nachdem im ſechszehnten Jahrhundert Leo X. in ſeiner berühmten Bannbulle die lutheriſche Ketzerey vergeblich zu vernichten geſtrebt, ward Aller Hofnung allein noch auf eine allgemeine Kirchenverſammlung geſetzt. Dieß Mittel gegen die furchtbare Häreſie ſchien einzig noch übrig und die Päpſte erkannten dieſes ſo gut f), als die Reichsſtände g), und auf dem endlich zu Stande gekommenen Conzilium wurden die ein und vierzig Irrthümer, welche Luthern vorgeworfen und von Leo bereits verdammet waren, recapitulirt h). Und nicht ſo ganz dunkel und zweideutig hat das Conzilium zu Trient mitten unter den großen Partheyungen und Intriguen der päpſtlichen Legaten, denen es in den Congregationen, beſonders wegen des Titels: ecclesiam universalem repraesentans, den es annehmen

---

andere; auch der Papſt Nicolaus V. konfirmirte die Declaration im Aſchaffenburger Concordat vom J. 1448.: Concilium autem generale Constantiense, Decretum Frequens ac alia ejus decreta, sicut cetera alia concilia catholicam militantem ecclesiam repraesentantia, ipsorum potestatem, auctoritatem, honorem et eminentiam sicut et ceteri antecessoris nostri, a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus, suscipimus, amplectimur et veneramur. Dieſe Approbation wiederhohlte Pius II. im J. 1463. der im J. 1459. den Satz, daß ein allgemeines Conzilium über den Papſt ſey, in einer eigenen Bulle für ketzeriſch erklärt und verboten hatte unter Strafe des Bannes, vom Ausſpruch eines Papſtes an eine allgemeine Kirchenverſammlung zu appelliren. Natal. Alex. l. c. p. 371. Vergl. Planck a. O. VI. S. 438. ff.

f) In ſeinem Brief an Franz I. im J. 1533. erklärte Clemens VII.: solum concilii generalis remedium, a nostris praedecessoribus in casu simili usitatum et ab ipsis Lutheranis postulatum superesse videamus, Monum. II. p. 510. und Paul V. ſagte in ſeiner Convocationsbulle, erwähnend den Zweck dieſer Synode: horum trium capitum causa concilium maxime esse necessarium semper duximus. Can. et Decr. p. 5.

g) Auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1524. zu Augsburg vom J. 1530. zu Regensburg vom J. 1532.

h) Payva Andradii defensio fidei Trid. l. I. Nat. Al. VIII. p. 691.

wollte, ausgesetzt war, doch in seinen Sessionsentscheidungen seine Würde behauptet, als allgemeines Conzilium und bey seinem Reformationsgeschäft seine Autorität und Superiorität vielfach selbst über den Papst ausgeübt i); also daß Pius selbst nach dem Schluß des Conziliums den Vätern zu Trient in öffentlicher Rede zu Rom dankte dafür, daß sie in ihrer Reformation dessen, was ihn selbst betroffen, so sehr Maaß gehalten. Doch nicht nur in Sachen der Disciplin, sondern auch in dogmatischen Bestimmungen übte dieses Conzilium, obgleich sonst ebensoviel wenigstens vom Papst als vom heiligen Geiste inspirirt, seine höchste Autorität aus: denn es behauptete nicht nur, was schon viel sagen wollte, über die Vorzüge in dogmatischer Hinsicht, welche wohl sonst die Päpste sich angemaaßt, ein tiefes Stillschweigen, sondern prädicirte auch die wichtigsten Prärogative allein von der Kirche k). Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts hingegen war in allen Ländern der Freyheit diese Lehre so ausgebreitet, daß die französische Nation es wagen konnte, zum nachahmungswürdigen Beispiel aller übrigen dieselbe feierlichst als eines der Fundamente gallicanischer Kirchenfreyheit zu proclamiren. Unter jenen berühmten vier Propositionen, welche die Repräsentanten der französischen Kirche, die Erz-

i) Man sehe z. B. die Bestimmungen Sess. XXIV. cap. 19. ferner c. 11. 18. 20. Sess. XXV. c. 1. 7.

k) Und also auch von einer allgemeinen Kirchenversammlung, wenigstens ließ sie dieß unentschieden. Nicht selten berufen die Canonen dieser Kirchenversammlung sich auf die consuetudo den consensus, die interpretatio, das judicium und die Unfehlbarkeit der Kirche z. B. Sess. IV. decr. de edit. et usu sacr. libr. Sess. VI. prooem. de justif. Sess. VIII. et IX. Pref. Sess. XIII. praef. de Euchar. sacr. Sess. XIV. de poenit. can 6. et cap. 4. de Satisfact. Sess. XXI. c. 1. XXII. de usu calic Sess. XXIII. c. 1. 2. Wie der Ausdruck: Pontif. max. prò suprema potestate sibi tradita in univ. eccl. zu verstehen sey s. Eybel l. c. III. p. 100.

bischöfe, Bischöfe und Deputirten der übrigen Geistlichkeit im Jahr 1682. am 19. März, als festgegründet auf die Lehre der Canonen und die Tradition der Väter sanctionirten, befand sich auch jene, durch welche die Autorität der Generalconzilien im Sinne der Constanzer Synode gegen jedes Attentat sicher gestellet wird l). Diese wie die drey übrigen sind von den geachtetsten Prälaten der französischen Kirche erläutert und vertheidiget und in Frankreich sehr oft und noch neuerlich wiederhohlt als ein Grundgesetz der katholischen Kirche anerkannt m). In den größesten Reichen von Europa, fast in allen katholischen Ländern sind jene Propositionen bald stillschweigend, bald laut gebilligt und acceptirt n); das Gegentheil zu lehren, ist fast auf

---

l) Sie lautet also: Sic inesse Apostolicae sedis ac Petri successoribus Christi vicariis, rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant sanctae oecumenicae Synodi Constantiensis a sede Apostolica approbata ipsoque romanorum pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata atque ab ecclesia gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium, quae Sess. IV. et V. continentur. Bossuet Defensio declar. cler. gallic. p. 34. und P. II. l. 5. c. 1. sqq. Du Pin nouv. biblioth. Tom. XIX. p. 406. Baumgarten von Freyheit der gallicanischen Kirche. S. 27.

m) In dem Organisationsdecret der neuen kaiserlichen Universität zu Paris; Moniteur Nro. 79. 19. Mars. 1808. Titre V. Nro. 4.: Tous les professeurs de Theologie seront tenus de se conformer aux dispositions de l'édit de 1682., concernant les quatre propositions, contenues en la declaration du clergé de France de ladite année. Und noch im Februar 1810. sagte der größeste Kaiser: En retablissant en France par un Concordat mes relations avec les Papes, je n'ai entendu le faire que sous l'égide des quatre propositions de l'église gallicane, sans quoi j'aurais sacrifié l'honneur et l'independence de l'Empire aux plus absurdes pretentions. Reponse de S. M. à l'Addresse du College électoral du département du Léman. Moniteur. Nro. 37. 6. Febr. 1810.

n) Im Sinne jener zweiten Proposition befahl z. B. die Kaiserinn Maria Thereſia im J. 1769., daß unter mehreren andern Sätzen auch dieser auf allen österreichischen Aka-

allen katholischen Akademien verboten und eine so allgemeine Ansicht der Sache darf man wohl auch mit Recht als die ausschließlich rechte und geltende in dem System aufstellen.

Schon mehrmals ist diese Lehre selbst für einen solchen Glaubensartikel ausgegeben worden, an welchen zu glauben jeder Katholik als solcher gezwungen ist, das Gegentheil aber für eine nicht nur sehr schädliche, sondern an Ketzerey selbst gränzende Opinion o): da indessen der Streit nur über die Art der Repräsentation der Kirche, nicht aber über die letztere unmittelbar geführt wird, in deren Ansicht sich vielmehr selbst jene getrennten Ansichten wieder sehr wohl vereinigen können, so ist man durch die Prinzipien des Systems noch nicht gezwungen, den Satz von der Superiorität eines allgemeinen Conziliums über den Papst für eine Propositio de fide zu halten: denn obgleich man allerdings die Seite deutlich genug wahrnehmen kann, an der sie zusammenhängt mit jenem wirklichen und hohen Glaubensartikel, daß ein allgemeines Conzilium die ganze Kirche repräsentire und daß ein solches legitim versammeltes Conzilium auch unfehlbar, daß jeder den Schlüssen einer solchen Kirchenversammlung in allen wesentlichen Puncten zu gehorchen verpflichtet sey, so ist es doch darum noch lange kein zur Seligkeit nothwendiger Glaubenssatz, daß ein solches Conzilium auch Autorität habe über den Papst, falls er ihm widerstreben

demien gelehrt werden sollte: concilium generale supremam habere, etiam supra romanum Pontificem potestatem. Febron. p. 79. und noch mehrere andere Gründe, durch welche die hier vorgetragene Lehre unterstützt werden kann, sind zu finden im III. Theil der Libertat. eccles. gall. p. 852. sqq.

o) So weit ging man schon im Convent des gallicanischen Clerus im J. 1440. Naz. Alex. l. c. diss. 4. p. 429.

ſolle, wenn auch Katholiken nicht ſchon ohnehin aus Rückſicht auf den heiligen Primat des Papſtes und aus Billigkeit ſich zur Schonung der römiſchen Curie verpflichtet hielten p), welche wenigſtens jetzt die meiſten der hochfahrenden Anſprüche aufgegeben hat.

Fünftes Kapitel.

Vom Primat des römiſchen Biſchofs.

Ein Punct, an welchem der Primat des Papſtes mit den höchſten Prinzipien des Katholicismus zuſammenhängt, iſt die Idee von göttlicher Inſtitution des Epiſcopats und es iſt aus mehreren Gründen ſchicklich und nothwendig, von dieſer Seite her den Eingang zu nehmen in die hohe

p) Deswegen ſagte Marans unlängſt: dicere nolumus, uti nec sentimus, doctrinam de auctoritate concilii supra romanum pontificem esse dogma fidei et oppositam opinionem esse haereticam: parcamus romanis auribus, parcamus ecclesiasticae unitati l. c. Veron. reg. fidei. l. c. p. 37. Wie man aber auch immer jene beiden Sätze in nähere oder entferntere Beziehung ſtellen und wie ruhig und klar man auch die noch immer in der katholiſchen Kirche beſtehende Verſchiedenheit der Meinungen über dieſen Punct anſehen mag, ſo muß man es doch unpartheiiſch für eine ſehr laut ſchreiende Diſſonanz und für einen weſentlichen Diſſenſus zwiſchen dem Haupt und den Gliedern halten, welcher ſchon darum am Katholicismus etwas widernatürlich iſt, weil er auf ſeine Einheit des Glaubens ſoviel Gewicht legt und weil doch ein Irrthum von dieſer Art aus den älteſten Zeiten des Mittelalters an bis auf den heutigen Tag ſeine zum Theil ſehr ſcharfſinnigen Vertheidiger in dieſer Kirche finden konnte. Vergl. Thomas Freykirch oder über die Unfehlbarkeit. 2. u. 3. Kapitel.

und ſehr verwickelte Lehre von den außerordentlichen Vorzügen des römiſchen Biſchofs.

Nach einem gewiſſen Syſtem dieſer Kirche iſt es freylich von jeher als arge Ketzerey verſchrieen worden, ſo man überhaupt nur ohne dieſe Lehre vom Papſt einen Schritt in dem Syſtem thun wollte, als welches dort ſelbſt für etwas ganz unmögliches gehalten wird und ſelbſt denen, welche mit ſolchen Mitgliedern der katholiſchen Kirche weiter nichts gemein haben, als einige Vorurtheile, kann es leicht befremdend vorkommen, daß hier geſchloſſen wird mit denjenigen, womit nach ihrer Meinung nothwendig der Anfang gemacht werden mußte. Unter der ungeheuren Menge von willkührlichen Zuſätzen, bloßen Schulmeinungen, Conſequenzen und leeren Erdichtungen, womit keine andere Lehre in dieſem Grad ſeit Jahrhunderten überſchwemmet worden, iſt wirklich nur äußerſt wenig de fide, und hierauf kommt es vor allen Dingen an, was weſentlich zum Glauben gehört, von den bloßen Opinionen der Theologen, oder des Volks ſorgſam zu unterſcheiden. Wir werden daher die Expoſition dieſer ſchweren Lehre am ſicherſten alſo vollziehen, wenn wir 1) was das Syſtem von dem Primat des Papſtes in der heiligen Schrift findet, angeben; hierauf 2) was die Kirche darüber in ihren Symbolen entſchieden, anzeigen; und dann 3) die verſchiedenen Auslegungen jener Stellen der Schrift und dieſer Entſcheidungen und die in dem Syſtem allein wahre und geltende Lehre von den Pflichten und Rechten des Oberhaupts der Kirche anführen.

Daß es einen Primat gebe in der Kirche, durch göttliche Autorität geſtiftet in und mit der Stiftung von dieſer, iſt beſtändige, allgemeine und einſtimmige Lehre der Kirche. Denn da Chriſtus, wird gelehrt, als Haupt ſeiner Gemeinde und beſtändiger Regierer derſelben, aus den

Apoſteln ſich ein kirchliches Miniſterium bildete, deren Nachfolger die Biſchöfe ſind, ſo hat er unter jenen der guten Ordnung wegen und um alle künftige Spaltungen zu verhüten, Einen zum Oberhaupt gemacht und zum Mittelpunct kirchlicher Einheit und dieſer war Petrus. Die hierauf bezogenen Ausſprüche Chriſti enthalten Prärogative, welche nicht alſo und in dieſem Grad den übrigen Apoſteln beigelegt waren a). Sämtliche Väter haben ſie auch einſtimmig von dem Primat des Apoſtels Petrus verſtanden. Auf eine ganz ausgezeichnete Art wird insbeſondere von Chriſtus der heilige Petrus der Felſen genannt, auf den die Kirche erbauet iſt und ihm die Macht gegeben, zu binden und zu löſen: denn im beſondern Sinn ſprach Chriſtus zu ihm: dir übergeb' ich die Schlüſſel des Himmelreichs b). Ihm alſo iſt nicht nur der Prinzipat über alle Gläubige, ſondern auch der Primat im Verhältniß zu den Apoſteln verliehen und dieſes iſt unmittelbar

---

a) Matth. 16, 18. 19. Jo. 21, 15. sq. wo Chriſtus den Petrus wiederhohlt fragt: diligis me plus his? er aber antwortet: domine, tu scis, quia amo te und Chriſtus füget hinzu: pasce agnos meos; pasce oves meas. Vulg. Wozu, ſchließt hier das katholiſche Syſtem, die wiederhohlte Frage nach Liebe und der wiederhohlte Befehl, die Heerde zu weiden, ſo kein beſonderes, ihn vor den übrigen Apoſteln auszeichnendes Amt ihm ebendamit wäre übertragen worden?

b) Matth. 16, 18. 19. Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam — et tibi dabo claves regni coelorum et quodcunque ligaueris super terram erit ligatum et in coelis et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis. Zu dieſen Prärogativen werden dann noch andere Zeichen gerechnet z. E. daß, ſo oft die Zahl der Apoſtel zuſammen aufgeführt wird, Petrus den ehrenvollen Platz obenan behauptet wie Matth. 10, 2. oder allein genannt wird, wie Marc. 1, 36. Apoſtelg. 2, 14. daß ferner, als an die Stelle des Judas ein neuer Apoſtel zu wählen war, Petrus zuerſt auftrat, vorſchlagend, was da zu thun ſey Apoſtelg. 1, 15. sq. und redend auf der Apoſtelcongregation. Apoſtelg. 15, 7. f.

göttliche Verfügung durch Christus. Auf drey Puncte kommt es also bey solcher Schriftlehre vom Primat besonders an: 1) Durch Christus ist dem Apostel Petrus die erste und oberste Stelle unter den Aposteln verliehen worden; 2) Obgleich übrigens auf alle Apostel an sich ganz gleiche Gewalt gekommen ist, wird Petrus doch ausgezeichnet als der erste und oberste; und 3) Der Einheit der Kirche wegen, also in der höchsten und nothwendigen Idee des Katholicismus ist der Primat gestiftet worden. Diese Grundlehren sind von den Vätern schon in den ältesten Zeiten mit mancherley und verschiedenen Ausdrücken bezeichnet, welche recht verstanden, nur das bisher bemerkte aussagen c).

Was also in heiliger Schrift und Tradition von Petrus Primat, als durchaus göttlichen Ursprungs und im höhern Sinne, als das Episcopat überhaupt, gerühmt wird, ist auch von den ältesten Zeiten auf dessen Nachfolger angewandt worden: denn Christus hat seiner Kirche zugleich eine bestimmte, bis ans Ende der Welt dauernde Verfassung gegeben, also konnte auch der Primat des Apostels nicht mit seinem Tode untergehn. Der Erbe dieser Verheißung und aller daraus fließenden Macht und Autorität ist der Bischof zu Rom, auf welchen kraft göttlichen Rechts nicht, weil er Bischof zu Rom, sondern weil er Nachfolger Petri in dessen Apostolat, Episcopat und Primat daselbst, Alles zugleich übergegangen ist, was in der heil. Schrift und Tradition vom heiligen Petrus selbst prädizirt worden ist. Gar viele Zeugnisse der alten Uebergabslehre bestätigen dieses: in dem römischen Bischof sehen die

c) Weil bey den Zeugnissen der Tradition vornehmlich viel darauf ankommt, daß sie recht verstanden werden, so können sie erst später angeführt werden.

Väter allzumal den wahren Nachfolger des Petrus und das ſichtbare Haupt der Kirche, gleich wie Chriſtus das unſichtbare iſt; mit ihm in Verbindung zu ſtehen, ſcheint allen übrigen Biſchöfen die höchſte Ehre und nothwendig und ihm zu gehorchen ſelbſt eine unerlaßliche Pflicht. Kraft dieſes Primats und anwendend auf ſich, was dem heiligen Petrus verliehen worden von Chriſtus, hat dann der römiſche Biſchof auch ſchon aus den älteſten Zeiten gewiſſe Vorrechte und Befugniſſe ausgeübt; er hat Streitigkeiten über Sachen des Glaubens und der Disciplin als Richter entſchieden nach allgemeinen Kirchenverſammlungen und im Geiſt der Kirchengeſetze. Es konnten in den älteren Zeiten ſchon nicht gut Synoden ohne ſein Wiſſen und Beiſeyn gehalten, ohne ſeine Sentenz nicht wohl neue Kirchenverordnungen von größerer Wichtigkeit gemacht werden. Er hat Appellationen aus allen Theilen der Welt an ſeinen heiligen Stuhl angenommen, hat ungerechterweiſe vertriebene Biſchöfe wieder eingeſetzt, andere mit Bann und Abſetzung beſtraft. Alſo ward die römiſche Kirche von jeher für die Wurzel und Mutter aller übrigen anerkannt, der römiſche Biſchof als das prieſterliche Band des heiligen Collegiums der Biſchöfe und als das Centrum der Einheit in der Kirche verehrt d).

---

d) Für alle dieſe Sätze wird gewöhnlich eine große Menge Zeugniſſe angeführt aus den Kirchenvätern und Concilien aus den älteſten, mittleren und neueren Zeiten. Hohe Ehrfurcht gegen Rom und deſſen Biſchof und Anerkennung gewiſſer Vorrechte leuchtet aus allen hervor. Bey den meiſten iſt jedoch mehr darauf geſehen, was ſie im Allgemeinen bedeuten und bedeuten können, als was ſie an ſich lehren und in der beſondern Beziehung. Wenn erſt einmal die Critik an ihnen ſich geltend machte und die meiſten nach Dalläus Winken aus dem Geiſte der Zeit, der Sprache, den Umſtänden, dem Character der Perſonen und den ſpecielleren Beziehungen, kurz reinhiſtoriſch beleuchtet würden, müßten wohl manche davon ihre Beweiskraft verlieren, wie es immer ſchon

Aus dieſen wenigen Sätzen iſt dann in der Folge die ſymboliſche Lehre erwachſen, daß der Papſt, als des heiligen Petrus Nachfolger und Vicarius Chriſti, vom dieſem ſelbſt zur Regierung ſeiner Kirche verordnet und dazu mit aller nöthigen Gewalt verſehen worden ſey. Der Kirchenrath zu Trient hat eine beſondere Erörterung dieſes wichtigen Puncts nicht ſowohl umgangen, als dieſen ſelbſt, gleichwie die Lehre von der Kirche, vorausgeſetzt. Gleichwohl iſt er bey Sanction anderer Lehrgegenſtände und wie gelegentlich auch mehrmals an dieſem Punct vorübergekommen und er hat darüber ſolche Erklärungen von ſich gegeben, wie ſie nur in Vorausſetzung jener Lehre ſelbſt möglich waren e); zuletzt auch noch verordnet, daß Alles, was die römiſche Kirche, die Mutter und Lehrerinn aller Kirchen glaubt, allen Gläubigen fleißig empfohlen werden ſoll f). Dieſem gemäß iſt erſt in der Glaubensprofeſſion

---

bisher an denen geſchehen iſt, die einer und der andern Parthey im Wege ſtanden. Die meiſten hieher gehörenden Stellen findet man übrigens ziemlich zuſammen in zwey gelehrten Diſſertationen von Natalis Alexander de sancti Petri et romanor. Pontif. Primatu in der H. E. Tom. III. p 87. sqq. an der jedoch eine beſondere Aengſtlichkeit nicht zu verkennen iſt und in einer andern l. c. Tom. IV. diss. de Appellationibus.

e) Es wurden nicht nur Sess. XIII. decr. 2. de ref. cap. 8. die Criminalfälle von Biſchöfen dem Papſt vorbehalten, Can. et Decr. p. 126. u. Sess. XIV. decr. de poenit. bey der Erklärung, daß in gewiſſen Fällen die Jurisdiction dem römiſchen Stuhl ausſchließlich zuſtehe im 7. Kap. die Gründe angeführt, daß dieſes dem Papſt gebühre pro suprema potestate, ei in ecclesia universa tradita l. c. p. 142. ſondern auch noch in dem zweiten Decret der nämlichen Seſſion bey der Lehre vom Sacrament der letzten Oelung wird die römiſche Kirche gelegentlich auch genannt die aliarum omnium mater et magistra l. c. p. 147. und das Verhältniß des Papſtes zur Kirche iſt ohnehin in den faſt bey jeder einzelnen Seſſion gebräuchlichen Worten ausgeſprochen: praesidentib. tribus apostolicae sedis legatis.

f) Sancta Synodus Pastores omnes obtestatur, ut illa omnia, quae s. romana ecclesia, omnium

beſtimmt und in der Form eines Glaubensartikels von dieſem Puncte gehandelt und der Glaube daran als eine weſentliche Pflicht des Gehorſams dargeſtellt worden g). Der römiſche Katechismus hat ſich aber darüber am ausführlichſten erklärt, doch auch ſo im Allgemeinen gehalten, daß er nur die Lehre der Kirchenväter hierüber zuſammengeſtellt und nach Darſtellung der Lehre von der katholiſchen Kirche und mit Uebergehung aller weiteren Schulfragen den Primat des römiſchen Biſchofs nur auf die äußere Nothwendigkeit der Erhaltung kirchlicher Einheit bezogen hat h). Nur, wo die verſchiedenen Grade der prieſterlichen Würde aufgezählt werden, hat er noch auf den Proteſtantismus Rückſicht nehmend erklärt, daß der Primat nicht etwa durch Uebertragung von Menſchen oder Synoden, ſondern von Gott unmittelbar dem römiſchen Biſchof zugekommen ſey i). Dieſe ſymboliſchen Autoritäten

---

ecclesiarum mater et magistra statuit, quibuscunque fidelibus sedulo commendent, omnique diligentia utantur, ut illis omnibus sint obsequentes. Sess. XV. l. c.

g) Sanctam catholicam et apostolicam romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco: romanoque Pontifici, h. Petri, Apostolorum Principis, successori ac Jesu Christi Vicario veram obedientiam spondeo et juro. ap. le Plat Can. et Decr. p. 23.

h) Unus est ecclesiae rector ac gubernator, invisibilis quidem Christus, quem aeternus pater dedit caput super omnem ecclesiam, quae est corpus ejus; visibilis autem is, qui romanam cathedram Petri Apostolorum Principis legitimus successor tenet. P. I. c. 10. qu. 10. p. 123. De eo fuit illa omnium patrum ratio et sententia consentiens, hoc visibile caput ad unitatem ecclesiae constituendam conservandam necessarium fuisse l. c. qu. 11. p. 123. Man muß dem Katechismus das Zeugniß geben, daß er, faſt ängſtlich und ſehr abmeſſend, Maaß zu halten gewußt und ſich ſo allgemein über dieſen Punct ausgedrückt hat, daß alle Partheyen ihren Sinn darin finden können.

i) Praeter hos omnes catholica ecclesia rom. pont. max. quem in Ephesina Synodo Cyrillus Alexandrinus Archiepiscopum totius orbis terrarum, Patrem et Patri-

zuſammengenommen haben alſo im Weſentlichen nichts anders ſanctionirt, als was ſchon früher auf dem Conzilium zu Florenz hierüber in eine beſondere Formel gebracht worden war, welche die wahre Lehre über dieſen Artikel kurz und beſtimmt ausſpricht k).

Dieß alſo iſt Alles der Hauptſache nach, was die Kirche über dieſen Gegenſtand zu glauben befiehlt und daher ſorgſam von demjenigen abzutrennen, was gegen dieſe Sätze nur den Werth einer beſondern Anſicht und Privatmeinung hat. Ganz endlos ſind nun über dieſes Thema die Variationen in der katholiſchen Kirche und dadurch wird die Unterſuchung ganz unglaublich verwickelt und ſchwierig. Je öfterer aber die Stimme des Egoismus,

---

archam appellat, semper venerata est; cum enim in Petri, Apostolorum principis cathedra sedeat, in qua usque ad vitae finem sedisse constat, summum in eo dignitatis gradum et jurisdictionis, amplitudinem, non quidem ullis Synodicis aut aliis humanis constitutionibus sed divinitus datum agnoscit, quamobrem omnium fidelium et episcoporum, ceterorumque antistitum, quocunque illi munere et potestate praediti sint, pater ac moderator, universali ecclesiae, ut Petri successor, Christique domini verus et legitimus vicarius in terris praesidet. P. II. c. 7. qu. 24. p. 414.

k) Diffinimus sanctam apostolicam sedem et romanum pontificem in universum orbem tenere primatum et ipsum pontificem romanum successorem esse b. Petri Principis apostolorum et verum Christi vicarium totiusque ecclesiae caput et omnium christianorum patrem ac doctorem existere et ipsi in b. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse, quemadmodum et in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur. Harduin. IX. p. 1027. So kurz und gut hat auch Boſſuet in ſ. expositio doctr. cathol. in reb. controv. die Lehre vom Papſt ausgedrückt: Ecclesiam unitate niti: tuendae ac firmandae unitati Primatum sancti Petri a Christo institutum, sedemque apostolicam hujus unitatis centrum ac radicem esse: ac propterea Petri successoribus deberi obedientiam eam, quam Concilia et Patres semper agnoverint. Def. declarat. cler. gallic. praev. diss. p. 84. sq.

der Herrschsucht, der Schmeicheley sich hier an die Stelle der Wahrheit zu drängen gesucht und die Polemik in ihrem Eifer das Abgeschmackteste immer am liebsten als katholische Lehre aufgestellet hat, desto nothwendiger wird, Alles gehörig auseinander und an seinen rechten Ort zu stellen, das, was im Wechsel der Meinungen bleibend und Allen gemeinsam ist, von allen einseitigen Urtheilen möglichst abzutrennen und so aus den verschiedensten Ansichten denjenigen Sinn herauszufinden, in welchem die Kirche selbst jene Lehren genommen wissen wollte. Denn freylich nicht genug ist, die wenigen Sätze so, wie sie da stehen und lauten, hinzustellen; es kommt dabey doch immer zuletzt darauf an, wie man sie auslegen will, oder wie sie verstanden werden müssen, weil sie in jener Allgemeinheit wirklich von jeher die entgegengesetztesten Ansichten zugelassen haben. Und nicht den bloßen Werth einer Meinung oder Privatmeinung, sondern der wesentlichen Auslegung haben von jeher sich die verschiedensten Systeme beigelegt, welche hierüber in der katholischen Kirche bestehen und in einem derselben muß daher nothwendig die schon berührte Grundlehre hierüber auf solche Art ausgelegt und verstanden zum Vorschein kommen, wie es dem Sinn der Worte und der Kirche am angemessensten ist 1).

---

1) Es war daher auch gewiß sehr thörigt von Veronius, wenn er glauben konnte, daß nicht nur Katholiken, sondern auch Protestanten, die es werden wollen, sich füglich bey jenen einfachen symbolischen Lehrsätzen in dieser Allgemeinheit beruhigen könnten. Auf die Frage: quid probabilius censeam? antwortet er, er sey kein Scholastiker, sondern blos Katholik — cum itaque nihil hac de re doceat ecclesia, nec ego debeo quicquam docere, nec devius, quo catholicus fiat, debet quicquam scire, abstrahat ab his quaestionibus seu ignoret haec, sufficit illi, quo sit catholicus l. c. p. 37. Fast ebenso drückt sich auch Bossuet aus, der mit Veronius eine Tendenz gemeinsam hatte: Quod attinet ad ea, de quibus in scholis variae sunt discrepantesque sen-

Es fanden aber von jeher zwey große Hauptansichten statt, in die sich alle Theologen, Mönchsorden, Prälaten und Gläubige der katholischen Kirche getheilt haben. Die eine ist die der Päpste selbst, ihrer Schmeichler, Cardinale und Höflinge, auch sonst mancher Theologen und Orden, wie der Jesuiten und daher die Lehre der Curialisten genannt, weil das System des römischen Hofes darauf beruht. Die andere ist die der Bischöfe, der Jansenisten, aller freyer denkenden Kanonisten, auch der österreichischen und deutschen Kirche von Joseph II. bis auf den Kaiser Franz I. von Oesterreich und der gallicanischen Kirche bis auf den heutigen Tag. Weil hier die allgemeinen Rechte der Bischöfe gegen die einseitige Alles verschlingende Gewalt des römischen Hofes vertheidiget wird, so wird sie auch die Lehre der Episcopalisten genannt. Die Hauptgrundsätze des Curialismus aber sind ihrer historischen Merkwürdigkeit wegen ohngefähr folgende.

Der römische Bischof hat nicht nur einen universellen Primat d. h. sein Primat erstrecket sich nicht nur über die ganze Kirche, sondern er hat auch in und mit demselben zugleich einen universellen Episcopat, so, daß er im Verhältniß zur ganzen Kirche ist, was jeder Bischof in seinem Verhältniß zu seiner besonderen Diöcese. Er ist nicht nur episcopus ecclesiae universalis, sondern auch episcopus universalis, über die ganz Kirche gesetzt und über jedes allgemeine Conzilium weit erhaben, also, daß er auf Erden keinen Richter mehr über sich hat m). Auf Petrus

---

tentiae, etsi haeretici ea Ecclesiae imputare solent, ut pontificiae potestati invidiam conflent, nihil attinet hic commemorari, cum de fide catholica non sint: sufficit agnoscere caput a deo institutum, ad gregem universum in via domini gubernandum. Expos. doctr. cath. l. c. p. 82.

m) Darauf beziehet Bellarmin die vier Stellen; 1) Luc. 12. welche die Vulgata also hat: quis est fidelis

iſt die ganze Kirche gebauet, wie aber das Fundament nicht vom Gebäude, ſondern dieſes von jenem abhängt, alſo die Kirche vom Papſt n). Die Biſchöfe ſelbſt ſind alſo Alles allein durch den Papſt. Er allein hat ſeine Gewalt unmittelbar von Gott o). Er hat daher auch die oberſte Judicatur, die höchſte Entſcheidung; an ihn kann mit Vorbeigehung aller mittleren Inſtanzen ſogleich unmittelbar appellirt werden p); er kann daher auch die geiſtlichen Aemter in der Kirche conferiren, wenigſtens fließet von ihm alle Gewalt, dergleichen zu conferiren, aus q). Durch ſeinen Eintritt in die Diöceſen eines Biſchofs kann er überhaupt alle Rechte und Befugniſſe jedes einzelnen Biſchofs ſuſpendiren und hemmen, da jener doch nichts iſt als ſein Vicarius und delegirter Commiſſarius. Der Papſt iſt auch unfehlbar; nimmermehr kann er, weder auf einer

---

dispensator et prudens, quem constituit dominus super familiam suam; 2) Eph. 4. et ipse dedit quosdam Apostolos etc.; 3) Eph. 5. wo es heißt: viri diligite uxores vestras, sicut Christus dilexit ecclesiam et tradidit se ipsum pro ea. — Est autem contra Apostolum ad Eph. 5. ut sponsa praesit sponso et non potius subsit, ſagt der Cardinal; 4) Joh. 21., wo Chriſtus zu Petrus: pasce oves meas. — Constat autem, ſagt Bellarmin, Pastorem ita praeesse ovibus, ut nullo modo ab eis judicari possit. Cfr. orat. Lainez. Monum. IV. p. 504.

n) Nach Matth. 16., tu es Petrus etc. Eine wie vielfache Auslegung dieſer Worte ſelbſt bey den Vätern gefunden werde, hat Natalis Alexander gezeigt; dort werden für die vier Hauptmeinungen die verſchiedenen Autoritäten reichlich zuſammengeſtellt. Nat. Alex. l. c. p. 376. p. 98. sq.

o) Barruel I. S. 66. ff. S. dagegen Nat. Alex. l. c. p. 117. scholion 2.

p) Auch dieſes leitete der Papſt Benedict XIV. aus dem univerſellen Jurisdictionsprimat als necessarium consequens oder connexum ab. Tract. de syn. dioec. l. IV. c. 5.

q) — Transeant haec pro seculis caliginis et ignorantiae, quando nostro hoc aevo minime ferendum, quod Benedictus XIV. Pontifex cetera doctus affirmat, jus conferendi beneficia a Papa tanquam capite et Monarcha ad episcopos defluere. Tract. de Synodo dioec. l. I. c. 4. — ſagt Febronius l. c. p. 182.

allgemeinen Kirchenverſammlung, noch auf dem römiſchen Stuhl (e cathedra), noch als Privatperſon irren: denn Chriſtus ſelbſt ſagte zu Petrus: ich aber betete für dich u. ſ. w. r). Die Scholaſtiker, Thomas von Aquin und Bonaventura halten den Papſt für unfehlbar und für den höchſten Richter in Glaubensſachen s), und vor der Synode zu Conſtanz war der in Gefahr, als Ketzer verdammt zu werden, welcher die Lehre von päpſtlicher Unfehlbarkeit beſtreiten mochte t). Auch nach der Synode zu Trient, noch im achtzehnten Jahrhundert war dieſe Lehre nichts ſeltenes, obgleich ſeltſam genug u). Dieſem gemäß war auch ganz conſequent, wenn die Kurialiſten lehrten, daß

---

r) Luc. 22. und hieraus leitet nun Bellarmin folgenden ſchönen Satz her: summus Pontifex cum totam ecclesiam docet, in his, quae ad fidem pertinent, nullo casu errare potest. De rom. pont. l. IV. c. 3. u. Probabile est pieque credi potest, summum pontificem non solum ut pontificem errare non posse, sed etiam ut particularem personam haereticum esse non posse, falsum aliquid contra fidem pertinaciter credendo. l. c. c. 4. S. dagegen Bossuet def. declar. cler. gall. l. I. c. 7. l. III. c. 10. l. XV. c. 3. sqq. Orsi de irreformabili romani pontificis in definiendis controversiis fidei judicio, adversus quart. cleri gallic. propositi. a Bossueto propugnatam. Rom. 1739. 2 Voll. 4. Serry diss. duplex de rom. pontifice in ferendo de fide moribusque judicio falli et fallere nescio, eodemque conciliis oecumenicis auctoritate, potestate, jurisdictione superiori. Patavii 1732. 4. Cenni dissertatt. de antiquitate eccles. hispan. 1741. Dahin gehört auch noch eine anonyme Schrift, in der aus den Schriften franzöſiſcher Biſchöfe, der Freunde der Conſtitution Unigenitus, der Beweis geführt wird, daß die franzöſiſche Kirche ſelbſt ungeachtet ihrer gerühmten Freyheiten die Unfehlbarkeit des Papſtes von jeher angenommen. De suprema rom. pont. auctoritate, hodierna ecclesiae gallic. doctrina, auctore †††, in regia univers. Taurinensi J. utr. doct. Tom. II. Aven. 1747. 4. Vergl. Barrüel vom Papſt I. 29. ff. 62. ff. II. S. 124.

s) Sec. secundae, qu. 1. art. 10. Bonav. Explic. reg. minor. c. 16.

t) Gerson de potest. eccles. c. 12.

u) Can. de loc. theol. l. V. c. 4. conclus. 1 — 5. Bellarmin de auct. concilior. l. 2.

Decrete einer allgemeinen Kirchenversammlung an sich nicht die mindeste Kraft hätten ohne des Papstes Bestätigung: die Päpste haben dergleichen aus eigener Macht verworfen, andern die Confirmation und ebendamit Ansehen und Geltung verliehen. Ohne den Papst kann jedes Conzilium nur rathen, aber der Papst braucht einem solchen Rath nicht immer zu folgen, sondern kann ihn auch, wenn er will, geradezu verwerfen w). Und wie sollte nicht auch dieß Alles richtig folgen aus Grundsätzen, nach denen das Kirchenregiment für kein anderes, als für ein monarchisches und unumschränktes gehalten wird x), und nach denen der Papst von Gott auch zum allgemeinen Beherrscher der Welt eingesetzt ist. Er kann über die weltliche Gewalt der Könige gebieten: denn diese besitzen selbst keine eigene, sondern sie ist aus der Gewaltfülle des Papstes ausgeflossen. Der römische Bischof ist nach diesem System aus göttlichem Recht der König der Könige und Herr der ganzen Welt, alle Reiche sind ihm von Gott unterthan und

w) Diese Meinung führet d'Ailly an als quorundam Juristarum opinio, dicentium, quod in concilio generali Papa duntaxat judicat et definit et si eo non praesente ibi aliqua statuerentur, Concilium nihil statuit, sed suadit et consulit, nec Papa tenetur sequi deliberationem vel suasionem concilii. De ecclesiae aut. parte 3. c. 2. und demjenigen, was er dagegen erinnert, stimmet sein großer Schüler, Gerson, vollkommen bey. De potest. eccles. consider. 3.

x) Für diese Meinung wird angeführt, daß schon die Natur in allen Dingen, daß Gott auch durch deutliche Winke darauf hingedeutet, daß Alles von Einem allein ausgehen soll und daß es in der Kirche auch also seyn solle. Nach Gottes Verordnung stand im A. Test., welches ein Vorbild des neuen war, von Aaron an immer ein Hoheprieſter an der Spitze und durch verschiedene Bilder, durch die im A. Test. die Kirche des N. angezeigt wird, ist dieses deutlich gemacht. Und hierauf werden auch gewöhnlich die Stellen bezogen, wo die Kirche ein Schaafstall, ein Haus, ein Leib genannt wird. S. Natal. Alex. III. p. 90. sq. Barrusi I. S. 69. f.

in ſeiner Hand befindet ſich zugleich das geiſtliche und weltliche Schwerdt: denn Petrus ſagte ja ſelbſt zu Chriſtus: hier ſind zwey Schwerdter y). Doch iſt hierüber unter den Papaliſten ſelbſt noch einiger Streit: Einige nehmen eine directe, andere nur eine indirecte Gewalt des Papſtes über die weltliche Macht aller Fürſten und Könige an z). Einig aber ſind wiederum alle darin, daß der Papſt aus

---

y) Der erſte, welcher von dieſer Stelle der heil. Schrift dieſe Anwendung machte, war Gottfried von Vendome und den zweite, der ſie wiederhohlte, war der heil. Bernhard — alioquin, si nullo modo ad te pertinet et is, dicentibus apostolis: ecce gladii duo hic, non respondisset dominus: satis est, sed nimis est. Uterque ergo ecclesiae et spiritualis gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia exercendus est; ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et jussum imperatoris. Ad Eugen. Pap. de consider. l. 4. Eine etwas andere Anwendung machte Innocenz III. davon, als er gegen die Albigenſer im J. 1209. den großen Kreuzzug veranſtaltend, bey welchem eine ungeheure Menge durchs Schwerdt umkam (virtute materialis gladii) auch an den König Philipp Auguſt von Frankreich ſchrieb, das materielle und geiſtliche Schwerdt müßten einander beiſtehen, weil Petrus geſagt: hier ſind zwey Schwerdter. Cap. un. de Insul. novi orbis in VII. lib. 1. tit. 9. Endlich bediente ſich auch Bonifacius VIII. faſt der nämlichen Gründe und Worte. l. I. tit. 8. c. 1. extra comm. worüber Pfaff nachzuſehen in der diss. de ecclesia sanguinem non sitiente, in den Origg. jur. eccles p. 420. sqq. Vergl. Eybel l. c. II. p. 42. sq.

z) Zu denen, welche der erſteren Meinung waren, zählt Bellarmin den Auguſtinus Triumphus in der summa de pot. eccles. quaest. I. art. 1. den Alvarus Pelagius de planctu eccles. l. I. c. 13. u. a. gegen welche er, Bellarmin ſelbſt zu Felde zieht de rom. pont. l. V. c. 1. da er für ſeine Perſon der zweiten Meinung war. Denn er behauptet: Pontificem, ut pontificem etsi non habeat ullam potestatem mere temporalem, tamen habere in ordine ad bonum spirituale summam potestatem disponendi de temporalibus rebus omnium christianorum l. c. c. 6. Feiner iſt dieſe Lehre von Mamachi ausgedrückt. Origg. eccles. Tom. IV. p. 181. Und das iſt dann auch fortwährend der Glaube der Jeſuiten und Kapuziner und tauſend alter Weiber geweſen.

demſelbigen Grunde der ihm von Gott übergebenen und Alles überſtrahlenden Macht Könige machen und abſetzen, Völker vom Eid der Treue gegen ihre Fürſten entbinden und dieſe excommuniciren kann a). Daß die Päpſte in den erſten Jahrhunderten den Nero, Diocletian und nachher den Kaiſer Julian und Valens u. a. nicht abſetzten, kam nicht daher, daß ſie kein Recht dazu gehabt hätten, ſondern weil ſie dazumal noch die Macht nicht dazu beſaßen b): denn ſo iſt es nachher vielen Fürſten ergangen, ſo haben es ſehr viele Päpſte gemacht c).

Ganz anders lautet nun aber dagegen die Lehre der Epiſcopaliſten und eine ganz andere Deutung des Primats und der Stellen, auf die er in der heiligen Schrift gegründet wird, findet auf dieſer Seite ſtatt. Aber überaus ſchwer iſt zugleich, die Meinung derſelben nicht nur in der Antitheſis gegen die der Curialiſten, ſondern auch in der Theſis zu fixiren und faſt unmöglich, alle die kleineren Modificationen und Nüancen bey jedem Schritt anzubringen, durch welche ſie wieder ſich unter einander unterſchei-

---

a) Quum Petro dictum est, pasce oves Jo. ult. 17. data est illi facultas omnis, quae est pastori necessaria ad gregem tuendum: at pastori necessaria est potestas triplex: nimirum una circa lupos, ut eos arceat omni ratione, qua poterit; altera circa arietes, ut si quando cornibus laedant gregem, possit eos recludere et prohibere, ne gregem ulterius praecedant; tertiâ circa oves reliquas, ut singulis tribuat convenienția pabula. Ergo hanc triplicem potestatem habet summus pontifex. Bellarmin. l. c. §. 15, 16.

b) — nam quod alioquí jure id potuissent facere, patet ex Apostoli I. ad Corinth. 6, 4. ubi jubet, constitui novos judices christianis temporalium causarum, ne cogerentur christiani, causam dicere coram judice Christi persecutore. l. c. §. 13.

c) Darüber kann kein Streit ſeyn, wenn man ſich nur des Kaiſers Heinrichs IV. erinnert oder des Papſtes Leo III. Gregors V. und VII. Innocenz III. und IV. Clemens VI. u. a. Aber man ſehe hier Bossuet Defensio P. I. l. 2. c. 1. sqqu. l. 3. c. 1. sq. l. 4. c. 1. sq.

den. Sie gehen alle von der Behauptung aus, daß nicht auf den Papſt allein, ſondern auf die Biſchöfe zugleich, als die wahren Nachfolger der Apoſtel, die Kirche Chriſti gegründet ſey: denn auch dieſe werden (Eph 2.) die Grundſäulen der Kirche genannt und nicht für ſich allein und ausſchließlich, ſondern im Namen der ganzen Kirche, alſo mit Inbegriff der übrigen Biſchöfe, welche allzumal die Kirche repräſentiren, empfing Petrus und durch ihn der Papſt die Schlüſſel des Himmelreichs aus den Händen des Herrn d). Selbſt jenes: Weide meine Schaafe, hat

d) Denn alſo redet der heilige Auguſtinus, deſſen Ausſprüche immer instar omnium angeführt werden. Huic enim ecclesiae claves regni cœlorum datae sunt, cum Petro datae sunt et cum ei dicitur, ad omnes dicitur, pasce oves meas. De agone christ. c. 30. Inter Apostolos pene ubique solus Petrus totius ecclesiae meruit gestare personam propter ipsam personam, quam totius ecclesiae solus gestabat, audire meruit: tibi dabo claves regni coelorum; has enim claves non homo unus, sed unitas accepit ecclesiae. Hinc ergo Petri excellentia praedicatur, quia ipsius universitatis et unitatis ecclesiae figuram gessit, quando ei dictum est: tibi trado, quod omnibus traditum est. Nam ut noveritis, ecclesiam accepisse claves regni coelorum, audite in alio loco, quid dominus dicat omnibus Apostolis suis: accipite Sp. s. et continuo, si cui dimiseritis peccata, dimittentur ei, si cui tenueritis, tenebuntur. Hoc ad claves pertinet, de quibus dictum est, quae solveritis in terra, soluta erunt et in coelo et quae ligaveritis in terra, ligata erunt et in coelo. Sed hoc Petro dixit, ut scias, quia Petrus universae ecclesiae personam tunc gerebat, audi, quid ipsi dicatur, quid omnibus fidelibus sanctis: si peccaverit inte frater etc. — Merito enim post resurrectionem dominus ipsi Petro oves suas commendavit pascendas: non enim inter discipulos solus meruit pascere dominicas oves, sed quando Christus ad unum loquitur, unitas commendatur et Petro primitus, quia in Apostolis Petrus est primus. August. de divers. sermo 108. Qui locus, ſagt Natalis Alexander, probat invicte, claves immediatius Ecclesiae quam Petro datas, cui collatae sunt, quatenus Ecclesiam repraesentabat, ut toties repetit Augustinus. Sec. XV. et XVI. diss. 4. p. 372. Sint ergo, ſagt Febronius, et dicantur reliqui Apostoli Ecclesiae Fundamenta,

Christus nicht dem Petrus allein, sondern allen Bischöfen in seiner Person zugleich gesagt, weil, nach Augustinus Ausdruck, er die Person der Kirche vorstellete und der Primat desselben von der Gewalt der übrigen Apostel nicht dem Wesen und Gehalte, sondern nur dem Grade des Gehalts nach verschieden war e). Bey dem Ausspruch Jesu aber: du bist Petrus u. s. f. muß man nur jenen anderen nicht aus den Augen lassen, nach welchem Christus das einzige Fundament ist, auf den die Kirche gebauet worden f), und wenn auch Petrus dort unter dem Felsen verstanden wird, so war es doch nur der Primat des Episcopats, gleichsam der höchste materielle Gehalt von diesem, auf welchen die Kirche gegründet wurde g). Es schließt also dieser zugegebene Primat des Apostels und seiner Nachfolger die Rechte der übrigen Bischöfe keinesweges aus, noch weniger hebt er sie gänzlich auf. Denn obgleich aus den Aussprüchen Christi ein unbestreitbares Vorrecht des heiligen Petrus und seines Nachfolgers fließt, da jener die Kirche sichtbar in sich abbildete, so machen doch wiederum alle Bischöfe die Kirche aus und also hat Petrus nur im Namen und statt aller übrigen Bischöfe die Schlüssel des

---

salva nihilominus et integra manebit Petro dignitas et praerogativa Primatus. p. 102. E. Launoii Opp. Tom. I. P. 2. p. 5. wo sich noch viel mehrere Zeugnisse finden.

e) Nat. Alex. l. c. p. 375. der eine große Menge von Zeugnissen für diese Auslegung angeführt hat.

f) Fundamentum aliud nemo potest ponere, praeter id, quod positum est, quod est Christus. 1 Cor. 4.

g) Wobey man nicht einmal nöthig hat, mit Augustinus in eigenthümlicher Deutung an einer Stelle den Felsen von Christus selbst zu verstehen, der zeigend auf sich selbst, gesagt haben soll: auf diesen Felsen u. s. w. Petra enim erat Christus, super quod fundamentum etiam ipse aedificatus est Petrus — Ecclesia ergo, quae fundatur in Christo, claves ab eo regni coelorum accepit in Petro etc. Tract. 124. in Joan. Serm. 13. de verb. dom.

Himmelreichs empfangen h). Was an ſich nur um eines äußeren Zweckes willen nöthig war, begründet innerlich und dem materiellen Gehalte nach noch keinen beſondern Unterſchied: um die Einheit der Kirche zu erhalten, iſt der Primat von Gott durch Chriſtus geſtiftet worden i); innerlich aber und an ſich ſind, wie alle Apoſtel, ſo auch alle Biſchöfe ſich gleich d. h. was die weſentliche Autorität und Gewalt betrifft: ein Unterſchied tritt nur in der äußeren und zufälligen Ungleichheit ein, nach welcher ſie alleſamt, wie die Apoſtel dem Petrus, ſo die Biſchöfe dem Papſt untergeordnet ſind. Hat aber nun Chriſtus nicht allein dem heiligen Petrus, ſondern auch den übrigen Apoſteln die Macht zu binden und zu löſen gegeben, ſo haben auch die Biſchöfe ihre Autorität unmittelbar von Gott und es iſt eins der härteſten Attentate auf göttliches Recht, ſo man dieſes in den Biſchöfen leugnen und ihre ganze Gewalt und ſelbſt ihre ganze Exiſtenz blos aus der Machtfülle des Papſtes herleiten will k). Von einer ſo unmäßigen Superiorität des Papſtes über die Biſchöfe findet ſich in Chriſti

---

h) Man könnte dieſes kurz und bündig ſo ausdrücken: Petrus und ſeine Nachfolger waren die Repräſentation der Repräſentation der Kirche, welches, wohlverſtanden, die Hauptidee des Epiſcopalſyſtems iſt.

i) Licet super omnes Apostolos ex aequo Ecclesiae fortitudo solidetur: tamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tollatur occasio. Hieronym. contra Jovinian. l. 1. Hoc erant utique caeteri Apostoli, quod fuit et Petrus pari consortio praediti et honoris et potestatis: sed exordium ab unitate proficiscitur et Primatus Petro datur, ut Ecclesia una monstretur. Cyprian. de unit. eccles. c. 2.

k) Dominus noster, cujus praecepta metuere et observare debemus, Episcopi honorem et Ecclesiae suae rationem disponens, in Evangelio, loquitur et dicit Petro: ego dico quia tu es Petrus etc. Inde per temporum et successionum vices Episcoporum ordinatio et Ecclesiae ratio decurrit, ut Ecclesia super Episcopos constituatur et omnis actus Ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur. Cypr. ep. 27.

Ausſprüchen das Gegentheil: denn als einſt unter den Apoſteln ein Streit entſtand darüber, wer unter ihnen der größeſte ſey, ſtellete er, ſie zu beſchämen, ein Kind unter ſie hin. Sehr wenig brauchbar aber, unzuläſſig und vielen Misverſtändniſſen und Misbräuchen ausgeſetzt iſt daher auch der freylich ſchon oft gebrauchte Titel eines univerſellen Biſchofs und eines Biſchofs der Biſchöfe 1).

1) Ueber den erſten Titel entſtand, wie bekannt, ſchon gegen das Ende des 6. Jahrhunderts im J. 587. ein großer Streit zwiſchen dem römiſchen Biſchof Pelagius II. und Johannes von Conſtantinopel, der ſich einen ökumeniſchen Patriarchen nennen ließ. Noch heftiger als Pelagius warf ſein Nachfolger Gregorius M. dem alten Patriarchen vor, daß er mit dem Gebrauch dieſes Titels herrſchſüchtige Abſichten verbinde und nahm aus Zorn und Demuth dafür ſelbſt den Titel: servus servorum dei an. Er ſelbſt ſchrieb: Petrus claves regni coelorum accepit, potestas ei ligandi et solvendi tribuitur, cura ei totius ecclesiae et principatus committitur et tamen Universalis Apostolus non vocatur. l. V. ep. 10. Gleichwohl wurde im Mittelalter das Papſtthum erſt recht auf die Idee hinaufgebauet, daß der römiſche Biſchof episcopus univeralis ſey. Etwas ungünſtig iſt den Epiſcopaliſten der Ausdruck: universalis pastor, von Papſt gebraucht im römiſchen Katechismus: denn was iſt dieß anders als ep. univ. So nennet auch Riegger den heiligen Petrus universalem pastorem. Opusc. jur. eccles. p. 9. Superest — ſchrieb der heil. Cyprian an den Papſt Stephanus — ut de hac ipsa re singuli, quod sentiamus, proferamus, neminem judicantes aut a jure communionis aliquem, si diversa senserit, amoventes. Neque enim quisquam nostrum episcopum se episcoporum constituit aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit: quando habeat omnis episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium, tanquam judicari ab alio non possit, quum nec ipse potest alterum judicare. Dem Epiſcopalſyſtem iſt bekanntlich der heilige Cyprian beſonders günſtig, theils wegen ſeiner damaligen Verhältniſſe zum römiſchen Stuhl, theils weil auch die Prätenſionen zu Rom dazumal erſt ihren Anfang nahmen. Barruel freylich macht ihn ohne Bedenken zu einem wahren Curialiſten. I. S. 157. ff. Die moderateren Vertheidiger der biſchöflichen Rechte laſſen jedoch den Titel: Biſchof der Biſchöfe nach und erklären jene Stelle Cyprians nach Auguſtin contra Donatist. l. V. c. 25. aus einem be-

Der Papſt iſt alſo nach dieſem Syſtem ſelbſt nur ein Glied am Körper der Kirche, obgleich das Haupt: wie aber das Haupt für ſich nicht beſtehen mag, ohne lebendige Theilnahme der übrigen Glieder, ſo auch der Papſt nicht ohne die übrigen Biſchöfe. Als Vicare Chriſti haben die Päpſte daher auch nur eine miniſterielle, keinesweges eine abſolute Gewalt d. h. ſie ſind an die heilige Schrift und Tradition und an die Kirchengeſetze gebunden m). Der Nachfolger Petri und das ſichtbare Haupt der Kirche kann überhaupt nie und in keinem Fall in ſeinem eignen Namen und eigenmächtig handeln, ſondern immer nur ſo, wie es das unſichtbare Haupt der Kirche will, welches Chriſtus iſt. Der Papſt nennet ſich wohl einen Bräutigam der Kirche, aber er iſt ſelbſt dieſes nur in der Repräſentation und als Stellvertreter n). Die Kirche iſt auch noch lange nicht todt, dem Weſen nach ſelbſt nicht ohne Haupt, ſo ein Papſt geſtorben oder abgeſetzt iſt: denn immer und

---

ſondern Zorn, den er gegen Stephanus hatte. S. Nat. Alex. Tom. III. diss. IV. p. 107. sqq.

m) Alſo ſchrieb der Papſt Sixtus III. an die Biſchöfe von Illyrien: Ut omne corpus capite regitur, ita ipsum caput, nisi suo corpore sustentetur, firmitatem et vigorem suam perdit et non tenet, quam habuerat, dignitatem. ap. Nat. Alex. Tom. VIII. p. 375. So auch Gregorius M. an Johannes von Conſtantinopel in jenem berühmten Streit: Certe Petrus Apostolus primum membrum sanctae universalis ecclesiae est; Paulus, Andreas, Joannes, quid aliud, quam singularium sunt plebium capita? et tamen sub uno capite omnes membra sunt ecclesiae. l. IV. ep. 38.

n) So lehrte ſchon Gerſon in ſeinem berühmten Buch de auferibilitate Papae ab ecclesia, consid. 10. und dieſes wird auch in dem alten pontificiali romano geſagt, wo der Conſecrator des Biſchofs ihm den Ring an den Finger der rechten Hand legend ſpricht: accipe annulum, fidei scilicet signaculum, quatenus sponsam dei videlicet ecclesiam sanctam, intemeratam fide custodias. Nat. Alex. l. c. p. 376.

ewig bleibt Christus ihr Haupt o). So wesentlich auch und so gewiß göttlicher Abkunft der Primat des römischen Bischofs ist, so ist doch die Unterordnung des Körpers der Kirche unter den Papst durchaus nur accidentell: wesentlich ist allein die Subordination desselben unter Christus, von welchem sie unmittelbar alle Gewalt hat p).

Nach diesen Grundsätzen ist nun auch allein das Verhältniß des römischen Episcopats zum Primat des römischen Bischofs zu bestimmen. Drey Puncte sind dabey wohl zu unterscheiden: der heilige Stuhl zu Rom, der römische Bischof und die römische Curie. Allerdings hat der Primat des Apostels, welcher zu Rom Bischof war, sich auch auf seine Nachfolger daselbst fortgepflanzt. Allein es ist vorsichtig die Successsion von der Art derselben zu unterscheiden; jene ist göttlichen Rechts, diese ist menschlicher Einrichtung. Daß Bischöfe seyen und unter diesen Einer den Primat behaupte, ist aus göttlichem Recht und Christi Verfügung geflossen; daß auch zu Rom ein Bischof sey und dieser mehr, als der von Antiochien, die Rechte des Primats behaupte, ist eine Einrichtung der Menschen gewesen, obwohl aus den ältesten Zeiten. Diese Observanz beruhet allein auf dem zufälligen Umstand, daß Petrus zu

---

o) Praeter Christum, qui solus invisibile ac aeternum totius ecclesiae caput est, aliud temporale et visibile ecclesiae caput venerari debemus. Nat. Al. III. p. 91. Mortuo vel amoto capite ministeriali vivit ecclesia nec acephala dici potest, Christum caput habens et visibili capite seu per obitum seu alias ab ecclesia ablato, potest aliud substitui. Nat. Alex. VIII. p. 375.

p) Dieß lehrte schon Peter d'Ailly: Quamvis Papa concedatur esse caput ecclesiae, tamen hoc est sub principali et essentiali capite Christo et ideo subordinatio corporis ecclesiae ad Papam est solum accidentalis, essentialis ad Christum, a quo immediate habet auctoritatem. De auct. eccles. P. III. c. 4.

Rom Bischof war: deswegen achtete man für schicklich, seine Nachfolger im Primat auch dort residiren zu lassen q), und ihn zugleich zum Bischof von Rom zu machen. Rom war überdem die Hauptstadt der Welt und also geschah, daß der Glanz der alten Stadt auch über seinen Primat sich verbreitete und es war ein Grund mehr, daß das ganze Alterthum im römischen Bischof ausschließlich den Primas der Kirche erblickte r), doch ist er dieses immer nicht in der Qualität eines römischen Bischofs, in welcher Beziehung er seine Diöceſe hat, wie jeder andere Bischof, und welche er nicht ausdehnen darf in dem Maaße etwa, daß nun die ganze Kirche nur zu einer römischen Diöceſe, jeder einzelne Bischof aber nur sein Official, sein Vicarius und Delegirter würde. Gar wohl möglich könnte sogar gedacht werden, daß der Primat des Nachfolgers Petri durch ebenso weise menschliche Einrichtung von der römi-

---

q) Wie Bellarmin dieses ausdrückt: quia Romae sedem fixit et tenuit (Petrus) usque ad mortem, inde factum est, ut romanus pontifex ei succedat. De rom. pont. l. II. c. 12. 15. So lange indeß nichts weiter, als das bloße Factum aufgezeigt werden kann (welches freylich auch gar oft schon in Anspruch genommen worden, s. Eybel l. c. III. p. 44 — 52.) daß Petrus Bischof zu Rom war, wird auch das andere, daß seine Nachfolger allda sich niedergelassen haben, nur de jure humano betrachtet werden. Man vergleiche aber mit dieser Ansicht Barruel und welche Schlüsse er auf jenem Factum zum Nachtheil der Bischöfe ableitet. I. S. 85. ff.

r) Wie schon das erste Nicänum im J. 325. im 6. can. sagte, wie er in dem act. 16. conc. Chalcedon. steht: ecclesia romana semper habuit Primatum und das erste Cpolitanum oder das zweite Generalconzilium vom J. 381. Cpolitanus episcopus habeat primatus honorem post rom. episc. can. 2. und mehrere Stellen s. bey Febron. l. c. p. 106. Rechtverstanden kann man also wohl sagen, der Primat des römischen Bischofs sey rein menschlicher Abkunft und Einrichtung; dieß liegt auch in dem Sprichwort: ubi Papa, ibi Roma.

ſchen Kirche abgetrennt und der heilige Stuhl anderswo aufgeſchlagen würde; nichts deſto weniger würde der Primat des Apoſtels beſtehen, wenn auch nicht in gleichem äußern Glanz, doch mit der nämlichen inneren Würde s). Denn ſelbſt apoſtoliſch heißt die römiſche Kirche nur im ausgezeichneten Sinn: die übrigen wahrhaft katholiſchen Kirchen ſind auch apoſtoliſch. Die Idee der katholiſchen Kirche, an der ſie alle participiren, iſt apoſtoliſch, wie Tertullianus dieſes ſchon ausgedrückt t).

---

s) Zur Widerlegung der curialiſtiſchen Anſicht ſey genug, hier nur noch die Sentenz anzufügen, in welcher der franzöſiſche Clerus, im J. 1682. zu Paris verſammlet, in einem Brief an alle Prälaten des Reichs ſich über den Primat des Papſtes alſo erklärte: Profitemur itaque, illustrissimi praesules, quamvis Luc. 6, 13. duodecim, quos elegit Jesus et Apostolos nominavit, sic ad regendam in solidum suam ecclesiam constituerit, ut essent pari, sicut loquitur S. Cyprianus, honoris ac potestatis consortio praediti, Primatum tamen Petro divinitus fuisse concessum: quod et ab Evangelio discimus et tota docet ecclesiastica traditio. Quare in romano pontifice Petri successore summam, licet non solam, cum s. Bernhardo (l. III. de consider. c. 4.) a deo institutam apostolicam potestatem, venerati, servato crediti nobis Christi sacerdotii honore, claves primum uni traditas esse, ut unitati serviretur, cum sanctis patribus, ecclesiaeque doctoribus praedicamus sicque summorum pontificum seu quoad fidem, seu quoad generalem disciplinae morumque reformationem Decretis, fideles omnes censemus esse obnoxios, ut supremae spiritualis illius potestatis usus per canones totius orbis reverentia consecratos determinandus moderandusque sit; si qua autem ex ecclesiarum dissensione gravis difficultas emerserit, major, ut loquitur Leo M., ex toto orbe sacerdotum numerus congregatur, generalisque synodus celebretur, quae omnes offensiones ita repellat aut mitiget, ne ultra aliquod sit vel in fide dubium, vel in charitate divisum. Ap. Bossuet def. decl. praef. p. 39.

t) Apostoli ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutuatae sunt et quotidie mutuantur, ut ecclesias fiant. Ac per hoc et ipsae apostolicae deputantur, ut soboles apostolicarum ecclesiarum. Omne genus

Es fließen endlich auch noch aus diesen Antitheſen des Epiſcopalſyſtems zwey bereits oben entwickelte Hauptgrundſätze richtig ab. Wenn nämlich auch immerhin ein univerſeller Primat des römiſchen Biſchofs eingeräumt wird, ſo wird doch darum noch nicht nothwendig die Form des Kirchenregiments eine unumſchränkt monarchiſche ſeyn u). Aus der monarchiſchen Kirchenregierung fließt freylich evident die Superiorität des Papſtes über alle Conzilien, es folgt, daß von ihm allein wie von einer Quelle die ganze Fülle von Macht ausfließt, welche in kleinern abgeleiteten Bächen auf die Biſchöfe übergeht, daß alſo die Biſchöfe ihre ganze Gewalt nicht von Chriſtus, ſondern vom Papſt haben, oder höchſtens erſt mittelbar durch dieſen. Aus der Monarchie des Papſtes fließt, daß er die volle und unumſchränkte Gewalt hat, allgemeine Geſetze zu machen für die ganze Kirche, wie für jede einzelne, und ſie den Biſchöfen auch wider ihren Willen aufzwingen kann, daß er nach Belieben ihre Jurisdiction reſtringiren, ihre biſchöflichen Rechte limitiren, ihnen zuvorkommen, kurz ſo gegen ſie handeln kann, wie ein unumſchränkter Regent gegen ſeine willenloſen Unterthanen — lauter Folgerungen, welche das Epiſcopalſyſtem, wie das Prinzip, woraus ſie fließen, alleſamt abgewieſen hat, als völlig unzuläſſig und ſtrei-

---

ad originem suam reverantur necesse est. Itaque tot ac tantae ecclesiae una est illa ab apostolis prima, ex qua omnes. Sic omnes primae et omnes apostolicae, dum unam omnes probant unitatem. Praescr. c. 20. cfr. Klüpfel ad Vinc. Lir. p. 115. Man ſehe dagegen Barruel und welche Folgen, er aus den Umſtand ableitet, daß alle Biſchofsſitze, ſofern ſie von Apoſteln geſtiftet worden, erloſchen ſind und keine ununterbrochene Succeſſion nachweiſen können, indeß die Eccl. Petri allein auf ſeinem Stuhl unverändert fortſitzen. I. S. 90. ff.

u) Profecto haec duo toto coelo differre, nemo non, nisi talpa, videat. Zallwein Opp. I. p. 314.

tend mit der wesentlichen Einrichtung, welche die Kirche von Christus empfangen hat w).

So ist es auch, wie wir gesehen, mit dem Grundsatz: daß ein Papst über ein Generalconzilium sey. Es ist dagegen der Grundsatz aufgestellt worden, daß man mit vollkommenem Rechte vom Papst noch an ein allgemeines Conzilium appelliren könne als die höchste Instanz x). Alle Reste aus jener Zeit, wo das Papalsystem mit dem Papstthum in Blüthe stand, sind für völlig verwerflich erklärt y), und Conzilien, die sich ihrer Würde bewußt waren, haben, erneuerend die Form der ersten acht Generalsynoden, jene im Mittelalter gebräuchlich gewordene Formel: unter Beistimmung oder Billigung der heiligen Kirchenversammlung, womit die Päpste so oft ihre Meinungen zu Kirchengesetzen erhoben, mit der alten vertauscht: es hat dem heiligen Geist und uns gefallen z).

---

w) Febron. I. c. p. 113. Man sehe auch, was Richer im Anhang zum 1. Buch s. Hist. concilior. gen. gegen Perronius Meinung von der absoluten Monarchie des Papstes vorgebracht hat. p. 403.

x) In welchen Fällen s. bey Nat. Alex. VIII. diss. 4. p. 404. sq.

y) Dahin gehöret unter andern auch die berüchtigte Formel, welche so oft in den päpstlichen Bullen vorkommt: non obstantibus quibuscunque apostolicis, nec non in provincialibus universalibusque conciliis editis et edendis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus. Von dieser Clausel urtheilte der Generaladvocat in Frankreich am 20. April des J. 1646. daß sie eine Sünde sey wider den heiligen Geist, der auf allgemeinen Conzilien präsidire und daß ebendamit jedes Breve und jede Bulle von dieser Art für null und nichtig erklärt werde. Dieser Sentenz stimmten siebzig Theologen bey. Memoires du Clergé de France. Tom. VI. p. 109.

z) Also das Constanzer, Baseler und Trienter Conzilium. Für diese alte Formel stritt der Cardinal d'Ailly äußerst heftig zu Constanz gegen viele Gegner, die ihm deswegen auch gleich von Anfang an viele Verdrießlichkeiten zuzogen bey Johannes XXII. und ihn selbst bey diesem Papst verklagten, wogegen er sich aber vortrefflich vertheidigte. Nat. Alex. I. c. p. 401.

Nach ſolchen antithetiſchen Grundſätzen iſt nun auch der wahre Gehalt des Primats im ächteſten Sinne der Kirche poſitiv zu beſtimmen. Die einzig richtige Stellung des heiligen Stuhls zur Kirche kann einzig aus dem hohen Zweck des Primats ſelbſt begriffen worden und dieſer iſt kein anderer, als die Erhaltung der Einheit des Katholicismus. Es ſoll durch dieſen äußeren, ſichtbaren Mittelpunct, in welchem ſich die Nachfolge des heiligen Petrus und die Statthalterſchaft Chriſti ſelbſt vereinigt, die innere Einheit der Kirche abgebildet und anſchaulich gemacht werden. In dieſem Verſtande muß Alles, was in Schrift und Tradition von dem Primat und den Vorrechten des Apoſtels Petrus und ſeiner Nachfolger vorkommt, gedeutet werden und nach beiden iſt es nicht nur ein Primat der Ehre und des Ranges, ſondern auch der Jurisdiction, der ihm in der katholiſchen Kirche bisher allgemein zugeſchrieben ward. Unter ſolchen Prärogativen muß man aber die weſentlichen von den zufälligen wohl unterſcheiden und beide nie mit einander verwechſeln.

Zu den weſentlichen Vorrechten des Primats, begriffen aus der Idee und dem Zweck deſſelben, gehören nur die, ohne welche die Einheit der Kirche nicht beſtehen mag. Weil aber hier ſo leicht Vorurtheile mit Vorrechten verwechſelt werden, ſo können zu den weſentlichen Befugniſſen des Primats nur ſolche gerechnet werden, welche durch den beſtändigen Glauben und die allgemeine Sitte der Kirche ihm zugeſchrieben worden und worin alle Katholiken unter einander einig ſind. In den weſentlichen Vorrechten dieſer Art liegt zugleich die allen wahren Gliedern der Kirche inhärirende Nothwendigkeit, mit dieſem ſichtbaren Haupt und Mittelpuncte der Einheit in beſtändiger Verbindung zu bleiben a).

a) — ut jam schismaticus et peccator esset, qui contra singu-

Die wesentlichen Vorrechte des Papstes beruhen in folgenden vier oder fünf Puncten.

Der Papst hat erstlich das Recht und die Pflicht, für die Reinheit des Glaubens, für die Uniformität der Glaubens- und Sittenlehre in allen wesentlichen Puncten zu sorgen und selbst in letzter Instanz zu entscheiden, wenn die Kirche ihm beistimmt. Diese Verbindlichkeit und Befugniß hat der römische Stuhl aus den ältesten Zeiten gehabt und ausgeübt b), und dazu ist er auch mit der nöthigen Autorität und Gewalt versehen. Aber einen Glaubensartikel machen kann nimmermehr ein Papst; seine dogmatische Sentenz ist nicht irreformabel; eben so wenig ist er untrüglich; selbst was er e cathedra spricht, gilt nichts für sich ohne die Sanction und Reception der Kirche; nur, was er e cathedra in concilio spricht, hat Gesetzeskraft, also selbst dann nicht blos, weil er es allein gesprochen, sondern weil das Conzilium es also beliebte. Auf diesen Hauptpunct haben die Episcopalisten stets mit aller Anstrengung gedrungen c), obgleich sie in der Be-

---

larem cathedram alteram collocaret. Optat. contra Parmenian. l. II. p. 28. De toto mundo Petrus eligitur, qui et universarum gentium vocationi et omnibus Apostolis cunctisque ecclesiae Patribus proponitur, ut quamvis in populo dei multi sacerdotes, multique Pastores sint, omnes tamen proprie regat Petrus, quos principaliter regit et Christus. Leo M. Serm. III. c. 2. Ad hanc ecclesiam (romanam) propter potiorem principalitatem necesse est convenire ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles. Iren. adv haeres. l. III. c. 3. womit zu vergleichen sind die Bemerkungen des Herausgebers Massuet diss. III. in Iren. art. 4. §. 30.

b) Romano pontifici non parum oneris, non parum laboris incumbit, ut ecclesiae domini macula desit et ruga. Xyst. III. ep. 6. ad Joh. Antioch. §. 5.

c) Daher heißt es unter den berühmten vier Propositionen des französischen Clerus vom J. 1682.: In fidei quaestionibus praecipuas summi pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec [illegible]

ſtimmung des Sinnes wieder ſehr von einander abweichen d). Schon der Ausdruck: e cathedra loqui, iſt eine ſehr ſpäte Erfindung und nachmals abſichtlich auf den Untergang der biſchöflichen Rechte berechnet worden e).

formabile esse judicium, nisi ecclesiae judicium accesserit. Bossuet Def. declarat. cler. gallic. P. II. l. 13. sqq. Equis unquam catholicorum negavit, infallibile esse papae judicium, accedente ecclesiae consensu roboratum. Riegger l. c. I. p. 246. freyer, als er, ſpricht ſchon Sybel die Wahrheit heraus und negirt ohne Limitation die Infallibilität des Papſtes. III. p. 58 — 72.

d) Quamvis omnes infallibilitatis pontificiae assertores de ea conveniant, in ejus tamen sensu adsignando multum a se invicem discrepant: quibusdam loqui ex cathedra idem est ac cum concilio loqui; sed isti non tam videntur infallibilitatem pontifici tribuere, quam concilio. Aliis ex cathedra loqui idem sonat ac secundum scripturam et traditionem loqui; quae quidem expositio nihil magis tribuit pontifici, quam cuilibet alio: certum enim est, eum non errare, qui secundum scripturam et traditionem loquitur. Sed illud quaeritur, quomodo et an certo sciri possit, pontificem secundum scripturam et traditionem loqui? quod si cuilibet examinare liceat, ruit profecto infallibilitas illa pontificia. Alii sic explicant illud ex cathedra loqui, ut idem sit, ac loqui re mature et diligenter examinata. Vulgatissima expositio verborum istorum, quam Cajetanus, Bellarminus, Duvallius et alii subministrant, haec est, pontificem loqui ex cathedra, cum circa fidem et bonos mores ecclesiam docet; sed nec ista nodum plane solvit; ulterius enim quaeritur, unde cognoscatur, utrum ecclesiam doceat universam, an vero ut privatus loquatur. Hic eis aqua haeret: quidam dicunt, pontificem tunc ecclesiam docere, cum decretalem condit, alii, cum consultus respondet; non nulli, cum bulla ejus certo tempore ad valvas sancti Petri affixa est, quo nihil ineptius dici potest. Caeterum inde colligitur, quanta sit eorum, qui pontificem romanum infallibilem esse docent, in sua opinione tuenda anxietas et inconstantia, ex qua de ejus falsitate praejudicari quodammodo potest; et quae seqq. Du Pin de antiqua eccles. discipl. diss 5. praef.

e) Die erſten im Sinne des Papſtthums einigermaaßen zu verſtehenden Spuren des Ausdrucks findet man bey Gregor I. in ſeinem Brief an den Biſchof Eulogius von Alexandria. l. VI. ep. 37. Er hatte aber mehr die Sache im Auge, als die Perſon, ſo, daß, wo das Rechte geſprochen wird, jeder Biſchof vom Stuhl des Apoſtels ſpricht, wo das

Vom heiligen Stuhl herab sprechen, hieß ursprünglich weiter nichts, als lehren, daß aber einer von den Stuhl zu Rom herab irren könne, hat Johannes XXII. und so mancher andere noch bewiesen f). Nie aber schloß der Ausdruck dazumal die Möglichkeit des Irrthums aus, wie päpstliche Schmeichler nachher erdichtet haben: Liberius und Honorius zeugen lebendig dagegen; ehrliche Päpste haben dieses auch schon ganz aufrichtig gestanden, nicht nur, daß sie irren g), sondern auch, daß sie sündigen

---

Unrechte, dieses dem heil. Petrus nicht zuzuschreiben sey. Seit dieser Zeit findet man nichts weiter von dieser Redensart in der Geschichte, am wenigsten im spätern ultramontanischen Sinn; selbst bey Gregor IX. Bonifacius VIII. und Johannes dem XXII. nimmt man noch keine Spur davon gewahr. Launoy hat über diesen Ausdruck einen schönen Brief voll großer Gelehrsamkeit an den berühmten Martin Metayre geschrieben. Opp. Vol V. P. I. I. III. ep. 5. p. 356. Gar wunderlich hingegen ist die Erklärung, welche Natalis Alexander von dieser Formel macht und alles darauf zu wetten, daß in diesem Sinn sie weder je von den Päpsten, noch den Curialisten gemeint gewesen ist. H. E. sec. VII. diss. 2.

f) Es ist bekannt, in welches Ketzergeschrey dieser Papst mit seiner in den Jahren 1331. in öffentlichen Predigten vorgetragenen Meinung kam, daß die vom Leibe abgeschiedenen Seelen vor ihrer Wiedervereinigung mit jenem zwar den Menschen Christus, nicht aber das Angesicht Gottes und die göttliche Natur am jüngsten Tage sehen würden. Der König Philipp VI. stieß sich gar sehr an diesem Lehrsatz und die Theologen zu Paris verdammeten ihn im J. 1333. bis Benedict XIII. den Streit beilegte und des Johannes Meinung berichtigte, welches sich auch recht gut thun ließ, da Johannes kurz vor seinem Tode seine fixe Idee dem Urtheil der Kirche unterwarf, um nicht nach seinen Tode unter die Ketzer gesetzt zu werden. St. Baluze vit. Pontif. Avenion. Tom. I. p. 175. sq. 786. sq. Launoy l. c. l. I. ep. I. und ep. 5.

g) Wie selbst Innocenz III.: in tantum mihi fides necessaria est, ut cum in caeteris peccatis deum judicem habeam, propter solum peccatum, quod in fidem committitur, possim ab ecclesia judicari. Serm. 2. de Consecr. pontif. Dieß sagte ja auch Hadrian VI. selbst im 16. Jahrhundert: quod si per romanam ecclesiam intelligatur caput ejus, puta Pontifex, certum est, quod possit errare, etiam in iis, quae tangunt fidem, haeresin

Es fließen endlich auch noch aus diesen Antitheſen des Epiſcopalſyſtems zwey bereits oben entwickelte Hauptgrundſätze richtig ab. Wenn nämlich auch immerhin ein univerſeller Primat des römiſchen Biſchofs eingeräumt wird, ſo wird doch darum noch nicht nothwendig die Form des Kirchenregiments eine unumſchränkt monarchiſche ſeyn u). Aus der monarchiſchen Kirchenregierung fließt freylich evident die Superiorität des Papſtes über alle Conzilien, es folgt, daß von ihm allein wie von einer Quelle die ganze Fülle von Macht ausfließt, welche in kleinern abgeleiteten Bächen auf die Biſchöfe übergeht, daß alſo die Biſchöfe ihre ganze Gewalt nicht von Chriſtus, ſondern vom Papſt haben, oder höchſtens erſt mittelbar durch dieſen. Aus der Monarchie des Papſtes fließt, daß er die volle und unumſchränkte Gewalt hat, allgemeine Geſetze zu machen für die ganze Kirche, wie für jede einzelne, und ſie den Biſchöfen auch wider ihren Willen aufzwingen kann, daß er nach Belieben ihre Jurisdiction reſtringiren, ihre biſchöflichen Rechte limitiren, ihnen zuvorkommen, kurz ſo gegen ſie handeln kann, wie ein unumſchränkter Regent gegen ſeine willenloſen Unterthanen — lauter Folgerungen, welche das Epiſcopalſyſtem, wie das Prinzip, woraus ſie fließen, alleſamt abgewieſen hat, als völlig unzuläſſig und ſtrei-

---

ad originem suam censeatur necesse est. Itaque tot ac tantae ecclesiae una est illa ab apostolis prima, ex qua omnes. Sic omnes primae et omnes apostolicae, dum unam omnes probant unitatem. Praescr. c. 20. cfr. Klüpfel ad Vinc. Lir. p. 115. Man ſehe dagegen Barruel und welche Folgen, er aus den Umſtand ableitet, daß alle Biſchofsſitze, ſofern ſie von Apoſteln geſtiftet worden, erloſchen ſind und keine ununterbrochene Succeſſion nachweiſen können, indeß die Succeſſ. Petri allein auf ſeinem Stuhl unverändert fortſitzen. I. S. 90. ff.

u) Profecto haec duo toto coelo differre, nemo non, nisi talpa, videat. Zallwein Opp. I. p. 314.

tend mit der wesentlichen Einrichtung, welche die Kirche von Christus empfangen hat w).

So ist es auch, wie wir gesehen, mit dem Grundsatz: daß ein Papst über ein Generalconzilium sey. Es ist dagegen der Grundsatz aufgestellt worden, daß man mit vollkommenem Rechte vom Papst noch an ein allgemeines Conzilium appelliren könne als die höchste Instanz x). Alle Reste aus jener Zeit, wo das Papalsystem mit dem Papstthum in Blüthe stand, sind für völlig verwerflich erklärt y), und Conzilien, die sich ihrer Würde bewußt waren, haben, erneuerend die Form der ersten acht Generalsynoden, jene im Mittelalter gebräuchlich gewordene Formel: unter Beistimmung oder Billigung der heiligen Kirchenversammlung, womit die Päpste so oft ihre Meinungen zu Kirchengesetzen erhoben, mit der alten vertauscht: es hat dem heiligen Geist und uns gefallen z).

---

w) Febron. I. c. p. 113. Man sehe auch, was Richer im Anhang zum 1. Buch s. Hist. concilior. gen. gegen Perronius Meinung von der absoluten Monarchie des Papstes vorgebracht hat. p. 403.

x) In welchen Fällen s. bey Nat. Alex. VIII. diss. 4. p. 404. sq.

y) Dahin gehöret unter andern auch die berüchtigte Formel, welche so oft in den päpstlichen Bullen vorkommt: non obstantibus quibuscunque apostolicis, nec non in provincialibus universalibusque conciliis editis et edendis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus. Von dieser Clausel urtheilte der Generaladvocat in Frankreich am 20. April des J. 1646. daß sie eine Sünde sey wider den heiligen Geist, der auf allgemeinen Conzilien präsidire und daß ebendamit jedes Breve und jede Bulle von dieser Art für null und nichtig erklärt werde. Dieser Sentenz stimmten siebzig Theologen bey. Memoires du Clergé de France. Tom. VI. p. 109.

z) Also das Constanzer, Baseler und Trienter Conzilium. Für diese alte Formel stritt der Cardinal d'Ailly äußerst heftig zu Constanz gegen viele Gegner, die ihm deswegen auch gleich von Anfang an viele Verdrießlichkeiten zuzogen bey Johannes XXII. und ihn selbst bey diesem Papst verklagten, wogegen er sich aber vortrefflich vertheidigte. Nat. Alex. I. c. p. 401.

Denn ein drittes wesentliches Vorrecht des Papstes ist die allgemeine Sorge für die Aufrechthaltung und Befolgung der alten, löblichen Canonen. Ohne diese kann die Einheit und Ordnung in der Kirche unmöglich bestehen. Es ist also eine der wesentlichsten Pflichten und Befugnisse des Primats, dahin zu sehen, daß nicht nur die alten Kirchengesetze in Kraft und Gültigkeit bleiben o), sondern auch, daß die neuen, wenn sie legitim verfertiget worden, überall angenommen und befolgt werden. Nicht so geringes ist diese Sorge, als die Curialisten meinen, sondern ein schweres Amt und in dieser Ausdehnung nur dem römischen Stuhl reservirtes Recht p): nur so kann der Nothwendigkeit, alle Augenblicke neue Synoden zu halten, ausgewichen werden und dazu ist von Gott der beständige Primat des Papstes aufgerichtet q). Wie die Canonen dem Papst seine Rechte conserviren, so soll er nun auch

---

nem episcopi erant adstricti. De Conc. sac. et imp. l. VII. c. 13. §. 5.

o) Der Papst Gelasius drückt dieß so aus: quibus convenienter ex paterna traditione perpensis confidimus, quod nullus jam veraciter Christianus ignoret, unius cujusque Synodi constitutum, quod universalis ecclesiae probavit assensus, nullam magis exequi sedem oportere prae ceteris, quam primam. Ep. ad episc. Dard. c. 2. Zosimus tadelt daher Einige sehr heftig, daß sie geglaubt hätten, quod contra statuta Patrum — concedere vel mutare ne hujus quidem sedis possit auctoritas ep. 5. und selbst Gregor VII. hatte dieß wenigstens in Worten, wie l. II. ep. 50. und eine Menge solcher Aussprüche kann man noch finden bey Coustant. in pref. ad Epp. rom. Pontif. p. 36 — 43.

p) Rossuet def. declarat. l. XI. c. 15. Thomassini de eccles. discipl. l. n. 20.

q) Dominentur nobis regulae, schrieb der P. Cöleſtin, non regulas dominemur; sumus subjecti canonibus, cum canonum praecepta servamus. ep. 3. Nicht anders der heilige Leo: universae pacis tranquillitas non aliter potest custodiri, nisi sua canonibus reverentia intemerata servetur. ep. 92. c. 4. und Gregor M. l. XII. c. 44. Vergl. Schwarzel über die Nothwendigkeit der Kirchenversammlungen.

als Executor der Canonen den Biſchöfen ihre Rechte erhalten r). Weder vermögend, alte Canonen abzuſchaffen, noch neue Geſetze zu machen für die ganze Kirche und auf ſeine eigene Hand, iſt er ſelbſt nur an die Beobachtung der alten gebunden. Das haben alle weiſere Päpſte anerkannt, daß ſie unter den Canonen ſtehen, daß ſie dieſelben nicht willkührlich elidiren, reſtringiren, oder gar ſich über dieſelben hinwegſetzen können s). Nach dieſen vorhandenen Geſetzen allein kann und ſoll er irgend einen entſtandenen Zweifel durch richtige Auslegung löſen, kann und ſoll er eine irgendwo und wann verbreitete unkatholiſche Lehre verdammen, im Fall der Nachläſſigkeit die Biſchöfe ſuppliren, nach dem Devolutionsrecht, die widerſtrebenden züglen und beſtrafen und denen ſich widerſetzen,

---

r) So meinte es Gregor M. Sicut ab aliis nostra exigimus, ita singulis sua jura servamus. l. III. ep. 29. und ſo ſprach ſelbſt Gregor VII. Sicut romanae ecclesiae debitum honorem impendi a ceteris ecclesiis, ita unicuique ecclesiae proprium jus servare desideramus. ep. 24.

s) So ſchrieb der P. Julius I. an die Orientalen: id vero ad Synodi, ad episcoporum, qui in Synodo fuerunt, contumeliam vergeret, si quae illi tanto studio et cura veluti Deo praesente egissent, a nobis ut vana futiliaque abrogarentur; und bald darauf: quid quaeso nos oportuit facere? annon quod ecclesiastici canonis est? ap. Athanas. lib. de Synod. Nat. Alex. III. p. 115. Innozenz I. in ſeinem Brief an den Clerus zu Conſtantinopel. ap. Sozom. VIII. c. 26. Zoſimus ep. 6. ad Aurelian. und ep. 7. apud vos inconvulsis radicibus viuit antiquitas, cui statuta Patrum sanxere reverentiam. Nach Ivo von Chartres mußten die Päpſte, wenn ſie erwählt worden waren, dieſes in einem eigenen Eid geloben: In libro, ſagt er, Pontificum, qui dicitur diurnus, ita continetur de Professione romani pontificis: nihil de Traditione, quam a probatissimis praedecessoribus meis traditam et servatam reperi, diminuere vel mutare, aut aliquam novitatem admittere, sed feruenter ut eorum discipulus et sequipeda, totis mentis meae conatibus, quae tradita canonice comperio, observare ac venerari profiteor. Ivo Carnotensis ad Joan. Lugduuens. episc. ep. 60. Nat. Alex. l. c. p. 116.

durch welche die Kirche und die Bischöfe unterdrückt werden t). Wo das Ansehen der Bischöfe nicht hinreicht, einer Unordnung zu steuren, soll der Papst unmittelbar eintreten oder durch seinen Beitritt ihrem Ansehen Gewicht und Nachdruck geben, oder durch sein Ansehen eine Synode oder ein allgemeines Conzilium zusammen bringen. Dann aber soll er auch in allen Bischöfen die ihnen gemeinsam zustehende Gewalt, Canonen zu machen, respectiren, zwar präsidiren und proponiren und in allen Dingen der erste und oberste seyn; aber dabey immer bedenken, daß die wahre Autorität, welche den Statuten einer allgemeinen Kirchenversammlung Kraft und Ansehen verleiht, sich einzig im heiligen Geist der ganzen Versammlung und der Kirche befinde u).

Endlich ist es noch ein wesentlich Recht des Primats, daß er in allen schwierigen Fällen, welche die Disciplin betreffen, auch ohne eine Synode zu halten, handeln, richten und entscheiden kann, vertrauend oder gewiß, daß die Kirche entweder laut oder stillschweigend ihm beistimme. Er ist ja nach einer allgemeinen Kirchenversammlung das vornehmste und höchste Organ der Kirche. Nur wird ihm auch hiebey zur Pflicht gemacht, mit aller möglichen Circumspection und Genauigkeit aus dem Geiste der Kirche heraus zu entscheiden, so, daß er des Beifalls derselben gewiß seyn kann: übrigens ist jede seiner Entscheidungen und Verfügungen nicht unverbesserlich, noch weniger gleich ein

---

t) Petr. de Marca de conc. sac. et imp. l. I. c. 9. Riegger l. c. p. 244. 239. Eybel l. c. p. 154.

u) Tota auctoritas, dans robur statutis conciliorum generalium principaliter residet in Sp. S. et ecclesia catholica. Nat. Alex. VIII. p. 395. sq. 400. Derselbigen Meinung ist auch Andradius, der auf dem Conzilium selbst noch war. Defensio trident. fidei l. I. p. 35. cfr. Gregor. M. ep. ad Joan. Cpolitanum Patriarch. l. I. ep. 24.

verbindlich Gesetz w). Alle Decretalschreiben der Päpste gelten gerade nur soviel, als die Kirche sie will gelten lassen und bey allen Breven und Bullen kommt es allein darauf an, inwiefern, wie, ob allgemein oder nur particulair sie angenommen sind. In denen die Kirche also sich nicht wiedererblickt und ihren Geist ausgedrückt findet, in denen vielleicht blos Willkühr, monarchische Laune, Tyranney und Gesetzlosigkeit herrscht, die sind auch billig als unkatholisch zu verwerfen x). Jedem unpartheiischen Beobachter muß es auffallen, wie unbestimmt an dieser Seite noch die Verhältnisse des göttlich instituirten Primats zur Kirche und wie uneinig die katholischen Canonisten selbst noch darüber sind. Besonders aber sind diese allgemeinen Grundsätze in der Erfahrung und Anwendung fast von gar keinem Gebrauch und Werth und es wird gar nicht schwer, Alles daraus zu machen, was man nur will, selbst mit dem größesten Schein der Katholicität.

---

w) Welches Befugniß jedoch Riegger dem Pabst noch lassen will und allerdings ist es mit dem Primat des Papstes ex jure divino noch wohl zu vereinigen. Nondum a me impetrare potui, ut ab ea sententia discedam, quam veteres imperatores agnouisse non est incompertum und er beruft sich auf Cod. Theod. nou. 3. eine Verordnung des Kaisers Valentinianus. Instit. I. p. 244. sq. Doch hatte auch er schon diese Befugniß gehörig limitirt. p. 240. Febronius aber leugnet sie gänzlich p. 127. und noch ausführlicher p. 211. wo er freylich auch für seine Behauptung eine Menge bedeutender Autoritäten anführen konnte. Die alten und ächten Decretalschreiben bey Constant sprechen jedoch für dieses Recht, auch nach den Umständen neue und allgemeine Gesetze für die Kirche zu machen: nur wird sich diese Befugniß schwerlich noch auf wesentliche Puncte des Glaubens und der Disciplin beziehen. Allein wo sind hier Gränzen? wo ist hier auch nur eine Möglichkeit, nicht einmal der Harmonie, sondern nur der Vereinbarkeit der unendlich verschiedenen Grundsätze darüber?

x) Marca l. c. l. I. c. 9. sq. Riegger I. p. 250. Febron. l. c. p. 130.

Von diesem letzteren Punct der ersten Classe von wesentlichen Vorrechten des Primats kann man also sehr gut den Uebergang finden zu einer zweiten Classe, welche solche Prärogative begreift, die nur zufällig und später hinzugekommen (adventitia) und von der Art sind, daß sie dem heiligen Stuhl auch wieder können genommen werden, ohne daß er deswegen wankte und umstürzte. Kraft einer ziemlich alten Observanz, welche die Päpste zum Recht erhöheten, gehörten sonst alle sogenannte causae majores et arduae vor ihren heiligen Stuhl und es gab eigenthümliche Reservatrechte des heiligen Stuhls. Die Päpste und ihre Schmeichler nahmen nun jederzeit keinen Anstand, Prärogative dieser Art aufs innigste mit ihrem Primat selbst in Verbindung zu setzen. Nach der allgemeinen Meinung hingegen sind diese unwesentlichen Vorrechte durchaus nur aus menschlicher Institution geflossen, aus Convention an die Päpste übertragen, zum Theil auf unerlaubten Wegen erworben, alle aber in Zeiten der Finsterniß auf Unkosten der Bischöfe und Metropoliten in Gang gekommen y). Dahin gehört das Recht der Confirmation der Wahl und der Consecration der Bischöfe, das sonst den

y) Nur zu bekannt ist jetzt, wie es mit diesen schweren Fällen zugegangen und wie man allmählich, ausschließlich und reservirt nach Rom gezogen, was in frühern Zeiten von Bischöfen und Metropoliten freywillig und ohne Läsion ihrer Episcopaljurisdiction nach Rom zur Entscheidung gebracht worden war. S. Riegger Opusc. diss. I. p. 16. Coustant Praef. ad Epp. rom. pontif. P. I. § 22. 26. Daß auch nicht eine einzige von den sogenannten gröſsern Sachen von solcher Art sey, daß sie dem Papst absolut, allein und unabhängig zukämen, also mit dem göttlich eingesetzten Primat nothwendig zusammenhängen, lehrt Durand in den Libertées de l'égl. gallicane. II. p. 155. und nach ihm auch Febronius, der auch zugleich untersucht, wie diese Rechte, da sie ohnehin in ihrem Ursprung nicht bono titulo erworben, den Bischöfen und Synoden wieder zu restituiren seyen. l. c. p. 139. ff.

Provinzialsynoden, besonders den Metropoliten zustand und vorher nur in ungewöhnlichen Fällen vom römischen Bischof ausgeübt wurde z). Ganz ähnlicher Art ist die Befugniß der Päpste, die Bischöfe zu versetzen, wobey man sich nur auf eine falsche Decretale Pseudisidors berufen kann und diese Quelle galt dem Papst Innocenz III. fürs Alterthum, als er die Befugniß bischöflicher Translationen für ein von Christus dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern reservirtes Recht erklärte a). Mit der nämlichen Gewaltsamkeit machte es Innocenz III. zu einer Einrichtung göttlichen Rechts, daß kein Bischof ohne den Papst, sondern immer nur durch ihn abgesetzt werden und auf sein Bisthum renuntiren könne, da dieses doch sonst schon immer durch die Autorität der Synoden geschehen und zulässig war b). Auch die Befugniß, den Bischöfen

---

z) Denn selbst der falsche Isidor hatte es noch den Metropoliten gelassen Noch unter Carl dem Großen geschah nur selten, daß der Papst die Bischofswahlen confirmirte. Aber Gregor VII. brachte auch dieses erst recht in Gang. Doch wurde es erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts Gesetz. S. Thomassini Tom. II. l 2. c. 7 8. Planck Gesch. des Papstth. IV. 2. Abschn. S. 632. und 678. ff. Van Espen I. tit. 14. c. 1. Febron. p. 194. sq.

a) Denn also drückte der Papst, der bekanntlich ein guter Jurist war, sich aus: Potestatem transferendi Pontifices ita sibi retinuit Dominus et Magister, quod soli b. Petro vicario suo et per ipsum successoribus suis speciali privilegio praebuit et concessit. ap. Febron. p. 135. Nat. Alex. V. p. 177. 451. 700.

b) Translatio, depositio, cessio non tam constitutione canonica, quam institutione divina soli sunt romano pontifici reservata. c. 2. X. de translat. Eybel l. c. p. 157. Febron. p. 136. Man vergl. dagegen Barruel a. O. I. gar oft und im II. S. 173. ff. gegen die antidemissionairen Bischöfe, welche bey der durchs Concordat nothwendig gemachten neuen Eintheilung der Diöcesen ihre Resignation verweigerten. Hier stellet Barruel den Satz auf: daß es keinen Theologen gebe, der nicht eingestände, daß der Papst, wenn Grund dazu vorhanden, die Jurisdiction der Bischöfe sowohl einschränken, als vernichten könnte. a. O. S. 246. Eine Gewalt, wel-

einen Coadjutor zu geben, haben die Päpste auf dieſe Art an ſich gebracht c); ferner ſeit dem eilften Jahrhundert die ausſchließliche Gewalt, neue Kirchen einzurichten und an ihnen die Biſchöfe zu ordiniren d); und endlich auch das ausſchließliche Recht, heilig oder ſelig zu ſprechen, welches lange Zeit bey einzelnen Synoden, Kirchen und Biſchöfen üblich war e).

Wenn alle dieſe an ſich durchaus zufällige Befugniſſe jemals von den neueren Päpſten ausgeübt wurden, weil ſie durch den Gebrauch vieler Jahrhunderte Obſervanz und ſelbſt Geſetz geworden waren, ſo konnte man vielleicht wohl

---

che der Papſt dazumal, durch die Umſtände gezwungen, wirklich ausübte.

c) Welches Verdienſt erſt Bonifacius VIII. hat, der es aber noch ſelbſt ausdrücklich dabey ſagte, daß trotz der alten Gewohnheit des Gegentheils es ihm alſo gefallen habe. cap. un. de cler aegr. in 6. Nat. Alex. V. p. 176. und 451.

d) Febron. p. 138. p. 220. sqq. Fleury disc. IV. in H. E. n. 7. Planck a. O. I. S. 826. ff. Planck über den Zuſtand der deutſchkatholiſchen Kirche.

e) Wie davon ſelbſt der P. Benedict XIV. in ſeinem großen Werk de servorum dei beatificatione et beatorum canonisatione l. I. c. 6. n. 3 sq. mehrere Beiſpiele anführte. Vergl. Planck Geſch. des Papſtth. II. 2. Abſchn. S. 705. ff. Man kann ſehr bequem nach Mabillon drey Perioden unterſcheiden in der Geſchichte des Kanoniſirens, die erſte von den älteſten Zeiten bis aufs zehnte Jahrhundert, wo es noch jedem Biſchof erlaubt war entweder mit Zurathziehung des Volkes, wie in den älteren Zeiten, einen Märtyrer oder für ſich und auf einer Provinzialſynode irgend jemand zum Heiligen zu machen für die beſondere Diöceſe; bis am Ende des 10. Jahrhunderts Johannes XV. das Recht der Kanoniſirens für die ganze Kirche zum erſtenmal ausübte an dem Biſchof Ulrich von Augsburg; ſodann von da bis auf Alexander III. der es feierlichſt zum Geſetz machte, daß nur ein Papſt ſelig ſprechen könne; die dritte endlich von da bis auf unſre Zeiten, wo es bey der Verordnung Alexanders blieb: denn ſein Decret vom J. 1170. worin das Kanoniſiren zu einem Reſervatrecht des röm. Stuhls gemacht wird, wurde in der Folge ins Decretalenrecht aufgenommen. c. 1. X. de reliqu. et venerat. Sanct. Mabillon. Pref. in sec. V. Act. Sanct. O. S. B. n. 91. sqq.

Schicklichkeitsgründe haben, sie ihnen zu lassen. Wenn sie aber, von ihnen aus Gründen göttlichen Rechts an ihren Primat geknüpft und mit unglaublichem Trotz gegen alle Geschichte und Tradition blos ex plenitudine potestatis hergeleitet und ausgeübt wurden, so weiß man hingegen jetzt genau genug, wie menschlich und selbst wie unredlich zum Theil es vormals damit zugegangen war. Vor dem fünften Jahrhundert wußte Niemand etwas von solchen Reservationen der wichtigeren Sachen, von diesen ausschließlichen Appellationen an den römischen Stuhl, von seinen Dispensationen und eigenmächtigen Verfügungen, selbst über die Bischöfe — zum sichern Beweise, daß die Kirche dazumal noch andere Mittel und Wege hatte, um Bedürfnissen dieser Art abzuhelfen oder ein Recht auszuüben, das höchstens nur so lange dem Papst gelassen werden konnte, als er in Ausübung desselben dem Geist und den Gesetzen der Kirche nicht widersprach f). Aber die ganze Sammlung von falschen Decretalen des Isidorus war ja absichtlich darauf fabrizirt worden, um alle hergebrachte Rechte der Metropoliten zu entkräften und sie diesen nach und nach ganz zu entreißen. Auf diese Lügensammlung sich stützend beschränkten sie die Rechte der Erzbischöfe immer mehr und dehnten die ihrigen dafür und in ebendem Grade aus: durch mancherley Exemtionen und Privilegien hatten sie selbst die Bischöfe in eine Opposition gesetzt gegen ihre Metropoliten, dadurch, daß sie jene unmittelbar sich unterwarfen. Zu derselbigen Zeit war das Institut der Provinzialsynoden fast ganz ausser Uebung gekommen und die Appellationen aus aller Welt an den römischen Stuhl wurden immer häufiger: so reservirten sich endlich die Päpste eine gewisse Zahl von wichtigen

f) Fleury Hist. eccles. diss. VI. §. 3. sq.

Fällen, in denen sie cognosciren und decidiren könnten, was vormals allein von den Metropoliten und Bischöfen geschehen war. Fast völlig zu Grunde gingen zuletzt die Rechte von diesen durch die Reservation der Präbenden- und Beneficien-Collation und durch die Ertheilung des Palliums, wodurch schon seit dem achten Jahrhundert die Erzbischöfe und hernach auch die Bischöfe dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfen und fast ganz in die Gewalt desselben gebracht wurden g).

Außer diesen ganz ausserwesentlichen Rechten des Papstes, die man ihm lassen und nehmen kann, giebt es endlich noch eine dritte Classe von bloßen Prätensionen, gegen welche sich jederzeit der lebhafteste Widerspruch erhob und welche dem Papst, als durchaus nicht auf einen gültigen Titel gegründet, geradezu abzusprechen sind. Die erste, wie alle, fallen von selbst, wenn nur die Prinzipien des Episcopalsystems richtig sind: das Recht, welches die Curialisten dem Papst vindiciren, in allen Diöcesen der Christenheit eine mit der Gewalt des Bischofs concurrirende Jurisdiction zu exerciren. Sie haben dieses von jeher

g) Ueber das Pallium s. Planck I. S. 858. ff. Eybel l. c. p. 159. Durch die Ertheilung dieser Decoration, die man seit dem 9. Jahrhundert nur von Rom bekommen konnte, wurden die Erzbischöfe zu wahren Vicaren und Delegirten des römischen Stuhls. Was dann besonders die Beneficien-Collection betrifft, so ist bekannt, daß man noch zu der nämlichen Zeit, wo die Christenheit dieses Joch abschütteln wollte, zur Zeit der Concordate im 15. Jahrhundert in heilloser Unkunde des wahren Rechts mit den Curialisten selbst in den Prinzipien einig und daher der Erfolg dieser Concordate so äußerst geringfügig war. Febron. p. 201. Planck VI. S. 756. ff. Nur muß man auch bemerken, daß mehrere der päpstlichen Verordnungen dieser Art z. B. die Reservation der Besetzung der Bisthümer, beneficia tam apud sedem apostolicam, quam extra vacantia u. a. von Clemens V. Johannes XXII. und Benedict XII. in Deutschland und Frankreich nicht angenommen wurden. Febron. p. 195.

nicht nur aus dem ſeit der Mitte des neunten Jahrhundert anerkannten Superioritäts-Verhältniß der Päpſte zu allen Kirchen, ſondern noch mehr aus dem göttlichen Recht des univerſellen Primats abgeleitet, welcher zugleich ein univerſelles Epiſcopat in ſich ſchließen ſoll, kraft deſſen der römiſche Biſchof zur ganzen Kirche iſt, was jeder einzelne Biſchof in ſeinem beſondern Sprengel, ſo, daß er alſo frey und ungehindert in die Epiſcopalregierung jeder Diöceſe eintreten, die Gewalt des Biſchofs ſuſpendiren, die ſeinige ausüben und alle biſchöfliche Handlungen, wie in ſeiner zu Rom, darin verrichten kann. Die Judicatur über die Biſchöfe, das Conſecrationsrecht derſelben, das Recht, Abſolution, Indulgenzen und Dispenſationen zu ertheilen — alles dieß ſoll in ihrem von Gott geſtifteten Supremat liegen, ſelbſt, ſofern dadurch die Gewalt der Biſchöfe beſchränkt, ſuſpendirt und aufgehoben wird h). Solche unmittelbare Gewaltsübung iſt nun jederzeit von der franzöſiſchen Kirche, den einſichtsvollſten Prälaten und Theologen als völlig unſtatthaft verworfen worden i); ſie haben es als unverletzlichen Grundſatz aufgeſtellt, daß der Papſt nur in äußerſt wenigen Fällen der Noth und gezwungen ſich in die Geſchäfte der Particularkirchen miſchen und höchſtens nur den Mangel oder die Negligenz der biſchöflichen Gewalt ſuppliren dürfe k). Die Gekränkten haben es für eine himmelſchreiende Ungerechtigkeit, die

h) — qua ratione — ſagt Richer bey ähnlicher Gelegenheit — curia romana ad eam, quam vidimus, speciem suum dominatum ex omnium ecclesiarum lacrymis et spoliis architectata est; in App. Hist. concil. gener. p. 424. Vergl. Planck I. S. 805. f. 822. ff.

i) Natal. Alex. III. p. 112. seqq. Febron. p. 181. sq.

k) Nach Art des Devolutionsrechts, welches allerdings dem Papſt zuſteht, aber in allen Dingen nur nach Vorſchrift der Canonen. Febr. p. 148.

Frommen für eine gottvergeſſene Anmaaßung, Alle aber für eine wahre Herabwürdigung des heiligen Stuhls angeſehen, ſo man dem heiligen Stuhl auf ſolche falſche Maximen ſtützen wollte l).

Es gehört ferner dahin die freche Anmaaßung einer dem Papſt über alle weltliche Fürſten zuſtehenden Obergewalt, welche niederzuſchlagen, ſchon die Worte eines ihrer ſtärkſten Vertheidiger hinreichend ſind m). Die Möglichkeit einer ſolchen Lehre und Praxis läßt ſich nur aus der eigenthümlichſten Verfaſſung und Denkart des ganzen Mittel-

---

l) Alſo ſprach ſchon Gregor der Große: unus Universalis est, restat, ut vos Episcopi non sitis. l. IX. ep. 68. Nam si sua unicuique Episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debet ordo, confundatur. can. 39. caus. XI. quaest. 1. Vergl. den Ausſpruch Gerſons. ap. Thomass. P. I. l. 1. c. 16. n. 18. Daher widerſprachen auch auf dem Conzilium zu Trient die franzöſiſchen Redner dem Titel und den Rechten eines allgemeinen Biſchof, ſo heftig. Pallav. l. 18. c. 14. l. 21. c. 11. 13. Daher ſprach auch der Biſchof Choiſeul bey Gelegenheit der vier Propoſitionen des franzöſiſchen Clerus vom J. 1682.: il me semble, que ceux, qui par une passion demesurée veulent élever le saint siege audessus de ce, que Jesus Christ lui a donné, l'abbaissent plutôt, qu'ils ne l'elevent; puisqu'etant gardien de la verité, ce seroit le deshonorer si cela se pouvoit, que de vouloir etablir sa grandeur sur de fausses maximes. Libert. de l'égl. gallic. Tom. IV. p. 355. und der Kaiſer Napoleon: Ce n'est pas, que je ne deplore l'ignorance et l'ambition de ceux, qui, voulant sous le masque de la religion dominer sur l'univers et y lever des tributs à leur profit etc. Reponse de S. M. à l'Add. du Coll. elect. du dep. de Léman. Moniteur n. 37. 1810.

m) Bellarmins eigene Worte, womit er, ſtreitend für eine indirecte Obergewalt der Päpſte über die Fürſten und alle Länder der Erde, die Meinung von directer Gewalt widerlegt: si res ita se haberet, deberet id constare ex scripturis sacris aut certe ex Apostolorum traditione. Ex scripturis nihil habemus, nisi datas Pontifici claves regni coelorum, de clavibus regni terrarum nulla mentio, traditionem Apostolorum nullam adversarii proferunt. De rom. pont. l. V. c. 3.

alters, mit welchem sie entstand und wieder verging und dem eigenthümlichsten Staatsrecht eines durchaus päpstlichen oder römischen Katholicismus begreifen. Nach den theokratischen Begriffen dieser Zeit, zu denen von der neuen Jurisprudenz Grund, Beweis, System und Zusammenhang geliefert wurde, ward der Papst für den Stellvertreter der Gottheit auf Erden angesehen und sowie vorher Gott und Kirche im Glauben der Welt schon vereinigt war und fast einerley, also ward man gewohnt, sich unter der Kirche den Papst zu denken, wie unter dem Papst die Kirche und die Gottheit wenigstens wirkend, sprechend und handelnd durch den Papst auf die sichtbarste und unverbesserlichste Art. Für den Staat war bey solcher Ansicht kein Platz mehr übrig, als der eines besonderen kirchlichen Instituts, über welches alle Gewalt und Rechte dem Papst von Gott übertragen worden, wie überhaupt über die ganze Kirche n). Die Lehre: quod utriusque gladii potestas sit penes pontificem war diesem nach ganz consequent und dem Einheitsprinzip des römischen Katholicismus angemessen, und mit unerschrockener Kühnheit erklärte daher auch Bonifacius VIII. Alle, die daran zweifeln möchten, für ebenso unsinnig und gottlos, als die manichäischen Ketzer mit ihrer Lehre von zwey verschiedenen, gleich ewigen Grundwesen o). Hierauf beruhete auch

n) Dieß läßt sich schon deutlich als Denkart des zwölften Jahrhunderts erkennen, denn nur in dieser Ansicht des Verhältnisses des Staats zur Kirche konnte Gerohus von Reigersperg in seiner Schrift de corrupto ecclesiae statu (s. Baluzii Miscell. V. p. 128. sqq.) hoffen, daß es wohl im Plane der Gottheit liegen möchte, die weltlichen Reiche und besonders das Kaiserthum, allmählich ganz untergehen zu lassen, damit die Kirche Alles in Allem würde. S. Planck a. O. VI. S. 554.

o) Dieß war die berüchtigte Lehre, die dieser Papst in der Bulle Unam sanctam gegen den König Philipp von Frankreich noch besonders bewieß, die an dem schon angeführten Ort im Corp. jur. can. steht. Die

die für die weltliche Gerichtsbarkeit faſt ganz vernichtende Gewalt und Jurisdiction der Kirche, die Immunität des Clerus und die Freyheit der unbeſchränkteſten Eingriffe der Kirche in den Staat und alle ſeine Angelegenheiten, welches alles natürlich nach einander einfallen mußte, ſobald man nur einmal das Prinzip in Anſpruch nahm, auf welches Alles gebauet war. Denn gegen dieſe exorbitante Prätenſion iſt von den Epiſcopaliſten die Lehre der heiligen Schrift und der Väter ſtark urgirt, es iſt ihr das Alterthum der drey erſten Jahrhunderte entgegengeſtellt, wo man weder von Päpſten, die ſo etwas begehrt, noch von Fürſten wußte, an denen man ſo etwas nur verſucht hätte und wo die katholiſche Kirche ſehr unvollkommen müßte geweſen ſeyn, wenn jene Lehre auch nur den Schein der Wahrheit hätte p). Durch eine göttliche Einrichtung ſind vielmehr Kirche und Staat ſo geſchieden, daß beide kein Attentat auf einander machen können, ohne Gott und ſein deutlich Gebot aus den Augen zu ſetzen q). Durch die

---

ganze Deduction geht von dem Prinzip der Einheit der Kirche aus und von der Vorausſetzung, daß Petrus und ſein Nachfolger von Chriſtus ſelbſt zum einzigen Haupt derſelben und mithin auch zum Oberhaupt der Staaten ernannt worden ſey. Nach der Einrichtung Gottes, lehrt er, ſoll das weltliche Schwert zwar per manus regum et militum, aber nur secundum nutum et patientiam sacerdotum geführt werden; denn alle menſchliche Creatur ſey dem Papſt unterworfen und man könne nicht ſelig werden, ohne dieſes zu glauben. Omnem creaturam humanam subesse romano pontifici declaramus, definimus, dicimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis. Planck a. O. S. 126.

p) Man kann eine groſſe Menge Stellen darüber und Gründe zuſammenfinden bey Riegger I. p. 89 — 124. auch in deſſen Opusc. prefat. p 8. sq. und Eybel, der dieſer Unterſuchung den ganzen zweiten Theil ſeines kanoniſchen Rechts gewidmet hat.

q) Aestimate jam, quanta sit illorum malitia aut insania, qui nihilominus potestati ecclesiasticae totum imperium civile ita subjiciunt, ut reipublicae et prin-

Natur beider iſt auch die Unabhängigkeit von einander beſtimmt; von Gott iſt, wie das Prieſterthum und die Kirche, ſo auch der Staat und die weltliche Herrſchaft geſtiftet, jene, auf daß ſie mit göttlichen, dieſe, auf daß ſie mit menſchlichen und irdiſchen Dingen ſich befaſſe; weder direct, noch indirect ſtehet der Kirche eine äußerliche und weltliche Gewalt über die Fürſten zu. Dieß iſt die allgemeine und öffentliche Lehre der freyeren franzöſiſchen Kirche und aller übrigen, auf welche ſie von jener übergegangen iſt r). Die entgegengeſetzte, dem Anſehen und der Majeſtät der Könige ſo äußerſt gefährliche Lehre iſt auch nunmehro ſo allgemein proſcribirt, daß ſie zuletzt ſelbſt im Innern des Vaticans kaum noch einen Vertheidiger fand, wie ſie denn überhaupt niemals eine wahrhaft katholiſche Lehre war s). Der Drang der Umſtände und die

---

cipes christiani non amplius propriam, sed ex imperantium ecclesiae demandatam majestatem exercere dicendi sint. Riegger Inst. l. c. p. 97.

r) Gleich in der erſten Propoſition der Declaration des franzöſiſchen Clerus vom J. 1682. heißt es unter andern: reges et principes intemporalibus nulli ecclesiasticae potestati dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus ecclesiae, quam imperio utilem et verbo dei, Patrum traditione et sanctorum omnino retinendam esse. Und dieſen Satz hat Boſſuet in der defensio declar. cler. gallic. Tom. I. P. I. l. 4 — 8. ausführlich vertheidigt. Du Pin de antiqua eccles. discipl. diss. VII. Nat. Alex. sec. XVII. diss. V.

s) Vergl. Planck Worte des Friedens an die katholiſche Kirche. S. 164. ff. Es verſteht ſich dabey von ſelbſt, daß nach den Grundſätzen des Katholicismus die Fürſten, wie alle andere Gläubige, als Kinder der Kirche, dem heiligen Vater unterworfen ſind in geiſtlichen Dingen d. h. in Allem, was er im Namen der Kirche und mit dieſer über den Glauben und die Zucht in Rückſicht der Religion verfügt. Einen eigenen bedenklichen Umſtand macht dann hiebey noch das der Kirche zuſtehende Recht der Excommunication,

betrübten Zeiten haben den heiligen Stuhl längſt ein Anderes gelehrt und nach Allem, was er bereits eingebüßt, bleibt ihm nur noch vergönnet, ſich an den für ihn ſo glänzenden Zeiten des Mittelalters zu ergötzen t). Nach der Art, wie in den erſten Monaten des Jahres 1810. der heilige Stuhl zurecht geſtellet worden, iſt nicht einmal mehr zu fürchten als möglich, daß je ein ähnlicher Misbrauch, wie vor Jahrhunderten, mit Anſprüchen ſolcher Art getrieben werde.

Faſt eben ſo verhält es ſich endlich mit den Prätenſionen eines eigenen weltlichen Fürſtengebiets, welches vom eigentlichen Erbtheil des Apoſtels (patrimonium Petri) in der That nichts, als den Namen hat. Man weiß es jetzt nur zu gut, wie die römiſche Kirche dazu gekommen und nichts beweiſet ſo ſehr für ihren eignen Glauben an die Unſtatthaftigkeit einer innern göttlichen und nothwendigen Verbindung zwiſchen dieſem weltlichen Gebiet und der dazu gehörenden höchſten Gerichtsbarkeit und zwiſchen dem göttlichgeſtifteten Primat des Papſtes, als die erhabene Ruhe und Feſtigkeit, in der ſich bisher der heilige Stuhl hielt, indeß ein Stück nach dem andern abgebrochen ward von dem alten Stamm und er alle Jahre neue Erfahrungen machen mußte von der Vergänglichkeit alles Irdi-

---

welchem Regenten ſonſt ſo gut, als jeder Privatmann ſich unterwarfen ſo lange noch Bann und Interdict in Achtung ſtanden. Man ſehe, wie Febronius dieſes Bannrecht der Kirche in Beziehung auf den Regenten gedeutet. p. 144. und Bossuet Defensio P. I. l. 1. sect. 2. c. 21. sq. welches man für die wahre Lehre des Katholicismus halten kann.

t) Im 12. Jahrhundert prophezeiete der heil. Bernhard dem Papſt: Apostolis interdicitur dominatus: i ergo tu et tibi usurpare aude aut dominans Apostolatum aut Apostolicus dominatum: si utrumque simul habere voles, perdes utrumque. De consider. l. II. c. 6. n. 10.

ſchen u). Inzwiſchen iſt aus dem Standpunct des Syſtems genug, keine innere, nothwendige Verbindung zwiſchen dem Primat und weltlichen Fürſtenthum anzunehmen Wenn dieſes aber hiſtoriſch und auf dem Wege des Rechts ſich mit jenem verbinden will, ſo wäre es vielleicht der prieſterlichen Demuth würdiger geweſen, ein irdiſches Reich von ſich abzulehnen: daß es aber an ſich mit jenem ſtreite, das konnte man freylich dazumal noch nicht einſehen w). Es lag in dem ganzen Gang der Entwickelung chriſtlicher Hierarchie, daß dieſe nicht ohne äußerlich Anſehen, ohne Glanz und Reichthum bleiben konnte und zu verführeriſch war für die Eitelkeit und den Eigennutz der Prieſter, anzunehmen, was von der freygebigen Andacht ihr mit vollen Händen aufgedrungen wurde. Die römiſche Kirche ragte ſchon im vierten Jahrhundert vor allen andern in der ganzen Chriſtenheit an Reichthum und Glanz hervor und in ebendem Grade, als der Begriff ihrer innern

u) Bis dann, wie bekannt, durch ein Decret des franzöſiſchen Kaiſers vom 17. Mai 1809. dem Papſt der ganze Kirchenſtaat genommen, und durch ein Senatusconſult vom 17. Februar 1810. dem franzöſiſchen Reich einverleibt wurde. Moniteur. 18. Fevrier. Nro. 49. Mit großer Klugheit und Demuth hatten die Päpſte längſt in den neuern Zeiten auf Jahrhunderte hindurch behauptete Rechte von dieſer Art nicht nur ſtillſchweigend, ſondern auch ausdrücklich Verzicht gethan. Wenigſtens iſt die Art, wie ſie ſich in dem Streit über die Lehnsherrlichkeit von Sicilien benahmen, ein Beweis für das eine und die hiſtoriſche Schrift eines Cardinals, der erſt vor wenigen Jahren ſtarb, ein Beweis für das andere. Stephan Borgia breve Istoria del dominio temporale della Sede Apostolica nelle due Sicilie. Zweite Ausgabe. Rom 1789.

w) Denn ſelbſt nach der neuen franzöſiſchen Verfügung über den Papſt ſind ihm zwey Millionen Einkünfte von Ländereyen in verſchiedenen Theilen des Reichs aſſignirt, zwar nicht ganz Aequivalent gegen die bisherige Einnahme, aber doch auch zuviel für einen bloßen Prieſter oder Biſchof nach franzöſiſcher Art. In ſeinem Pallaſt zu Rom und Paris wird ihm alſo ein, gewiſſer Fürſtenglanz auch nicht fehlen.

hierarchiſchen Geiſt durch alle Geſtaltung chriſtlicher Welt bis ins Kleinſte hinab trieb und im Heiligenſcheine einer überirdiſchen Abkunft glänzend ſeine Strahlen über die weite Erde warf — dieß wird immer ein höchſt anziehender und würdiger Gegenſtand der Bewunderung und des Erſtaunens bleiben, auch, wenn man einſt die Stelle nicht mehr entdecken ſollte, wo der heilige Stuhl geſtanden. Eine der größeſten und erhabenſten Ideen, die je ein menſchlicher Geiſt gedacht, iſt dadurch realiſirt worden, die Idee vollkommener Hierarchie und Theocratie; für eine Zeit, die das Papſtthum hervorbringen und zu ſeinem höchſten Glanze entwickeln konnte, war es gewiß auch eine durchaus nothwendige Erſcheinung; derſelbigen Zeit war es auch würdig: die ganze damalige Welt und religiöſe Denkart hatte dieſes Syſtem nothwendig gemacht und inſofern iſt auch an ſeiner ganzen Entwickelung ein göttlicher Gedanke vollzogen worden. Es war ein weſentlich Glied in der großen Kette der Weltbegebenheiten, durch welche die neue Welt der alten verknüpft und Roms Oberherrſchaft über die Welt in hierarchiſcher Form erneuert ward. Wie aber Alles ſeine Blüthe und Reife hat und ſeinen höchſten Punct, über welchen es nicht hinaus kann, ſo iſt auch nun, da Alles anders und neu geworden, der überirdiſche Strahlenſchimmer und die jugendliche Vollkräftigkeit des Papſtthums unwiederbringlich dahin; nur ſein altes Coſtüm und ſeine alte Sprache, und nicht einmal mehr der alte Geiſt war ihm zuletzt noch geblieben; aber ein neu Geſchlecht iſt neben ihm aufgewachſen und es iſt ihm fremd geworden: ſchwer iſt, im ſpäten Alter noch Freundſchaft mit der Jugend zu ſtiften. Die Blätter des ſtolzen, bis in den Himmel hineingewachſenen Baumes ſind welk geworden und traurig abgefallen; der Sonnenglanz, der einſt die päpſtliche Tiare umſtrahlte, iſt in dem Mond-

sers nachzuahmen a). Was Carolinger geben konnten, war nun fast nichts weiter, als die gerechte und schuldige Erstattung eines kleinen Theils vom Kirchenstaat. Die handgreiflichste aller Erdichtungen ward von aller Welt mit gleicher Ehrfurcht angenommen b), doch schon im zwölften Jahrhundert bezweifelt c), im funfzehnten schon in ihrer ganzen Nacktheit ans Licht gezogen d), selbst von katholischen Gelehrten entweder ignorirt, oder verlacht und verachtet e), und in den neuern Zeiten allgemein, selbst im Vatican, für eine Fabel anerkannt f).

Durch die Freundschaft, Dankbarkeit und Frömmigkeit der ersten Carolinger ward noch im achten Jahrhundert das Patrimonium des Apostels sehr beträchtlich vermehrt g). Die größesten Geschenke, welche die Päpste

---

a) — Ecce novus Constantinus his temporibus. Cod. Carol. Tom. III. ep. 49. p. 195. Die schöne Acte steht unter andern auch im Decret, Dist. 96.

b) Pagi setzt nicht nur die Erfindung ins achte Jahrhundert, sondern behauptet auch, wie dieses auch Natalis Alexander thut, daß sie das Werk des bekannten Isidorus Mercator gewesen. Dieß aber ist offenbar zuviel zugemuthet dem armen Compilator, der seinen ganzen Geist schon in dem Machwerk der falschen Decretalen aufgegeben hatte. Critica ad Baron. ad a. 324. n. 16. Nat. Alex. diss. XXV. Tom. IV. p. 323. Dieß kann schon darum nicht seyn, weil Isidorus, wie jetzt erwiesen, erst im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts seine Decretalen schmiedete. Spittler Gesch. des canonischen Rechts. S. 212. ff. Die verschiedenen griechischen und lateinischen Ausgaben dieser berüchtigten Donation s. bey Fabricius biblioth. gr. VI. p. 4. sqq.

c) Der erste Widerspruch kam aus einem sabinischen Kloster s. Muratori Script. rer. ital. Tom. II. P. 2. p. 637. dessen Annali d'Italia. Tom. IX. p. 23.

d) Von Laurentius Valla. Voss. de hist. lat. p. 580.

e) Schon von Ariosto im Orlando Furioso. S. Roscoe a. O. S. 9. Guicciardini Istoria d'Italia. I. p. 384. sq. Baron. ad a. 324. n. 117. sq.

f) Denn selbst der Cardinal Borgia nennet sie eine cosa spuria e falsa. Breve Ist. del dom. temp. p. 114.

g) Ueber den Umfang und die Gränzen der päpstlichen Besitzungen

den Carolingern dagegen machten, waren die Krone von Frankreich und die Würde eines Patricius von Rom h). Doch war es auch jetzt noch nicht vollkommene Souverainität, welche die Päpste über dieſe Länder übten, ſondern nichts weiter, als das dominium utile. Sie blieben auch jetzt noch Vaſallen der fränkiſchen Könige, wie ſie bisher im Verhältniß zu den griechiſchen Kaiſern waren i). Schon

---

in Italien und dem damaligen Kirchenſtaat iſt jetzt ſehr ſchwer ins Reine zu kommen. Es iſt nur gewiß, daß die weltliche Herrſchaft der Päpſte, welche obgleich ausgebreitet, ſich dazumal doch nur über viele Hauſer und Meyerhöfe erſtreckte, jetzt auf einmal ſich in die Herrſchaft über mehrere Städte und Provinzen verwandelte. Die Schenkung des Exarchats war ja, wie bekannt, die erſte Frucht von Pipins Eroberungen und die eigentlichen und engen Gränzen deſſelben begriffen wohl kaum mehr als die Gebiete von Ravenna, Bologna und Ferrara, ein Anhang davon war die Pentapolis, vom adriatiſchen Meer von Rimini ſich bis nach Ancona erſtreckend. Muratori Antiquitatt. Tom. I. p. 63. sq. Ueber die Schenkungen von Ludwig dem Frommen ſ. Sigonius de regno Italiae Opp. II. l. 4. p. 267. Pagi Critica ad a 817. n. 7. Ueber die ganze Schenkungsgeſchichte ſ. Sismondi I. p. 148. sq.

h) Du Cange Glossar. lat. V. p. 149. Pagi Crit. ad a. 740. n. 6. sq.

i) Denn es iſt gewiß genug, was die Geſchichte bezeugt und worin das Staatsrecht des römiſchen Hofes bisher immer eine große Ketzerey gefunden hat, daß die Souverainitätsverſchenkungen, wie ſie von Pipin, Carl dem Großen und Ludwig dem Frommen wirklich geſchehen waren, nicht zur Vollziehung kamen, ſ. Sismondi l. c. und wie ſie z. B. bey ihrer Erwählung ſich von dem griechiſchen Kaiſer confirmiren laſſen, und an dieſen Tribut und Schutzgeld bezahlen mußten, ſo auch von dem Franken Pipin Commiſſaire in Rom annehmen mußten, welche Reichstage (placita) hielten und in allen Dingen die oberſte wirkliche Gewalt ausübten. Alſo wechſelten ſie nur den Herrn, als Rom und Italien endlich unter die Herrſchaft Carls des Großen gefallen war. Große Partheylichkeit hat hier auf allen Seiten die wahre Geſchichte verwirret. Nach Fontanini waren die Kaiſer nichts als bloße Schutzherrn (advocati) der Kirche. Du Cange I. p. 97.; nach Muratori waren die Päpſte bloße Exarchen des Kaiſers. Sismondi l. c. p. 150. Am billigſten und richtigſten urtheilet Moßheim; nach ihm beſaßen die Päpſte Rom unter der Oberherrſchaft der Kaiſer als ein ehrenvolles Lehen. Institutt. hist. eccles. p. 264.

nach Carls des Großen Schenkungen aber war der Kreis der päpſtlichen Beſitzungen einer unbeſchränkten Ausdehnung fähig. Der Titel eines Patricius war zu gering für Carls Verdienſte und er empfing die Krone des abendländiſchen Kaiſerthums aus den Händen des Nachfolgers Petri. Von dieſem Moment an veränderte ſich die ganze Stellung des heiligen Stuhls zum Kaiſerreich und zur Welt. Es war der unaufhaltſame Drang des Zeitgeiſtes, der die Päpſte auf den Gipfel fürſtlicher Ehre erhob. Noch unter den früheren Verhältniſſen, noch unter den Unruhen, welche die Longobarden dazumal über Italien ausbreiteten, ſtieg die innere päpſtliche Macht außerordentlich hoch und als nun die griechiſchkaiſerliche Macht immer tiefer herabſank, ſtieg auch der äußerliche Glanz von jener immer mehr; ihre Beſitzungen erweiterten ſich, ihre landesherrlichen Hoheitsrechte vermehrten ſich, ihre Gewalt und ihr Einfluß offenbarte ſich ſelbſt in der Stimmung der Römer, die ihren Biſchof als heiligen Beſchützer und Regenten der Kirche betrachteten und dieſe ſeine innere Größe auch mit einem verhältnißmäßigen äußeren Glanz umgeben zu ſehen wünſchten. Seine Allmoſen, ſeine geiſtlichen Ermahnungen, ſein Briefwechſel mit den abendländiſchen Königen und Prälaten, die Dienſte, die er den Römern geleiſtet in Zeiten der Noth und Gefahr, Alles gewöhnte ſie, ihn als die erſte Magiſtratsperſon und als ihren Fürſten anzuſehn k). Was hilft es in der Geſchichte nur zu klagen über die Ehrſucht und Habgier der Päpſte: in den Hiſtorien muß man die Welt nehmen, wie ſie iſt und war und den Geiſt jeder Zeit in Anſchlag bringen. Jene glückſeligen Zeiten waren vorbey, wo der Prieſter in Rom in

k) Als einen der erſten und mächtigſten Baronen Roms — ſagt Sismondi a. O. I. p. 151.

Dürftigkeit und Demuth sein Leben der Lehre und dem Märtyrertode widmete. Auch nicht blos durch Geitz, Treulosigkeit und Falschheit sind die Päpste zu großen Fürsten geworden und zu ausgebreitetem Besitzthum gekommen. Sie eroberten mit anderen Waffen auch die Eroberer und besiegten die Sieger. Durch das Genie, die Klugheit, die Frömmigkeit und das Glück der Päpste ward, nach dem Verlust der Legionen und Provinzen, Roms Oberherrschaft über die Welt in andrer Art erneuert. Nach allen menschlichen und göttlichen Gesetzen ist erlaubt, anzunehmen, was ein Wohlthäter ohne Ungerechtigkeit ertheilen kann. Constantinopel konnte nicht länger schützen; der Grieche hatte sein Recht auf Ravenna verwirkt; des Longobarden Schwerdt war durch Carls mächtigen Arm zerbrochen; es war eine fromme Gabe, welche Carl dem Papst zur Rettung der Seele und zur Vergebung seiner Sünden ertheilte l). Es ist nicht zu leugnen, daß die Päpste mit unpriesterlichem Ehrgeitz gar oft jeden Angriff auf ihr weltlich Gebiet als eine Verletzung der wesentlichsten Vorrechte des Oberhaupts der Kirche betrachteten und ihre irdischen Besitzungen sogar als Erbgut des Apostels ansahen, von welchem sie doch aus den ersten Zeiten der Kirche kaum etwas mehr geerbt hatten, als etwa die Ketten und Verfolgungen desselben, unter denen auch sie in den Märtyrertod gingen. Aber nach allen Stürmen, Mißbräuchen, Aufopferungen und Aergernissen, welche die

---

l) Man vergleiche hier Gibbon, den man gewiß, so wenig als uns, einer partheyischen Vorliebe für den päpstlichen Stuhl beschuldigen wird. Their temporal dominion is now confirmed by the reverence of a thousand years and their noblest title is the free choice of a people, whom they had redeemed from slavery. Hist. of the fall of the roman empire. Vol. IX. ch. 49. p. 27.

Schickſale der dreyfachen Krone bezeichnen m), iſt es jetzt nicht überflüſſig, zu fragen, ob nach der Art, wie die Welt bisher den römiſchen Stuhl zu betrachten gewohnt geweſen, ſelbſt die ihm von Gott und Rechtswegen gebührende geiſtliche Oberherrſchaft über die ganze, an keine Nation gebundene Chriſtenheit ohne alle äußerliche Zierrathen beſtehen möge und nicht nur ein Beweis, daß der heilige Stuhl auch auf irdiſchem Grund und Boden ſteht, ſondern auch eine aus dem Innern des Syſtems klar hervorleuchtende Wahrheit, daß wo jener Boden untergraben und das äußerliche Flitterwerk, das den heiligen Stuhl verzierte, weggethan iſt, nothwendig auch eine durchgängige Regeneration und eine das Ganze der bisherigen Kirchenverfaſſung berührende Veränderung des Papſtthums erfolgen wird.

Sechstes Kapitel.

Fortſetzung und Beſchluß des allgemeinen Theils.

Die ganze alte Welt- und chriſtliche Religions-Hiſtorie kennet keine erhabenere Erſcheinung, als das Papſtthum in allen ſeinen allſeitigen Verzweigungen in den Staat und die Kirche. Was es von Anbeginn war und nicht war, was es Gutes und Uebles gewirkt, wie es mit geweiheten, aber gewaltſamen Arm eingriff in den Gang der Weltbegebenheiten und Völkern und Geiſtern Jahrhunderte hindurch eine beſtimmte Richtung gab, wie es ſeinen

m) Pallavicini l. I. c. 16.

Würde und Vorzüglichkeit sich ausbildete, entwickelte sich auch der von ihren äußeren Vorzügen. Schon dazumal kannte die andächtige Freygebigkeit gegen den ersten und obersten der Apostel keine Gränzen mehr; reichlichere Oblationen, Donationen und Vermächtnisse fielen der heiligen Apostelkirche zu und fast in allen Provinzen des Reichs, nicht nur in Italien, sondern auch in Gallien und Spanien, in Sardinien und Africa, selbst in Asien hatte die römische Kirche im fünften Jahrhundert schon ihre großen, zum Theil sehr ausgebreiteten Besitzungen x). Noch aber, als die Päpste längst der glückseligen Armuth und Demuth der ersten Jahrhunderte entsagt hatten, besaßen sie Ehre zwar, aber ohne Macht, Reichthum, aber ohne Herrschaft: sie blieben der Oberherrschaft der römischen Kaiser unterworfen und nachher dem Exarchen von Ravenna, dem Statthalter des Kaisers zu Constantinopel; zugleich aber ward durch die gemeinsame Ehrfurcht der Hunnen und Vandalen, der Römer und Franken, der Lombarden und Normannen y), gegen das Oberhaupt der Christenheit sein Glanz nicht wenig erhöhet und von den Siegern und Eroberern sein weltlich Gebiet mehrfach erweitert z). Hierauf erhob ein einziger Schritt, nämlich eine Fiction, das Papstthum plötzlich zum hohen Rang und in die Reihe großer und ansehnlicher Fürstenthümer und verhalf ihm zu der Möglichkeit, auf diesem Wege die Gränzen seines weltlichen Gebiets immer weiter auszudehnen. Durch die berühmte Sage von einer Schenkung Constantins des Großen wurden die carolingischen Fürsten aufgemuntert, die Freygebigkeit des großen Kai-

x) Planck I. S. 630. ff.

y) Sismondi Hist. des rep. ital. I. p. 290. sq.

z) Roscoe Leben Papst Leo X. I. p. 7. ff. der hier einige schöne Bemerkungen hat.

ſers nachzuahmen a). Was Carolinger geben konnten, war nun faſt nichts weiter, als die gerechte und ſchuldige Erſtattung eines kleinen Theils vom Kirchenſtaat. Die handgreiflichſte aller Erdichtungen ward von aller Welt mit gleicher Ehrfurcht angenommen b), doch ſchon im zwölften Jahrhundert bezweifelt c), im funfzehnten ſchon in ihrer ganzen Nacktheit ans Licht gezogen d), ſelbſt von katholiſchen Gelehrten entweder ignorirt, oder verlacht und verachtet e), und in den neuern Zeiten allgemein, ſelbſt im Vatican, für eine Fabel anerkannt f).

Durch die Freundſchaft, Dankbarkeit und Frömmigkeit der erſten Carolinger ward noch im achten Jahrhundert das Patrimonium des Apoſtels ſehr beträchtlich vermehrt g). Die größeſten Geſchenke, welche die Päpſte

---

a) — Ecce novus Constantinus his temporibus. Cod. Carol. Tom. III. ep. 49. p. 195. Die ſchöne Acte ſteht unter andern auch im Decret, Dist. 96.

b) Pagi ſetzt nicht nur die Erfindung ins achte Jahrhundert, ſondern behauptet auch, wie dieſes auch Natalis Alexander thut, daß ſie das Werk des bekannten Iſidorus Mercator geweſen. Dieß aber iſt offenbar zuviel zugemuthet dem armen Compilator, der ſeinen ganzen Geiſt ſchon in dem Machwerk der falſchen Decretalen aufgegeben hatte. Critica ad Baron. ad a. 324. n. 16. Nat. Alex. diss. XXV. Tom. IV. p. 323. Dieß kann ſchon darum nicht ſeyn, weil Iſidorus, wie jetzt erwieſen, erſt im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts ſeine Decretalen ſchmiedete. Spittler Geſch. des canoniſchen Rechts. S. 212. ff. Die verſchiedenen griechiſchen und lateiniſchen Ausgaben dieſer berüchtigten Donation ſ. bey Fabricius biblioth. gr. VI. p. 4. sqq.

c) Der erſte Widerſpruch kam aus einem ſabiniſchen Kloſter ſ. Muratori Scriptt. rer. ital. Tom. II. P. 2. p. 637. deſſen Annali d'Italia. Tom. IX. p. 23.

d) Von Laurentius Valla. Voss. de hist. lat. p. 580.

e) Schon von Arioſto im Orlando Furioſo. S. Roſcoe a. O. S. 9. Guicciardini Istoria d'Italia. I. p. 384. sq. Baron. ad a. 324. n. 117. sq.

f) Denn ſelbſt der Cardinal Borgia nennet ſie eine cosa spuria e falsa. Breve Ist. del dom. temp. p. 114.

g) Ueber den Umfang und die Gränzen der päpſtlichen Beſitzungen

den Carolingern dagegen machten, waren die Krone von Frankreich und die Würde eines Patricius von Rom h). Doch war es auch jetzt noch nicht vollkommene Souverainität, welche die Päpste über diese Länder übten, sondern nichts weiter, als das dominium utile. Sie blieben auch jetzt noch Vasallen der fränkischen Könige, wie sie bisher im Verhältniß zu den griechischen Kaisern waren i). Schon

in Italien und dem damaligen Kirchenstaat ist jetzt sehr schwer ins Reine zu kommen. Es ist nur gewiß, daß die weltliche Herrschaft der Päpste, welche obgleich ausgebreitet, sich dazumal doch nur über viele Hauser und Meyerhöfe erstreckte, jetzt auf einmal sich in die Herrschaft über mehrere Städte und Provinzen verwandelte. Die Schenkung des Exarchats war ja, wie bekannt, die erste Frucht von Pipins Eroberungen und die eigentlichen und engen Gränzen desselben begriffen wohl kaum mehr als die Gebiete von Ravenna, Bologna und Ferrara, ein Anhang davon war die Pentapolis, vom adriatischen Meer von Rimini sich bis nach Ancona erstreckend. Muratori Antiquitatt. Tom. I. p. 63. sq. Ueber die Schenkungen von Ludwig dem Frommen s. Sigonius de regno Italiae Opp. II. l. 4. p. 267. Pagi Critica ad a 817. n. 7. Ueber die ganze Schenkungsgeschichte s. Sismondi I. p. 148. sq.

h) Du Cange Glossar. lat. V. p. 149. Pagi Crit. ad a. 740. n. 6. sq.

i) Denn es ist gewiß genug, was die Geschichte bezeugt und worin das Staatsrecht des römischen Hofes bisher immer eine große Ketzerey gefunden hat, daß die Souverainitätsverschenkungen, wie sie von Pipin, Carl dem Großen und Ludwig dem Frommen wirklich geschehen waren, nicht zur Vollziehung kamen, s. Sismondi l. c. und wie sie z. B. bey ihrer Erwählung sich von dem griechischen Kaiser confirmiren lassen, und an diesen Tribut und Schutzgeld bezahlen mußten, so auch von dem Franken Pipin Commissaire in Rom annehmen mußten, welche Reichstage (placita) hielten und in allen Dingen die oberste wirkliche Gewalt ausübten. Also wechselten sie nur den Herrn, als Rom und Italien endlich unter die Herrschaft Carls des Großen gefallen war. Große Partheylichkeit hat hier auf allen Seiten die wahre Geschichte verwirret. Nach Fontanini waren die Kaiser nichts als bloße Schutzherrn (advocati) der Kirche. Du Cange I. p. 97.; nach Muratori waren die Päpste bloße Exarchen des Kaisers. Sismondi l. c. p. 150. Am billigsten und richtigsten urtheilet Mosheim; nach ihm besaßen die Päpste Rom unter der Oberherrschaft der Kaiser als ein ehrenvolles Lehen. Institutt. hist. eccles. p. 264.

nach Carls des Großen Schenkungen aber war der Kreis der päpſtlichen Beſitzungen einer unbeſchränkten Ausdehnung fähig. Der Titel eines Patricius war zu gering für Carls Verdienſte und er empfing die Krone des abendländiſchen Kaiſerthums aus den Händen des Nachfolgers Petri. Von dieſem Moment an veränderte ſich die ganze Stellung des heiligen Stuhls zum Kaiſerreich und zur Welt. Es war der unaufhaltſame Drang des Zeitgeiſtes, der die Päpſte auf den Gipfel fürſtlicher Ehre erhob. Noch unter den früheren Verhältniſſen, noch unter den Unruhen, welche die Longobarden dazumal über Italien ausbreiteten, ſtieg die innere päpſtliche Macht außerordentlich hoch und als nun die griechiſchkaiſerliche Macht immer tiefer herabſank, ſtieg auch der äußerliche Glanz von jener immer mehr; ihre Beſitzungen erweiterten ſich, ihre landesherrlichen Hoheitsrechte vermehrten ſich, ihre Gewalt und ihr Einfluß offenbarte ſich ſelbſt in der Stimmung der Römer, die ihren Biſchof als heiligen Beſchützer und Regenten der Kirche betrachteten und dieſe ſeine innere Größe auch mit einem verhältnißmäßigen äußeren Glanz umgeben zu ſehen wünſchten. Seine Allmoſen, ſeine geiſtlichen Ermahnungen, ſein Briefwechſel mit den abendländiſchen Königen und Prälaten, die Dienſte, die er den Römern geleiſtet in Zeiten der Noth und Gefahr, Alles gewöhnte ſie, ihn als die erſte Magiſtratsperſon und als ihren Fürſten anzuſehn k). Was hilft es in der Geſchichte nur zu klagen über die Ehrſucht und Habgier der Päpſte: in den Hiſtorien muß man die Welt nehmen, wie ſie iſt und war und den Geiſt jeder Zeit in Anſchlag bringen. Jene glückſeligen Zeiten waren vorbey, wo der Prieſter in Rom in

k) Als einen der erſten und mächtigſten Baronen Roms — ſagt Sismondi a. O. I. p. 151.

Dürftigkeit und Demuth ſein Leben der Lehre und dem Märtyrertode widmete. Auch nicht blos durch Geitz, Treuloſigkeit und Falſchheit ſind die Päpſte zu großen Fürſten geworden und zu ausgebreitetem Beſitzthum gekommen. Sie eroberten mit anderen Waffen auch die Eroberer und beſiegten die Sieger. Durch das Genie, die Klugheit, die Frömmigkeit und das Glück der Päpſte ward, nach dem Verluſt der Legionen und Provinzen, Roms Oberherrſchaft über die Welt in andrer Art erneuert. Nach allen menſchlichen und göttlichen Geſetzen iſt erlaubt, anzunehmen, was ein Wohlthäter ohne Ungerechtigkeit ertheilen kann. Conſtantinopel konnte nicht länger ſchützen; der Grieche hatte ſein Recht auf Ravenna verwirkt; des Longobarden Schwerdt war durch Carls mächtigen Arm zerbrochen; es war eine fromme Gabe, welche Carl dem Papſt zur Rettung der Seele und zur Vergebung ſeiner Sünden ertheilte l). Es iſt nicht zu leugnen, daß die Päpſte mit unprieſterlichem Ehrgeitz gar oft jeden Angriff auf ihr weltlich Gebiet als eine Verletzung der weſentlichſten Vorrechte des Oberhaupts der Kirche betrachteten und ihre irdiſchen Beſitzungen ſogar als Erbgut des Apoſtels anſahen, von welchem ſie doch aus den erſten Zeiten der Kirche kaum etwas mehr geerbt hatten, als etwa die Ketten und Verfolgungen deſſelben, unter denen auch ſie in den Märtyrertod gingen. Aber nach allen Stürmen, Mißbräuchen, Aufopferungen und Aergerniſſen, welche die

---

l) Man vergleiche hier Gibbon, den man gewiß, ſo wenig als uns, einer partheyiſchen Vorliebe für den päpſtlichen Stuhl beſchuldigen wird. Their temporal dominion is now confirmed by the reverence of a thausend years and their noblest title is the free choice of a people, whom they had redeemed from slavery. Hist. of the fall of the roman empire. Vol. IX. ch. 49. p. 27.

Schickſale der dreyfachen Krone bezeichnen m), iſt es jetzt nicht überflüſſig, zu fragen, ob nach der Art, wie die Welt bisher den römiſchen Stuhl zu betrachten gewohnt geweſen, ſelbſt die ihm von Gott und Rechtswegen gebührende geiſtliche Oberherrſchaft über die ganze, an keine Nation gebundene Chriſtenheit ohne alle äußerliche Zierrathen beſtehen möge und nicht nur ein Beweis, daß der heilige Stuhl auch auf irdiſchem Grund und Boden ſteht, ſondern auch eine aus dem Innern des Syſtems klar hervorleuchtende Wahrheit, daß wo jener Boden untergraben und das äußerliche Flitterwerk, das den heiligen Stuhl verzierte, weggethan iſt, nothwendig auch eine durchgängige Regeneration und eine das Ganze der bisherigen Kirchenverfaſſung berührende Veränderung des Papſtthums erfolgen wird.

Sechstes Kapitel.

Fortſetzung und Beſchluß des allgemeinen Theils.

Die ganze alte Welt- und chriſtliche Religions-Hiſtorie kennet keine erhabenere Erſcheinung, als das Papſtthum in allen ſeinen allſeitigen Verzweigungen in den Staat und die Kirche. Was es von Anbeginn war und nicht war, was es Gutes und Uebles gewirkt, wie es mit geweiheten, aber gewaltſamen Arm eingriff in den Gang der Weltbegebenheiten und Völkern und Geiſtern Jahrhunderte hindurch eine beſtimmte Richtung gab, wie es ſeinen

m) Pallavicini l. I. c. 16.

hierarchiſchen Geiſt durch alle Geſtaltung chriſtlicher Welt bis ins Kleinſte hinab trieb und im Heiligenſcheine einer überirdiſchen Abkunft glänzend ſeine Strahlen über die weite Erde warf — dieß wird immer ein höchſt anziehender und würdiger Gegenſtand der Bewunderung und des Erſtaunens bleiben, auch, wenn man einſt die Stelle nicht mehr entdecken ſollte, wo der heilige Stuhl geſtanden. Eine der größeſten und erhabenſten Ideen, die je ein menſchlicher Geiſt gedacht, iſt dadurch realiſirt worden, die Idee vollkommener Hierarchie und Theocratie; für eine Zeit, die das Papſtthum hervorbringen und zu ſeinem höchſten Glanze entwickeln konnte, war es gewiß auch eine durchaus nothwendige Erſcheinung; derſelbigen Zeit war es auch würdig: die ganze damalige Welt und religiöſe Denkart hatte dieſes Syſtem nothwendig gemacht und inſofern iſt auch an ſeiner ganzen Entwickelung ein göttlicher Gedanke vollzogen worden. Es war ein weſentlich Glied in der großen Kette der Weltbegebenheiten, durch welche die neue Welt der alten verknüpft und Roms Oberherrſchaft über die Welt in hierarchiſcher Form erneuert ward. Wie aber Alles ſeine Blüthe und Reife hat und ſeinen höchſten Punct, über welchen es nicht hinaus kann, ſo iſt auch nun, da Alles anders und neu geworden, der überirdiſche Strahlenſchimmer und die jugendliche Vollkräftigkeit des Papſtthums unwiederbringlich dahin; nur ſein altes Coſtüm und ſeine alte Sprache, und nicht einmal mehr der alte Geiſt war ihm zuletzt noch geblieben; aber ein neu Geſchlecht iſt neben ihm aufgewachſen und es iſt ihm fremd geworden: ſchwer iſt, im ſpäten Alter noch Freundſchaft mit der Jugend zu ſtiften. Die Blätter des ſtolzen, bis in den Himmel hineingewachſenen Baumes ſind welk geworden und traurig abgefallen; der Sonnenglanz, der einſt die päpſtliche Tiare umſtrahlte, iſt in dem Mond-

ſchein der weltlichen Macht erblaßt a); ſchauerlich verfol-
get die Nemeſis den, der im Namen Gottes jemals dem
Willen deſſelben zuwider gehandelt. Die Könige der Welt
haben gezittert vor ſeinem gewaltigen Arm und ſiehe! nun
liegt die dreyfache Krone zerbrochen im Staube; viel ſich
erhebendes Großes und Edles hat er niedergedonnert und
Denk- Preß- und Gewiſſens-Freyheit Jahrhunderte lang
gehemmet; und ſiehe! nicht einmal eine armſelige Bann-
bulle kann er jetzt noch zum Druck bringen oder zur Publi-
cität. Den rechten Päpſten ſchien immer mit ihrer weltli-
chen Herrſchaft Alles verlohren und weinend ſitzet auch jetzt
der hohe Prieſter von Rom, wie einſtmals jener von Je-
ruſalem, auf den Trümmern des untergegangenen Tem-
pels ſeiner Herrlichkeit und gedenket in ſtolzer Freude und
Wehmuth hoher Vergangenheit.

Bey jeder genaueren Vergleichung der Prinzipien, auf
denen die curialiſtiſche und biſchöfliche Anſicht des Papſt-
thums beruht, kann jetzt noch kaum für den unbefange-
nen Forſcher die Frage entſtehen, welches von beiden Sy-
ſtemen dogmatiſch den Vorzug verdiene: denn der faſt
allgemeine Glaube und die Ueberzeugung aller erleuchteten
Katholiken iſt jeder Antwort zuvorgekommen und hat
längſt für das Epiſcopalſyſtem entſchieden. Es beruhet
aber eigentlich und characteriſtiſch genommen dieſe Lehre
auf zwey Puncten, wodurch ſie auch dem innerſten Geiſte
des Katholicismus ſich auf eine für dieſelbe äußerſt vor-
theilhafte Weiſe anſchmiegt. Bey aller Achtung vor dem
Primat des Papſtes wird ihm das Epiſcopat doch an die
Seite geſtellet, als deſſen Gipfel und Spitze er iſt. Bey

a) Bekanntlich verglich Innocen-
tius III. ſeine geiſtliche Würde mit
der Sonne, die weltliche aber mit
dem Monde, welcher, ohne eigenes
Licht, von jener es borgen muß.

aller Autorität, welche der heil. Stuhl beſitzt, iſt er doch auch beſchränkt durch den, deſſen Repräſentant und Statthalter er iſt. Jenes iſt auch ſo conſequent, wie dieſes, durch das ganze Syſtem durchgeführt. Dort wird nämlich der Primat des Papſtes als weſentlich und dem Fundamente nach nicht als verſchieden gedacht vom Epiſcopat, als welches in jenem ſelbſt wieder dem ganzen Gehalte nach vorkommt. Es liegt nach dieſer Anſicht durchaus kein innerer Gegenſatz in dem Primat und Epiſcopat, welcher zuweilen nur durch die blindeſte Herſchſucht oder Schmeicheley aufgerichtet worden in dem unbeweisbaren Vorurtheil, daß das Epiſcopat an ſich nicht göttlicher Einſetzung ſey, ſondern nur gleichſam ein Ausfluß aus päpſtlicher Machtvollkommenheit. Die einzige Schwierigkeit macht dann hiebey nur noch der Jurisdictionsprimat, auf welchen der römiſche Stuhl von jeher Anſpruch machte, den aber die Meiſten der Epiſcopaliſten ihm abſprechen, Andere ihm immer noch zuſchreiben. Es iſt nicht zu leugnen, daß jene in der von ihnen einmal genommenen Richtung oft viel zu weit gegangen ſind, als daß ihre Meinung ſich noch mit den weſentlichſten Grundſätzen des Katholicismus vereinigen lieſſe. Der Papſt iſt doch in dieſem Syſtem auch kein bloßer Figurant oder Statiſt und keinesweges nichts, als ein römiſcher Biſchof b): alſo hat er auch nicht blos den Supremat der bloßen Ehre oder des Ranges (ordinis et honoris); denn wofür ſoll ihm dieſer gebühren äußerlich, wenn er nicht innerlich, weſentlich in mehrfacher Beziehung mehr iſt, als ein gewöhnlicher Biſchof und nicht wenigſtens vormals durch eigenthümliche Gewalt und Jurisdiction ſich ausgezeichnet und Verdienſte

b) Wie dieſes bekanntlich eine der Hauptideen iſt in der berühmten Histoire du drbit publique ecclesiastique de France. (Lond. 1737)

erworben hat. Wenn ſolche Jurisdiction nicht auch urſprünglich in der Stiftung des Papſtthums gelegen, alſo dogmatiſch und in der Idee nicht nothwendig zu finden wäre, ſo iſt ſie in jedem Fall doch ein hiſtoriſch hinzugekommener Vorzug, der mit dem Papſtthum ſo innig verwachſen, daß er für die Ueberzeugung des Katholiken kaum davon abzutrennen iſt: hier tritt die Tradition in die vollen Rechte des Rechts, wie jene hier faſt nichts anders iſt, als bloße Geſchichte. Den Primat der Jurisdiction alſo ihm unbedingt abzuſprechen, leidet der ganze Zuſammenhang nicht, in welchem dieſe Lehre mit weſentlichen Grundſätzen des Katholicismus ſteht. Worin nun aber im Einzelnen dieſer Jurisdictionsprimat beſtehe, ob er ein unumſchränkter ſey oder durch ariſtocratiſche Gewalt limitirt und temperirt, ob es eine bloße jurisdictio inspectionis oder regiminis, ob dieſes eine unmittelbare Jurisdiction ſey über die ganze Kirche oder nur eine mittelbare, darüber, wie auch über den verſchiedenen Sinn, in welchem ſelbſt dieſes Alles wieder zu nehmen, wird noch unter den Epiſcopaliſten immer geſtritten und es ſcheinet allerdings die letztere Meinung die dem Katholicismus am angemeſſenſten zu ſeyn. Dabey mag dann nur nie überſehen werden, was gar zu gern Alle vergeſſen, die dem römiſchen Stuhl nicht günſtig ſind, daß es etwas ganz verſchiedenes iſt, wenn im übrigen ächte Katholiken und wenn Proteſtanten, auch in der katholiſchen Kirche, dem Papſt nur einen Suprematus ordinis zuſchreiben: denn es iſt nicht nöthig immer dazu zu ſagen, was ſich von ſelbſt verſteht, daß er im ächtkatholiſchen Syſtem immer und auf jeden Fall zugleich die nöthige Epiſcopaljurisdiction und Autorität beſitzt, da er dieſe mit allen Biſchöfen ebenſogut gemein hat, als den Ruhm der Abkunft derſelben aus göttlichem

Recht und jene im Primat zugleich nothwendig enthalten ist und zwar im höchsten Grad.

Andrerseits insistiren die Episcopalisten auch sehr darauf, daß nie möchte vergessen werden, kein anderer als Christus selbst sey das Haupt und der Regierer der Kirche, wie vor seiner Auferstehung, so nach ihr nun und in alle Ewigkeit. Hiedurch besonders erscheinet die Lehre der Episcopalisten ungleich höher und religiöser, als die engherzige Lehre der Curialisten. Denn jene lassen nicht nur alle Puncte in der Peripherie nothwendig zusammenhängen mit dem Centrum der Einheit und ohne diesen Zusammenhang aus der Einheit herausfallen, mithin auch aus der Aechtheit des Glaubens, sondern sie sehen auch in ihrem Centrum ungleich mehr, als blos päpstliche Individualität und leere, willkührliche Persönlichkeit, sie lassen dieß Centrum selbst wieder nicht aus seinem nothwendigen Zusammenhang mit demjenigen herausfallen, dessen Repräsentant, Abbild und Statthalterschaft es ist. Darum halten sie einerseits in Beziehung nach innen dem Vicarius Christi immer dieß heilige Vorbild vor, damit er bey jedem Schritt ihm folge und binden ihn äußerlich an die Constitutionen und Canonen der Kirche, deren Execution er nicht nur als der erste und oberste aller Bischöfe besorgen, sondern die er auch, wo möglich, immer zuerst durch sein Beispiel befolgen soll c). Sie heben somit Alles auf,

c) Also alle französische Gelehrte, wie z. B. Natalis Alexander: — Unde Christus ait s. Petro: pasce oves meas, non oves tuas; Christus est summum et essentiale caput ecclesiae, in omnia membra influens eaque regens auctoritate excellentiae: summus pontifex ecclesiae caput est ministerialo secundarium, non intus in membra influens, sed exterius sub Christo et pro Christo regens, Christus ecclesiae sponsus et proprie, summus pontifex minus proprie — sponsavit eam sibi in fide et in sempiternum, se illi ita con-

ſie löſchen Alles aus, was er etwa noch gern nebenher ſeyn möchte, wenn dieſes für den Glauben und die Disciplin beeinträchtigend und gefährlich iſt; da hingegen dieſe Forderung der Päpſte und ihrer Schmeichler im Grunde nie etwas anderes wollte, als die Befugniß, ſich auſſer demjenigen, was ſie als Vicare und Nachfolger Chriſti zugleich zu leiſten hatten und neben dem Gebiet der Autorität, welche ihnen dazu eingeräumt war, ſich noch eine eigene Provinz für blos päpſtliche Willkühr, Herſchſucht und Despotie anlegen zu können d).

---

junxit, ut nec illa sponsum, nec ille sponsam repudiare possit: sum. pont. non est unum corpus cum ecclesia, sed est pars ecclesiae primumque mystici corporis Christi membrum, non est conjunctus ecclesiae in aeternum, sed quamdiu Pontifex fuerit: defuncto summo pontifice universalis ecclesia vidua non est, cujus sponsus Christus non moritur. Denique repudium Pontifex ecclesiae dare potest, abdicando pontificatum, sicut fecit Caelestinus V. et vicissim ecclesia potest ipsum repudiare, a Pontificatu removendo, ut removit Joannem XXIII. etc. Tom. VIII. diss. IV. p. 374. Alſo auch der berühmte Richer: Solus Christus est centrum et causa unitatis ecclesiae et clavem habet absolutae auctoritatis: Papa vero est duntaxat symbolum et figura ejusmodi unitatis, ut primus ministrorum Christi et ecclesiae: unde tantum conditionaliter claudit et aperit, si causa adsit justa canonice claudendi et aperiendi. Richer. in App. Hist. Concil. general. p. 415. Es liegt unverkennbar eine gewiſſe Zweideutigkeit in dem Ausdruck caput ministeriale ecclesiae, auf den Papſt bezogen und es iſt ein ganz anderer Sinn darin, wenn man das ministeriale auf Chriſtus oder die Kirche bezieht. Wenn z. B. Gerſon in ſeiner Rede vor der Synode zu Conſtanz den Papſt das caput secundarium ecclesiae oder die Synode zu Baſel ihn das caput ministeriale ecclesiae nannte, ſo bezogen beide den Ausdruck nicht zunächſt auf die Kirche, als wäre der Papſt nur der erſte Diener der Kirche, wie Planck anzunehmen ſcheint VI. S. 754. ſondern auf Chriſtus; und damit ſtimmte noch immer ganz wohl zuſammen, wenn ſie ihm zu Anfang die plenitudo potestatis zuſchrieb und den übrigen Biſchöfen die Beſtimmung in partem sollicitudinis.

d) Avouons donc de bonne foi, que les Papes des cinq ou six pre-

Jene beſſeren Grundſätze nun ſind nach der Behauptung der Epiſcopaliſten durchaus nicht neu, vielmehr ſehr alt und aus den beſten und glücklichſten Zeiten der Kirche ſtammend. Auch muß es als Reſultat ſtehen bleiben, daß dogmatiſch keine andere Lehre, als jene, die dem ganzen Syſtem convenienteſte und dem höchſten Alterthum der Kirche entſprechendſte iſt. Gleichwohl haben die Päpſte ſich jederzeit darüber hinweggeſetzt und ſo gehandelt, als ob kein Menſch jemals daran geglaubt hätte. Es iſt nicht zu leugnen, daß in einer bloß hiſtoriſchen Anſicht das Epiſcopalſyſtem viel verliert gegen den Papalismus, weil es an tiefeingewurzelten und ſelbſt rechtlichen Beſtand, an wiſſenſchaftlicher Befeſtigung und auch an Alter dem Papalſyſtem gar nicht vergleichbar iſt: — wir meinen an rechtlicher Begründung, ſofern auch im Katholicismus ein neu aufgekommenes Recht ein altes und ſeit Jahrhunderten geltendes verdrängen und Unrecht zu Recht werden und ſich Jahrhunderte ſo behaupten konnte; — an Alter, ſofern das Epiſcopalſyſtem höchſtens die acht erſten Jahrhunderte, das Papalſyſtem hingegen alle folgende bis auf den heutigen Tag für ſich anführen kann, wo immer, nachdem man endlich die Sache ſelbſt fahren zu laſſen gezwungen war, ſich noch die alte Anmaaßung behauptet und bis auf den heutigen Tag noch hie und da einen Vertheidiger gefunden hat.

---

miers siècles avoient raison de considerer l'utilité de l'église universelle, préferablement à ce qui pouvoit paroitre avantageux à leur personne ou à leur siège. Fleury Hist. eccles. diss. IV. n. 6. — Invicti fuere romani pontifices, cum canones ab ecclesiis, sede apostolica sive auctore sive probante susceptos vindicarunt; — invictos se rati, quamdiu, ut ipsi profitebantur, secundum canonum regulas paternorum rem gererent. Bossuet. Defensio declar. cleri gallicani. Tom. II. coroll. p. 408.

Man braucht, dieß alles zu beweisen und einzusehn, nicht einmal in die ersten oder mittleren und glänzenden Zeiten des Papstthums zurückzugehn, wo man wirklich kaum eine andere Form der ganzen Kirchenregierung kannte, als diese und nicht einmal selbst in die Zeiten des merklich schon immer mehr von seiner Höhe herabsinkenden Papstthums, wo der Protestantismus dieses System erschüttert und seinen Einfluß selbst in katholischen Ländern und an katholischen Höfen äußernd eine so ganz andere Ansicht des Papstthums bewirkt hatte — wer bewunderte nicht schon die Verblendung und Verstockung gegen alle bessere Wahrheit und Historie, den halsstarrigen Trotz in den gewaltsamsten Kämpfen, die unbeugsame Consequenz bey jeder Collision der päpstlichen und weltlichen Rechte und die Geschicklichkeit der Päpste noch in den drey letzten Jahrhunderten, womit sie selbst nach so mancher erlittenen Demüthigung und abgezwungenen Aufopferung gleich wieder so zu sprechen und zu handeln pflegten, als ob durchaus nichts vorgefallen wäre? — Auch wollen wir nicht einmal die Wunden zählen, die durch den Jansenismus und die vier Sätze der gallicanischen Kirche dem römischen Pontificat geschlagen wurden, da die Wirkung von jenem hauptsächlich noch ins siebzehnte Jahrhundert fällt, von diesen aber nachher noch besonders gesprochen werden soll: der insolenten, übermüthigen Art des Verfahrens, womit sie über alle laute Forderungen des veränderten Zeitgeistes kühn sich hinwegsetzten, hatten die Päpste allein alle die schlimmen Folgen zu danken, welche für den römischen Stuhl daraus entsprangen. Sondern nur einiger Haupterscheinungen aus der letzten Hälfte des letzten Jahrhunderts mögen wir noch gedenken, um einzusehn, wie treu die Päpste noch dem Systeme des Mittelalters anhingen und wie ritterlich sie dafür kämpften, um

einzuſehen, daß durch das Papſtthum ſelbſt in Ewigkeit keine Reformation deſſelben zu erwarten war und um zugleich die Wohlthat und Weisheit einer Veränderung einzuſehn, die in den neueſten Tagen von einer Seite her erfolgte, von der ſie freylich der letzte Papſt längſt gefürchtet und drohend kommen geſehen hatte.

Vollſtändiger und ſchärfer, gründlicher und gelehrter hatte noch Niemand das Papſtthum in der ganzen Unhaltbarkeit ſeiner bis dahin aus dem Mittelalter geretteten Formen dargeſtellet, durch kritiſche Beleuchtung des Fundaments, auf welchem es ruhet, ſo ſehr erſchüttert und ihm eine ſo unheilbare Wunde beigebracht, als der berühmte Johann Nicolaus von Hontheim. Dieſer gelehrte Weihbiſchof von Trier unternahm es im J. 1763. in einem eignen Werk e), die wahren Gränzen des päpſtlichen Primats mit Genauigkeit zu beſtimmen, die Rechte der Biſchöfe, der Kirche und der Conzilien gegen die Anmaaßungen des römiſchen Hofes mit Freymüthigkeit zu vertheidigen und nach Enthüllung und Vergleichung des alten und neuen Zuſtandes der Kirche mit großer Kraft und Fröm-

e) Justini Febronii Icti de statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis, liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus. Bullioni (Frankf. a. M.). 1763. 4. ed. alt. priore emendatior et multo auctior. Bull. 1765. mit allen Vertheidigungen, Zuſätzen und Anmerkungen vom J. 1770 — 74. 4 Voll. 4. Das Werk wurde bald auch ins Deutſche, Franzöſiſche, Italieniſche u. ſ. w. überſetzt und ſelbſt in Spanien und Portugall fleißig geleſen. Hierauf erſchien noch von ihm ſelbſt ein Auszug, verbeſſert und mit Zuſätzen vermehrt, auf den man ſich daher auch als die wahre und bleibende Geſinnung des Verfaſſers verlaſſen kann. Justinus Febronius abbreviatus et emendatus i. e. de statu ecclesiae tractatus ex sacra scriptura traditione et melioris notae catholicis scriptoribus adornatus, ab auctore ipso in hoc compendium redactus. Colon. et Francof. 1777. 4.

migkeit auf die Wiederherſtellung der verlohren gegangenen Freyheit chriſtlicher Kirche zu bringen. Das Bewußtſeyn ſeiner gerechten Sache, die Uebereinſtimmung vieler mit ihm Gleichgeſinnter und der Beifall einiger Höfe ſchützte ihn gegen die Verdammung des Buchs, welche ſchon am 27. Februar 1764. von Rom erfolgte und gegen ſoviele andere Verfolgungen deſſelben: denn Clemens XIII. verlangte ſogleich mit Ernſt und Nachdruck von allen deutſchen Erzbiſchöfen und Biſchöfen, daß ſie das Buch in ihren Diöceſen unterdrücken und Niemanden zu leſen erlauben ſollten f): er nannte das Buch ein peſtilenzialiſches, den Verfaſſer deſſelben einen Hauptfeind der römiſchen Kirche, der den römiſchen Stuhl, auf welchem die ganze Kirche ſtehe, umzuſtürzen ſuche und den man alſo nothwendig, wo man ihn ausfindig machen könnte, beſtrafen müſſe g). Funfzehn Jahre lang beharrete Febronius muthig in ſeinen Grundſätzen trotz aller päpſtlichen Drohungen und Verfolgungen, trotz aller jeſuitiſchen Machinationen und aller offenen und geheimen, gelehrten und ungelehrten Gegner, durch deren Streitſchriften die durch Febronius entzündete Flamme erſt recht in alle Weltgegenden hingewehet wur-

f) — ne in ullo quidem angulo, si fieri potest, totius tuae dioeceseos illi sit locus, ſchrieb der Papſt an die Erzbiſchöfe von Maynz und Cölln, Romanam cathedram, heißt es vorher, cui tanquam fundamento nititur catholica ecclesia, funditus conatur evertere. S. Walchs Geſch. des von Juſtino Febronio herausgegebenen Buchs und der darüber entſtandenen Streitigkeiten, in deſſen Neueſter Religionsgeſchichte. I. S. 145. Le Bret Magazin Th. V. S. 342. ff.

g) Ceterum, heißt es in dem Schreiben an die Biſchöfe — si quando innotescat, quis tam atrox et audax adversus romanam sedem coortus talia scripserit, ejus erit episcopi, in cujus dioecesi versetur, severe in illum animadvertere. Neueſte Religionsgeſchichte a. O. S. 152. ff.

de h). Schon hatten hie und da kirchliche Verbeſſerungen in Febronius Geiſte angefangen, die geiſtlichen Staatsgeſchäfte nahmen bereits einen freyeren Character an und überaus willkommen waren vielen Regierungen, Publiciſten und Staatsleuten von Tanucci's Geiſt dieſe Grundſätze geweſen, als plötzlich der Urheber derſelben ſelbſt auf eine unerwartete und noch jetzt nicht ganz begriffene Weiſe ſich zu einem Wiederruf ſeiner Grundſätze gezwungen fühlte i). War es ein äußerer oder innerer Zwang, wahrſcheinlich beides zugleich: der fromme und achtzigjährige Greis, müde der vielen Quälereyen, wodurch man ihm zugeſetzt, wollte doch, ſich bewußt ſo reinkatholiſcher Geſinnung, auch anerkannt als Rechtgläubiger ſterben. Die Freude, der man ſich über Febronius Palinodie zu Rom überließ, den Triumph, den Pius VI. auf eine ganz ungewöhnliche Art am erſten Weihnachtstage 1778. im Conſiſtorium über Febronius feierte k), hätte man allerdings ſich wohl erſparen können: denn unverlierbar waren doch einmal die Grundſätze des Buchs, mochte auch der Verfaſſer für ſich durch eine Retractation deſſelben geſorgt zu haben glauben, in den Geiſt der Zeit eingegangen; ſein Wiederruf allein konnte noch Niemand bewegen, die Grundſätze des Buchs zu verwerfen und ohne Unterlaß nagte ſeitdem die Idee dieſes Buchs am heiligen Stuhl l). Jede

h) A. O. I. S. 148. ff. VI. S. 177. ff.

i) In einem Schreiben an den Papſt vom 1. Nov. 1778. begleitet von einem andern des Erzbiſchoffs von Trier, Clemens Wenceslaus vom 15. November.

k) Acta in consistorio secreto, hab. a sanctiss. domino nostro Pio, divina prov. Papa sexto, feria sexta Decembr. 1778. etc. bey Walch N. Religionsgeſch. VII. S. 202. Schlegel K. G. des 18. Jahrh. S. 1060. ff.

l) Auch ſchrieb er bald darauf noch ſeinen commentarius in suam retractat. Pio VI. Pont. max. Kal. Nov. 1778. submissam. Francof.

liberale und nicht ganz gegen die Wahrheit verſtockte Regierung würde nach ſolcher einleuchtenden Darſtellung und gründlichen Vernichtung aller übelbegründeten Anmaaßungen wenigſtens gleich die volle Hälfte davon freywillig aufgeopfert, wenigſtens ſich ganz anders gegen den Urheber ſolcher Aufklärungen benommen haben: aber es hätte mögen noch zehnmal ſtärker oder gelinder gegen Rom geſchrieben werden, als es Febronius that: Rom blieb, was es immer war, unverbeſſerlich.

Dieß bewährte ſich ſchon wieder einige Decennien ſpäter m), und an einem der neueſten Beiſpiele zur Genüge als im Jahr 1786. die drey deutſchen geiſtlichen Churfürſten und Erzbiſchöfe nebſt dem Erzbiſchof von Salzburg, mehr, als ſie vielleicht ſelbſt zugeben mochten, von Febro-

---

ad Moen. 1781. 4. worin er, auslegend ſeinen Wiederruf, den Wunſch merken ließ, daß man zu Rom ſeine Retractation nur nicht gar zu ſtreng verſtehen möchte. Eine ausführliche Darſtellung des Febronianiſchen Streits findet ſich auch in den Religionsbegebenheiten mit unpartheiiſchen Anmerkungen fürs Jahr 1778. 1. Jahrg. 7. St. S. 501. ff. 9. St. S. 691. ff. u. 11. St. S. 806. ff. 2. Jahrg. 7. St. S. 485. ff.

m) Ja ſchon drey Jahre nach Erſcheinung des Febronianiſchen Werks, im J. 1769 hatten die drey geiſtlichen Churfürſten ſich zu Coblenz zur Behauptung aller jener Anſprüche und zur Klage über die nämlichen Beſchwerden vereinigt, welche zu Embs zur Sprache kamen. Sie übergaben dem Kaiſer eine Schrift von 31 Artikeln, welche der Emſer Punctation in vielen Stücken ähnlich ſiehet und von Joh. Nic. von Hontheim, als Bevollmächtigten des Churfürſten von Trier unterſchrieben iſt. Allein dazumal war es noch viel zu früh: denn der Kaiſer gab den Erzbiſchöfen nur folgende Antwort: K. Majeſtät könnten ſich zur Zeit in dieſe Beſchwerden nicht mengen; ſie ertheilten daher den Herren Erzbiſchöfen den Rath, daß ſich ein Jeder mit den ihn betreffenden Beſchwerden unmittelbar an den Papſt wenden möchte. S. Gravamina trium Archiepisc. — Electorum, Mogunt. Trevir. et Colon. contra curiam apostolicam a 1769. ad Caesarem delata. Le Bret Magazin für Staaten- und K. Geſch. VIII. S. 1 — 21. oder Gärtner Corp. jur. ecclesiast. catholicor. novioris, quod per Germaniam obtinet. II. p. 330. sqq. u. 346.

nischen Geiste entzündet, sich aufgemacht, den päpstlichen Ansprüchen ein Ziel zu setzen und sich zu jener berühmten Emser Punctation vereinigt hatten n), welche zunächst durch die päpstliche Nuntiatur in Cölln und die neuerrichtete in München o) veranlaßt, gleich von Anfang an auf eine ungleich allgemeinere Regeneration der deutschkatholischen Kirchenverfassung angelegt war p). Unter dem Schutz des kaiserlichen Oberhaupts des deutschen Reichs, unter günstigen Auspicien und unter großen Erwartungen Deutschlands begannen die vier Metropoliten des Reichs dieses große Werk. Einräumend, daß der Papst seinen Primat von Gott empfangen und dazu auch von ihm mit aller nöthigen Jurisdiction versehen sey, stellen sie doch in dieser noch in demselbigen Jahr dem Kaiser übergebenen Beschwerde zugleich jene zu Rom so verhaßten und noch in Febronius verdammten Grundsätze auf von göttlicher Institution des Episcopats, sie behaupten, daß Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, die

---

n) S. dieselbe nebst einer geistvollen Darstellung aller Verhandlungen darüber von Planck und die übrigen Actenstücke in dessen Neuester Kel. Gesch. I. 337 — 388. u. II. S. 397 — 496.

o) Das Nuntienwesen war dazumal gros und unerträglich geworden. Die päpstlichen Nuntien waren der deutschen Kirche nicht blos Gesandte, sondern wahre Vicare des Papstes, welche vollkommene Jurisdiction ausübend über die drey rheinischen Erzbischöfe in allen dem Papst reservirten Fällen Appellationen annahmen, Rechtssachen entschieden, Dispensen ertheilten, päpstliche Bullen im Reich publicirten, mit Vorkeigebung der Ordinarien in kirchlichen Dingen verfügten, so, daß ein solcher Nuntius mit seiner sogenannten Facultät sich wie ein Papst gebehrdete. Wie gros das Nuntienübel schon in frühern Zeiten war, kann man ersehen aus des jüngern von Mosers Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. Frankf. u. Leipz. 1788. 2 Bde. 8.

p) Denn dieses gaben sie in dem letzten Artikel deutlich genug zu erkennen. Bad Ems. Punct. a. S. S. 402. oder in Gärtner corp. jur. l. c. p. 348.

unumſchränkte Gewalt zu binden und zu löſen gegeben für alle Fälle, wo es die Nothwendigkeit und das Heil der Kirche erfordere, daß ſie nicht etwa vom Papſt in partem sollicitudinis berufen, ſondern verpflichtet ſeyen, ihre von Gott ihnen übertragene Rechte zu behaupten und ſie nicht durch päpſtliche Gewalt und durch Grundſätze des Betrügers Iſidors unterdrücken zu laſſen. Hieraus entwickelt ſie das den Biſchöfen in ihren Diöceſen zuſtehende vollkommene Dispenſationsrecht und ſie wünſchen auf immer und ewig alle widerrechtliche Recurſe an den Papſt, alle Exemtionsprivilegien geiſtlicher Orden abgeſchafft, dem Anſuchen um Erneuerung der facultatum quinquennalium, die mit allen biſchöflichen Rechten ſtreiten, den Publicationen päpſtlicher Bullen und Decrete in ihren Diöceſen ſelbſt ohne ihre Bewilligung, dem Nuntienweſen, überhaupt den eigenmächtigen Eingriffen des römiſchen Hofes in die innere Regierung der biſchöflichen Sprengel auf immer ein Ende gemacht. Aus dieſen, den römiſchen Ohren unerträglichen Hauptgrundſätzen folgen von ſelbſt noch mehrere andere Forderungen, bey deren dringender Vorſtellung und Erfüllung ſie ſich endlich noch nicht nur auf kaiſerliche Hülfe verlaſſen und berufen, ſondern auch auf eine allgemeine, wenigſtens eine nationelle Kirchenverſammlung.

Das glückliche Gelingen dieſes kühnen Schrittes unſerer Erzbiſchöfe hing dazumal ganz allein von dem feſten und redlichen Einverſtändniß mit ſämtlichen Biſchöfen ab. Der Kaiſer that Alles, was er vermochte q). Wenn Alle

q) Denn auſſer einigen unzweideutigen Schritten zur Beförderung der erzbiſchöflichen Sachen gab er ihnen in ſeinem Antwortſchreiben deutlich genug zu verſtehen, daß Alles hauptſächlich von der Ueber-

ſein Haus zu beſtellen und ſich vor Stürmen an einer andern Seite ſicher zu ſetzen. Alſo kam nun ſoviel wie nichts aus allen dieſen geräuſchvollen Bewegungen und Anſtrengungen heraus — doch in der That noch etwas mehr, als nichts! Denn weit entfernt, daß der römiſche Hof auf dieſe Angriffe nur im mindeſten nachgegeben hätte, oder von ſeinen alten Grundſätzen abgegangen wäre, weit entfernt ſelbſt, durch die kurz vorher noch ſo geräuſchvoll geweſenen Reformationsverſuche Joſephs II. auf andre Gedanken gebracht zu ſeyn, benutzte er nur die Bereitwilligkeit der Erzbiſchöfe zur Ausſöhnung u) dazu, ihnen zuletzt nach in einem eignen Manifeſt, welches ein ordentlich Buch war w), ihre Verirrung recht klar zu machen, ihre Beſchwerden als nichtig und grundlos, ihre Forderungen als unſtatthaft und die Wege, welche ſie eingeſchlagen, ſie geltend zu machen, ſelbſt als geſetzwidrig und gottlos darzuſtellen x).

Doch was das einzelne und verbundene abſichtliche Streben nicht vermochte, obgleich es an ſich ein weſentlicher Beitrag zum Ganzen war, das bewirkte der ſtille Gang der Zeit und das bewußtloſe Streben. Auf ganz andere Stützen, als bisher, mußte das wankende Papſtthum ſich verlaſſen, wenn es ſich noch ins neunzehnte Jahrhundert hinein erhalten wollten. Nur durch ſolche Tugenden, durch ſolche Gelehrſamkeit, Sanftmuth und Liberalität, als Benedict XIV. in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bewieß, konnte ein Papſt ſich noch Achtung und Liebe

---

u) Denn freylich thaten wenigſtens Trier und Salzburg gar zu ſtarke Schritte dazu. Planck angef. Orts. S. 484.

w) Sanctissimi domini Pii Papae VI. responsio ad Metropolitanos, Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis. Romae 1789. 4.

x) Man ſehe die ſchöne Critik dieſer Deduction bey Planck a. O. S. 471. ff.

erwerben. Bann und Interdict hatten ihre Schärfe und alles Furchtbare verlohren; die katholiſchen Höfe waren klug geworden. Aber es war doch nur eine ungewiſſe und zweideutige Hülfe, welche ein Papſt dem römiſchen Stuhl durch Tugenden dieſer Art, durch Demuth und Nachgiebigkeit leiſtete: denn alſo mußte er doch mehr oder weniger immer von ſeinem alten Geiſt, ſeiner übermüthigen Sprache und den ſtarren Trotz aufgeben, wodurch noch ſonſt die Päpſte die Würde ihres Stuhls unter den ſtärkſten Anſprüchen der weltlichen Mächte behaupten zu können glaubten. Wenn unter dem Pontificat eines ſo ausgezeichneten Papſtes, als Ganganelli war, das entſeelte Papſtthum doch nicht wieder zu Kräften kommen konnte, ſo lag die Urſach davon klar genug in der ganz veränderten Lage und Ordnung der Dinge, auf welche das Papſtthum mit ſeinen auf andere Zeiten und Sitten berechneten Anſprüchen nicht mehr paſſen wollte. Nicht ohne wunderbare Gefühle kann man ſehen, wie es von nun an nur als eine ehrwürdige Ruine oder Reliquie des Alterthums betrachtet ward und wie alle Krümmungen und Wege, welche die Päpſte einſchlugen, das Anſehen ihres Stuhles unter allen Veränderungen zu retten und in Ehren zu halten, von ſo ungewiſſem Erfolg waren. Bis dann endlich die Stunde ſchlug, in der mit dem Pontificat eine Veränderung erfolgte, von der die ganze Geſchichte deſſelben bisher nichts Aehnliches aufzuweiſen hat. Schon oft war Rom belagert, der Kirchenſtaat beſetzt, ein Papſt gefangen genommen und nach Frankreich gebracht, ein Stück nach dem andern vom Erbgut des reichen Apoſtels abgetrennt: aber immer waltete ein günſtig Schickſal über dem römiſchen Stuhl und noch in den ſtürmiſchen Zeiten der franzöſiſchen Revolution mußten Ruſſen und Türken, Engländer und Neapolitaner ſich vereinigen, dem Nachfol-

ger Petri ſein verlohrenes Gut wieder zu erkämpfen y). Unwiederbringlich hingegen iſt, was er durch ein Decret des größeſten Kaiſers der Welt mitten aus dem Kriege mit Oeſterreich im J. 1809. am 17. Mai eingebüßt; Ein Augenblick war hinreichend, die viermal gegründete zeitliche Herrſchaft der Päpſte z) auf immer zu vernichten. Denn durchdacht und planmäſſig, auf die vergangene und künftige Geſchichte weiſe berechnet iſt die Veränderung, welche Napoleon mit dem römiſchen Stuhl vorgenommen hat. Ein Senatusconſult vom 17. Februar 1810. enthält die definitive Verfügung über den Papſt a). Kraft dieſer Verordnung iſt der römiſche Staat mit dem franzöſiſchen Reich vereinigt und in zwey Departements getheilt b), Rom für die zweite Stadt des Kaiſerreichs erklärt c), wo ein Prinz von Geblüt oder ein Groswürdenträger den Hof des Kaiſers halten und der jedesmalige Kaiſer vor dem zehnten Jahre ſeiner Regierung ſich krönen laſſen ſoll d). Mit großer Weisheit ſind dem Papſt an verſchiedenen Orten des Reichs, wo er reſidiren will, Palläſte zugeſprochen und zwey Millionen Einkünfte von Ländereyen in verſchiedenen Theilen des Reichs gelegen und frey von aller Abgabe aſſignirt e): denn nicht ſo leicht wird es geſchehen können, daß die Ländereyen an verſchiedenen Orten ſich jemals wieder zu einem eigenen kleinen

y) S. Phil. Jac. von Huth Verſuch einer Kirchengeſchichte des achtzehnten Jahrhunderts. II. Bd. Augsb. 1809 8. S. 350. ff.

z) Durch die Päpſte unter Carl dem Großen und deſſen erſten Nachfolgern, durch Gregor VII. im eilften, Innocenz III. im dreyzehnten, Julius II. im ſechszehnten Jahrhundert — alſo mußte die weltliche Herrſchaft der Päpſte viermal gegründet werden. Sismondi Hist. des republ. ital. II. chap. 13. p. 300. sq.

a) Moniteur. Nro. 49. 18. Fevr. 1810.

b) Titre I. art. 1. 2.

c) Titre I. art. 6.

d) Titre I. art. 8. 10.

e) Titre III. art. 15. 16.

Gebiet und Kirchenstaat oder zu ausschließlichen Besitzthum vereinigen und so die verführerische Versuchung von neuem die Päpste reitze, ihr Heil im Zeitlichen und Irdischen zu suchen; auch sind die Ausgaben ans Cardinalcollegium und die Propaganda für kaiserliche Ausgaben erklärt f): es hört somit jenes auf, einen Senat oder ein Ministerium um den Papst zu bilden, die anderen päpstlichen Collegien sind entweder aufgehoben, oder einer besondern Reform unterworfen. Durch die Verordnung aber, daß der Papst einen Pallast zu Paris und Rom nothwendig haben müsse g), ist dafür gesorgt, daß er einerseits immer in der Nähe der kaiserlichen Regierung bleibt und daß doch andrerseits noch immer von einem heiligen Stuhl zu Rom oder vom römischen Stuhl die Rede seyn kann, auf welchem, dem Glauben der Katholiken zufolge, der Apostel Petrus selbst, als Primas der Kirche, fünf und zwanzig Jahre gesessen haben soll.

Zwey Artikel befinden sich jedoch noch in jenem Decret, die von allen unstreitig die wichtigsten und gegen welche jene die zeitliche und persönliche Existenz des Papstes betreffende Veränderungen kaum in Anschlag zu bringen sind. Jede fremde Souverainität ist unverträglich mit der Ausübung jeder geistlichen Autorität im Innern des Reichs, heißt es im zweiten Titel, der von der Unabhängigkeit des kaiserlichen Throns von jeder Autorität der Erde handelt h). Jener Artikel erfordert noch für sich eine genauere Bestimmung des Sinnes, in welchem ihn die französische Regierung

f) Titre III. art. 17.

g) Titre III. art. 15. Il en aura necessairément un à Paris et un à Rome.

h) Titre II. art. 1. Toute souverainité étrangere est incompatible avec l'exercice de toute autorité spirituelle dans l'interieur de l'Empire.

genommen hat und genommen wiſſen will. Möglich aber ſind von folgenden zwey Fällen der eine und andere. Wenn dieſe Verordnung den Sinn hat, daß ein Papſt nie auſſer Landes wohnen und von da aus niemals mehr, wie bisher, ſeine Reſcripte, Bullen und Breven in fremde Länder hinausſchicken ſoll, ſo iſt nach den vorhergehenden Veränderungen, die mit dem Papſt vorgenommen ſind, für Frankreich offenbar gut genug geſorgt. Wenn aber nun jener Artikel nicht blos für das franzöſiſche Kaiſerreich gelten ſoll, welches den bisherigen römiſchen Stuhl für ſich behält, ſondern wenn es als Prinzip und Grundſatz der Regierung angenommen werden kann, nach welchem ſie auch in allen übrigen Ländern verfahren wiſſen will, die den Papſt nicht in ihrer Mitte haben: ſo fließt auch daraus, daß den katholiſchen Kirchen derjenigen Länder, die nicht zu Frankreich gehören, durch die Vermittelung und Anordnung des großen Kaiſers die nämliche Wohlthat erwieſen werden ſoll. Die Ausübung jeder geiſtlichen Gewalt im Innern eines Landes ſoll offenbar nach dieſem Artikel jede fremde geiſtliche Souverainität ausſchließen. Es ließe ſich dieſemnach hoffen, daß für Deutſchland zunächſt ein eigener Primatenſtuhl errichtet würde, der nicht mehr, wie bisher, im Metropolitanverhältniß zum römiſchen Stuhl bliebe und wenn dann die nämliche Einrichtung auch in den übrigen, mit Frankreich alliirten und nicht alliirten Ländern durchgeführt werden ſollte, ſo würde nur noch ein eigener Gegenſtand der Aufmerkſamkeit dabey ſeyn, auf welchen Fuß man ſich dabey mit dem bisherigen Grundſatz des Katholicismus von dem Centrum der kirchlichen Einheit ſetzen würde oder mit der vierten Propoſition des franzöſiſchen Clerus vom J. 1682. i).

i) — summi pontificis decreta ad omnes et singulas ecclesias

Wenn aber einem Katholiken dieſe Schwierigkeit unbeſiegbar ſcheinen ſollte, ſo müßte man einen zweiten Fall annehmen, daß nämlich der Primat des Papſtes, nicht nur der der Ehre und des Ranges, den ihm auch ſo die ganze Welt nicht verweigern wird, ſondern auch der der Jurisdiction ſich im Sinne der franzöſiſchen Regierung allerdings wohl über alle katholiſche Kirchen aller Länder der Chriſtenheit erſtrecken ſolle, daß aber zugleich durch dieſelbe Weisheit, durch welche dieſe Verordnung eingegeben worden, auch dafür geſorgt werden ſolle, daß dieſer Jurisdictionsprimat ſo unſchädlich gemacht würde, daß man ihn nicht einmal einen directen fremden geiſtlichen Einfluß, vielweniger eine fremde geiſtliche Souverainität nennen könnte. Wie oft iſt nicht ſelbſt der Jurisdictionsprimat in jedem Sinne von einſichtsvollen Katholiken in Anſpruch genommen worden und mit wie großem Recht haben ſie nicht dagegen ſich auf die erſten, ſtillen, anſpruchsloſen Zeiten der chriſtlichen Kirche und des Pontificats zu Rom berufen und auf ſo manche dieſer erſten, frommen Biſchöfe, die dergleichen gar nicht für ſich begehrten und vielleicht nicht einmal etwas davon wußten k). Man könnte nun aber vielleicht doch noch einen ſolchen Jurisdictionsprimat ſtatuiren, aber ihm zugleich einen ſo unſchuldigen Sinn geben, wie es immer ſchon diejenigen der freyer denkenden Katholiken gethan haben, welche ihn nicht als jurisdictio regiminis ſondern blos inspectionis verſtehen und alſo dem Papſt blos einen mittelbaren Ein-

---

pertinere — wobey es freylich allerdings noch heißt: nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit. Bossuet l. c. p. 34.

k) Wir erinnern nur an die Lehre der de Dominis, le Courayer, der antidemiſſionairen Biſchöfe zu London u. a.

fluß auf die katholischen Kirchen aller Länder zuschreiben. Die Erzbischöfe und Bischöfe aller Länder communicirten und correspondirten sodann mit ihm über das Wohl und Wehe ihrer Kirchen; sie ersuchten ihn auch um seinen Rath in einzelnen Fällen, in denen sie seiner Weisheit mehr zutraueten, als ihrer eigenen; sie referirten ihm über die Verfügungen, welche sie in Einstimmung der Landesbehörden nöthig gefunden, auf daß er als Oberhaupt der Kirche von allen Dingen die nöthige Kunde erhielte. Er könnte sie seinerseits aufmerksam machen auf die alten und ächten Kirchengesetze, ohne jedoch dabey den Ton des Befehls anzunehmen; sie könnten ihm ihre neue Verordnungen vorlegen, ohne gerade seine Confirmation erst zu begehren. Selbst die Streitigkeiten der Bischöfe und Erzbischöfe unter einander könnten an ihn gebracht werden, ohne ihn gerade als höchsten Richter darin aufzurufen, selbst die Criminalfälle der Bischöfe könnten durch seine Hände gehen, ohne gerade in den seinigen hängen zu bleiben. Ja selbst von den ausserwesentlichen Vorrechte des Pontificats könnten zur Noth noch einige ihm gelassen werden, z. B. die Translation der Bischöfe, die Erection neuer Bisthümer könnte durch seine Vermittelung geschehen, wenn er nämlich mit der jedesmaligen Landesbehörde gehörig darüber conferirte und sich dabey billig finden ließe. Durch ein solches Verhältniß wäre doch fürwahr die Einheit der Kirche gut genug respectirt und doch zugleich seine Jurisdiction hinlänglich beschränkt und nicht mehr eine fremde Souverainität zu nennen.

Welcher von diesen beiden möglichen Fällen auch eintreten mag, in jedem Fall darf man gewiß seyn, daß die persönliche Einsicht des großen französischen Kaisers, unterstützt von den einsichtsvollesten Räthen aus dem katholischen Clerus, einen Weg zu finden wissen wird, auf

welchem ſich die Rückſicht auf weſentliche Lehren des Katholicismus mit den Intereſſen der Politik vereinigen läßt l).

Der andre Artikel von noch höherer und unſäglich folgenreicher Wichtigkeit, iſt die Verordnung, daß die Päpſte gleich nach ihrer Erhebung ſchwören ſollen, nie etwas zu unternehmen gegen die vier Propoſitionen der gallicaniſchen Kirche m). Man kann wohl ſagen, daß das von ſeiner urſprünglichſten Beſtimmung degenerirte Papſtthum ſeit den tiefſten Zeiten des Mittelalters eben in der conſtanten Leugnung und Verwerfung des Inhalts jener vier Sätze beſtand; daß von den Päpſten ſeitdem immer das directe Gegentheil geglaubt und gethan wurde und alle Anbeter der Päpſte haben daher auch, wie dieſe ſelbſt, von jeher jene vier Sätze für den wahren Greuel der Verwüſtung gehalten, der an heiliger Stätte aufgepflanzt worden n). Laut haben ſie dagegen geſchrieen, ein neuer Glaube und eine neue Glaubensformel ſey es geweſen, die man auf jenem berühmten Convent ſanctionirt: laut haben ſelbſt

---

l) Der Convent der Biſchöfe, auf Befehl des Kaiſers zu Paris verſammelt, hat die ihm vorgelegten Fragen: ob der Kaiſer oder ſeine Miniſter irgend ein Attentat auf das Concordat gemacht und 2) ob der Zuſtand des Clerus ſich im Allgemeinen gebeſſert oder verſchlimmert, ſeitdem das Concordat in Erfüllung iſt, nach den Wünſchen der Regierung beantwortet. Moniteur Nro. 61. 2. Mars. 1810. Durch eine beſondere Verfügung des Kaiſers iſt auf Vorſchlag jener Biſchöfe verordnet worden, daß einzig die Verfügungen der Pönitenziaria, als blos das Gewiſſen betreffend, ohne Autoriſation von Seiten des Staats, gelten ſollen. Monit. l. c.

m) Titre II. art. 13. Lors de leur exaltation les Papes prêteront serment, de ne jamais rien faire contre les quatre propositions de l'Eglise gallicane, arretées dans l'assemblée du clergé en 1682.

n) Bossuet Defens. praevia dissert. p. 7. c. 6. c. 19.

Päpſte, wie Alexander VIII. dagegen proteſtirt und die Declaration des Clerus verdammt; Innocenz XI. unter welchem jene vier Sätze promulgirt wurden, obgleich ſie ſchon im J. 1663. in einer berühmten Erklärung der Sorbonne der Hauptſache nach aufgeſtellet waren, erließ ſogar einen heftigen Brief an alle Biſchöfe von Frankreich, worin er ihnen wegen ihrer gottloſen Nachgiebigkeit gegen den König die ſtärkſten Vorwürfe machte und zugleich alle Schlüſſe ihrer Verſammlung caſſirte o). Aber gründlich iſt ihnen erwiedert worden, daß nicht ein neues Dogmendecret damit aufgeſtellt, ſondern nur unter den verſchiedenen Meinungen und Anſichten des Primats nur dieſe als die allein wahre und beſte gewählt worden ſey, der alle andere, als gleich verwerflich und unvereinbar mit der wahren Lehre, weit nachzuſetzen ſeyen p). Auf ausdrücklichen Befehl Ludwigs XIV. begab Boſſuet, der Biſchof von Meaux, ſich an eine ausführliche Widerlegung jener Angriffe und an eine Vertheidigung jener vier Sätze, die er noch kurz vor ſeinem Tode vollendete. Gleichwie nun ſchon im Namen des zu Paris im J. 1682. verſammelten Clerus die Declaration für alle Kirchen in Frankreich gültig ſanctionirt und durch ein eigenes Schreiben des Convents an alle Kirchen geſandt, von Ludwig XIV. aber noch durch ein eignes Edict vom 23. März 1682. verboten wurde, irgend etwas dawider zu lehren und verlangt wurde, daß

o) In gleichem Geiſt verdammte noch Pius VI. in einer eigenen Bulle vom J. 1794. das Conzilium von Piſtoja und den Gebrauch, den es zur Unterſtützung ſeiner Irrthümer von den vier Artikeln gemacht.

p) Bossuet l. c. Will man ſehen, was ein feiner franzöſiſcher Curialiſt bey aller großen Ehrerbietung gegen die vier Artikel doch noch in dieſelben hinein- und aus denſelben herausbringen kann, ſo muß man den Barruel vergleichen, der hier ordentlich ſcharfſinnig wird. II. S. 101. ff.

alle Universitäten, Collegien und Facultäten die Declaration unterschreiben, sie alle Jahr erläutern und von jedem Doctoranden diese Lehren in einer seiner Thesen vertheidiget werden sollen q): also hat auch die neue französische Regierung befohlen, daß alle Lehrer der Theologie u. s. w. die Declaration beschwören und daß jene vier Sätze allen katholischen Kirchen in Frankreich feierlichst als gemeinsam declarirt werden sollen r).

Doch der merkwürdigste Umstand hiebey bleibt immer, daß der Papst selbst bey seiner Besteigung des heiligen Stuhls jene vier Propositionen beschwören muß s). Je

q) Bossuet l. c. p. 41. sq. Barruel a. O. S. 97. ff.

r) Moniteur l. c. titre II. art. 14. Les quatre propositions de l'Eglise gallicane seront declarées communes à toutes les Eglises catholiques de l'Empire. Und dieß ist geschehen durch ein Decret vom 25. Febr. im Moniteur. Nro. 60. 1. Mars. 1810. wo zugleich das Edict von Ludwig XIV. zum Generalgesetz des Reichs declarirt ist.

s) Wir halten für nöthig, unter diesem Gesichtspunkt hier die vier Artikel vollständig und genau folgen zu lassen. Obgleich der Einleitungsworte nicht immer gedacht wird, wo man von ihnen spricht, so mögen sie doch zuerst hier stehen, weil sie einige merkwürdige Punkte enthalten. Ecclesiae gallicanae Decreta et Libertates a Majoribus nostris tanto studio propugnatas, earumque fundamenta sacris Canonibus et Patrum Traditione fixa multi dirnere moliuntur; nec desunt, qui earum obtentu Primatum b. Petri ejusque successorum Romanorum Pontificum a Christo institutum iisque debitam ab omnibus Christianis obedientiam, Sedisque Apostolicae, in qua fides praedicatur et unitas servatur Ecclesiae, reverendam omnibus gentibus majestatem imminuere non vereantur; Haeretici quoque nihil praetermittunt, quo eam potestatem, qua pax Ecclesiae continetur, invidiosam et gravem regibus et populis ostentent iisque fraudibus simplices animas ab Ecclesiae matris Christique adeo communione dissocient. Quae ut incommoda propulsemus, Nos Archiepiscopi et Episcopi Parisiis mandato regio congregati, Ecclesiam gallicanam repraesentantes, una cum veteris ecclesiasticis viris nobiscum deputatis, diligenti tractatu habito, haec sancienda et declaranda esse duximus. Ap. Bossuet l. c. p. 33.

weniger die Päpſte aus der Geſchichte ihres Stuhls etwas der Art anzuführen wiſſen t), deſto nothwendiger haben ſie alle dieſe Maaßregel gemacht. Sie haben nach einer ihnen nicht gebührenden, weder durch Chriſtus noch durch den Primat des Apoſtels ihnen verheißenen, unabhängigen, ſelbſt alle weltliche Throne beherrſchenden Gewalt getrachtet und ohne daß nun gerade durch Leiſtung jenes Eides der von Gott geſtiftete Primat im mindeſten verletzt und herabgeſetzt würde, iſt nur der weltliche Thron des Papſtes, freylich um einige beträchtliche Stufen weiter herabgerückt und von der Regierung des Landes, in welchem er ſich künftig befinden wird, abhängig gemacht worden. Wie weit ſich dieſe Abhängigkeit aber erſtrecken wird, ob weiter noch, als auf das placetum der Regierung für alle ſeine Verordnungen, oder ob die Regierung ihm nicht noch manche ſonſt an den römiſchen Stuhl gezogene Geſchäfte abnehmen wird, dieß iſt, wie überhaupt der Gang, in welchen die eigentlichen Primatsgeſchäfte im Verhältniß zu allen Kirchen der Chriſtenheit eingeleitet werden, zur Zeit noch unbekannt. Vor der Hand muß er der erſten Propoſition zufolge ſchwören, daß er ſeine geiſtliche Macht von der weltlichen der Könige und Fürſten wohl und genau unterſcheiden und daß er ſich keiner Gewalt über den Staat, weder einer directen noch einer indirecten, am wenigſten aber der Gewalt bewußt ſeyn will,

---

t) Allerdings hatte ſchon einmal eine andere Behörde, eine allgemeine Kirchenverſammlung, nämlich die zu Baſel in ihrer 23. Sitzung dem Papſt einen Eid auf den Inhalt des zweiten unſerer vier Artikel und neben der Eidesformel noch dazu vorgeſchrieben, daß er bey der jährlichen Gedächtnißfeyer ſeiner Krönung von dem älteſten Cardinal unter der Meſſe feierlich an ſeinen geſchworenen Eid erinnert werden ſolle, Basileense Sess. XXIII. c. 2. — allein man weiß ja, wie es leider damit ging. S. Planck VI. S. 734. ff.

Könige abzusetzen, Unterthanen vom Eid der Treue zu entbinden u. s. w. u). Eingeschlossen liegt zugleich in dem Schwur auf diesen Artikel, daß er die gewaltsamen Eingriffe sovieler seiner Vorgänger in die weltliche Macht, die Anmaaßungen eines Gregor, Innocenz, Bonifacius u. a. herzlich misbilliget und verabscheut und die Bullen und Breven dieser Art sämtlich verwirft, als unwürdig des apostolischen Stuhls und ganz wider Gottes Gebot. Was edlere und heiligere Päpste, als jene genannten, insgeheim und stillschweigend misbilligten, aber stillschweigend, um wenigstens so noch die alte Papstconsequenz zu retten, daß muß der neue Papst künftig laut und öffentlich vor den Augen der Welt verdammen. — Zum andern muß er schwören, daß er die Decrete der vierten und fünften Sitzung des Conziliums zu Constanz über die höchste

---

u) I. Primum: b. Petro ejusque successoribus Christi Vicariis ipsique Ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium, a Deo traditam potestatem, dicente Domino: regnum meum non est de hoc mundo, et iterum: reddite ergo quae sunt Caesaris Caesari et quae sunt Dei Deo; ac proinde stare apostolicum illud: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit: non est enim potestas: nisi a Deo: quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt, itaque qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit. Reges ergo et Principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium Ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus Ecclesiae quam Imperio utilem, ut verbo Dei, Patrum Traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. l. c. Barruel findet für nöthig, bey Vertheidigung der Orthodoxie dieses Artikels, besonders bemerklich zu machen, daß der weltlichen Macht darum noch nicht der Schlüssel zum Himmelreich zukomme „und daß, wenn die Gewalt Petri die Empörung gegen den Kaiser nicht rechtfertigt, durch die Gewalt des Kaisers auch die Empörung gegen Petrus noch nicht gerechtfertiget wird.“ a. a. O. S. 109.

Autorität der Generalconzilien, selbst über den Papst, unverbrüchlich halten und den jesuitischen Ausreden nicht beistimmen will, welche jene Decrete als zweifelhafter Autorität oder als blos zur Zeit eines Schisma geltend vorgestellet haben w). Durch die Verpflichtung des Papstes auf diesen Artikel sind alle bisherige, unlautere, rein persönliche, nicht auf den allgemeinen Nutzen der Kirche sich beziehende Ansprüche und Prätensionen einmal für immer abgeschnitten, alle Appellationen von einem Generalconzilium an den Papst für ungültig und widerrechtlich erklärt; es ist also dadurch dem alten Streit, ob der Papst über einem Conzilium, oder dieses über ihm sey, ein Ende gemacht. Zum dritten muß er durch seinen Schwur den Umfang und die Gränzen seiner ganzen geistlichen Gewalt auf die heiligen Canonen beschränken und dabey auch die provinziellen Regeln, Institute und Gewohnheiten der Landeskirchen respectiren x). Dieser Artikel ist in großer und

w) II. Sic autem inesse Apostolicae Sedi ac Petri successoribus Christi vicariis rerum Spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant sanctae oecumenicae Synodi Constantiensis a Sede Apostolica comprobata, ipsoque Romanorum Pontificum ac totius Ecclesiae usu confirmata, atque ab Ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium, quae sessione quarta et quinta continentur, nec probari a gallicana Ecclesia, qui eorum decretorum, quasi dubiae sint auctoritatis ac minus approbata, robur infringant, aut ad solum schismatis tempus Concilii dicta detorqueant. l. c. Die beiden Decrete der Synode zu Constanz s. oben in dem vierten Kapitel, vom Episcopat. Man sehe auch, wie Barruel diesen Artikel entkräftet. a. D. S. 113.

x) III. Hinc Apostolicae potestatis usum moderandum per Canones Spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos: valere etiam regulas, mores et instituta a Regno et Ecclesia gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem Apostolicae Sedis, ut statuta et consuetudines tantae Sedis et Ecclesiarum consensione firmatae propriam stabilitatem obtineant. l. c.

weiter Allgemeinheit ausgesprochen und macht noch speciellere Verfügungen nöthig, besonders und vor allen Dingen eine Auswahl der ächtesten und heiligsten Canonen aus ihrer bisherigen Vermischung mit den unächten und unheiligen. Im vierten Artikel wird endlich die geistliche Pflicht und Gewalt des Papstes hauptsächlich mit dem Glauben in die innigste Verbindung gesetzt und angenommen, daß seine Decrete von dieser Art für alle und jede Kirche verbindlich seyen, doch also, daß sie mit keinem der vorhergehenden Artikel streiten und das Urtheil des Papstes nicht für unverbesserlich angenommen wird y). Das Phantom päpstlicher Unfehlbarkeit ist hiemit in seinem letzten Keime zerstört und dem Consensus der Kirche sowohl ausser, als auf einem Generalconzilium die höchste Stelle vindicirt z).

Mit der Annahme, Beschwörung und Haltung dieser Artikel ist nun das Papstthum in seiner bisherigen Art, als ein zusammenhängendes Ganzes mit einem bestimmten Princip und eigenthümlichen Character rein abgeschlossen. In welcher Art das neue sich darstellen und historisch entwickeln wird, läßt sich nach den vier Artikeln wohl ziemlich gewiß errathen, aber nicht in voraus erleben.

In diesem Artikel findet Barruel eine wahre Huldigung gegen den römischen Stuhl. a. O. S. 118.

y) IV. In fidei quoque quaestionibus praecipuas Summi pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas Ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit.

Quae accepta a Patribus ad omnes Ecclesiae Gallicanae atque Episcopos iis Sp. S. auctore praesidentes, mittenda decrevimus; ut id ipsum dicamus omnes, simulque in eodem sensu et in eadem sententia. l. c.

z) Barruel freylich lehrt, daß hiermit die persönliche Infallibilität des Papstes nicht angetastet, sondern stehen gelassen, und nur alles Speculiren darüber als überflüssig angenommen worden sey. a. O. S. 124.

Nur überſehen darf dabey nicht werden, daß es doch nur das bisherige Papſtthum iſt, wie es ſich hiſtoriſch in allen Jahrhunderten, ſeit dem achten beſonders, gezeigt, gegen welches die neuen Verordnungen gemacht wurden, nicht aber der Primat des Apoſtels und ſeiner Nachfolger unmittelbar, der dabey unverſehrt geblieben iſt: die Idee, von der die neue franzöſiſche Regierung, wie die vormalige, ſich dabey leiten ließ, war vielmehr und im Gegentheil keine andere, als eben dadurch den apoſtoliſchen Stuhl von allen Fremdartigkeiten zu reinigen und ihn in ſeine alte, urſprüngliche und erhabene Würde wieder einzuſetzen. Und in dieſem Betracht iſt gewiß die Weisheit der Abſicht nicht zu verkennen, die Frömmigkeit der Tendenz der höchſten Ehrerbietung werth und die Kräftigkeit der Maaßregeln zu dieſem Zweck für eine wahre Wohlthat zu achten, die dadurch der katholiſchen Kirche erwieſen worden iſt.

Wie aber, möchte man fragen, läßt ſich wohl ſagen, daß die Reformation des Papſtthums vollendet ſey, ſo lange das Papalſyſtem ſelbſt noch nicht umgeſtürzt iſt und jenes alte kanoniſche Recht in einigem Anſehen bleibt, welches kaum eine andere Beſtimmung hatte, als das Papſtthum ſelbſt in ein Syſtem zu bringen, es wiſſenſchaftlich und rechtlich zu begründen und es auf dieſem Wege gegen alle Stürme der Zeit und gegen alle Angriffe der Critik zu verewigen. Darauf hatte es ja, wie bekannt, ſchon der betrügeriſche Iſidorus abgeſehen, der zu derſelbigen Zeit, wo in Deutſchland, Frankreich und Spanien der Kanonencodex des kleinen Dionyſius in Aufnahme gekommen war, mit ſeiner falſchen Waare die Nationen betrog und bewog, gegen ſeine erdichteten Geſetzesſchreiben, mit Namen von ehrenwerthen Päpſten des Alterthums geſchmückt, die alte, tüchtige und ächte Kanonenſammlung

fahren zu laſſen a). Nachdem Iſidorus, der falſche, einmal einen ſo ſchönen Anfang gemacht, traten natürlich die Päpſte zuerſt dazwiſchen, um das neue Recht überall einzuführen und geltend zu machen b). Die falſchen Decretalen ſchlichen ſich hie und da in die alten Kanonenſammlungen ein und Päpſte, wie Nicolaus I. und Hadrian II., beriefen ſich ſchon im neunten Jahrhundert ganz keck darauf. Noch erregte zwar der befremdende Ton dieſer erdichteten Briefe einigen Widerſpruch; aber ſelbſt ein ſo tapferer Held der Kirche, wie Hincmar von Rheims, widerſprach nicht geradezu dem Anſehen der Decretalen, ſondern ſuchte voll Ehrerbietung nur ihre Härten zu mildern und ſie mit den alten Kirchengeſetzen in Harmonie zu bringen c). Die Kanonenſammlungen von Burkard von Worms und die von Ivo von Chartres bahnten ſich nebſt den ihnen inſerirten falſchen Decretalen um ſo leichter den Eingang, jene in Deutſchland, dieſe in Frankreich, da beide berühmte Biſchöfe, und Provinzialſynoden dazumal ſelten

---

a) Nur die franzöſiſche Nation vettete in ſpäteren Zeiten, als Alles ſchon unter die Sclaverey des Pſeudiſidorus gefallen war, mehrere ſchätzbare Reſte und Trümmer des ächten kanoniſchen Alterthums und gründete darauf in der Folge ihre berühmte Kirchenfreyheit. Alſo drückt Doujat ſich hierüber aus. Quod clerus gallicus in multis ad jurisdictionem atque ad disciplinam pertinentibus singulari jure utitur, id ne vitio verti a quoquam, nec cuiquam mirum videri debet: praesertim cum pleraque juris nostri ex communibus priscorum canonum fontibus derivata sint. Horum quidem observationi majores nostri paulo arctius, quam finitimae nationes inhaeserunt. At eadem illis concessa facultas erat: quam si qui nonnullis in rebus sibi praeripi passi sunt, nihil est, quod nunc de nobis quaerantur, aut vero nobis invideant. Doujat Spec. Jur. ecclesiast. apud Gallos receptl. c. 1. n. 5.

b) Man ſehe nur einen Brief von Nicolaus I. an die franzöſiſchen Biſchöfe vom J. 865. im Decr. dist. XIX. can. 1.

c) Opp. Tom. II. opusc. 55. capitulor. advers. Hincm. Laudens. p. 544.

waren, um noch eine Bedenklichkeit der Critik dagegen anzubringen, die ohnehin nicht im Geſchmacke des Zeitalters war d). Alſo ward nun der ganze Zuſtand der abendländiſchen Kirche gänzlich verändert, durch ein neues Recht das alte vertilgt und nur die griechiſche Kirche, von ſolchen Leiden und Neuerungen frey, blieb auch der alten und urſprünglichen Kirchenverfaſſung in ungleich höherem Grade, als die lateiniſche, getreu e).

Als nun vollends in der Mitte des zwölften Jahrhunderts das neue kanoniſche Recht eine academiſche Wiſſenſchaft und der Strom iſidoriſcher Fabricate auch in das Decret hineingeleitet wurde, welches Gratianus zu Stande brachte, ſo ging die neue Waare nicht nur auch in die Decretalen der folgenden Päpſte, eines Gregor IX. und anderer ſeiner Nachfolger über, ſondern dieſe ſpäteren Decretalſchreiben wurden ſelbſt mit jenem Decret unter verſchiedenen Namen zu einem kanoniſchen Rechtskörper zuſammengefügt, der an Monſtroſität, Uncritik und Geſchmackloſigkeit ſeines Gleichen nicht hat f). Man kann nicht beweiſen, was gewöhnlich angenommen wird, daß Gratianus Compilation und die ganze Maſſe der ihr folgenden Decretalen blos in den disciplinariſchen Verhältniſſen des römiſchen Stuhls zur Kirche eine große Revolution hervorgebracht hat: wenn nur, was über die Kirchenverſammlungen und die unermeßlich weit ausgedehnte Autorität des Papſtes daſelbſt zu Geſetzeskraft erhoben wor-

d) Zallwein Opp. II. quaest. I. c. 5. §. 6.

e) Fleury disc. III. in der Hist. eccles. n. 2 sqq. Eybel I c. III. p. 166. sqq.

f) S. Glück Praecognita jur. eccles. p. 30. sq. J. H. Boehmer de var. decr. Grat. font. etc. vor ſeiner Ausgabe des corp. jur. can. p. XVII. sq. Febron. p. 233. sqq. Spittler im Magaz. für Kirchenr. und Kirchengeſch. 1. St. S. 23. ff. Planck a. O. V. S. 740. ff.

den g), in aufmerksame Betrachtung genommen wird, so läßt sich nicht verkennen, daß nicht nur die frühere dogmatische Lehre vom göttlich gestifteten Primat des Papstes dadurch mannichfaltig verunstaltet, sondern diesem selbst an mehreren Seiten eine solche Form gegeben wurde, wodurch selbst in das innerste Heiligthum des dogmatischen Systems große Neuerungen hineingetragen wurden. Denn haben die Päpste jener Zeit und so viele Jahrhunderte mit ihnen dieses nicht selbst für das allerwichtigste Dogma gehalten, daß Alles in der Kirche ihrer unbedingten Machtvollkommenheit und Superiorität, nach welchem ein Papst als der einzige Ordinarius in der Kirche zu verehren sey, blind sich unterwerfen müsse und wo hätten die Päpste auch jemals in ihrer Praxis einen so scharfen Unterschied statuirt zwischen dem Dogma und der Disciplin, wie er wohl in der Idee und Wissenschaft vorkommt und noch dazu in Zeiten, wo kein Widerspruch, keine Stimme der Critik sich dagegen erhob? Dieß floß ja nicht nur richtig aus dem universellen Episcopat, als der Hauptidee, welche durch die neue kanonische Rechtswissenschaft erst recht zu allgemeiner Kunde und Anerkennung gebracht wurde, sondern auch aus der Art schon, wie man die Gesetzesschreiben der folgenden Päpste, wie man die Clementinen und Extravaganten so unbedingt und innig dem allgemeinen geistlichen Rechtskörper anschloß und aus der ganz unbedingten legislativen und executiven Gewalt, welche die Päpste wirklich ausübten, um das Gebäude ihrer Universal-Monarchie zu vollenden.

---

g) Welches Alles schon van Espen fleißig gesammelt in s. brevi comment. ad I. part. decreti Grat. C. Febron. l. c. p. 234. Blau kritische Gesch. der kirchlichen Unfehlb. S. 225. ff.

weniger die Päpſte aus der Geſchichte ihres Stuhls etwas der Art anzuführen wiſſen 1), deſto nothwendiger haben ſie alle dieſe Maaßregel gemacht. Sie haben nach einer ihnen nicht gebührenden, weder durch Chriſtus noch durch den Primat des Apoſtels ihnen verheißenen, unabhängigen, ſelbſt alle weltliche Throne beherrſchenden Gewalt getrachtet und ohne daß nun gerade durch Leiſtung jenes Eides der von Gott geſtiftete Primat im mindeſten verletzt und herabgeſetzt würde, iſt nur der weltliche Thron des Papſtes, freylich um einige beträchtliche Stufen weiter herabgerückt und von der Regierung des Landes, in welchem er ſich künftig befinden wird, abhängig gemacht worden. Wie weit ſich dieſe Abhängigkeit aber erſtrecken wird, ob weiter noch, als auf das placetum der Regierung für alle ſeine Verordnungen, oder ob die Regierung ihm nicht noch manche ſonſt an den römiſchen Stuhl gezogene Geſchäfte abnehmen wird, dieß iſt, wie überhaupt der Gang, in welchen die eigentlichen Primatsgeſchäfte im Verhältniß zu allen Kirchen der Chriſtenheit eingeleitet werden, zur Zeit noch unbekannt. Vor der Hand muß er der erſten Propoſition zufolge ſchwören, daß er ſeine geiſtliche Macht von der weltlichen der Könige und Fürſten wohl und genau unterſcheiden und daß er ſich keiner Gewalt über den Staat, weder einer directen noch einer indirecten, am wenigſten aber der Gewalt bewußt ſeyn will,

---

1) Allerdings hatte ſchon einmal eine andere Behörde, eine allgemeine Kirchenverſammlung, nämlich die zu Baſel in ihrer 23. Sitzung dem Papſt einen Eid auf den Inhalt des zweiten unſerer vier Artikel und neben der Eidesformel noch dazu vorgeſchrieben, daß er bey der jährlichen Gedächtnißfeyer ſeiner Krönung von dem älteſten Cardinal unter der Meſſe feierlich an ſeinen geſchworenen Eid erinnert werden ſolle, Basileense Sess. XXIII. c. 2. — allein man weiß ja, wie es leider damit ging. S. Planck VI. S. 734. ff.

Könige abzusetzen, Unterthanen vom Eid der Treue zu entbinden u. s. w. u). Eingeschlossen liegt zugleich in dem Schwur auf diesen Artikel, daß er die gewaltsamen Eingriffe sovieler seiner Vorgänger in die weltliche Macht, die Anmaaßungen eines Gregor, Innocenz, Bonifacius u. a. herzlich misbilliget und verabscheut und die Bullen und Breven dieser Art sämtlich verwirft, als unwürdig des apostolischen Stuhls und ganz wider Gottes Gebot. Was edlere und heiligere Päpste, als jene genannten, insgeheim und stillschweigend misbilligten, aber stillschweigend, um wenigstens so noch die alte Papstconsequenz zu retten, daß muß der neue Papst künftig laut und öffentlich vor den Augen der Welt verdammen. — Zum andern muß er schwören, daß er die Decrete der vierten und fünften Sitzung des Conziliums zu Constanz über die höchste

---

u) I. Primum: b. Petro ejusque successoribus Christi Vicariis ipsique Ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium, a Deo traditam potestatem, dicente Domino: regnum meum non est de hoc mundo, et iterum: reddite ergo quae sunt Caesaris Caesari et quae suat Dei Deo; ac proinde stare apostolicum illud: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit: non est enim potestas: nisi a Deo: quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt, itaque qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit. Reges ergo et Principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium Ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus Ecclesiae quam Imperio utilem, ut verbo Dei, Patrum Traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. l. c. Barruel findet für nöthig, bey Vertheidigung der Orthodoxie dieses Artikels, besonders bemerklich zu machen, daß der weltlichen Macht darum noch nicht der Schlüssel zum Himmelreich zukomme „und daß, wenn die Gewalt Petri die Empörung gegen den Kaiser nicht rechtfertigt, durch die Gewalt des Kaisers auch die Empörung gegen Petrus noch nicht rechtfertiget wird.“ a. a. O.

Autorität der Generalconzilien, ſelbſt über den Papſt, unverbrüchlich halten und den jeſuitiſchen Ausreden nicht beiſtimmen will, welche jene Decrete als zweifelhafter Autorität oder als blos zur Zeit eines Schisma geltend vorgeſtellet haben w). Durch die Verpflichtung des Papſtes auf dieſen Artikel ſind alle bisherige, unlautere, rein perſönliche, nicht auf den allgemeinen Nutzen der Kirche ſich beziehende Anſprüche und Prätenſionen einmal für immer abgeſchnitten, alle Appellationen von einem Generalconzilium an den Papſt für ungültig und widerrechtlich erklärt; es iſt alſo dadurch dem alten Streit, ob der Papſt über einem Conzilium, oder dieſes über ihm ſey, ein Ende gemacht. Zum dritten muß er durch ſeinen Schwur den Umfang und die Gränzen ſeiner ganzen geiſtlichen Gewalt auf die heiligen Canonen beſchränken und dabey auch die provinziellen Regeln, Inſtitute und Gewohnheiten der Landeskirchen reſpectiren x). Dieſer Artikel iſt in großer und

w) II. Sic autem inesse Apostolicae Sedi ac Petri successoribus Christi vicariis rerum Spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant sanctae oecumenicae Synodi Constantiensis a Sede Apostolica comprobata, ipsoque Romanorum Pontificum ac totius Ecclesiae usu confirmata, atque ab Ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium, quae sessione quarta et quinta continentur, nec probari a gallicana Ecclesia, qui eorum decretorum, quasi dubiae sint auctoritatis ac minus approbata, robur infringant, aut ad solum schismatis tempus Concilii dicta detorqueant. l. c. Die beiden Decrete der Synode zu Conſtanz ſ. oben in dem vierten Kapitel vom Epiſcopat. Man ſehe auch, wie Barruel dieſen Artikel entkräftet. a. D. S. 113.

x) III. Hinc Apostolicae potestatis usum moderandum per Canones Spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos: valere etiam regulas, mores et instituta a Regno et Ecclesia gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem Apostolicae Sedis, ut statuta et consuetudines tantae Sedis et Ecclesiarum consensione firmatae propriam stabilitatem obtineant. l. c.

weiter Allgemeinheit ausgesprochen und macht noch speciellere Verfügungen nöthig, besonders und vor allen Dingen eine Auswahl der ächtesten und heiligsten Canonen aus ihrer bisherigen Vermischung mit den unächten und unheiligen. Im vierten Artikel wird endlich die geistliche Pflicht und Gewalt des Papstes hauptsächlich mit dem Glauben in die innigste Verbindung gesetzt und angenommen, daß seine Decrete von dieser Art für alle und jede Kirche verbindlich seyen, doch also, daß sie mit keinem der vorhergehenden Artikel streiten und das Urtheil des Papstes nicht für unverbesserlich angenommen wird y). Das Phantom päpstlicher Unfehlbarkeit ist hiemit in seinem letzten Keime zerstört und dem Consensus der Kirche sowohl ausser, als auf einem Generalconzilium die höchste Stelle vindicirt z).

Mit der Annahme, Beschwörung und Haltung dieser Artikel ist nun das Papstthum in seiner bisherigen Art, als ein zusammenhängendes Ganzes mit einem bestimmten Princip und eigenthümlichen Character rein abgeschlossen. In welcher Art das neue sich darstellen und historisch entwickeln wird, läßt sich nach den vier Artikeln wohl ziemlich gewiß errathen, aber nicht in voraus erleben.

In diesem Artikel findet Barruel eine wahre Huldigung gegen den römischen Stuhl. a. O. S. 118.

y) IV. In fidei quoque quaestionibus praecipuas Summi pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas Ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit.

Quae accepta a Patribus ad omnes Ecclesiae Gallicanae atque Episcopos iis Sp. S. auctore praesidentes, mittenda decrevimus; ut id ipsum dicamus omnes, simulque in eodem sensu et in eadem sententia. l. c.

z) Barruel freylich lehrt, daß hiermit die persönliche Infallibilität des Papstes nicht angetastet, sondern stehen gelassen, und nur alles Speculiren darüber als überflüssig angenommen worden sey. a. O. S. 124.

Nur übersehen darf dabey nicht werden, daß es doch nur das bisherige Papstthum ist, wie es sich historisch in allen Jahrhunderten, seit dem achten besonders, gezeigt, gegen welches die neuen Verordnungen gemacht wurden, nicht aber der Primat des Apostels und seiner Nachfolger unmittelbar, der dabey unversehrt geblieben ist: die Idee, von der die neue französische Regierung, wie die vormalige, sich dabey leiten ließ, war vielmehr und im Gegentheil keine andere, als eben dadurch den apostolischen Stuhl von allen Fremdartigkeiten zu reinigen und ihn in seine alte, ursprüngliche und erhabene Würde wieder einzusetzen. Und in diesem Betracht ist gewiß die Weisheit der Absicht nicht zu verkennen, die Frömmigkeit der Tendenz der höchsten Ehrerbietung werth und die Kräftigkeit der Maaßregeln zu diesem Zweck für eine wahre Wohlthat zu achten, die dadurch der katholischen Kirche erwiesen worden ist.

Wie aber, möchte man fragen, läßt sich wohl sagen, daß die Reformation des Papstthums vollendet sey, so lange das Papalsystem selbst noch nicht umgestürzt ist und jenes alte kanonische Recht in einigem Ansehen bleibt, welches kaum eine andere Bestimmung hatte, als das Papstthum selbst in ein System zu bringen, es wissenschaftlich und rechtlich zu begründen und es auf diesem Wege gegen alle Stürme der Zeit und gegen alle Angriffe der Critik zu verewigen. Darauf hatte es ja, wie bekannt, schon der betrügerische Isidorus abgesehen, der zu derselbigen Zeit, wo in Deutschland, Frankreich und Spanien der Kanonencodex des kleinen Dionysius in Aufnahme gekommen war, mit seiner falschen Waare die Nationen betrog und bewog, gegen seine erdichteten Gesetzesschreiben, mit Namen von ehrenwerthen Päpsten des Alterthums geschmückt, die alte, tüchtige und ächte Kanonensammlung

fahren zu laſſen a). Nachdem Iſidorus, der falſche, einmal einen ſo ſchönen Anfang gemacht, traten natürlich die Päpſte zuerſt dazwiſchen, um das neue Recht überall einzuführen und geltend zu machen b). Die falſchen Decretalen ſchlichen ſich hie und da in die alten Kanonenſammlungen ein und Päpſte, wie Nicolaus I. und Hadrian II., beriefen ſich ſchon im neunten Jahrhundert ganz keck darauf. Noch erregte zwar der befremdende Ton dieſer erdichteten Briefe einigen Widerſpruch; aber ſelbſt ein ſo tapferer Held der Kirche, wie Hincmar von Rheims, widerſprach nicht geradezu dem Anſehen der Decretalen, ſondern ſuchte voll Ehrerbietung nur ihre Härten zu mildern und ſie mit den alten Kirchengeſetzen in Harmonie zu bringen c). Die Kanonenſammlungen von Burkard von Worms und die von Ivo von Chartres bahnten ſich nebſt den ihnen inſerirten falſchen Decretalen um ſo leichter den Eingang, jene in Deutſchland, dieſe in Frankreich, da beide berühmte Biſchöfe, und Provinzialſynoden dazumal ſelten

---

a) Nur die franzöſiſche Nation rettete in ſpäteren Zeiten, als Alles ſchon unter die Sclaverey des Pſeudiſidorus gefallen war, mehrere ſchätzbare Reſte und Trümmer des ächten kanoniſchen Alterthums und gründete darauf in der Folge ihre berühmte Kirchenfreyheit. Alſo drückt Doujat ſich hierüber aus. Quod clerus gallicus in multis ad jurisdictionem atque ad disciplinam pertinentibus singulari jure utitur, id ne vitio verti a quoquam, nec cuiquam mirum videri debet: praesertim cum pleraque juris nostri ex communibus priscorum canonum fontibus derivata sint. Horum quidem observationi majores nostri paulo arctius, quam finitimae nationes inhaeserunt. At eadem illis concessa facultas erat: quam si qui nonnullis in rebus sibi praeripi passi sunt, nihil est, quod nunc de nobis quaerantur, aut vero nobis invideant. Doujat Spec. Jur. ecclesiast. apud Gallos receptl. c. 1. n. 5.

b) Man ſehe nur einen Brief von Nicolaus I. an die franzöſiſchen Biſchöfe vom J. 865. im Decr. dist. XIX. can. 1.

c) Opp. Tom. II. opusc. 55. capitulor. advers. Hincm. Laudens. p. 544.

waren, um noch eine Bedenklichkeit der Critik dagegen anzubringen, die ohnehin nicht im Geſchmacke des Zeitalters war d). Alſo ward nun der ganze Zuſtand der abendländiſchen Kirche gänzlich verändert, durch ein neues Recht das alte vertilgt und nur die griechiſche Kirche, von ſolchen Leiden und Neuerungen frey, blieb auch der alten und urſprünglichen Kirchenverfaſſung in ungleich höherem Grade, als die lateiniſche, getreu e).

Als nun vollends in der Mitte des zwölften Jahrhunderts das neue kanoniſche Recht eine academiſche Wiſſenſchaft und der Strom iſidoriſcher Fabricate auch in das Decret hineingeleitet wurde, welches Gratianus zu Stande brachte, ſo ging die neue Waare nicht nur auch in die Decretalen der folgenden Päpſte, eines Gregor IX. und anderer ſeiner Nachfolger über, ſondern dieſe ſpäteren Decretalſchreiben wurden ſelbſt mit jenem Decret unter verſchiedenen Namen zu einem kanoniſchen Rechtskörper zuſammengefügt, der an Monſtroſität, Uncritik und Geſchmackloſigkeit ſeines Gleichen nicht hat f). Man kann nicht beweiſen, was gewöhnlich angenommen wird, daß Gratianus Compilation und die ganze Maſſe der ihr folgenden Decretalen blos in den disciplinariſchen Verhältniſſen des römiſchen Stuhls zur Kirche eine große Revolution hervorgebracht hat: wenn nur, was über die Kirchenverſammlungen und die unermeßlich weit ausgedehnte Autorität des Papſtes daſelbſt zu Geſetzeskraft erhoben wor-

d) Zallwein Opp. II. quaest. I. c. 5. §. 6.

e) Fleury disc. III. in der Hist. eccles. n. 2 sqq. Eybel I c. III. p. 166. sqq.

f) S. Glück Praecognita jur. eccles. §. 30. sq. J. H. Boehmer de var. decr. Grat. font. etc. vor ſeiner Ausgabe des corp. jur. can. p. XVII. sq. Febron. p. 233. sqq. Spittler im Magaz. für Kirchenr. und Kirchengeſch. 1. St. S. 22. ff. Planck a. O. V. S. 740. ff.

den g), in aufmerksame Betrachtung genommen wird, so läßt sich nicht verkennen, daß nicht nur die frühere dogmatische Lehre vom göttlich gestifteten Primat des Papstes dadurch mannichfaltig verunstaltet, sondern diesem selbst an mehreren Seiten eine solche Form gegeben wurde, wodurch selbst in das innerste Heiligthum des dogmatischen Systems große Neuerungen hineingetragen wurden. Denn haben die Päpste jener Zeit und so viele Jahrhunderte mit ihnen dieses nicht selbst für das allerwichtigste Dogma gehalten, daß Alles in der Kirche ihrer unbedingten Machtvollkommenheit und Superiorität, nach welchem ein Papst als der einzige Ordinarius in der Kirche zu verehren sey, blind sich unterwerfen müsse und wo hätten die Päpste auch jemals in ihrer Praxis einen so scharfen Unterschied statuirt zwischen dem Dogma und der Disciplin, wie er wohl in der Idee und Wissenschaft vorkommt und noch dazu in Zeiten, wo kein Widerspruch, keine Stimme der Critik sich dagegen erhob? Dieß floß ja nicht nur richtig aus dem universellen Episcopat, als der Hauptidee, welche durch die neue kanonische Rechtswissenschaft erst recht zu allgemeiner Kunde und Anerkennung gebracht wurde, sondern auch aus der Art schon, wie man die Gesetzesschreiben der folgenden Päpste, wie man die Clementinen und Extravaganten so unbedingt und innig dem allgemeinen geistlichen Rechtskörper anschloß und aus der ganz unbedingten legislativen und executiven Gewalt, welche die Päpste wirklich ausübten, um das Gebäude ihrer Universal-Monarchie zu vollenden.

---

g) Welches Alles schon van Espen fleißig gesammelt in s. brevi comment. ad I. part. decreti Grat. C. Febron. l. c. p. 234. Blau kritische Gesch. der kirchlichen Unfehlb. S. 225. ff.

Auf die alſo bereicherte und geſchloſſene Sammlung ſtützten ſich ſeitdem alle folgende römiſche Kanonen-Sammlungen, die Conſtitutionen, Bullen, Reſcripte der Päpſte, ja ſelbſt die Concordate mit dem römiſchen Stuhl. Der Mangel an Kirchenhiſtorie und Critik begünſtigte das immer höher ſteigende Anſehen der päpſtlichen Verordnungen im Corpus Juris und in Deutſchland namentlich erlaubte man ſich noch im 15. und 16. Jahrhundert eine exceſſive Anhänglichkeit an die curialiſtiſchen Prinzipien, hauptſächlich durch das kanoniſche Recht verbreitet und eingewurzelt und eine noch unbehutſamere Anwendung auf das deutſche Recht. Zwar erhielt von jenem gewaltigen Augenblick an, wo Luther zu Wittenberg den Körper des kanoniſchen Rechts öffentlich verbrannte, dieſe Wiſſenſchaft ſelbſt einen harten und unter den Deutſchen überall fühlbaren Stoß: aber zu der nämlichen Zeit nahmen die Rechtslehrer, die beider Rechte Doctoren waren, ſich des einen verbrannten (juris combusti) deſto lebhafter an h), und ſie waren es auch allein, welche die ſo noth-

h) Es waren ſchon zu Wittenberg die Rechtslehrer, vornehmlich Henning Göden und Hieronymus Schurf, welche ſich durch jenen gewaltſamen Schritt Luthers gar ſehr beleidigt fanden. Sie glaubten, nun ſey es um das Wohl des Staats geſchehen und fürchteten, von ihrem erworbenen Ruhm der Gelehrſamkeit in dieſem Fach gar zu viel einbüßen zu müſſen. Allerdings war auch das kanoniſche Recht ſehr tief in der gerichtlichen Praxis eingewurzelt. Auch mochten ſie wohl manches Gute, welches, wie überall, ſo auch in dieſer Sammlung zerſtreut iſt, in Auge haben, und vor dem völligen Untergang retten wollen. Aber den unaufgeklärten und ſtörrigen Eifer dieſer Juriſten gegen alle Reformen in ihrem kanoniſtiſchen Fach haben ſelbſt zwey angeſehene Rechtslehrer hart gerügt. Casp. Ziegler diss. de orig. et incrementis jur. canon. p. 59. sq. vor deſſen Jus canon. ad Lancelotti Institutt. expl. Witteb. 1669. 4. und Juſt. Hennig Böhmer im Jus ecclesiast. Protest. P. I. l. I. tit. 2. de Constitutt. Hal. 1714. 4. p. 123.

wendige Reform des kirchlichen Rechts verhinderten i). Wenn das kanoniſche Recht ſchon für Katholiken der Inconvenienzen ſoviele hatte, wie viel mehrere mußte es deren ſeitdem nicht für die Proteſtanten haben. Gleichwohl gingen auch dieſe auf ihren alten gewohnten Bahnen fort, indeß es ſelbſt unter jenen ſchon in der Mitte des 16. Jahrhunderts mehrere gab, welche, wo nicht für eine völlige Abolition, doch für die Emendation des Gratianiſchen Decrets ſprachen k). Wirklich unternahm Gregor XIII. zu Rom eine ſolche Ausbeſſerung des Decrets und des kanoniſchen Rechtskörpers: wie uncritiſch aber dieſes Geſchäft vollzogen wurde und wie wenig das Unternehmen die Wünſche befriedigen konnte, kann man allein ſchon daraus erkennen, daß von allen den dreyhundert und achtzehn Kanonen, welche Gratianus vom falſchen Iſidorus in ſein Decret herübergenommen, auch nicht einmal ein einziger ausgemerzt, ja nicht einmal ein einziger Name der

---

i) Boehmer l. c. p. 123.

k) Sie wollten beſonders die ächten Ausſprüche der alten Conzilien, die beibehaltungswürdigen Vorſchriften und Briefe der Päpſte geſchieden wiſſen von dem übrigen Unrath. So drückte ſich ein berühmter Kanoniſt des 16. Jahrhunderts hierüber aus. Cum de conciliis et regulis disputo, non extremam hanc faecem et morum corruptelam intelligo, quibus infinitis dispensationum, gratiarum, simoniarum, exceptionum, unionum, praeventionum, cursuum ceterum et concursuum figmentis tanquam irregularibus et obliquis et quasi Lesbiis normis inflectuntur et corrumpuntur. Vetustissimas quasque regulas exaudio, quae quo sunt vetustiores, eo debent esse firmiores et recentioribus derogare. Nam in jure quidem civili et duodecim tabulis, quod postremum plebs sanxit, id jus ratumque semper esse debet. At quotiescunque in gestis conciliorum discors sententia invenitur, illius magis tuenda est sententia, cujus antiquior aut potior exstat auctoritas, ut habetur apud eundem Gratianum Dist. 50. can. 29. Contius in praefat. in emendat. Grat. volum. ad Michael. Hospitalium Franc. Cancellar.

Päpſte, deren jener ſie fälſchlich zugeſchrieben, verbeſſert wurde l).

Seitdem bis auf den heutigen Tag iſt zwar das Bedürfniß eines verbeſſerten kirchlichen Rechts immer höher geſtiegen, aber auch nicht ein einziger Schritt zur wirklichen Verbeſſerung deſſelben geſchehen. Es iſt kaum nöthig, noch zu erwähnen, daß, ſeitdem der kanoniſche Rechtskörper geſchloſſen worden, die Maſſe der neueren kirchlichen Verordnungen ſich ſo ſehr angehäuft hat, daß von der Zeit der Päpſte zu Avignon an mehrere Generalconzilien gehalten und unzählige Decrete der Päpſte gegeben worden, daß ſo manche neue Concordate und Verträge zwiſchen der römiſchen Kirche und anderen Particularkirchen, zwiſchen dem Papſt und der Biſchöfe gemacht worden ſind m): aber dieſe ſelbſt bedürfen ſo ſehr noch einer critiſchen Redaction und Recenſion, ihrem Inhalt ſowohl als der Form nach und die neueren Veränderungen in den Verhältniſſen des Papſtes zur Kirche haben über den Werth jener Actenſtücke auf eine ſo eigenthümliche Weiſe entſchieden, daß dadurch das Bedürfniß einer neuen Einrichtung des älteſten kanoniſchen Rechts doppelt dringend geworden iſt. Alles iſt anders und neu geworden in dieſer Zeit; Iſidorus Betrug iſt längſt an den Tag gekommen; ſelbſt innerhalb des Vaticans galt Iſidorus Mercator zuletzt für einen Falſarius: gleichwohl ſtehet das alte Recht noch in ſeinem ganzen verroſteten Harniſch, eine Ruine aus dem Mittelalter, ein furchtbar Phantom, mit welchem man

---

l) Anton. August. l. de emendatione Gratiani p. 40. sqq.

m) Die man zwar dem größeſten Theile nach vollſtändig zuſammen hat in dem Corpus jur. novioris und novissa. von Riegger und Gärtner. Doch entbehrt die Kirche noch einer ſolchen Sammlung durch gleiche öffentliche Auctorität des Staats und der Kirche promulgirt,

wohl Kinder erſchrecken und bange machen, nicht aber Männer gelehrt und für die gegenwärtigen Verhältniſſe und Bedürfniſſe weiſe oder geſchickt machen kann. Die Grundſäulen, auf denen das Papſtthum in der bisherigen Form ruhete, ſind morſch und in ihrer Nichtigkeit von aller Welt anerkannt: nur wie durch einen Zauber in der Luft gehalten ſchwebte es noch bisher wunderbar zwiſchen Himmel und Erde: aber darum hat man doch noch nicht aufgehört, ſich berufend auf eine falſche Decretale von den dem römiſchen Stuhle reſervirten Fällen zu reden. Vom römiſchen Stuhle ſelbſt war unter den bisherigen Verhältniſſen vollends, wie nie, ein beſonderes Heil für dieſe Bedürfniſſe der Kirche zu erwarten: denn er ſelbſt wurzelt in dieſem alten Boden, den er daher am wenigſten ſelbſt zuerſt untergraben wird. Aber auf eine allgemeine Kirchenverſammlung, wo nicht vom Papſt unmittelbar, doch durch die Vermittelung eines der mächtigſten Fürſten convocirt läßt ſich mit Recht alles Vertrauen ſetzen. Ihre Aufgabe muß es ſodann vor allen Dingen ſeyn n), der Kirche einen neuen Kodex ächtkirchlicher Rechte zu verſchaffen o), was von den alten Canonen brauchbar iſt,

n) Denn wenn es nicht blos ein Staatsrecht, ſondern auch ein Kirchenrechts in der Welt noch geben ſoll, ſo muß dem Katholicismus, der Kirche und dem Staat daran Alles gelegen ſeyn. Von einem Concordat der Nationen, wie man es auch in Deutſchland noch bisher erwartete, kann nun wohl nicht mehr die Rede ſeyn und es könnte jetzt für weſentliche Regeneration der Papſtverhältniſſe zur deutſchkatholiſchen Kirche auch nicht mehr für ſonderlichen Gewinn geachtet werden, wenn gegenwärtig auch durchgeſetzt oder erhalten würde, worauf Spittler vor Jahren ſo hohes Gewicht legte in ſeinem Aufſatz über die Fundamentalgeſetze der deutſchkatholiſchen Kirche im Verhältniß zum römiſchen Stuhl; im hiſtoriſchen Magazin I. 2. St. S. 347. Vergl. Schwarzel über die Nothwendigkeit katholiſcher Kirchenverſammlungen; zweiter Anhang S. 355. ff.

o) Die franzöſiſche Nation beſitzt ſchon längſt ein ſolches neues corpus juris canonici in dem großen

neu zuſammenzufügen, die Particular-Rechte der Päpſte und Biſchöfe, die Rechte der Particular-Kirchen und der allgemeinen auf einen unwandelbaren Fuß zu ſetzen, in allen Beſtimmungen aber nach dem beſſern und edleren Geiſte zu verfahren, wie es der gegenwärtigen Zeit und dem jetzigen Zuſtande der Wiſſenſchaft, Critik und Hiſtorie angemeſſen iſt.

Was dann bey ſolcher neuen Regulirung der päpſtlichen und kanoniſtiſchen Verhältniſſe noch einen beſonderen Gegenſtand der Aufmerkſamkeit ausmachen muß, iſt die Art, wie man ſich mit einigen wichtigen Beſtimmungen allgemeiner Kirchenverſammlungen des funfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderts hierüber abfinden wird: denn es iſt unverkennbar, daß durch ſie dem alten kanoniſchen Recht des Mittelalters eine Dauer und Feſtigkeit, und ebendamit den Prätenſionen des römiſchen Stuhls eine ſcheinbare Rechtmäſſigkeit und Conſiſtenz gegeben iſt, von der man ſich nur durch eine beſondere Inconſequenz oder durch eine gewaltſame Operation wiederum frey machen kann. Auf dieſen wichtigen Umſtand haben ſich auch von jeher die Vertheidiger des Papalſyſtems nicht wenig zu gut

---

Werk von vierzehn Bänden, welches unter dem Titel bekannt iſt: Recueil des actes, titres et memoires concernant les affaires du Clérgé de France und ſo gut die Deutſchen den Code Napoléon unter ſich eingeführt haben oder ſonſt noch ihr Concordat nach dem franzöſiſchen eingerichtet zu ſehen wünſchten, hätten ſie, was auch ſchon Hontheim wünſchte, immerhin längſt jenes kanoniſche Recht proviſoriſch ſich aneignen und mit den nöthigen Modificationen, Ausſcheidungen und Zuſätzen auf die deutſchkatholiſche Kirche anwenden ſollen. Denn es wird doch nun nicht anders gehen, als daß erfüllet werde, was Dürand bey Herausgabe ſeines groſſen Werks über die gallicaniſche Kirchenfreyheit ſchon vor langen Jahren in der Vorrede prophezeiete: Les libertés de notre église gallicane deviendront, si elles ne sont déjà devenues par leur sagesse, les libertés du monde chretien.

gethan. Nicht einmal darauf mag man ſich ſtützen, daß ſchon die beiden großen Conzilien zu Conſtanz und Baſel, obgleich ſie ſonſt die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren viel Eifer und Muth bezeigten, ihm doch noch das Recht der Proviſion und Dispoſition über kirchliche Aemter in gewiſſen Fällen nicht abſprachen; ſondern dieſes war das Stärkſte dabey, daß ſie dieß dem Papſt reſervirte Recht ausdrücklich auf die im corpus juris nahmhaft angegebenen Fälle bezogen und alſo in demſelben Augenblick, wo ſie die Anſprüche des römiſchen Hofs mäßigen und beſchränken wollten, ihnen nur an einer andern Seite eine deſto weitere Ausdehnbarkeit gaben dadurch, daß ſie ſein altes Fundament, das Decret und die Decretalen ihm nur von neuem befeſtigten p). Mit heiliger Scheu lieſſen ſie nicht nur das alte Kirchenrecht ſelbſt unangetaſtet, ſondern mit heilloſer Inconſequenz ſchnitten ſie äußerlich einige Auswüchſe und Misbräuche ab, ohne den Stamm an der Wurzel anzugreifen und gaben ſomit dem Papſtthum nur ſeine alten Stützen wieder und banden es ordentlich recht ſyſtematiſch an dieſe mit Iſidoriſchen Gift inficirten Decrete, in denen die legalſte Conſtitution des illegalſten päpſtlichen Jurisdictionsſupremats enthalten iſt. Und hat es ſelbſt noch im ſechszehnten Jahrhundert das große Conzilium zu Trient anders gemacht? Nur erinnert werden darf hier an die Art, wie die päpſtlichen Legaten dort ihr Weſen trieben, wie der Papſt ſich in Alles miſchte und wie den Vätern durchaus nicht freye Hand gelaſſen wurde,

p) S. Spittler a. O. S. 497, Gregel de juribus Nationi Germanicae ex acceptatione Decretorum Basileensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia stabilitis aut modificatis. §. 13. p. 8. Planck Neueſte Religionsgeſchichte I. S. 345. Deſſelben Geſchichte der kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung VI. S. 756. ff.

um auch über die wahren Papſtverhältniſſe ein beſtimmteres Urtheil auszuſprechen: aber ſelbſt jenes Stillſchweigen, obgleich es aus jenem Grunde ſo gut zu begreifen, als zu entſchuldigen iſt, beweiſet mehr, als ihre kräftigſte Sanction; denn unmöglich konnten ſie ſich die große Verſchiedenheit der Meinungen verbergen, welche ſchon längſt darüber beſtand; die Legaten und Jeſuiten legten ja ſelbſt auf der Synode die Grundſätze des Papalſyſtems oft und in aller Vollſtändigkeit aus und daß ſie unter dieſen Umſtänden alle die hohen Prätenſionen eines univerſellen Epiſcopats und eines monarchiſchen Jurisdictionsprimats ignorirte, war in der That ebenſo gut, als ob ſie dieſelben confirmirte und dieſes hat ſie dann noch zum Ueberfluß indirect ſelbſt durch einige Decrete gethan q).

Denn ſie hat in ſtillſchweigender und lauter Vorausſetzung der vollkommenen Gültigkeit des alten kanoniſchen Rechts und ſelbſt ſich berufend auf Decretalen, dem Papſt einige Vorrechte eingeräumt, die ihm nur kraft dieſes alten Rechts und des darin anerkannten univerſellen Epiſcopats zukommen konnten. Sie hat die alten Geſetze renovirt, daß alle Biſchöfe und Metropoliten ihre Confirmation und die Inſignien ihrer Würde von Rom hohlen ſollen r). Sie hat ſelbſt die alte Eidesformel nicht abge-

---

q) Schon, daß ſie ſo oft in ihren Reformationsdecreten, wo es eben nicht immer nöthig war, die Formeln anbrachte, salva tamen semper in omnibus sedis apostolicae auctoritate, wie Sess. VII. decr. de reform. init. p. 68. oder nisi aliter a sede apostolica declaratum fuerit, wie ebendaſ. c. 6. p. 70. oder nisi aliud beatissimo pontifici videbitur, wie Sess. XXIV. de reform. c. 1. p. 254. war für ein allgemeines Concilium immer ſehr viel geſagt. Und über dieſen Punct fand die Synode noch nöthig, ſich zuletzt in einem eignen Kapitel zu erklären. Sess. XXV. de ref. c. 21. p. 321.

r) Sess. XXIV. decr. de reform. c. 1. p. 253.

ſchaft, in der ein wahres Vaſallenverhältniß der Biſchöfe zum Papſt ausgedrückt iſt s). Sie hat dem römiſchen Stuhl alle größeren Sachen t), alle Criminalfälle der Biſchöfe u) zur letzten Entſcheidung reſervirt, ganz in der Art, wie in den falſchen Decretalen hierüber verfügt worden iſt w). Ueberhaupt aber iſt ſchon dadurch allen Grundſätzen des Epiſcopalſyſtems Eintrag geſchehen, daß nicht durch völlige Verſchließung dieſer Rechtsquelle allen

s) Hierüber beklagten ſich nicht nur die Biſchöfe zu Coblenz vom J. 1769. in der zwanzigſten ihrer Beſchwerden: quod forma juramenti hactenus usitata non sine causa ipsis Protestantibus lapis offensionis fuit, ſ. Le Bret Magazin a. O. S. 14., ſondern auch in der Emſer-Punctation drangen die deutſchen Erzbiſchöfe darauf, daß dieſer von Gregor VII. erfundene und von Gregor IX. in die Decretalen aufgenommene Eid der Biſchöfe um ſo nothwendiger abgeſchaft werden müßte, da wirklich etwas darin verſprochen würde, was ihnen in Rückſicht ihrer Verbindung mit dem Reich zu halten unmöglich ſey. S. die Emſ. Punct. in Plancks neueſter Religionsgeſchichte I. S. 398. Sie aber erwähnten nicht noch dazu, daß man nachher noch immer Neues in dieſe Formel eingerückt, was z. B. die päpſtlichen Reſervationen und Proviſionen oder die Verfolgung der Ketzer betrifft und daß man ſogar die regulas s. Petri, die ein Biſchof nach der alten Formel Gregors zu vertheidigen hat, in die regalia s. Petri verwandelt hat.

t) Sess. XIV. c. 7. de casuum reservat. wobey nur nicht zu überſehen, daß es auch darin heißt: neque dubitandum, quando omnia, quae a deo sunt, ordinata sunt, quin hoc idem episcopis omnibus in sua cuique dioecesi — liceat. p. 142.

u) Sess. XIII. c. 8. p. 126. und XXIV. c. 5.

w) Spuriis illis decretalibus (quarum suppositio tum nondum detecta fuerat) insistens, ſagt Febronius bey dieſer Entſcheidung p. 245. Nur muß man doch dabey noch in Anſchlag bringen, daß die Disciplinardecrete nicht überall angenommen ſind und daß es ſehr leicht iſt, beſonders im franzöſiſchen Geiſt, ſich über dieſe Verfügung hinwegzuſetzen, da ſie nicht nur in Frankreich nicht angenommen ſind, ſondern ſchon auf der Synode von Seiten der Redner des Königs von Frankreich den ſtärkſten Widerſpruch erlitten. Durand Libertés de l'égl. gallic. I. p. 519.

den ſpäteren curialiſtiſchen Auslegungen aller Trienter Decrete vorgebeugt worden iſt, durch welche man in Rom ſowohl, als auſſer Rom jederzeit aus dieſen Decreten machen konnte, was man nur wollte x).

So ſcheinet alſo die Generalreform der Theorie des Papſtthums, nachdem die Praxis bereits ſich ſo kräftig durchgreifend gezeigt, allein an dieſer Seite noch begegnen werden zu müſſen, daß alle Inconſequenzen zwiſchen beiden gehoben werden und ein beſſerer Zuſtand der katholiſchen Kirche überhaupt ſich auf dem Fundamente eines ganz neuen Rechts oder vielmehr der Wiederherſtellung des älteſten erhebe. Aber ſo mächtig hier auch die Praxis der Theorie vorangeeilt iſt, welche unſägliche Schwierigkeiten wird dieſe nicht noch zu überwinden haben; was wird das neunzehnte Jahrhundert vollbringen von einem Geſchäft, woran nun vier Jahrhunderte ſchon vergeblich gearbeitet haben: denn wird ſich nicht der im Katholicismus ſo viel geltende Alterthumsgeiſt oder die Neuerungsluſt, ſich nur verbergend in jener Form, mit aller Gewalt und an allen Seiten dagegen ſetzen; wird man je, falls dieſe Arbeit begönne, mit dem Dingen und Markten über alte und nicht alte Rechte ohne die ausgebreitetſte und ſolideſte

x) Man vergleiche nach Barrüel, der hier recht in ſeinem Elemente iſt I. S. 220. ff. und II. Anhang. S. 348. Im volleſten Sinne wahr iſt alſo, was der franzöſiſche Redner Ferriere als Reſultat des Trienter Conziliums in Rückſicht der Kirchenverfaſſung ſagte: circa reformationem disciplinae non esse satisfactum publicae exspectationi. Pallavicini l. 23. c. 1. n. 5. Daher entſcheidet auch Febronius durchdringend alſo: Unde merito concludimus, haec omnia et quae ex eis orta, aut illis insixa sunt, atque adeo ne ipsum quidem Tridentinum cui hae illusiones adhuc tectae erant, adversus antiquiores sincerosque canones atque eam ecclesiastici regiminis formam, quae sub Leone M. et Gregorio M. feliciter vigebat, allegari hujusque redintegrationem impedire non posse. l. c. p. 278.

Kenntniß kirchlicher Historie zu Stande kommen und wird nicht endlich gegen alle mögliche Gründe und Versuche, das Papstthum selbst, verweisend auf mehr denn tausend glorreich zurückgelegte Jahre, sich auf das Recht der Verjährung seines eigenthümlichen Rechts scheinbar genug berufen und selbst dem Gewaltigsten damit trotzen und ihn etwas in Verlegenheit setzen y)? Doch auch dieß scheinbar starke Hinderniß kann dem freyeren Geiste unsrer Zeit nicht unüberwindlich scheinen. Fast seit dem Anbeginn der übelbegründeten und über die Maaßen ausgedehnten Herrschaft der Päpste, kann man sagen, hat die Kirche, haben die edelsten Männer in ihr nicht aufgehört, die Rechte und Freyheiten der alten Zeit zu reclamiren und wofür kann man dieß halten, als für eine fast ununterbrochene, mehr

y) Man sehe nur, was Johann von Müller, denn doch wohl Keiner noch übertroffen an Historie, (freylich vor acht und zwanzig Jahren) sagte in dem Fragment über die Frage: was ist der Papst? „Man saat, er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfinn von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Rosbach und von Leuthern einer von Zollern. Man weiß, welcher Papst Carln den Großen zum ersten Kaiser gekrönt: wer hat aber den ersten Papst gemacht? Ein Bischof war der Papst. Und er war der heilige Vater, der oberste Priester, der große Calyphe aller Königreiche und Fürstenthümer, aller Herrschaften und Städte in dem Land gegen Abend, welcher die wilde Jugend unserer Staaten durch Gottesfurcht gezähmt. — Versuchend, ob die Könige auch noch hören, oder nur Gott, weit entfernt von aller Furchtbarkeit, gewaltig nur durch Segen, ist er noch heilig in den Herzen vieler Millionen, groß bey Potentaten die das Volk ehren, der Besitzer einer Macht, vor der in siebenzehn hundert Jahren von dem Hause Cäsars bis auf den Stamm Habsburg viele große Nationen und alle ihre Helden vorübergegangen; das ist der Papst." Reisen der Päpste. S. 53. f. — „Innocentius III. und andere haben die höchsten Tugenden in ihrer Aussicht über die christliche Welt ausgeübt. Alexandern VI den Papst vorwerfen, ist, als wenn man aus der Geschichte Nero's wider den Kaiser schreiben wollte." Joh. Müllers Briefe an Gleim u. s. w. II. S. 188.

oder weniger laute und ſtarke Proteſtation z)? Die handgreiflich ſichtbare Abweichung von allen kirchlichen Formen der erſten ſechs Jahrhunderte iſt ſelbſt ſchon eine Verletzung aller urſprünglichen Rechte der Kirche und eine wahre Beleidigung jener edlen und frommen Päpſte, die gewiß darum nicht weniger große Oberhäupter der Kirche waren, weil ſie ihren Supremat nicht auf falſche Decretalen gegründet, ſondern ihr Privatintereſſe der allgemeinen Wohlfahrt der Kirche aufgeopfert haben a). Und iſt denn der unbedingte Supremat des römiſchen Biſchofs, ungeachtet ſeiner rechtlichen Form, jemals von allen Nationen auf gleiche Weiſe anerkannt; hat die franzöſiſche nicht von jeher ſich das Joch merklich erleichtert? und die deutſche Kirche — mehr als einmal hat ſie es ſchon erlebt, daß aller Zuſammenhang mit Rom und dem römiſchen Stuhl

---

z) Wie ſeufzte nicht ſchon der heilige Bernhard über die Gebrechen der Kirche, welche Ermahnungen gab er dem Papſt Eugenius III. wie rührend ſchrieb er noch im J. 1145. an dieſen Papſt: quis mihi det, antequam moriar, videre eccleſiam dei, ſicut in diebus antiquis? ep. 238. Im 14. Jahrhundert war es ſelbſt ein päpſtlicher Legat, der auf dem Concilium zu Vienne im J. 1311., als er die Synodalmaterie disponirte, in einem eignen Tractat zur Baſis aller Verhandlungen die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern machte; das folgende Schisma preſſete dergleichen Forderungen nicht nur Privatmännern, wie einem Gerſon, d'Ailly und a. ab, ſondern dieß wurde ja ſelbſt Hauptaufgabe der großen Synoden zu Piſa, Conſtanz und Baſel. S. Febron. l. c. p. 277.

a) Il falloit donc ignorer abſolument l'hiſtoire de l'égliſe, ou ſupposer, que les plus grand papes, comme S. Leon et S. Gregoire avoient negligé leurs droits et laiſſé avilir leur dignité: car il eſt bien certain, dans le fait, qu'ils n'ont jamais exercé cette autorité marquée dans les Decretales d'Iſidore. N'avoient ils point des penſées plus hautes et une connoiſſance plus parfaite de la religion, que Gregoire VII. et Innocent III.? Fleury Hiſt. eccles. disc. IV. n. 6. Man vergleiche jedoch auch hier Planck in der Neuesten Religionsgeſchichte. I. S. 349.

abgebrochen war. Zur Zeit des groſsen Schisma im vierzehnten Jahrhundert war wenigſtens die Anhänglichkeit an den Papſt ſehr getheilt und als die Kirche dann gar noch drey Häupter auf einmal, eine päpſtliche Dreyfaltigkeit, wie der Kaiſer ſagte, bekam, ſo ſagten die Leute ſchon, ſie machten ſich gar nichts daraus, ob die Kirche drey, ſechs, oder zehn Päpſte hätte b). Noch mehr wurde noch im funfzehnten Jahrhundert faſt alle Communication der deutſchen Kirche mit Rom unterbrochen während der ſieben Jahre, wo unſere Nation im Neutralitätsverhältniß ſtand und Gelegenheit hatte, zu erfahren, wie ſich auch ohne einen Papſt ganz gut leben laſſe c). Und immer taub blieb der römiſche Hof gegen alle Ermahnungen und Bitten, ſelbſt bey der augenſcheinlichſten Gefahr, im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts Alles einzubüßen d). Wenn aber Päpſte und Cardinale, wenn Curialiſten und Jeſuiten aller Art auch noch ſo laut und oft ſich auf die Obſervanz und das Herkommen berufen, ſo läßt ſich allen dieſen Tergiverſationen mit Fug und Recht das Einzige ſchon entgegenſetzen, wodurch die ganze Maſſe von Mis-

b) Bey Schröckh, Kirchengeſchichte. Th. XXXI. S. 253.

c) Spittler über die Fundamentalgeſetze a. O. S. 357. ff. vergl. Planck a. O. S. 353.

d) Noch vor dem Ausbruch der Reformation war bey den zehn Beſchwerden der deutſchen Nation, im Jahr 1510. dem Kaiſer Maximilian übergeben, auch die merkwürdige Forderung angebracht, worin jeder fromme Papſt einen Fingerzeig Gottes erblickt haben würde: mitius summus pontifex cum filiis suis germanicae Nationis agat, ne propediem instar Bohemorum plerique ab Ecclesia deficiant romana. Dann im J. 1525. erklärten die weltlichen Reichsſtände zu Nürnberg: se gravamina romanae curiae diutius neque perferre velle neque tolerare posse, sed se ipsos rei iniquitate, et necessitate compelli, ut pro sua industria de aliis commodioribus viis et modis cogitent, quibus in pristinam libertatem asseri possint. Rayn. ad h. a. continuat. Annal. ad a. 1526. n. 37.

bräuchen und Irregularitäten zusammenfallen muß, daß nimmermehr die Kirche gebunden ist, gegen ihr eigenes Heil und gegen das klare Alterthum der sechs ersten Jahrhunderte, auf keinem rechtmäßigen Titel gegründete Verordnungen und Institutionen länger gelten zu lassen; daß kein Besitz vor dem Angriff der Critik und des Rechts bestehen mag, über dessen üblen und widerrechtlichen Anfang man einig ist und daß, wenn es ein Recht geben könnte, so Neues und Widernatürliches einzuführen, das Befugniß der Kirche noch viel gröſſer und unbestreitbarer ist, es auch wieder abzuschaffen, wenn sie es nöthig findet f).

Und solche sowohl practische als theoretische Reformation des Papstthums, oder vielmehr solche Restitution und Redintegration der alten römischkirchlichen Primatsverhältnisse scheinet endlich gar vielen Gliedern dieser und der protestantischen Kirche auch noch besonders aus dem Grunde so dringend und ununterlaßlich zu seyn, weil eben jene anstößige Form des Papstthums und die Halsstarrigkeit des römischen Stuhls, nicht nur dem gröſsesten Theile nach jene Katastrophe herbeygeführt hat, wodurch im sechszehnten Jahrhunderte die Kirche zu einem großen, bis auf diese Stunde noch nicht getilgten Schisma zerfiel — er, der ursprünglich keine andere Bestimmung hatte, als die Einheit der Kirche zu bewahren —; sondern auch bis auf die neuesten Tage das Haupthinderniß war, weswegen die Protestanten, nicht sowohl gegen ein Haupt der Kirche, der Einheit und Allgemeinheit wegen, als gegen die Excesse des Papstthums eingenommen g), in den Schooß der

---

f) So lehrt schon Gerson in Beziehung auf die vielen Reservationen und Beneficientarationen, die er rapinas, furta et latrocinia romanae curiae nennet. Tract. de reform. eccles. in conc. univ. c. 17. 20.

g) S. Febron. l. c. p. 89. und

katholiſchen Kirche noch nicht zurückgekehrt ſind. Es erhebt ſich hier gleich noch von ſelbſt die Frage, in welchem Verhältniß der Proteſtantismus in dieſem Punct ſtehe zum Katholicismus; die Sache iſt von großer Bedeutung und Wichtigkeit und alſo mag es ſich ja wohl der Mühe verlohnen, daran zuletzt noch einige Worte zu verlieren.

Es kommt hier aber allein nur darauf an, daß man, um eine richtige Anſicht davon zu gewinnen, beide Syſteme nicht, wie es gewöhnlich geſchieht, nur äußerlich nehme, ſelbſt nicht einmal blos in ihrem hiſtoriſchen Character und Verhältniß. Wenn Proteſtanten z. B. wie man noch immer hören muß, ſich darum blos mit der katholiſchen Kirche nicht vereinigen mögen, weil das Papſtthum als ein menſchlich Tribunal in den höchſten und heiligen Sachen des Glaubens und Lebens nothwendigerweiſe zu verwerfen, ſo ſind ſie wirklich ſchon, mehr als ſie glau-

---

es iſt bekannt, daß er ſeinem großen Werk wenigſtens den Titel gab: ad reuniendos dissidentes. „Es läßt ſich überhaupt nicht abſehen, was jetzt noch aus dem Proteſtantismus werden ſoll; denn das, wogegen er ehemals proteſtirte, iſt entweder gar nicht mehr da, oder ſo im Verſchwinden begriffen, daß es ihm bald ganz an einem Gegenſtande fehlen wird.“ So konnte kein Proteſtant ſchreiben in dem Aufſatz über die Zurückführung des Papſtes auf die geiſtliche Macht, in den Europäiſchen Annalen 1809. 11. St. S. 199. Merkwürdiger iſt, was neuerlich der Kaiſer Napoleon ſagte: Ce n'est pas que je ne deplore l'ignorance et l'ambition de ceux, qui, voulant, sous le masque de la religion, dominer sur l'Univers et y lever des tributs à leur profit, ont donné un si specieux prétexte aux discordes, qui ont divisé la famille chretienne. Monit. n. 37. 6. Fevr. 1810. Welchen Proteſtanten dieſer Ausſpruch, wie möglich, beunruhigen ſollte, der nehme nur gleich dazu, was der große Kaiſer unmittelbar vorher ſagte: Moi et ceux de mes descendans, qui occuperont ce trône, nous protégerons toute religion, fondée sur l'Evangile, puisque toutes en prêchent la morale et en respirent la charité. Und er erinnere ſich noch dazu aller der großen früheren Verheißungen, die wir von ihm haben.

ben, mit der katholiſchen Kirche einig: denn dieſe vereinigt ſich gern mit ihnen in der nämlichen Ueberzeugung und iſt dazu ſelbſt durch die Prinzipien ihres Syſtems gezwungen. Nach dieſen iſt ja der Primat des Papſtes nicht menſchlichen Urſprungs, ſondern von Gott geſtiftet; ſeine am rechten Ort und im Geiſt der Kirche gethanen Ausſprüche in Sachen des religiöſen Glaubens ſind göttlicher Autorität: es kann alſo auch der Proteſtantismus dagegen nicht proteſtiren, daß er kein menſchlich Anſehen will gelten laſſen in Sachen des Glaubens; denn dieſes trifft den Papismus gar nicht. Nur alles äußere Anſehen verwirft der Proteſtantismus, durch ſeinen inneren Geiſt gezwungen zur höheren Prüfung und Critik, ſey es ſelbſt eine ſich noch ſo ſehr für göttlich ausgebende Autorität, ſey es das Anſehen des Papſtes oder einer Kirchenverſammlung, immer der Gefahr unterworfen, Menſchliches und ſelbſt Ungöttliches dem Göttlichen unterzuſchieben. Ein Papſt im proteſtantiſchen Sinn könnte nie eine Autorität verlangen über den inneren Glauben; würde aber die Zuläſſigkeit deſſelben im Proteſtantismus ſtatuirt, blos um der äußeren Ordnung willen und in rein äußerlichen Beziehungen, etwa in Rückſicht ſeiner zweckmäßigen Superiorität über die andern Lehrer und Biſchöfe, ſo würde ſie hier immer nur als eine rein menſchliche Anordnung begriffen h), und ebendamit wiederum andrerſeits die katholiſche Lehre vom Papſt aufgehoben ſeyn. Wenn aber

h) Wie Melanchthons Unterſchrift der Smalc. Art. lautet: Ego Ph. M. supra positos articulos approbo ut pios et christianos. De pontifice autem statuo, si Evangelium admitteret, posse ei, propter pacem et communem tranquillitatem christianorum, qui jam sub ipso sunt et imposterum sub ipso erunt, superioritatem in episcopos, quam alioqui habet jure humano, etiam a nobis permitti. ed. Rechenberg p. 338.

nun weiter Katholiken, dieſen Hauptpunct umgehend, das Verhältniß des Papſtthums zum Proteſtantismus wieder in ihrer Art ebenſo äußerlich nehmen, wenn ſie z. B. behaupten, daß die Prätenſionen einer Herrſchaft über alle weltliche Fürſtenthümer und Königreiche i), oder daß der beſtändige und ſo unmittelbare Einfluß des Papſtes auf die Regierung der einzelnen Kirchen, ſein beſchränkender alle Gewalt des Biſchofs ſuſpendirender Eintritt k) die Haupthinderniſſe ſeyen, welche die Proteſtanten von der katholiſchen Kirche abhalten: ſo mußte, falls gar noch an dieſen Dingen, die im Verhältniß zum wahren Punct des Diſſenſus wahre Kleinigkeiten ſind, noch ein Haupthinderniß beſtände, die beliebte Kirchenvereinigung noch ſehr weit entfernet ſeyn. Doch dieſe Schwierigkeiten ſind ſeitdem ſelbſt der Hauptſache nach überwunden und weggeräumt; an allen dieſen theils freywillig aufgegebenen, theils durch den Geiſt der Zeit in die nöthigen Schranken zurückgewieſenen Prätenſionen liegt jetzt durchaus keine Schwierigkeit mehr: gleichwohl hat ſich davon auf eine gewünſchte Ausſöhnung bis jetzt noch kein ſonderlicher Einfluß verſpüren laſſen. Es mag dann vielleicht ſchon

i) Atque haec est fatalis illa doctrina, quae regibus et principibus protestanticae religionis nomen Pontificis tam invisum reddidit, quippe quam illi suis juribus majestaticis tam periculosam arbitrantur, quae proinde extensioni fidei catholicae obicem ponit semper duraturam. Quare illa a cordatis catholicis omni studio exstirpanda est. Febron. l. c. p. 143.

k) Denique ut nihil est consensu omnium doctorum simul ac proborum catholicorum, quod dominos protestantes, fratres nostros, communi nominis christiani nexu nobiscum deviactos, ab unione in unius communis matris ecclesiae sinu nobiscum vehementius absterreat, quam immediatus ille tam frequens capitis ecclesiae in particularium ecclesiarum regimen influxus, qui nisi gravissimis causis et pene necessitate aliqua excusetur, etc. Ben. Stattler ap. Febron. l. c. p. 147.

zu höheren Erwartungen berechtigen und für die katholische Kirche vom größesten Nutzen seyn, wenn man fortfährt, wie bisher, alle rohe Ueberbleibsel des Mittelalters vom Papstthum zu entfernen, die Lehre davon zu reinigen und zu verfeinern und ihm selbst einen wahrhaft apostolischen Glanz zu verleihen: selbst für Protestanten wird dieser Anblick erquickend und wohlthuend seyn; aber für eine wahre und beschleunigte Vereinigung wird auch dadurch nur soviel, wie nichts, gewonnen werden. Denn erstlich war es niemals doch allein das historische Papstthum, wie es sich durch die Welt entwickelt hat, gegen welches der Protestantismus eingenommen war, sondern die Idee eines von Gott auf den Apostel Petrus und dessen Nachfolger gestifteten Primats, in welchem der Katholicismus den Mittelpunct aller kirchlichen Einheit anerkennt, gegen welchen der Protestantismus durch seine Idee eingenommen war und nothwendig immer ist. Dazu hat er von jeher alle Kraft seiner Exegese und Kirchengeschichte aufgeboten. Einen äußern Mittelpunct der Einheit anzunehmen, der aus göttlichem Recht mehr oder weniger immer auch auf das Innere seines Glaubens und Handelns einwirkt, das ist es, wogegen er sich immer und ewig sträuben wird. Dann aber kann zweitens fürwahr nur in einer kenntnißlosen Ansicht des wahren Verhältnisses des Protestantismus zum Katholicismus und des tieferen Fundaments beider jetzt noch der Hauptpunct des Dissensus nur oder vorzüglich nur in der katholischen Lehre vom Papst und dem wirklichen Bestehen des Papstthums gefunden werden. Allerdings war dieses einer der ersten Steine des Anstoßes, an welchem der neuaufstrebende Geist des sechszehnten Jahrhunderts sich stieß und verletzte. Die Unbewegsamkeit und Härte von jenem, auf welchem der ganze Koloß von Misbräuchen und Irrthümern ruhete, gab die-

sem natürlich dazumal die meiste Widersetzlichkeit und Härte dagegen und fast alle Kraft der Reformation war lange Zeit fast allein gegen diesen Punct, als die wahre Wurzel alles Uebels gerichtet. Aber der Zeit und ihren Entwickelungen war es vorbehalten, die innere Verschiedenheit beider Systeme immer mehr zu offenbaren; je mehr sich jedes in seiner wahren Gestalt und ruhig und unpolemisch entwickelte, desto unverkennbarer mußte jedem vergleichenden Blick der durchs Ganze sich hindurchziehende Unterschied beider werden und dazu half selbst die Polemik und Irenik, sowohl im Leben, als in der Wissenschaft. Durch diese und ihre rohe Formen ist es dann erst recht an den Tag gekommen, daß nicht etwa blos in Worten und Ausdrücken, oder gar in einer bey beiden Kirchen gleich großer Entfernung vom Evangelium oder nur in einigen Hauptsätzen und äußerlich nur einige Divergenz bestehe: denn unbegreiflich würde es seyn, wie sich schon dazumal eine so bleibende Trennung hätte bilden können, hätte nicht innerlich Geist gegen Geist sich auf immer und ewig von einander abgewendet. Mit der alten rohen Gestalt des Katholicismus hat er zugleich die rohe Form des Papstthums und seiner eben so rohen Lehre darüber verlohren; aber ebendamit, wie auch mit der Rohheit seiner alten Polemik hat der Protestantismus auch seinen ausschließlichen Gegensatz dagegen aufgegeben: gleichwie dort jetzt alle Verhältnisse reiner, klarer und verfeinerter geworden sind, so ist auch hier der an allen Seiten geschliffene Diamant jetzt nur noch edler, theurer und kostbarer geworden. Nimmermehr halte doch einer den Protestantismus für etwas so zufälliges, willkührliches, gemachtes oder vergängliches, das heute sich trennt und morgen wieder vereinigt. Was drey Jahrhunderte hindurch sich so characteristisch bewährt hat im Leben und in der Kunst und

Wiſſenſchaft, das mag auch, wäre es auch innerlich eins und an ſich nicht ſo getrennt, als es erſcheint, doch äußerlich nun und nimmermehr zuſammengehn. Am wenigſten mag von auſſen betrieben je eine andere, als nur ſcheinbare und falſche Einheit zu Stande kommen: denn wäre ſie wirklich in einem höheren Plane für die Entwickelung unſerer Zeit beſchloſſen, ſo wird ſie unfehlbar auch ihren Weg von innen heraus finden und dann wird, was Menſchen dabey vermögen und thun, ſie zu beſchleunigen oder aufzuhalten, gewiß das allerwenigſte ſeyn. Bis dahin aber hat uns die Hiſtorie nur gelehrt, dieß eben als das wahrhaft göttliche Leben in der Geſchichte zu betrachten, daß nur durch Trennung zu vereinigen und durch Vereinigung nur zu trennen iſt 1).

---

1) S. Planck Worte des Friedens an die katholiſche Kirche gegen ihre Vereinigung mit der proteſtantiſchen. Göttingen 1809. und meine Briefe an Hrn. C. R. Planck über das wahre Verhältniß des Katholicismus und Proteſtantismus und die projectirte Kirchenvereinigung. Heidelberg 1810.